

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der
„Europäische Gas-Anbindungsleitung“

(EUGAL)

im Trassenabschnitt Chemnitz mit den Landkreisen
Mittelsachsen und Erzgebirgskreis

für die Vorhabenträgerinnen

GASCADE Gastransport GmbH,

Fluxys Deutschland GmbH,

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,

ONTRAS Gastransport GmbH

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Volker Lenkeit

Durchwahl

Telefon +49 371 532-1322

Telefax +49 371 532-1929

volker.lenkeit@

lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)

C32-0522/579/15

Chemnitz,

26. September 2018

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR.....	11
I Feststellung des Plans.....	11
II Festgestellte Planunterlagen	11
III Nebenbestimmungen	17
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	31
1 Grundwasserhaltungen und Entnahme von Grundwasser (Horizontaldrainage oder Grundwasserabsenkung) sowie anschließende Einleitung in einen Graben/Vorfluter oder Versickerung	31
2 Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Druckprüfung	31
3 Nebenbestimmungen betreffend die wasserrechtlichen Erlaubnisse....	31
V Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen	33
1 Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen.....	33
2 Weitere eingeschlossene Entscheidungen	34
VI Zusagen.....	38
VII Einwendungen	38
VIII Sofortvollzug.....	39
IX Kosten	39
B SACHVERHALT	39
I Beschreibung des Vorhabens	39
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	40
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	44
I Verfahren.....	44
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	44
2 Umfang der Planfeststellung.....	44
II Planrechtfertigung.....	44
1 Sichere Gasversorgung	45
2 Preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung	51
3 Nord Stream 2.....	52
4 Gasdruckregel- und Gasmessanlage und Absperrstationen.....	54
III Abschnittsbildung/Vorausschau	54

IV	Variantenprüfung.....	58
1	Trassierungsgrundsätze.....	58
2	Nullvariante	60
3	Beschreibung des Trassenverlaufes der planfestgestellten Trasse	61
4	Erkenntnisse der Variantenprüfung aus dem Raumordnungsverfahren.....	63
5	Großräumige Varianten	65
5.1	Variante Meißen-West	65
5.2	Variante Lichtenberg.....	67
6	Kleinräumige Varianten im Bereich der Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung.....	68
7	Kleinräumige Trassenanpassungen aufgrund von Hinweisen	70
8	Zusätzlich betrachtete Varianten	71
8.1	Variante Ost.....	73
8.1.1	Antragstrasse im Vergleichsabschnitt zur Variante Ost	73
8.1.2	Variante Ost im Vergleichsabschnitt zur Vorzugstrasse	75
8.2	Variante West	76
8.2.1	Antragstrasse im Vergleichsabschnitt zur Variante West.....	76
8.2.2	Variante West im Vergleichsabschnitt zur Antragstrasse.....	76
9	Lage der Absperrstationen.....	77
10	GDRM-Anlage	78
11	Zusammenfassung.....	79
V	Umweltverträglichkeitsprüfung	81
1	Vorhaben einschließlich GDRM-Station (Anlage 1 Nr. 19.2.1 UVPG).....	81
1.1	Allgemeine Grundsätze	81
1.2	Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG.....	81
1.2.1	§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens	81
1.2.2	§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	161
1.2.3	§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	163
1.2.4	§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.....	174
1.3	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	175
1.4	Ergebnis.....	176
2	Bauzeitliche Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG).....	177
3	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes (Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG)	188
4	Waldumwandlung (Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG).....	188
VI	Öffentliche und private Belange	188
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	188
2	Archäologie und Denkmalpflege.....	189
3	Bauausführung.....	190
4	Eigentum.....	190
5	Forst.....	192
6	Immissionsschutz	193
7	Landwirtschaft.....	194
8	Leitungssicherheit (Bau und Betrieb).....	195
8.1	Allgemeine Grundsätze	195
8.2	Leitungssicherheit im Verhältnis zur Windenergienutzung	200

9	Naturschutz und Landschaftspflege.....	204
9.1	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	204
9.2	NATURA 2000	207
9.2.1	FFH-Gebiete	207
9.2.1.1	FFH-Gebiet „Bobritzschtal“, DE 4946-301	207
9.2.1.2	FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“, DE 4945-301	212
9.2.1.3	FFH-Gebiet „Flöhatal“, DE 5144-301.....	217
9.2.1.4	Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau, DE 5345-301	221
9.2.2	Vogelschutzgebiete.....	227
9.2.2.1	Vogelschutzgebiet „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451	227
9.2.2.2	Vogelschutzgebiet „Großhartmannsdorfer Großteich“, DE 5145-451	230
9.2.2.3	Vogelschutzgebiet „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“, DE 5247-452.....	231
9.3	Artenschutz	233
9.4	Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	240
9.5	Landschaftsschutzgebiete (LSG).....	241
9.6	Flächennaturdenkmale (FND).....	242
9.7	Gesetzlich geschützte Biotope.....	242
10	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	243
11	Vermessungswesen.....	245
12	Versorgungsleitungen	245
13	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz.....	245
13.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	245
13.2	Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen	246
13.3	Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen.....	246
13.4	Trinkwasserschutz.....	247
13.5	Hochwasserschutz.....	247
13.6	Wasserrahmenrichtlinie.....	247
14	Bergwesen.....	248
VII	Stellungnahmen/Einwendungen.....	248
1	Kommunale Gebietskörperschaften	248
2	Träger öffentlicher Belange.....	304
3	Private Einwender	390
4	Anerkannte Naturschutzverbände	592
VIII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung.....	598
IX	Sofortvollzug.....	598
X	Kostenentscheidung	598
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	598

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AL NEL	Nordeuropäische Erdgasfernleitung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Baustellenverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBergG	Berggesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzw.	beziehungsweise
C	Celsius
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)

DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DN	Nennweite
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
DVOSächsBO	Durchführungsverordnung zur SächsBO
EG	Europäische Gemeinschaft
ENTSO-G	European Network of Transmission System Operators for Gas
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtypen
FND	Flächennaturdenkmal
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GefStoffV	Gefahrenstoffverordnung
gem.	gemäß
GeoSN	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GDRM-Anlage	Gasdruckregel- und Gasmessanlage
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HP	Hochpunkt
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
JAGAL	Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung
K	Kreisstraße
k. A.	keine Angabe
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde

KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kV	Kilovolt
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfA	Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
LfD	Landesamt für Denkmalpflege
lfd.	laufend/laufende
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LRT	Lebensraumtyp
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr
mm	Millimeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
max.	maximal
Mio.	Million
MOP	Zulässiger Betriebsüberdruck (Maximum Operating Pressure)
Mrd.	Milliarde
NETRA	Norddeutsche Erdgas-Transversale
NPVO E/V	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannt
OFWK	Oberflächenwasserkörper
OPAL	Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFB	Planfeststellungsbeschluss
ph	potentia hydrogenii (ein Maß für die Aktivität von Protonen einer wässrigen Lösung (Säuregrad))

QG	Quellgebiet
QK	Qualitätskomponente
RBP	Raumbezugsfestpunkte
rd.	rund
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
s.	siehe
S.	Seite
S	Staatsstraße
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen – Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt/-e
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
t	Tonne
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
TYNDP	Ten-Year Network Development Plan
u. a.	unter anderem
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinigten Nationen
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UQN	Umweltqualitätsnorm

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
v. g.	vorher genannt
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VREG Wind	Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) Planfeststellungsabschnitt Chemnitz“ wird auf Antrag der GASCADE Gastransport GmbH, der Fluxys Deutschland GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und der ONTRAS Gastransport GmbH (im Weiteren gemeinsam: „Vorhabenträgerin“) nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die am 9. Oktober 2017 aufgestellten Unterlagen sowie die am 7. Juni 2018 aufgestellten Tekturen 1 bis 5:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht; Übersichtsplan politische Grenzen	Politische Grenzen im Maßstab 1:400.000
2	Projektinformationen/Umweltwirkungen	
3	Baulogistik, Übersichtskarte Baulogistik	Übersichtskarte Baulogistik im Maßstab 1:25.000
4	Übersichtspläne	
4.1	Blattschnittübersicht der TK25 Pläne (1 Blatt)	1:200.000
4.2	Übersichtspläne TK25 (7 Blätter) - Blatt 18.00.00.TK25.310 ersetzt durch 4. Tektur - Blatt 18.00.00.TK25.314 ersetzt durch 5. Tektur	1:25.000
4.3	Blattschnittübersicht der Luftbilder (2 Blätter)	1:100.000
4.4	Luftbildpläne (36 Blätter) - Blatt 18.00.00.LB.14.23 ersetzt durch 1. Tektur - Blatt 18.00.00.LB.14.11 und LB 14.12 ersetzt durch 2. Tektur - Blatt 18.00.00.LB.14.02 ersetzt durch 3. Tektur - Blatt 18.00.00.LB.13.23 ersetzt durch 4. Tektur - Blatt 18.00.00.LB.14.21 ersetzt durch 5. Tektur	1:5.000
5	Bauwerksverzeichnis - mit Änderungen entsprechend 5. Tektur	
6	Detailplanübersichten, Detailpläne	
6.1	Blattschnittübersicht der Lagepläne (7 Blätter) - Blatt 18.00.00.TK25.310 ersetzt durch 4. Tektur	1:25.000

	- Blatt 18.00.00.TK25.314 ersetzt durch 5. Tektur	
6.2	- Lagepläne zur Planfeststellung (gleichzeitig Grund- erwerbsplan) (74 Blätter) Blatt 18.00.00.PL.14.45/18.00.00.PL.14.46 ersetzt durch 1. Tektur	1:1.000
	- Blatt 18.00.00.PL.14.22/18.00.00.PL.14.23/ 18.00.00.PL.14.24 ersetzt durch 2. Tektur	
	- Blatt 18.00.00.PL.14.03 ersetzt durch 3. Tektur	
	- Blatt 18.00.00.PL.14.46/18.00.00.PL.14.47 ersetzt durch 4. Tektur	
	- Blatt 18.00.00.PL.14.41/ 18.00.00.PL.14.42 ersetzt durch 5. Tektur	
7	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	
7.1	Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis	
7.2	Grundstücksverzeichnis für die Leitungen und Neben- einrichtungen	
	- mit Änderungshinweisen auf die 1. bis 5. Tektur	
7.3	Grundstücksverzeichnis für die Stationen	
7.4	Grundstücksverzeichnis Wasserhaltung	
7.5	Grundstücksverzeichnis Kompensationsmaßnahmen	
	- mit Änderungshinweisen auf die 1. und 5. Tektur	
8	UVP-Bericht	
8.1	Erläuterungstext mit folgenden Anhängen:	
	- Anhang 1: Biotoptypenschlüssel und Empfindlich- keiten	
	- Anhang 2: Bestand Flora und Fauna im Untersu- chungskorridor	
8.2	Plananlagen Erdgasfernleitung	
8.2.1	Übersichtskarte mit Blattschnitten (1 Blatt)	1:200.000
8.2.2	Schutzgebiete (7 Blätter)	1:25.000
8.2.3	Schutzgut Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche (17 Blätter)	1:10.000
8.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Pflanzen (17 Blätter)	1:10.000
8.2.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Tiere (17 Blätter)	1:10.000
8.2.6	Schutzgut Boden (7 Blätter)	1:25.000
8.2.7	Schutzgut Wasser (17 Blätter)	1:10.000
8.2.8	Auswirkungsprognose (17 Blätter)	1:10.000
8.3	Plananlagen GDRM-Anlage	
8.3.1	GDRM-Anlage: Übersichtskarte (1 Blatt)	1:10.000
8.3.2	GDRM-Anlage: Auswirkungsprognose (1 Blatt)	1:10.000

9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung UVP-Bericht	
10	NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien (Untersuchungen nach § 34 BNatSchG)	
10.0	Allgemeiner Erläuterungsteil	
10.0.1	Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete (1 Blatt)	1:200.000
10.0.2	Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete (1 Blatt)	1:200.000
10.10	FFH-Gebiet Bobritzschtal, DE 4946-301 (Landesinterne Nr. 254)	
10.11	FFH-Gebiet Oberes Freiburger Muldetal, DE 4945-301 (Landesinterne Nr. 252)	
10.12	FFH-Gebiet Flöhatal, DE 5144-301 (Landesinterne Nr. 251)	
10.13	FFH-Gebiet Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau, DE 5345-301 (Landesinterne Nr. 004E)	
10.14	Studie Vogelschutzgebiet Täler in Mittelsachsen, DE 4842-451 (Landesinterne Nr. 24)	
10.15	Studie Vogelschutzgebiet Großhartmannsdorfer Großteich, DE 5145-451 (Landesinterne Nr. 67)	
10.16	Studie Vogelschutzgebiet Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel, DE 5247-452 (Landesinterne Nr. 66)	
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Untersuchungen nach § 44 BNatSchG)	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
12.1	Erläuterungstext mit Anhängen <ul style="list-style-type: none">- Anhang 3 und 4 ergänzt durch 1. Tektur- Anhang 1 ergänzt durch 2. Tektur- Anhang 1 und 2 ergänzt durch 3. Tektur- Anhang 1 und 2 ergänzt durch 4. Tektur- Anhang 1 ergänzt durch 5. Tektur	
12.2	Plananlagen Erdgasfernleitung	
12.2.1	Übersichtskarten mit Blattschnitten (4 Blätter)	1:50.000
12.2.2	Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung (90 Blätter) <ul style="list-style-type: none">- Blatt 114 ersetzt durch 4. Tektur- Blatt 120 ersetzt durch 3. Tektur- Blatt 144/145 ersetzt durch 2. Tektur- Blatt 168/169 ersetzt durch 5. Tektur	1:2.000
12.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen/Rekultivierung (90 Blätter) <ul style="list-style-type: none">- Blatt 114 ersetzt durch 4. Tektur- Blatt 120 ersetzt durch 3. Tektur- Blatt 144/145 ersetzt durch 2. Tektur- Blatt 168/169 ersetzt durch 5. Tektur	1:2.000

12.2.4	Übersichtskarte der Kompensationsmaßnahmen und Blattschnitte (2 Blätter) - Blatt 01/2 und 02/2 ersetzt durch 1. und 5. Tektur	1:100.000
12.2.5	Kompensationsmaßnahmen (11 Blätter) - Blatt 11 ergänzt durch 1. und 5. Tektur	1:2.000/ 5.000
12.3	Planlagen GDRM-Anlage	
12.3.1	GDRM-Anlage: Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung (1 Blatt) - Blatt 1 ersetzt durch 1. Tektur	1:2.000
12.3.2	GDRM-Anlage: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen/ Rekultivierung (1 Blatt) - Blatt 1 ersetzt durch 1. Tektur	1:2.000
12.4	Maßnahmenblätter	
13	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
13.1	Erläuterungstext, Anhänge	
13.2	Übersichtskarte Fachbeitrag WRRL mit Blattschnitten (1 Blatt)	1:200.000
13.3	Grundwasserabhängige Landökosysteme (7 Blätter)	1:25.000
14	Baurechtliche Anträge für Absperrstationen und GDRM-Anlage	
14.1	Stationsliste	
14.2	Anträge auf Baugenehmigung der Stationen mit Baubeschreibungen und Bauzeichnungen	
14.3	Stationslagepläne (5 Blätter)	
14.4	Straßenanschlussgenehmigung/Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot	
14.5	Bauantrag GDRM Deutschneudorf – EUGAL nach Landesbauordnung Sachsen	
14.5.1	Projektbeschreibung	
14.5.2	Formular Bauantrag	
14.5.3	Lagepläne	diverse
14.5.4	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
14.5.5	Bauzeichnungen - Plan 95HZA GASC / WTC 0110.01-2.01 ersetzt durch 1. Tektur Plan 95HZA GASC / WTC 0110.01-2.03	diverse
14.5.6	Baubeschreibung	
14.5.7	Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen	
14.5.8	Zusammenstellung der Baukosten	
14.5.9	Angaben zum Abriss baulicher Anlagen	
14.5.10	statistische Erhebungsbögen	

14.5.11	Vollmacht	
14.5.12	Urkunde Ingenieurkammer Niedersachsen Entwurfsverfasser	
14.5.13	Standsicherheitsnachweise	
14.5.14	Brandschutzkonzept	
14.5.15	Wasserver- und -entsorgung	
14.5.16	Rückbauverpflichtung	
14.6	Schallschutzgutachten	
15	Wasserrechtliche Anträge	
15.0	Allgemeine Erläuterungen (Text)	
15.1	Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Text, Übersichtskarten und Detailkarten)	1:25.000/ 1:5.000
15.1.1	Übersichtskarten Grundwasserhaltung (7 Blätter)	
15.1.2	Detailkarten Grundwasserhaltung (22 Blätter) - Blatt 45 ersetzt durch 5. Tektur	
15.1.3	Dokumentation der hydraulischen Berechnungen	
15.1.4	Bohrprofile	
15.2	Gewässerquerungen (Text)	
15.3	Kreuzungsdetailpläne ausgewählter Gewässer (2 Pläne)	1:500
15.4	Querung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Text, Übersichtskarten – 2 Blätter)	1:50.000
15.5	Querung von Überschwemmungsgebieten (Text, Übersichtskarten – 3 Blätter)	1:50.000
15.6	Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfung (Text und Pläne – 7 Blätter)	1:25.000
15.7	Querung von Hochwasserschutzanlagen (Text)	
16	Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung	
17	Forstrechtlicher Antrag	
17.1	Erläuterungstext	
17.2	Plananlagen Erdgasfernleitung	
17.2.1	Übersichtsplan und Blattschnitt (1 Blatt)	1:200.000
17.2.2	Lagepläne der Forstflächen (17 Blätter)	1:5.000
17.3	Plananlage GDRM-Anlage	
17.3.1	Plananlage GDRM-Anlage: Lageplan der Forstflächen (1 Blatt)	1:3.000
17.3.2	Plananlage Ersatzaufforstungsflächen (1 Blatt)	1:2.000
18	Sicherheitsstudie TÜV	
19	Querung WSG Kuhdreckweg	
20	Veenker: Sicherheitsabstände der EUGAL zu Wind-	

energieanlagen im Windvorranggebiet Pfaffroda/Dorfchemnitz im Verhältnis zu vorhandenen Bestandsleitungen

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle, wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a., sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.
- 2.3 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter sowie die für die bodenkundliche sowie für die geotechnische Baubegleitung zuständigen Personen benennen. Die geotechnische Baubegleitung muss über fachliche Erfahrungen im Gebiet anthropogener und geogener Bodenbelastungen verfügen.
- 2.4 Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- 2.5 Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis ist eine Massenbilanz für den Grabenabschnitt im Erzgebirgskreis vorzulegen. Die Entsorgungswege der Überschussmassen (Verwertung/Beseitigung) sind auf der Grundlage dieser aufzuzeigen.
- 2.6 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- der während der Bauausführung anfallende unbelastete Bodenaushub, sofern er nicht wiederverwertet wird, einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen,

- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und möglichst dem Wiedereinbau zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Verwertungseignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen,
 - im Zuge der Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und Stelle im Rahmen der Rekultivierung sicherzustellen, dass geringfügige Aufhöhungen auf die lokalen Bodenverhältnisse abgestimmt werden,
 - dafür Sorge zu tragen, dass bauausführungsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Bauausführung zu beseitigen,
- 2.7 Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 und 6 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist die für die Überwachung zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.

Vor der Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde eine Abstimmung durchzuführen hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

- 2.8 Für Baustellenbereiche im Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg“ ist die Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Dazu ist das Kartenwerk (insbesondere Karten Nr. 1.1 bis 1.11) der Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011 (RVO FG) zur Entscheidungsfindung zu nutzen.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung) zu beachten.

Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg“ in den Teilflächen 1, 2, und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Die Vorhabenträgerin hat den Entsorger darüber zu informieren.

Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der vorstehend unter 2.8 genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweislich einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

- 2.9 Für Baustellenbereiche außerhalb des Bodenplanungsgebiets „Raum Freiberg“ ist anfallender Erdaushub, dessen Verwertung im planfestgestellten

Trassenabschnitt des Leitungsvorhabens nicht möglich ist, einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

3 Bauausführung/Arbeitsschutz

3.1 Sämtliche betroffene Leitungsunternehmen (Bresler Trassen Management GmbH, Abwasserzweckverband Olbernhau, Deutsche Telekom Technik GmbH, DOW Olefinverbund GmbH, Erzgebirge Trinkwasser GmbH, inetz GmbH, MITNETZ STROM, GDMcom/ONTRAS, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Wasserzweckverband Freiberg, Zweckverband Fernwasser Südsachsen, 50Hertz Transmission GmbH) sind spätestens 14 Tage vorher über den Baubeginn zu informieren.

3.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Die Anzeige hat mindestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle und unter Verwendung des Formulars „Vorankündigung einer Baustelle“ zu erfolgen. Das Formular ist bei der Abteilung 5 der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, anzufordern.

Ferner sind ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten und der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, vorzulegen.

Werden Lockerungssprengungen zur Vorbereitung der Trassenführung notwendig, hat das ausführende Unternehmen diese Tätigkeiten entsprechend der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) bei der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin bzw. das beauftragte Unternehmen hat festzustellen, ob die für den Einsatz während der Bauausführung vorgesehenen Stoffe oder Gemische bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Das Explosionsschutzdokument muss auch die Angaben gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV enthalten.

Die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. mit Nr. 4.1 Abschnitt 3 Anhang 2 BetrSichV vor Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage von § 5 ArbSchG, § 7 Abs. 1 GefStoffV und § 3 ArbStättV (z. B. Standort Deutschneudorf) ist durchzuführen.

Krananlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme nach Anhang 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu überprüfen (z. B. GDRM Deutschneudorf). Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV bedürfen die Kesselanlagen einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb (Kessel nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a BetrSichV, die nach Art. 13 i. V. m. Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) in die Kategorie IV einzustufen sind).

Hinweis:

Die Systematik und Nummerierung des Regelwerkes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat sich seit dem 1. Mai 2014 geändert. Die im Abschnitt 8.9 (S. 141) aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind zum Teil außer Kraft getreten bzw. neu gefasst worden. Z. B. wurde:

- die angegebene ZH 1/559 durch die BGR 236 ersetzt, diese ist jetzt die DGUV-I-201-052;
- die angegebene BGV D 2 zurückgezogen; auf die BGR 500 Kapitel 2.3.1 (DGUV 100-500) wird hingewiesen;
- die angegebene BGV D 1 zurückgezogen; auf die BGR 500 Kapitel 2.26 (DGUV 100-500) wird hingewiesen.

Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers in § 3 ArbSchG und die allgemeinen Grundsätze bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes, § 4 ArbSchG wird ebenfalls hingewiesen.

- 3.3 Über die Bauanlaufberatung ist ein Vertreter der örtlich zuständigen Polizeidirektion durch Einladung zu informieren. Der örtlich zuständigen Polizeidirektion sind der Baubeginn sowie der verantwortliche Bauleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.4 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.
- 3.5 Über den terminlichen Ablauf der einzelnen Bauabschnitte sind die Ordnungsämter der betroffenen Städte Olbernhau und Sayda und der Gemeinden Deutschneudorf, Reinsberg, Halsbrücke, Bobritzsch-Hilbersdorf, Weißenhorn/Erzgeb., Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sachsen, Dorfchemnitz, Neuhausen/Erzgeb., Rechenberg-Bienenmühle sowie die zuständigen Leitstellen Feuerwehr/Rettungsdienst frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 3.6 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Polizeiverwaltungsamtes, Referat 15, oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Betreten der Fundstelle ist verboten. Die Bauausführenden sind entsprechend zu belehren.

3.7 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.

4 Bergwesen

4.1 Die Ausführung des Bauvorhabens im Bereich Schmohlhöhe ist mit der Mineral Baustoff GmbH, Direktion Baustoffe, Chemnitzer Straße 26, 09232 Hartmannsdorf abzustimmen.

4.2 Alle Baugruben und sonstige Erdaufschlüsse sind von einem bergbaulich Fachkundigen auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen.

4.3 Das Antreffen von Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 SächsHohlVO dem Sächsischen Oberbergamt zu melden.

5 Denkmalschutz/Archäologie

5.1 Soweit die festgestellte Planung Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes oder der Archäologie beinhaltet, sind diese entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Die Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen im Detail ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.

5.2 Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

5.3 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig, soweit die festgestellten Planunterlagen und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen dies nicht ausdrücklich zulassen.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit das Landesamt für Archäologie die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen von bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

6 Forstwirtschaft

6.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.

- 6.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes an den Randbereichen der Leitungsschneise sind auszuschließen. Dieser ist während der Baumaßnahmen durch entsprechende Schutzvorrichtungen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu sichern.
- 6.3 Der Ausführungszeitraum der Baumfällungen und der Errichtung der Leitungsanlage ist gegenüber der unteren Forstbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 6.4 Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Ersatz-/Wiederaufforstung ist den unteren Forstbehörden sowie dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
- 6.5 Während der Baumaßnahme muss sichergestellt werden, dass die Waldwege zur Erreichbarkeit der durch sie erschlossenen Waldflächen, insbesondere auch für Notfälle (Feuerwehrezufahrt, Rettungsweg usw.), durchgängig benutzbar bleiben. Eine ggf. erforderlich werdende zeitweise Sperrung von Waldflächen ist frühzeitig mit Waldbesitzern und Forstbehörde abzustimmen.
- 6.6 Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Flächen ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme abzuschließen. Die Einzelheiten der Wiederaufforstung (wie z. B. Baumartenwahl, Pflanzverbände, Beachtung des Forstvermehrungsgutgesetzes usw.) sind von der Vorhabenträgerin frühzeitig mit den zuständigen unteren Forstbehörden der Landratsämter Mittelsachsen und Erzgebirgskreis sowie mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
- Die Wiederaufforstung hat im Übrigen fachgerecht mit standortgerechten Baum- und Straucharten standortgeeigneter Herkunft zu erfolgen. Dabei sind die Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen anzuwenden.
- Der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung ist bei der Forstbehörde mit Nachweis des verwendeten Pflanzenmaterials (Lieferschein bzw. Rechnung) anzuzeigen.
- 6.7 Der temporär genutzte Arbeitsstreifen ist umgehend, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende der Verlegearbeiten, wieder aufzuforsten. Dabei ist zur Stabilisierung des aufgeschlagenen Waldes ein stufiger Waldinnenmantel zu schaffen.
- 6.8 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren, unsichere Bestandsglieder auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen und bei starker Windwurfgefährdung Bepflanzungsmaßnahmen mit standortgerechten Baum- und Straucharten durchzuführen.
- 6.9 Die angelegten Pflanzungen sind von der Vorhabenträgerin rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie dauerhaft gesichert sind (evtl. Nachbesserung bei Pflanzausfällen oder Einzäunungen). Die unteren Forstbehörden sowie der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, sind als Fachbehörde an der Abnahme der gesicherten Kultur zu beteiligen.

- 6.10 Die Wiederaufforstung ist im Zeitraum von fünf Jahren ab der Pflanzung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, zumindest jedoch so lange, bis die Kultur endgültig gesichert ist.
- 6.11 Die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Staatswaldflächen zur forstlichen Bewirtschaftung muss nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft gewährleistet sein. Einzelheiten sind von der Vorhabenträgerin frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
- 6.12 Während der Bauphase erforderliche temporäre Sperrungen der Zuwegungen in an die Trasse angrenzende Staatswaldflächen sind frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
- 6.13 Nach Beendigung der Hiebmaßnahmen sind im Staatswald zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandesrändern Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Baumarten in einer Tiefe von bis zu 30 m in den verbleibenden Bestand auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen. Umfang und Einzelheiten der Bepflanzung können erst nach Abschluss der Fällungen im Rahmen eines Ortstermins unter Teilnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, festgelegt werden.
- 6.14 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder im Staatswald entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, unsichere Bestandsglieder auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen.

7 Immissionsschutz

- 7.1 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung und gewerblich genutzter Grundstücke bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen, wie etwa ein Besprühen der genutzten Wege mit Wasser, zu ergreifen.
- 7.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass deren Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.3 Bei den Bauarbeiten sind vorrangig Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen. Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.
- 7.4 Bei den Bauarbeiten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sind die Betriebsvorschriften des § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die örtlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde.

Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen sind von der Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

7.5 Für die nicht in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebiete sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – AVV Baulärm zu beachten. Danach haben geräuschvolle Bauarbeiten in dem Zeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu unterbleiben. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde.

8 Landwirtschaft

8.1 In der Ausführungsplanung ist die Beeinträchtigung von vorhandenen großflächigen Drainageanlagen zu berücksichtigen und es sind gesonderte Planungen zur Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der Drainageanlagen zu erstellen.

8.2 Die erforderlichen Zwischenlagerplätze für Mutterboden bzw. für die Stahlrohre sind so zu wählen, dass dafür möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird. Die konkrete Lage soll rechtzeitig mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort abgesprochen werden, um Schädigungen der landwirtschaftlichen Kulturen so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu vermeiden.

8.3 Um die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen nach der Inanspruchnahme uneingeschränkt wiederherstellen zu können, muss für die eigentlichen Erdarbeiten, die für das Verlegen der Rohre notwendig sind, sichergestellt werden, dass der Bodenaushub nicht vermischt wird bzw. dass der Mutterboden so zwischengelagert wird, dass die Bodenqualität nicht wesentlich verschlechtert wird.

8.4 Ebenso ist zu beachten, dass eine Verfestigung der oberen Bodenschichten durch die Nutzung im Rahmen des Vorhabens möglich ist. Das Filtervermögen des Bodens kann beeinflusst werden, wodurch u. a. die Bildung von Staunässe auch perspektivischen Einfluss auf die Bewirtschaftung und Bewirtschaftbarkeit der betreffenden Flächen haben kann. Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Bauleitung bei den Bau- sowie den Rekultivierungsarbeiten fachlich zu beraten. Besonderheiten während der Bauphase, welche sich signifikant auf die Art und Weise der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen auswirken, sind zu dokumentieren.

8.5 Die Flächeninanspruchnahmen sowie alle weiteren von der Baumaßnahme berührten landwirtschaftlichen Belange sind mit den Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen, um unnötige Aufwendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungerschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile zu vermeiden.

8.6 Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen sollte vor dem 30. April 2019 mit genauen Flächenangaben mitgeteilt werden, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden, da die genauen Flächenangaben der Landwirte im Agrarförderantrag relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können.

8.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten sollten die durch das Vorhaben berührten bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den Betroffenen abgenommen werden. Weiterhin sollte den Betroffenen rechtzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner während der Baumaßnahme benannt werden.

- 8.8 Die Erschließung und Zuwegungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind jederzeit zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzer jederzeit eine ausreichend dimensionierte Verbindung zu den bewirtschafteten Flächen haben. Demnach sind die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten bzw. erforderlichen neuen Feldzufahrten (wieder) ordnungsgemäß anzulegen und für den landwirtschaftlichen Gebrauch hinreichend zu dimensionieren und zu befestigen.

Unumgängliche Einschränkungen sind den Landwirtschaftsbetrieben rechtzeitig mitzuteilen.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass ihre Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 9.2 Vor, während und nach der Bauzeit bis zur Abnahme der rekultivierten bzw. renaturierten Flächen ist das Vorhaben durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten und zu bewerten. Die ÖBB berät die Bauleitung bei der fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Artenschutz- und Baumschutzmaßnahmen.
- 9.3 Die im LBP dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen. Die Umsetzung ist durch die ÖBB fachlich zu begleiten und zu dokumentieren. Sofern durch die ÖBB nachgewiesen werden kann, dass keine besonders geschützten Arten im von der Baumaßnahme und ihrem Wirkungsbereich betroffenen Gebiete vorhanden sind, kann von den Bauzeitenregelungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in Einzelfällen abgewichen werden.
- 9.4 Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde ist bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu beteiligen und hierzu mindestens vier Wochen vorher zu laden.
- 9.5 Bei allen Arbeiten in Fließgewässern mit Fischpopulationen (z. B. offene Querung, Einbau Überfahrten) sind gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO die Fischschonzeiten gemäß § 2 SächsFischVO einzuhalten. Sofern die Baumaßnahme innerhalb von Fischschonzeiten durchgeführt wird, müssen artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Sedimentfänge) in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde vorgesehen werden. Der Baubeginn ist spätestens 21 Tage zuvor der Fischereibehörde anzuzeigen (§ 14 SächsFischVO). Es wird darauf hingewiesen, dass die Schonzeiten sich nicht auf FFH-relevante oder gefährdete Fischarten (Bachneunauge, Groppe) beschränken, die in dem Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme V-T5 Maßnahmen aufgeführt sind.

10 Vermessungswesen

- 10.1 Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Vermessungs- und Grenzmarken, hier die HP 5246903680 sowie die RBP 5046012400, 5046014000, 5046015200,

5246012900, 5346003810, 5346010900 und 5346015600, rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten.

- 10.2 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 10.3 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung bestehen, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen zu veranlassen.
- 10.4 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
- 10.5 Im Zuge der Baumaßnahme darf es zu keiner Veränderung der Uferlinie der Schweinitz/Svídnice kommen. Die Grenzzeichen 1/5D und 1/6C dürfen in ihrer Lage nicht verändert oder beeinträchtigt werden. Es wird hierzu auch auf die Nebenbestimmung A III 11.4 verwiesen.

11 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

11.1 Allgemeine Nebenbestimmung

- 11.1.1 Die Hinweise des Landratsamtes Mittelsachsen im Schreiben vom 27. Dezember 2017, Az. 22.2-532-341/17, und des Landratsamtes Erzgebirgskreis im Schreiben vom 23. Oktober 2017, Az. 614.553-17(313)-333(FI), sind umzusetzen.
- 11.1.2 Notwendige Standorte für Infrastruktur während der Bauausführung (z. B. Abwasserbeseitigungseinrichtungen, Wohnmobilstellplätze) sind rechtzeitig vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 11.1.3 Der Beginn sowie die Beendigung der Baumaßnahmen im Freistaat Sachsen, PFA Chemnitz sind auch den zuständigen unteren Wasserbehörden, Landkreis Erzgebirgskreis und Landkreis Mittelsachsen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das gilt ebenso für einzelne Bauabschnitte, wenn die Maßnahme im PFA Chemnitz in solche weiter untergliedert wird.

11.2 Wasserschutzgebiete (WSG)

- 11.2.1 Für das WSG Quellgebiet Kuhdreckweg ist begleitend zur Baumaßnahme die Beschaffenheit des Rohwassers zu überwachen. Das Monitoring ist mit dem Betreiber der Wasserfassung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die erste Probennahme muss vor Beginn der Aushubarbeiten erfolgen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das Monitoring mindestens acht Wochen weiterzuführen.
- 11.2.2 Innerhalb des WSG Quellgebiet Kuhdreckweg ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass die Leitung als Barriere oder Drainage wirkt.

11.2.3 Die Leitungsverlegung ist in diesem Abschnitt durch einen fachkundigen Geologen entsprechend dem Maßnahmeplan in Anlage 5 (Geotechnischer Bericht) der Planunterlage Teil F, Unterlage 19 zu begleiten.

11.2.4 Die Betankung bereifter Baufahrzeuge muss außerhalb der WSG erfolgen. Die Betankung von Baumaschinen erfolgt mit Schutzmaßnahmen oder auf hierzu eingerichteten gesicherten Flächen (z. B. übersandeter Folie oder geeigneten asphaltierten Bereichen) und ist mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.

In allen WSG dürfen nur Baustoffe eingesetzt werden, die keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Substanzen enthalten.

Die Leitungsverlegung ist so zu organisieren, dass die Offenhaltung der Gräben über einen möglichst kurzen Zeitraum erfolgt.

Die Drainagewirkung der Leitung ist durch den Einbau von Querriegeln zu unterbinden.

Es sind auf der Baustelle ausreichend geeignete Bindemittel vorrätig zuhalten.

Die Baumaschinen und -geräte müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und sind vor Einsatz im Wasserschutzgebiet dahingehend zu kontrollieren.

Die Beschäftigten sind über die besonderen Anforderungen im Wasserschutzgebiet zu belehren. Materiallagerplätze/Baustelleneinrichtungen sind außerhalb der Wasserschutzgebiete anzuordnen.

In den Havarieplänen (Punkt 4.1, Teil E Unterlage 15.3 der Planfeststellungsunterlagen) sind für die jeweiligen Wasserschutzgebiete die Ansprechpartner der betroffenen Wasserversorger zu hinterlegen.

Bei Havarien mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind neben der Rettungsleitstelle auch die Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu informieren.

11.2.5 Die Querung der oberen Revierwasserlaufanstalt (RWA) ist mit der Landestalsperrenverwaltung vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen.

Im 100 m-Bereich der RWA sind die gleichen Schutzvorkehrungen wie unter Nebenbestimmung A III 11.2.4 zu treffen.

11.3 Wasserrahmenrichtlinie

11.3.1 Für die Fließgewässer „Rodelandbach“ (SP EUGAL 54,20) und „Helbigsdorfer Bach“ (SP EUGAL 76,16) ist neben den bereits angegebenen Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan auch die Maßnahme V-W1 (Überfahrten an Gewässern – Schutz vor Verschlammung und Sicherung der Durchgängigkeit) vorzusehen, falls eine bauzeitliche Überfahrt in diesen Gewässern eingerichtet wird.

11.3.2 An den Einleitstellen in die Fließgewässer „Rodelandbach“ (SP EUGAL 54,20), „Gimmlitz“ (SP EUGAL 71,18) und „Freiberger Mulde“ (SP EUGAL 74,93) ist jeweils auch die Maßnahme V-W8 (Verminderung hydraulische Belastung) vorzu-

sehen, falls die Ökologische Baubegleitung größere Einleitmengen als geplant feststellt. Die untere Wasserbehörde ist umgehend zu informieren.

11.4 Grenzwässer

Die vom Leiter der deutschen Delegation im Ständigen Ausschuss Sachsen der deutsch-tschechischen Grenzwässerkommission mit Schreiben vom 6. März 2018 (Az. 43-8605/2/378) abgegebenen Hinweise zum Grenzwasserlauf S 162b Schweinitz/Svídnice im Grenzabschnitt XIII zwischen den Grenzzeichen 1/5 D und 1/6 C sind umzusetzen.

11.5 Nebenbestimmungen betreffend wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Nebenbestimmungen betreffend die in diesem Bescheid erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter A IV 3 angeordnet.

11.6 Nebenbestimmungen betreffend wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen (A V)

11.6.1 Die in Planunterlage Teil E – Unterlage 15.5 enthaltenen Schutzmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.

11.6.2 Die Dimensionierung der einzubauenden Rohrleitungen der temporären Überfahrten hat so erfolgen, dass ein Hochwasserereignis HQ2 (bis vier Monaten Bauzeit) bis HQ5 (Bauzeit über vier Monaten), je nach geplanter Verweildauer im Gewässer, schadlos abgeleitet werden kann.

11.6.3 Die Überfahrten über die Gewässer sollen als überschüttete Rohrdurchlässe realisiert werden. Hierbei ist nach Möglichkeit anstehendes Material zu verwenden. Das Material ist gegen Abschwemmung zu sichern (mittels Verbau und/oder Vlies). Vor Einbringung des Materials ist das Gewässer im Bereich der Anschüttung mit Vlies abzudecken, damit das Material rückstandslos entfernt werden kann. Alternativ sollen temporäre Brückenkonstruktionen zum Einsatz kommen. Die Überfahrten sollen nach der Bauphase wieder aus dem Gewässerbett entfernt werden.

11.6.4 Die Allgemeine Auflage, die Auflagen für die Gewässerquerungen und die Auflagen des Hochwasser- und Gewässerschutzes der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen (Schreiben vom 27. Dezember 2017, Az. 22.2-532-341/17) sind für alle unter A V genehmigten Sachverhalte einzuhalten.

11.6.5 Das „Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen“, das „Merkblatt zur Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen“ und das „Merkblatt für die wasserbaulich konstruktive Ausbildung von Kreuzungsstellen von Gasleitungen mit einem Gewässer“ sind verbindlich zu beachten.

11.6.6 Detailabstimmungen zu Querungsfragen sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzunehmen.

12 Natürliche und juristische Personen

12.1 Die bauausführenden Unternehmen sind aktenkundig darüber zu belehren, dass ein Betreten oder Befahren privater Grundstücke außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens nicht zulässig ist. Die Grenzen des Arbeitsstreifens sind zu kennzeichnen.

- 12.2 Für die auf dem Flurstück 917/1 der Gemarkung Voigtsdorf gehölzfrei zu haltende Fläche (linksseitig von der Achse der Gasleitung 4 m und rechtsseitig von der Achse der Gasleitung 4 m) wird gem. § 8 Abs. 1 SächsWaldG eine Umwandlung von Wald in Grünfläche genehmigt. Gleiches gilt für die Waldflächen zwischen der linksseitig gehölzfrei zu haltende Fläche und dem bereits bestehenden Grünland.

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, als Ersatz für die entfallenden Waldflächen andere Flächen aufzuforsten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens vor. Bei der Flächenauswahl sind Vorschläge der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 4 vorrangig zu prüfen.

- 12.3 Aufforstungen mit der Zielstellung, Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG zu schaffen, bzw. zum Ausgleich oder Ersatz einer Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 SächsWaldG sind nicht dinglich (§ 1090 Abs. 1 BGB) zu besichern. Gleiches gilt für Maßnahmen, welche darauf ausgerichtet sind, bestehende Waldflächen aufzuwerten.
- 12.4 Die Erreichbarkeit der vorhandenen Windkraftanlagen ist zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin informiert die Betreiber der Windenergieanlagen rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Erreichbarkeit führen können, und stimmt sich so weit wie möglich mit ihnen ab.
- 12.5 Den Betreibern der Windparks sind die für ihren Bereich zuständigen Verantwortlichen für Störungen, Schäden oder Unfälle entsprechend dem Störungskonzept der Leitung zu benennen.

Eine Störung ist dabei eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Betriebszustand, die zu einer Gefährdung von Personen und Sachwerten führen kann. Ein Schaden ist ein durch äußere Einwirkung herbeigeführtes Ereignis, durch das Personen verunglücken oder Sachen beschädigt oder zerstört werden können. Unfall ist ein plötzlich auftretendes Ereignis, das zu einem Schaden an Personen oder Sachen führt.

13. GDRM-Anlage

- 13.1 Zu der GDRM-Anlage hat die Vorhabenträgerin eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.
- 13.2 Die Vorhabenträgerin hat die Verfügbarkeit der für die Anlage erforderlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 SächsBO zu gewährleisten.
- 13.3 Vor Baubeginn sind die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die baulichen Anlagen der GDRM-Anlage der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht ist den Standsicherheitsnachweisen beizufügen (§ 66 i. V. m. § 72 SächsBO, § 12 DVOSächsBO). Der Tragwerksplaner bewertet, ob der Standsicherheitsnachweis prüfpflichtig oder nicht prüfpflichtig ist.
- 13.4 Bedingungen und Auflagen sowie eine diesbezügliche Bauüberwachung, die ggf. aus einer nach der Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners erforderli-

chen Standsicherheitsprüfung resultieren, werden Bestandteil der Planfeststellung (§ 72 SächsBO).

- 13.5 Die Bauausführung darf erst nach Vorliegen des Prüfberichts bzw. der Prüfberichte und geprüften Ausführungszeichnungen des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (bei Prüfpflicht) für die darin erfassten Bauteile/Bauabschnitte erfolgen.

Hinweise:

1. Der Ausführungsbeginn für die Errichtung der GDRM-Anlage ist gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO mindestens eine Woche vorher der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist mindestens zwei Wochen vorher der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Nutzung der GDRM-Anlage darf gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO nicht vor dem in der Anzeige der Aufnahme der Nutzung bezeichneten Zeitpunkt erfolgen.
3. Bei der Errichtung und der Instandhaltung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der SächsBO und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 SächsBO).
4. Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten die Vorschriften der SächsBO in der gültigen Fassung sowie die eingeführten Technischen Baubestimmungen, Vorschriften und Richtlinien.
5. Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 53 SächsBO). Es ist Sache der Vorhabenträgerin, die Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.
6. Nach § 52 SächsBO sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 53 ff. SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (§ 58 i. V. m. § 59 SächsBO) eingehalten werden.
7. Nach § 11 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, abgebrochen oder unterhalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile und vermeidbare Belästigungen entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
8. Der Analysecontainer und der Druckluftcontainer werden in einem Abstand von 3 m errichtet. Beide Gebäude sind dann nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SächsBO ohne eigene Abstandsflächen an diesem Standort zulässig, wenn in diesen Gebäuden keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten vorgesehen sind und die mittlere Wandhöhe der Gebäude unter 3 m liegt. Die Voraussetzungen werden durch beide Gebäude erfüllt. Insofern ist der Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO vom 5. September 2017 hinfällig.

9. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters besteht die Verpflichtung, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten baulichen Anlagen nach deren abschließender Fertigstellung auf Kosten des Bauherrn einmessen zu lassen.

14. Übergang von Nebenbestimmungen auf die Betreiberin

Die Vorhabenträgerin hat bezüglich Nebenbestimmungen, die über die reine Bauausführung hinaus auch für die Zeit des Leitungsbetriebes gelten, die Leitungsbetreiberin durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen, die der Planfeststellungsbehörde spätestens vor Inbetriebnahme der Leitung nachzuweisen sind, zu deren Einhaltung zu verpflichten.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde für folgende Sachverhalte erteilt:

1 Grundwasserhaltungen und Entnahme von Grundwasser (Horizontaldrainage oder Grundwasserabsenkung) sowie anschließende Einleitung in einen Graben/Vorfluter oder Versickerung

Diese werden ausgeführt als Wasserhaltungen mit Absenk- oder Gravitationsbrunnen, Wasserhaltungen mittels eingefräster Horizontaldrainage, Wasserhaltungen mittels Spülfilter (Vakuumfilterlanzen) und offene Wasserhaltungen.

Ihre Daten (Wassermengen und Lage) sind den Tabellen 1 bis 4 der Planunterlage Teil E, Unterlage 15.1 zu entnehmen. Die Erlaubnisse werden in diesem Umfang erteilt.

2 Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Druckprüfung

Die Erlaubnisse werden entsprechend der in den Tabellen 1 und 2 der Planunterlage Teil E, Unterlage 15.6 enthaltenen Daten (Wasserbedarf und Lage) erteilt.

3 Nebenbestimmungen betreffend die wasserrechtlichen Erlaubnisse

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Bauwasserhaltungen (Entnahme und Wiedereinleitung/Versickerung) werden befristet für den Zeitraum der Gesamtbaumaßnahme im Freistaat Sachsen, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz erteilt.
2. Sofern sich dennoch im Zuge der Bauausführung das Erfordernis weiterer wasserrechtlicher Benutzungstatbestände (z. B. durch zusätzliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen oder -einleitungen) ergeben sollte, sind hierzu bei der zuständigen unteren Wasserbehörde entsprechende Anträge zu stellen.
3. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers, den Schutz des Gewässers vor Erosionen gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
4. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu Grunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen bleibt ein entschädigungsloser Widerruf vorbehalten.
5. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

6. Die geförderten Wassermengen sind mittels einer geeichten Wasseruhr zu messen. Neben den entnommenen Wassermengen sind auch die jeweiligen Zählerstände täglich zeitgleich aufzuzeichnen. Die gewonnenen Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Grundwasserabsenkungen der Genehmigungsbehörde und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
7. Bei Förderung und Ableitung des zutage geleiteten Grundwassers ist darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke, Bauwerke, Gewässer und für Natur und Landschaft schützenswerte Bereiche (Biotope und Stillgewässer) nicht negativ beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden jeder Art sind zu ergreifen.
8. Bei einer Versickerung über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die Sickerfläche ausreichend weit von der Wasserhaltung entfernt ist, um eine Kreislaufförderung zu verhindern.
9. Vor der Wiedereinleitung in ein Gewässer sind vorzusehen, sofern der u.g. Überwachungswert überschritten wird. In Anlehnung an Anhang 26 (Steine und Erden) der Abwasserverordnung über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer wird ein Überwachungswert für abfiltrierbare Stoffe von max. 100 mg/l festgelegt.
10. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Grundwasser und/oder die Fließgewässer gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Verunreinigung infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein. An grundwassernahen Standorten sind im Abstellbereich von Baumaschinen und Fahrzeugen Vorrichtungen auszubringen, um den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.
11. Die für Wasserhaltungen verlegten Sammel- und Drainageleitungen müssen nach der Bauphase entfernt oder so unterbrochen werden, dass keine Beeinflussung des Grundwassers eintreten kann.
12. Wird die Rohrleitung innerhalb grundwasserführender Schichten und in Gefällestrecken verlegt, so ist eine mögliche Drainagewirkung des Leitungsgrabens durch den Einbau von Tonriegeln, die einen Wasserfluss innerhalb des Rohrgrabens in Längsrichtung verhindern, zu errichten.
13. Die Bauwasserhaltung darf nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und Weise sowie Umfang erfolgen. Sollte die zu entnehmende Grundwassermenge die genehmigte Wassermenge der angegebenen Mengen aus den Antragsunterlagen Teil E 15.1 um mehr als 10 % überschreiten, sind die Genehmigungsbehörde und die untere Wasserbehörde zu informieren.
14. Für geplante Änderungen im Zuge der Grundwasserhaltung, Wiedereinleitung und Versickerung sind neue Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.
15. Detailabstimmungen zu Querungsfragen bei Gewässern sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzunehmen.
16. Bei einer Unterschreitung des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) ist die Entnahme zum Zwecke der Druckprüfung zu unterlassen.

17. Die hydraulische Überlastung von Gewässern ist zu vermeiden. Spätestens in der Woche vor der geplanten Einleitung ist zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers tatsächlich gegeben ist und zu dokumentieren.
18. Das Ende der Saugrohrleitung für die Druckprüfung ist stromabwärts gerichtet einzubauen. Das Saugrohr ist mit einer geeigneten Vorrichtung auszustatten, um das Einsaugen von Makrozoobenthos und Fischen zu minimieren.
19. Bei Wiedereinleitung darf es zu keinerlei Ausuferungen kommen. Drohen Ausuferungen, hervorgerufen durch Niederschläge und der Einleitung sind die Einleitmengen sofort zu reduzieren, nötigenfalls ist die Einleitung zu stoppen.
20. Das eingeleitete Wasser darf nicht zu einer Versandung oder Verschlammung des Gewässers führen. Die Aufbereitung des Wassers muss deshalb so dimensioniert sein, dass Feinsand zuvor abgeschieden wird.
21. Das wieder einzuleitende Wasser (Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern) darf keine für das Einleitgewässer schädlichen Verunreinigungen (Schwermetalle, Ölschlieren, o. ä.) aufweisen.
22. Die erhöhten Eisen (Fe³⁺)-Werte und erhöhte Zinkwerte im Bereich der Querung der Flöha bei Neuhausen durch BK EU 169 und Gehalte an Kupfer und Cadmium aus der RKS EU 134 müssen vor Baubeginn bestätigt werden. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse durch ein zertifiziertes Labor ist eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der ökologischen Unbedenklichkeit bei der Einleitung der geplanten Mengen in den Vorfluter abzugeben.

Für die Reinigung von belastetem Grundwassers ist eine fachgerechte Aufbereitung erforderlich bei gleichzeitiger entsprechender Information an die Genehmigungsbehörde und untere Wasserbehörde. Sind Belastungen nicht erkennbar, kann die Einleitung durch das Labor freigegeben werden.

Hinweis

Die wasserrechtliche Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserabsenkung, für die Ableitung des gehobenen Wassers in die jeweils angrenzenden Gewässer (Vorflut) ergehen ungeachtet etwaiger privater Rechte Dritter und stehen gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen sowie Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung und/oder Reinhaltung des Wassers angeordnet werden können.

V Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligung (s. vorstehend IV) die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Befreiungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden vorliegend insbesondere die folgenden Entscheidungen:

1 Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG)

Die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für die offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern sowie für Baumaßnahmen, die im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z. B. Errichtung von Überfahrten, Brücken) und für Einleitbauwerke, entsprechend Tabelle 1 aus Teil E, Unterlage 15.2 i. V. m. den Detailplänen gemäß Teil E, Unterlagen 15.1 und 15.3.

Eingriffe in Gewässerrandstreifen, Parallelverlauf zu Gewässern (§ 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG)

Die Befreiung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG von den zum Schutz des Gewässerrandstreifens erlassenen Verboten des § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsWG, einschließlich des Parallelverlaufs zu Gewässern (sofern sich die Anlagen landwärts in einem Abstand bis zu 10 m und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in einem Abstand bis zu fünf m von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, ab der Linie des mittleren Hochwasserstandes, landeinwärts befinden), entsprechend Tabellen 1 und 2 gemäß Teil E, Unterlage 15.2 i. V. m. den Detailplänen gemäß Teil E, Unterlage 15.1.

Einleitstellen (§ 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG)

Wasserrechtliche Genehmigungen für Einleitstellen nicht gequerrer Fließgewässer entsprechend Tabelle 3 gemäß Teil E, Unterlage 15.2 i. V. m. den Detailplänen gemäß Teil E, Unterlage 15.1 (Teil E) sowie für sonstige Einleitstellen entsprechend der in den Tabellen 3 und 4 aus Teil E, Unterlage 15.1 enthaltenen Daten.

Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG)

Genehmigung im Einzelfall nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für Anlagen in Überschwemmungsgebieten i. V. m. §§ 72 bis 75 SächsWG für die Verlegung der Rohrleitung in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Freiburger Mulde und der Bobritzsch gemäß Tabelle 1 in Teil E, Unterlage 15.5.

2 Weitere eingeschlossene Entscheidungen

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden vorliegend ferner insbesondere die folgenden Entscheidungen:

- Die Genehmigung zur Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 Satz 2 SächsWaldG mit dem in Anlage 07.02 dargestellten Umfang sowie zur dauerhaften und zur befristeten Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 4 SächsWaldG.
- Die Baugenehmigungen für die vier vorgesehenen Absperrstationen sowie der GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL nach § 64 SächsBO in dem in Teil E, Unterlage 14 dargestellten Umfang.
- Die Zulassung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG wird erteilt; dies beinhaltend auch die Überwindung der Verbote des § 39 BNatSchG.
- Ferner werden Befreiungen von den Verboten und Geboten für ein Flächennaturdenkmal, einen Naturpark und ein Landschaftsschutzgebiet betreffend nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie Ausnahmen vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

- Gemäß § 13 SächsDSchG in der aktuellen Fassung wird die Genehmigung zur Veränderung oder Beseitigung von Bodendenkmälern für den Bau der Ferngasleitung erteilt.
- Für die Absperrstationen sowie die GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL werden Ausnahmegenehmigungen gem. § 24 Abs. 9 SächsStrG von den Verboten des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsStrG erteilt.

Hinweise:

Die beantragten Befreiungen von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 52 WHG i. V. m. § 46 SächsWG mussten nicht erteilt werden, da nach Einschätzung der beteiligten unteren Wasserbehörden der Landkreise Mittelsachsen und Erzgebirgskreis keine Tatbestände der Schutzverordnungen erfüllt werden.

Für die Neuerrichtung und Änderung von Zufahrten zu den Rohrlagerplätzen und für die temporären Baustellenzufahrten sind Sondernutzungserlaubnisse bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

Naturschutz

1. Der Vorhabenträgerin wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das folgenden Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) erteilt:

Landkreis	Name	Blatt-Nr. Plananlage 8.2.2	Stationierung
Mittelsachsen	Grabentour	08-09	SP 56,0 - SP 58,9

2. Der Vorhabenträgerin wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der Naturparkverordnung für den folgenden Naturpark (§ 27 BNatSchG) erteilt:

Landkreis	Name	Blatt-Nr. Plananlage 8.2.2	Stationierung
Mittelsachsen, Erzgebirgskreis	Erzgebirge/ Vogtland	13-14	SP 91,5 - SP 106,5

3. Der Vorhabenträgerin wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vom Verbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG für die Inanspruchnahme des folgenden Flächennaturdenkmals erteilt:

Landkreis	Name	Blatt-Nr. Plananlage 8.2.2	Stationierung
Mittelsachsen	Bachtälchen an der B 173	09	SP 59,6

4. Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG für die folgenden Biotope erteilt:

Biotoptyp	Biotope-ID	Lageplan Nr.	Stationierung
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Rodelandbach)	5046 § 048021	13.29	SP 54,3

Biotoptyp	Biotop-ID	Lageplan Nr.	Stationierung
nördlich Niederschöna)			
Naturnaher Fluss (Bobritzsch unterhalb Naundorf)	5046 § 048139	13.34	SP 58,4
Seggen- und binsenreiche Feuchtweide (Wiesenbereich auf der Talsohle südlich der Bobritzsch)	5046 § 048164	13.35	SP 58,4
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Bachlauf nordöstlich B173)	5046 § 048067	13.37	SP 59,9
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Bachlauf mit Kleingewässern südlich Randeck)	5146 § 060244	14.09	SP 75,0
Steinrücken (mehrere lineare Steinrücken abschnittsweise mit Gehölzen bestanden)	5146 § 060244	14.10	SP 75,5
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Helbigsdorfer Bach)	5146 § 060071	14.11	SP 76,5
Seggen- und binsenreiche Feuchtweide	5146 § 060295	14.11	SP 76,5
Steinrücken (locker mit Gehölzen bestandene Steinrücken)	5146 § 060086	14.12	SP 77,6
Nasswiese	5246 § 072671	14.20	SP 83,5
Magere Frischwiese	5346 § 082439	14.35	SP 95,5
Naturnaher Fluss (Flöha zwischen Rauschenbach und Neuhausen)	5346 § 082256	14.35	SP 95,7
Steinrücken (am Goldhübel nordöstlich Neuhausen)	5346 § 082304	14.36	SP 96,5
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Frauenbach nordöstlich Neuhausen)	5346 § 082316	14.38	SP 97,9
Bergwiese (östlich Heidelberg)	Eigene Kartierung	14.42	SP 101,3
Nasswiese (feuchte Senke im Wirtschaftsgrünland in einer Waldschneise, ca. 12 x 20m groß)	5346 § 082359	14.46	GDRM-Station

Wasserrecht

1. Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und in den Uferbereichen von oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG) für die offene und geschlossene Querung der nachfolgend aufgeführten Gewässer mit der Erdgasfernleitung erteilt.

Ifd. Nr	Gewässer	Querungsart	Koordinaten ETRS		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nr.
			Rechtswert	Hochwert			
31	Zufluss zum Rodelandbach	offen	3388701	5648527	Halsbrücke	Oberschaar	1
32	Rodelandbach	NA	3388652	5648464	Halsbrücke	Niederschöna	264/c
33	Bach Irmershöhe	offen	3388207	5645223	Bobritzsch-Hilbersdorf	Naundorf	584

Ifd. Nr	Gewässer	Querungsart	Koordinaten ETRS		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nr.
			Rechtswert	Hochwert			
34	Bobritzsch	offen	3388073	5644577	Halsbrücke	Falkenberg	386
35	1. Zufluss Borbitsch	offen	3387957	5643992	Halsbrücke	Falkenberg	340/3
36	2. Zufluss Borbitsch	offen	3388008	5643322	Bobritzsch-Hilbersdorf	Naundorf	223/1
37	Zufluss Hilbersdorfer Bach	offen	3388482	5641274	Bobritzsch-Hilbersdorf	Niederbobritzsch	755
38	Gimmlitz	geschlossen	3388633	5633178	Lichtenberg/Erzgeb.	Lichtenberg	1110/1
39	Freiberger Mulde, Moldavský potok	geschlossen	3387399	5630595	Mulda/Sa.	Randeck	185/a
40	Bach bei Randeck	offen	3387331	5630576	Mulda/Sa.	Randeck	66/5
41	Helbigsdorfer Bach	offen	3386515	5630210	Mulda/Sa.	Randeck	7/9
42	Zufluss 1. Zufluss Zethaubach	offen	3385676	5628582	Mulda/Sa.	Helbigsdorf	304
43	Zufluss 1. Zufluss Zethaubach	offen	3385616	5628441	Mulda/Sa.	Zethau	1187
44	Zethauer Kunstgraben	offen	3385413	5627961	Mulda/Sa.	Zethau	1149
45	Pfaffenholz Kunstgraben	offen	3392644	5616559	Neuhausen/Erzgeb.	Cämmerswalde	712/d
46	1. Zufluss Flöha	offen	3392745	5616461	Neuhausen/Erzgeb.	Cämmerswalde	817/2
47	1. Zufluss Flöha	NA	3392796	5616260	Neuhausen/Erzgeb.	Cämmerswalde	685/d
48	Flöha, Flájský potok	offen	3392773	5616185	Neuhausen/Erzgeb.	Cämmerswalde	783/1
49	Zufluss Frauenbach	offen	3392873	5614314	Neuhausen/Erzgeb.	Neuhausen	520
50	Frauenbach	offen	3393025	5613675	Neuhausen/Erzgeb.	Neuhausen	1058
51	Bach am Mittelweg	offen	3393344	5612440	Neuhausen/Erz-	Neuhausen	1019/1

Ifd. Nr	Gewässer	Querungsart	Koordinaten ETRS		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nr.
			Rechtswert	Hochwert			
					geb.		
52	Heidengraben, Grenzbach	offen	3393301	5611744	Neuhausen/ Erzgeb.	Neuhausen	1348/1
52.1	1. Querung Heidengraben, Grenzbach	offen	3393132	5611229	Neuhausen/ Erzgeb.	Neuhausen	1345/4
52.2	2. Querung Heidengraben, Grenzbach	offen	3393044	5611107	Neuhausen/ Erzgeb.	Neuhausen	1345/4
53	Zufluss Seiffener Bach	offen	3392550	5610330	Seiffen/ Erzgeb.	Seiffen	620/4
54	Bach am Ahornberg	offen	3391941	5609601	Seiffen/ Erzgeb.	Seiffen	601
55	Zufluss Bach am Ahornberg	offen	3391837	5609441	Seiffen/ Erzgeb.	Seiffen	601
56	Schweinitz, Svídnice	offen	3390940	5606985	Deutschnaudorf	Deutschnaudorf	404/1

2. Der Vorhabenträgerin wird eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG für Anlagen an Gewässern erteilt, die parallel zum Gewässer verlaufen, sofern sie sich innerhalb der definierten Abstandstreifen befinden.
3. Der Vorhabenträgerin wird Befreiung von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsWG insbesondere für die offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern sowie für die Errichtung von Anlagen entsprechend der planfestgestellten Unterlage (Teil E, Unterlage 15) erteilt.
4. Der Vorhabenträgerin wird für Überschwemmungsgebiete eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 78 WHG i. V. m. §§ 72 bis 75 SächsWG erteilt.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihr zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

IX Kosten

1. Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Die Festsetzung der Auslagen und Gebühren bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die GASCADE Gastransport GmbH in Bruchteilsgemeinschaft mit der Fluxys Deutschland GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sowie der ONTRAS Gastransport GmbH (im Folgenden die Vorhabenträgerin) plant mit der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) den Bau einer Ferngasleitung von Lubmin in Richtung Süden bis zur deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen.

Die Leitung dient dem Weitertransport von Erdgas, das am Anlandepunkt Lubmin 2 in Mecklenburg-Vorpommern von der Nord Stream 2-Pipeline übernommen wird. Die im Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland (Abschnitt des deutschen Küstenmeeres einschließlich des Übergangs auf das Festland bei Lubmin sowie Ausschließliche Wirtschaftszone) erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt (s. C II 3). Der Baubeginn ist erfolgt.

Die EUGAL wird erdverlegt und verläuft über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Die Trasse orientiert sich weitgehend an dem Verlauf der bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung OPAL (Inbetriebnahme am 6. August 2011). Auf der Gesamtstrecke verläuft die EUGAL mit einer Länge von ca. 328 km größtenteils als Doppelstrang (zwei parallel verlaufende Leitungsstränge, Strang 1 und Strang 2). Von Südbrandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald bis zur deutsch-tschechischen Grenze wird die EUGAL auf einer Länge von ca. 152 km als Einzelstrang (Einzelrohrverlegung, Strang 1) fortgeführt. In Sachsen verläuft die Leitung als Einzelstrang auf einer Länge von 106 km bis zur deutsch-tschechischen Grenze im Gebiet der Gemeinde Deutschnendorf. Der sächsische Abschnitt der EUGAL wurde in zwei Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden ist für das Planfeststellungsverfahren für den Verlauf der EUGAL von der Landesgrenze zu Brandenburg in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig. Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz ist für den weiteren Verlauf der EUGAL in den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis bis zur Staatsgrenze zu Tschechien zuständig.

Der hier planfestgestellte Abschnitt der EUGAL in der Region Chemnitz hat eine Länge von 54 km. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung sowie aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen und den Betrieb der Erdgasfernleitung. Der genehmigte Antrag auf Planfeststellung für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz im Freistaat Sachsen beinhaltet:

- Die Erdgasfernleitung EUGAL mit einer Leitungsdimension von DN 1400 und MOP 100 als Einzelstrang mit 54 km Leitungslänge, Kabelschutzrohren und einem LWL-Begleitkabel,

- vier Absperrstationen mit Betriebszufahrten,
- sowie eine Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) mit Molchschleusen und Absperrreinrichtungen bei Deutschneudorf und Betriebszufahrt. Die Errichtung der Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) ist erforderlich, um Menge und Qualität der zwischen zwei Leitungen getauschten Gasvolumen messen zu können. Bei der GDRM-Anlage in Deutschneudorf handelt es sich im Wesentlichen um eine Exportstation, in der nach der Mengen- und Qualitätsmessung das Erdgas an den tschechischen Netzbetreiber NET4GAS übergeben wird. Da die GDRM-Anlage auch auf einen bidirektionalen konzipiert ist, können auch Mengen aus Tschechien in Richtung Deutschland transportiert werden.

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden. Für das Bauvorhaben, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Maßnahmen zur dauerhaften ökologischen Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen), werden in den Landkreisen Mittelsachsen (Stadt Sayda und Gemeinden Reinsberg, Halsbrücke, Bobritzsch-Hilbersdorf, Weißenborn/Erzgeb., Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sachsen, Dorfchemnitz, Neuhausen/Erzgeb., Rechenberg-Bienenmühle) und Erzgebirgskreis (Stadt Olbernhau und Gemeinden Seiffen/Erzgebirge und Gemeinde Deutschneudorf) Grundstücke in Anspruch genommen.

Der Leitungsstrang wird in einem Schutzstreifen verlegt, der 12 m, d. h. jeweils 6 m beidseitig der Leitungsachse, umfasst. Der Schutzstreifen darf dauerhaft nicht bebaut oder anderweitig dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien genutzt werden, um die Leitung vor daraus resultierenden negativen Einflüssen zu schützen und einen permanenten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Innerhalb des Schutzstreifens ist ein Streifen von 4 m beidseitig der Leitungsachse, d. h. eine Breite von insgesamt 8 m, gehölzfrei zu halten. Unzulässig sind in diesem Streifen zum Schutz der Leitung tiefwurzelnde Gehölze. Während der Bauausführung wird darüber hinaus zur Errichtung der Leitung ein Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von 32 m im Waldbereich und von 40 m im Offenland/freier Feldflur in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die baubedingten Eingriffe in den Boden ausgeglichen und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wird weitestgehend erfolgen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Vorherige Planungsstufen

Mit Schreiben vom 1. April 2016 beantragte die GASCADE Gastransport GmbH für den Teilabschnitt Sachsen der geplanten Ferngasleitung EUGAL die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 ROG, sowie die Durchführung eines Scopingtermins nach § 5 UVPG (alter Fassung).

Am 3. und 4. Mai 2016 wurde die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für die Gesamttrasse in Sachsen in den Dienststellen Dresden und Chemnitz durchgeführt. Der Scopingtermin für den hier planfestgestellten Abschnitt der EUGAL erfolgte am 4. Mai 2016 in der Dienststelle Chemnitz. Bereits zum Abschluss des Scopingtermins wurde durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Scopingunterlage hinsichtlich der Methodik der Untersuchungen, des Inhaltes, Umfangs und der Gliederung der zu erstellenden Unterlagen sowie dem räumlichen Umfang des Untersuchungsraumes geeignet ist, geeignete Planunterlagen gem. § 6 UVPG alte Fassung für das Planfeststellungsverfahren zu erstellen. Das Raumordnungsverfahren wurde von der Oberen Raumordnungsbehörde am 31. Mai 2017 mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen.

Planfeststellungsverfahren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 beantragte die GASCADE Gastransport GmbH bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, für den Bau und Betrieb der Ferngasleitung „Europäische Gas-Anbindungsleitung“ (EUGAL) einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen für den Bereich „Planfeststellungsabschnitt Chemnitz“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG.

Die Planunterlagen lagen vom 11. Dezember 2017 bis 10. Januar 2018 in den Kommunen Deutschneudorf, Kurort Seiffen/Erzgebirge, Bobritzsches-Hilbersdorf, Dorfchemnitz, Halsbrücke, Lichtenberg/Erzgebirge, Weißenborn/Erzgebirge, Mulda/Sachsen, Neuhausen/Erzgebirge, Reinsberg, Rechenberg-Bienenmühle sowie den Städten Sayda und Olbernhau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Kommunen oder der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 10. Februar 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gem. § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) wurde hingewiesen.

Um Formfehler zu vermeiden, wurde die Auslegung wiederholt. Dies erfolgte vom 5. März 2018 bis 4. April 2018. Auch hier wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Kommunen oder der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 4. Mai 2018, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gem. § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) wurde hingewiesen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass bereits erhobene Einwendungen nach wie vor gültig bleiben und nicht erneut erhoben werden müssen.

Die Landesdirektion Sachsen hat bei beiden Auslegungen nichtortsansässige Betroffene informiert, indem vor der Auslegung diesen Betroffenen die Bekanntmachung zugestellt wurde.

Der Bekanntmachungstext für die 1. Auslegung wurde für die Allgemeinheit auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen für den Zeitraum der Auslegung zugänglich gemacht. Der Bekanntmachungstext für die Wiederholung der Auslegung wurde im UVP-Portal der Bundesländer (mit Ausnahme Hamburgs) ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet erfolgte gem. § 20 Abs. 2 UVPG und § 27a Abs. 1 und 2. VwVfG.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 14. November 2017 (1. Auslegung) und über die Wiederholung der Auslegung mit Schreiben vom 20. Februar 2018 informiert.

Darüber hinaus erfolgte eine Abstimmung der Planung sowie eine Benachrichtigung (§ 54 Abs. 3 UVPG) folgender Behörden in der Republik Tschechien:

- Umweltministerium der Tschechischen Republik,
- Bezirksamt des Bezirks Ústí, Umwelt- und Landwirtschaftsbereich,
- Stadtamt Litvínov, Umweltbereich,
- Stadt Hora Svaté Kateřiny,
- Regionale Bergbehörde für den Bezirk Ústí.

Außerdem erfolgte eine Beteiligung der Grenzgewässerkommissionen im Freistaat Sachsen und der Republik Tschechien.

Die Träger öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen wurden mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 beteiligt. Folgende Träger öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen haben keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht betroffen seien:

- Kurort Seiffen/Erzgebirge,
- Gemeinde Deutschneudorf,
- Gemeinde Lichtenberg/Erzgebirge,
- Gemeinde Mulda/Sachsen,
- Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle,
- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 31, Energiepolitik,
- Freiburger Erdgas GmbH,
- Stadtwerke Freiberg AG,
- Bundesnetzagentur Außenstelle Leipzig,
- Vodafone GmbH, Region Ost,
- AZV Muldental,
- Eisenbahnbundesamt. Außenstelle Dresden,
- Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht (LfB),
- DB Energie GmbH Energieversorgung Südost,
- REGIOBUS Mittelsachsen GmbH,
- Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge,
- Landratsamt Mittelsachsen, Referat Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz,
- Erdgas Südsachsen GmbH,
- DB Netz AG, IH-Standort Dresden, DB Kommunikationstechnik GmbH,
- Erznz AG,
- Envia Mitteldeutschland Energie AG.

Zu den Trägern öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wird gesondert erwidert.

Es wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben.

Am 23., 24. und 25. Mai 2018 wurde in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, ein Erörterungstermin durchgeführt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte bereits gemeinsam mit der Bekanntgabe der Wiederholung der Auslegung. Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben oder Einwendungen erhoben haben, wurden mit Schreiben vom 7. Mai 2018 zum Erörterungstermin eingeladen. Die Planfeststellungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Es erfolgten fünf Planänderungen (Tekturen 1–5).

Tektur 1: Änderung der Montagefläche GDRM Deutschneudorf EUGAL

Im ursprünglichen Antrag war eine junge Aufforstungsfläche zur Nutzung als eine der Montageflächen bzw. als Zwischenlager für Aushub für den Bau der GDRM-Anlage vorgesehen. Aufgrund eines Sturmereignisses im November 2017 kam es zu einem

flächenhaften Windwurf in dem mittelalten Nadelwaldbestand. Die betroffene Fläche liegt südlich der geplanten Montagefläche auf der östlichen Seite der bestehenden Waldschneise, der Fläche der GDRM-Anlage unmittelbar gegenüberliegend. Seitens des Waldbesitzers wurde gefordert, statt der ursprünglich geplanten jungen Aufforstungsfläche die geschädigte Fläche, die ohnehin aufzuforsten ist, als temporäre Montagefläche zu nutzen. Die Tektur 1 greift diese Forderung auf.

Tektur 2: Arbeitsstreifenanpassung Voigtsdorf

Gegenstand der Tektur 2 ist eine Anpassung des temporären Arbeitsstreifens der EUGAL nördlich der Kreisstraße K 7734. Die Änderung liegt in der Gemeinde Dorfchemnitz, Gemarkung Voigtsdorf, bei Stationierungspunkt SP 86,4–86,9. Der Arbeitsstreifen wurde im Waldbereich auf eine Breite von 32 m im nördlichen Forstbereich reduziert. Ab Stationierungspunkt SP 86,5 reicht die Wiesenbewirtschaftung randlich in den westlichen Arbeitsstreifen der EUGAL. Im weiteren Trassenverlauf wird der Arbeitsstreifen auf 36 m gegenüber der bisherigen 40 m breiten Arbeitsfläche reduziert.

Tektur 3: Arbeitsstreifenanpassung Lichtenberg

Durch die Tektur 3 wurde der temporäre Arbeitsstreifen der EUGAL nördlich der Kreisstraße K 7730 angepasst, indem das sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befindliche Flurstück stärker in den Arbeitsstreifen einbezogen wurde, während der Arbeitsstreifen auf einer bisherigen Wiesenfläche signifikant reduziert werden konnte. Die Änderung liegt in der Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb., Gemarkung Lichtenberg, bei Stationierungspunkt SP 71,1.

Tektur 4: Trassenanpassung Weißenborn

Im Bereich der Hochdruckgasleitung K 20-0000 (DN 200) der inetz GmbH wurde die Trasse durch die Tektur 4 kleinräumig angepasst. Entgegen der ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren liegt ein Teilstück der Fremdleitung nicht mehr im Bereich der geplanten Leitungsachse der EUGAL und damit innerhalb des anzulegenden Rohrgrabens. Stattdessen schwenkt die Trasse der EUGAL in westliche Richtung und umgeht somit den bautechnischen Konflikt mit der Bestandsleitung. Die Änderung liegt in der Gemeinde Weißenborn/Erzgeb., Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. bei Stationierungspunkt SP 67,6–67,9.

Tektur 5: Trassenanpassung Heidengraben

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zeigte sich, dass der ursprüngliche Trassenverlauf im Bereich der Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge, Gemarkung Neuhausen bei Stationierung SP 101,1–101,4 optimiert werden muss. Bei Verwirklichung der bisherigen Planung wäre eine temporäre Verlegung des Heidengrabens während der Bauphase zwischen den zuvor genannten Stationierungspunkten notwendig geworden. Hinzu kommt, dass die zunächst beantragte Lage der Rohrachse in einem Teilabschnitt unterhalb des Gewässerbettes des Heidengrabens zum Liegen gekommen wäre. Zur Vermeidung von Erosion und zur Sicherung der Leitung vor Freispülen wären zudem zusätzliche bautechnische Maßnahmen (z. B. Steinschüttungen) erforderlich geworden. Durch die Tektur 5 wurde die Leitungsachse nach Nordwesten verschwenkt. Die Eingriffe in den Heidengraben beschränken sich nunmehr auf zwei offene Querungsstellen, wodurch eine Verlegung des Gewässers nicht mehr erforderlich wird. Durch die vorgesehene Änderung der Leitungsachse werden die vorhandenen Waldbestände trotz eines angepassten und erheblich eingeschränkten Arbeitsstreifens jedoch stärker beansprucht. Diejenigen, die durch die Tekturen erstmalig oder stärker als bisher betroffen sind, haben sich mit den Planänderungen einverstanden erklärt.

Im Übrigen wird zum Ablauf des Planfeststellungsverfahrens auf die Sachakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen der Planfeststellung nach § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Der Durchmesser der hier planfestgestellten Leitung beträgt 1400 mm.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 43 Satz 5 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein derartiger Fall liegt nicht vor. Somit ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans ist gemäß § 43 Satz 1 EnWG i. V. m. § 1 der Verordnung des SMWA über energierechtliche Zuständigkeiten vom 3. April 2006, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der energiewirtschaftliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Befreiungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), s. A V. Von dieser Konzentrationswirkung ausgenommen sind die wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 9 WHG, die vorliegend für die offene Querung von oberirdischen Gewässern, für die Entnahme von Grundwasser (Horizontaldrainage oder Grundwasserabsenkung) und anschließende Einleitung in einen Graben/Vorfluter oder Versickerung sowie für die Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zum Zweck der Druckprüfung erforderlich werden. Diese Zulassungen werden unter A IV gesondert erteilt.

II Planrechtfertigung

Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist dann erfüllt, wenn der Fachplan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint; die Unausweichlichkeit eines Vorhabens ist nicht Voraussetzung der Planrechtfertigung (BVerwG, Beschluss vom 12 Juli 2017, Az. 9 B 49/16, juris Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 2/16, juris Rn. 32;

BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, Az. 4 C 12/05, BVerwGE 128, 358 Rn. 45). Maßgeblich sind hiernach die Ziele des § 1 EnWG. Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob unter der Maßgabe der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (Zielkonformität) für das Energieleitungsvorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht (Missling, in: Danner/Theobald, Energierecht, 96. EL Juli 2018, § 43 EnWG Rn. 23).

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10. September 2008, Az. 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984, Az. 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259).

Energiewirtschaftliches Ziel der EUGAL ist der Weitertransport des aus der Nord Stream 2 Pipeline ankommenden Erdgases ab Anfang des Jahres 2020 (Strang 1) bzw. Anfang des Jahres 2021 (Strang 2) nach Süden durch Schaffung von Verbindungskapazitäten über eine Transitleitung nach Tschechien sowie über Abzweigungen nach Westen. Drei Verbindungen sind mit der bereits bestehenden deutschen Infrastruktur geplant, nämlich Verbindungen im Raum Lubmin mit der Ferngasleitung NEL, im Raum Kienbaum mit der FGL 306 und im Raum Radeland mit der Ferngasleitung JAGAL. Die Verbindungen sind bidirektional ausgestaltet und ermöglichen damit eine Ableitung von Gas aus der EUGAL in die Verbindungsleitungen, aber auch die Aufnahme von Gas aus westlichen Grenzpunkten des GASPOOL Marktgebiets in die EUGAL. Die EUGAL schließt die bisherige Verbindungslücke der östlichen Netze (vgl. Abb. 3 des Erläuterungsberichts) und trägt damit zur Netzstabilität und Netzsicherheit bei. Anschlüsse an das bereits vorhandene Leitungsnetz dienen der Flexibilisierung und damit der Erhöhung der Versorgungssicherheit. Über die an der EST Lubmin 2 zukünftig in die EUGAL einzuspeisenden 55 Mrd. m³/a wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des zukünftigen Erdgasbedarfs in Europa gedeckt. Die über die EUGAL zu transportierenden 55 Mrd. m³/a sind bereits gebucht. Wie in Teil A, Unterlage 1, Kap. 2.2.2 und Kap. 2.2.2.1 (Erläuterungsbericht Seite 25 und 29) ausgeführt, sollen 3,5 Mrd. m³/a über die NEL nach Westen transportiert werden. 51,5 Mrd. m³/a sollen über die EUGAL in Richtung Süden bis nach Kienbaum transportiert werden, von wo 5,5 Mrd. m³/a über die FGL 306 und nachfolgend über die NETRA in Richtung Westen transportiert werden. Die verbleibenden 46 Mrd. m³/a sollen über die EUGAL bis zur neu zu errichtenden Verdichterstation Radeland 2 transportiert werden. Von dort sollen 0,9 Mrd. m³/a über die JAGAL in Richtungen Westen und die verbleibenden 45,1 Mrd. m³/a über die EUGAL und die JAGAL/STEGAL sowie das Transportnetz der ONTRAS in die Tschechische Republik transportiert werden.

Das Vorhaben dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts.

1 Sichere Gasversorgung

Der Begriff der sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas umfasst neben der technischen Sicherheit (dazu im Einzelnen Teil A, Unterlage 1,

Kap.2.2.2) die Versorgungssicherheit im Sinne einer stets ausreichenden und ununterbrochenen Befriedigung der Nachfrage nach Energie. Dieser Aspekt gewinnt seine Bedeutung aus der elementaren Angewiesenheit des Einzelnen in seiner privaten Existenz wie auch des gesamten wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens auf eine stetige, ausreichende leitungsgebundene Versorgung mit Energie. Der Grundsatz der Versorgungssicherheit verlangt die technische Zuverlässigkeit und Systemstabilität der Energieversorgung; eine mengenmäßig ausreichende Energieversorgung setzt das Vorhandensein ausreichend dimensionierter Erzeugungs-, Transport- und Verteilungsanlagen voraus. Vor allem verlangt eine ununterbrochene, ausfallsichere Energieversorgung eine entsprechende, auch redundante Auslegung der nötigen Anlagen (Hellermann/Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 1 Rn. 26). Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben daher insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder der Versorgungssicherheit dient. Dabei ist bei der Bedarfsprüfung die Möglichkeit der Durchleitungen als Alternative der Bedarfsdeckung ohne den Bau zusätzlicher Leitungen zu untersuchen. Kann ein Energiebedarf im Wege der Durchleitung gedeckt werden, bedarf es grundsätzlich nicht des Neubaus einer Leitung (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2002, Az. 4 C 9/00, BVerwGE 116, 365, 376).

Das Vorhaben steht, wie einleitend ausgeführt, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nord Stream 2. Über die Nord Stream 2 sollen ab 2019 jährlich 55 Mrd. m³ an der EST Lubmin 2 anlanden und von dort über die EUGAL nach Süden und über Verbindungsleitungen nach Westen weitertransportiert werden.

Das Vorhaben leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Deckung des zukünftigen inländischen und europäischen Gasbedarfs. Dass nicht nur die inländische Versorgung zu beachten ist, sondern auch die Versorgung des europäischen Binnenmarkts, ergibt sich aus der Integration des deutschen Gasmarktes in den Europäischen Gasbinnenmarkt. Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Art. 26 und 174 AEUV – die Verwirklichung des Binnenmarktes bzw. die Gewährleistung dessen Funktionierens sowie die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts – zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zu Gute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Union gemäß Art. 170 Abs. 1 AEUV zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei. Die Richtlinie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt konkretisiert dies und regelt ausweislich Erwägungsgrund 57 als eines der Hauptziele der Richtlinie den Aufbau eines wirklichen Erdgasbinnenmarktes durch ein in der ganzen Gemeinschaft verbundenes Netz. Zur Schaffung des Erdgasbinnenmarktes sollen die Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund 56 die Integration ihrer nationalen Märkte und die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf Gemeinschafts- und regionaler Ebene fördern. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung verpflichtet. Die Bundesrepublik Deutschland kommt ihrer Umsetzungspflicht mit dem EnWG nach. § 1 Abs. 3 EnWG ist Zweck des Gesetzes die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Die Ziele der Gasrichtlinie sind Grundlage für § 1 Abs. 1 EnWG (Hellermann/Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage 2015, § 1 Rn. 7).

1.1 Bedarf

Die Vorhabenträger gehen aufgrund des Rückgangs niederländischer L-Gas-Exporte (L-Gas: Low Calorific Gas), die auf Grundlage der Planungen der Bundesnetzagentur zu einer vollständigen Umstellung der L-Gasversorgung auf H-Gasversorgung (H-Gas: High Calorific Gas) bis Oktober 2029 führen, von einem zusätzlichen Erdgasbedarf in

der Bundesrepublik Deutschland von 7 Mrd. m³/a bis 2022 und von 17 Mrd. m³/a bis 2027 aus (Teil A, Unterlage 1, Kap. 2.2.2.1, S. 27). Für Europa gehen die Vorhabenträger von einem Zusatzbedarf von 28 Mrd. m³/a bis 2020, 38 Mrd. m³/a bis 2025, 81 Mrd. m³/a bis 2030 und 107 Mrd. m³/a bis 2035 aus (Teil A, Unterlage 1, Kap. 2.2.2.10, Abbildung 16, S. 45).

Der von der Bundesnetzagentur bestätigte Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2018-2028 weist auf Grundlage des Ten-Year Network Development Plans (TYNDP) des European Network of Transmission System Operators für Europa bis zum Jahr 2035 einen Gesamt-Gasbedarf für Europa 28 und die Schweiz von 425 Mrd. m³ und damit im Vergleich zu heute einen zusätzlichen Importbedarf von rd. 76 Mrd. m³/a aus (Szenariorahmen NEP Gas 2018-2028, S. 59).

Allen Prognosen – den Prognosen der Vorhabenträgerin, den Prognosen des Szenariorahmens und dem TYNDP – liegt im Ansatz das sog. „Green Evolution“ Szenario zugrunde. Dabei handelt es sich um ein moderates Szenario. Es wird in diesem Szenario von einem Rückgang des Gasbedarfs für den EU-Binnenmarkt bis 2035 gegenüber 2020 in Höhe von 12 Mrd. m³/a ausgegangen (Teil A, Unterlage 1, Kap. 2.2.2.9, S. 39).

Demgegenüber geht das Szenario „Slow Progression“ von einem Bedarfsrückgang um 11 Mrd. m³/a aufgrund unterstellten geringeren Wirtschaftswachstums, das Szenario „Blue Transition“ bei Annahme eines verstärkten Einsatzes von Erdgas im Transportsektor von einem Zuwachs des Gasbedarfs in Höhe von 34 Mrd. m³/a und das Szenario „EU Green Revolution“ bei Ansatz einer hohen Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur frühzeitigen Verwirklichung der Klimaziele von einem Rückgang des Gasbedarfs in Höhe von 57 Mrd. m³/a aus. Das Green Evolution Szenario orientiert sich an den europäischen Klimazielen und geht von deren Erfüllung, aber nicht von einer eklatanten Übererfüllung aus, wie das EU Green Revolution Szenario. Unter dem Aspekt der Gewährleistung der Versorgungssicherheit kann eine zu einem Bedarfsrückgang um 57 Mrd. m³/a führende Übererfüllung der Klimaziele, wie mit dem EU Green Revolution Szenario angenommen, nicht angesetzt werden. Das Green Revolution Szenario stellt ein auf der sicheren Seite liegendes Szenario dar, das zu einem geringfügig reduzierten Gasbedarf in 2035 führt.

Unabhängig von dem geringfügig reduzierten Erdgasbedarf ergibt sich ein Versorgungsdefizit aufgrund der sinkenden europäischen Erdgasförderung und -versorgung. Bereits ab 2020 entsteht eine Deckungslücke, für die zusätzliche Erdgaslieferungen verfügbar gemacht werden müssen.

Der Importbedarf an H-Gas wird aufgrund der rückläufigen europäischen Eigenproduktion von H-Gas zunehmen (Szenariorahmen für den NEP Gas 2018–2028, S. 58). Die Erdgasproduktion in der EU, namentlich im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Italien, Dänemark und den Niederlanden nimmt stark ab und kann voraussichtlich nicht durch die Steigerung der Erdgasproduktion in anderen EU-Ländern, nämlich Rumänien, Polen und Zypern sowie durch die Produktion von Biogas oder durch die Erhöhung der Erdgasimporte in die EU aus Drittländern aufgefangen werden. Hinzu kommt in der Bundesrepublik die L-H-Gas-Umstellung, bedingt durch sinkende Einfuhren von L-Gas aus den Niederlanden (Szenariorahmen für den NEP Gas 2018–2028, S. 76). Die rechtlichen Grundlagen der sogenannten Marktraumumstellung, wonach bis 2030 fast alle mit niederkalorischem L-Gas versorgten Verbraucher im Bundesgebiet auf das höherkalorische H-Gas umgestellt werden, regelt § 19a EnWG. Nach § 19a EnWG sind die Netzbetreiber für die Marktraumumstellung verantwortlich.

Die alternative Versorgung mit Liquefied Natural Gas (LNG) wird im Szenariorahmen für den NEP Gas 2018-2028 als auf dem Niveau von 2017 konstant bleibend angenom-

men; dabei wird eine Versorgung mit 20 Mrd. m³/a LNG angesetzt (Szenariorahmen für den NEP Gas 2018–2028, S. 59). Demgegenüber geht der TYNDP 2017 bereits für das Jahr 2017 von einem durchschnittlichen LNG-Angebot in Höhe von 56,5 Mrd. m³/a aus. Hintergrund der abweichenden Annahmen im Szenariorahmen für den NEP Gas 2018–2028 ist auf Grundlage der Darlegungen im Szenariorahmen, dass die im TYNDP 2017 angesetzten Angebotsmengen aus Algerien und Norwegen zum Teil erhebliche LNG-Produktionsmengen enthalten, diese aber nicht zwingend dem europäischen Markt zur Verfügung stehen (Szenariorahmen für den NEP Gas 2018-2028, S. 59).

In Würdigung des zwar geringfügig sinkenden Erdgasbedarfs in Europa aber der ebenfalls sinkenden Erdgasproduktion ergibt sich auf Grundlage des Szenariorahmens für den NEP Gas 2018-2028 ein Defizit von 76 Mrd. m³/a in 2035 und auf Grundlage der Annahmen der Vorhabenträgerin ein Defizit von 107 Mrd. m³/a in 2035.

Die unterschiedlichen Zahlen des Szenariorahmens NEP Gas 2018-2028 mit der Annahme eines Zusatzbedarfs von rd. 76 Mrd. m³/a auf der einen Seite und der Vorhabenträgerin mit der Annahme eines Zusatzbedarfs von 107 Mrd. m³/a auf der anderen Seite resultieren zum einen aus einem unterschiedlichen Umrechnungsansatz des im TYNDP 2017 angegebenen thermischen Energiebedarfs in einen volumetrischen Bedarf. Zum anderen hat die Vorhabenträgerin in ihre Bedarfsprognose zusätzlich die Importe in die Ukraine aus dem EU-Binnenmarkt einbezogen und angesetzt (im Erläuterungsbericht, S. 32, ist eine Schätzung für 2017 in Höhe von 16 Mrd. m³ enthalten), dass die seit dem Jahr 2012 kontinuierlich gestiegenen Gasimporte der Ukraine aus dem EU-Binnenmarkt langfristig auf diesem Niveau bleiben.

Unabhängig von dem anzusetzenden Faktor zur Umrechnung des thermischen Energiebedarfs in den volumetrischen Energiebedarf und unabhängig davon, ob die Importe in die Ukraine in die Betrachtung einbezogen werden oder nicht, ergibt sich bereits ab 2020 ein Gasdefizit und bis zum Jahr 2035 ein zusätzlicher Gasbedarf im Betrachtungsraum Europa 28 + Schweiz von mindestens 76 Mrd. m³/a. Dieser Zusatzbedarf entwickelt sich trotz insgesamt abnehmenden Gasbedarfs aufgrund verringerter Eigenproduktion in Europa kontinuierlich und führt voraussichtlich bereits ab 2020 zu einem zusätzlichen Importbedarf von 30 Mrd. m³/a.

Der prognostizierte Zusatzbedarf an Erdgas bis 2035 im Szenariorahmen für den NEP Gas 2018-2028 ist im Vergleich zum NEP Gas 2016-2026, der einen Zusatzbedarf von rund 170 Mrd. m³/a bis 2035 angenommen hat (NEP Gas 2016–2026, S. 45), deutlich reduziert. Grund dafür ist, dass die dem europäischen Importbedarf zugrundeliegenden Prognosen über die Gasmengenentwicklung im Vergleich von 2015 und 2017 sehr unterschiedlich ausfallen.

Das bedeutet, dass wesentlich weniger Infrastrukturprojekte benötigt werden, als zuvor angenommen, weshalb im Entwurf des NEP Gas 2018-2028, der sich derzeit in der Konsultation befindet, grundsätzlich nur Projekte mit finaler Investitionsentscheidung berücksichtigt werden (Szenariorahmen NEP Gas 2018–2028, S. 60 f.; Entwurf des NEP Gas 2018-2028, S. 57).

Die Nord Stream 2 ist eines der zur Deckung des Bedarfs im Szenariorahmen 2018-2028 und im Entwurf des NEP Gas 2018-2028 angesetzten Projekte. Das über die Nord Stream 2 zu transportierende Gas ist H-Gas (High Calorific Gas).

Um den Gas-Bedarf der kommenden Jahre und den künftigen Bedarf neuer Transportkapazitäten für H-Gas an den Grenzen des Marktgebiets GASPOOL zu ermitteln, fand im Sommer 2015 eine europaweite Marktabfrage (more capacity) statt. Im Rahmen dieser Analyse wurde ein zusätzlicher Bedarf an Transportkapazität für H-Gas festge-

stellt, als dessen Folge die Nord Stream 2 mit einer jährlichen Lieferkapazität von 55 Mrd. m³ geplant wurde. Im Zuge der Jahresauktion am 6. März 2017 wurden die ermittelten Angebotslevel auf der Kapazitätsplattform PRISMA vermarktet. Die Transportkapazitäten der Nord Stream 2 wurden im Rahmen von more capacity auf der Kapazitätsplattform PRISMA angeboten und in gut 400 Jahresauktionen erstanden. Rd. 35,4 Mrd. m³/a werden nach Tschechien transportiert werden und stehen damit in der Region Süd/Südost zusätzlich zur Verfügung. Die verbleibenden 19,6 Mrd. m³/a stehen auf Grundlage des Szenariorahmens für den NEP Gas 2018–2028 dem deutschen bzw. westeuropäischen Markt zur Verfügung (Szenariorahmen für den NEP Gas 2018–2028, S. 57 u. 63). 9,7 Mrd. m³ der dem westeuropäischen Markt zur Verfügung stehenden 19,6 Mrd. m³ werden zu bestehenden Grenzübergangspunkten nach Tschechien transportiert, verbleiben also nicht im westeuropäischen Markt, ersetzen aber die bisher von anderen westlichen Punkten erfolgende Versorgung. 9,9 Mrd. m³ werden unmittelbar in den westeuropäischen Markt eingespeist. Der Gasbedarf ist damit bestätigt.

1.2 Bedarfsdeckung

Um die schon mittelfristig entstehende Deckungslücke von H-Gas in Europa schließen zu können, müssen zusätzliche Erdgaslieferungen verfügbar gemacht werden. Der geplante Bau der Nord Stream 2 wird eine zusätzliche Liefermöglichkeit für russisches Erdgas bieten, wodurch die Liefersicherheit für die Bundesrepublik Deutschland und Europa verbessert und ein Beitrag zur Absicherung des zu erwartenden Mehrbedarfs geleistet werden kann.

Die EUGAL ist Bestandteil des energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesamtkonzepts „Nord Stream 2“. Mit ihr wird landseitig die in Greifswald anlandende Nord Stream 2 mit den bestehenden Erdgastransportsystemen (insbesondere in der Tschechischen Republik) vernetzt. Durch die Nord Stream 2 wird die Menge des Gases, die durch die Ostsee in die Europäische Union transportiert wird, verdoppelt.

Die EUGAL ermöglicht den Weitertransport des Erdgases in die Tschechische Republik und von dort weiter in andere Länder Mittel- und Osteuropas sowie Südosteuropas sowie nach Westen. Über die EUGAL können aufgrund der geplanten Verbindungen mit der NEL, der JAGAL und dem ONTRAS Netz ab 2020 Erdgasmengen von bis zu 9,9 Mrd. m³/a in das deutsche Netz eingespeist werden. 45,1 Mrd. m³/a sollen in das Tschechische Netz eingespeist werden.

Im Falle einer Störung des Ukraine-Transits ist gegenwärtig die Deckung des Gasbedarfs in Bulgarien, Kroatien, Ungarn und Rumänien gestört (TYNDP 2017, S. 187). Trotz bereits hoher Flexibilität und Belastbarkeit der europäischen Gasinfrastruktur besteht Bedarf nach zusätzlicher Kapazität u.a. in Kroatien, Griechenland, Rumänien und Slowenien (TYNDP 2017, S. 193).

Zwar mindert der Weitertransport des über die Nord Stream 2 Pipeline angelieferten Erdgases über die EUGAL nach Südosteuropa nicht die dort ohnehin schon bestehende Abhängigkeit von russischem Gas (vgl. TYNDP 2017, S. 202). Die EUGAL trägt aber zu einer Flexibilisierung der Transportwege bei, da größere Mengen von Erdgas ohne Abhängigkeit von einer Durchleitung durch die Ukraine nach Südosteuropa transportiert werden können. Angesichts der anhaltenden politisch instabilen Situation in der Ukraine und des Sanierungsbedarfs des ukrainischen Gastransportsystems spielt das eine große Rolle für die Versorgungssicherheit. Eine Steigerung des Imports über die Ukraine ist nicht realistisch. Das belegt die Marktstudie der KPMG zum Erdgasmarkt und -transitnetz der Ukraine aus April 2017 (<https://www.nord-stream2.com> 2017/04). Auch unter Berücksichtigung des Programms zur Notsanierung der Urengoi-Pomary-

Uschhorod-Pipeline ist weiterhin nur mit einer maximalen nachhaltigen Transitkapazität von 30 Mrd. m³/a zu rechnen.

Russland verfügt über die weltweit zweitgrößten nachgewiesenen Erdgasreserven und ist der zweitgrößte Erdgasproduzent der Welt (TYNDP 2017, S. 81). Die nachgewiesenen Erdgasreserven reichen nach Schätzungen für die nächsten 75 Jahre. Die Eigenproduktion von Erdgas in Europa ist stark rückläufig und reicht zur Bedarfsdeckung nicht aus. Importmengen aus Norwegen und Nordafrika werden zurückgehen.

Die Bejahung eines Bedarfs der Nord Stream im Planfeststellungsbeschluss des Bergamts Stralsund für den Abschnitt im deutschen Küstenmeer wurde vom OVG Greifswald mit Beschluss vom 31. Mai 2018 im summarischen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als nachvollziehbar gewertet (OVG Greifswald, Beschluss vom 31. Mai 2018, Az. 5 KM 213/18, juris Rn. 28). Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2018, Az. 1 BvR 1401/18).

Die EUGAL wird zu den Projekten gezählt, die sich direkt auf die Kapazität auswirken (TYNDP 2017, S. 220). Durch diese Projekte wird die Diversifikation der Importrouten verbessert, insbesondere in Mittel- und Osteuropa (Kroatien, Tschechische Republik, Ungarn und Slowakei) sowie den baltischen Staaten. Dies ergibt sich u. a. aus der gestärkten Verbindung zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik (TYNDP 2017, S. 229). Damit besteht die Möglichkeit, auch Erdgas aus westeuropäischen Quellen in Richtung Mittel- und Osteuropa zu transportieren

Als ein Bindeglied zwischen der Nord Stream 2 und den deutschen und europäischen Erdgasfernleitungsnetzen leistet das Leitungsprojekt EUGAL damit einen wichtigen Beitrag zur Deckung dieser zukünftigen Versorgungslücke in der gesamten Europäischen Union, denn das Projekt eröffnet die Möglichkeit, zusätzliche Erdgasmengen nach Europa anzuliefern. Das Projekt wird durch seine Verbindung zwischen der aus Russland anlandenden Erdgasleitung Nord Stream 2 mit den Fernleitungsnetzen in Deutschland und der Tschechischen Republik sowie durch die mittelbare Erreichbarkeit des Fernleitungsnetzes in der Slowakei auch zum Zusammenwachsen nationaler Gasmärkte der EU-Mitgliedsstaaten und zu einer gesamten Stärkung des Binnenmarktes beitragen. Es bestehen keine anderweitigen Leitungsnetze, die entsprechend des ermittelten Bedarfs wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ausgebaut werden könnten.

Mangels tatsächlich bestehender Leitungskapazitäten vom Anlandepunkt der Nord Stream 2 Pipeline in Lubmin, die im Wege des Netzzugangs Dritter genutzt oder erweitert werden könnten, besteht ein Bedarf an den gesamten geplanten Transportkapazitäten der EUGAL. Andere Möglichkeiten einer Weiterleitung des über die Nord Stream 2 anlandenden Gases und damit der Versorgung mit dem an der EST Lubmin 2 anlandenden Gas als über eine neue Leitung bestehen nicht. Die vom BVerwG im Urteil vom 11. Juli 2002, Az. 4 C 9/00, als vorrangig bewertete und der Planrechtfertigung der EUGAL potentiell entgegenstehende Möglichkeit einer Durchleitung des über die Nord Stream 2 zu transportierenden und an der EST Lubmin 2 anlandenden Gases nach Süd/Südost durch Nutzung vorhandener Leitungen besteht nicht.

Insbesondere bietet die in weiten Teilen parallel zur EUGAL verlaufende OPAL keine Alternative. Zum einen ist die Kapazität der OPAL auf 36,5 Mrd. m³/a beschränkt, also nicht geeignet, die über die EUGAL zu transportierenden 55 Mrd. m³/a zu transportieren. Zum anderen ist die Kapazität der OPAL ausgelastet. Die ursprüngliche aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 7. Juli 2009 resultierende Beschränkung der Buchungsmöglichkeit der Kapazitäten der OPAL durch Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung auf den relevanten tschechischen Gasmärkten auf i. d. R.

50 % der jährlichen Ausspeisekapazität der OPAL wurde am 28. November 2016 aufgehoben. Seitdem unterliegen die bis dahin nicht genutzten 50 % der Transportkapazität der OPAL der Zugangsregulierung und haben damit sämtliche Marktteilnehmer die Möglichkeit, den Transport zusätzlicher Gasmengen durch die OPAL nach Deutschland bzw. in die Tschechische Republik und weiter in andere EU-Mitgliedstaaten durchzuführen. Die Kapazitäten der OPAL sind seit der Entscheidung über die vollständige Vermarktungsfähigkeit ausgelastet.

2 Preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung

Die Errichtung der EUGAL wird sich positiv auf die Entwicklung der Gaspreise in der Europäischen Union auswirken. Die vollständige Auslastung der bestehenden Kapazität u. a. zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik ist ein Hindernis für niedrigere Preise in einigen Ländern der Europäischen Union (TYNDP 2017, S. 217). Die verbesserte Infrastruktur wirkt sich positiv auf die Gaspreise aus. Im Falle einer Maximierung der russischen Versorgung bei einem niedrigen russischen Gaspreis führt die geplante zusätzliche Infrastruktur insgesamt zu leichten Vorteilen für Österreich, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Slowenien, die Slowakei und Schweden. Bei einer Minimierung der russischen Versorgung bei einem hohen russischen Gaspreis führen die zusätzlichen Verbindungen dazu, dass der lokale Effekt durch eine Verteilung unter einer größeren Zahl von Ländern reduziert wird (TYNDP 2017, S. 230).

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Zielsetzung der preisgünstigen Energieversorgung in § 1 Abs. 1 EnWG durch die im EnWG geregelte Entflechtung von Energieversorgungsunternehmen und Energietransportunternehmen und den freien Wettbewerb der Energieversorger auf der einen Seite sowie die Regulierung der Energietransporteure auf der anderen Seite gewährleistet. Die über die EUGAL transportierten Mengen unterliegen vollständig der Regulierung, wodurch ein marktübliches Preisniveau sichergestellt wird.

Die als weitere Zielsetzung des EnWG in § 1 Abs. 1 des Gesetzes geregelte Verbraucherfreundlichkeit wird in Einzelvorschriften des Gesetzes inhaltlich konkretisiert, ohne dass ihr eine im Planfeststellungsverfahren zu prüfende, von der Ausgestaltung der einzelnen Vorhaben abhängige Bedeutung zukäme (Kment, EnWG, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 7).

Die Zielsetzung der Energieeffizienz erfüllt die EUGAL, weil sie Transportkapazitäten schafft, die dem Transportbedarf des Marktes entsprechen, der nicht durch anderweitige, bestehende Kapazitäten abgedeckt werden kann. Der Transport größerer Mengen von Erdgas über Leitungen und damit auch über die EUGAL stellt wohl unbestritten das kostengünstigste und energiesparendste Transportmittel dar.

Bei der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas handelt es sich um eine umweltverträgliche Form der Energieversorgung entsprechend den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG, da Gas ein fossiler Energieträger mit geringen Emissionen bei der Verbrennung ist, der zunehmend weniger umweltverträgliche fossile Energieträger wie Öl und Kohle verdrängt hat. Erdgas leistet einen Beitrag zur umweltverträglichen Energieversorgung und ist deshalb ein wichtiger Energieträger der Zukunft. Denn Erdgas verbrennt nicht nur nahezu rußfrei, sondern weist zudem die geringsten CO₂-Emissionen aller fossilen Energieträger auf. Öl und Kohle verursachen im Vergleich zu Erdgas zwischen 30 bis 100 % mehr Kohlendioxid. Auch beim politisch bewusst vorangetriebenen Übergang zu einem vermehrten Einsatz von regenerativen Energieträgern ist Erdgas als sog. „Brückenenergie“ zur Erreichung von Klimaschutzzielen bedeutsam und unverzichtbar. In

diesem Sinne entspricht die Verwendung von Gas als Energieträger dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Energie, der schonenden Nutzung von Ressourcen und der möglichst geringen Umweltbelastung.

3 Nord Stream 2

Der Bedarf der EUGAL ist eng verknüpft mit der Nord Stream 2. Wenn die Nord Stream 2 nicht realisiert wird, besteht für die EUGAL kein Bedarf. Das bedeutet nicht, dass vor Bejahung eines Bedarfs der EUGAL zunächst die Nord Stream 2 realisiert sein müsste. Vielmehr muss, wie von der Bundesnetzagentur gefordert, die Realisierbarkeit der Nord Stream 2 hinreichend wahrscheinlich sein.

Die Bundesnetzagentur hat mit Entscheidung vom 26. Juli 2017 verlangt, die Maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Nord Stream 2 Pipeline stehen, konkret die Erweiterung der NEL, GDRM-Anlagen der NOWAL, die NOWAL-Verdichterstation, die Anlandestation Vierow und VDS Legden, aus dem NEP Gas 2016-2026 herauszunehmen. Grund für das Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der im NEP Gas 2016-2026 aufgeführten und im Zusammenhang mit der Nord Stream Erweiterung stehenden Vorhaben war, dass die genannten Maßnahmen nach Auffassung der Bundesnetzagentur nur dann als bedarfsgerecht gewertet werden können, wenn die Nord Stream 2 auch tatsächlich gebaut wird (schriftliche Begründung der Entscheidung der Bundesnetzagentur v. 26. Juli 2017, S. 47). Diese Voraussetzung sah die Bundesnetzagentur im Juli 2017 nicht als erfüllt an, weil die Nord Stream 2 nicht Bestandteil des TYNDP 2015 war, der Rückschlüsse auf die Realisierungswahrscheinlichkeit zulässt, und sich eine Nichtrealisierung der Nord Stream 2 – anders als andere Projekte – unmittelbar auf den Kapazitätsbedarf auswirken würde (Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 26. Juli 2017, S. 47-49). Zudem sprach die Bundesnetzagentur die Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Bau der Nord Stream 2, resultierend aus dem Erfordernis einer Genehmigung der insgesamt 5 Ostseeanrainerländer, durch deren Gewässer die Leitung verlaufen soll, und aus den von verschiedenen Seiten geäußerten wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Bedenken an (Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 26. Juli 2017, S. 49-52).

Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung vom 26. Juli 2017 klargestellt, dass weder ein Abwarten des nachfolgenden Netzentwicklungsplans noch eine endgültige Sicherheit des Baus der Nord Stream 2 Leitung als Voraussetzung für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nord Stream 2 verlangt werden können (Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 26. Juli 2017, S. 54). Die Bundesnetzagentur hat daher im Juli 2017 entschieden, dass die innerdeutschen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nord Stream 2 umgesetzt werden können, sobald eine hinreichende Sicherheit über den Bau der Nord Stream 2 besteht. Diese hinreichende Sicherheit ist auf Grundlage der Entscheidung der Bundesnetzagentur zu bejahen, wenn die in der Entscheidung der Bundesnetzagentur unter A.I.2.a. genannte Bedingung erfüllt ist: „Der für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Nord Stream 2 Pipeline erforderliche Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG sowie die nach § 133 Abs. 1 BBergG erforderlichen Genehmigungen sind erteilt.“ (Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 26. Juli 2017, Nebenbestimmung A.I.2.a. unter S. 47-54).

In ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 im Planfeststellungsverfahren hat die Bundesnetzagentur ausgeführt, dass die EUGAL nicht im NEP Gas 2016-2026 vom 26. Juli 2017 enthalten ist, daraus aber nicht der Rückschluss einer fehlenden energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Leitung gezogen werden kann. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzentwicklungsplans 2016-2026 war, so die Bundesnetzagentur, der die EUGAL auslösende Transportkapazitätsbedarf noch nicht ausreichend verbindlich. Danach jedoch wurde eine Marktabfrage mit dem Ergebnis durchgeführt, dass sich der

Transportkapazitätsbedarf verfestigt hat (www.more-capacity.eu). Die zusätzlichen Transportkapazitäten wurden, wie schon unter 1. ausgeführt, in einer mehrstufigen Auktion angeboten und bezogen sowohl auf die Einspeisung von Russland in das deutsche Marktgebiet GASPOOL als auch auf die Ausspeisung in Richtung Tschechien von den Transportkunden gebucht. Die Transportkunden haben sich also langfristig verpflichtet. Daher ist, so die Bundesnetzagentur in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2017, mit der Aufnahme des durch die Buchungen ermittelten Transportkapazitätsbedarfs in den Szenariorahmen zum NEP Gas 2018-2028 davon auszugehen, dass eine Infrastrukturmaßnahme wie die EUGAL Bestandteil des NEP Gas 2018-2028 werden wird. Aus Sicht der Bundesnetzagentur besteht eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit für die EUGAL, sofern nicht von einer Realisierung der Nord Stream 2 Abstand genommen wird.

Die Voraussetzungen der Bedingung der Bundesnetzagentur in deren Entscheidung von 26 Juli 2017 sind inzwischen erfüllt. Das Bergamt Stralsund hat den Planfeststellungsbeschluss gem. § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG für Bau und Betrieb der Nord Stream 2 im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres einschließlich des Übergangs auf das Festland bei Lubmin mit Datum vom 31. Januar 2018 erteilt. Die für die Leitungsführung im Bereich der an das Küstenmeer anschließenden ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) mit einer Länge von rd. 31 km erforderliche bergrechtliche Genehmigung gem. § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG wurde durch das Bergamt Stralsund bereits mit Datum vom 2. November 2017 erteilt. Die zusätzlich erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BHS) gem. § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG wurde mit Datum vom 27. März 2018 erteilt.

Der von den Fernleitungsnetzbetreibern mit Datum vom 29. März 2018 vorgelegte Entwurf des NEP Gas 2018-2028 beinhaltet, wie unter 1. ausgeführt, auch die EUGAL mit der ID 507-01a als erforderliches Projekt zur europäischen Bedarfsdeckung und damit auch zur Kompensation der rückläufigen europäischen Eigenproduktion; Gleiches gilt für weitere Teilmaßnahmen des Gesamtkonzepts (ID 507-01b bis 01l). Auch der TYNDP 2017 beinhaltet, wie unter 1. ausgeführt, die EUGAL und führt diese unter den Projekten, die sich direkt auf die Kapazität auswirken (TYNDP 2017, S. 220).

Damit sind der Bedarf und damit die Planrechtfertigung auch in Würdigung der regulierungsrechtlichen Randbedingungen zu bejahen.

Die von der Bundesnetzagentur in der Entscheidung vom 26. Juli 2017 angesprochenen wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Bedenken waren sowohl ausweislich der Entscheidung vom 26. Juli 2017 als auch ausweislich der Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 kein ausschlaggebender Grund für die Verneinung einer Realisierungswahrscheinlichkeit der Nord Stream 2 und sind auch kein Grund zur Verneinung der Planrechtfertigung der EUGAL. Die wirtschaftliche Frage, ob der Erdgasbedarf in Europa zukünftig ansteigt, ist auf Grundlage des Szenariorahmens für den NEP Gas 2018-2018 weiterhin zu bejahen; dazu schon unter 1. Die rechtliche Diskussion, ob die Nord Stream 2 den Regeln des dritten Energiebinnenmarktkonzepts unterfällt, dürfte durch das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rats des EU mit dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, geklärt sein. Der von der Europäischen Kommission am 8. November 2017 eingebrachte Vorschlag zur Änderung der Gas-Richtlinie 2007/73 mit dem Inhalt, diese auf Import-Pipelines auszuweiten, verstößt nach der im März 2018 verlautbarten Prüfung der Juristischen Dienstes des Rats der EU gegen Art. 56 und 58 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und ist deshalb nicht umsetzbar. Unabhängig davon betreffen die Überlegungen der Europäischen Kommission die Reichweite der Kompetenz der Kommission, nicht aber für die Frage des Bedarfs der EUGAL. Auch die auf europäischer Ebene gestellte politische Frage, ob die Nord Stream 2 im gesamteuropäischen Interesse liege oder zu einer Umgehung der Ukraine,

Polens und der baltischen Staaten und einer verstärkten Abhängigkeit von russischen Gasimporten führe, ist vorrangig eine auf die Nord Stream 2 bezogene Frage und keine Frage des Bedarfs der EUGAL. Denn dass zusätzlicher Erdgasbedarf besteht, der über die Nord Stream 2 gedeckt werden kann, ist Ergebnis der more capacity Analyse und der Vermarktung. Ebenso ist klar, dass der zusätzliche Gasbedarf Importe erfordert, die über die Nord Stream 2 gedeckt werden können. Damit ist die EUGAL unter der Prämisse der Realisierung der Nord Stream 2 zur Weiterleitung des Gases vernünftigerweise geboten. Die Prämisse der Realisierung der Nord Stream 2 ist auf Grundlage der Erfüllung der Bedingungen des BNetzA in der Entscheidung vom 26. Juli 2017 zu bejahen. Die zuständigen deutschen Behörden für die Genehmigung der Nord Stream 2 im Küstenmeer und in der AWZ haben die Genehmigungsfähigkeit und die Planrechtfertigung der Nord Stream 2 bejaht.

4 Gasdruckregel- und Gasmessanlage und Absperrstationen

Als Exportstation und auch als Importstation für die nach Tschechien oder von Tschechien nach Deutschland zu transportierenden Gasmengen ist in Deutschneudorf eine Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) geplant. Die GDRM-Anlage dient der Messung von Erdgasmengen und deren Qualitäten sowie der Regelung des Erdgasdruckes auf das erforderliche Niveau. Neben den notwendigen Molchschleusen besteht die GDRM-Anlage aus mehreren Gebäuden, in denen die erforderlichen Teilanlagen zum Betrieb der GDRM-Anlage untergebracht sind. Die Anlage ist für den Erdgastransport nach und von Tschechien technisch unbedingt erforderlich. Der Bau dieser Anlage ist daher geboten. Der Bau der vier Absperrstationen ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls erforderlich.

Der Bau der EUGAL einschließlich der Nebenanlagen ist daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geboten.

III Abschnittsbildung/Vorausschau

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung ist eine Ausprägung des allgemeinen Abwägungsgebots und in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass es angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sein können, sachgerecht ist, ein planerisches Gesamtkonzept nur in Teilabschnitten zu verwirklichen. Die Bildung von Abschnitten ermöglicht eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, juris Rdn. 26; Urteil vom 18. Juli 2013, Az. 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 Rdn. 50; Beschluss vom 24. Mai 2012, Az. 7 VR 4/12, ZUR 2012, 499 Rdn. 29).

Die getroffene Abschnittsbildung muss inhaltlich gerechtfertigt und das Ergebnis planerischer Abwägung sein. Teilabschnitte dürfen nicht ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden; denn erst dieser Bezug rechtfertigt es regelmäßig, dass trotz gewisser planerischer Schwächen, die ein einzelner Teilabschnitt bei isolierter Betrachtung enthalten mag, die Teilplanung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung als ausgewogen angesehen werden kann.

Das Vorhaben EUGAL, das Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts ist, wird das über die Nord Stream 2-Pipeline ankommende Erdgas aus Russland mit dem bestehenden Erdgastransportsystem in Mitteleuropa verbinden. Das Gesamtkonzept besteht im Wesentlichen aus den Vorhaben der Offshore-Leitung Nord Stream 2, der Erdgasempfangsstation (EST) Lubmin 2, den Abschnitten der EUGAL in Mecklenburg-Vorpommern (Länge 102 km), Brandenburg (Länge 272 km), Sachsen Abschnitt Chemnitz mit dem Übergabepunkt an der Grenze zur Tschechischen Republik (Länge

54 km) sowie dem hier planfestgestellten Abschnitt der EUGAL Sachsen Abschnitt Dresden (Länge 52 km). Die Weiterleitung auf tschechischer Seite erfolgt im Verantwortungsbereich Tschechiens. Die Weiterleitung in Tschechien ist ebenfalls Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung in Sachsen liegen hier vor.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass die Bildung von an der Landesgrenze orientierten Planungsabschnitten bei länderübergreifenden Energieleitungsvorhaben im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe liegt (BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017, Az. 4 A 11/16, juris Rdn. 32; Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, juris Rdn. 28; Urteil vom 18. Juli 2013, Az. 7 A 4/12, juris Rdn. 51; Beschluss vom 24. Mai 2012, Az. 7 VR 4/12, juris Rdn. 30). Gestützt wird dies durch die Regelung des § 43 Satz 1 EnWG, wonach die für die Planfeststellung zuständige Behörde nach Landesrecht zu bestimmen ist. Damit endet die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Projekts grundsätzlich an der Landesgrenze.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet darüber hinaus auch eine weitere Unterteilung in die Planfeststellungsabschnitte Dresden und Chemnitz für sachgerecht. Die Länge der Trassenführung der EUGAL in Sachsen beträgt 106 km. Davon entfallen auf den Abschnitt Dresden 52 km und auf den Abschnitt Chemnitz 54 km. Die Abschnittsbildung erfolgte in dem Bestreben, eine praktikable und effektiv handhabbare sowie leichter überschaubare Planung durchführen zu können. Die jeweiligen Streckenlängen sind nicht zu kurz, so dass nicht zu besorgen ist, dass eine zu kleinzellige Planung entstehen könnte, welche Betroffene benachteiligen würde. Im Rahmen der Anhörung wurde vereinzelt der Einwand erhoben, dass aufgrund der Abschnittsbildung Varianten verhindert worden seien, welche vorzugswürdig wären. Dieser Einwand ist unzutreffend. Sofern andere Varianten vorzugswürdig wären, stünde dies der Abschnittsbildung nicht entgegen. Vielmehr würde sich nur der Übergabepunkt zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Landesdirektion Sachsen Standort Chemnitz und Standort Dresden verändern. Der Einwand betrifft insofern nicht die Abschnittsbildung, sondern ist ein Problem der Variantenfindung.

Der Abschnittsbildung stehen ferner keine absehbaren unüberwindbaren Hindernisse bei der Verwirklichung des Gesamtvorhabens entgegen. Es ist nicht zu besorgen, dass das energiewirtschaftliche Gesamtkonzept nicht vollständig umgesetzt wird und hierdurch ein Planungstorso oder eine Vorratsplanung entstünde.

Nach der Rechtsprechung muss dem planfestgestellten Abschnitt eines Energieleitungsvorhabens keine selbständige Versorgungsfunktion zukommen. Während die Rechtsprechung im Bereich der Straßenplanung grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion jedes einzelnen Abschnitts zur Verhinderung eines Planungstorsos fordert (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009, Az. 9 A 64/07, juris Rn. 113), ist das Erfordernis einer selbstständigen Funktion eines Abschnitts vom BVerwG für Energieleitungsabschnitte verneint worden (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4.15, juris Rn. 28). Die Abschnittsbildung in Sachsen ist damit unabhängig davon zulässig, ob diesem Abschnitt ohne die weiteren Elemente des energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes eine eigenständige Funktion zumessen ist.

Bei der Bildung von Abschnitten ist jedoch auch zu prüfen, ob dem Gesamtvorhaben und damit der Planung in den folgenden Streckenabschnitten prognostisch in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht absehbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Die Rechtsprechung hat hierzu das Erfordernis einer Vorausschau nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ anhand objektiver Gegebenheiten entwickelt (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4.15, juris Rn. 29; VGH München, Urteil vom

11. Mai 2016, Az. 22 A 15. 40004, juris Rn. 43). Eine Planung, die zu verwirklichen nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, ist rechtswidrig. Es darf daher im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das planfestgestellte Vorhaben während des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses verwirklicht werden wird; andernfalls handelt es sich um eine verfrühte und damit unzulässige Vorratsplanung (BVerwG, Urteil vom 24. November 1989, Az. C 41/88, BVerwGE 84, 123 Rn. 42, VGH München, Urteil vom 11. Mai 2016, Az. 22 A 15.40004, juris Rn. 43). Gerade angesichts von möglichen bestehenden Prognoseunsicherheiten dürfen an die künftige Möglichkeit einer Realisierung des Vorhabens keine hohen Anforderungen gestellt werden. Hinzu kommt, dass der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich eine optimistische Einschätzungsprärogative zuzubilligen ist (BVerwG, Urteil vom 24. November 1989, Az. 4 C 41/88, BVerwGE 84, 123, Rn. 44; VGH München, Urteil vom 11. Mai 2016, Az. 22 A 15.40004, juris Rn. 43). Ein Erfordernis, dass die noch ausstehenden Genehmigungen bereits vorliegen müssen, existiert somit nicht (OVG Greifswald, Beschluss vom 31. Mai 2018, Az. 5 KM 213/18 OVG, zu Nord Stream 2, s. C II 3).

Eine Vorratsplanung kann hier ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass das Gesamtkonzept realisierungsfähig ist. Die Prognoseunsicherheiten werden als gering eingestuft. Dies beruht auf folgenden Feststellungen zu den übrigen Abschnitten des Gesamtprojekts und zum Baufortschritt:

Nord Stream 2

Mit Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 31. Mai 2018 wurde die Errichtung und der Betrieb für Nord Stream 2 im Abschnitt des Deutschen Küstenmeeres einschließlich des Übergangs auf das Festland bei Lubmin genehmigt. Die bergrechtliche Genehmigung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG für die Leitungsführung im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone wurde durch das Bergamt Stralsund am 2. November 2017 erteilt. Am 27. März 2018 erging die gem. 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG daneben erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie. Damit liegen in Deutschland sämtliche für Nord Stream 2 erforderliche Genehmigungen vor. Der Antrag eines Umweltverbandes auf vorläufigen Rechtsschutz zum Planfeststellungsbeschluss wurde vom OVG Greifswald abgelehnt (OVG Greifswald, Beschluss vom 31. Mai 2018, Az. 5 KM 213/18 OVG).

Internationale Genehmigungen liegen mit Ausnahme von Dänemark vor. Schweden hat die Genehmigung für Nord Stream 2 am 7. Juni 2018 erteilt, Finnland am 5. April 2018. Für den russischen Abschnitt von Nord Stream 2 wurden am 7. Juni 2018 und am 14. August 2018 Baugenehmigungen erteilt. Die dänische Genehmigung steht noch aus; selbst wenn Dänemark den Bau der Leitung in eigenen Hoheitsgewässern verbieten sollte, stünden indes alternative Trassenführungsmöglichkeiten ohne Inanspruchnahme der dänischen Hoheitsgewässer zur Verfügung. Am 10. August 2018 wurde unter Aufrechterhaltung des vorrangigen Erstantrags ein Antrag auf alternative Trassierung außerhalb der dänischen Hoheitsgewässer gestellt. Die Alternative hat keinen Einfluss auf die Leitungsführung in der schwedischen oder der deutschen AWZ.

Erdgasempfangsstation Lubmin 2

Mit Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 24. Mai 2018 erfolgte die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Erdgasempfangsstation Lubmin 2 sowie der rund 350 m langen Anschlussleitung an die bestehende Nordeuropäische Erdgasfernleitung (AL NEL) und des etwa 200 m langen ersten Teilstücks der EUGAL auf dem Gelände der EST Lubmin 2.

Planfeststellungsabschnitt Mecklenburg

Der Erörterungstermin zum Anhörungsverfahren im Planfeststellungsabschnitt Mecklenburg-Vorpommern fand am 10., 11. und 12. April 2018 statt. Die Vorhabenträgerin hat hier für ein Teilstück der Trasse bei Rollwitz unter dem 18. Juli 2018 eine Planänderung eingereicht, die eine geänderte Trassenführung zu Gegenstand hat. Der Abschluss des Verfahrens wird sich daher geringfügig verzögern. Für das Bestehen unüberwindlicher Zulassungshindernisse ist derzeit nichts ersichtlich.

Planfeststellungsabschnitt Brandenburg

Der Erörterungstermin zum Anhörungsverfahren im Planfeststellungsabschnitt Brandenburg fand am 13. März 2018 statt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat am 17. August 2018 den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der EUGAL erlassen.

Sachsen im Abschnitt Dresden

Am 4., 5. (und 6.) Juni 2018 wurde im Freistaat Sachsen im Abschnitt Dresden der Erörterungstermin durchgeführt. Die Landesdirektion Sachsen, Standort Dresden hat am 6. September 2018 den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der EUGAL erlassen.

Weiterführung in Tschechien

Vorhabenträger auf der tschechischen Seite ist der tschechische Fernleitungsnetzbetreiber NET4GAS.

Die Fortführung auf tschechischer Seite ist ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Diese ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes. Es sind daher die vorstehend benannten, von der Rechtsprechung zur Abschnittsbildung entwickelten Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen, da nur die vollständige Umsetzung aller Vorhaben bzw. Vorhabensabschnitte, einschließlich der Einbindung der EUGAL in das tschechische Netz, die Umsetzung des Gesamtkonzeptes ermöglicht. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob den Vorhaben in der Tschechischen Republik als weiteren Vorhaben des energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes aus Sicht des planfestgestellten Abschnitts unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Der Erteilung der für die Planung und den Bau der Kapazitätserweiterung der Grenzübergabestation Hora Svaté Kateřiny, für die 2 km lange Erdgasleitung als Anschlussleitung von der deutsch-tschechischen Grenze bis zum Leitungsknotenpunkt Kateřinský Creek und für die Erdgasverdichterstation (Gemeinde Jirkov) erforderlichen Genehmigungen des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel stehen nach dem derzeitigen Verfahrensstand keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 hat die Landesdirektion Sachsen die Tschechische Republik gem. § 54 Abs. 1 UVPG beteiligt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 teilte das Umweltministerium der Tschechischen Republik mit, dass insgesamt zwölf Gebietskörperschaften beteiligt worden seien. Fünf davon haben sich geäußert, ohne jedoch Forderungen oder Einwendungen zu erheben. Das Umweltministerium der Tschechischen Republik teilte im Übrigen mit, dass die tschechische Republik keine aktive Beteiligung an einem zwischenstaatlichen Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens im grenzüberschreitenden Rahmen verlange. Hinweise, dass die Fortführung der Gasleitung Probleme bereiten könnten, liegen nicht vor. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 16. April 2018 bis 15. Mai 2018. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Bereits im Raumordnungsverfahren hat das Referat Umwelt und Landwirtschaft des Bezirksamtes des Bezirks Ústí nad Labem mit Schreiben vom 17. Januar 2017 mitgeteilt, dass die geplante Fortführung der Gasleitung zur Übergabestation Hora Svaté Kateřiny den bestehenden Korridor nutze. Das Bauvorhaben liege außerhalb von Gebieten und Vogelgebieten europäischer Bedeutung.

Die Landesdirektion Sachsen hat außerdem mit Schreiben vom 22. Februar die deutsch-tschechische Grenzgewässerkommission beteiligt. Grundlegende Bedenken wurden nicht vorgetragen. In Bezug auf das Verfahren zur EUGAL wurden Auflagen gefordert, deren Einhaltung von der Vorhabenträgerin bereits zugesagt wurde. Mit Bescheid vom 4. Juli 2018 erließ das Regionalamt der Region Ústí nad Labem die wasserrechtliche Genehmigung zur Querung des Grenzgewässers Schweinitz. Damit ist die Beteiligung der Republik Tschechien am Planfeststellungsverfahren abgeschlossen.

Vorausschau

Die Vorhabenträger von Nord Stream 2 und EUGAL haben die Röhren bereits bestellt, mit deren Produktion 2017 begonnen wurde. Ein großer Teil der laufenden Röhrenproduktion ist schon auf die hierfür vorgesehenen Lagerplätze verbracht worden. Bei dem Vorhaben Nord Stream 2 hat auch die Verlegung der Röhren bereits begonnen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Vorhabenträgerin entschlossen ist, das Gesamtkonzept zu realisieren.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Abschnittsbildung gerechtfertigt und verhältnismäßig.

IV Variantenprüfung

1 Trassierungsgrundsätze

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bestandteil dieses mit Verfassungsrang ausgestatteten und einfachgesetzlich in § 43 Satz 4 EnWG verankerten Abwägungsgebots ist die Prüfung von Varianten. Dies umfasst sowohl Verfahrensalternativen als auch Trassenalternativen. In die Betrachtung einzubeziehen sind ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen einschließlich der Null-Variante.

Bei der Entscheidung, den Plan für den Neubau und Betrieb einer Erdgasfernleitung mit der hier vorgesehenen Linienführung zu genehmigen, wurde daher auch geprüft, ob es eine sachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planaufgabe gibt oder ob zumindest eine geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde. Die untersuchten Varianten sind in Teil A, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) dargestellt und wurden vor dem Planfeststellungsverfahren in einem Raumordnungsverfahren durch die obere Raumordnungsbehörde auf ihre Raumverträglichkeit hin überprüft (Raumordnerische Beurteilung vom 31. Mai 2017).

Auch im Erläuterungsbericht zu den Planfeststellungsunterlagen wurden die groß- und kleinräumig untersuchten Varianten erläutert und kartographisch dargestellt (Kapitel 4.4, S. 60–87). Die Planfeststellungsbehörde hat zudem sämtliche im Anhörungsverfahren eingebrachten Varianten geprüft. Auch bei den durchgeführten Erörterungsterminen am 23. und 24. Mai 2018 sind potenzielle Alternativen eingehend erörtert worden. Auch die dortigen Erkenntnisse sind in die Abwägung einbezogen worden.

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die bereits nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium ersichtlich nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. August 1995 – Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445).

Die Trassenfindung und die damit verbundene Alternativenbetrachtung legt die im Raumordnungsverfahren dargelegten Trassierungsgrundsätze zugrunde, die nachfolgend zusammenfassend aufgeführt werden.

Für die EUGAL wurden folgende Zwangspunkte im Rahmen der Trassenfindung berücksichtigt:

- Startpunkt Planungsabschnitt an der Grenze zu Brandenburg, Ende Planungsabschnitt an der deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen mit der Einbindung der EUGAL in das tschechische Ferngasleitungsnetz,
- Gewährleistung der Erreichbarkeit für die betriebliche Überwachung und Trassenunterhaltung,
- Exportstation (GDRM-Anlage) bei Deutschneudorf.

Die großräumige, abschnittsübergreifende Variantenbetrachtung war Bestandteil des Raumordnungsverfahrens.

Folgende Trassierungsgrundsätze sind von der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden:

Parallelführung zu vorhandenen Infrastrukturelementen

Die EUGAL folgt dem raumordnerischen Grundsatz der Leitungsbündelung und verläuft weitgehend parallel zur bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung OPAL und unterirdisch geführten Leitungen Dritter.

Gestreckter, geradliniger Verlauf

Im Rahmen der Trassenfindung wurde ein gestreckter, geradliniger Leitungsverlauf unter Beachtung der Zwangspunkte und Berücksichtigung morphologischer, geologischer, ökologischer und urbaner Strukturen angestrebt. Ziel war die Minimierung der Flächeninanspruchnahme aufgrund der kürzeren Rohrleitungslänge. Unter Beachtung der vorhandenen landschafts- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten führt ein möglichst direkter und damit kurzer Trassenverlauf zudem zu einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch den Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung.

Vermeidung/Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche

Eine wesentliche Zielsetzung war es, eine Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche zu vermeiden bzw. Eingriffe in diese Bereiche zu minimieren. Hierzu zählen insbesondere NATURA 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete sowie Bereiche mit sehr seltenen oder gefährdeten Tierarten und seltenen und schutzwürdigen Böden. Weiterhin wurde der grundsätzlichen Vorgabe bei der Trassenfindung gefolgt, hochwertige Waldflächen zu umgehen. Da insbesondere im südlichen Teil Sachsens zusammenhängende Waldflächen vorkommen und keine sinnvoll zu vertretenden oder fachlich gerechtfertigten alternativen Trassenführungen zur Verfügung standen, wurden zumeist bereits vorhandene Leitungsschneisen für die EUGAL genutzt und entsprechend aufgeweitet.

Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung

Die Trassenfindung erfolgte unter Berücksichtigung der regionalplanerisch festgelegten Vorrangausweisungen zukünftig geplanter Raumnutzungen. Im Vordergrund standen dabei insbesondere die Beachtung der Entwicklungsbereiche von den Städten und Gemeinden (Siedlung und Gewerbe), Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Windeignungsgebiete sowie Bereiche für Ver- und Entsorgung.

Beachtung von Nutzungsansprüchen aus der Bauleitplanung

Die Trassenfindung – insbesondere die weitere Detailplanung im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens – erfolgte unter Berücksichtigung der von den Städten und Gemeinden aufgestellten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Dabei wurde die Querung ausgewiesener oder geplanter Wohnbau- und Gewerbe- und Industrieflächen mit Erdgasfernleitungen möglichst vermieden. Dies gilt gleichermaßen für Flächennutzungen, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder aufgrund ihrer Standortgebundenheit nicht verlagert werden können (z. B. Flächen für die Ver- und Entsorgung, Sportanlagen, Kleingärten, Rohstofflagerflächen etc.).

Neben den Trassierungsgrundsätzen wurden für die Antragstrasse die Ergebnisse aus dem Raumordnungsverfahren sowie die Hinweise aus der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Durch die Abschnittsbildung im Freistaat Sachsen mit der Unterteilung in zwei Planfeststellungsabschnitte für die Regionen Dresden und Chemnitz wurde kein Zwangspunkt im Übergangsbereich zwischen den beiden Regionen gesetzt. Gäbe es einen anderen Trassenverlauf, würde sich lediglich der Übergabeort der Zuständigkeit zwischen der Landesdirektion Sachsen Standort Dresden und Standort Chemnitz verschieben. Beispielsweise im Falle der Variante Meißen-West (vgl. Abbildung Teil A, Unterlage 1, S. 65) wäre der Übergabeort nicht zwischen den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Mittelsachsen, sondern zwischen den Landkreisen Meißen und Mittelsachsen.

2 Nullvariante

Im Rahmen der Prüfung der Nullvariante prüft die Planfeststellungsbehörde, ob auf das Vorhaben unter Berücksichtigung der Ziele, hier also der Ermöglichung einer (auch bidirektionalen) Ableitung des über die Nord Stream 2 ankommenden und aus anderen Quellen stammenden Erdgases, verzichtet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7.97, juris Rn. 16; Urteil vom 24. November 2010, Az. 9 A 13.09, juris Rn. 62). Dies ist nicht der Fall.

Es stehen weder technische Alternativen noch vorhandene oder geplante Leitungsalternativen zur EUGAL zur Verfügung.

Mögliche technische Alternativen des Gastransports, beispielsweise auf der Straße oder der Schiene, zur Ableitung des über die Nord Stream 2 ankommenden Erdgases in einer Menge von 55 Mrd. m³/a stehen offensichtlich nicht zur Verfügung. Bei einer derart großen Gasmenge wäre ein derartiger Transport unwirtschaftlich, mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden (hoher Energieverbrauch, Luftschadstoffe) und wäre wohl auch kaum zu realisieren.

Bei der Nullvariante verbleibt der Zustand des Untersuchungsraumes so, wie er sich ohne den Neubau einer Erdgasfernleitung darstellt; neue Auswirkungen auf die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich vor Ort nicht ergeben.

Allerdings werden auch die projektspezifischen energiewirtschaftlichen Ziele bei der Nullvariante nicht erreicht. Allerdings ist im weiteren Verfahren durch die Planfeststellungsbehörde geprüft worden, ob dem Vorhaben unüberwindbare Belange entgegenstehen, die es dennoch erforderlich machen, von der Planung Abstand zu nehmen.

Wie in Teil A, Unterlage 1, Kap. 2.2 der Planunterlagen sowie in den Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung unter C II dargelegt, werden zur Deckung des steigenden deutschen und europäischen Importbedarfs zukünftig mehrere Quellen zum Tragen kommen. Einerseits sind EUGAL und AL NEL (im Trassenabschnitt des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Erdgasempfangsstation/EST Lubmin 2) wichtige Bindeglieder zwischen den neu entstehenden Importkapazitäten der Nord Stream 2 und den bestehenden Gasnetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union. Andererseits schaffen EUGAL und AL NEL gemeinsam, bei Steigerung der Flexibilität, eine intelligente Verknüpfung der ost- und südosteuropäischen mit den nordwesteuropäischen Erdgasnetzen.

Ohne die Umsetzung der Vorhaben AL NEL mit der EST Lubmin 2 und EUGAL ist ein Weitertransport der am Importpunkt Lubmin zusätzlich zu erwartenden Erdgasmengen in Deutschland und Europa nicht darstellbar. Insbesondere gibt es keine Infrastruktur, die den zusätzlich angefragten Transportbedarf in Richtung Tschechische Republik und Richtung Westen decken könnten. Alle sonstigen der im Rahmen des more-capacity-Prozesses untersuchten Ausbauvarianten sind teurer, weniger effizient und ökologisch weniger sinnvoll.

Entfallen die Vorhaben AL NEL und EUGAL, ist zudem keine geeignete bidirektional ausgebaute Netzverbindung vorhanden, über die relevante Mengen Erdgas aus den westeuropäischen Quellen wie Speicher, Erdgas aus der Nordsee und LNG-Terminals nach Ost- und Südosteuropa geliefert werden können. Damit entfällt auch ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Versorgungssicherheit im ost- und südosteuropäischen Raum.

Die Umsetzung des hier verfahrensgegenständlichen Vorhabens ist daher unerlässlich.

3 Beschreibung des Trassenverlaufes der planfestgestellten Trasse

Die Trasse verläuft im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz in den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis und tangiert folgende Kommunen:

Reinsberg	(SP 52,4–53,4)
Halsbrücke	(SP 53,4–57,7)
Bobritzsch-Hilbersdorf	(SP 57,7–58,5)
Halsbrücke	(SP 58,5–59,0)
Bobritzsch-Hilbersdorf	(SP 59,0–67,1)
Weißborn/Erzgeb.	(SP 67,1–69,3)
Lichtenberg/Erzgeb.	(SP 69,3–73,9)
Mulda/Sa.	(SP 73,9–83,8)
Olbernhau	(SP 83,8–84,9)
Dorfchemnitz	(SP 84,9–88,0)
Sayda	(SP 88,0–93,6)
Neuhausen/Erzgeb.	(SP 93,6–99,9)
Seiffen/Erzgeb.	(SP 99,9–100,5)
Neuhausen/Erzgeb.	(SP 100,5–101,6)
Deutschneudorf	(SP 101,6–102,1)
Seiffen/Erzgeb.	(SP 102,1–103,7)
Deutschneudorf	(SP 103,7–106,4)

Bei SP 52,4 tritt die Antragstrasse in den Landkreis Mittelsachsen, Region Chemnitz, ein.

In Parallellage zur OPAL verläuft die EUGAL zwischen den Ortsteilen Oberschaar und Haida in Richtung der bestehenden OPAL-Absperrstation Niederschöna und im weiteren Verlauf in Richtung des Fließgewässers Bobritzsch. Im Gegensatz zur Trasse des Raumordnungsverfahrens wird die Bobritzsch bei SP 58,4 jetzt ca. 220 m weiter südöstlich gequert, da die faunistischen und floristischen Kartierungen zum Planfeststellungsverfahren zeigen, dass die Antragstrasse aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen ist. Die Trasse verläuft nunmehr in Trassenbündelung westlich der ONTRAS-Erdgasleitungen und der OPAL über landwirtschaftliche Flächen bis zur Querungsstelle mit der Bundesstraße B 173 (östlich der Photovoltaik-Freiflächenanlage).

Nach Querung der Bundesstraße B 173 verschwenkt die EUGAL ab SP 60,0 nach Westen, um eine potenzielle Abraumhalde für den Steinbruch Schmohlhöhe zu umgehen. Diese Ausschwenkung durchzieht randlich den Windpark Schmohlhöhe (Bobritzsch-Hilbersdorf). Südlich des Windparks verschwenkt die Antragstrasse bei SP 62,4 wieder in eine westlich gelegene Parallellage zur OPAL und weiterer Ferngasleitungen der ONTRAS.

Die EUGAL führt östlich am Rosinenbusch bei Weißenborn/Erzgebirge vorbei. Bei Erreichen des Gimmlitztals (SP 71,2) trifft die Antragstrasse auf das Siedlungsband von Lichtenberg/Erzgebirge und nutzt dort in Parallellage einen vorhandenen Leitungskorridor in einem sehr schmalen Siedlungsbereich ohne bestehende Bebauung. Im weiteren Verlauf quert die Antragstrasse eine Anhöhe, führt anschließend zum Muldetal hinab und kreuzt dort die Staatstraße S 209, die Bahnstrecke Freiberg–Holzhau sowie die Freiburger Mulde.

Bei SP 76,2 quert die EUGAL den Helbigsdorfer Bach und die Staatsstraße S 210. Nach der Querung des Helbigsdorfer Bachtals und der westlichen Umgehung eines Anwesens verläuft die Trassenführung westlich eines Fließgewässers in einem größeren Abstand zur OPAL. Erst bei SP 77,4 kommt es wieder zur engen Bündelung mit der OPAL, welche bis SP 82,7 nach der Kreuzung mit der Kreisstraße K 7732 westlich von Zethau beibehalten wird. Danach folgt die EUGAL den Ferngasleitungen der ONTRAS sowie der Ethylenleitung durch die südlich davon gelegenen Windparkflächen im Bereich des Saidenberges und der Voigtsdorfer Höhe. Diese Bündelung wird im weiteren Verlauf weitestgehend beibehalten, während südlich von Dörnthal (Stadt Olbernhau) die OPAL in Richtung des Ortsteils Pfaffroda (Stadt Olbernhau) verläuft. Nach Querung der Kreisstraße K 7734 südwestlich der Ortschaft Voigtsdorf folgt die EUGAL dem Leitungskorridor der vorhandenen Transportleitungen in Richtung Sayda. Dort wird die Bundesstraße B 171 gekreuzt und passiert bei SP 92,0 östlich die Verdichterstation der ONTRAS. Innerhalb einer Leitungsschneise erreicht die EUGAL in südöstlicher Richtung das Flöhatal, quert dort bei SP 95,5 die Staatstraße S 211 und anschließend bei SP 95,8 das Fließgewässer Flöha. Im Gegensatz zum Trasse des Raumordnungsverfahrens wird die Flöha ca. 110 m weiter östlich gequert, da diese Trassenführung im Bereich einer bestehenden Leitungsschneise aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen ist. Die Querung des Flöhatal und der südliche Anstieg im Steilhangbereich erfolgen parallel zur vorhandenen ONTRAS-Leitung.

Die Antragstrasse führt im weiteren Verlauf südlich des Flöhatal parallel zur ONTRAS-Leitung unter Mitbenutzung der bestehenden Schneise durch große Waldgebiete östlich bzw. südöstlich von Seiffen/Erzgebirge.

Bei SP 105,0 verlässt die Trassenführung den Schneisenbereich und verläuft unter Inanspruchnahme der Waldrandflächen in Richtung Süden nach Deutschneudorf. Nach

der Querung der Bergstraße (Kreisstraße K 8109) folgt die Trassenführung den vorhandenen Ferngasleitungen über landwirtschaftliche Nutzflächen. Dergestalt wird der Siedlungskernbereich von Deutschneudorf im Süden und im Westen umgangen. Nach dem Passieren des steilen Talhangs der Schweinitz erreicht die EUGAL mit der Querung der Schweinitz die deutsch-tschechische Grenze.

In Deutschneudorf ist bei SP 104,2 eine Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) als Exportstation für die in Richtung Tschechien zu transportierenden Gasmenge geplant.

4 Erkenntnisse der Variantenprüfung aus dem Raumordnungsverfahren

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben EUGAL im Freistaat Sachsen waren sowohl großräumige als auch kleinräumige Varianten.

Im Ergebnis der im Vorfeld der Erarbeitung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren durchgeführten Antragskonferenz am 4. Mai 2016 in Chemnitz wurde der in den Unterlagen zu den Antragskonferenzen aufgezeigte Vorschlag für die im Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG vorzulegenden Unterlagen bestätigt. Seitens der Beteiligten wurden für diesen Planfeststellungsabschnitt weder auf der Antragskonferenz noch in den eingegangenen Stellungnahmen zusätzliche Varianten ins Verfahren eingebracht. Ausnahmen bildeten private Stellungnahmen sowie die Stellungnahme einer Kommune zur Umgehung des VREG Wind Pfaffroda/Dorfchemnitz (vgl. Kapitel 4.1 und 4.4.4) und Stellungnahmen der Naturschutzvereinigung Grüne Liga Sachsen e. V. sowie der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, die eine Trassenanpassung im Bereich der Bobritzschquerung forderten. Den Empfehlungen des Naturschutzverbandes und der Gemeinde wurde durch eine Änderung der Trassenführung gefolgt. Die Bobritzsch wird jetzt ca. 220 m weiter südöstlich gequert und verläuft nunmehr in Trassenbündelung der ONTRAS-Erdgasleitungen und der OPAL bis zur Querungsstelle mit der Bundesstraße B 173. Die Kreuzung der bergrechtlich planfestgestellten zukünftigen Halde konnte im Zuge der Feintrassierung nicht bewältigt werden. Die Trassenführung zur Umgehung der Halde und der anschließend nur marginalen randlichen Tangierung des VREG Wind Schmohlhöhe konnte allerdings so optimiert werden, dass die Eingriffe in das FND Bachtälchen an der B 173 erheblich verringert werden.

Die obere Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung alle untersuchten Varianten (Vorzugstrasse, kleinräumige Varianten, großräumige Varianten) mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Im Gesamtvergleich der untersuchten Varianten wird die Vorzugstrasse unter Berücksichtigung der Maßgaben 1, 2 und 4 im Bereich der Landesdirektion Sachsen Chemnitz deutlich bevorzugt.

Auch im Hinblick auf die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt wird in der Raumordnerischen Beurteilung ausgeführt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowohl für die untersuchte Vorzugstrasse als auch für die Varianten eine umweltverträgliche Trassenführung realisiert werden kann. Im Vergleich mit den großräumigen Varianten Meißen-West und Lichtenberg/Erzgebirge weist die Vorzugstrasse jedoch deutliche Vorteile auf, die u. a. durch die deutliche Mehrlänge der Varianten ausgelöst werden, sich aber im Wesentlichen durch die höhere Inanspruchnahme von wertvollen Ackerböden und der Abweichung von der Bündelung mit linearen Infrastrukturen begründen.

Die durchgeführten NATURA 2000 Vorstudien/Verträglichkeitsstudien 1. Stufe stellten fest, dass sowohl für den Vorzugskorridor als auch für die Korridore zu den Varianten unter Beachtung von Schadensminderungsmaßnahmen keine Zulassungshindernisse bestehen. Nach dem damaligen Kenntnisstand erfolgte die gutachterliche Aussage, dass durch Anwendung von Schutzmaßnahmen sowie eine darauf angepasste Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung eine verträgliche Umsetzung mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Einschätzung wurde ausgeführt, dass nach aktuellem Planungsstand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Die raumordnerische Gesamtabwägung bestätigt den seitens der Vorhabenträgerin entwickelten Vorzugskorridor unter Berücksichtigung der Maßgaben zur Optimierung des Trassenverlaufes.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat die obere Raumordnungsbehörde die vorgeschlagene Vorzugsvariante der EUGAL unter Berücksichtigung der Maßgaben zur Optimierung des Trassenverlaufes bestätigt (Raumordnerische Beurteilung vom 31. Mai 2017, Seite 54).

Folgende Maßgaben wurden festgelegt:

Maßgabe 1

Im Bereich des Steinbruches Schmohlhöhe soll die Möglichkeit der Parallelführung zur OPAL geprüft werden. Gelingt eine Parallelführung zur OPAL nicht, sind im Rahmen der Feintrassierung Beeinträchtigungen des FND „Bachtälchen an der B 173“ zu verringern bzw. zu vermeiden.

Maßgabe 2

Für die Querung der Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung Bobritzsch/Schmohlhöhe und Pfaffroda/Dorfchemnitz ist eine substantielle Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie durch die EUGAL zu vermeiden. Für die beabsichtigte Parallelverlegung der Vorzugstrasse zu der vorhandenen Ethylenleitung Böhlen–Litvinov der DOW Olefinverbund GmbH im VREG Wind Pfaffroda/Dorfchemnitz ist die Vereinbarkeit des Leitungsprojektes mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen.

Maßgabe 3 (PFA Dresden)

Bei Querung des geplanten Gewerbegebietes Klipphausen sind Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung weitestgehend auszuschließen.

Maßgabe 4

Für das Quellgebiet „Kuhdreckweg“ ist bei der weiteren Planung der EUGAL eine nachteilige Veränderung von Qualität und Quantität des Wasserdargebotes auszuschließen.

Die obere Raumordnungsbehörde wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben der oberen Raumordnungsbehörde vom 8. Dezember 2017 wurde die Erfüllung der Maßgaben 1–3 bestätigt. Hinsichtlich Maßgabe 4 wurde darum gebeten, den zuständigen Belangträger die Einhaltung der Maßnahme prüfen zu lassen. Dies ist erfolgt durch Beteiligung des Landkreises Mittelsachsen. Insoweit wird auf die Ausführun-

gen dieses Beschlusses auf die Stellungnahme des Landkreises vom 27. Dezember 2017 verwiesen.

5 Großräumige Varianten

Großräumige Alternativen wurden entwickelt, um mögliche unüberwindbare Konflikte bzw. Bereiche mit hohem Raumwiderstand zu umgehen.

Zu der Prüfung großräumiger Varianten kann folgendes ausgeführt werden: Es wurden verschiedene großräumige Varianten geprüft. Die Parallelführung zur OPAL drängt sich auf, weil im Bereich zwischen Meißen und Coswig ein großräumiger Leitungskorridor besteht und dort auch die Elbe in Parallellage zu schon vorhandenen Flussdükern gequert wird. Dieser hinzukommende Elbedüker wurde mit dem zuständigen WSA fachlich abgestimmt. Das WSA favorisierte eine Bündelung der OPAL mit der EUGAL. Unabhängig davon wurden alternative Querungsstellen untersucht und mögliche Kreuzungsstellen westlich von Meißen identifiziert, die sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren geprüft und letztlich nachvollziehbar verworfen wurden. Die damit einhergehende Variante Meißen-West ist schon wegen ihrer Mehrlänge nicht vorzugswürdig. Auch in Hinblick auf andere öffentliche und private Belange ist die Vorzugstrasse der Variante eindeutig vorzuziehen.

Ungeachtet dessen würden aber auch diese und vermeintlich andere Trassen immer dazu führen, dass die EUGAL in Richtung Freiberg über Mulda/Sachsen nach Sayda und zum Grenzübergang nach Tschechien in Deutschneudorf verlaufen müsste, um spätestens im Bereich der Gemeinden Lichtenberg/Erzgebirge und Mulda/Sachsen im Zuge des Bündelungsgebots auf die ebenfalls in Richtung Süden verlaufenden Leitungen der ONTRAS oder der OPAL zu stoßen. Diese Leitungen queren allesamt im Anschluss daran die schon jetzt von der Leitungsführung betroffenen Kommunen Lichtenberg/Erzgebirge, Mulda/Sachsen, Dorfchemnitz und die Stadt Sayda, die alle in der Planungsregion Chemnitz verortet sind.

5.1 Variante Meißen-West

Als Alternative zur Vorzugstrasse wurden zwei weitere weiter westlich gelegene Elbquerungen geprüft. Von diesen Alternativen verläuft die Variante Meißen-West überwiegend im Bereich der Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen Standort Dresden. Da sie im südlichen Bereich den Landkreis Mittelsachsen tangiert, war sie hier dennoch zu berücksichtigen.

Die Variante Meißen-West führt nördlich und westlich an dem Stadtgebiet von Meißen vorbei. Sie beginnt direkt südlich der Talsperre Nauleis. Überwiegend über landwirtschaftliche Flächen geführt, umgeht sie den Ort Jessen und die Kaolin-Abbaustätte und deren Erweiterung nördlich von Ockrilla, die regionalplanerisch als Vorranggebiet für den Lagerstättenabbau festgelegt ist.

In Höhe von Diera verschwenkt die Variante nach Südwesten, wo sie sich in Parallellage zur Erdgasleitung FGL 301 der ONTRAS legt und zwischen Zadel und der Kläranlage die Elbe quert. Hier werden das FFH-Gebiet „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ das NSG „Elbtalhänge zwischen Rottewitz und Zadel“ und das VSG „Elbetal zwischen Schöna und Mühlberg“ in Parallelführung zur Erdgasfernleitung FGL 301 der ONTRAS durchlaufen. Die Querung des NSG im Bereich des Elbesteilhanges erfordert auch wegen des massiv-felsigen Untergrundes eine aufwändige und technisch anspruchsvolle Bauausführung. Oberhalb des Steilhanges sind Weinbaukulturen von der Leitungsführung betroffen. Die Querung des Elbetals ist auch wegen der Häufung von

naturschutzrechtlichen Schutzgebieten auf einer Länge von ca. 450 m für diese Variante der wesentliche Konfliktbereich.

Auf der Westseite der Elbe wird die Parallelführung zur FGL 301 weitgehend durch das Gebiet der Gemeinde Käbschütztal beibehalten. Zwischen den Ortslagen von Deutschenbora und Rothschnöberg werden eine Eisenbahntrasse und das Tännichtbachtal gekreuzt. Etwas weiter südlich quert die Variante die Bundesautobahn A 4. In diesem Abschnitt wird die Variante Meißen-West mit der Erdgasfernleitung FGL 215 bis in den Raum Neukirchen/Dittmansdorf gebündelt, um dann die Vorzugstrasse der EUGAL wieder zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin bewertet die Variante Meißen-West wie folgt (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.3):

Neben der deutlichen Mehrlänge (ca. 4,9 km gegenüber der Vorzugstrasse), des geringen Bündelungsanteils auf nur etwa 70 % der Strecke und der damit verbundenen Neubetroffenheit von Grundstücken durch eine lineare Infrastruktur könne festgestellt werden, dass keine Gründe vorlägen, die eine vertiefende Betrachtung dieser Variante rechtfertigten. Darüber hinaus wären durch die Mehrlänge in deutlich größerem Umfang hochproduktive landwirtschaftliche Flächen betroffen. Auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren, die seitens der beteiligten Belangsträger eine fachlich begründete Präferenz für die Bündelung der EUGAL mit der bestehenden OPAL umfassten, werde eine Parallelführung der EUGAL zur Erdgasfernleitung OPAL eindeutig bevorzugt. Die Regionalen Planungsverbände würden die Vorzugstrasse favorisieren, da die Variante Meißen-West deutlich größere Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung verursachen würde (Tangierung Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Vorranggebiet Waldvermehrung, größere Betroffenheit Vorranggebiete für die Landwirtschaft).

Bei der Antragsvariante hingegen erfolge keine Beeinträchtigung bestehender oder geplanter Siedlungsgebiete, wie in der Stellungnahme der Stadt Coswig zum ROV aufgeführt. Dies werde durch die EUGAL nicht ausgelöst. Die EUGAL folge in diesem Bereich der Bestandsleitung der OPAL und entspreche damit dem planerischen Bündelungsgebot. Eine Neuzerschneidung des Raums werde somit vermieden. Durch den aktuellen Verlauf der EUGAL sowie den sich daraus ergebenden Schutzstreifen würden keine Siedlungsflächen der Stadt Coswig tangiert. Auch würden sich keine Restriktionen für aktuelle Siedlungserweiterungsflächen ergeben. Die von der Stadt Coswig zur Verfügung gestellten B-Pläne und Satzungsgebiete seien in der Planung berücksichtigt. Aus dem Regionalplan und den Bauleitplänen lasse sich im Trassenbereich der EUGAL derzeit keine Planungsabsicht für eine Siedlungsentwicklung ableiten. Des Weiteren könnten Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Betrieb der EUGAL nicht bestätigt werden. Die EUGAL werde entsprechend dem Stand der Technik errichtet und geprüft. Auf die entsprechende, durch den TÜV Nord erarbeitete Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) werde verwiesen.

Die Vorhabenträgerin verweist im Übrigen auf die Raumordnerische Beurteilung, floristische und faunistische Untersuchungen sowie Vorbehaltsgebiete für Land- und Forstwirtschaft.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der nachvollziehbaren Wertung der Vorhabenträgerin an. Alleine die Mehrlänge der Trassierung, die zudem noch einen großen Anteil an einer Solo-Trassenführung aufweist, und die damit verbundenen Nachteile wie größere Eingriffe in Natur und Landschaft, Boden, Landwirtschaft sowie Eigentum sind nicht zu rechtfertigen. Im Vergleich sind derartige Eingriffe bei der Vorzugstrasse deutlich geringer. Zudem würde das Bündelungsgebot nur unzureichend beachtet.

Als Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren kann festgestellt werden, dass die Alternativen seitens der Träger öffentlicher Belange deutlich schlechter eingestuft wurden als die Vorzugstrasse.

Zudem geht aus den Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren nicht hervor, dass die Beteiligten im Verlauf der Antragstrasse unüberwindbare Konflikte festgestellt haben oder Bereiche mit sehr hohen Konflikten, die zu alternativen Trassenführungen geführt haben. Aufgrund der deutlichen Nachteile der Variante Meißen-West gegenüber der Vorzugstrasse wird diese nicht weiter betrachtet.

5.2 Variante Lichtenberg

Aufgrund der räumlich begrenzten Möglichkeiten der Talquerung im Siedlungsbereich von Lichtenberg/Erzgebirge wurde eine großräumige Alternative zur Umgehung der dortigen Engstelle untersucht:

Da das langgezogene Siedlungsband in der Ortschaft Lichtenberg/Erzgebirge für die EUGAL in Parallellage zur OPAL und der Ferngasleitung FGL 301 der ONTRAS nur räumlich begrenzte Möglichkeiten der Talquerung im Siedlungsbereich bietet, wurde im Raumordnungsverfahren eine Alternative untersucht, die nördlich und westlich um die Ortslage von Lichtenberg/Erzgebirge über hügelige Hochflächen führt. Danach werden Querungen der Staatsstraße S 209, der Freiburger Mulde und einer Eisenbahnstrecke notwendig. Die Variante Lichtenberg verläuft anschließend oberhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Weigmannsdorf entlang. In einem Freiraumbereich zwischen Weigmannsdorf und dem Ortsteil Müdisdorf verschwenkt die Variante Lichtenberg nach Süden, quert die Verbindungsstraße zwischen den beiden Ortsteilen und danach den Großhartmannsdorfer Bach. Nach dem Passieren des Talhanges führt die Variante Lichtenberg über landwirtschaftlich genutzte Hochflächen und trifft nach der Kreuzung des Helbigsdorfer Bachs und der Chemnitzer Straße (Staatsstraße S 210), wieder auf die Vorzugstrasse.

Die Variante Lichtenberg weist gegenüber der Vorzugstrasse eine Mehrlänge von etwa 500 m auf und wurde auf Ebene des Raumordnungsverfahren im Hinblick auf die temporären Auswirkungen während der Baumaßnahme zur Errichtung der EUGAL beim Teilschutzgut Grundwasser und Schutzgut Mensch besser beurteilt als die Vorzugstrasse. Die Bewertung beim Schutzgut Mensch resultiere aus der Annäherung der Trasse an bestehende Siedlungsgebiete. In allen anderen relevanten Schutzgütern sei die Vorzugstrasse jedoch zu präferieren. Dies ist auch das Ergebnis aus dem Raumordnungsverfahren.

Im Rahmen der Feintrassierung sei die EUGAL im Siedlungsbereich von Süßenbach optimiert worden. Außerdem ist durch den TÜV Nord eine Sicherheitsstudie (siehe Teil F, Unterlage 18) erarbeitet worden, aus der hervorgeht, dass keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsgebiete zu erwarten wären. Gemäß DVGW-Regelwerk G 463 (A) würden in diesem Abschnitt zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen.

Im Erörterungstermin am 25. Mai 2018 legte die Vorhabenträgerin ergänzend dar, dass bei der Variante Lichtenberg im Gegensatz zur Antragstrasse die Freiburger Mulde und das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ in einem vorher nicht belastetem Raum gequert werden müsse. Die Antragstrasse quere das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ in einem bereits vorbelastetem Raum durch Bündelung zu vorhandenen Infrastruktur (OPAL). Zudem quere die Variante Lichtenberg weitere Gehölzstrukturen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Der wesentliche Nachteil der Variante Lichtenberg ist deren Trassenverlauf als Solotrasse. Es werden somit nicht nur mehr Betroffenen bei Dritten ausgelöst, sondern es handelt sich bei diesen auch um eine gänzlich neue Betroffenen durch den Bau und Betrieb einer Leitung. Ferner weist die Variante Lichtenberg eine deutliche Mehrlänge auf. Auch die Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei der Variante größer als bei der Antragstrasse. Diese gewichtigen Nachteile der Trassenvariante werden auch nicht aus Sicherheitserwägungen heraus relativiert. Ausweislich der Sicherheitsstudie (siehe Teil F, Unterlage 18) ist bei Einhaltung der technischen Regeln bei Bau und Betrieb der EUGAL auf der Antragstrasse eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen nicht zu besorgen.

Die Variante Lichtenberg wird daher nicht weiter betrachtet.

6 Kleinräumige Varianten im Bereich der Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zwischen den Ortslagen Dörnthal und Voigtsdorf befinden sich die Windparkflächen am Saidenberg und an der Voigtsdorfer Höhe. Bereits die Erdgasfernleitung OPAL wurde innerhalb des Windparks im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ realisiert. Neben der OPAL verläuft eine Erdgasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) sowie eine Ethylenleitung der Dow Olefinverbund GmbH (DOW), durch den Windpark. Dem Leitungsbündel, bestehend aus einer Erdgasleitung der ONTRAS, der Ethylenleitung der Dow sowie der LWL-Kabeltrasse der Telia Carrier Germany GmbH folgt die Antragstrasse.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sind bereits kleinräumige Varianten untersucht worden, um identifizierte Konflikte zu vermeiden. Für diese kleinräumigen Varianten konnte teilweise im Raumordnungsverfahren keine eindeutige Präferenz ermittelt werden. Aufgrund des kleinräumigen Betrachtungsmaßstabes, der zusätzlich einbezogenen floristischen und faunistischen Erhebungen sowie der Hinweise aus Abstimmungen lassen sich die Bewertungen wie folgt zusammenfassen (die Lage der Varianten ist auf der Karte in Teil A, Unterlage 1, S. 68 dargestellt):

Während die Varianten Voigtsdorfer Höhe 2 und 3 im Bereich vom Saidenberg/Voigtsdorfer Höhe als reine Solotrasse geführt werden, würde bei der Variante 1 zumindest zum Teil die Trasse parallel zur OPAL verlaufen.

Zu den Varianten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Einzelnen folgendes festzuhalten:

Die Variante 1 Voigtsdorfer Höhe verläuft westlich der Antragstrasse und folgt dem Verlauf der OPAL. Bei einer solchen Parallelführung zur OPAL (Variante 1 Voigtsdorfer Höhe) würde aufgrund der Baugleichheit der beiden Leitungen unter Zugrundelegung der gleichen WEA-Ausgangsparameter in dem Parallelführungsabschnitt mit VREG Bestand / Planung) zumindest zur OPAL abgewandten Seite der EUGAL-Leitungssachse zusätzlich Flächen für die Windenergienutzung entfallen.

Bei gleichen Schutzabständen von 21,2 m und einem Achsabstand von 10 m zwischen EUGAL und OPAL reicht der Sicherheitsabstand der OPAL 11,2 m über die EUGAL hinaus. Die EUGAL hat allerdings auch einen Sicherheitsabstand von 21,2 m, d.h. es überlappen sich diese Sicherheitsabstände um 11,2 m. Dies bedeutet allerdings, dass auf einer Breite von 10 m und auf der Länge des bestehenden oder auch des geplanten VREG Wind entsprechende Flächen für Windenergieanlagenstandorte verloren gehen, die in der Parallelführung der Antragstrasse zur Ethylenleitung nicht ansatzweise er-

reicht werden. Zudem wird die Variante 1 auch auf einem Teilstück als Solotrasse geführt.

Durch das oben ausgeführte und die damit verbundene Mehrlänge der Variante 1 handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um keine vorzugswürdige Trassenführung gegenüber der Antragstrasse.

Die Variante 2 Voigtsdorfer Höhe nutzt den raumgeordneten Korridor der Erdgasleitung MET (Mittleuropäische Transversale) und wird östlich um den bestehenden Windpark geführt; sie quert dabei allerdings das geplante VREG Nr. 16 Pfaffroda/Dorfchemnitz. Die Solotrasse der Variante 2 resultiert aus der Tatsache, dass seit dem Raumordnungsverfahren zur Leitungsstrasse MET keine planerisch vertiefenden Aktivitäten eines Netzbetreibers stattgefunden haben, die eine Weiterführung des Raumordnungsverfahrens in Richtung Planfeststellungsverfahren vermuten lassen könnten. Das Gegenteil ist der Fall. Der Netzbetreiber, welcher die Planungen zur MET von dem vorherigen Antragsteller übernommen hat, ist die Fluxys Deutschland GmbH. Dieser Netzbetreiber ist nunmehr Bruchteilseigentümer an dem EUGAL-Projekt.

Gemäß dem bestätigten Netzentwicklungsplan 2016–2026 sowie dem aktuellen Entwurf zum Netzentwicklungsplan 2018–2028 sind für diesen Bereich keine Projekte geplant, die entsprechend Erdgas von Tschechien in Richtung Westen über Sayda/Dorfchemnitz, Voigtsdorf/Olbernhau und Dörnthal/Mulda transportieren sollen. Aus diesem Grund würde die EUGAL zumindest für eine lange Zeit als Solotrasse das geplante VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ kreuzen. Diese Variante ist allerdings nicht nur länger, sondern aufgrund der Sololage würde bei einer Übertragung der Ergebnisse aus Teil F, Unterlage 20 ein Streifen von 42,4 m Breite (21,2 m links und rechts der Leitungsachse) für die Errichtung von WEA verloren gehen.

Die Trassenführung der Variante 3 Voigtsdorfer Höhe wäre theoretisch möglich, wenn ein Trassenverlauf einer Erdgasfernleitung keine festgesetzten und auch keine sich in Aufstellung befindlichen VREG Wind kreuzen dürften. Dies ist allerdings wie oben ausgeführt nicht der Fall; eine gänzliche Umgehung dieser Flächen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die Auswirkungen einer Verlegung der EUGAL parallel zu der vorhandenen Ethylenleitung bzw. der weiter westlich gelegenen ONTRAS-Erdgasleitung auf die Nutzung des bestehenden Windparks sowie der geplanten Erweiterung werden ausführlich unter C VI 8.2 dieses Beschlusses sowie in Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2 und Teil F, Unterlage 20 beschrieben.

Im Ergebnis des schutzgutübergreifenden Variantenvergleiches kommt der Vorteil der Vorzugstrasse zum Tragen:

Bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Boden ist die Vorzugstrasse deutlich vorzugswürdig.

Die Variante 1 Voigtsdorfer Höhe quert einen Laubmischwald. Dies wird ungünstiger eingestuft als eine kurze randliche Inanspruchnahme eines Birkenwaldes durch die insgesamt kürzere Vorzugstrasse.

Die Variante 2 Voigtsdorfer Höhe stellt aufgrund ihrer Mehrlänge und wegen der Querungen von einzelnen wertvollen Habitatstrukturen (Feuchtbiootope/Zethauer Bach und Feuchtwiesen, Wald aus Baumholz bis Altholz) eine ungünstigere Variante als die Vorzugstrasse dar.

Die Variante 3 Voigtsdorfer Höhe ist länger als die Vorzugstrasse und quert naturnahe Bachläufe (Zethauer Bach und einen Nebenbach des Voigtsdorfer Baches). Aufgrund der Mehrlänge und der Querung von wertvollen Einzelstrukturen wird die Variante im Vergleich zur Vorzugstrasse ungünstiger bewertet.

Da bei der Vorzugstrasse die Abschnitte mit Verdichtungsempfindlichkeit und Erosionsrisiko im Vergleich zu den untersuchten Varianten kürzer sind, wird die Vorzugstrasse auch für das Schutzgut Boden günstiger bewertet.

Da die Vorzugstrasse mit bestehenden Leitungen gebündelt wird, können Eingriffe in Rechte Dritter minimiert werden. Aufgrund der Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen für den Bau und Betrieb sind keine Vorteile der Varianten, die zudem meist in Sololage verlaufen, erkennbar.

Da die Maßgabe 2 der raumordnerischen Beurteilung bezüglich der verfahrensgegenständlichen Trassenführung durch das Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (vgl. Teil F, Unterlage 20, die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8.2 sowie Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2) bestätigt wird, sprechen keine sachlichen Erwägungen dafür, die Varianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiter zu betrachten.

7 Kleinräumige Trassenanpassungen aufgrund von Hinweisen

Die Beteiligung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens führte zu Hinweisen für mögliche Trassenanpassungen. Diese Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin in der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und untersucht. Daraus ergab sich für die Querung der Flöha eine Trassenoptimierung.

Die Querung der Flöha im Landkreis Mittelsachsen erfolgte nach den Planungen zum Raumordnungsverfahren südlich der Staatsstraße S 211, östlich des vorhandenen Leitungsbündels. Mit dieser Trassenführung kann eine bestehende Hoflage östlich umgangen und das anschließende FFH-Gebiet Flöhatal (DE 5144-301) auf kürzester Strecke gequert werden.

Auf Grundlage von Hinweisen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bzw. von Öffentlichkeitsterminen erfolgte eine erneute Begehung dieses kleinräumigen Trassenabschnitts. Parallel hierzu wurden die in 2017 durchgeführten Kartierungen ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass die extensiv genutzten Wiesen südlich der Querungsstelle der Flöha als artenreiche Bergwiesen einzustufen sind. Auch die faunistischen Erfassungen zeigen innerhalb des raumgeordneten Korridores ein schutzwürdiges Artenspektrum.

Aus diesen Ergebnissen sowie Abstimmungen mit dem Landkreis Mittelsachsen resultierte zur Eingriffsminimierung eine Verschiebung der Trassenachse in Richtung Westen.

Obwohl die EUGAL von der Eintrittsstelle ins FFH-Gebiet bis unmittelbar vor die Gewässerkreuzung mit der Flöha diagonal geführt wird und der Verlauf somit insgesamt länger ist als bei der ursprünglich verfolgten Trasse, ist mit dieser angepassten Trassenführung eine entscheidungserhebliche Eingriffsminimierung gegeben. Durch die Trassenanpassung befindet sich die EUGAL auch in Parallellage zu einer Gasleitung der ONTRAS. Hierzu führt die Untere Naturschutzbehörde ergänzend in ihrer Stellungnahme aus, dass mit dieser Trassenanpassung eine Zerstörung hochwertiger Bereiche, die mit einem unwiederbringlichen Verlust an besonders wertvollen Arten einhergehen würde, vermieden wird. Nachdem diese Trassenanpassung auch mit den unmittelbar betroffenen Eigentümern abgestimmt werden konnte, verläuft die Antragstrasse nun-

mehr außerhalb der wertvollen Biotope und Habitats. Aufgrund der naturschutzfachlichen Vorteile der Antragstrasse entfällt die ehemalige Vorzugstrasse als Variante im Planfeststellungsverfahren.

Der Verlauf der Varianten ist in Abbildung 21 (Teil A, Unterlage 1) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die hier planfestgestellte Trassenführung aufgrund der geringeren Eingriffe als vorzugswürdig. Die Auswertung der Trägerbeteiligung und der Einwendungen führt zu keinem gegenteiligen Ergebnis.

8 Zusätzlich betrachtete Varianten

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Raumordnungsverfahren, Abschnitt Sachsen, wurden seitens privater Einwender mehrere Varianten vorgeschlagen, die nach Aussage der Einwender den bestehenden Windpark sowie die künftigen Erweiterungsflächen des Eignungs-/Vorranggebietes für die Windenergienutzung Nr. 16 Pfaffroda/Dorfchemnitz weiträumig umgehen. Die Einwender argumentieren u. a. damit, dass

- die Erdgasfernleitung OPAL nicht geeignet sei, um die Antragstrasse der EUGAL daran zu orientieren,
- eine Aushöhlung des Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dörntal stattfinde,
- erhebliche Einschränkungen für die Nutzbarkeit des Windparks entstünden (Windenergieanlagen-Standorte, Kabeltrassen, Befahrbarkeit),
- die im Windpark bestehenden Leitungen für eine Bündelung nicht geeignet seien,
- ein falscher Vorzugskorridor mit einer unnötigen Mehrlänge gewählt worden sei,
- ein großräumiger Variantenvergleich in den ROV-Unterlagen fehle,
- das Ergebnis der Variantenbewertung im Bereich Voigtsdorfer Höhe nicht sachgerecht sei.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die vorstehenden Einwände nicht bzw. kommt nach Einstellung und Gewichtung aller hier maßgeblichen Belange zu einem anderen Ergebnis. Es wird insoweit zunächst auf die Ausführungen unter C IV 6, C VI 8.2, auf die Erwiderungen zu den Einwendungen dieses Beschlusses unter C VII 3 sowie auf Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2 und Teil F, Unterlage 20 verwiesen.

Die mit den Stellungnahmen eingebrachten Varianten zur Umgehung des Windparks sind in einer Übersichtskarte in Teil A, Unterlage 1, Abbildung 22 dargestellt. Auf diese Karte wird in den folgenden Ausführungen Bezug genommen.

Diese Varianten waren bereits Gegenstand im Planfeststellungsverfahren zum Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung OPAL und der Vorhabenträgerin daher schon bekannt. Daher wurden diese Trassenführungen bereits im Vorfeld des ROV zur EUGAL erneut untersucht. Jedoch wurden die eingehenden Varianten aufgrund erkennbarer erheblicher umweltfachlicher und bautechnischer Konflikte im Ergebnis verworfen. Die Vorhabenträgerin hat diese Varianten daher nicht zum Gegenstand des ROV gemacht und diese Forderungen wurden auch nicht im Zuge der Antragskonferenz zur Raumordnung von dritter Seite geltend gemacht. Gleichwohl hat sich die Vorhabenträgerin entschieden, diese erneut vorgebrachten Trassenvarianten neben weiteren bautechnischen Überprüfungen von Eng- und Kreuzungsstellen auch floristisch und faunistisch zu erfassen, um den fachlichen Anforderungen für das Planfeststellungsverfahren zur Prüfung von Varianten zu entsprechen.

Die Frage, ob die EUGAL die Windparkflächen in Dörnthal/Voigtsdorf grundsätzlich queren muss oder nicht, stellt sich bei den ernsthaft in Betracht kommenden großräumigen Trassenvarianten, die den Planungsraum Dresden betreffen, – wie oben ausgeführt – jedoch nicht, da diese schon im Raum der Gemeinde Reinsberg (Planungsregion Chemnitz) auf einen bestehenden Leitungskorridor treffen und die Leitungsführung diesem Trassenkorridor weitestgehend folgt.

Damit ist die Frage nach einer Trassenführung, die die bestehenden Windparkflächen in Dörnthal/Voigtsdorf umgeht, allein in diesem Planfeststellungsverfahren zu klären, da nur innerhalb der Planungsregion Chemnitz und damit im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz der hierfür maßgebliche Betrachtungsraum verortet ist.

Mit dem Grenzübergang in Deutschneudorf zur Verbindung des deutschen und tschechischen Erdgasfernleitungsnetzes ist ein wesentlicher Fixpunkt gesetzt worden. Bei einer Betrachtung sich hier aufdrängender Trassenführungen ist eine Trassenbündelung mit den vorhandenen ONTRAS-Bestandsleitungen und der später hinzukommenden Ethylenleitung sowie der LWL-Kabeltrasse im Bereich der Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge auf der Hand liegend.

Alle weiteren Optionen führen nicht nur zu einer Trassenführung in Sololage, sondern würden auch hinsichtlich der Leitungsführung immer weiter dem nördlichen Zielpunkt des Leitungsübergangs von Brandenburg nach Sachsen entgegenstehen.

Dieser bestehende Leitungskorridor verläuft von Süd nach Nord über Neuhausen/Erzgebirge weiter in das Stadtgebiet von Sayda. Auf der Höhe der dortigen Verdichterstation der ONTRAS teilt sich dieser Leitungskorridor auf und folgt zum einen in Richtung Nordosten über Dorfchemnitz nach Mulda/Sachsen und dann weiter nach Lichtenberg/Erzgebirge. Der andere Leitungskorridor bestehend aus einer ONTRAS-Leitung der Ethylenleitung und der LWL-Kabel-Trasse führt über Voigtsdorf (Dorfchemnitz) weiter nach Dörnthal (Stadt Olbernhau) und dann in das Gemeindegebiet Mulda/Sachsen.

Damit bleiben unter dem Gesichtspunkt der Leitungsbündelung nur zwei Korridore zur Parallelverlegung der EUGAL mit Bestandsleitungen übrig: Entweder folgt man den Leitungen der ONTRAS, welche die Freiburger Mulde im östlichen Gemeindegebiet quert oder die EUGAL kreuzt mit diesem Leitungsbündel den Ortsteil Voigtsdorf (Dorfchemnitz) und den Stadtteil Dörnthal (Olbernhau), um im Bereich der Gemarkung Zetthau dieses Leitungsbündel zu verlassen und um parallel zur OPAL in Richtung Kreuzungsstelle mit der Freiburger Mulde im westlichen Siedlungsbereich von Mulda/Sachsen zu verlaufen.

Von daher liegen für die Variantenbewertung Daten mit vergleichbarer und auch ausreichender Detailschärfe vor.

In dem vorliegenden Variantenvergleich wurden die Varianten ON als Variante Ost und die Variante O – O 2 – O 2a – ON 2 als Variante West untersucht.

Eine nähere Betrachtung der anderen Variantenvorschläge ist nicht erforderlich. Die Varianten W, W 1 und W 2 führen zu einer deutlichen Mehrlänge der Trasse und haben aufgrund fehlender Bündelungsmöglichkeiten eine vollständige Neuzerschneidung des Raumes zur Folge. Zudem ist erkennbar, dass diese Varianten keine Vorteile gegenüber der Vorzugstrasse aufweisen, da erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auch die weiteren Schutzgüter in gleichem oder deutlich größerem Umfang beansprucht werden.

Die Variante O 1.2 verursacht vergleichbare Betroffenheiten wie die detailliert beschriebene Variante West. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Variante O 1.2 dann auf die Varianten O 1 und O 1.a trifft, die sich in diesem Bereich nur geringfügig von der im Raumordnungsverfahren untersuchten Variante 3 Voigtsdorfer Höhe entlang der Außengrenzen zu den Eignungs-/Vorranggebieten für die Windenergienutzung Bestand/geplant unterscheiden.

Die Variantenkombination O 1.1 mit O 1 und O 1a führt wiederum zu unverhältnismäßig großen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter wie Boden, Wasser, Biotope gegenüber der Antragstrasse, welche im Gegensatz zu diesen Varianten in enger Parallelführung zu bestehenden Leitungen geführt wird, so dass sich auch diese Variantenkombination schon auf der Ebene einer groben Prüfungsebene ausscheiden lässt.

Variante V MET wiederum wurde mit der Variante Voigtsdorfer Höhe 2 im Raumordnungsverfahren abgeprüft und hat im Vergleich zu dem deutlich raumverträglicheren Trassenverlauf der Antragstrasse in dem VREG Bestand/Planung und infolge der wesentlich größeren Eingriffe in Natur- und Landschaft deutliche Nachteile.

Die Variante Ost (ON) führt von Lichtenberg/Erzgebirge östlich um Mulda/Sachsen, Dorfchemnitz und Sayda-Friedebach und bindet südöstlich von Sayda wieder in die Antragstrasse ein.

Die Variante West (O, O 2, O 2a, ON 2) verlässt die Antragstrasse südlich von Mulda-Helbigsdorf und führt weiter zunächst östlich an Mulda-Zethau und anschließend zwischen Voigtsdorf und Dorfchemnitz vorbei bis sie nordwestlich von Sayda wieder auf die Antragstrasse trifft.

Nachfolgend werden die Varianten Ost und West beschrieben und bewertet. Der Streckenverlauf der Varianten ist in Teil A, Unterlage 1, Abbildung 23 dargestellt.

8.1 Variante Ost

8.1.1 Antragstrasse im Vergleichsabschnitt zur Variante Ost

Die Antragstrasse weist im Vergleichsabschnitt (SP 71,6–92,2 der Antragstrasse) eine Länge von 20,6 km auf und verläuft überwiegend in Parallelführung zur OPAL bzw. Leitungen anderer Versorgungsunternehmen. Somit werden auf dem gesamten Abschnitt weitgehend bereits durch den Bau der bestehenden Leitungen anthropogen veränderte Flächen genutzt (Vorbelastungsgrundsatz). Auch in Hinblick auf Eingriffe in Rechte Dritter werden überwiegend vorbelastete Grundstücke beansprucht (Dienstbarkeiten).

Das Relief ist in diesem Trassenabschnitt mit Ausnahme der Hangbereiche Freiburger Mulde und Helbigsdorfer Bach relativ gering bewegt und mit Ausnahme der Querungsstelle der Freiburger Mulde ergeben sich keine bautechnisch anspruchsvollen Abschnitte. Die Freiburger Mulde wurde bereits im Rahmen der OPAL erfolgreich gekreuzt, so dass sowohl die geotechnischen Kenntnisse als auch die bautechnischen Erfahrungen aus der OPAL bei der Realisierung der EUGAL genutzt werden können.

Auf dem 20,6 km langen Abschnitt werden insgesamt nur wenige Schutzgebiete oder Vorrang-/Eignungsgebiete der Raumordnung gequert. Die Schutzgebiete sind in Teil D, Unterlage 8.2.2 dargestellt.

Auf einer Länge von ca. 1,0 km führt die Antragstrasse auf einem kurzen Abschnitt durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Im Bereich des Saidenbergs/Voigtsdorfer Höhe führt die Antragstrasse durch das bestehende Eig-

nungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz sowie das im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz, Windenergiekonzept – Regionales Windenergiekonzept 2015 dargestellte Erweiterungsgebiet.

An der Freiburger Mulde quert die Leitung das FFH-Gebiet DE 4945-301 „Oberes Freiburger Muldetal“ auf einer Länge von rund 0,1 km. Die Ergebnisse der erstellten FFH-Verträglichkeitsstudie zeigen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes durch Bau und Betrieb der EUGAL nicht beeinträchtigt werden. Die Antragstrasse kreuzt auf einer Länge von 0,5 km den Naturpark Erzgebirge/Vogtland. Die Inanspruchnahme des Naturparks erfolgt an dessen äußerem Rand im Bereich von intensiv genutzten Offenlandflächen (siehe Teil D, Unterlage 8.2.2).

Südwestlich von Zethau verläuft die Antragstrasse in mehreren Teilstrecken von insgesamt ca. 900 m durch die Trinkwasserschutzzone III der Talsperre Saidenbach. Die Trasse verläuft hierbei jeweils am äußeren östlichen Rand der Schutzzone.

Südlich der Ortslage Mulda-Zethau wird auf einer Länge von ca. 1,1 km das Wasserschutzgebiet TB Zethau gequert, davon 140 m am Westrand der Schutzzone III A und 970 m in der Zone III B.

Wie den verschiedenen Fachgutachten dieser Planfeststellungsunterlage zu entnehmen ist, wird die EUGAL durch Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachhaltigen Konflikte auf dem 20,6 km langen Abschnitt auslösen. Die gewählte Linienführung tangiert nur über kurze Abschnitte Schutzgebiete; diese können ohne Verursachung nachhaltiger Beeinträchtigungen gequert werden. Diese Einschätzung wird durch die Ergebnisse der Raumordnerischen Beurteilung zur EUGAL und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren bestätigt.

Die Ziele der Vorhabenträgerin, die EUGAL möglichst mit anderen unterirdischen Leitungen zu bündeln, keine Konflikte mit Zielen der Raumordnung oder Ausweisungen der Bauleitplanung zu verursachen und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden durch die gewählte Trassenführung nahezu vollständig erreicht. Auch die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen auf dem gesamten Leitungsabschnitt aufgrund der Parallelführung ist ein wesentlicher Vorteil und Auswahlgrund für die Vorzugstrasse.

Die potenziellen Konflikte mit dem bestehenden Windpark, die im Raumordnungsverfahren zu einer Variantenbetrachtung geführt haben, können durch das Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (siehe Teil F, Unterlage 20) ausgeräumt werden.

In den Planunterlagen sind in Teil F, Unterlage 20 die Aspekte

- Abstände zwischen Erdgasfernleitungen und Windenergieanlagen,
- Schutzstreifenbreite,
- Allgemeiner Sicherheitsabstand für Windenergieanlagen und
- Gefährdungspotenziale

für den Abwägungsprozess aufbereitet worden. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV 6, C VI 8.2, auf die Erwiderungen zu den Einwendungen dieses Beschlusses unter C VII 3 sowie auf Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2 und Teil F, Unterlage 20 verwiesen. Auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Windenergienutzung in diesem bestehenden und geplanten VREG kommen die Gutachter zum dem Ergebnis, dass durch den Bau der EUGAL die vorrangige Nutzung der

Windenergie weder erschwert noch unmöglich gemacht werde. Die Ergebnisse der gutachterlichen Bewertung sind in Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2 in den Erläuterungen zur Maßgabe 2 der Raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 detailliert dargelegt.

Die nachfolgend erläuternde Varianten Ost und West wurden seitens der Vorhabenträgerin nicht nur im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens erneut betrachtet, sondern auch in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens detailliert untersucht und in notwendigen Bereichen optimiert.

Während trotz der Optimierung die West-Variante allein wegen der Leitungsführung als Solotrasse als offensichtlich nicht vorzugswürdig entfällt, trifft dies nicht auf die wesentlich kürzere Ost-Variante zu.

8.1.2 Variante Ost im Vergleichsabschnitt zur Vorzugstrasse

Die Variante Ost weist eine Länge von insgesamt 16,6 km auf und ist damit 4,0 km kürzer als die Vorzugstrasse. Die Variante weist einen geraden, gestreckten Verlauf auf. Dabei folgt die Trasse über lange Abschnitte drei ONTRAS-Leitungen (2 x DN 600 und 1 x DN 900).

Eine extrem anspruchsvolle Querungsstelle bei dieser Variante ergibt sich im Bereich der Freiburger Mulde. Die Leitung führt dort von Norden in steiler Hanglage in Richtung Tal. In Bündelung zu den bestehenden Ferngasleitungen der ONTRAS und einer Wasserleitung sind Bahn, Freiburger Mulde und die Staatsstraße S 209 in geschlossener Bauweise zu queren. Der Abstand der Variante Ost zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt ca. 80 m und zum nächstgelegenen Gartenhaus etwa 20 m. Die bestehenden Nutzungen erfordern aufwendige Sonderbaustellen zur Unterquerung der Bahnstrecke Nr. 6614 (Freiberg–Holzhau), der Freiburger Mulde und der Staatsstraße S 209 und zudem im Bereich des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“. Die Gesamtlänge der Variante im FFH-Gebiet beträgt 0,4 km (zum Vergleich: Antragstrasse 0,1 km).

Die Darstellung der Querung der Freiburger Mulde durch die Variante Ost ist Teil A, Unterlage 1, Abbildung 24 und 25 zu entnehmen. Im Rahmen der technischen Prüfung zeigte sich, dass die vorgeschlagene Trassenführung in der Ortslage Mulda/Sachsen an der Geleitstraße in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Wohnbereich in einem ökologisch hochwertigen Wald- und direkt anschließenden Niederungsbereich mit Fließgewässerquerungen verläuft. Damit sind baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung sowie erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Seitens der technischen Planung wurde daher eine grundsätzlich baubare Alternative in diesem Teilabschnitt entwickelt, bei welcher es allerdings zu einem stärkeren Gehölzeinschlag kommt.

Aufgrund der notwendigen Trassenanpassung verläuft die Variante auf 1,5 km als Solotrasse und wird auf einer Länge von 3,0 km parallel zu einer Wasserleitung DN 300 geführt. Dabei weist die bestehende Wasserleitung keine erkennbare Schneise auf, die bei einer potenziellen Parallelführung genutzt werden könnte.

Aus bautechnischer Sicht ist festzustellen, dass die Variante Ost insgesamt durch stark bewegtes Gelände, zum Teil mit steilen Hanglagen, geführt wird. In mehreren Teilabschnitten ist eine hangparallele Leitungsverlegung erforderlich, die zu einem erhöhten bautechnischen Aufwand und zusätzlichen Flächenbedarf führt.

Die Variante führt zu einer Gesamtquerungslänge von regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) von 2,3 km (zum Vergleich: Antragstrasse 1 km).

Die Querungslänge des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 5,3 km. Auf identischer Gesamtlänge von 5,3 km wird der Naturpark Erzgebirge/Vogtland gequert. Es handelt sich überwiegend um gut strukturierte Waldflächen (zum Vergleich: Antragstrasse 0,5 km am Rand des Naturparks).

Obgleich die Variante um 4,0 km kürzer als die Antragstrasse ist, kommt sowohl die Grob- als auch die Detailprüfung zu dem Ergebnis, dass die Variante Ost nicht nur große Konflikte bei der Querung der Freiburger Mulde durch die Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auslöst, sondern über lange Trassenabschnitte durch Schutzgebiete verläuft und bautechnisch mit deutlich höheren Risiken verbunden ist. Die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft – insbesondere bei der Querung der Freiburger Mulde – sind derart gewichtig, dass diese Variante trotz der kürzeren Leitungstrasse gegenüber der Antragstrasse nicht vorzugswürdig ist.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Sichtweise, dass diese Variante trotz der mit ihr verbundenen kürzeren Gesamtlänge nicht vorzugswürdig ist. Sie verweist ferner darauf, dass weder die betroffenen Kommunen Mulda/Sachsen, Dorfchemnitz als auch die Stadt Sayda im Planfeststellungsverfahren eine entsprechende Forderung erhoben haben. Auch die für diesen Bereich zuständige Landkreisverwaltung des Landratsamtes Mittelsachsen hat in ihrer Stellungnahme, die hier zu beurteilende Trassenführung nicht kritisiert und folgerichtig auch keine Parallelführung zu den Leitungstrassen der ONT-RAS östlich von Mulda/Sachsen gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen der Vorhabenträgerin eingehend geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Variantenbeurteilung im Ergebnis nachvollziehbar dargelegt wurde.

8.2 Variante West

8.2.1 Antragstrasse im Vergleichsabschnitt zur Variante West

Die Antragstrasse weist im Vergleichsabschnitt (SP 76,8–88,6 der Antragstrasse) mit der Variante West eine Länge von 11,8 km auf. Sie ist auf diesem Abschnitt überwiegend identisch mit der Linienführung der Antragstrasse, die für den Vergleich mit der Variante Ost (siehe oben) maßgebend ist.

Unterschiede bestehen neben dem kürzeren Vergleichsabschnitt vor allem darin, dass die Querung der Freiburger Mulde und des dortigen FFH-Gebietes DE 4945-301 „Oberes Freiburger Muldetal“ nicht Teil des Vergleichsabschnittes zwischen der Antragstrasse und der Variante West ist, sowie in der nicht vorhandenen Querung des Naturparks Erzgebirge/Vogtland.

8.2.2 Variante West im Vergleichsabschnitt zur Antragstrasse

Die Variante West weist eine Länge von 10,3 km bzw. die optimierte Variante von 10,8 km auf.

Die zunächst vorgeschlagene Variante West weist einen unlösbaren Konflikt im Bereich der Siedlungsflächen Dorfchemnitz-Voigtsdorf auf, da ein Wohnsiedlungsbereich mit angrenzender Bebauung gequert wird. Zur Umgehung dieses Konfliktes wurde durch die Vorhabenträgerin eine Trassenführung entwickelt, die diesen Siedlungsbereich östlich umgeht.

Während die Trassenführung insgesamt einen geradlinigen und gestreckten Verlauf aufweist, kann das Ziel einer Trassenbündelung nicht erreicht werden. Auf gesamter

Länge wird die Variante West als Solotrasse geführt. In Hinblick auf raumordnerische Ausweisungen zeigt sich, dass auf einer Länge von 2,2 km ausgewiesene Vorranggebiete Natur und Landschaft gequert werden. Zudem verläuft die Trasse auf einem 5,0 km langen Teilabschnitt im Landschaftsschutzgebiet Osterzgebirge. Auf einer Länge von 5,1 km quert die Variante West auch den Naturpark Erzgebirge/Vogtland.

Die Schutzgebiete sind in Teil D, Unterlage 8.2.2 dargestellt. Im Ergebnis des Variantenvergleichs zeigt sich, dass die Variante West zu einer Neuzerschneidung eines bisher wenig beeinträchtigten Landschaftsraumes führt. Im Vergleich mit der Antragstrasse würden Grundstücke auf gesamter Länge erstmalig mit einer linearen Infrastruktur belastet.

Die Antragstrasse verläuft demgegenüber nicht nur über intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, sondern wird auch in einer annähernd vollständigen Parallellage zu vorhandenen unterirdischen Produktenleitungen geführt.

Der Vorteil einer kürzeren Leitungstrasse kann diese deutlichen Nachteile nicht aufwiegen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Komplettführung als Solotrasse sind hier höher zu gewichten als die etwas kürzere Streckenlänge.

Die geprüften Varianten zur Umgehung des Eignungs-/Vorranggebietes für die Energienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz sind in der Gesamtbetrachtung mit deutlich größeren Eingriffen in öffentlicher und privater Belange verbunden als die Antragstrasse. Zudem werden die im § 1 EnWG genannten Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigsten, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen durch die gewählte Trasse am effektivsten erreicht. Auch die projektspezifischen Ziele des Antragstellers erreichen durch die gewählte Linienführung einen hohen Zielerfüllungsgrad im Vergleich zu den untersuchten Varianten.

Diese durch die Planfeststellungsbehörde zweifelsfrei nachvollzogene Feststellung wurde noch einmal mit den vorgebrachten Einwendungen in Hinblick auf die Querung des Eignungs-/Vorranggebietes für die Energienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz abgeglichen. Dabei kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Parallelführung der EUGAL zu dem bestehenden Leitungsbündel, der sich daraus ergebenden Abstandsflächen sowie den Aussagen im Gutachten der Veenker Ingenieurgesellschaft GmbH dem Windeignungs- und -vorranggebiet keine substantiell relevanten Flächen entzogen werden. In der Gesamtabwägung müssen die vorgebrachten Einwendungen hierzu eindeutig zurückgestellt werden.

9 Lage der Absperrstationen

Die geplanten 4 Absperrstationen im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz sowie die GDRM-Anlage, welche zugleich auch die Funktion einer Absperrstation innehat, weisen Abstände zueinander von 9,6 km bis 12,8 km auf. Die Absperrstationen liegen an bestehenden Straßen oder Wegen, von denen die Zufahrt auf das Gelände der Station erfolgt. Bei der Wahl der Standorte der Absperrstationen war das Ziel, diese – soweit möglich – an vorhandene Stationen der OPAL anzulehnen (AS Niederschöna-EUGAL und AS Weißenborn-EUGAL), so dass Eingriffe und weiterer Flächenverluste minimiert bzw. bestehende Infrastrukturen genutzt werden können. Allein die Absperrstation Zethau-EUGAL liegt im Parallelführungsabschnitt mit der OPAL in einer Sololage. Die Station wird im Kreuzungsbereich zwischen der K 7732 und dem Herrenweg errichtet und ist somit auf kurzem Wege an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die Absperrstation Sayda-EUGAL befindet sich im Nahbereich der vorhandenen ONTRAS-Verdichterstation und ist über die bisher noch nicht entwidmete K 7736 erreichbar. Gleiches gilt für die GDRM-Anlage, welche sich parallel zur Bergstraße (K 8109) erstreckt

und somit direkt an diese Straße verkehrstechnisch angebunden ist. Die Lage der Stationen sind den Übersichtsplänen (Teil B, Anlage 4.2) zu entnehmen.

10 GDRM-Anlage

Als Exportstation und auch als Importstation für die nach Tschechien oder von Tschechien nach Deutschland zu transportierenden Gasmengen ist in Deutschneudorf eine Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) geplant.

Im Rahmen einer Standortanalyse wurden verschiedene Standorte bei Deutschneudorf für die Errichtung einer GDRM-Anlage untersucht (vgl. Teil A, Unterlage1, Abbildung 31).

Für das Raumordnungsverfahren wurden folgende Alternativstandorte untersucht:

- Standortalternative Forstweg,
- Standortalternative Kupferweg-Nord,
- Standortalternative Kupferweg-Süd,
- Standortalternative Salzweg.

Aus gutachterlicher Sicht sind auf Planungsebene des Raumordnungsverfahrens alle Standortalternativen der GDRM-Anlage raum- und umweltverträglich realisierbar.

Die Bürger und Bürgerinnen von Deutschneudorf brachten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung drei neue Standortvorschläge für die geplante GDRM-Anlage ein:

- Standort Bürgervorschlag Nr. 1 (westlich der S 213 in Deutscheinsiedel),
- Standort Bürgervorschlag Nr. 2 (Forstweg Nord),
- Standort Bürgervorschlag Nr. 3 (Wiese an der Bergstraße).

Die Bürgervorschläge wurden von der Landesdirektion Sachsen den berührten Belangsträgern (Landratsamt Erzgebirgskreis, Planungsverband Region Chemnitz, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Gemeinde Seiffen/Erzgebirge, Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens, Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“) übergeben. Die Vorhabenträgerin erhielt die Bürgervorschläge sowie das Ergebnis der Anhörung der berührten Belangsträger.

Diese Bürgervorschläge wurden, ebenso wie die in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Standorte, vertieft geprüft.

Nach Detailplanungen für den Standort Forstweg, einschließlich 3D-Visualisierung, wurden die tatsächlichen topographischen Verhältnisse an diesem Standort offenbar. Der Standort „Forstweg“ ist aufgrund seiner erheblichen Hangneigung unter bautechnischen Gesichtspunkten nachträglich zu verwerfen, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aus nachfolgenden Gründen nachvollziehbar ist:

Mit dem Herstellen eines Anlagenplanums müssten nicht nur große Mengen an felsigen Erdmassen bewegt werden, sondern es fielen auch Überschussmassen an, die abzufahren wären. In einer Größenordnung von rd. 20.000 LKW-Ladungen müssten die überschüssigen Erdmassen abtransportiert werden, wobei die LKW-Bewegungen verdoppelt werden müssen, da immer die Ab- wie auch die Anfahrten zu berücksichtigen sind. Der enorme Geländeeinschnitt für die Herstellung des Anlagenplanums führt des Weiteren dazu, dass hier Einwirkungen auf den Wasserhaushalt, durch das tiefe Anschneiden von Klüften, nicht auszuschließen sind.

Der Bürgervorschlag Nr. 2 Forstweg Nord nordöstlich des bisherigen Standortes Forstweg weist ebenfalls eine stark bewegte Topographie auf. Auch hier führt die Anlage eines Bauplanums zu erheblichen Erdbewegungen im felsigen Gestein mit der Folge, dass das anfallende Überschussmaterial abgefahren werden müsste. Dieser zusätzliche LKW-Verkehr müsste über die engen Straßen und durch die umliegenden Ortschaften im Erzgebirge abgewickelt werden und hätte bauzeitlich enorme überörtliche Auswirkungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Standort Bürgervorschlag Nr. 2 Forstweg Nord wie auch der Standort Forstweg für den Bau und damit für den Betrieb einer GDRM-Anlage nicht geeignet.

Für das Planfeststellungsverfahren folgte die Vorhabenträgerin der Empfehlung der Raumordnungsbehörde und beantragt als Standort für die GDRM-Anlage den Bürgervorschlag Nr. 3 Standort Wiese an der Bergstraße in Deutschneudorf, nördlich des Wasserhochbehälters. Im Vergleich zu den anderen Bürgervorschlägen ist mit diesem Standort ein geringerer Waldeingriff verbunden.

11 Zusammenfassung

Bei leitungsgebundenen Vorhaben, die in der Regel rein linear betrachtet eine größere Länge als Straßenbauprojekte haben, ist in besonderem Maß darauf zu achten, dass die im Rahmen einer vorhergehenden raumordnerischen Prüfung ermittelten Gesichtspunkte bei der nachfolgenden Planfeststellung Berücksichtigung finden. Das ist vorliegend der Fall. Die Trassenwahl der Vorhabenträgerin trägt dem planerischen Grundsatz für die Aufstellung von Plänen zu linienförmigen Infrastruktureinrichtungen Rechnung, möglichst eine Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen (hier vorrangig der Gasleitung der OPAL und ONTRAS) anzustreben. Darüber hinaus soll eine möglichst kurze Verbindung zwischen zwei Anknüpfungspunkten angestrebt werden, um die Belastung von Natur und Landschaft und die Inanspruchnahme privaten Eigentums möglichst gering zu halten.

Die von der Vorhabenträgerin beantragte Trassenvariante basiert auf dem Ergebnis des zuvor durchgeführten Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden verschiedene Trassenvarianten geprüft und die jetzt zur Planfeststellung eingereichte Trasse im Ergebnis mit Maßgaben als raumverträglich zu beurteilen. Zwar geht die Bindungswirkung des Ergebnisses eines Raumordnungsverfahrens nicht so weit wie bei den Zielen der Raumordnung, die der Planfeststellungsbehörde keinen eigenen ergebnisoffenen Trassenvergleich mit einer umfassenden Abwägung aller Trassenalternativen ermöglichen (BVerwG vom 16. März 2006 – Flughafen Berlin-Brandenburg – Az. 4 A 1075/04). Vielmehr ist die landesplanerische Beurteilung – der Abschluss des Raumordnungsverfahrens – lediglich als sonstiges Erfordernis i. S. d. § 3 Nr. 4 ROG bei der Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Doch bleibt die Wahl der Grobtrassierung vorrangig eine raumordnerische Entscheidung, zwar nicht verbindlich, aber ein Instrument der helfenden Planung als Planungsberatung mit besonderem Gewicht. Dieses manifestiert sich bei einem sorgfältig durchgeführten Raumordnungsverfahren mit den dort erarbeiteten Erkenntnissen zu einem materiellen Berücksichtigungsgebot mit einer zwar nicht rechtlichen, aber doch faktischen Bindungswirkung, wenn keine neuen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen entstanden sind. Diese können auch neue, erst im Maßstab des Planfeststellungsverfahrens bedeutsame und erkennbare öffentliche wie private Belange sein.

Für die Planfeststellungsbehörde steht nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten und -modifizierungen fest, dass sie sich dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung anschließt. Im Verfahren konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die beantragte Trasse unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen

und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt dabei, dass sie zwar die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen kann, dass sie jedoch berechtigt und verpflichtet ist, die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung zu kontrollieren und bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000 – Az. 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140, 153 f.; Urteil vom 21. Januar 2016 – Az. 4 A 5/14).

Auf der vorgenannten Grundlage erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine gesamtplanerische Bewertung im Kontext der technischen Rahmenbedingungen und Projektziele. Die gewählte Antragstrasse gewährleistet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine möglichst kurze, geradlinige Verbindung zwischen Anfangs- und Endpunkt, was aus wirtschaftlichen, ökologischen und energetischen Gründen anzustreben ist. Darüber hinaus wird bei einer möglichst kurzen Verbindung und möglichst in Parallelführung zu bestehender Leitungsinfrastruktur entsprechend weniger privates Eigentum in Anspruch genommen und mit einer dinglichen Sicherung in der zukünftigen Nutzung eingeschränkt. Im Rahmen der Trassenplanung wurde darauf geachtet, dass bereits vorhandene Flächenrestriktionen lediglich verbreitert und möglichst nicht an neuer Stelle geschaffen werden.

Die hier geprüften Variantenalternativen hatten mit Ausnahme der Variante Ost im Wesentlichen den Nachteil, dass sie ganz oder teilweise als Solotrasse geführt werden. Darüber hinaus weisen die Varianten naturschutzfachlich deutliche Nachteile auf. Teilweise weisen die Varianten auch eine erhebliche Mehrlänge auf. Sofern dies nicht der Fall ist, sprechen deutliche Nachteile bei der naturschutzfachlichen Bewertung sowie bautechnische Restriktionen gegen diese Varianten.

Die Feststellungen der Planfeststellungsbehörde werden auch durch die ausgewerteten Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie der Erörterungstermine gestützt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die hier planfestgestellte Trasse auch mit Eingriffen in das Eigentum verbunden ist. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch davon überzeugt, dass diese Eingriffe nicht unzumutbar sind. Es wird insoweit nochmals auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV 6, C VI 8.2, auf die Er widerungen zu den Einwendungen dieses Beschlusses unter C VII 3 sowie auf Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2 und Teil F, Unterlage 20 verwiesen.

Im Verfahren hat die Vorhabenträgerin auch nicht von vornherein Forderungen nach anderen Trassenalternativen abgelehnt. In einem Fall (vgl. C IV 7) hat sie sich von einer anderen Trassierungsvariante überzeugen lassen. Trassenanpassungen erfolgten hier im Bereich der Querung der Bobritzsch (NaSa/Gemeinde Bobritzsch-Hilberbsdorf) und Flöha (betroffene Eigentümer und Flächennutzer südlich Flöha) sowie bei der GDRM-Anlage die Zustimmung zum „Wiesenstandort“.

Während des Planfeststellungsverfahrens ist es noch zu kleineren Trassen- bzw. Arbeitsstreifenanpassungen gekommen (Tekturen 1–5, s. B II).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der hier planfestgestellten Antrags-trasse im Ergebnis der Vorzug zu geben.

V Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Vorhaben einschließlich GDRM-Station (Anlage 1 Nr. 19.2.1 UVPG)

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm sind UVP-pflichtig.

1.1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und Umweltverbände wurden in die Entscheidung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

1.2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts (Teil D, Unterlage 8), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

1.2.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens
Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Leitung einschließlich Nebenanlagen verursacht werden und andauern.

Abgesehen von den Absperrstationen und der GDRM-Anlage, deren dauerhaft befestigte Grundflächen im Vergleich zur Baustellenfläche des Gesamtvorhabens jedoch klein sind, wird für das hier zu bewertende Vorhaben keine Fläche dauerhaft oberirdisch in Anspruch genommen.

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Leitungsbau grundsätzlich wieder gleichartig rekultiviert. Eine Ausnahme stellen dabei jedoch die Gehölze dar. Bei der Wiederanpflanzung von Gehölzen bzw. der Wiederaufforstung des Arbeitsstreifens in Waldflächen muss ein 8 m breiter Streifen oberhalb der Rohrlage zum Schutz der Leitung dauerhaft frei von Bäumen und Sträuchern bleiben (gehölzfrei zu haltender Streifen, vgl. Teil A, Unterlage 1). Die entstehende Verbreiterung vorhandener Waldschneisen kann zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen auch durch die Errichtung der Nebenanlagen (Absperrstationen), da die dafür beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächenbefestigungen entstehen dabei jedoch nur in sehr geringem Umfang. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen wird vor Ort zur Versickerung gebracht. Lebensräume oder Teillebensräume werden dadurch nicht bedeutsam verkleinert oder verändert.

Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen außerdem die Nutzungsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens (hierbei handelt es sich jedoch im Wesentlichen um Restriktionen für bauliche Vorhaben Dritter, so dass sich daraus, anders als beim gehölzfrei zu haltenden Streifen, keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben) und Markierungselemente (Schilderpfähle, Flugsichtzeichen). Aufgrund der geringen flächigen Ausmaße, der landschaftsbildbezogenen Optimierung und vorgesehenen Eingrünung sind dabei jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anders als die Verlegung der EUGAL verursacht die Errichtung der GDRM-Anlage aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme der Anlagenfläche vorwiegend anlagebedingte sowie auch betriebsbedingte Auswirkungen. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem dauerhaften Bestand der Anlage. Die eingezäunte Anlage bietet in der Regel keinen bedeutsamen Lebensraum und weist keine Biotopere Bedeutung auf. Boden ist in der Regel nicht mehr vorhanden bzw. das Substrat auf den nicht versiegelten Flächen erfüllt nur noch eingeschränkte Bodenfunktionen, in Abhängigkeit von der vorherigen Beeinträchtigung. Eine Retentionsfunktion ist nicht mehr vorhanden, das gefasste Niederschlagswasser wird abgeleitet.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Eingriffsobjektes.

Durch den bloßen Betrieb der EUGAL wird es zu keinen Beeinträchtigungen kommen. Der Gastransport in der unterirdisch verlegten Leitung findet geräusch- und emissionsfrei statt.

Die Leitung wird regelmäßig durch Begehen, Befahren oder Befliegen (monatlichen Kontrollflüge mit Hubschraubern) kontrolliert. Diese Kontrollen stellen für Biotopere, den Boden, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild und in der Regel auch gegenüber

der Fauna keine Beeinträchtigung dar. Da die EUGAL über weite Strecken parallel zur OPAL verlegt wird, die bereits gleichartig kontrolliert wird, werden diese Kontrollen entsprechend erweitert, so dass es dort zu keinen zusätzlichen Kontrollaktivitäten aufgrund der EUGAL kommt.

Durch den Betrieb der GDRM-Anlage kann es zu Emissionen von Luftschadstoffen, Schall und Licht kommen und zusätzlicher Verkehr erzeugt werden.

Schallimmissionen, welche durch die Mess- und Regeleinrichtungen entstehen, werden durch die Einhausungen auf ein Minimum reduziert.

Die zu erwartende Emissionsrate der Kesselanlage der GDRM Deutschneudorf-EUGAL liegt nach derzeitigem Kenntnisstand für NO_x auch bei Annahme der ungünstigsten Betriebsbedingungen weit unterhalb der Bagatellschwelle.

Während des Betriebs der GDRM-Anlage wird die nächtliche Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Die Beleuchtung erfolgt mittels LED-Technik und es ist keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vorgesehen, da es sich um eine unbemannte Anlage handelt.

Die Anlage ist unbesetzt, es sind keine ständigen Arbeitsplätze geplant. Lediglich für Kontrollen, Reparatur- und Wartungsarbeiten muss die Anlage betreten bzw. befahren werden.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen durch den Bau des Eingriffsobjektes selbst. Sie sind lediglich temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf.

Zum Bau der Leitung werden die Biotopstrukturen im Arbeitsstreifen beseitigt, bestehende Nutzungen müssen während der Bauzeit eingestellt werden. Aufgrund des bandförmigen Eingriffs werden zahlreiche linienhaften Biotopstrukturen durchschnitten. Über den Arbeitsstreifen hinausgehende randliche Beeinträchtigungen angrenzender Flächen oder Lebensgemeinschaften können nicht ausgeschlossen werden.

Die Eingriffsfläche, der während der Baumaßnahme beanspruchte Arbeitsstreifen, wird jedoch nur temporär benötigt. Die gesamte Fläche wird unmittelbar nach dem Leitungsbau grundsätzlich gleichartig wiederhergestellt. Für einen erheblichen Teil der Eingriffsfläche ist damit der Eingriff bereits durch die Rekultivierung ausgeglichen, da keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Durch die zeitlich auf die Bauphase beschränkte, dabei aber kurzzeitig auch verstärkt auftretende Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung durch den Baubetrieb ist in Abhängigkeit der Empfindlichkeit die Störung und Beunruhigung der Fauna zu berücksichtigen. Durch geeignete Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz im Planfeststellungsbeschluss unter A III 7.1 bis 7.5 können die Auswirkungen zu Lärm- und Staubentwicklung jedoch auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

Die Umlagerung beim Rohrgrabenaushub und das Befahren mit schweren Baumaschinen im Arbeitsbereich wirken erheblich auf den Boden ein und können zu einer Veränderung der Eigenschaften führen und die daran gekoppelten Funktionen verändern. Besonders gegenüber Umlagerung und Verdichtung empfindliche Standorte sind dabei zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes durch eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund der unterirdischen Verlegung in der Regel nicht verursacht. Während der Bauphase kann jedoch die Erholungsnutzung des jeweiligen Baustellenbereiches kurzzeitig eingeschränkt sein.

Gebäude und Kulturgüter werden nicht beseitigt oder beeinträchtigt. Die wasserwirtschaftliche Nutzung sowie die Belange des Verkehrs- und Leitungswesens werden nicht nachhaltig gestört.

Für die Errichtung der GDRM-Anlage können die gleichen, vorwiegend temporären baubedingten Auswirkungen angenommen werden wie für den Arbeitsstreifen der EUGAL.

Baubedingt gehen auf der gesamten Anlagenfläche die vorhandenen Biotopstrukturen vollständig verloren. Anders als bei der Pipelineverlegung ist auch auf der später nicht überbauten Anlagenfläche eine gleichartige Wiederherstellung nicht möglich. Der Boden auf der später befestigten bzw. überbauten Anlagenfläche geht baubedingt durch die Versiegelung mit allen seinen Funktionen verloren. Auch auf den später nicht zu versiegelnden Flächen wirken die Umlagerung beim Aushub von Rohrgräben und Baugruben, die Massenversätze beim Herstellen eines Planums und der Errichtung des umgebenden Walls sowie das intensive Befahren mit schweren Baumaschinen im Arbeitsbereich stärker auf den Boden und die daran gekoppelten Funktionen ein als bei der Leitungsverlegung.

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs durch die Erdgasfernleitung EUGAL

In diesem Kapitel wird der Eingriff durch den Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL einschließlich der Absperrstationen beschrieben und quantifiziert. Die Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs durch die GDRM-Anlage wird anschließend separat dargestellt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (im Folgenden kurz Schutzgut Mensch genannt) steht die Funktion der Umwelt für den Menschen im Vordergrund. Hierzu gehören Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Für vorgenanntes Wohlbefinden ist die Unversehrtheit des Raumes, in dem sich der Mensch vornehmlich bewegt, von zentraler Bedeutung. Dieser Raum lässt sich hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfelds sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung bewerten.

Beschreibung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz umfasst die Landkreise Mittelsachsen und den Erzgebirgskreis. Nachfolgend werden sowohl die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch die Freizeit- und Erholungsfunktion im Untersuchungsraum der EUGAL in den einzelnen Landkreisen beschrieben.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion im Landkreis Mittelsachsen

Die Antragstrasse verläuft überwiegend siedlungsfern, da Siedlungsbereiche nach den Trassierungsgrundsätzen möglichst gemieden wurden. Der Untersuchungsraum tan-

giert im ca. 47 km langen Leitungsverlauf im Landkreis Mittelsachsen hauptsächlich kleinere Siedlungsflächen.

Die Siedlungsflächen sind den folgenden Städten/Gemeinden zuzuordnen (von Nord nach Süd):

- Reinsberg,
- Halsbrücke,
- Bobritsch-Hilbersdorf,
- Weißenborn/Erzgebirge,
- Lichtenberg/Erzgebirge,
- Mulda/Sachsen,
- Dorfchemnitz,
- Stadt Sayda und
- Neuhausen/Erzgebirge.

Innerhalb des Untersuchungsraums der EUGAL liegen gemischte Bauflächen der Ortslage Haida sowie Grünflächen im Randbereich der Ortslage Oberschaar (Gemeinde Halsbrücke) und einzelne Wohngebäude in der Ortsrandlage von Niederschöna. Im weiteren Trassenverlauf werden über eine Strecke von etwa 10 km die Ortslagen der betroffenen Kommunen so großräumig umfahren, dass keine Siedlungsflächen oder Wohngebäude im Außenbereich betroffen sind.

In Süßenbach (Weißenborn/Erzgebirge) befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums mehrere Wohngebäude im Außenbereich, die von Grünflächen umgeben sind.

Die geplante Erdgasfernleitung durchquert Lichtenberg/Erzgebirge im Bereich gemischter Bauflächen, die von Grünflächen umgeben sind. Eine weitere Grünfläche liegt westlich von Obere Mühle innerhalb des Untersuchungsraums.

Am nordwestlichen Ortsrand von Mulda/Sa. sind Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen mit umgebenden Grünflächen im untersuchten Raum vorhanden. Westlich an die Grünfläche angrenzend befindet sich zudem ein Sondergebiet "Feriendorf". In Richtung Helbigsdorf bestehen zudem mehrere Wohngebäude mit angrenzenden Grünflächen.

Am westlichen Ortsrand von Zethau sind mehrere Grünflächen im FNP dargestellt. Am südlichen Ortsrand von Voigtsdorf befindet sich ein einzelnes Wohngebäude innerhalb des Untersuchungsraumes.

Am nordöstlichen Ortsrand von Sayda liegen Grünflächen, die als Sportplätze genutzt werden, gewerbliche Bauflächen und Wohnbau- und gemischte Bauflächen im Untersuchungsraum. Der westliche Ortsrand von Friedebach mit Wohngebäuden innerhalb von Grünflächen befindet sich randlich innerhalb des Untersuchungsraums.

Westlich von Hainberg (Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.) erstreckt sich eine Reihe von mehreren Wohngebäuden entlang der Hauptstraße/Bienenmühler Straße (S 211). Zudem liegen mehrere Wohngebäude nordöstlich von Neuhausen/Erzgebirge entlang der Straße „Neuwernsdorfer Weg“. Die Uferbereiche der Flöha sind als Grünflächen dargestellt. Weiter südlich befinden sich Wohnbauflächen mit umgebenden Grünflächen am Ortsrand von Neuhausen/Erzgebirge und an der Straße „Am Goldhübel“ ist ein Sondergebiet (Erholung) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um das Ferienhotel Goldhübel. In Frauenbach sind Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Folgende in den Bauleitplänen ausgewiesene Gemischte und Wohnbauflächen liegen innerhalb des 600 m-Untersuchungsraumes der EUGAL:

- Gemischte Baufläche, Ortslage Haida,
- Gemischte Baufläche mit Grünflächen in Lichtenberg/Erzgebirge,
- Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen mit Grünflächen und Sondergebiet in Mulda/Sachsen,
- Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Sportplätze am Ortsrand von Sayda,
- Wohnbauflächen mit umgebenden Grünflächen Neuhausen/Erzgebirge,
- Sondergebiet Erholung (Ferienhotel Goldhübel),
- Wohnbauflächen Frauenbach.

Einzelbebauungen und im Zusammenhang bebaute Ortslagen im Außenbereich sind:

- Einzelbebauungen nördlich Niederschöna,
- Mehrere Wohngebäude Süßenbach,
- Wohngebäude in Helbigsdorf,
- Wohngebäude Voigtsdorf,
- Wohnbebauung in Friedebach,
- Wohngebäude Sayda im Gewerbegebiet,
- Wohngebäude westlich von Hainberg entlang der Hauptstraße/Bienenmühler Straße (S 211),
- mehrere Wohngebäude östlich Neuhausen/Erzgebirge entlang Neuwernsdorfer Weg.

Freizeit- und Erholungsfunktion im Landkreis Mittelsachsen

Der Landkreis Mittelsachsen ist Bestandteil der Planungsregion Erzgebirge, die insbesondere im südlichen Teilbereich touristisch geprägt ist. Die landschaftsbezogene Erholung des Raumes kann über die Rad-, Wander- und Reitwege erlebt werden. Insbesondere die Städte Sayda und Neuhausen/Erzgeb. bieten zusätzlich wintersportliche Freizeitmöglichkeiten.

Ein großer Teil des Untersuchungsraums der EUGAL innerhalb des Landkreises Mittelsachsen ist durch Landwirtschaftsflächen mit untergeordneter Freizeit- und Erholungsfunktion geprägt. Im südlich gelegenen Teilabschnitt im waldreicheren Gebiet des Erzgebirges, südlich Sayda, besteht eine erhöhte Eignung des Landschaftsraumes für die Erholungsnutzung.

Größere unzerschnittene, verkehrsarme Räume (> 40 km²) finden sich im untersuchten Raum

- zwischen Obersaida und Sayda und
- östlich von Neuhausen/Erzgebirge (der größere zusammenhängende Waldbestand des Erzgebirges).

Das Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ ragt lediglich randlich in den Untersuchungsraum. Ab Sayda erstreckt sich in südliche Richtung der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Im Landkreis Mittelsachsen befinden sich überwiegend Ortschaften mit dörflichem Charakter, lockerer Bebauung und starker Durchgrünung.

Da der nördliche Teilbereich des Untersuchungsraums überwiegend Landwirtschaftsflächen umfasst, findet sich lediglich nordwestlich von Weißenborn/Erzgeb. ein Wald mit besonderer Erholungsfunktion der Intensitätsstufe I. Weitere Wälder mit Erholungsfunk-

tionen liegen innerhalb der größeren zusammenhängenden Waldbestände nördlich und östlich von Neuhausen. Diese weisen die Intensitätsstufen I und II auf. Der Waldbestand östlich von Seiffen-Heidelberg entlang der S 207 (Neuhausener Straße) ist mit der Waldfunktion „Lärmschutz“ belegt.

Die Erschließung des Raumes durch Rad- und Wanderwege sowie durch Reitwege erfolgt in vermehrtem Maße im Raum Freiberg und innerhalb der weiter südlich gelegenen Waldflächen des Erzgebirges.

Mehrere regional und überregional bedeutsame Rad- und Wanderfernwege, touristische Straßen sowie regionale Hauptradrouten queren den Untersuchungsraum der EUGAL innerhalb des Landkreises Mittelsachsen. Östlich von Seiffen-Heidelberg ist zudem eine Loipe vorhanden. Von Nord nach Süd handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten bedeutsamen Wegeverbindungen:

- Radroute Meißen-Osterzgebirge,
- Sächsischer Jakobsweg (Abschnitt Dresden-Chemnitz),
- Ferienstraße Silberstraße,
- Mittellandrouten D 4,
- Deutsche Alleenstraße,
- Kammweg Erzgebirge-Vogtland,
- Talsperre-Flaje-Tour,
- Radfernweg sächsische Mittelgebirge zwischen Schöna und Eibenstock,
- Schwartenbergloipe.

Der Untersuchungsraum dient außerdem zur Erholung mit dem Pferd. Als Fernreitrouten sind gekennzeichnet:

- Wegeverbindung zwischen Reinsberg und Niederschöna als Fernreitroute,
- Wegeverbindung zwischen Großhartmannsdorf und Dorfchemnitz,
- Wegeverbindung zwischen Dorfchemnitz und Sayda,
- Wegeverbindung zwischen Sayda und Neuhausen/Erzgeb.,
- Wegeverbindung zwischen Neuhausen und Heidelberg.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion im Erzgebirgskreis

Der Trassenverlauf innerhalb des Erzgebirgskreises umfasst einen kurzen, etwa 550 m langen Abschnitt, nordöstlich von Seiffen-Heidelberg innerhalb eines Waldbestandes sowie weitere knapp 5 km im weiteren Kreisgebiet bis zur tschechischen Grenze.

Die Siedlungsflächen sind den folgenden Städten/Gemeinden zuzuordnen (von Nord nach Süd):

- Stadt Olbernhau,
- Seiffen/Erzgeb. und
- Deutschneudorf.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich in Seiffen-Bad Einsiedel Wohngebäude mit umgebenden Grünflächen sowie entlang der S 207 (Neuhausener Straße) Wohnbauflächen der Ortslage Heidelberg und weiter östlich mehrere Wohngebäude mit umgebenden Grünflächen.

Der weitere Untersuchungsraum in südliche Richtung ist vorwiegend durch Waldbestände geprägt. Lediglich am Waldrand „Am Ahornbergweg“ sind einzelne Wohngebäude zu finden.

Im Bereich von Deutschneudorf liegen ebenfalls einzelne Wohngebäude und weitere Siedlungsstrukturen (z. B. Sportplatz) im Untersuchungsraum. Ein Einzelgebäude liegt dabei nördlich der Ortseinfahrt am Kieferbergweg. Im Trassenverlauf Richtung Süden werden die Siedlungsflächen von Deutschneudorf zuerst östlich, dann westlich umfahren, wobei mehrere Wohngebäude entlang des Salzweges, der Bergstraße und der Talstraße innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen.

Freizeit- und Erholungsfunktion im Erzgebirgskreis

Die Gemeinde Seiffen/Erzgebirge ist Kurort und gleichzeitig für die Holzkunsterstellung bekannt. Sie trägt den Beinamen Spielzeugdorf und ist entsprechend touristisch geprägt. Die landschaftsbezogene Erholung des Raumes kann über die Rad-, Wander- und Reitwege erlebt werden. Seiffen hat zudem einen Skilift und ein Loipennetz.

Der Trassenverlauf der EUGAL im Erzgebirgskreis befindet sich in Parallellage zu den bestehenden Gasleitungen der ONTRAS Transport GmbH. Die Querung geschlossener Waldbestände erfolgt somit in Bereichen, in denen durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen der bestehenden Leitungen bereits eine Schneise existiert. Somit wird eine Neuzerschneidung von Waldflächen vermieden.

Der größere zusammenhängende Waldbestand östlich von Seiffen-Heidelberg ist als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum (> 40 km²) gekennzeichnet.

Der gesamte Untersuchungsraum im Erzgebirgskreis befindet sich innerhalb des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Die Waldbestände sind in großen Teilen mit besonderen Erholungsfunktionen belegt. Im unmittelbaren Trassenbereich weisen diese die Intensitätsstufe I und – weiter in den Bestand hinein – die Intensitätsstufe II auf.

Im Erzgebirgskreis liegen folgende regional und überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege sowie Reitfernwege und Loipen. Von Nord nach Süd handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten bedeutsamen Wegeverbindungen:

- Schwartenbergloipe,
- Rund um Seiffen,
- Seiffen-Tour (u. a. entlang des Salzweges in Deutschneudorf mit Anton-Günther-Denkmal),
- Talsperre-Flaje-Tour,
- Reitfernroute zwischen Neuhausen/Erzgeb. und Cämmerswalde.

Schutzgutspezifische Projektwirkungen

Im Folgenden werden die für das Schutzgut Mensch relevanten Projektwirkungen aufgezeigt.

Baubedingte Projektwirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase der EUGAL auf

- Temporäre Flächenbeanspruchungen verursacht durch die Anlage von Arbeitsstreifen. Diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung.
- Zerschneidungswirkung verursacht durch die baustellenbedingte, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen.
- Temporäre Emissionen von Staub, Schall und Erschütterungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr.

Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in der Regel dauerhafter Natur (z. B. dauerhafte Flächenversiegelung) oder treten wiederholt durch den Betrieb einer Anlage auf.

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Leitung zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen. Dieser ist dauerhaft frei von baulichen Anlagen zu halten und bleibt somit in seiner Nutzung eingeschränkt. Weitere Wirkungen können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind und die Absperr- und Molchstationen verursacht werden.
- Der anlagenbedingt gehölzfrei zu haltende Streifen und die damit verbundenen Wirkungen auf die Erholung werden im Schutzgut Landschaft betrachtet.
- Betriebsbedingte Projektwirkungen sind für die unterirdische Gasleitung nicht einschlägig. Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Die notwendigen Streckenkontrollen zum sicheren Betrieb der Leitung führen zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausschließlich temporärer Natur. Vereinzelt sind schwache Auswirkungsintensitäten durch temporäre Schallimmissionen und temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen zu erwarten. Schwache Auswirkungsintensitäten durch temporäre Schallimmissionen treten bei Wohnnutzungen im Bereich von Sonderbaustellen mit einem Abstand von 0–100 m zum Arbeitsstreifen auf. Bei den Bereichen mit schwachen Auswirkungsintensitäten handelt sich um punktuelle, über den Untersuchungsraum verteilte Bereiche.

Eine Empfindlichkeit gegenüber Schallimmissionen besteht für Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. Freizeit- und Erholungsfunktion während der Bauphase. Die Bauzeit beträgt rund 20 Monate. Der Baustellenverkehr wird im Wesentlichen über den Arbeitsstreifen abgewickelt. Da es sich um eine „wandernde“ Baustelle handelt, findet die Bautätigkeit zur Leitungsverlegung (vom Verschweißen der Rohre bis zur Rohrabsenkung in den Rohrgaben) lokal nur im Zeitraum weniger Wochen statt. Die Bauphase an Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, Absperr- und Molchstationen) kann jedoch mehrere Monate umfassen. Durch die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss unter A III 7.1 bis 7.5 können die Belästigungen auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

Der durch die Herstellung des Arbeitsstreifens, den Aushub des Rohrgrabens und die Lagerung des Bodens entstehende Staub wird überwiegend als Grobstaub erzeugt. Als Grobstaub wird allgemein Staub bezeichnet, der für das menschliche Auge sichtbar ist

und sich im direkten Umfeld des Entstehungsortes absetzt. Wird Grobstaub eingeatmet, werden die meisten größeren Partikel durch die Schleimhäute der Nase bei Mensch und Tier wirksam zurückgehalten. Grenzwerte für Belastungen mit Grobstaub liegen lediglich für Kurorte bzw. Luftkurorte vor. Die in der TA Luft und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) aufgeführten Grenzwerte beziehen sich in erster Linie auf Staub mit einer Partikelgröße PM 10 und PM 2,5, dem sogenannten Feinstaub. Diese treten bei dem Vorhaben nicht auf. Bei den Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben werden keine Fremd- oder Schadstoffe in den Boden eingebracht, die zu einer Belastung des Grobstaubes mit gesundheitsgefährdenden Stoffen führen könnten. Das geplante Vorhaben wird in erster Linie in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durchgeführt. Die zu erwartenden Staubemissionen sind vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden.

Erschütterungen entstehen hauptsächlich durch kurzzeitige Rammarbeiten im Bereich von Sonderbaustellen. Da es sich um eine „wandernde“ Baustelle handelt, findet die Bautätigkeit lokal nur im Zeitraum weniger Wochen statt. Die Bauphase an Sonderbaustellen (Start- und Zielgruben, Absperr- und Molchstationen) kann länger dauern und Bereich von Absperr- und Molchstationen mehrere Monate umfassen. Die möglicherweise erforderlichen Rammarbeiten, die Erschütterungen auslösen können, beschränken sich dabei jedoch auf wenige Tage. Eine erhebliche Projektwirkung liegt somit nicht vor. Die (nicht erhebliche) Projektwirkung Erschütterungen wird zudem durch die Auswirkungen durch Schallimmissionen abgedeckt, da Erschütterungen mit verstärkten Schallimmissionen an Sonderbaustellen einhergehen.

Während der Bauphase kann es zur Sperrung von Straßen und Wegen kommen. Die Dauer der Sperrung beträgt i. d. R. wenige Wochen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde, den Kommunen und betroffenen Landwirten Umleitungen ausgeschildert. Aufgrund des überwiegend weitmaschigen Wegenetzes im Untersuchungsraum, können z. T. großräumige Umleitungen erforderlich werden. Bei Unterbrechung von Wegeverbindungen ist die Nutzung auch während der Bauphase uneingeschränkt möglich. Die größte Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion haben die ausgewiesenen Rad-, Wander- und Reitwege sowie Loipen, bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren Zufahrt von der Trasse gequert wird. Die namentlich gekennzeichneten Wege sowie die bedeutsamen Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind in der Plananlage 8.2.3 gesondert gekennzeichnet. Die nicht namentlich gekennzeichneten Wege sind der topographischen Karte zu entnehmen.

Darüber hinaus sind Wälder mit Lärm-, Immissionsschutz- und Erholungsfunktion als Gebiete mit einem funktionalen Zusammenhang zu betrachten. Eine Beeinträchtigung ihrer Funktion durch das Freiräumen des Arbeitsstreifens ist i. d. R. nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Arbeitsstreifen entsprechend der ursprünglichen Nutzung rekultiviert. Lediglich der gehölzfrei zu haltende Streifen (8 m Breite) ist dauerhaft von tiefwurzelnden Bäumen freizuhalten. Aufgrund der räumlichen Tiefe bzw. Breite der Wälder sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Wälder mit Klimaschutzfunktion sind Gegenstand des Kapitels Schutzgut Klima/Luft.

Wirkungen durch die temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen können sich während der Bauphase ergeben. Die visuelle Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ist Gegenstand des entsprechenden Schutzgutkapitels.

Die Störung des Eigentums, der Nutzung und der Siedlung durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen betrifft den Arbeitsstreifen entlang der Trasse. Zu einer dau-

erhalten Inanspruchnahme kommt es innerhalb des Schutzstreifens, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Der Regelarbeitsstreifen umfasst in der freien Feldflur 40 m und im Wald 32 m. Bestehende Siedlungsflächen, die tatsächlich bebaut sind, sind von dem geplanten Trassenverlauf nicht betroffen. Die Erreichbarkeit der an den Arbeitsstreifen angrenzenden Grundstücke bleibt auch während der Bauphase gewährleistet, so dass keine Einschränkung der Erreichbarkeit oder Nutzung der Flächen verursacht wird.

Oberhalb der Erdgasfernleitung muss ein 12 m breiter Schutzstreifen frei von baulichen Anlagen gehalten werden. Dieser Bereich unterliegt somit einer eingeschränkten Nutzung.

Für die Inanspruchnahme von Flächen werden Regelungen zu Entschädigungsleistungen auf privatrechtlicher Basis getroffen. Eine Relevanz für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen ist nicht gegeben, so dass eine weitere Betrachtung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung nicht erforderlich ist.

Durch den Ausbau werden keine Wohn- und Wohnumfeldbereiche sowie siedlungsnaher Freiräume einschließlich Erholungsräume erstmals in Anspruch genommen. Eine Zunahme des Verkehrs wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzliche Verlärmung von Wohngebieten stattfindet.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insbesondere der menschlichen Gesundheit.

Insgesamt sind auf das Schutzgut Mensch vereinzelt schwache Auswirkungsintensitäten durch temporäre Schallimmissionen und temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen zu erwarten. Erhebliche dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung, so etwa für die Bodenfruchtbarkeit oder die „Selbstreinigung“ der Gewässer. Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Umwelt des Menschen.

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Räumliche Einordnung

Der Planfeststellungsabschnitt Chemnitz hat eine Gesamtlänge von ca. 54 Km. Er beansprucht Flächen der Landkreise Mittelsachsen und Erzgebirgskreis und liegt innerhalb der Messtischblattquadrate 5046, 5146, 5246 und 5346. Naturräumlich wird der Abschnitt der Region Erzgebirge zugeordnet.

Der Abschnitt ist im nördlichen Teil überwiegend von Agrarflächen mit großen Ackererschlägen und verteilt liegenden Grünlandflächen geprägt. Es liegt ein geringer Waldanteil im Bereich von größeren Fließgewässern (Bobritzsch, Freiburger Mulde) vor. Im

südlichen Teil findet sich hingegen ein hoher Anteil an Waldflächen, bei denen es sich hauptsächlich um Nadelwald handelt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen und Ruderalstandorte

Die Vegetation im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz wird deutlich von intensiv genutzten Ackerflächen und weiteren Grünländern (Intensivgrünland, Extensivgrünland) dominiert (ca. 65 % Flächenanteil im Untersuchungsraum). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen konzentrieren sich dabei auf den nördlichen Trassenabschnitt mit ca. 38 km Länge. Der Süden ist hingegen hauptsächlich von Waldflächen geprägt.

Die großräumigen, zu Beginn nahezu flächendeckenden, intensiv genutzten Ackerflächen (ca. 44 % des Untersuchungsraumes) werden von Norden in Richtung Süden immer häufiger von Bändern aus verschiedenen Grünländern sowie Gehölzflächen und Siedlungen im Bereich der großen Fließgewässer durchbrochen. Große Teile der weiteren Grünländer im Untersuchungsraum unterliegen einer extensiven Nutzung. Sehr große Flächen extensiven Grünlandes frischer Standorte finden sich u. a. südlich von Lichtenberg (südlich SP 70), südlich von Obere Mühle (SP 73), im Umfeld der Freiburger Mulde (SP 74-SP 77), westlich von Zethau (südlich SP 79), sowie immer wieder verteilt in den Waldbereichen südlich von Neuhausen/Erzgebirge. Südlich der Flöha (nördlich SP 96) und östlich der Ortslage Berghof (südlich SP 101) liegt jeweils eine Bergwiese (Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung).

Artenarmes Intensivgrünland kommt im Verlauf des Untersuchungsraumes von Nord nach Süd an vielen Stellen (u. a. zwischen Falkenberg und Naundorf (südlich SP 58), im Umfeld von Lichtenberg (südlich SP 70), westlich von Zethau (südlich SP 79) teils großflächig vor.

Ruderalflächen machen nur ca. 2 % des Untersuchungsraumes aus. Sie liegen häufig kleinflächig entlang von Straßen, Bahnschienen, Wegen und Ackergräben. Größere Ansammlungen finden sich u. a. zwischen Oberschaar und Niederschöna (südlich SP 54), südöstlich von Falkenberg (nördlich SP 58), südwestlich von Naundorf (südlich SP 59) und im Bereich der Freiburger Mulde (SP 74-SP 77). Eine kompakte, größere Fläche liegt südlich des Windparks Pfaffroda/Dorfchemnitz (südlich SP 83). In den waldbestanden Flächen im Süden hat sich im Bereich der Leitungsschneisen ebenfalls häufig eine Ruderalflur entwickelt.

Trockenstandorte

Biotoptypen trockener bzw. trockenwarmer Standorte sind im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz sehr selten. Zwar können einige der oben beschriebenen Ruderalfluren trocken ausgeprägt sein, jedoch liegen keine direkten Trocken- oder Magerrasen im Untersuchungsraum vor. In sechs Bereichen finden sich Felsen oder offene Steinrücken mit Bewuchs (Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung). Sie liegen östlich von Straußmühle (nördlich SP 73), östlich von Hilbersdorf (östlich SP 62), südlich von Helbigsdorf (nördlich SP 78) und südlich von Deutschneudorf (südlich SP 106).

Feuchtstandorte (inklusive Gewässer)

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnittes Chemnitz liegt eine große Zahl von hauptsächlich kleineren Fließgewässern vor. Als für den Untersuchungsraum

prägende, teilweise größere Fließgewässer können neben der Bobritzsch (südlich SP 58) und der Freiburger Mulde (SP 75) der Rodelandbach (südlich SP 54), die Gimmlitz (südlich SP 71), der Helbigsdorfer Bach (südlich SP 76), die Flöha (südlich SP 95), der Frauenbach (südlich SP 98) und die Schweinitz (südlich SP 106) benannt werden. Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme stellen gemäß „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ Werte und Funktionen besonderer Bedeutung dar.

Uferstauden und typische Saumstrukturen entlang von Gewässern sind dabei entlang des Rodelandbaches, im Bereich der Bobritzsch, am Hilbersdorfer Bach, der Gimmlitz, der Freiburger Mulde mit Zuläufen, dem Helbigsdorfer Bach, einem Zulauf des Zethaubaches (SP 82) und der Flöha teils in gut ausgeprägtem, naturnahem Zustand zu finden.

Aufgrund der hohen Zahl an Fließgewässern und feuchtegeprägten Standorten im Untersuchungsraum sind in manchen Bereichen Moore (Hochmoore und Niedermoore) zu finden. Diese liegen südlich des Windparks Pfaffroda/Dorfchemnitz. (südlich SP 83) und großflächig im Waldbereich östlich von Heidelberg (südlich SP 100).

Zudem liegen zwei größere Röhrichtflächen innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine Fläche befindet sich östlich der Absperrstation Weißenborn (südlich SP 69) und eine weitere nördlich von Sayda (nördlich SP 90).

Zusätzlich zu der hohen Zahl an Fließgewässern liegen acht Quellbereiche im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz. Diese befinden sich östlich der Freiburger Mulde (nördlich SP 75), im Wald nordöstlich von Bad Einsiedel (nördlich SP 100) und mittig des Waldbestandes zwischen Wetzelhübel und Deutscheinsiedel (südlich SP 103).

Stillgewässer sind im Untersuchungsraum in großer Zahl vertreten. Diese sind meist kleinflächig und nehmen tendenziell in der Anzahl von Norden nach Süden zu. Ansammlungen finden sich zwischen Bobritzsch und Helbigsdorfer Bach, nördlich des Windparks Pfaffroda/Dorfchemnitz, nördlich von Sayda und im Nahbereich der Flöha. Größere Stillgewässer finden sich u. a. südlich von Helbigsdorf und in Form des Erlebnisbades Neuhausen (SP 96).

Feucht- und Nasswiesen sind im Untersuchungsraum generell selten (> 1 %). Größere Flächen liegen südlich der Bobritzsch, nordöstlich von Süßenbach (südlich SP 68), nahe der Gimmlitz, im Bereich der Freiburger Mulde und dem Helbigsdorfer Bach, im Umfeld des Windparks Pfaffroda/Dorfchemnitz (SP 83), nördlich des Sauteichs bei Sayda (SP 90) und im Bereich der Flöha.

Kleingehölze

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche Baumreihen und Alleen sowie Hecken und Gebüsche verschiedenen Alters entlang der vorhandenen Straßen, Wege und Gleisanlagen. Feldhecken und Baumreihen abseits vorhandener Straßen und Wege sind verhältnismäßig häufig (z. B. nördlich des Rodelandbaches (südlich SP 54), nördlich der Absperrstation Niederschöna (SP 56), östlich von Lichtenberg/Erzgebirge (südlich SP 70), im Umfeld von Randeck (SP 75)).

Über den gesamten Abschnitt verteilt liegen ca. 150 meist sehr kleinflächige Feldgehölze innerhalb der ansonsten großräumigen Ackerflur vor. Ansammlungen von Feldgehölzen finden sich im Bereich östlich von Oberschaar (SP 54), südlich der Bobritzsch (südlich SP 58), östlich von Weißenborn (südlich SP 69), östlich von Neuhaus-

sen/Erzgebirge (SP 95–SP 99) und südlich von Deutschneudorf (südlich SP 105). Die meisten Feldgehölze weisen ein mittleres Alter auf.

Im Untersuchungsraum befinden sich ca. 12 meist sehr kleinflächige Streuobstwiesen (Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung). Ansammlungen von Streuobstwiesen liegen dabei südlich und östlich von Oberschaar nördlich der Absperrstation Weißenborn (nördlich SP 69), nördlich des Helbigsdorfer Baches (südlich SP 76) und westlich von Zethau (südlich SP 79).

Wald

Waldflächen machen insgesamt ca. 24 % des Untersuchungsraumes aus. Die Flächenanteile nehmen dabei von Norden nach Süden zu, bis die Waldflächen die Vegetation dominieren. Von diesen Flächen fallen ca. 7 % auf heimische Laubwälder (inklusive Jungbestand), 12 % auf Nadelwälder (inklusive Jungbestand) und 4 % auf Mischwald. Die restlichen Flächen verteilen sich auf Schlagfluren und sehr wenige Bereiche mit Wäldern feuchter bis nasser Standorte.

Größere zusammenhängende Laubwaldbereiche sind im Umfeld der Bobritzsch (Eichenmischwald, südlich SP 58), im Bereich von Freiburger Mulde (Laubmischwald, diverse Arten, SP 75) und Helbigsdorfer Bach (Buchenmischwald, südlich SP 76), nördlich von Sayda (Erstaufforstung, Laubmischwald, SP 89), östlich und südlich von Frauenbach (Buchenwald, SP 89), nördlich (Birke, Erle, div. Arten) und westlich (Buchenwald) von Deutscheinsiedel (SP 102). Des Weiteren finden sich im Trassenverlauf immer wieder kleine Laubwaldparzellen.

Nadelwaldflächen kommen im Bereich des nördlichen Untersuchungsraumes nur kleinflächig und selten vor (z. B. nördlich der Bobritzsch oder nördlich von Mulda, SP 81). Im südlichen Bereich hingegen dominieren sie die großräumigen Waldbereiche. So ist z. B. die Waldfläche östlich von Hainberg (SP 84) ausschließlich mit (teilweise altem) Fichtenbestand bestockt.

Weiter südlich (ab Neuhausen/Erzgebirge, SP 97) wechseln sich die Nadelwaldflächen immer wieder mit Laubwaldbereichen ab. Die ausgedehnten Nadelwälder zeigen meist Fichte oder Kiefer als Hauptbaumart. Es liegen aber auch Lärchen- und Nadelmischwälder vor. Die wenigen Flächen vorkommender Laub-Nadel-Mischwälder (Hauptbaumart Fichte, Lärche, Birke, Buche, Eiche oder Fichte) liegen meist benachbart zu den zuvor genannten Laubwaldflächen und gliedern sich mosaikartig verteilt in die großräumigen Waldbereiche im Süden des Untersuchungsraumes ein.

Wälder feuchter und nasser Standorte nehmen nur einen äußerst geringen Teil des Untersuchungsraumes ein. Sie liegen südlich der Bobritzsch (Feuchtwald, Schlucht- und Schatthangwald), nördlich des Windparks Pfaffroda/Dorfchemnitz (Bruchwald, SP 84), südöstlich von Hainberg (Erlenbruchwald) und südwestlich von Deutscheinsiedel (Auwald).

Siedlungsbiotope

Durch den Untersuchungsraum werden die Randlagen der Ortschaften Haida (SP 53), Oberschaar (SP 54), Niederschöna (SP 55), Naundorf (SP 59), Juchhöh (SP 65), Süßenbach (SP 68), Lichtenberg/Erzgebirge (SP 71), Randeck (SP 75), Mulda (SP 76), Helbigsdorf (SP 77), Zethau (SP 82), Sayda (SP 91), Hainberg (SP 95), Neuhausen/Erzgebirge (SP 97), Frauenbach (SP 98), Bad Einsiedel (SP 101), Heidelberg (SP 102) und Deutschneudorf (SP 105) mit zahlreichen Wohnhäusern, Höfen, Gärten, Straßen etc. gequert. Die Bundesstraßen B 173 und B 171, viele Kreis- und Staatsstraßen

(z. B. S 190, S 184, S 210) sowie etliche landwirtschaftliche Wege liegen im Untersuchungsraum im Untersuchungsraum vor. Teils befinden sich Hoflagen im Außenbereich. Erwähnenswerte weitere Siedlungsbiotope sind die großen Gewerbegebiete im Umfeld von Sayda, das Industriegebiet nördlich von Hilbersdorf und der Windpark Pfaffroda/Dorfchemnitz (SP 84). Siedlungsbiotope (inklusive Straßen und Wegen) machen insgesamt ca. 5 % des Untersuchungsraumes aus.

Pflanzen

In diesem Abschnitt sind Vorkommen von insgesamt fünf Pflanzenarten bekannt, denen ein Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Sachsen zukommt. Eine Art ist dabei vom Aussterben bedroht (RL 1), zwei Arten sind stark gefährdet (RL 2), zwei Arten gelten als gefährdet (RL 3).

Das Stattliche Knabenkraut (*Orchis mascula*) kommt in einem Waldgebiet westlich von Hainberg (SP 95) vor. Vom Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) sind zwei Vorkommen im östlichen Bereich des Windparks Pfaffroda/Dorfchemnitz. (SP 85) bekannt. Ein Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) liegt südlich der Ortslage Frauenbach an einem Zufluss des Frauenbachs (SP 98). Die Vorkommen von Echter Arnica (*Arnica montana*) und Niedriger Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) liegen nördlich des Windparks Pfaffroda/Dorfchemnitz (SP 84).

Die vier benannten Bereiche können als bedeutsam für Pflanzen eingestuft werden.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Auswirkungen der Verlegung einer Erdgasfernleitung auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Die Eingriffsqualität und -quantität einer Erdgasfernleitung werden beeinflusst durch ein hohes Maß an Parallelführung mit vorhandenen Rohrleitungen. Die erdverlegte EUGAL nutzt weitgehend vorhandene Leitungstrassen. Die größten Auswirkungen auf das Schutzgut entfaltet das Vorhaben während der Bauphase zur Verlegung der Erdgasfernleitung.

Innerhalb des Arbeitsstreifens werden die Biotopstrukturen zunächst beseitigt bzw. aufgrund des bandförmigen Eingriffs durchschnitten, so dass die Nutzungen im Zeitraum der Bauphase bis zur Wiederherrichtung ausgesetzt sind.

In grundwassernahen Bereichen, bei Gewässerquerungen mit erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen sowie bei der Entnahme und Einleitung von Wässern im Rahmen der Druckprüfung kann eine Betroffenheit (Entnahme, Verdriftung, Verschlammung) von aquatischen und feuchteliebenden Biotoptypen und Pflanzenarten verursacht werden.

Die Erdgasfernleitung wird im Freistaat Sachsen (im Gegensatz zu Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg) ausschließlich einsträngig verlegt. Dies hat über den kompletten Bauzeitraum eine kürzere Inanspruchnahme der Flächen des Arbeitsstreifens (insgesamt ca. 1–2 Jahre) bis zum Zeitpunkt der Wiederherrichtung als bei zwei-strängiger Verlegung (ca. 2–3 Jahre) zur Folge.

Die Wirkungen der baubedingten Flächeninanspruchnahme bleiben auf den Arbeitsstreifen beschränkt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt die fachgerechte

Wiederherstellung der Flächen. Nach Bauende bleibt innerhalb des Schutzstreifens der Rohrleitung ein 8 m breiter gehölzfrei zu haltender Streifen bestehen.

Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören deutlich über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch eine Rohrleitung, die sich aus der Existenz der Leitung unter der Geländeoberfläche ergeben.

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wiederhergestellt. Die beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen werden so wiederhergestellt, dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind. Durch die Wiederherstellung von forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit als möglich ausgeglichen. Forstflächen behalten im gehölzfrei zu haltenden Streifen weiterhin ihre forstrechtliche Waldeigenschaft.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die Einrichtung von Absperrstationen, indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächenversiegelungen entstehen dabei jedoch nur in geringem Umfang von ca. 1.000 m² pro Absperrstation.

Der Betrieb dieser Stationen ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen verbunden. Von der im Boden verlegten Rohrleitung gehen keine Auswirkungen auf das hier betrachtete Schutzgut aus.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es wird nach menschlichem Ermessen, bei Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, zu keinen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der EUGAL kommen. Der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt.

Regelmäßige Kontrollen erfolgen durch Begehen, Befahren oder Befliegen, die den vorhandenen Belastungen (z. B. forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftungen, Kontrollbefliegung der bestehenden OPAL) gleichzusetzen sind. Diese Maßnahmen sind für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes, überwiegend ohne Relevanz. Innerhalb der gequerten Gehölzflächen wird ein 8 m breiter Streifen beidseitig der Leitungssachse gehölzfrei gehalten. Die Trassenfreihaltung findet aus Gründen des Artenschutzes im Winterhalbjahr statt. Bei dieser Trassenpflege kann sich eine krautige Vegetation, wie z. B. Reitgrasfluren, entwickeln die einen eigenen ökologischen Wert besitzt.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die landwirtschaftliche Nutzung wird nur während der Phase des eigentlichen Leitungsbaus unterbrochen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und vollzogener Wiederherrichtung ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen ohne Einschränkung wieder möglich. Die biotopbildenden Funktionen sind mit Beendigung der Baumaßnahme und nachfolgender Wiederherstellung nahezu gleichwertig dem vorherigen Zustand, so dass keine nachhaltigen Veränderungen verursacht werden und die Ertragsfähigkeit der Böden bestehen bleibt. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt zudem das Diasporenpotenzial der Wildkrautfluren erhalten.

Auch bei Intensivgrünland ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch Entfernung der Vegetation nach entsprechender Einsaat maximal zwei Vegetationsperioden anhalten. Darüber hinaus ist eine Wiederbesiedlung, ausgehend von den nicht betroffenen angrenzenden Flächen beiderseits des Arbeitsstreifens und durch eigenes Samenpotential, zu erwarten.

Trockenstandorte (Magerrasen, Brachen)

Die Vegetationsdecke geht während der Bauphase im Bereich des Arbeitsstreifens verloren, wobei randliche Auswirkungen nicht gegeben sind. Erstmalige Eingriffe in wertvolle, geschützte Biotopie wie Magerrasen können durch Wiederaufbringung des am Standort entnommenen Oberbodens in einem durchschnittlich mittleren Zeitraum regenerieren (25 bis 50 Jahre) und sich hinsichtlich Artenspektrum und pflanzensoziologischer Ausprägung den nicht betroffenen Trocken- oder Magerrasenflächen angleichen.

Eingriffe in durch frühere Baumaßnahmen (Parallelführung zur OPAL) anthropogen entstandene Trocken- und Magerstandorte lassen sich grundsätzlich in kürzeren Zeiträumen in ihrem aktuellen Zustand wiederherstellen. Die Vegetation ist in diesem Bereich nicht ursprünglich und standorttypisch entstanden, sondern hat sich erst kurzfristig durch einen Eingriff entwickelt und ist noch nicht voll charakteristisch ausgeprägt. Somit ist die ökologische Wertigkeit geringer zu bewerten als bei natürlichen Standorten.

Feuchtbiotopie und Gewässerauen

In Bachauen und grundwassernahen Standorten werden Biototypen feuchter Standorte gequert. In diesen Biotopkomplex fallen u. a. auch seltene geschützte Biototypen. Gemäß der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ stellen diese Biototypen Werte und Funktionen besonderer Bedeutung dar.

Über den direkten Verlust der Vegetationsdecke hinaus sind in den randlichen Beständen temporäre negative Auswirkungen während der Baumaßnahme durch die Trockenlegung des Leitungsgrabens und des sich einstellenden Grundwasser-Absenkungstrichters möglich. Gegenüber einer kurzzeitigen Abtrocknung (ca. 1–6 Wochen) sind nassetolerante Gehölze wie z. B. die Schwarzerle und Weidenarten unempfindlich. Die Krautschicht der Gewässerauen kann unter ungünstigen Bedingungen hingegen Schaden nehmen. Allerdings besitzen die eutrophen Wasser- und Sumpfpflanzengemeinschaften ein sehr hohes Regenerationsvermögen. Die Auswirkungen der Abtrocknung sind diesbezüglich mit denen einer niederschlagsarmen Periode vergleichbar. Nach Beendigung der Wasserhaltung wird innerhalb eines kurzen Zeitraumes die Wassersättigung des Bodens wieder erreicht, und es ist innerhalb von maximal zehn Jahren mit einer vollständigen Regeneration der Biotopie zu rechnen. Die Regeneration von Feucht- und Nasswiesen oder gewässerbegleitenden Röhricht- und Staudenfluren erfolgt je nach Ausprägung über einen geringen (max. 10 Jahre) bis mittleren (max. 20 Jahre) Zeitraum.

Gehölzstreifen, Hecken, Baumreihen und Obstwiesen

Im Bereich der Arbeitsflächen werden lokal Gehölze in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die randlich des Arbeitsstreifens stehenden Gehölze durch den Bau der Leitung sind z. B. mögliche Beschädigungen des Stamms bzw. der Rinde, der Äste oder der Wurzeln. Es handelt sich insbesondere um Baum- und Strauchhecken, Baumreihen, Ufer- sowie Feldgehölze, die innerhalb des Arbeitsstreifens vorkommen. Zudem stellen Obstwiesen mit traditioneller Nutzung, welche im Arbeitsstreifen abschnittsweise

vertreten sind, hochwertige Biotoptypen dar, die einer z. T. Jahrzehnte dauernden Regeneration bedürfen.

Gegenüber einer kurzzeitigen Absenkung des Grundwasserspiegels (ca. 1–6 Wochen) sind Gehölze auf durchschnittlichen Standorten unempfindlich, da das Maß der Grundwasserhaltung hier nur in vergleichsweise geringerem Umfang erforderlich ist. Die ausreichende Wassersättigung im Boden ist über das Niederschlagswasser gewährleistet. Dadurch ist auch die Wasserversorgung der Gehölze in dieser Phase sichergestellt.

Durch den Planungsgrundsatz der Eingriffsminimierung (Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite, Querung von Gehölzstrukturen entlang von Straßen und Wegen in geschlossener Bauweise) können Gehölzverluste in erheblichem Maße reduziert werden.

Wald

Von der Antragstrasse werden kleinflächige oder schmale Waldflächen zumeist im Bereich vorhandener Waldschneisen gequert. Aufgrund der Größe des Arbeitsstreifens ist bei diesem Vorhaben dennoch mit größeren Gehölzverlusten zu rechnen.

Bei ökologisch hochwertigen Waldbiotoptypen und älteren Waldbeständen ist im Fall eines Verlustes durch das Leitungsbauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Die Wiederherstellung ist infolge der Entwicklungsdauer der Gehölze nur über lange Zeiträume möglich. Es verbleibt trotz Rekultivierung der Arbeitsflächen ein langfristiger Funktionsverlust.

Insgesamt treten die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben EUGAL weder kontinuierlich noch flächendeckend entlang der Gesamttrasse auf, sondern abschnittsweise und episodisch. Der Zeitraum der Bauphase erstreckt sich über ein bis zwei Jahre.

Der Verlust von Biotoptypen ist dabei als wichtigste Projektwirkung anzuführen. Auf einer Gesamtlänge von ca. 54 km werden auf etwa 21 % der Fläche des Arbeitsstreifens empfindliche Biotoptypen in Anspruch genommen. Auch durch die Beanspruchung von alten Gehölzbeständen, Streuobstwiesen, Bergwiesen und naturnahen Oberflächengewässern kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung im Bereich des Teilschutzgutes Pflanzen.

Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch verschiedene Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen minimiert werden. Im Ergebnis ist aus Umweltsicht daher nach Umsetzung der oben genannten Nebenbestimmungen sowie der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit in Bezug auf das Teilschutzgut Pflanzen festzustellen.

Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere

Tiere und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung, so etwa für die Bodenfruchtbarkeit oder die „Selbstreinigung“ der Gewässer. Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Umwelt des Menschen.

Beschreibung des Untersuchungsraums

In diesem Kapitel wird eine zusammenfassende Darstellung des Bestandes im Untersuchungsraum vorgenommen und eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutsamkeit für die dort vorkommenden Tiergruppen durchgeführt. Der in der folgenden Tabelle angegebene Rote Liste Status bezieht sich auf die Liste des Freistaates Sachsen. Die Angabe von Stationierungspunkten soll das Auffinden der Arten in den Karten erleichtern.

Die kartographische Darstellung des jeweiligen Abschnittes, die Angaben zur jeweiligen Länge, räumlichen Einordnung und charakteristischen Ausprägung der Nutzungen werden im Teilschutzgut Pflanzen in Kapitel 8.1 des UVP-Berichts dargestellt und beschrieben.

Tiergruppen	Kurzbeschreibung
Säugetiere	<p><u>Biber und Fischotter</u> Der Fischotter wird in der Roten Liste Sachsens als gefährdet (RL 3) eingestuft, der Biber wird in der Vorwarnliste (RL V) geführt. Beide Arten sind streng geschützt. Für den Untersuchungsraum liegen direkte Nachweise sowie Daten der LfULG aus folgenden Bereichen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereich der Bobritzsch bei Naundorf (SP 58–SP 59): Nahrungshabitat des Fischotters ▪ Bereich der Freiburger Mulde bei Mulda/Sa. (SP 75): Nahrungshabitat des Fischotters ▪ Bereich der Flöha bei Rauschenbach (SP 96): Reproduktionshabitat des Fischotters <p>Im Rahmen der eigenen Erfassungen konnte der Biber südöstlich von Falkenberg (SP 58) nachgewiesen werden. Die genannten Bereiche sind als hoch bedeutsam für den Fischotter und den Biber zu bewerten.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Im Untersuchungsraum wurden während der Bestandserfassungen acht Fledermausarten bestimmt, die alle streng geschützt sind. Darunter die extrem seltene Teichfledermaus (RL R), die stark gefährdeten Arten (RL 2) Graues Langohr und Nordfledermaus sowie die gefährdeten Arten (RL 3) Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr. Des Weiteren konnten der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus erfasst werden, die in der Vorwarnliste (RL V) geführt werden. Außerdem wurde das Vorkommen der ungefährdeten Wasserfledermaus (RL *) nachgewiesen. Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), das von der LfULG für den Bereich am Frauenbach im Süden des Untersuchungsraumes gemeldet wird, konnte bei der aktuellen Bestandserfassung nicht bestätigt werden. Jedoch kommt aus der Gattung <i>Myotis</i> eine weitere unbestimmte Art vor (<i>Myotis spec.</i>), bei der es sich möglicherweise um die Bechsteinfledermaus handelt. An den Fundpunkten wurde überwiegend die Zwergfledermaus detektiert. Nur jeweils einmal konnten das Graue Langohr und die Teichfledermaus nachgewiesen werden. Die übrigen Arten erreichten geringe oder mittlere Nachweishäufigkeiten. Nachweise mit mehr als zwei Arten oder einer Art mit mindestens dem Rote Liste-Status 3 konnten in den folgenden acht Bereichen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereich bei Naundorf im Bereich der Bobritzsch (SP 58): Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus ▪ Bereich bei Mulda/Sa. im Bereich der Freiburger Mulde (SP

Tiergruppen	Kurzbeschreibung
	<p>75): Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereich östlich von Großhartmannsdorf (SP 79): Teichfledermaus (RL R), Teich am Rand des Vogelschutzgebietes Großhartmannsdorfer Großteich ▪ Bereich nördlich von Sayda (SP 90): Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus ▪ Bereich zwischen Sayda und Rauschenbach (SP 93–SP 94): Nordfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus ▪ Bereich bei Rauschenbach an der Flöha (SP 96): Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus ▪ Bereich bei Deutscheinsiedel (SP 103): Nordfledermaus und Zwergfledermaus ▪ Bereich bei Deutschneudorf (SP 106): Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus <p>Aufgrund zahlreicher Nachweise der Zwergfledermaus sind zudem die zwei folgenden Bereiche erwähnenswert: Bereiche bei Lichtenberg im Umfeld der Gimmlitz (bei SP 71–SP 72) und östlich von Helbigsdorf im Umfeld des Helbigsdorfer Bachs (SP 76–77).</p> <p>Die große Anzahl an Höhlenbäumen (insgesamt 157) im Untersuchungsraum bieten Fledermäusen gute Voraussetzungen, diese als Wochenstuben, Tages- oder Zwischenquartiere zu nutzen.</p> <p>Die genannten Bereiche sind als hoch bedeutsam für die Fledermausfauna zu bewerten. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter Vorkommen als bedeutsam für die Fledermausfauna zu bewerten.</p>
Vögel	<p><u>Brutvögel</u></p> <p>Insgesamt konnten im Untersuchungsraum 63 Vogelarten bestimmt werden. Darunter fünf vom Aussterben bedrohte Arten (RL 1, Kiebitz und Knäkente) sowie drei stark gefährdete Arten (RL 2, Braunkehlchen, Flussuferläufer und Wachtelkönig).</p> <p>Des Weiteren wurden die folgenden sieben gefährdeten Arten (RL 3) nachgewiesen: Baumpieper, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Schilfrohrsänger, Teichralle und Turteltaube. Ferner konnten während der Kartierungen 15 Arten beobachtet werden, die der Vorwarnliste (RL V) angehören: Dorngrasmücke, Feldlerche, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Hänfling, Haussperling, Klappergrasmücke, Schwarzstorch, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wasseramsel, Weißstorch und Wintergoldhähnchen. Darüber hinaus wurden 35 ungefährdete Arten während der Begehungen bestimmt, darunter Arten wie z. B. Neuntöter oder Wachtel. Unter den ungefährdeten Arten befinden sich 13 streng geschützte Arten: Grünspecht, Grauspecht, Habicht, Kranich, Mäusebussard, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sperlingskauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule.</p> <p>Die Verteilung der Arten im Untersuchungsraum ist abhängig von der Biotopausstattung des Raumes sowie den artspezifischen Habitatansprüchen. Insgesamt ist die Feldlerche die häufigste Brutvogelart im Untersuchungsraum, aber auch Fitis, Waldschnepfe und Wintergoldhähnchen werden oft nachgewiesen. Im überwiegend landwirtschaftlich geprägten nördlichen Bereich des Planfeststellungsabschnitts Chemnitz dominieren die Offenland- und Halboffenlandarten (z. B. Feldlerche, Wach-</p>

Tiergruppen	Kurzbeschreibung
	<p>tel) das Artenspektrum; im südlichen waldgeprägten Bereich sind dagegen typische Waldarten (z. B. Spechtarten, Waldschnepfe) häufig anzutreffen. Siedlungsarten (z. B. Finken, Schwalben) kommen verstreut im Raum vor. Arten der Gewässer finden geeignete Lebensräume entlang der Fließgewässer wie Bobritzsch, Freiburger Mulde oder Flöha. An Wald- oder Gehölzbereichen treten Greifvogelarten (z. B. Habicht, Sperber, Rotmilan) im gesamten Untersuchungsraum zur Nahrungssuche auf. Auffällig ist im Gebiet die sehr hohe Anzahl von Höhlen- und Horstbäumen.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens vom Aussterben bedrohter (RL 1) oder stark gefährdeter Arten (RL 2) sind die folgenden Bereiche im Untersuchungsraum hervorzuheben. Es handelt sich um Räume bei Hilbersdorf (Kiebitz), bei Oberschaar am Rodelandbach (Knäkente), westlich von Voigtsdorf (Braunkehlchen), südwestlich von Rauschenbach (Braunkehlchen, Wachtelkönig) und bei Falkenberg (Flussuferläufer).</p> <p>Zu betonen sind ferner drei Vogelschutzgebiete, die vom Untersuchungsraum gequert werden: das Vogelschutzgebiet "Täler in Mittelsachsen" (EU Nr. 4842-451), das den Untersuchungsraum im Bereich der Bobritzsch bei Naundorf durchzieht, das Vogelschutzgebiet "Großhartmannsdorfer Großteich" (EU Nr. 5145-452) bei Großhartmannsdorf (keine Querung) sowie das Vogelschutzgebiet "Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel" (EU Nr. 5247-452), das den Untersuchungsraum großflächig bei Heidelberg überschneidet.</p> <p>Im Untersuchungsraum konnten insgesamt sieben Horstbäume nachgewiesen werden, einer davon – bei Klipphausen – wird vom Mäusebussard zur Aufzucht genutzt.</p> <p>Die zuvor genannten Bereiche sind als hoch bedeutsam für die Brutvogelfauna zu bewerten. Auch insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter oder nachgewiesener Vorkommen als hoch bedeutsam für die Brutvogelfauna zu bewerten.</p> <p><u>Rastvögel</u></p> <p>Typische Rastgebiete mit massenhaftem Auftreten von rastenden Tieren sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Es konnten nur wenige Einzelfunde von Durchzüglern oder Nahrungsgästen protokolliert werden. Als Durchzügler kam im Gebiet der Steinschmätzer (RL 1) vor, als Nahrungsgäste die Arten Birkhuhn (RL 1), Rebhuhn (RL 1), Schwarz- und Weißstorch (RL V), Waldschnepfe (RL V) sowie Kranich und Nebelkrähe (RL *). Insgesamt ist der Untersuchungsraum bezüglich der Rastvogelfauna von geringer Bedeutung.</p>
Amphibien	<p>Im Untersuchungsraum konnten im Rahmen der eigenen Erfassungen insgesamt sieben Amphibienarten nachgewiesen werden. Zwei Arten (Erdkröte, Grasfrosch) gelten davon als ungefährdet. Moorfrosch, Springfrosch und Teichmolch werden in der Vorwarnliste (RL V) geführt. Als gefährdet (RL 3) gilt der Bergmolch. Als einzige stark gefährdete Art (RL 2) tritt im Raum der Feuersalamander auf. Alle Arten sind besonders geschützt, Moorfrosch und Springfrosch sind zudem streng geschützt.</p> <p>Im Untersuchungsraum liegen Nachweise vor allem von Erdkröte, Grasfrosch und weniger häufig auch dem Teichmolch vor. Südlich von Obersaida (SP 82) konnten bei den Begehungen an einigen Standorten auch der Moorfrosch oder der Springfrosch</p>

Tiergruppen	Kurzbeschreibung
	<p>festgestellt werden. Am Frauenbach bei Frauenbach wurden der Bergmolch und der Feuersalamander (RL 2) nachgewiesen. Die Nachweisorte und deren Umfeld sind als hoch bedeutsam für die dortigen Arten zu bewerten. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund des Vorkommens von sieben Arten sowie dem Vorkommen einer stark gefährdeten Art und von zwei streng geschützten Arten als bedeutsam für die Amphibienfauna zu bewerten.</p>
Reptilien	<p>Im Untersuchungsraum konnten insgesamt fünf Reptilienarten nachgewiesen werden. Davon gilt die Blindschleiche als ungefährdet. Ringelnatter und Waldeidechse werden in der Vorwarnliste (RL V) geführt. Als gefährdet (RL 3) und zudem streng geschützt gilt die Zauneidechse. Als einzige stark gefährdete Art (RL 2) tritt im Raum die Kreuzotter auf.</p> <p>Aus folgenden Bereichen liegen Nachweise von Reptilienarten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreuzotter: bei Bad Einsiedel (SP 100,5), westlich von Rauschenbach (SP 95), westlich von Heidelberg (SP 101–SP 102,4) ▪ Ringelnatter: an einem Teich östlich von Oberschaar (SP 54), bei Helbigsdorf (SP 77), südlich von Helbigsdorf (SP 79), südöstlich von Obersaida (SP 83), westlich von Rauschenbach (SP 95) ▪ Zauneidechse: östlich von Freiberg (SP 61, SP 62), bei Sayda (SP 90) ▪ Blindschleiche: südlich von Lichtenberg/Erzgeb. (SP 72) <p>Der Nachweisbereiche für Kreuzotter, Ringelnatter und Zauneidechse sind als hoch bedeutsam für die dortigen Arten zu bewerten. Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter oder nachgewiesener Vorkommen als wenig bedeutsam für die Reptilienfauna zu bewerten.</p>
Fische und Rundmäuler	<p>Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen von zwei Fisch-/Rundmäulerarten bekannt. Es handelt sich um die ungefährdete Groppe und das in der Vorwarnliste (RL V) geführte Bachneunauge.</p> <p>Laut LfULG befinden sich in den folgenden Bereichen Habitate der beiden Arten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereich der Bobritzsch bei Naundorf (SP 58,4): Reproduktionshabitat von Groppe und Bachneunauge ▪ Bereich der Freiburger Mulde bei Mulda/Sa. (SP 75): Reproduktionshabitat von Groppe und Bachneunauge ▪ Bereich der Flöha bei Rauschenbach (SP 95,7): Reproduktionshabitat der Groppe <p>Der genannten Fließgewässerbereiche sind als bedeutsam für die Fischfauna zu bewerten.</p>
Tagfalter	<p>Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten im Rahmen der erfolgten aktuellen Bestandserfassungen keine Vorkommen von relevanten Tagfalterarten nachgewiesen werden.</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst überwiegend ausgeräumte Landwirtschaftsflächen sowie Waldbereiche im südlichen Teilabschnitt. Er weist nur kleinflächig suboptimale Habitatflächen für Schmetterlinge auf. Insgesamt wird somit der Untersuchungsraum als wenig bedeutsam für Tagfalter gewertet.</p>
Libellen	<p>Im Untersuchungsraum konnten Vorkommen von insgesamt fünf Libellenarten nachgewiesen werden. Darunter befinden sich zwei gefährdete (RL 3) Arten, die Blauflügel-Prachtlibelle und die</p>

Tiergruppen	Kurzbeschreibung
	<p>Grüne Keiljungfer. Letztere ist zudem streng geschützt. Außerdem kommen im Gebiet die Blutrote Heidelibelle, die Gebänderte Prachtlibelle und die Herbst-Mosaikjungfer vor, die in der Roten Liste jedoch nicht geführt werden.</p> <p>In folgenden Bereichen des Untersuchungsraumes liegen Nachweispunkte der genannten Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereich bei Oberschaar (SP 54): Blauflügel-Prachtlibelle ▪ Bereich südöstlich von Falkenberg (SP 58): Gebänderte Prachtlibelle, Herbst-Mosaikjungfer, Blutrote Heidelibelle, Blauflügel-Prachtlibelle ▪ Bereich nordwestlich von Mulda/Sa. (SP 75): Grüne Keiljungfer, Blauflügel-Prachtlibelle ▪ Bereich östlich von Helbigsdorf (SP 76): Blauflügel-Prachtlibelle, Blutrote Heidelibelle ▪ Von der LfULG wird ein Nahrungshabitat der Grünen Keiljungfer für den Bereich der Bobritzsch bei Naundorf (SP 58,4) gemeldet. <p>Das Nahrungshabitat im Bereich der Bobritzsch ist als hoch bedeutsam die übrigen genannten Bereiche als bedeutsam für Libellen zu bewerten.</p> <p>Insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der vorgefundenen Artenzahlen, der Anzahl gefährdeter Arten sowie der Anzahl bekannter oder nachgewiesener Vorkommen als wenig bedeutsam für die Libellenfauna zu bewerten.</p>
Käfer	<p>Innerhalb des Untersuchungsraums konnten im Rahmen der erfolgten aktuellen Bestandserfassungen keine Vorkommen von relevanten Käferarten nachgewiesen werden.</p>
Weitere Tiergruppen	<p>In diesem Abschnitt wurden im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen keine weiteren relevanten oder bemerkenswerten Arten aus anderen Tiergruppen als Zufallsfunde nachgewiesen.</p>

Schutzgutspezifische Projektwirkungen

Folgende eingriffsbedingte Wirkungen sind für das Teilschutzgut Tiere relevant.

Baubedingte Wirkungen

Mit der Bauphase sind die stärksten Eingriffswirkungen verbunden.

Innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL werden die dortigen Biotop- und Habitatstrukturen beseitigt oder aufgrund des bandförmigen Eingriffs durchschnitten, so dass diese Funktionen im Zeitraum der Bauphase bis zur Wiederherrichtung ausgesetzt sind. In der zeitlich beschränkten Bauphase können durch kurzzeitig verstärkt auftretende Geräuscentwicklungen temporäre Störungen der Fauna verursacht werden und durch den geöffneten Rohrgraben Fallen- und Barrierewirkung auftreten.

In grundwassernahen Bereichen und bei Straßen- und Gewässerquerungen mit erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen sowie bei Entnahme und Einleitung von Wässern im Rahmen der Druckprüfung kann zudem eine Betroffenheit von aquatischen und feuchteliebenden Arten bewirkt werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören gegebenenfalls deutlich über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch eine Rohrleitung, die sich aus der Existenz der Leitung unter der Geländeoberfläche ergeben würden.

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wieder rekultiviert. Durch die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit als möglich ausgeglichen. Forstflächen behalten im Arbeitsstreifen weiterhin ihre forstrechtliche Waldeigenschaft.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen auch durch die Einrichtung von Nebenanlagen (z. B. Absperrstationen), indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächenversiegelungen entstehen dabei jedoch nur in sehr geringem Umfang.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es wird nach menschlichem Ermessen, bei Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, zu keinen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der EUGAL kommen. Der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitungen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt.

Die derzeit erfolgenden regelmäßigen Kontrollen der OPAL durch Begehen, Befahren oder Befliegen werden auch nach der überwiegend in Parallellage vorgesehenen Verlegung der beiden geplanten Leitungen in gleicher Weise fortgesetzt, so dass damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen mit dem jetzigen Zustand identisch sein werden.

Innerhalb der gequerten Wälder wird ein 8 m breiter Streifen oberhalb der Leitungssachsen freigehalten, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern. Die regelmäßige Trassenfreihaltung findet aus Gründen des Artenschutzes im Winterhalbjahr statt. Bei dieser Trassenpflege kann sich eine krautige Vegetation, wie z. B. Reitgrasfluren, entwickeln die einen eigenen ökologischen Wert besitzt.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Flächenbeanspruchung/Verlust von Tierlebensräumen und Individuen

Die wesentlichste Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Bauphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein.

Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Diesbezüglich sind vorrangig betroffene Gehölz- und Waldbiotope relevant, welche u. a. Lebensraum für gefährdete Tierarten vor allem aus der Gruppe der Vögel, Fledermäuse und Holzkäfer darstellen. Von einer hohen Auswirkungsintensität ist insbesondere in Bereichen sehr alter Laubholzbestände mit reichlich Totholzanteil auszugehen, die jedoch innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes nur einen sehr kleinen Flächenanteil einnehmen. Die Beseitigung von Alt- oder Totholz und von Höhlenbäumen kann den Verlust der Brutstätte z. B. von Spechten und Eulen, der (Sommer-) Quartiere von Fledermäusen oder der Lebensräume holzbewohnender Insekten (z. B. Eremit) bedeuten.

Hecken werden mehrfach offen gequert. Als lineare Vernetzungselemente haben sie eine große Bedeutung für die Tierwelt. Ihre Verbreitung ist besonders in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen auf Fragmente reduziert. Da die Regeneration mehrere Jahre benötigt, führen die Funktionsverluste speziell bei Heckenbrütern zu einer

langzeitigen Beeinträchtigung und bei Vorkommen von seltenen Arten zu mittleren bis hohen Auswirkungsintensitäten.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland, Ruderalfluren) sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd). Es ist davon auszugehen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, z. B. bei den Bodenbrütern durch Entfernung der Vegetation und Bodenveränderung, maximal zwei bis drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist die Auswirkungsintensität bei Vorkommen ungefährdeter Arten als schwach einzustufen. Bei Vorkommen stark gefährdeter Arten sind die Auswirkungen dennoch als hoch einzustufen.

Die offene Querung von Fließgewässern ist mit der Beeinträchtigung von Uferandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen) verbunden, wodurch die Lebensräume von Fischen und Rundmäulern sowie Libellenlarven und Wassermollusken temporär und lokal stark beeinträchtigt werden können. Die Auswirkungen sind bei Vorkommen seltener und gefährdeter Arten als hoch einzustufen. Die Auswirkungen auf Baue von Fischotter und Biber sind ebenfalls als hoch einzustufen, soweit die Querungsstelle im unmittelbaren Umfeld liegen sollte.

Zerschneidungseffekte

Eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das Ausheben des ca. 2,5 m tiefen Rohrgrabens sowie der Anlage von Bodenmieten bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrouten durch die Baumaßnahmen unterbrochen werden können. Auch für Reptilien und (Klein-) Säuger kann der Graben eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere darstellen. Die ebenfalls schwer zu überwindenden Bodenmieten existieren während der gesamten Bauphase. In diesen Bereichen ist eine hohe Auswirkungsintensität vorhanden.

Lineare Strukturen wie z. B. Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen dar, insbesondere für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten, die durch den Leitungsbau temporär unterbrochen werden. Fledermäuse und Vögel sind aufgrund ihrer hohen Mobilität durch die temporären kleinflächigen Zerschneidungen ihrer Lebensräume in nicht relevantem Maße betroffen. Nach Abschluss der Bauphase sollen die entstandenen Lücken durch nachfolgende Anpflanzungen oder Einsaat soweit wie möglich wieder geschlossen werden, so dass die Verbundfunktion vollständig wiederhergestellt wird. Die Auswirkungsintensität ist nur bei wenig mobilen oder flugunfähigen Arten, die auch kleine Lücken nicht überwinden können, als hoch einzustufen.

Akustische und visuelle Störungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und -fahrzeuge zu kurzen, aber verstärkt auftretenden Lärmentwicklungen. Auch durch punktuell einzurichtende Grundwasserpumpenanlagen und durchzuführende Spundungsarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung und Beunruhigung der Fauna, vor allem der Avifauna, randlich beiderseits des Arbeitsstreifens sowie im Bereich von Zufahrten zwischen Lagerplätzen und Arbeitsstreifen möglich. Große Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase auf, können jedoch auch während der Balz und Paarfindung zu empfindlichen Störungen und somit zu hohen Auswirkungsintensitäten führen (vgl. GARNIEL &

MIERWALD (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation“ verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“). Bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten können die Störungen am Brutplatz möglicherweise zu geringeren Reproduktionsraten führen, was eine weitere Verschlechterung der derzeitigen Bestandssituation nach sich ziehen würde. Der Zeitraum, in dem episodisch Beeinträchtigungen auftreten, beträgt mindestens 2 Jahre, so dass hohe Auswirkungsintensitäten resultieren können.

Die Intensität der zu erwartenden Auswirkungen ist ebenfalls abhängig von der Vorbelastung des Raumes (z. B. Verkehrslärm). Relativ gering vorbelastete Flächen wie z. B. entlegene Waldgebiete mit bedeutenden Lebensraumfunktionen erfahren durch den Bau der EUGAL vorübergehend eine deutliche Neu- oder Zusatzbelastung.

Die Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen z. B. auf Amphibien, Mollusken und Insekten sind nicht bekannt, so dass für diese Gruppen keine Auswirkungen benannt werden können.

Hinsichtlich der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung ist festzustellen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume (inkl. Gewässersysteme) mit ihrer speziellen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen oder als potenzielle Biotopvernetzungsflächen geeignet sind, werden abschnittsweise durch das Vorhaben durchquert. Dies betrifft im Abschnitt Chemnitz insbesondere Biber, Fischotter, Fische sowie Amphibien (z. B. Bereiche am Rodelandsbach, Bobritsch, Flöha). Zur Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt. Vernetzungsstrukturen zur langfristigen Sicherung der Artenvielfalt werden durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt.
- Lebensräume im Bestand bedrohter Arten oder (bundesweit, landesweit, regional oder lokal) seltener Arten (einschließlich der Räume für Wanderungen) sowie Lebensräume streng geschützter Arten werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Auf Grund der zeitlich kurzen Inanspruchnahme (ein bis zwei Jahre) und Rekultivierung der Arbeitsflächen ist eine Wiederherstellung der Habitate in gleicher Art und Ausstattung gewährleistet. Falls dies nicht möglich ist, werden CEF-Maßnahmen festgelegt (z. B. Fledermausquartiere).
- Bei Habitaten und Biotopen, die zu ihrer Entwicklung mehr als 25 Jahre benötigen, können Habitate mittelfristig verloren gehen. Falls keine benachbarten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Dieser Fall tritt im Abschnitt Chemnitz bezüglich verloren gegangener Höhlenbäume ein, die als Fledermausquartiere geeignet sind.
- Lebensräume der in einschlägigen Artenschutzabkommen aufgeführten Arten (z. B. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach der Bundesartenschutzverordnung, der Ramsar-Konvention) werden im Zuge der Baumaßnahme weitgehend nicht berührt. Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden oder bleiben bei einem Funktionsverlust durch CEF-Maßnahmen erhalten, indem Fledermausquartiere hergestellt werden.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Auswirkungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche wird im Rahmen des UVP-Berichtes der Flächenverbrauch durch das jeweilige Vorhaben, einschließlich seiner Auswirkungen, untersucht. Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt dabei in Anlehnung an § 1a Abs. 2 BauGB der besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Da es sich um eine erdverlegte Leitung handelt, beschränken sich vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insbesondere auf die Bauphase.

Aus Leitungssicherungsgründen erhält die EUGAL einen Schutzstreifen, innerhalb dessen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen beträgt 12,0 m Breite (6,0 m beidseitig der Leitungsachse). Innerhalb des Schutzstreifens ist ein Streifen von insgesamt 8,0 m Breite (4,0 m beidseitig der Leitungsachse) dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. Im PFA Chemnitz ist die Errichtung von vier Absperrstationen erforderlich; der Platzbedarf je Station beträgt ca. 1.500 bis 2.500 m² inklusive der vorgesehenen Eingrünung der Station.

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden naturschutzrechtlich flächenhafte Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Auch hierfür wird Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Allerdings weist diese Inanspruchnahme im Sinne des Schutzgutes eine grundsätzlich andere Qualität auf als die eines Eingriffsvorhabens. Kompensationsflächen stehen zwar für die Inanspruchnahme durch andere Nutzungsansprüche an das Schutzgut nicht mehr zur Verfügung, zeichnen sich jedoch durch eine naturschutzfachliche Aufwertung aus und werden dem Naturhaushalt nicht entzogen.

Aus den genannten Angaben resultiert folgender Bedarf an Grund und Boden für das geplante Leitungsbauvorhaben im PFA Chemnitz

- a) Gesamtlänge EUGAL im PFA Chemnitz: 54 km
- b) Gesamtflächenbedarf beim Bau: 217 ha
- c) Gesamte Schutzstreifenfläche: ca. 65 ha (in (b) enthalten)
- d) Gesamtfläche gehölzfrei zuhaltender Streifen: ca. 5,3 ha (in (b) enthalten)
- e) Gesamtflächenbedarf für alle Absperrstationen im PFA Chemnitz = ca. 0,9 ha (in (b) enthalten)
- f) Gesamtflächenbedarf an Erstaufforstungsflächen = kein Erstaufforstungsbedarf im PFA

- g) Gesamtflächenbedarf ökologischer Waldumbau für Wald funktionsbeeinträchtigungen und temporäre Waldumwandlung = kein Flächenbedarf im PFA
- h) Gesamtflächenbedarf an Kompensationsflächen = der Kompensationsbedarf von 1.721.589 Werteeinheiten (WEm²) für die EUGAL kann auf ca. 19 ha dargestellt werden

Vorhabenbedingte Eingriffe in die Landwirtschaft und damit besonders in die Fläche resultieren vor allem aus der Flächeninanspruchnahme für die Leitungstrasse und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch soweit wie möglich auf die besonderen Belange der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischereiwirtschaft Rücksicht genommen und die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Eine anlagenbedingte, dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen findet lediglich im Bereich der Absperrstationen statt. Bei der Errichtung der Absperrstationen mit einem Gesamtflächenbedarf von 0,9 ha wird eine Fläche von insgesamt ca. 0,4 ha für die eingezäunten und befestigten Stationen an sich beansprucht. Bezogen auf die Trassenlänge der EUGAL von rund 54 km lässt sich daraus keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Fläche ableiten. Maßnahmen zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauches durch das Vorhaben sind nicht erforderlich. Aus der temporären Inanspruchnahme von Fläche zur Einrichtung der Arbeitsflächen ergibt sich keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Fläche, da es hier zu keinem dauerhaften Flächenverlust kommt.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Boden ist eine nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Ressource mit vielfältigen ökologischen Funktionen. Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten. Daneben dient der Boden auch der Erfüllung von Nutzungsfunktionen, u. a. als Standort für wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und als land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche.

Im Sinne des Gesetzes sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die Bodenlandschaft des Untersuchungsraumes ist durch verschiedene Bodenbildungsfaktoren, die in unterschiedlicher Kombination und Intensität wirksam gewesen sind, geprägt. Die Bodenentwicklung ist dabei vor allem auf das Ausgangssubstrat und die Einwirkung des Grundwassers zurückzuführen. Die geplante Leitungstrasse der EUGAL verläuft zudem durch verschiedene Naturräume, die sich wiederum durch ihr geologisches Ausgangsmaterial unterscheiden.

Der Bereich des Planfeststellungsabschnitts deckt sich weitgehend mit dem Verlauf der Antragstrasse durch den Naturraum Erzgebirge. Die Anteile der Bodentypen im Ar-

beitsstreifen der Antragstrasse verteilen sich wie in der folgenden, dem UVP-Bericht entnommenen, Tabelle beschrieben.

Bodentyp	Fläche [ha]	Anteil [%]
Regosol	0,16	0,1
Braunerde	134,35	63,4
Parabraunerde	1,16	0,5
Pseudogley	48,14	22,7
Kolluvium	11,68	5,5
Gley-Vega	6,62	3,1
Gley	4,58	2,2
Auengley	3,18	1,5
Anmoorgley	0,32	0,2
Anthropogen veränderte Standorte	1,79	0,8
	211,98	100,0

Am weitesten verbreitet im Untersuchungsraum sind die Braunerden und Pseudogleye, die zusammen bereits mehr als 6/7 des Bodenbestands abdecken. Dementsprechend spielen die übrigen Bodentypen eine untergeordnete Rolle. Nur Kolluvien kommen noch auf einen größeren Anteil, die Parabraunerden, die im Erzgebirgsvorland noch einen großen Anteil einnehmen, können dagegen vernachlässigt werden. Diese vier Bodentypen repräsentieren allein schon fast drei Viertel des Bodenbestands im Arbeitsstreifen. Auch die semiterrestrischen, grundwassernahen Böden (verschiedene Gleye in den Auen der eher kleinen Fließgewässer) erreichen nur einen geringen Flächenanteil.

Im Norden des Planfeststellungsabschnitts ähnelt die Verteilung der Böden zunächst noch der im Naturraum Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland. Bis auf die Höhe von Freiberg dominieren zunächst noch die Pseudogleye neben den Braunerden. Im weiteren Verlauf nach Süden bis zur Landesgrenze nehmen die Braunerden in der Verbreitung immer stärker zu, die Pseudogleye kommen, wie auch die Kolluvien, die Auengleye in den Bachtälern und die übrigen Bodentypen, nur noch vereinzelt und kleinflächig vor.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

Die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen durch eine unterirdische Rohrleitung lassen sich grundsätzlich unterteilen in baubedingt (verursacht durch den Bau des Eingriffsobjektes), anlagebedingt (verursacht durch die bloße Existenz des Objektes) und betriebsbedingt (durch den Betrieb des Eingriffsobjektes verursacht).

Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen einer Erdgaspipeline auf den Boden können dabei vernachlässigt werden. Die Leitung liegt als ein inerter Körper mit mindestens einem Meter Überdeckung im Boden. Aufgrund dessen werden anlagebedingte Beeinträchtigungen etwa des kapillaren Aufstiegs oder der Durchwurzelbarkeit als gering angesehen.

Betriebsbedingt weist eine Erdgaspipeline im Gegensatz zu Fernwärmeleitungen und Höchstspannungskabeln gegenüber dem Boden auch keine zu berücksichtigende betriebsbedingte Temperaturdifferenz auf.

Durch den Bau verursachte Wirkungen werden auch dann als baubedingt bewertet, wenn sie zeitlich über die Bauphase hinauswirken, wie z. B. der Verlust der Archivfunktion.

Einen Überblick über diejenigen möglichen Projektwirkungen einer Pipelineverlegung, die für das Schutzgut Boden relevant sind, gibt die folgende Tabelle aus dem UVP-Bericht:

Vorhabenbestandteile					Projektwirkungen	Empfindlichkeit gegenüber				
Arbeitsstreifen						dauerhafter Verlust	Verdichtung	Verlust der Archivfunktion	Entwässerung	Erosion
Rohrgraben	Fahrstreifen	Bodenmieten	Pressgruben	Absperrstationen						
				x	Versiegelung von Flächen, Einbau von Fremdmaterial, Verlust des Solums	■		■		
x	x	(x)	x	x	Zerstörung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen und Umlagern		■	■		
x	(x)		x		Zerstörung des gewachsenen Schichtaufbaus und Durchmischung durch Aufgraben			■		
	x			(x)	Verdichtungsgefahr des (Unter-) Bodens durch Befahren mit Baumaschinen und LKW		■			
x			x		Durchmischung und Verdichtung des Ausbaus beim Wiedereinbau		■	■		
x				x	Veränderung der Bodenkörnung bei einer Rohrbettung auf steinfreiem Material			■		
x			x	(x)	Absenkung des Grundwassers durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen				■	
x			x	(x)	Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten			■	■	
(x)	x	(x)			bauzeitlich fehlende	■				■

Vorhabenbestandteile					Projektwirkungen	Empfindlichkeit gegenüber				
					Vegetationsbedeckung der Baustellenflächen					
(x)	x		(x)		baubedingte Veränderung der Lagerungsdichte und des Porenvolumens des Bodens	■				■

x = Vorhabenbestandteil kann diese Projektwirkung hervorrufen

(x) = Vorhabenbestandteil kann bedingt diese Projektwirkung hervorrufen

■ = Projektwirkung kann Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktion bewirken

Bei dieser Tabelle ist zu berücksichtigen, dass sie den Standardfall mit allen für das Schutzgut Boden relevanten Projektwirkungen bei der Verlegung einer Rohrleitung beschreibt. In Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen können diese Projektwirkungen die Bodenfunktionen jedoch stärker oder schwächer beeinträchtigen, oder, wie z. B. auf grundwasserfernen Trassenabschnitten, ganz entfallen.

Zudem differieren die Projektwirkungen innerhalb des Arbeitsstreifens je nach Vorhabenbestandteil zum Teil erheblich. Die maßgeblichen Wirkungen des Baues einer Rohrleitung ergeben sich vor allem aus den Vorhabenbestandteilen des Rohrgrabens und des Fahrstreifens, während die übrigen Vorhabenbestandteile entweder deutlich geringere Auswirkungen aufweisen oder aber nur punktuell vorkommen (Pressgruben, Stationen).

Die baubedingte Erhöhung der Erosionsanfälligkeit (gegenüber Wassererosion) ist, stärker als die übrigen Projektwirkungen, nicht nur abhängig von einem der Vorhabenbestandteile, sondern auch vom Verhältnis zur Umgebung. So erhöht sich die Erosionsanfälligkeit vor allem dort, wo der Arbeitsstreifen eine geringere Vegetationsbedeckung aufweist als die umgebenden Flächen, oder wenn ein Vorhabenbestandteil wie z. B. der Rohrgraben ablaufenden Niederschlag fasst und aufgrund einer Längsneigung talwärts abführt.

Dabei kommt es zu einer Wechselwirkung zwischen der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens und seinem Erosionsrisiko durch Wasser, insbesondere deshalb, weil beide Risiken bodenartbedingt häufig für dieselben Standorte zutreffen. Baubedingte Verdichtungen, insbesondere des Fahrstreifens, erhöhen zugleich das Erosionsrisiko, da durch die Verdichtung die Infiltrationsrate des Bodens reduziert wird. Damit kann auf Standorten, die gleichzeitig verdichtungsempfindlich und erosionsanfällig sind, insbesondere in geneigtem Gelände, der Arbeitsstreifen auslösend oder verstärkend für Erosion durch Wasser wirken.

Wie eingangs erwähnt ergeben sich aus der engen Verzahnung des Bodens mit den anderen Schutzgütern zahlreiche Wechselwirkungen mit diesen. So tangiert die Erosion von Boden, aufgrund fehlender Vegetationsbedeckung wie auch aufgrund oberflächigen Abflusses durch baubedingte Verdichtung, wegen des Verlustes an bewirtschaftbarem Boden die Nutzungsfunktion (Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) und das Biotopentwicklungspotential (Tiere/Pflanzen), zugleich aber auch das Schutzgut Tiere/Pflanzen, häufig in Verbindung mit Oberflächengewässern, beim Eintrag des Feinmaterials ins Gewässer bzw. in andere angrenzende Biotopflächen.

Im Gegenzug können aber auch Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Schutz anderer Schutzgüter, wie z. B. dem Schutzgut Tiere/Pflanzen, negative Auswirkungen auf den Boden verursachen. So fällt beispielsweise der Gehölzeinschlag in der vegetationslosen Zeit häufig mit der winterlichen Wassersättigung des Bodens zusammen.

Wassergesättigte Böden wiederum weisen grundsätzlich eine erhöhte Verdichtungsgefahr auf.

Abgesehen von dem durch eine Umlagerung generell verursachten Verlust der Archivfunktion können die meisten der anderen Projektwirkungen jedoch zum Teil vermieden bzw. in ihren Auswirkungen deutlich vermindert werden. Hinweise auf die grundsätzlich möglichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Projektwirkungen sind im Kapitel „Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen“ zusammengestellt.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Der Verlust der Archivfunktion tritt beim Aushub des Rohrgrabens bereits mit der Umlagerung des Bodens unvermeidlich ein. Bei den Böden mit hoher Archivfunktion im Verlauf der Antragstrasse handelt es sich um Standorte, deren Schutzwürdigkeit insbesondere aus ihrem charakteristischen Ausgangsmaterial bzw. seiner charakteristischen Horizontierung resultiert. Die Auswirkungen können daher auch durch schichtgerecht getrennte Lagerung nur gemindert werden.

Der Eintritt eines erosionsauslösenden Regenereignisses kann zu keiner Jahreszeit und auch bei einer sehr kurzen Bauzeit nicht ausgeschlossen werden. Die Erosionsgefahr kann jedoch vor allem durch eine geschlossene Vegetationsbedeckung (Grasnarbe) oder eine ausreichende geschlossene Mulchbedeckung der Baustellenflächen zumindest deutlich gemindert werden.

Verdichtungen treten auf, wenn die baubedingte Belastung, überwiegend beim Befahren, die Tragfähigkeit des Bodens, die überwiegend von der Bodenart und der Feuchte abhängt, übersteigt. Bei ausreichender, in der Regel sommerlicher Abtrocknung des Bodens liegt zeitweilig eine ausreichende Tragfähigkeit vor. Zudem kann die baubedingte Auflast z. B. durch Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen oder Reduzierung der Traglast verringert werden. Die Tragfähigkeit des Bodens kann durch eine geschlossene Vegetationsbedeckung (Grasnarbe) erhöht werden. Eine ganzjährige uneingeschränkte Befahrbarkeit ist bei Errichtung einer Baustraße gegeben. Bei der Bauausführung entstandene Verdichtungen können im Zuge der Rekultivierung durch Tiefenlockerung gelockert werden.

Als Ergebnis der Ableitung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden ist für den Planfeststellungsabschnitt festzustellen, dass es im Verlauf der Trasse zu entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt. Lediglich beim Verlust der Archivfunktion sind dabei auch Auswirkungen hoher Intensität festzustellen, da der Verlust der Archivfunktion bereits mit dem Aushub des Rohrgrabens unvermeidlich eintritt und auch durch schichtgerecht getrennte Lagerung nur gemindert, aber nicht vermieden werden kann.

Gegenüber den anderen Wirkungen stehen dagegen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, so dass es hier voraussichtlich nur zu Auswirkungen mittlerer oder schwacher Intensität oder zu keinen Auswirkungen kommt.

Die Auswirkungen mittlerer oder schwacher Intensität stellen sich dabei jeweils als Beeinträchtigung, nicht aber als vollständiger Verlust einer Bodenfunktion gemäß dem Bundes-Bodenschutzgesetz dar. Mit dem Verlust der Archivfunktion tritt dagegen der Verlust einer solchen Bodenfunktion ein. Diese Trassenabschnitte werden daher im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Eingriffsbewertung nach den Regeln des angewandten Bewertungsverfahrens unterzogen.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass auch beim Verlust der Archivfunktion damit nur eine von mehreren Funktionen des Bodens betroffen ist. Grundsätzlich bleibt der Bodenkörper mit seinen übrigen chemischen und physikalischen Funktionen aber erhalten bzw. diese werden durch die Rekultivierung weitgehend wieder hergestellt.

Des Weiteren werden im Verlauf der EUGAL im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz insgesamt vier Absperrstationen errichtet. Die geplante GDRM-Anlage in Deutschneudorf wird an späterer Stelle behandelt. An den Absperrstationen kommt es zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Befestigung, jedoch auf einem, verglichen mit der gesamten Vorhabenfläche, kleinen Anteil am gesamten Bauvorhaben.

Die Flächen innerhalb der Stationseinzäunung werden befestigt, jedoch wiederum nur ein kleiner Anteil davon wird vollständig versiegelt für die Errichtung eines Stationsgebäudes bzw. -containers. Die restliche Fläche wird mit Schotter oder als Schotterrasen angelegt. Durch die Versiegelung und Befestigung an den Stationen und ihre Zufahrten werden die Bodenfunktionen dort erheblich beeinträchtigt. Die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens kann durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausreichend reduziert werden. Die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen beider Bauvorhaben können eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen. Die Stationsflächen werden daher ebenfalls im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Eingriffsbewertung nach den Regeln des angewandten Bewertungsverfahrens unterzogen.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Zusammenfassend sind somit die Trassenabschnitte, auf denen es durch den Verlust der Archivfunktion zu verbleibenden hohen Auswirkungen kommt, sowie die Stationsflächen, an denen durch Versiegelung und Befestigung die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden, als problematisch gegenüber dem Schutzgut Boden anzusehen.

Bei den Böden, für die angenommen wird, dass bei Bauausführung durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das Risiko der Erosion bzw. der Verdichtung auch bei sehr empfindlichen Böden auf eine verbleibende mittlere oder schwache Auswirkung reduziert werden kann, geht deren Bodenfunktion nicht verloren. Zudem handelt es sich bei diesen Böden überwiegend um Werte und Funktionen allgemeiner Bedeutung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer, das sich wiederum aus Fließ- und Stillgewässern zusammensetzt, unterteilt und im Rahmen der Schutzgutbetrachtung jeweils getrennt dargestellt.

Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Grundwasser

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Hydrogeologie

Die Hydrogeologie Sachsens ist geprägt durch die als Kluftgrundwasserleiter wirkenden Festgesteine im Süden und die als Porengrundwasserleiter wirkenden Lockergesteine im Norden. Die Mächtigkeit der Lockergesteine nimmt von Süden nach Norden hin zu, so dass sich in den tertiären und quartären Ablagerungen mitunter mehrere Stockwerke mit z. T. mächtigen Porengrundwasserleitern ausgebildet haben.

In den Niederungen der Elbe und Mulde sind durch die genannten Flüsse mächtige quartäre Schotterdecken ausgebildet. Die Gesteine des Grundgebirges im Nossen-Wilsdruffer Schiefergebirge, im Elbtalschiefergebirge und im Meißner Massiv werden aufgrund ihrer geringen bis sehr geringen Ergiebigkeit für die Wassergewinnung kaum genutzt. Das Elbsandsteingebirge im südöstlichen Bereich der Elbtalzone bildet mächtige Poren- und Kluftgrundwasserleiter. Zum Teil sind durch Einschaltungen von Tonen und Mergeln Grundwasserstockwerke ausgebildet. Im nordwestlichen Teil der Elbtalzone erreichen die grundwasserführenden Kiessande des Pleistozäns und Holozäns Mächtigkeiten von 5-20 m. Es erfolgt eine Nutzung von Uferfiltrat, wobei das Grundwasser zwar durch Auenlehme vor Einwirkungen von oben geschützt ist, jedoch die Wasserqualität von der Beschaffenheit des Elbe-Wassers abhängig ist. In den magmatischen und metamorphen Festgesteinen des Erzgebirges und des Sächsischen Granulit-Massivs sind überwiegend Kluftgrundwasserleiter ausgebildet. Die Gneise, Glimmerschiefer und Granite des Erzgebirges weisen in der Regel eine höhere Wasserdurchlässigkeit auf als die Phyllite und Tonschiefer. Ausnahmen sind tektonisch besonders beanspruchte Bereiche und Störungszonen, die punktuell auftreten können.

Die EUGAL greift innerhalb Sachsens nicht in die grundwasserführenden Stockwerke der Festgesteine ein. Grundwasserhaltung innerhalb von Lockergesteinen ist jedoch bei flurnahen Grundwasserständen erforderlich. Neben flurnahen Grundwasserständen, die vor allem innerhalb von Auen und gewässernahen Bereichen anzutreffen sind, treten in den lehmigen Lockermaterialauflagen über dem Festgestein teilweise Schichtwässer auf.

Grundwasserkörper

Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz werden drei Grundwasserkörper gequert. Alle befinden sich in gutem mengenmäßigem Zustand. Zwei Grundwasserkörper sind jedoch nach den Angaben des LfULG (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme, Zugriff 06/2017) hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht einzustufen. Die Grundwasserkörper sowie die jeweils für die Einstufung maßgeblichen Stoffe sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine Darstellung der Abgrenzung der Grundwasserkörper sowie ihrer Benennung erfolgt in Plananlage 8.2.7 des UVP-Berichts.

Lfd Nr.	Grundwasserkörper Name	Grundwasserkörper ID	Mengenmäßiger Zustand	Chemischer Zustand	Maßgebliche Stoffe	Querungslänge [km]	Stationierung EUGAL
	Obere Freiburger Mulde	DESN_FM_1	gut	schlecht	Arsen, Cadmium, Blei, Sulfat	36,7	SP 52,4–85,6 SP 86,3– 88,2 SP 90,5– 91,9 SP 92,4– 92,6
2	Untere	DESN_	gut	gut		0,7	SP 85,6–86,3

	Flöha	FM_3-1					
3	Obere Flöha	DESN_ FM_3-2	gut	schlecht	Cadmium	16,6	SP 88,2– 90,5 SP 91,9– 92,4 SP 92,6–106,4

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere.

Trinkwasserschutzgebiete

Im Untersuchungsraum zur EUGAL befinden sich die nachfolgenden Trinkwasserschutzgebiete. Ob die Trinkwasserschutzgebiete sich lediglich im Untersuchungsraum zur EUGAL befinden oder durch die Antragstrasse gequert werden, ist jeweils in der Tabelle gekennzeichnet, die dem UVP-Bericht entnommen wurde.

Lfd. Nr.	Landkreis	WSG	Zone	Lage im Untersuchungsraum (600 m)	Querungslänge durch Antragstrasse [m]
1	Erzgebirgskreis	Talsperre Saidenbach	III	x	897,2
	Erzgebirgskreis	Talsperre Saidenbach	II	x	--
2	Mittelsachsen	TB Zethau	III A	x	144,6
	Mittelsachsen	TB Zethau	III B	x	973,1
3	Mittelsachsen	TB Sayda	III	x	--
4	Mittelsachsen	Quellgebiet Kleines Vorwerk	III	x	--
	Mittelsachsen	Quellgebiet Kleines Vorwerk	II	x	--
5	Mittelsachsen	QG Kuhdreckweg (alte Frauenbachleitung)	III	x	750,0

Es wird kein Trinkwasserschutzgebiet (Zone II) durch die Antragstrasse gequert.

Die als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesene Talsperre Saidenbach (Zone II) sowie das Quellgebiet Kleines Vorwerk (Zone II) liegen am äußeren Rand des Untersuchungsraumes zur EUGAL.

Trink- und Brauchwasserbrunnen

Die nachfolgende Tabelle aus dem UVP-Bericht fasst die Ergebnisse der landkreisbezogenen Anfrage nach Einrichtungen zur Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die durch die Vermessung aufgenommenen Brunnen für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz zusammen (differenziert nach Lage im Untersuchungsraum und Arbeitsstreifen der EUGAL sowie Entfernung zum Rand des Arbeitsstreifens):

Landkreis	Stationierungspunkt	Lage im Untersuchungsraum zur EUGAL	Lage im Arbeitsstreifen der EUGAL	Entfernung zum Rand des Arbeitsstreifens [m]
Mittelsachsen	58,4	x	-	13,5
Mittelsachsen	62,2	x	-	2,5
Mittelsachsen	62,2	x	-	43,5
Mittelsachsen	70,8	x	-	29,1
Mittelsachsen	71,0	x	-	62,0
Mittelsachsen	76,1	x	-	70,9
Mittelsachsen	82,3	x	-	143,3
Mittelsachsen	95,3	x	-	28,5
Mittelsachsen	95,6	x	x	
Mittelsachsen	95,6	x	-	26,7
Mittelsachsen	96,6	x	-	147,3
Mittelsachsen	96,8	x	-	60,6
Mittelsachsen	97,2	x	-	95,3
Mittelsachsen	97,4	x	-	175,6
Mittelsachsen	97,9	x	-	4,0
Erzgebirgskreis	106,4	x	x	

Einstufung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Aus der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, die durch das LfULG ermittelt wurde und die für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz flächendeckend in digitaler Form vorliegt (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme, Zugriff August/2016), lässt sich der Anteil der Flächen mit jeweiliger Schutzfunktion für den Arbeitsstreifen der EUGAL wie folgt darstellen:

Schutzfunktion	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]
sehr hoch und hoch	164,3	74,9
mittel	33,4	15,2
gering und sehr gering	21,6	9,9

Die Tabelle (vgl. UVP-Bericht) zeigt, dass die Bereiche mit sehr hoher und hoher Schutzfunktion überwiegen.

Grundwasserqualität

Seitens des Baugrundinstitutes Knierim GmbH wurden bereits zum Bau der OPAL im Jahr 2008 Untersuchungen von Grundwässern durchgeführt. Ergänzend erfolgten in 2017 an einzelnen Punkten verdichtende Untersuchungen für den Bau der EUGAL.

Zur Charakterisierung der bei den geotechnischen Erkundungsarbeiten angetroffenen Wässern wurden für den Bau der EUGAL an insgesamt vier Wasserproben im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz eine Untersuchung des Eisen- und des Schwermetallgehaltes vorgenommen.

Generell wurden für Fe²⁺ an den Untersuchungspunkten keine auffälligen Ergebnisse festgestellt. Der Gehalt an Eisen gesamt, der in diesem Fall identisch ist mit dem Fe³⁺-

Wert, ist jedoch insbesondere im Bereich der Flöha bei Neuhausen (BK EU 169) mit 100 µg/l sehr hoch.

Auffällige pH-Werte wurden im Rahmen der Erkundungsarbeiten nicht angetroffen. Im Bereich der Probe RKS EU 134 (östlich Freiberg) wurde mit 5,8 ein etwas niedrigerer pH-Wert angetroffen, der auf die sauren Gesteine im Umfeld zurückzuführen ist. Es handelt sich um Schichtwasser mit vermutlich keiner größeren Verbreitung.

Die ermittelten Schwermetallgehalte sind überwiegend als unauffällig einzuschätzen. Für einzelne Parameter wurden jedoch erhöhte Werte festgestellt. Dies sind in BK EU 169 im Bereich der Flöha bei Neuhausen der bereits oben erwähnte Eisengehalt sowie ein Zinkwert von 320 µg/l. Weiterhin in RKS EU 134 ein Cadmiumwert von 6,8 µg/l und ein Kupfergehalt von 210 µg/l (Schichtwasser östlich Freiberg).

Die z. T. erhöhten Schwermetallgehalte sind für das Erzgebirge nicht untypisch und auf die verschiedenen geogen bedingten Erzlagerstätten sowie den damit verbundenen Bergbau in Verbindung zu bringen.

Weitere Angaben zum Grundwasserchemismus im Bereich der EUGAL-Trasse sind den allgemeinen Erläuterungen zum Wasserrechtlichen Antrag (Teil E, Unterlage 15.0) zu entnehmen. Die Lage der Bohrungen ist aus den Detailkarten zum wasserrechtlichen Antrag (Teil E, Unterlage 15.1.2) zu entnehmen.

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Die im Untersuchungsraum bekannten Altlasten, Altstandorte und Altlastverdachtsflächen sind im "Schutzgut Boden" des UVP-Berichtes (Teil D, Unterlage 8.1) aufgelistet sowie in der diesbezüglichen Schutzgutkarte in Teil D, Unterlage 8.2.6 enthalten.

In Abhängigkeit von der tatsächlichen Ausdehnung der Altstandorte und Altlastverdachtsflächen werden voraussichtlich einige dieser Bereiche durch den Arbeitsstreifen bei der Leitungsverlegung tangiert. Für die Bereiche mit Parallelführung zur OPAL sind die Altlastenflächen im Arbeitsstreifen grundsätzlich bekannt. Sollten im Zuge der Bau durchführung tatsächlich Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Nach den Umweltzielen der WRRL sind der gute chemische und der gute mengenmäßige Zustand für das Grundwasser zu erreichen. § 47 WHG legt als Bewirtschaftungsziel für das Grundwasser ebenfalls fest, dass „eine Verschlechterung eines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird“.

Aus diesen Zielvorgaben lässt sich ableiten, dass für die Bewertung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit sowohl qualitative als auch quantitative Eigenschaften des Grundwassers heranzuziehen sind. In diesem Zusammenhang ist zu ermitteln, welche Projektwirkungen die Eigenschaften des Grundwassers verändern können. Dies umfasst die Darstellung potenzieller Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut. Ausgehend vom schutzgutbezogenen, aktuellen Umweltzustand und den Vorbelastungen im Untersuchungsraum zur EUGAL wird anschließend die Empfindlichkeit des Teilschutzgutes Grundwasser gegenüber potenziellen Projektwirkungen abgeleitet, um eine Grundlage für die schutzgutbezogene Auswirkungsprognose aufzubauen.

Potenzielle Auswirkungen können aus dem Leitungsbauvorhaben und der Errichtung von Absperrstationen in Folge der Bautätigkeit resultieren. Das Vorhaben verursacht vor allem durch den Aushub des Rohrgrabens, der Anlage von Start- und Zielgruben an Querungen mit geschlossener Bauweise, die notwendige Grundwasserhaltung und das

Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen folgende potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser:

- eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch Entfernung der Deckschichten und evtl. auch den Anschnitt von grundwasserführenden Schichten, v. a. in grundwassergeprägten Gebieten (z. B. Niederungen von Fließgewässern).
- eine potenzielle Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch Schadstoffeintrag während der Bauphase – in Abhängigkeit von Grundwasserflurabstand und Beschaffenheit der filternden Deckschichten (Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung).
- mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch Grundwasserhaltung. Im Zuge der Bauwasserhaltung erfolgt, jeweils räumlich begrenzt, eine temporäre Absenkung des Grundwasserstands durch Grundwasserhebung und die nachfolgende Ableitung des gehobenen Grundwassers; in der Regel in nahegelegene Fließgewässer und Gräben.

Die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung stellt eine qualitative Auswirkung des Leitungsbauvorhabens dar, während die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes der quantitativen Auswirkung zugeordnet wird. Beide Auswirkungen sind temporär und treten lediglich während der Bauphase auf.

Darüber hinaus kann es grundsätzlich im Zuge der Bautätigkeit durch das Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen und das Umlagern des Rohrgrabenaushubs zu Auswaschungen von Nährstoffen aus dem Bodenmaterial kommen. Hierbei ist in Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung insbesondere von Nitrat auszugehen.

Die während und unmittelbar nach der Bodenumlagerung temporär möglichen verstärkten Nitratausträge durch Auswaschungsvorgänge sind kleinräumig und auf den Arbeitsstreifen und Rohrgraben begrenzt. Zudem stammen sie weitgehend aus landwirtschaftlicher Nutzung, welche für die Dauer der Baumaßnahme an dieser Stelle aufgegeben wird, so dass in dieser Zeit Nährstoffeinträge in Boden und Grundwasser entfallen. Nach Wiederherstellung der Oberfläche und Wiederaufnahme der Nutzung wird sich der vorherige Zustand wiedereinstellen.

Die temporäre und kleinflächige Verringerung der Grundwasserüberdeckung im Zuge der Baumaßnahme und die damit verbundene Bodenumlagerung ist daher nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser hervorzurufen.

Sofern die EUGAL im Bereich oder in der Nähe einer kontaminierten Fläche oder einer Schadstofffahne verlegt wird, ist grundsätzlich eine Verfrachtung von Schadstoffen im Grundwasser durch die Entnahme von Grundwasser zur Bauwasserhaltung denkbar. Dies ist auf den Bereich der Reichweite der Grundwasserabsenkung beschränkt. Bei der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen wurden die Altlasten und Verdachtsflächen abgefragt. Beim Antreffen von Belastungen im Bereich von Wasserhaltungsmaßnahmen wird das Vorgehen mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Aus dem früheren Bau der – weitgehend parallel verlaufenden – OPAL sind keine diesbezüglichen Wirkungen bekannt. Von daher sind relevante Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser durch die Verfrachtung von Schadstoffen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ist nach Abschluss der Leitungsverlegung bzw. der Bauwasserhaltung nicht auszugehen. Die Grundwasserstände stel-

len sich nach Ende der Wasserhaltung kurzfristig wieder auf das Maß vor Beginn der Maßnahme ein. Darüber hinaus wird in der Regel das anstehende Bodenmaterial im Leitungsgraben wiederverfüllt, so dass die natürlichen Wasserwegsamkeiten erhalten bleiben und die Überdeckung wiederhergestellt ist. Sofern eine Bettungsschicht aus Sand in Bereichen mit ansonsten geringerer Durchlässigkeit des Untergrundes eingebracht wird und die Leitungstrasse mit Gefälle verläuft, ist einer möglichen Drainagewirkung des Rohrgrabens durch den Einbau von Tonriegeln entgegenzuwirken.

Bei fachgerechter Bauausführung ist daher nicht von anlagebedingten Auswirkungen auszugehen.

Aus dem Betrieb der geplanten Erdgasfernleitung EUGAL resultieren keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserqualität, da das transportierte Gas selbst nicht wassergefährdend ist.

Durch den Leitungsbau, einschließlich der Errichtung von Absperrstationen, sind keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten, da für die Errichtung und den Betrieb der EUGAL als linienhaftes Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen und ausschließlich temporäre Bauwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind. Auch nach Errichtung der Absperrstationen ergeben sich auf der Stationsfläche aufgrund der Versickerung des umfassten Niederschlagswassers in den Untergrund keine anlagebedingten Projektwirkungen. Aus diesem Grund entfällt die Betrachtung einer potenziellen Verringerung der Grundwasserneubildung.

Einen Überblick über die verschiedenen möglichen Projektwirkungen des Leitungsbaus (einschließlich der Errichtung von Absperrstationen), die für das Teilschutzgut Grundwasser relevant sind, gibt die folgende, aus dem UVP-Bericht übernommene Tabelle:

Vorhabensbestandteile			Projektwirkung	Auswirkungskategorie	
Rohrgraben, Errichtung der Absperrstation	Start-/Zielgrube	Arbeitsstreifen		Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung	mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes
x	x		Temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers	■	
x	x		Grundwasserabsenkung und -ableitung bei der Bauwasserhaltung		■
x	x	x	Potenzieller Schadstoffeintrag durch die Bautätigkeit	■	

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Die Rohrleitung wird unterirdisch, mit einer Regelüberdeckung von mind. 1,0 m und einer durchschnittlichen Rohrgrabentiefe von 2,6 m, verlegt. Durch die, für die Dauer der Bauphase erfolgende Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und der Start- und Zielgruben kommt es zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgängen nicht völlig auszuschließen. Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, sowie von entsprechend geschultem Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert.

Bei der genannten Rohrgrabentiefe kann in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser eine Grundwasserhaltung erforderlich sein. Das im Zuge der Bauwasserhaltung gehobene Grundwasser wird in der Regel nahegelegenen Entwässerungsgräben bzw. Fließgewässern zugeführt. Die mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes, die aus diesen Grundwasserhaltungen resultieren, sind je nach Absenkungstiefe und Dauer der Absenkung unterschiedlich stark ausgeprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Einwirkungsintensitäten.

Die genannten Einwirkungen sind auf die Bauphase beschränkt, da der Ausgangszustand nach Verlegung der Rohrleitung weitestgehend wiederhergestellt wird. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ist durch den Betrieb der Rohrleitung nicht zu befürchten. Das zu transportierende Erdgas ist nicht wassergefährdend.

Darüber hinaus können baubedingt durch den Einsatz schwerer Baumaschinen beim Rohrleitungsbau Porenverluste der oberen Bodenschichten verursacht werden. Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge und durch Rekultivierungsmaßnahmen (z. B. Tiefenlockerung, s. Schutzgut Boden) werden Bodenverdichtungen weitgehend vermieden. Es sind daher keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, zumal es sich beim Bau der Leitung um ein linienförmiges Vorhaben handelt und im Trassenbereich keine Flächen versiegelt werden.

Wird die Rohrleitung innerhalb grundwasserführender Schichten verlegt, so ist eine Drainagewirkung des Leitungsgrabens bei entsprechendem morphologischem Gefälle unter ungünstigen Umständen denkbar. Dies kann insbesondere bei bindigen Sedimenten dann der Fall sein, wenn zur Rohrbettung ein Boden eingebaut werden muss, der eine höhere Wasserleitfähigkeit als das anstehende Material aufweist. In diesem Fall ist der Einbau von Tonriegeln erforderlich, die einen Wasserfluss innerhalb des Rohrgrabens in Längsrichtung verhindern.

Grundwassernahe Bereiche werden häufig durch Gräben und Flächendrainagen entwässert. Die Funktion dieser Entwässerungssysteme bleibt grundsätzlich erhalten bzw. wird nach dem Eingriff wiederhergestellt, so dass von daher keine mengenmäßige Beeinflussung des bestehenden Grundwasserhaushaltes erfolgt.

Bezüglich des Teilschutzgutes Grundwasser werden Empfindlichkeiten abgeleitet gegenüber:

- Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers, potenzieller Schadstoffeintrag),

- Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserabsenkung und -ableitung bei der Bauwasserhaltung).

In der Regel ist die Empfindlichkeit des Teilschutzgutes Grundwasser gegenüber einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes als gering anzusetzen. In ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten (Zone III) wird die Empfindlichkeit gegenüber einer mengenmäßigen Veränderung trotz des temporären Charakters der Grundwasserhaltung als mittel angesetzt. Für die Schutzzone I und II wird die Empfindlichkeit gegenüber einer mengenmäßigen Veränderung aufgrund der Nähe zur Fassungsanlage als hoch eingestuft. Der Bereich von Einrichtungen zur Trink- und Brauchwasserversorgung (Trink- und Brauchwasserbrunnen) wird als hoch empfindlich gegenüber mengenmäßiger Veränderung des Grundwasserhaushaltes eingestuft.

Als hoch empfindlich gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung sind aufgrund der geringen oder fehlenden Überdeckung alle Bereiche mit sehr geringer/geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung einzustufen. Bereiche mit mittlerer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wurden hinsichtlich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung als mittel empfindlich eingestuft. Abschnitte mit hoher/sehr hoher Schutzfunktion wurden gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung als gering eingestuft.

Die Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten werden aufgrund der Nutzung zur Trinkwassergewinnung sowie wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage – unabhängig von der Beschaffenheit des Untergrundes – als hoch empfindlich gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung bewertet. Die Zone III soll den Schutz des Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie wird gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung als mittel empfindlich eingestuft.

Der Bereich von Einrichtungen zur Trink- und Brauchwasserversorgung wird wie die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete als hoch empfindlich gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung eingestuft.

Die Einwirkungsintensität der zu erwartenden Projektwirkung „Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung“ kann allgemein als mittel bezeichnet werden, da durch den Abtrag bzw. die Verringerung der filternden Deckschichten und durch den Einsatz von Baumaschinen temporär eine erhöhte Verschmutzungsgefährdung gegeben ist. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass sich die baubedingte Einwirkung ‚Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung‘ durch das Vorhaben gegenüber dem Grundwasser auf den Bereich des Rohrgrabens und Arbeitsstreifens beschränkt, Einwirkungen außerhalb des Baustellenbereiches liegen unterhalb der Relevanzschwelle. Die Grundwasserüberdeckung wird im Zuge der Verlegung der Leitung wiederhergestellt, so dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine erhöhte Verschmutzungsgefährdung nicht mehr gegeben ist.

Eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes kann durch die Absenkung des Grundwassers im Zuge der Bauwasserhaltung erfolgen. Hierbei ergeben sich je nach Absenkungsbetrag und Absenkungsdauer unterschiedliche Einwirkungsintensitäten.

Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz ergeben sich durch die Bautätigkeit überwiegend schwache Auswirkungsintensitäten im Hinblick auf die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung. Bei Bautätigkeiten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und in Bereichen mit Einrichtungen zur Trink- und Brauchwasserversorgung sind besondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Durch die Bautätigkeit in der Zone III von Trinkwasserschutzgebieten verbleiben unter Berücksichtigung der vorge-

sehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Auswirkungen mit schwacher Intensität.

Aus den geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes wurden im Rahmen der Auswirkungsprognose insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen mit mittlerer oder hoher Intensität ermittelt.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen mit hohen Auswirkungsintensitäten zu erwarten. Bei Trink- und Brauchwasserbrunnen, die innerhalb des Arbeitsstreifens oder der Reichweite einer Bauwasserhaltungsmaßnahme liegen, erfolgt vor Baubeginn eine Beweissicherung durch einen Baugrundgutachter.

Aus der offenen Wasserhaltung bei Schicht- und Sickerwässern sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Wassermengen, die zu einer Veränderung des Grundwasserhaushaltes führen werden, zu erwarten. Die Entnahmemengen bei potenziellem Schichtwasserzufluss oder Sickerwasserzutritt sind im Verhältnis zur Größe der gequerten Grundwasserkörper und zum Grundwasserdargebot, das auf Grundlage von Daten zur Wasserbilanz des LfULG ermittelt wurde, unbedeutend. Das wasserrechtliche Einvernehmen für die Wasserentnahme wurde bereits erteilt.

Für die Querung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Kuhdreckweg wurde ein geotechnisches Gutachten erstellt (Teil F, Unterlage 19). In diesem Gutachten wurden auf Grundlage der geotechnischen Untersuchung Vorgaben für die Bauausführung und den Betrieb der EUGAL definiert. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser.

Insgesamt wurden im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz für das Teilschutzgut Grundwasser keine erheblichen Auswirkungen mit hoher Auswirkungsintensität ermittelt.

Hinsichtlich der Wiedereinleitung gehobenen Grundwassers ist von Relevanz, ob für die geförderten Wässer mit (geogen) erhöhten Stoffgehalten zu rechnen ist. Hinweise zur Einleitung des bei der Bauwasserhaltung gehobenen Grundwassers in Fließgewässer sind in den wasserrechtlichen Anträgen (Teil E, Unterlage 15) enthalten.

Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Bestandsbeschreibung Fließgewässer

Durch die Ferngasleitung wird eine Vielzahl von Fließgewässern gequert. Der vollständige Bestand der Fließgewässer im Korridor ist in der Plananlage D 8.2.7 dargestellt, einschließlich der Gewässerbezeichnung.

In der folgenden Tabelle aus dem UVP-Bericht sind von Norden nach Süden diejenigen Gewässer, die innerhalb des Untersuchungsraumes liegen, mit Gewässerkennzahl, Gewässername und der durch das Vorhaben geplanten Einwirkung aufgeführt. Der Gewässername des Küchengrabens wird zusätzlich mit den Bezeichnungen 1. Querung und 2. Querung versehen, da er in seinem Verlauf mehrmals durch die EUGAL

gequert wird. Die Einwirkungen werden mit der Abkürzung „Q“ für offene Querung, „gQ“ für geschlossene Querung und „E“ für Einleitung von Grundwasser sowie „D“ für Druckprüfung in der Tabelle dargestellt. Der Gewässerzustand an der Stelle des geplanten Eingriffes wird über die Struktur Güte für die Sohle und die Ufer sowie der Einstufung der ökologischen Zustandsklasse des Makrozoobenthos (ZK MZB) angegeben.

SP EUGAL	GKZ	Gewässername	Einwirkung	GSG Sohle	GSG linkes Ufer	GSG rechtes Ufer	ZK MZB
53,04	542267	1. Zufluss Rodelandbach	E	trocken	5	6	k.A.
54,11	542268	2. Zufluss Rodelandbach	Q/E	6	6	6	k.A.
54,20	54226	Rodelandbach	Q	4	4	4	mäßig
54,20	54226	Rodelandbach	E	5	6	5	mäßig
57,75	542259954	Bach Irmershöhe	Q	6	6	6	k.A.
58,47	5422	Bobritzschesch	Q/E/D	4	4	4	gut
59,08	54225994	1. Zufluss Bobritzschesch	Q	verrohrt			k.A.
59,78	542259922	2. Zufluss Bobritzschesch	Q/E	3	4	4	k.A.
62,24	54215942	Zufluss Hilbersdorfer Bach	Q/E	6	5	6	k.A.
62,38	54215942	Zufluss Hilbersdorfer Bach	E	6	6	6	k.A.
71,18	54214	Gimmlitz	gQ/E/D	4	5	7	gut
74,93	542	Freiberger Mulde, Moldavský potok	gQ/E/D	4	4	4	gut
75,00	54213314	Bach bei Randeck	Q	5	5	6	k.A.
76,16	5421324	Helbigsdorfer Bach	Q/E	4	5	6	gut
76,46	54213248	1. Zufluss Helbigsdorfer Bach	E	trocken	5	6	k.A.
78,10		1. Querung Zufluss 1. Zufluss Zethaubach	Q/E	6	6	6	k.A.
78,25		2. Querung Zufluss	Q	6	6	6	k.A.

SP EUGAL	GKZ	Gewässername	Einwirkung	GSG Sohle	GSG linkes Ufer	GSG rechtes Ufer	ZK MZB
		1. Zufluss Zethaubach					
78,77	54216328	Zethauer Kunstgraben	Q	7	7	7	k.A.
79,09	5421632814	Zufluss Zethauer Kunstgraben	E	5	6	6	k.A.
82,07	542132162	Zufluss 2. Zufluss Zethaubach	E	verrohrt			k.A.
82,52	54213216	2. Zufluss Zethaubach	E	4	4	4	k.A.
86,51		1. Zufluss Voigtsdorfer Bach	E	6	6	6	k.A.
89,89	546285412	1. Zufluss Bielabach	E	6	6	6	k.A.
91,00	54212112	Zufluss Chemnitzbach	E	trocken	7	6	k.A.
95,25	5421632	Pfaffenholz Kunstgraben	Q	verrohrt			k.A.
95,41	542681712	1. Querung 1. Zufluss Flöha	Q	4	5	5	k.A.
95,67	542681712	2. Querung 1. Zufluss Flöha	Q	verrohrt			k.A.
95,74	54268	Flöha, Flájský potok	Q/E/D	4	3	4	gut
97,93	542681728	Zufluss Frauenbach	Q/E	verrohrt			k.A.
98,63	54268172	Frauenbach	Q/E	4	7	7	k.A.
99,92	5426817264	Bach am Mittelweg	Q	4	4	4	k.A.
100,63	542682212	1. Querung Heidengraben	Q	5	6	6	k.A.
101,28	542682212	2. Querung Heidengraben	Q	5	5	5	k.A.
101,41	542682212	Heidengraben	E	5	5	5	k.A.

SP EUGAL	GKZ	Gewässer- name	Ein- wir- kung	GSG Sohle	GSG linkes Ufer	GSG rechtes Ufer	ZK MZB
102,31		Zufluss Seiffener Bach	Q/E	6	6	6	k.A.
103,26	542682114	Bach am Ahornberg	Q	6	6	6	k.A.
103,45	542682114 4	Zufluss Bach am Ahornberg	Q/E	6	6	6	k.A.
106,44	542682	Schweinitz, Svídnice	Q/E	4	7	7	gut

Es werden im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnittes Chemnitz 38 Gewässer durch die EUGAL beansprucht. Hiervon werden 25 Gewässer offen gequert, zwei Gewässer geschlossen gequert und 25 Gewässer durch die Einleitung von Grundwasser beansprucht sowie vier Gewässer im Rahmen der Druckprüfung in Anspruch genommen.

Insgesamt 14 Gewässer sind in ihrer Strukturausprägung durch starke anthropogene Überformung gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch die künstlich aus Natursteinmauerwerk/Fels angelegten Gräben Zethauer Kunstgraben und Pfaffenholz Kunstgraben. Beide sind in Sohle und Ufer als vollständig verbaut und somit als vollständig verändert (GSG 7) eingestuft. Daneben sind als vollständig verändert (GSG 7) der 1. Zufluss zur Bobritzsch, der Zufluss zum Frauenbach und die 2. Querung des 1. Zufluss zur Flöha eingestuft, da diese über längere Strecken verrohrt sind. Des Weiteren liegt eine sehr starke anthropogene Überformung am Zufluss zum Chemnitzbach vor. Das Gewässer ist durch Begradigung und Befestigungen in Sohle und Ufer vollständig bis sehr stark verändert (GSG 6 bis 7). Weitere Gewässer entsprechen diesem stark anthropogen überformten Bild und sind bei weniger bis keinem Verbau als sehr stark verändert (GSG 6) eingestuft so z. B. der Heidengraben bei SP 101,41 der EUGAL.

Daneben ist im Untersuchungsraum eine Vielzahl von Gewässer mit mittlerer Strukturausprägung mit Strukturgüteklassen von 5 bis 4 vorhanden. In der Sohle sind bei diesen Gewässern zumeist weniger anthropogene Veränderungen vorhanden, während die Ufer durch einen deutlichen bis starken anthropogenen Einfluss gekennzeichnet sind. Häufig sind Ufergehölze nur als schmaler Saum aus fast gleichaltrigen, jedoch standortgerechten, Bäume ausgebildet und bilden eine fast geradlinige Reihe. Daneben sind Steinschüttungen zur vollständigen oder teilweisen Uferbefestigung häufig erkennbar. Die Sohle ist aus natürlichem Substrat, jedoch sind Strukturen, wie Kolke oder Schnellen, häufig ohne starke Ausprägung vorhanden. Beispiele hierfür sind die Gimmnitz, die Freiburger Mulde und die Flöha. Der Rodelandbach zählt in einem der gequerten Abschnitte ebenfalls dazu. Er wird durch den Arbeitsstreifen der EUGAL sowohl in einem eher strukturarmen Abschnitt mit starker bis sehr starker Veränderung der Gewässerstrukturen (GSG 5 bis 6) gequert, als auch in einem Abschnitt mittlerer Strukturausprägung (GSG 4). In diesem befindet sich ein Gehölzsaum aus älteren Erlen der in Ufer und Sohle gewässertypische Strukturen hervorbringt.

Daneben sind die Schweinitz und der Frauenbach Beispiele für einen starken Ausbau der Ufer. In der Sohle ist natürliches Substrat mit in Ansätzen und teilweise mäßig ausgeprägten Strukturen erkennbar (GSG 4), während die Ufer durch massiven Steinsatz verbaut sind (GSG 7).

Für einen Großteil der Gewässer im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnittes Chemnitz liegen keine amtlichen Angaben zum ökologischen Zustand (des Makrozoobenthos) vor. Von den durch die amtliche Erfassung der ökologischen Zustandsklasse bewerteten Gewässern wurde die gewässertypische Fauna für sechs als „gut“ eingestuft: für die Bobritzsch, die Gimmlitz und die Freiburger Mulde sowie den Helbigsdorfer Bach, die Flöha und die Schweinitz. An diesen Gewässern entspricht der ökologische Zustand für das Makrozoobenthos somit dem Zielzustand nach Wasser-Rahmenrichtlinie. Der Rodelandbach wird mit der Zustandsklasse „mäßig“ bewertet.

Weitere amtliche Angaben der Zustandsklasse des Makrozoobenthos liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

Bestandsbeschreibung Überschwemmungsgebiet

An mehreren Gewässern im Untersuchungskorridor sind Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Bobritzsch und Freiburger Mulde. Die Überschwemmungsgebiete (HQ100) sind in der Plananlage D 8.2.7 dargestellt.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

In der folgenden Tabelle aus dem UVP-Bericht werden die potenziellen Projektwirkungen der Vorhabensbestandteile, die sich aus dem Bau der EUGAL ergeben können, dargestellt und einer Auswirkungskategorie zugeordnet.

Vorhabenbestandteile			Projektwirkungen	Auswirkungskategorie		
Offene Gewässerquerung (Anlage Rohrgraben)	Überfahrt (offene/geschlossene Querung)	Grundwassereinlei- tung/Einleitung Druckprü- fung		Verschlechterung der morphologischen Ausstat- tung der Sohle	Verschlechterung der morphologischen Ausstat- tung der Ufer	lokale Verschlechterung der ökologischen Ausstat- tung
X	X	X	Temporärer Nähr- /Feststoffeintrag			■
X	X		Temporärer Verlust der Uferstrukturen		■	
X	X		Temporärer Verlust der Sohlstrukturen	■		■
X	X	X	Temporäre Ver- schlammung der Sohlstrukturen	■		■
X	X		Temporäre Ver- schlechterung der Durchgängigkeit	■		■
		X	Temporäre hydraulische Belastung	■		■

Die potenziellen Wirkfaktoren ergeben sich aus den notwendigen Maßnahmen während der Bauphase am Gewässer.

Durch den Aushub des Rohrgrabens bei einer offenen Verlegung der Leitung durch ein Gewässer kommt es zum temporären Verlust der Sohle und der Ufer im Bereich des Arbeitsstreifens. Die Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie eine Verschlammung der Sohle können aufgrund der Anlage von Überfahrten mit Hilfe eines Rohrdurchlasses entstehen. Alle Baumaßnahmen, die auf die Sohle wirken, können einen negativen Einfluss auf die Besiedlung des Benthos haben und lokal zu einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsklasse führen. Hydraulische Belastungen können die Gewässer durch die Einleitung von Grundwasser erfahren. Die Einleitung von Grundwasser wird dort notwendig, wo der Rohrgraben oder die Pressgruben von hoch anstehendem Grundwasser bzw. Schichtwasser frei zu halten sind.

Die Querung der Fließgewässer kann zum einen in geschlossener und zum anderen in offener Bauweise erfolgen. Bei der geschlossenen Gewässerquerung kommt es zu keinem direkten baulichen Eingriff in das Gewässerprofil. Jedoch werden im Nahbereich des Gewässers Press- und Zielgruben mit zusätzlichem Arbeitsflächenbedarf errichtet, um die Leitung unter dem Gewässer hindurch verlegen zu können. Diese Gruben müssen mittels Wasserhaltung trocken gehalten werden. Hinweise zur Einleitung des bei der Bauwasserhaltung gehobenen Grundwassers in Fließgewässer sind in den wasserrechtlichen Anträgen (Teil E, Unterlage 15) enthalten.

Potenziell dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer sind durch die Verlegung der EUGAL nicht zu erwarten. Vom späteren Betrieb der Leitung geht keine Gefährdung für das gequerte Oberflächengewässer aus. In der Leitung wird ausschließlich Erdgas befördert, das nicht wassergefährdend ist.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Geschlossene Gewässerquerung

Bei einer geschlossenen Gewässerquerung kommt es für die Verlegung der Rohrleitung zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil. Es werden lediglich im Umfeld des Gewässers Press- und Zielgruben errichtet, um die Leitung unter dem Gewässer hindurch pressen zu können. Diese Gruben müssen ggf. durch Wasserhaltung trocken gehalten werden. Die anfallenden Wassermengen müssen abgeführt werden, in der Regel werden sie in das zu querende Fließgewässer oder nahegelegene Entwässerungsgräben eingeleitet.

Einleitung von Grundwasser und Wasser

Maßgeblich für die Intensität der Auswirkungen sind die jeweils einzuleitende Grundwassermenge pro Zeiteinheit, der Gewässerabfluss und die Dauer der Einleitung. Problematisch sind plötzlich auftretende Abflusserhöhungen. Anders als bei einem natürlichen Hochwasser können die Benthosorganismen dann nicht mehr ins Lückensystem der Gewässersohle fliehen und werden fortgespült (Katastrophendrift). Die erhöhten Fließgeschwindigkeiten in Folge des Einleitungsabflusses können eine höhere Sohlschubspannung bewirken. Diese führt bei der Überschreitung eines kritischen Wertes zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport. Das Grundwasser kann je nach Zeitpunkt der Einleitung eine Verringerung der Wassertemperatur bewirken. Diese setzt wiederum die biologische Aktivität von Lebewesen herab und kann ihre Entwicklungsgeschwindigkeiten verlangsamen. Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt. Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Baugruben kann auch Bodenmaterial, v. a. feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einlei-

tung in die Gewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation führt möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose.

Offene Gewässerquerung

Für die offene Gewässerquerung ist die Anlage eines Rohrgrabens im Gewässerbett notwendig. Dabei kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Entsprechend ist im Bereich der Gewässerquerung in einem schmalen Bereich ein Verlust der Benthosfauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Weiterhin geht durch die Erstellung des Rohrgrabens der Lebensraum Ufer und die Uferstrukturen für die Zeit der Baumaßnahme verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Gewässersohle und des Ufers ist von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrats und der Böschungen auszugehen.

Die ökologische Durchgängigkeit wird für den Zeitraum der Bauphase durch die Anlage des Rohrgrabens und z. T. durch Überfahrten beeinträchtigt. Der Eintrag von Schwebstoffen und die Mobilisierung von Feinsubstrat durch die Anlage des Rohrgrabens im Gewässer können unterhalb der Gewässerquerung durch Sedimentation zur Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna führen (Nährstoffeintrag, Verschlammung). In gebirgigen Lagen ist es zudem bei Starkregenereignissen möglich, dass über den Rohrgraben Bodenmaterial in ein Gewässer gespült wird und es zu einer Verschlammung der Sohle kommen kann. Auch im Rahmen der offenen Verlegung können bei hoch anstehendem Grundwasser Horizontaldrainagen erforderlich werden. Die anfallenden Wassermengen werden ebenfalls in die Fließgewässer eingeleitet und werden im Rahmen der Grundwasserhaltung (Teil E, Unterlage 15) betrachtet.

Gewässerüberfahrt

Sowohl bei der geschlossenen als auch bei der offenen Gewässerquerung kann eine Überfahrt der Gewässer parallel zur Rohrleitung notwendig werden. Die Anlage der Überfahrten erfolgt als Rohrdurchlass. Dabei werden ein Rohr oder mehrere Rohre in das Gewässerbett eingelegt über das Bodenmaterial aufgeschüttet wird. Es wird ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material gelegt. Zur Vermeidung der Erosion von nicht befestigtem Boden in das Gewässer wird das aufgeschüttete Material über der Verrohrung mittels einer Spundwand aus Holzplanken gesichert. Das Rohr wird ebenerdig auf die Gewässersohle aufgebracht.

Diese Art der Gewässerüberquerung kann im Falle des Rohrdurchlasses die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigen. Außerdem kann es zu einem Eintrag von Feinsediment und Oberboden in das Gewässer kommen mit der Folge der Verschlammung der Sohle sowie des Eintrags von Nährstoffen. Bei Regenfällen kann es zu Erosion des nicht befestigten Bodens in das Gewässer kommen.

Überschwemmungsgebiete

Im Rahmen des Vorhabens werden Überschwemmungsgebiete durch die Leitung gequert. Diese sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder die Rückhaltung beansprucht werden. Das Ziel der Ausweisung solcher Bereiche ist es Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln, sowie einer Beschleunigung des Wasserabflusses entgegenzuwirken.

In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen oder Verkehrswegen sowie anderen Bauvorhaben grundsätzlich verboten. Durch diese Verbote sollen zum einen Bewohner vor Hochwässern geschützt werden sowie kostenaufwendige Hochwasserschäden vermieden werden, zum anderen soll eine Versiegelung der Überschwemmungsbereiche verhindert werden.

Bei der Verlegung einer Pipeline wird ein Rohrgraben ausgehoben, der nach Verlegung der Leitung in den Rohrgraben wieder mit dem anstehenden Boden aufgefüllt wird. Durch den Bau der Leitung entstehen keine versiegelten Flächen und die Topographie der Aue wird nicht verändert. Somit wird durch das Vorhaben die Funktion der Überschwemmungsgebiete nicht beeinträchtigt. Vorhabenbestandteile, die zu einer Veränderung der Oberfläche, der Errichtung von Anlagen sowie der Versiegelung führen (punktuell Absperrstationen), sind im Bereich der Überflutungsflächen nicht vorgesehen.

Während der Bautätigkeiten in Überschwemmungsgebieten bzw. im Bereich von hochwassergefährdeten Gewässerabschnitten wird sichergestellt, dass der Hochwasserschutz aufrechterhalten wird. Weiterhin wird die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb von Überschwemmungsgebieten mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Dabei werden insbesondere folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Bautechnische Einzelheiten werden vor Baubeginn festgelegt.
- Beachtung der Hochwasserstände an weiter oberhalb liegenden Pegeln während der Bauzeit.
- Entfernung von Baumaschinen, Geräten, Baustoffen und sonstigen beweglichen Gegenstände aus dem Überschwemmungsgebiet bei Überflutungsgefahr sowie keine Lagerung in Gewässerrandstreifen.
- Ggf. Schließung von Deichöffnungen.

Insgesamt entstehen für das Schutzgut Oberflächengewässer Konfliktbereiche an Gewässern mit einer guten bis sehr guten morphologischen und/oder ökologischen Ausstattung.

Im Bereich der Antragstrasse des Planfeststellungsabschnittes Chemnitz ist der gute ökologische Zustand der Qualitätskomponente des Makrozoobenthos zu berücksichtigen. Dieser ist durch geeignete Reinigungsmaßnahmen von Einleitungswässern (siehe Teil E, Unterlage 15, Wasserrechtliche Anträge) zu erhalten. Die morphologische Ausstattung bleibt durch die Kleinräumigkeit des Eingriffes für das Gesamtgewässer gewährleistet. Durch naturnahe und sachgerechte wasserbauliche Maßnahmen bei der Wiederherstellung der Gewässerprofile ist dieser kleinräumige Eingriff auch nur temporärer Natur.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–4 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer. Durch die Änderungen in der Tektur 5 wird der Gewässereingriff mit der Trassenanpassung im Vergleich zum bisher beantragten Eingriff in das Gewässer erheblich reduziert. Weiterhin entfällt die mit der bisherigen Trassenführung verbundene Notwendigkeit, den Teilabschnitt des Heidengrabens innerhalb des Arbeitsstreifens temporär bauzeitlich entweder über einen langen Gewässerabschnitt zu verrohren oder temporär umzuverlegen. Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass mit der vorgesehenen Änderung die Auswirkungen durch die Inanspruchnahme des Heidengrabens erheblich minimiert werden können.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Im Ergebnis ist aus Umweltsicht daher nach Umsetzung der oben genannten Nebenbestimmungen sowie der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit in Bezug auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer festzustellen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft beschreiben die klimatische sowie lufthygienische Ausgleichsfunktion. Zu prüfen sind mögliche Auswirkungen auf das Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität.

Teilschutzgut Klima

Im Rahmen einer anlagenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung sind die regionalen oder örtlichen Ausprägungen des Klimas, bezogen auf die Verhältnisse der bodennahen Luftschichten zu betrachten. Dieses Klima wirkt als Umweltfaktor auf Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Organismen unterliegen dem bioklimatischen Einfluss als luftchemischem und thermischem Wirkungskomplex. Innerhalb des Klimas stellt die Luft in ihrer spezifischen chemischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar.

Durch den Bau einer Erdgasfernleitung kann es zu einem Verlust von Gehölzbeständen oder Waldbereichen mit besonderen lokalklimatischen Schutzfunktionen sowie zum Verlust von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion kommen. Für die EUGAL im Abschnitt Sachsen wird ein Regularbeitsstreifen im Offenland von 40 m und im Wald von 32 m benötigt. Der anlagebedingt verbleibende gehölzfrei zu haltende Streifen umfasst eine Breite von 8 m. Die zu erwartenden dauerhaft verbleibenden Gehölz- bzw. Waldverluste sind aufgrund ihres im Verhältnis zum verbleibenden Bestand geringen Umfanges nicht geeignet, Auswirkungen auf das Makro- und Mesoklima hervorzurufen.

In manchen Bereichen kann der Leitungsbau das Mikroklima geringfügig z. B. durch Gehölzentnahmen ändern. Da im Zuge der Rekultivierung Gehölzentnahmen i. d. R. durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden, sind auch für das Mikroklima keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Bei den geplanten Absperrstationen im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz mit einem Platzbedarf je Station von ca. 2.000 m² einschließlich Begrünung wird nur ein geringer Teil versiegelt.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Klima.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Teilschutzgut Luft

In Anlehnung an eine Definition der VDI-Kommission Reinhaltung der Luft wird als Luft das Gasgemisch verstanden, das die Erde umhüllt. Neben den natürlichen Substanzen (Stickstoff, Sauerstoff, Edelgase usw.) gibt es auch eine Vielzahl von Stoffen, die durch das Wirken des Menschen in die Atmosphäre eingebracht wurden und als potenzielle Schadstoffe zu betrachten sind.

Der Bau, die Anlage und der Betrieb der EUGAL sowie der dazugehörigen Absperrstationen führen zu keinen relevanten Luftverunreinigungen. Die während des Baus entstehenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund ihrer kurzen Zeitdauer und der geringen Intensität nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Beim Betrieb der Absperrstationen entstehen keine Emissionen, so dass auch hier keine Luftverunreinigungen zu erwarten sind.

Im Untersuchungsraum der EUGAL im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz befinden sich keine Immissionsschutzwälder.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Luft.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Erdgasfernleitung auf das Schutzgut Luft sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teile des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens sind. In § 1 BNatSchG sind die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft als Ziele verankert, die einer Erfassung und Bewertung der Landschaft zugrunde gelegt werden.

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die geplante Erdgasfernleitung umfasst im PFA Chemnitz ca. 52 km Länge und durchläuft dabei überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche. Abschnittsweise – insbesondere auf dem südlicheren Trassenabschnitt – werden auch flächige Waldgebiete und kleinere Gehölzbestände gequert. Folgende durch das BfN definierte Landschaftsräume werden gequert:

- Mulde-Lösshügelland,
- Untere Lagen des Osterzgebirges,
- Obere Lagen des Osterzgebirges.

Nachfolgend werden die Landschaftsräume hinsichtlich ihrer allgemeinen Charakteristik sowie ihrer Ausprägung im Bereich des Untersuchungsraumes beschrieben. Die Analyse und Beschreibung bildet die Grundlage für die Abgrenzung der Teillandschaftsräume, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Leitungsbauvorhaben aufweisen können. Die abgegrenzten Teillandschaftsräume zeichnen sich häufig durch Vorkommen von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung aus (SMUL, 2003), die im Folgenden mit benannt werden und im UVP-Bericht enthalten sind.

Landschaftsraum Mulde-Lösshügelland

Die Antragstrasse durchläuft ab SP 41,9 bis zum SP 54,1 den Landschaftsraum Mulde-Lösshügelland.

Der Raum ist charakterisiert durch flachwellige bis hügelige Plateauflächen und durch die eingetieften Täler der vom Erzgebirge kommenden Fließgewässer.

Talanfangsmulden und ausgedehnte Dellensysteme wechseln mit flachen Rücken und Hügelgruppen, über die sich lokal etwas höher aufragende Schwellen und Einzelgebirge erheben.

Die Hochflächen des Mulde-Lösshügellandes werden überwiegend als Ackerland mit nach Süden ansteigendem Grünlandanteil genutzt.

Für die Trassierung werden fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen.

Der Untersuchungsraum wird durch die OPAL gequert, an deren Verlauf sich die geplante EUGAL orientiert. Zudem queren mehrere Freileitungen den Untersuchungsraum; auch hier orientiert sich die EUGAL in ihrem Verlauf abschnittsweise an den vorhandenen Leitungen.

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb ausgewiesener LSG oder Naturparke.

Teillandschaftsraum Struktureiche Offenlandschaft östlich Oberschaar

Als gegenüber den Projektwirkungen empfindlich einzustufender Teillandschaftsraum ist die struktureiche Offenlandschaft östlich Oberschaar zu benennen.

Der Teillandschaftsraum zeichnet sich durch Vorkommen folgender Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung aus:

- Rodelandbach als strukturierendes Landschaftselement
- Struktureiche Offenlandschaft westlich Naundorf
- Bobritzsch als strukturierendes Landschaftselement

Teillandschaftsraum Struktureiche Offenlandschaft westlich Naundorf

Als gegenüber den Projektwirkungen empfindlich einzustufender Teillandschaftsraum ist die struktureiche Offenlandschaft westlich Naundorf zu benennen.

Der Teillandschaftsraum zeichnet sich durch Vorkommen folgender Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung aus:

- Bobritzsch als strukturierendes Landschaftselement

Landschaftsraum Untere Lagen des Osterzgebirges

Bei SP 54,0 tritt die Antragstrasse in den Landschaftsraum Untere Lagen des Osterzgebirges ein bis zum SP 92,8.

Dieser Teil der Nordabdachung des Erzgebirges fällt von 700 bis 750 m ü. NN auf ca. 200 bis 400 m ü. NN zum Elbelauf hin ab. Die Flussläufe im Gebiet, wie z. B. die durch die geplante EUGAL zu querende Bobritzsch und Freiburger Mulde, folgen dem Relief in nordwestlicher Richtung und sind zumeist als 80 bis 150 m eingetiefte Kerbsohlentäler ausgebildet. Die weitläufigen Hochflächen in der Landschaft sind in sich wenig gegliedert.

Die steilen Hänge der Flusstäler sind mit Wald, zumeist Fichtenforsten, bestanden. Auf den stärker sandigen Bereichen wird die Kiefer forstwirtschaftlich bevorzugt. Mit Ausnahme von vernässten, bewaldeten Hochflächen wird das Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt. Außerdem zeugen Talsperren und Halden bei Freiberg (Brand-Erbisdorf, ca. 4 km entfernt) vom Bergbau in dieser Gegend.

Im Bereich des Untersuchungsraums wird der Landschaftsraum durch intensive landwirtschaftliche Nutzung dominiert. Die bewaldeten Kuppen und Hochflächen liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.

Der Untersuchungsraum wird durch die OPAL gequert, an deren Verlauf sich die geplante EUGAL orientiert. Zudem queren mehrere Freileitungen den Untersuchungsraum; auch hier findet abschnittsweise eine Bündelung durch die geplante EUGAL statt. Mehrere Hauptverkehrswege durchschneiden den Raum visuell (z. B. Bundesstraße B 173). Zudem besteht eine visuelle Belastung durch Windenergieanlagen bei Hilbersdorf und bei Voigtsdorf.

Der Untersuchungsraum befindet sich weitestgehend außerhalb ausgewiesener LSG oder Naturparke. Erst südlich von Sayda tritt die Trasse auf einer Länge von etwa 1,4 km in den Naturpark Erzgebirge/Vogtland ein.

Teillandschaftsraum Untere Lagen des Osterzgebirges

Der Untersuchungsraum ist im Bereich des Landschaftsraumes aufgrund der hohen Anzahl an strukturierenden Gehölzelementen als empfindlich gegenüber den Projektwirkungen einzustufen. Der gesamte Untersuchungsraum wird als empfindlicher Teillandschaftsraum eingestuft.

Der Teillandschaftsraum zeichnet sich durch Vorkommen folgender Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung aus:

- Tal der Gimmlitz
- Wäldchen "Sauofen" bei Lichtenberg
- Käseberg bei Lichtenberg
- Alte Lichtenberger Straße
- Tal der Freiburger Mulde und ihrer Nebenflüsse
- Steinberg, Ziegenschloss, Schattenberg, Voigtsdorfer Höhe
- Waldgebiet Tännicht (randlich)
- Saydaer Höhe

Landschaftsraum Obere Lagen des Osterzgebirges

Ab SP 92,8 verläuft die Antragstrasse im Bereich der Oberen Lagen des Osterzgebirges. Sie verläuft auf einer Länge von ca. 13,7 km im Landschaftsraum, bis sie den Freistaat Sachsen bei Deutschneudorf verlässt.

Die Hochflächen sind durch den einheitlichen Verlauf der Kerbsohlentäler in nordwestlicher Richtung wenig zerschnitten.

Der größte Teil der Landschaft ist mit Fichtenforsten bestanden. Vereinzelt befinden sich auch Laubholzbestände, wie z. B. auf den Kuppen vom Ahornberg.

Charakteristisch für den Landschaftsraum sind die noch rezenten Moore, die teilweise in bestehende Waldbestände eingebettet sind. Einen solchen Bereich stellt das FFH-Gebiet Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau dar. Das FFH-Gebiet wird ab etwa SP 98,0 gequert und reicht bis etwa SP 99,0 in den Untersuchungsraum der EUGAL. Anspruchslose Forstkulturen werden in Bereichen mit steinarmen Böden und geringen Hangneigungen angebaut.

Innerhalb des Untersuchungsraums dominieren Forstbestände, die sich zu großen Teilen aus Fichten und Kiefern zusammensetzen. Die EUGAL orientiert sich an bestehenden Leitungsschneisen (Erdgasleitungen, Produktenleitung) innerhalb der Forstflächen.

Der Landschaftsraum wird durch mehrere erdverlegte Leitungen und Hauptverkehrswege (z. B. Staatsstraße S 213) zerschnitten; ansonsten ist ein vergleichsweise geringer Grad anthropogener Überformung festzustellen.

Der Untersuchungsraum befindet sich auf gesamter Streckenlänge innerhalb der Grenzen des Naturparks Erzgebirge/Vogtland.

Teillandschaftsraum Obere Lagen des Osterzgebirges

Der Untersuchungsraum ist im Bereich des Landschaftsraumes aufgrund der hohen Anzahl an strukturierenden Gehölzelementen und großflächigen Waldgebieten als empfindlich gegenüber den Projektwirkungen einzustufen. Der gesamte Untersuchungsraum wird als empfindlicher Teillandschaftsraum definiert.

Der Teillandschaftsraum zeichnet sich durch Vorkommen folgender Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung aus:

- Waldgebiete Altes Gehau, Pfaffenholz
- Saydaer Weg
- Tal der Flöha
- Erhebung: Goldhübel
- Tal des Frauenbachs

- Bergwerksgraben, Heidegraben
- Ahornberg, Grauhübel
- Waldgebiet Zankheide
- Fuchsleitenberg
- Hintere Mühle, Mühlentempel, Wolfstempel

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Wirkfaktoren, die von dem geplanten Vorhaben für das Schutzgut Landschaft potenziell ausgehen können, dargestellt. Die Übertragung auf den vorliegenden Untersuchungsraum erfolgt im Rahmen der Raumanalyse und der Auswirkungsprognose.

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungsqualität und -quantität der geplanten Erdgasfernleitung wird bestimmt durch

- Parallelverlegung zu bereits vorhandenen erdverlegten Produktenleitungen (z. B. Erdgas),
- unterirdische Verlegung der Leitung,
- Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen,
- Schwerpunkt der Auswirkungen ist die Bauphase (temporäre Auswirkungen).

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf.

Die temporäre Störung des Landschaftserlebens ist auf die Bauphase beschränkt. Bei der Verlegung der EUGAL handelt es sich um eine „wandernde“ Baustelle entlang der Leitungsabschnitte. Der Arbeitsschwerpunkt verbleibt nur wenige Wochen an einem Ort. Nachhaltige Auswirkungen durch die bauzeitliche Störung des Landschaftserlebens sind nicht zu erwarten, da die Baustellentätigkeit zeitlich begrenzt ist und die visuell beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtung im Landschaftsraum insgesamt nur eine geringe ästhetische Einwirkungsintensität entfalten. Auf eine vertiefende Betrachtung der Projektwirkung wird verzichtet.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen im Bereich des erforderlichen Leitungsschutzstreifens. Der dauerhaft gehölzfrei zu haltende Streifen der Erdgasfernleitung umfasst i. d. R. 8,0 m Breite.

Als oberirdische Bauwerke und technische Elemente sind im Zusammenhang mit dem Leitungsbau Markierungspfähle und Absperrstationen zu benennen. Aufgrund der geringen flächigen Ausmaße der Stationen, der landschaftsbildbezogenen Optimierung und vorgesehenen Eingrünung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten. Die Projektwirkung wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden durch Bepflanzung – mit Ausnahme des 8 m breiten dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifens – wieder bepflanzt.

Die geplante Erdgasfernleitung wurde, um Eingriffe wie u. a. Zerschneidungswirkungen möglichst gering zu halten zu weiten Teilen im intensiv agrarisch genutzten Offenland projektiert. Aufgrund fehlender oder nur in geringer Anzahl vorhandener landschaftsprägender Gehölzstrukturen ist der Untersuchungsraum über weite Strecken als unempfindlich gegenüber der Projektwirkung einzustufen. Erhebliche Veränderungen der Landschaft können hier ausgeschlossen werden. Landschaften, die sich durch eine mittlere bis hohe Anzahl von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen oder Vorkommen besonders wertgebender Gehölzstrukturen auszeichnen, wurden als empfindliche Teillandschaftsräume abgegrenzt.

Die durch die geplante Leitung hervorgerufenen Projektwirkungen weisen je nach Ausprägung der spezifischen Parameter, wie der Anzahl zu querender Gehölzstrukturen, der Breite des gehölzfrei zu haltenden Streifens, die Lagebeziehung des visuellen Eingriffs, das Umfeld bzw. die Struktur an der Querungsstelle im jeweiligen Teillandschaftsraum eine geringe bis mittlere Einwirkungsintensität auf.

Insgesamt ist festzustellen, dass Auswirkungen mittlerer oder hoher Intensität durch die geplante Erdgasfernleitung nicht zu erwarten sind.

Aufgrund einer nur geringen Einwirkungsintensität ergeben sich überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität lassen sich nur für den Teillandschaftsraum Obere Lagen des Osterzgebirges ableiten, da es hier auf weiter Strecke zur Querung von nadelholzdominierten Waldbeständen in Hanglage kommt.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Aufgrund der gutachterlich dargelegten, ausschließlich kleinflächigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Einhaltung des Gebotes der Eingriffsminimierung im Rahmen der Trassierung ist im Ergebnis aus Umweltsicht die Umweltverträglichkeit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft festzustellen.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beim Schutzgut Kulturelles Erbe (Kulturgüter) und sonstige Sachgüter werden meist punktuelle oder kleinflächige Objekte und Nutzungen betrachtet, die nach dem ökosystemaren Ansatz des UVPG in engem Kontakt zur natürlichen Umwelt stehen. Dies sind i. d. R. geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart im Bezug zum visuellen und historischen Landschaftsschutz. Sie zeugen vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über die Lebensverhältnisse des Menschen in der Ur- und Frühgeschichte.

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) hat Daten zu im Untersuchungsraum befindlichen Baudenkmalen zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Archäologie (LfA) hat wiederum Daten zu Bodendenkmalen/archäologischen Fundstellen im Untersuchungsraum übermittelt. Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz sind innerhalb des Untersuchungsraums (300 m beiderseits der Leitungsachse) insgesamt 84 Baudenkmale bzw. Bodendenkmale/ archäologische Fundstellen bekannt (Quelle: Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Archäologie, 2016). Es handelt sich um geschützte Denkmale nach § 2 des SächsDSchG.

Die archäologische Relevanz des Untersuchungsraums belegen eine große Anzahl bekannter archäologischer Kulturdenkmale aus dem mittelbaren und unmittelbaren Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Das geplante Bauvorhaben kreuzt in seinem Verlauf durch den Freistaat Sachsen unterschiedliche Naturräume und Kulturregionen, die aus archäologischer Sicht als höchst- bis hoch relevant einzustufen sind.

Die Daten sind in Plananlage 8.2.3 (siehe Teil D, Unterlage 8.2.3) abgebildet. Eine Auflistung der im Untersuchungsraum gelegenen Kulturgüter findet sich in der Tabelle 93 in Teil D (UVP-Bericht) der Planunterlagen.

Es sind aus verschiedenen Epochen unterschiedliche Fundgattungen bekannt. Überwiegend handelt es sich dabei um historische Ortskerne des Mittelalters und der Neuzeit, Halden, Revierwasserlaufanstalten, Röschen und Kunstgräben sowie um Grenzsteine, Gedenksteine, Brücken, Tore etc.

Die Baudenkmale bzw. Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen in den übrigen Städten und Gemeinden befinden sich alle außerhalb des Untersuchungsraums.

Die aktuell bekannten Fundpunkte und flächigen Bodendenkmale stellen nur einen Teil der vorhandenen archäologischen Überreste dar. In den meisten Fällen ist ihre Ausdehnung innerhalb des Untersuchungsraums nicht genau bekannt. Detaillierte Aussagen zum Erhaltungszustand dieser Fundstellen und damit auch zu ihrer Denkmalwürdigkeit sind daher meist nicht möglich. Im Zuge des Bauvorhabens ist mit der Freilegung weiterer archäologischer Kulturdenkmäler nach § 2 SächsDSchG zu rechnen.

Sonstige Sachgüter, wie z. B. Verkehrsinfrastruktur und Ver- und Entsorgungsanlagen werden im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und mögliche Auswirkungen durch Maßnahmen wie zum Beispiel Unterbohrungen von Straßen und Schienenwegen gemindert.

Schutzmaßnahmen

Der während der Baumaßnahme herzustellende Leitungsgaben kann sowohl bei der Querung, als auch bei der unmittelbaren Annäherung an ein Bodendenkmal stark auf dieses einwirken. Ebenso kann der Bau der Absperrstationen zum Verlust von Bodendenkmalen führen. Es ist davon auszugehen, dass während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen von Bodendenkmalen zutage treten können. Gemäß § 20 SächsDSchG sind diese Zufallsfunde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Gemeinsam mit der Denkmalschutzbehörde werden dann die weitere Vorgehensweise bzw. geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals abgestimmt.

Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz wird zwischen der Vorhabenträgerin und dem LfA die archäologische Baubegleitung während des Baus abgestimmt und festgelegt. In festgelegten Bereichen des zukünftigen Rohrgrabens wird schon im Vorfeld des Leitungsbaus der Mutterboden auf einem ca. 5 m breitem Streifen abgetragen und anschließend begutachtet, ob sich dort eine archäologische Fundstelle befinden könnte. Mögliche Fundstellen werden dokumentiert und ggf. geborgen. Die Untersuchungsfläche kann sich im Falle einer Fundstelle auf die Breite des Arbeitsstreifens vergrößern. Diese Arbeiten erfolgen im PFA Chemnitz schon vor dem Bau der Leitung 2018.

Durch die Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und dem LFA wird die Sicherung und Beachtung denkmalrechtlicher Belange gewährleistet, die jeweiligen Bereiche können danach für die Baumaßnahme freigegeben werden.

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die geplante Antragstrasse folgt weitestgehend parallel dem bestehenden Verlauf der OPAL. Bereits bei der Realisierung der OPAL wurden Bodendenkmale und archäologische Fundstellen prospektiert und im Einzelfall geborgen bzw. erfasst. Im Überlappungsbereich der Arbeitsstreifen OPAL und EUGAL sind keine weiteren archäologischen Untersuchungen erforderlich. Auch im Bereich der geplanten Oberbodenmiete entlang der EUGAL-Baustelle ist keine archäologische Untersuchung durchzuführen, da unterhalb der Bodenmiete die Bodendenkmale erhalten bleiben.

Das LfA hat aufgrund der vereinbarten Vorgehensweise in Bereichen mit Bodendenkmalen keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens und hat dies anlässlich seiner Beteiligung als Träger öffentlichen Belanges zum Ausdruck gebracht.

Durch die Leitungsplanung wird sichergestellt, dass bestehende und geplante Infrastrukturen nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Änderungen der Tekturen 1–5 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.

Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe (Kulturgüter) und sonstige Sachgüter.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können. Die Wirkungen lassen sich anhand bestimmter Pfade verfolgen, aufzeigen und bewerten oder sind als Auswirkungen auf das Gesamtsystem bzw. als Gesamtergebnis darstellbar.

Die im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgutfunktionen i. d. R. berücksichtigten Wechselwirkungen werden im Folgenden tabellarisch als Übernahme aus dem UVP-Bericht zusammengefasst. Eine Konkretisierung dieser findet in der schutzgutbezogenen Bewertung der Auswirkungen statt.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p>Pflanzen Lebensraumfunktion (Biotope) Funktion im Landschaftshaushalt</p>	<p>Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Relief, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bedeutung der Vegetation für Boden, Landschaftswasserhaushalt, Klima, Landschaftsbild, Lebensraum für Tiere Biotopausprägung als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Bodens (Natürlichkeitsgrad) (Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen–Mensch, Pflanzen–Tier)</p>
<p>Tiere</p>	<p>Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/Bestandsklima, Wasserhaushalt) Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen</p>
<p>Boden/Relief Lebensraumfunktion Speicher- und Reglerfunktion Natürliche Ertragsfunktion Boden als natur-/kulturgeschichtliche Urkunde Fläche</p>	<p>Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften und als Lebensraum für die Bodentiere Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Bedeutung von Boden und Relief für Landschaftsbild Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Boden–Pflanzen, Boden–Wasser, Boden–Mensch (Boden–Tiere)) Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs Boden/Ausgangsgestein als Rohstoff Boden als Standort für Nutzungen Boden im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch</p>
<p>Grundwasser Grundwasserdargebotsfunktion Funktion im Landschaftswasser-</p>	<p>Abhängigkeit des Grundwasserdargebotes von den hydrogeologischen Verhältnissen (z. B. Grundwasserergiebigkeit) und der Grundwas-</p>

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
haushalt	<p>erneuerungsbildung</p> <p>Abhängigkeit der Grundwassererneuerung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren</p> <p>oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften</p> <p>Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern</p> <p>oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung</p> <p>Grundwasser als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser-Pflanzen)</p>
Oberflächengewässer Lebensraumfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt	<p>Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen)</p> <p>Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Hydrogeologie, Boden, Vegetation/Nutzung)</p> <p>Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</p> <p>Gewässer als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch)</p>
Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion	<p>Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation, Nutzung und größeren Wasserflächen</p> <p>Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen</p> <p>Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt</p> <p>Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich (Klimaschutzwälder)</p>
Luft lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsfunktion	<p>Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen)</p> <p>lufthygienische Situation für den Menschen</p> <p>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</p> <p>Luft als Schadstofftransportmedium (im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch)</p>

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Landschaft Landschaftsbildfunktion Natürliche Erholungsfunktion	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer Bedeutung für die Erholung des Menschen Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere

Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs durch die GDRM Deutschneudorf-EUGAL

In diesem Kapitel wird der Eingriff durch den Bau und Betrieb der GDRM-Anlage beschrieben und quantifiziert.

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (im Folgenden kurz Schutzgut Menschen genannt) steht die Funktion der Umwelt für den Menschen im Vordergrund. Hierzu gehören Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Für vorgenanntes Wohlbefinden ist die Unversehrtheit des Raumes, in dem sich der Mensch vornehmlich bewegt, von zentraler Bedeutung. Dieser Raum lässt sich hinsichtlich des Wohnens bzw. des Wohnumfelds sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung bewerten.

Beschreibung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum umfasst einen Radius von 1.000 m um die GDRM-Anlage und befindet sich in den Gemeinden Deutschneudorf und Seiffen/Erzgeb. im Erzgebirgskreis.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Am Südrand des Untersuchungsraumes befindet sich die gemischte Baufläche um die Straße Obere Häuser in Deutschneudorf. In diese Siedlungsfläche integriert liegt eine Grünfläche (Sportplatz). Mehrere Einzelwohnhäuser befinden sich im Bereich Deutschneudorf-Brüderwiese am Kupferweg/Mittelweg. Beidseits der Bergstraße in Seiffen/Erzgeb.-Wetzelhübel am Nordrand des Untersuchungsraums ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienerholung mit eingelagerter Grünfläche (Sportplatz) ausgewiesen. Nördlich der GDRM-Anlage liegt ein Einzelwohnhaus an der Bergstraße am Nordrand der Gemeinde Deutschneudorf.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum liegt vollständig innerhalb des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Im Nordwesten des Untersuchungsraums verläuft die Ortsloipe Seiffen und im Südosten der Radweg Seiffen-Tour, „Eine für Alle“ sowie lokale Wanderwege.

Die Waldbestände entlang einzelner Wege und Schneisen im Südwesten und im Nordosten des Untersuchungsraums sind als Erholungswälder klassifiziert. Unmittelbar angrenzend an die geplante EUGAL und die bestehenden ONTRAS-Leitungen handelt es sich um Erholungswälder der Intensitätsstufe I, ansonsten um Erholungswälder der Intensitätsstufe II.

Schutzgutspezifische Projektwirkungen

Im Folgenden werden die für das Schutzgut Menschen relevanten Projektwirkungen aufgezeigt.

Baubedingte Projektwirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase der EUGAL auf und stellen sich wie folgt dar:

- Temporäre Flächenbeanspruchungen verursacht durch die Anlage von Arbeitsflächen. Diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung.
- Zerschneidungswirkung verursacht durch die baustellenbedingte, temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen.
- Temporäre Emissionen von Staub und Schall durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr.

Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in der Regel dauerhafter Natur (z. B. dauerhafte Flächenversiegelung) oder treten wiederholt durch den Betrieb einer Anlage auf.

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Anlagenfläche/das Betriebsgelände der GDRM-Anlage
- Der anlagenbedingt gehölzfrei zu haltende Bereich (Betriebsgelände) und die damit verbundenen Wirkungen auf die Erholung werden im Schutzgut Landschaft betrachtet.
- Betriebsbedingte Projektwirkungen entstehen durch Schall-, Schadstoff- und Lichtimmissionen.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Für das Schutzgut Menschen ergeben sich nur für das Wohngebäude an der Bergstraße nördlich der GDRM-Anlage schwache Auswirkungsintensitäten aus den baubedingten Schallimmissionen. Darüber hinaus sind für keine der Projektwirkungen erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Eine Empfindlichkeit gegenüber Schallimmissionen besteht für Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. Freizeit- und Erholungsfunktion während der Bauphase. Die Bauarbeiten dauern rund 20 Monate. Je nach Bauphase ist mit einem baustellenbedingten Verkehr von ca. 10-40 LKW/Tag zu rechnen. Bei der an die GDRM-Anlage angrenzende Bergstraße handelt es sich um eine Kreisstraße (K 8109), die die Gemeinden Deutschneudorf und Seiffen/Erzgeb. verbindet. Der Eberhardsweg wird im Bereich der Arbeitsfläche zum einen für die Bewirtschaftung der Forstflächen und zum anderen als Zuwegung für den Hochwasserbehälter genutzt. Östlich des Hochwasserbehälters gibt es einen überdachten Holzrastplatz mit Tisch und Bänken. Diese werden während der Bauphase umgesetzt und anschließend wieder an die ursprüngliche Stelle zurückversetzt.

Der durch die Herstellung der Arbeitsflächen und die Lagerung des Bodens entstehende Staub wird überwiegend als Grobstaub erzeugt. Als Grobstaub wird allgemein Staub bezeichnet, der für das menschliche Auge sichtbar ist und sich im direkten Umfeld des Entstehungsortes absetzt. Wird Grobstaub eingeatmet, werden die meisten größeren Partikel durch die Schleimhäute der Nase bei Mensch und Tier wirksam zurückgehalten. Grenzwerte für Belastungen mit Grobstaub liegen lediglich für Kurorte bzw. Luftkurorte vor. Die in der TA Luft und der 39. BImSchV aufgeführten Grenzwerte beziehen sich in erster Linie auf Staub mit einer Partikelgröße PM 10 und PM 2,5, dem sogenannten Feinstaub. Diese treten bei dem Vorhaben nicht auf. Bei den Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben werden keine Fremd- oder Schadstoffe in den Boden eingebracht, die zu einer Belastung des Grobstaubes mit gesundheitsgefährdenden Stoffen führen könnten.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm aus dem Jahr 1998 (TA Lärm). Die Immissionswerte sind abhängig von der Tageszeit, der Art des Gebietes und der Art der Quellen. Da die GDRM-Anlage tags und nachts betrieben wird, sind als Richtwerte die für nachts ausschlaggebend. Die folgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die jeweilige Bebauung an, die beim Betrieb der GDRM-Anlage eingehalten werden müssen.

Tag (6–22 Uhr)	Nacht (22–6 Uhr)
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten 45 dB(A)	35 dB(A)
in reinen Wohngebieten 50 dB(A)	35 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten 55 dB(A)	40 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 60 dB(A)	45 dB(A)
in Gewerbegebieten 65 dB(A)	50 dB(A)
in Industriegebieten 70 dB(A)	70 dB(A)

Schallimmissionen, welche durch die Mess- und Regeleinrichtungen entstehen, werden durch die Einhausungen auf ein Minimum reduziert und nach derzeitigem Kenntnisstand 46 dB(A) an der Gebäudeaußenseite betragen (Teil E, Unterlage 14.5). Da sich keine reinen Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser oder Pflegeanstalten im Untersuchungsraum befinden, können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch betriebsbedingte Schallimmissionen ausgeschlossen werden. Beim nächstgelegenen Immissionsort handelt es sich um ein Wohngebäude im Außenbereich an der Bergstraße. Dieses weist einen Abstand von 203 m zum maßgebenden Emissionsort (Schornsteine der GDRM-Anlage) auf.

Ein erhebliches betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen entsteht nicht. Die Anlage ist unbesetzt und es sind keine ständigen Arbeitsplätze innerhalb der Anlage geplant. Lediglich für Kontroll-, Reparatur- und Wartungsarbeiten muss die Anlage betreten bzw. befahren werden.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung von Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich, wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Der Bagatellmassenstrom für den Schadstoff Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂, beträgt demnach 20 kg/h. Die zu erwartende Emissionsrate der Kesselanlage der GDRM-

Anlage mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen. liegt für NO_x, angegeben als NO₂, bei ca. 0,5 kg/h und damit weit unterhalb der Bagatellschwelle. Daher ist eine Ermittlung der Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich.

Während des Betriebs der GDRM-Anlage wird die nächtliche Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Die Beleuchtung erfolgt mittels LED-Technik und es ist keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vorgesehen, da die Station unbemannt ist. Sofern während der Nachtzeit ein Betreten der Anlage notwendig wird, wird für die Verweilzeit die Beleuchtung aktiviert. Nach gutachterlicher Einschätzung und Abwägung sind die Lichtimmissionen nicht geeignet erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen auslösen zu können.

Da für das Vorhaben keine Wegebeziehungen unterbrochen oder Flächen mit funktionalem Zusammenhang zerschnitten werden, wird diese potenzielle Projektwirkung nicht weiter betrachtet.

Die Störung des Eigentums, der Nutzung und der Siedlung durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen betrifft die Arbeitsflächen. Auf der gesamten Anlagenfläche einschließlich der eingegrünten Wallanlage und des östlichen Böschungsbereiches kommt es auf insgesamt 3,28 ha zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Das eingezäunte Betriebsgelände nimmt davon eine Fläche von 2,47 ha ein.

Die Nutzung der angrenzenden Flächen bleibt uneingeschränkt möglich.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Für die Inanspruchnahme von Flächen werden Regelungen zu Entschädigungsleistungen auf privatrechtlicher Basis getroffen. Eine Relevanz für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind durch die Projektwirkung Störung des Eigentums, der Nutzung und Siedlung ist nicht gegeben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Im Folgenden wird der Biotopbestand des Untersuchungsraumes der GDRM-Anlage (1.000 m) beschrieben.

Landwirtschaftliche Nutzflächen und Ruderalstandorte

Ackerflächen sind im Untersuchungsraum der GDRM-Anlage mit < 1 % nur selten vertreten. Sie liegen jeweils am nordwestlichen, nördlichen und östlichen Rand des Untersuchungsraumes. Weitere Grünländer machen hingegen ca. 11 % der Biotoptypen aus und unterliegen fast ausschließlich einer extensiven Nutzung. Sie besetzen im Untersuchungsraum nahezu alle Biotopflächen außerhalb der großräumigen Wälder. Sie liegen geballt im nördlichen, südlichen und östlichen Untersuchungsgebiet vor, nehmen aber auch eine größere Fläche des Standortes der geplanten GDRM-Station ein.

Ruderalflächen machen nur ca. 2 % des Untersuchungsraumes aus. Sie liegen großflächig im Bereich der bestehenden Leitungsschneise und kleinflächig, mosaikartig verteilt im gesamten Untersuchungsraum außerhalb der dichten Waldbereiche vor.

Am Standort der GDRM-Anlage liegen derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen vor. Ruderalstandorte sind nicht vorhanden.

Feuchtstandorte (inkl. Gewässer)

Im Untersuchungsraum der GDRM-Anlage liegen insgesamt acht naturnahe Fließgewässer vor. Der Breitmühlenbach im westlichen Untersuchungsraum ist dabei das größte Fließgewässer. Die weiteren Bäche sind über den gesamten Untersuchungsraum verteilt. Bei naturnahen Fließgewässern handelt es sich um Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung. Am Standort der GDRM-Anlage liegen keine Fließgewässer vor.

Zwei Quellgebiete liegen innerhalb des Untersuchungsraumes. Sie liegen nördlich von Hegertempel und am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes, westlich der bestehenden Leitungsschneise.

Stillgewässer sind im Untersuchungsraum selten. Zwei Kleingewässer liegen im Bereich von Brüderweise, ein weiteres in Deutschneudorf.

Feucht- und Nasswiesen sind im Untersuchungsraum ebenfalls selten. Eine kleine Fläche Feuchtgrünland liegt jeweils an beiden Ufern des Brettmühlenbachs. Mittig im Untersuchungsraum, am Standort der GDRM-Anlage, befindet sich innerhalb des Extensivgrünlandes eine Nasswiese. Diese ist als geschützter Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung anzusprechen.

Kleingehölze

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Baumreihen und Hecken verschiedenen Alters im Bereich der Siedlungsflächen im nördlichen, östlichen und südlichen Untersuchungsgebiet. Sie liegen dabei teilweise in freier Flur, teilweise entlang der vorhandenen Straßen und Wege. Im Bereich Brüderweise und Deutschneudorf liegt jeweils ein Feldgehölz mittleren Alters. Am Standort der GDRM-Anlage liegt ein Einzelstrauch randlich der oben genannten Nasswiese. Weitere Kleingehölze liegen nicht vor.

Wald

Waldflächen machen insgesamt ca. 79 % des Untersuchungsraumes aus. Von diesen Flächen fallen ca. 17 % auf heimische Laubwälder (inklusive Jungbestand), 40 % auf Nadelwälder (inklusive Jungbestand) und 20 % auf Mischwald. Die restlichen Flächen verteilen sich auf Schlagfluren und sehr wenige Bereiche mit Wäldern feuchter bis nasser Standorte. Größere zusammenhängende Laubwaldbereiche liegen im Umfeld von Brüderweise (Buchenwald, Laubmischwald, mittelalt), im nördlichen Untersuchungsraum (Buchenwald, alt) und nördlich von Deutschneudorf (Buchenwald, Laubmischwald, mittelalt). Hinzu kommen mehrere kleine Waldparzellen, die sich im Untersuchungsraum verteilen. Am Standort der geplanten GDRMANlage liegt ein größerer Ebereschenwald (mittelalt) vor. Bei Wäldern über einem Alter von 25 Jahren handelt es sich um Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung.

Nadelwälder dominieren den Untersuchungsraum der GDRM-Anlage mit 40 % Flächenanteil deutlich. Dabei liegen Erstaufforstungen, Nadelmischwälder mit Fichte oder

Kiefer (Jungbestand) und reine Fichten-, Kiefern- und Lärchenwälder unterschiedlichen Alters vor. Die vorkommenden

Laub-Nadel-Mischwälder (Hauptbaumart Fichte oder Lärche) liegen meist benachbart zu den zuvor genannten Laubwaldflächen und gliedern sich mosaikartig verteilt in die großräumigen Waldbereiche im Untersuchungsraum ein.

Wälder feuchter und nasser Standorte nehmen nur einen äußerst geringen Teil des Untersuchungsraumes ein. Die vorliegenden Flächen befinden sich beidseits eines kleinen Baches am nordöstlichen Rand des Untersuchungsraumes.

Siedlungsbiotope

Im Untersuchungsraum liegen die Siedlungsbereiche von Wetzelhübel, Deutschneudorf und Brüderwiese mit Wohnhäusern, Gärten, Freizeiteinrichtungen und Gewerbegebieten. Hinzu kommen mehrere Ortsstraßen, Wirtschaftswege und die Kreisstraße K 8109. An dieser liegt ein weiteres Wohnhaus im Außenbereich. Siedlungsflächen machen insgesamt ca. 6 % des Untersuchungsraumes aus.

Pflanzen

Pflanzen mit Schutzstatus nach Roter Liste sind im Untersuchungsraum der GDRM-Anlage nicht dokumentiert.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs einer GDRM-Anlage auf das Teilschutzgut Pflanzen dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Innerhalb des Arbeitsstreifens (Bereich der GDRM-Anlage und der temporären Baustelleneinrichtungsflächen) werden die Biotopstrukturen zunächst beseitigt, so dass die Nutzungen im Zeitraum der Bauphase bis zur Wiederherrichtung ausgesetzt sind. Nach Beendigung der Maßnahme wird die Fläche der GDRM-Anlage randlich begrünt und die temporären Baustelleneinrichtungsflächen rekultiviert.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch den dauerhaften Verlust von Vegetationsstrukturen für die Fläche der GDRM-Anlage, indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sind auszuschließen. Aufgrund der technischen Auslegung der Anlage (Depositionsrate NO_x von 0,1 kg/ha/a) wird es nicht zu Nährstoffeinträgen in umliegende Biotopstrukturen kommen.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Durch das Vorhaben wird es zu Totalverlust von Vegetation durch Überbauung kommen. Diese projektspezifische Wirkung dominiert im Fall der GDRM-Anlage alle weiteren Parameter.

Durch die GDRM-Anlage kommt es zu temporären und dauerhaften Flächenverlusten von Biotoptypen. Während Schlagflur und extensive Grünlandflächen teilweise rekultiviert werden, kommt es zu dauerhaftem Verlust von Ebereschenwald, Extensivgrünland und Nasswiese. Bei der Nasswiese handelt es sich aufgrund ihres Status als, nach § 21 BNatSchG geschütztes Biotop um ein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Tektur 1 betrifft die Verschiebung einer Arbeitsfläche in den Bereich einen durch Windwurf zerstörten Waldbereich. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen gemindert.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf das Teilschutzgut Pflanzen gegeben ist.

Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist nur gering und von relativ wenigen Arten bzw. Artengruppen besiedelt. Nachgewiesen werden konnten 13 ungefährdete Vogelarten: Heckenbraunelle, Tannenmeise, Sumpfmeise, Haubenmeise, Gimpel, Goldammer, Schwarzspecht, Star, Turmfalke, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz und Sperlingskauz. Darüber hinaus wurden vier weitere Vogelarten, die der Roten Liste 3 (gefährdet) bzw. der Vorwarnliste angehören, im Gebiet bestimmt: Gartenrotschwanz und Baumpieper, Waldschnepfe und Fitis. Die Greifvogel- und die Eulenarten sowie der Schwarzspecht unterliegen dem strengen, die übrigen Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Auf der Eingriffsfläche selbst wurden keine Tiere nachgewiesen. Im direkten Umfeld der GDRM-Anlage finden sich folgende Arten: Turmfalke, Heckenbraunelle, Fitis, Goldammer, Baumpieper, Tannenmeise, Mäusebussard, Waldschnepfe und Gimpel. Außerdem gelang, in größerer Entfernung zur geplanten GDRM-Anlage, der Nachweis einer streng geschützten Amphibienart, dem Springfrosch. Zudem werden für den Bereich am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes die streng geschützten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr gemeldet (FFH-Gebiet „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“). Während der aktuellen Bestandserhebungen wurden keine Fledermausarten im 1.000 m-Radius nachgewiesen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes lassen sich zwei faunistische Funktionsbereiche mit potenzieller Austauschfunktion beschreiben. Der erste Funktionsbereich umfasst einen großflächigen Waldbestand mit typischen Waldvogelarten wie den vorgenannten Meisenarten, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Wald- und Sperlingskauz sowie Habicht.

Der zweite Funktionsbereich bezieht sich auf einen langgestreckten Intensivgrünlandstreifen innerhalb des Waldbereiches, der den Wald von Norden nach Süden durchschneidet und außerhalb davon gelegene Offenlandbereiche miteinander verbindet. Die Schneise bietet damit prinzipiell Ausbreitungsmöglichkeiten für Arten des Offen- bzw. Halboffenlandes (z. B. Goldammer, Baumpieper, Fitis, Gartenrotschwanz) sowie für Arten, die Waldränder als Leitstrukturen benutzen (z. B. Fledermäuse).

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

Verlust von Habitaten und Lebensraumeignung durch Flächenbeanspruchung

Verluste von Lebensräumen durch Flächenbeanspruchung erfolgen bau- und anlagebedingt auf dem Gelände der geplanten GDRM-Anlage samt ihrer Zuwegung. Durch die Baufeldräumung wird die vorhandene Vegetation entfernt. Die beanspruchte Fläche wird entweder versiegelt oder teilversiegelt, wodurch diese Flächen dauerhaft als potenzieller Lebensraum verloren gehen.

Der in Anspruch genommene Bereich des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes stellt insgesamt nur einen kleinen und suboptimal ausgeprägten Teillebensraum der Avifauna der (halb-)offenen Kulturlandschaft im gesamten Betrachtungsraum dar. Auch nach Abschluss der baulichen Maßnahme sind im nahen Umfeld und im direkten Bereich des Betriebsgeländes Flächen vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat geeignet sind. Die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht gefährdet.

Um den Verlust von einzelnen Fortpflanzungsstätten oder die Tötung von flugunfähigen Nestlingen im Zeitraum der Baumaßnahme zu vermeiden, sind bauvorbereitende Maßnahmen (1. August bis 15. März) für die Arten vorgesehen, die im Eingriffsbereich oder in dessen nahem Umfeld (innerhalb ihrer Fluchtdistanzen) betroffen sind. Es handelt sich um die Arten Goldammer, Fitis, Mäusebussard, Turmfalke, und Baumpieper. Das Zerstören von Nestern, das Töten von nicht flüggen Jungvögeln sowie die Störung der Brut und Jungenaufzucht kann somit ausgeschlossen werden.

Zerschneidung von Lebensräumen, Wanderbeziehungen

Die vorhabenbedingte Zerschneidung von Wanderwegen oder die Störung von Wanderbeziehungen ist aufgrund des Fehlens solcher Beziehungen (bzw. entsprechender Arten) im Gebiet nicht möglich.

Die Firsthöhe der GDRM-Gebäude beträgt ca. 7,9 m und die drei Kamine haben eine Höhe von ca. 10 m. Verdrängende Wirkungen insbesondere auf die im Gebiet lebenden Vogelarten oder im weiteren Umfeld nachgewiesenen Fledermausarten sind daher als geringfügig zu bewerten.

Vertreibungswirkung durch Lärmimmission und visuelle Störungen

Während der Bauphase sind im erhöhten Maße Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten zu erwarten. Für die Anlieferung von Material und Ausrüstungsteilen sowie dem Abtransport von überschüssigem Boden-/Felsmaterial ist mit durchschnittlichen Verkehrsaufkommen von rd. 20 LKW pro Tag. Diese Anzahl ist insbesondere in den ersten 50 Tagen der Herstellungsphase durch z. B. den Abtransport von Überschussmaterial zu erwarten. Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen werden die jeweiligen Fluchtdistanzen der betroffenen Arten und die artspezifischen Störeffindlichkeiten gegenüber Lärm herangezogen. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit und Seltenheit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Hohe Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase auf, können jedoch auch während der Balz und Paarfindung durch Lärmereignisse zu empfindlichen Störungen und somit zu hohen Auswirkungsintensitäten führen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten können die Störungen am Brutplatz möglicherweise zu geringeren Reproduktionsraten führen, was eine Verschlechterung der derzeitigen Bestandssituation nach sich ziehen würde.

GARNIEL et al. (2007) definieren für 12 Brutvogelarten sogenannte kritische Schallpegel. Für diese Arten stellt Lärm – erzeugt durch Straßenverkehr – der Wirkfaktor mit der größten Effektwahrscheinlichkeit dar. Das heißt, die Verkehrsstärke ist maßgebend für den eingehaltenen Abstand zur Straße und kann mit Hilfe eines kritischen Schallpegels beschrieben werden (Mittelungspegel nach RLS 90). Außerhalb dieses kritischen Schallpegels ist von keinen erheblichen Auswirkungen mehr auszugehen. Die Schallpegel der in der Literatur angeführten Brutvögel liegen zwischen 58 und 47 dB(A). Zur Beurteilung der möglichen Störwirkungen durch den Betrieb der GDRM-Anlage werden ebenfalls die Angaben aus GARNIEL & MIERWALD (2010) herangezogen.

In der nachfolgenden Tabelle aus dem UVP-Bericht werden die gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes der GDRM-Anlage unter Angabe der Distanz der Reviere zur Anlage und des kritischen artspezifischen Schallpegels gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) aufgelistet. Unter Hinzunahme der Rasterlärmkarte des Schallschutzgutachtens (vgl. Teil E, Unterlage 14.6) kann die Einschätzung der Auswirkungen abgeleitet werden.

Tabelle: Auswirkungen durch Lärm auf Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes

Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	Entfernung Revier zur GDRM-Anlage	Artspezifischer Schallpegel	Lage Revier im Immissionsort	Auswirkungen
Baumpieper (Anthus trivialis)	Minimal 50 m	-	50–55 dB(A)	keine
Fitis (Phylloscopus trochilus)	Minimal 80 m	-	45–50 dB(A)	keine
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	330 m	-	35–40 dB(A)	keine
Habicht (Accipiter gentilis)	760 m	-	25–30 dB(A)	keine
Mäusebussard (Buteo buteo)	210 m	-	30–35 dB(A)	keine
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	270 m 340 m	58 dB(A)	30–35 dB(A)	keine
Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)	320 m	58 dB(A)	25–30 dB(A)	keine
Turmfalke (Falco tinnunculus)	70 m	-	40–45 dB(A)	keine
Waldkauz (Strix aluco)	700 m	58 dB(A)	25–30 dB(A)	keine
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	170 m 580 m 700 m	58 dB(A)	20–25 dB(A)	keine

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass für den Schwarzspecht, die beiden Eulenarten und die Waldschnepfe ein artspezifischer Schallpegel definiert worden ist, dieser jedoch im Bereich der nachgewiesenen Reviere auf Grund der Entfernungen der jeweiligen Reviere nicht überschritten wird. Erhebliche Auswirkungen sind durch den Betrieb der

GDRM-Anlage somit nicht abzuleiten. Für die übrigen Arten sind keine kritischen Schallpegel in der Literatur benannt worden, so dass für diese Arten die Störungen durch visuelle Reize (Personen, Fahrzeuge) während der Bauphase zu betrachten sind.

Im Abgleich mit den Fluchtdistanzen der Vogelarten ist für die meisten Arten abzuleiten, dass die artspezifische Distanz zu den Arbeitsflächen und den Zuwegungen zur Baustelle nicht unterschritten werden. Für die Vogelarten innerhalb der Arbeitsflächen und im unmittelbaren Umfeld (Mäusebussard, Turmfalke, Baumpieper, Fitis) sind bauvorbereitende Maßnahmen vorgesehen, die eine Ansiedlung vermeiden. Auch Störungen können hierdurch vermieden werden, da die möglicherweise betroffenen Individuen vor Brutbeginn störungsärmere Bereiche im nahen Umfeld (z. B. Waldschneisen) aufsuchen können. Der Mäusebussard besitzt in seinem Revier Wechselhorste, die im Jahr des Baus der GDRM-Anlage genutzt werden können. Der Mäusebussard und der Turmfalke siedeln zudem im Nahbereich einer Kreisstraße (Bergstraße K8109), die für die Ver- und Entsorgung der Baustelle der GDRM-Anlage befahren wird. Der Turmfalke nistet zudem an einem bewohnten Gebäude. Für diese Arten besteht somit bereits eine Vorbelastung durch den Verkehr und die Siedlungen, so dass für diese beiden Arten unter Berücksichtigung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit insgesamt nur geringe Auswirkungen abzuleiten sind.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere, insbesondere Vogelarten, sind weder zur Bauphase noch während des Betriebs der GDRM-Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erwarten.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung

Bezüglich des Teilschutzgutes Tiere ergeben sich somit keine erheblichen Umweltauswirkungen. Dies wurde auf der Grundlage des Fachbeitrages Artenschutz unter C V 9.3 vertiefend untersucht. Es wurde keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgestellt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche wird im Rahmen des UVP-Berichtes der Flächenverbrauch durch das jeweilige Vorhaben, einschließlich seiner Auswirkungen, untersucht. Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt dabei in Anlehnung an §1a Abs. 2 BauGB der besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Für die geplante GDRM-Anlage wird eine Betriebsfläche von 2,55 ha dauerhaft in Anspruch genommen und teilweise überbaut. Inklusiv des vorgesehenen Sichtschutzwalls mit Begrünung beträgt die überplante Anlagenfläche 3,6 ha.

Für den Bau der GDRM-Anlage werden temporär insgesamt drei Montage- und Materiallagerplätze eingerichtet. Ein Platz befindet sich im Anschluss an die Anlagenfläche auf der nördlichen Seite. Ein weiterer Platz befindet sich östlich der Anlagenfläche. Der dritte Platz ist auf der südlichen Seite der Anlagenfläche geplant. Die Montage- und

Materiallagerplätze werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und können wie zuvor genutzt werden.

Auf das Gesamtvorhaben im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz bezogen, der sich aus einer Streckenlänge von 54 km ergibt, ist der Verlust von 3,6 ha Fläche nicht als erhebliche Auswirkung zu werten.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Maßnahmen zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauches durch das Vorhaben sind weder möglich noch erforderlich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Als Datengrundlage werden die Bodenflächendaten der mittleren Maßstabsebene der digitalen Bodenkarte BK50 (Maßstab 1:50.000) des LfULG verwendet.

Der Standort der GDRM-Anlage wie auch die temporären Arbeitsflächen werden zum größten Teil von einer Braunerde (Legendeneinheit 232: Braunerde aus periglaziären Grus führendem Schluff (Lösslehm) über verwittertem Sandschutt (Gneis)) eingenommen. Dabei handelt es sich um einen skelettführenden, frisch bis mäßig frischen und basenarmen Boden. Diese Braunerde nimmt nicht nur den größten Teil des gesamten Untersuchungsraums ein, sondern gehört zu den verbreitetsten Bodentypen des Erzgebirges insgesamt.

Die südwestliche Ecke der Anlagenfläche nimmt eine andere, aber sehr ähnliche Braunerde (Legendeneinheit 286: ebenfalls eine Braunerde aus periglaziären Grus führendem Schluff (Lösslehm) über verwittertem Sandschutt (Gneis)) ein.

In den Tälern der Bäche befinden sich Gleye (Gley aus umgelagerten Grus führendem Schluff über periglaziärem Kieslehm), die Oberläufe erreichen den auf einem Sattel gelegenen Standort der Anlage jedoch nicht.

Weitere Böden am Rande des Untersuchungsraums sind eine Pseudogley-Braunerde bei Wetzelhübel sowie ein Braunerde-Podsol, ein Pseudogley, ein Kolluvium sowie anthropogen veränderte Böden in den Siedlungsflächen bei Deutschneudorf.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

Die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen durch die Errichtung einer oberirdischen Anlage unterscheiden sich grundlegend von denen beim Bau einer unterirdischen Rohrleitung. Ihre Projektwirkungen sind eher vergleichbar mit gewerblichen Bauvorhaben ähnlicher Größe. Die Quantität der Beeinträchtigungen am jeweiligen Standort kann durch planerische und bauliche Anpassung an die naturhaushaltlichen Erfordernisse somit nur in geringem Umfang verringert werden.

Die Eingriffswirkung wird vorwiegend während der Bauphase bzw. mit dem Bau der Anlage verursacht.

Über die Baustellenfläche hinausgehende randliche Beeinträchtigungen angrenzender Flächen können in Bezug auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkungen

Der Boden auf der später befestigten bzw. überbauten Anlagenfläche geht durch die Versiegelung mit allen seinen Funktionen verloren. Auch auf den später nicht zu versiegelnden Flächen werden die Umlagerung beim Aushub von Rohrgräben und Baugruben, durch Massenversätze beim Herstellen eines Planums und das Befahren mit schweren Baumaschinen im Arbeitsbereich zu einer Veränderung der Eigenschaften des Bodens führen und die daran gekoppelten Funktionen verändern.

Die Projektwirkungen auf die temporären Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind denen des Arbeitsstreifens bei der Pipelineverlegung vergleichbar.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem dauerhaften Bestand der Anlage. Boden ist in der Regel nicht mehr vorhanden bzw. das Substrat auf den nicht versiegelten Flächen erfüllt nur noch eingeschränkte Bodenfunktionen, in Abhängigkeit von der vorherigen Beeinträchtigung (Verdichtung, Verlust des humosen Oberbodens, eingetragenes Fremdmaterial, bspw. bei Schotterrasen).

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu den betriebsbedingten Wirkungen der GDRM-Anlage zählen die Emission von Schall, Abgas und Licht. In Bezug auf das Schutzgut Boden können die betriebsbedingten Projektwirkungen vernachlässigt werden.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Die Einwirkung durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden beschränkt sich grundsätzlich auf den Bereich der Arbeitsflächen. Über die Baustellenfläche hinausgehende randliche Beeinträchtigungen angrenzender Flächen können in Bezug auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

Die Belastung des Bodens auf den temporären Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit denen des Arbeitsstreifens bei der Pipelineverlegung vergleichbar.

Projektspezifisch muss die Einwirkintensität der Errichtung einer dauerhaften oberirdischen baulichen Anlage und die Versiegelung von Boden als hoch bezeichnet werden. Der Boden auf der später befestigten bzw. überbauten Anlagenfläche geht durch die Versiegelung mit allen seinen Funktionen verloren.

Projektspezifisch stellen die Umlagerung des Bodens beim Aushub von Rohrgräben und Baugruben, die Massenversätze beim Herstellen des Planums und des randlichen Walls sowie das Befahren der Baustellenfläche mit schweren Baumaschinen im Vergleich mit der Versiegelung dann nur noch eine mittlere Einwirkintensität dar.

Da grundsätzlich alle natürlichen oder anthropogen nur gering veränderten Böden eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Versiegelung aufweisen, ergibt sich für die Stationsfläche der GDRM-Anlage und die Zufahrt, insgesamt 25.544 m², somit eine hohe Auswirkungsintensität. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen sind bei der Errichtung einer dauerhaften oberirdischen baulichen Anlage und der Versiegelung von Boden nicht möglich. Auf § 202 BauGB (Schutz des Mutter-

bodens) wird dennoch hingewiesen. Die verbleibenden entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind für die GDRM-Anlage daher hoch.

Für die durch die von Umlagerung betroffenen Flächen, insgesamt von 7.764 m² ergibt sich damit eine mittlere Auswirkungsintensität, da diese Fläche nicht versiegelt wird. Einige Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen sind möglich. Die verbleibenden entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind für die Randbereiche der GDRM-Anlage daher mittel.

Insgesamt stehen auf der Fläche der GDRM-Anlage natürliche oder anthropogen nur gering veränderte, jedoch weitverbreitete und häufige Böden mit Werten und Funktionen allgemeiner Bedeutung an. Die Funktionen gehen für die Stationsfläche der GDRM-Anlage und die Zufahrt vollständig verloren (Funktionsverlust). Auf den nicht zu versiegelnden Randbereichen der GDRM-Anlage kommt es zu einer deutlichen Minderung der Funktionen aufgrund der Bodenumlagerung.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen die Umweltverträglichkeit in Bezug auf das Schutzgut Boden gegeben ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer aufteilen. Beim Grundwasser ist die Grundwasserdargebotsfunktion, die Grundwasserqualität sowie die Funktion für den Landschaftswasserhaushalt zu benennen. Oberflächengewässer dienen als Lebensraum und der Biotopvernetzung. Beurteilungskriterien sind hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers.

Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Grundwasser

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum für die Raumanalyse mit Bewertung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung liegt vollständig innerhalb der Abgrenzung des Grundwasserkörpers Obere Flöha. Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers wird als gut eingestuft. Dagegen wird der chemische Zustand als schlecht bewertet, als maßgeblicher Stoff für diese Bewertung wird Cadmium aufgeführt.

Es liegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Trink- und Brauchwasserbrunnen innerhalb des Untersuchungsraumes der GDRM-Anlage.

Hinsichtlich der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung prägen Flächen mit hoher/sehr hoher Schutzfunktion den Untersuchungsraum. Lediglich am nordwestlichen und südöstlichen Rand des Untersuchungsraumes kommen Bereiche mit mittlerer bis sehr geringer Einstufung vor.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

Für die GDRM-Anlage erfolgt im ersten Schritt die Ermittlung der Projektwirkungen, die zu Veränderungen der qualitativen und quantitativen Eigenschaften des Grundwassers führen können. In der Bauphase sind die potenziellen Auswirkungen bei der Errichtung der GDRM-Anlage mit dem Leitungsbau vergleichbar. Dazu gehören

- eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase durch Entfernung der Deckschichten evtl. auch den Anschnitt von grundwasserführenden Schichten, v. a. in grundwassergeprägten Gebieten (z. B. Niederungen von Fließgewässern),
- eine potenzielle Beeinträchtigung des Grundwasserleiters durch Schadstoffeintrag während der Bauphase – in Abhängigkeit von Grundwasserflurabstand und Beschaffenheit der filternden Deckschichten (Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung),
- mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes durch Grundwasserhaltung (im Zuge der Bauwasserhaltung).

Da es sich bei der Errichtung der GDRM-Anlage um ein Vorhaben mit Flächenversiegelung handelt, ist ergänzend zum Leitungsbau als anlagebedingte Projektwirkung eine potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildung (mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes) denkbar. Weiterhin ist die nachbauzeitliche Gebäude- drainage als potenzielle anlagebedingte Projektwirkung zu betrachten.

Aus dem Betrieb der geplanten GDRM-Anlage sind keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserqualität zu erwarten.

Ausgehend von den Vorhabensbestandteilen der GDRM-Anlage werden im Folgenden die für das Teilschutzgut Grundwasser relevanten Projektwirkungen dargestellt. Vorhabensbestandteile		Potenzielle Projektwirkungen	Auswirkungskategorie	
GDRM-Anlage	Montageflächen/Arbeitsstrifen		Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung	Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes
X		Temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers	■	
X		Grundwasserabsenkung und -ableitung bei der Bauwasserhaltung, nachbauzeitliche Gebäudedrainage zur Entwässerung		■
X	X	Potenzieller Schadstoffeintrag durch die Bautätigkeit	■	
X		Flächenversiegelung		■

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

In der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose wird die Einwirkungsintensität der Projektwirkung „Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung“ durch die Bautätigkeit allgemein als mittel eingestuft. Die Baustellen- und Arbeitsflächen für die Errichtung der GDRM-Anlage liegen vollständig im Bereich von Flächen mit geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung. Somit können sich Auswirkungen mit schwacher Intensität ergeben.

Bei der Einwirkungsintensität der Projektwirkung „mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes“ besteht eine Abhängigkeit vom Absenkungsbetrag und der Absenkungsdauer der geplanten Bauwasserhaltungsmaßnahme.

Im Bereich des Grabens bei SP 103,5 ist eine Maßnahme zur offenen Wasserhaltung vorgesehen. Bei der geplanten offenen Wasserhaltung sind keine Grundwasserabsenkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Wassermengen, die zu einer Veränderung des Grundwasserhaushaltes führen, zu erwarten.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung für die Errichtung der GDRM-Anlage sind, bezogen auf die Größe des Grundwasserkörpers, keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes zu erwarten. Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge der nachbauzeitlichen Gebäudedrainage zu erwarten. Eine entsprechende Prüfung zum Grundwasserdargebot erfolgte auf Grundlage der Wasserbilanzdaten des LfULG. Die Prüfung ergab, dass das Grundwasserdargebot ausreichend ist. Im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebotes ist die mit dem Vorhaben verbundene Entnahmemenge unbedeutend.

Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Oberflächenwasser

Für die Beurteilung zu Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer ist eine unmittelbare Querung eines Gewässers sowie die Einleitung von anfallenden Wässern als Eingriff zu betrachten.

Durch die GDRM-Anlage in Deutschneudorf werden keine Oberflächengewässer gequert und die Entwässerung der Anlage ist über abwassertechnische Anlagen vorgesehen. In Bezug auf das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser wird eine abflusslose Klärgrube errichtet. Für das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, asphaltierten Straßen und gepflasterten Wegeflächen wird eine Abführung in das öffentliche Kanalnetz in Deutschneudorf vorgesehen. Eine direkte Einleitung von anfallenden Wässern in ein Oberflächengewässer ist nach derzeitiger Planung nicht vorgesehen.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Es sind somit für das Teilschutzgut Oberflächengewässer nach derzeitigem Stand der Planung keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Im Rahmen einer anlagenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung sind die regionalen oder örtlichen Ausprägungen des Klimas, bezogen auf die Verhältnisse der bodennahen Luftschichten, zu beachten. Dieses Klima wirkt als Umweltfaktor auf Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Organismen unterliegen dem bioklimatischen Einfluss als luftchemischem und thermischem Wirkungskomplex. Innerhalb des Klimas stellt die Luft in ihrer spezifischen chemischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze dar.

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Standort liegt im Klimabezirk Deutsches Mittelgebirgsklima. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 6°C. Die mittlere Jahresniederschlagssumme beträgt ca. 1.100 mm. Das Waldgebiet, in dem der Standort geplant ist, übernimmt keine besonderen Funktionen für den Klimaschutz.

Die Bewertung der Bedeutung des Schutzgutes Klima und Luft erfolgt anhand der Biotopstrukturen und ihrer Wirkung auf das Mikro- und Mesoklima.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausdehnung im Untersuchungsraum sind die bebauten Bereiche als geringfügig klima- und luftbelastete Räume einzuordnen.

Die größeren Waldflächen, die den Untersuchungsraum dominieren, sind wichtige Frischluftentstehungsgebiete, da sie staubfreie, gering mit Schadstoffen belastete, relativ kühle und feuchte Luft produzieren. Zusätzlich agieren sie als Schadstofffilter. Die Frischluftzufuhr durch Luftaustausch ist für Siedlungsbereiche und für Flurbereiche mit Erholungsfunktion von hoher Bedeutung.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

Als potenzieller Konflikt beim Schutzgut Klima/Luft ist die Flächeninanspruchnahme durch die GDRM-Anlage zu beurteilen.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft entstehen durch die Rodung bzw. den temporären Gehölzeinschlag von Wald.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es sind keine entscheidungserheblichen Auswirkungen durch den Betrieb der GDRM-Anlage zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Die Standortfläche der GDRM-Anlage führt zu einem Verlust von 7.412 m² Waldfläche und somit von Funktionen für die Frischluftproduktion.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Im Verhältnis zu dem umgebenden großflächigen Waldbestand geht nur ein geringer Flächenanteil für die Frischluftproduktion verloren, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die klimatische Ausgleichsfunktion zu erwarten sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Rekultivierung/Wiederherstellung der temporären Arbeitsflächen vorgesehen, so dass auch von einer Wiederherstellung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion ausgegangen werden kann.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Tektur 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist durch großflächige Waldgebiete und ein bewegtes Relief gekennzeichnet. Zaunhübel (735 m) und Grauhübel (796 m) sind landschaftsraumprägende Erhebungen im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum wird von mehreren Fließgewässern durchzogen (z. B. Brettmühlenbach), die den Raum strukturieren.

Am Rand des Untersuchungsraumes finden sich die Ortslagen/Siedlungsbereiche Wetzelhübel, Zankheide, Brüderwiese und Deutschneudorf, die von landwirtschaftlichen Nutzflächen (überwiegend Grünland) umgeben sind. Der Raum ist durch die Kreisstraße K 8109 in Tallage mittig zerschnitten. Ansonsten sind keine relevanten visuellen Vorbelastungen zu benennen.

Der Standort für die geplante GDRM-Anlage befindet sich auf einer als Grünland genutzten Fläche, geringfügig wird randlich Waldbestand in Anspruch genommen. Der Standort ist an der Kreisstraße K 8109 vorgesehen und befindet sich somit analog zur Kreisstraße in Tallage. Das Tal ist dabei umgeben von bewaldeten Hängen.

Schutzgutrelevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Art und treten ausschließlich während der Bauphase auf.

Die temporäre Störung des Landschaftserlebens ist auf die Bauphase beschränkt. Nachhaltige Auswirkungen des Landschaftserlebens durch die bauzeitliche Störung sind nicht zu erwarten, da die Baustellentätigkeit zeitlich begrenzt ist und die visuell beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baustelleneinrichtung im Landschaftsraum insgesamt nur eine geringe ästhetische Einwirkungsintensität entfalten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Auf einer Fläche von 3,6 ha werden dauerhaft vorhandene Biotopstrukturen am Standort entfernt und stattdessen technische Anlagen mit anthropogener Begrünung in die Landschaft eingebracht.

Die geplante GDRM-Anlage weist Gebäude mit einer maximalen Höhe von 7,90 m und 3 Schornsteine mit max. 10,0 m Höhe auf. Es wird ein Sichtschutzwall mit max. 4,0 m Höhe angelegt und begrünt.

Durch den Betrieb kommt es zu Immissionen, die sich nachteilig auf das Landschaftserleben auswirken können. Zur Minderung von Schallimmissionen werden spezifische Maßnahmen ergriffen, welche im entsprechenden Kapitel dargelegt werden. Durch diese Maßnahmen und aufgrund der vorbelasteten Lage direkt an der Kreisstraße K 8109 sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftserleben durch betriebsbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Der geplante Standort befindet sich im Landschaftsraum Obere Lagen des Osterzgebirges und ist Teil der charakteristisch reliefierten Waldbereiche im Übergang zu Tschechien. Der Standort liegt parallel zur Kreisstraße K 8109 auf einer schmalen intensiv genutzten Grünlandfläche. Randlich werden Gehölzbestände durch die Anlage überplant.

Der Standort ist von großflächigen Waldbeständen in Hanglage umgeben und weist somit eine deutliche Sichtverschattung auf. Die visuelle Beeinträchtigung wird durch einen begrünten Sichtschutzwall (vgl. Teil D, Unterlage 12.4, Gestaltungsmaßnahme G-03) zusätzlich effektiv gemindert. Dort, wo die Sichtverschattung nicht wirksam ist, ergeben sich Wirkungen auf den Nahbereich der GDRM-Anlage. Visuelle Fernwirkungen

sind auf die umliegenden Aussichtspunkte zu prüfen. Diese liegen in einer Entfernung, in der die Anlage zwar wahrgenommen wird, aber durch die entfernungsbedingte abnehmende visuelle Wirksamkeit in Verbindung mit den geplanten Gebäudehöhen von maximal 7,90 m nicht als gestaltprägend bzw. Eigenartsverlust bewertet wird.

Das Landschaftsbild wird daher nicht in einem Maße verändert, dass charakteristische Elemente des Gesamtlandschaftsraumes nicht mehr oder nur noch überprägt wahrgenommen werden und der von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Teil des Landschaftsraumes an Bedeutung verlieren würden.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung werden nicht überplant oder auf sonstige Art und Weise in ihrer Wertigkeit gemindert.

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die GDRM-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz sind im Untersuchungsraum der GDRM-Anlage (1.000 m) zwei Baudenkmale bzw. Bodendenkmale/archäologische Fundstellen bekannt.

Diese liegen in min. ca. 650 m Entfernung südlich der GDRM-Anlage. Eine Auflistung der im Untersuchungsraum gelegenen Kulturgüter findet sich in der nachfolgenden Tabelle aus dem UVP-Bericht.

Kreis	Gemeinde	Stationierung	Denkmal ID bzw. FID Denkmal	Bezeichnung	Betroffenheit
Erzgebirgskreis	Deutschneudorf	SP 105,0	412415	k.A.	Lage im Untersuchungsraum
Erzgebirgskreis	Deutschneudorf	SP 105,0	412416	k.A.	Lage im Untersuchungsraum

Durch die Änderungen der Tektur 1 ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Die Tekturen 2–5 befinden sich nicht im Umfeld der geplanten GDRM-Anlage und haben daher keine Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch den Bau der GDRM-Anlage können aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort ausgeschlossen werden.

Schutzgutübergreifende Auswirkungsprognose

Erdgasfernleitung EUGAL

Kumulation

Für die anderen Vorhaben im Raum, für die eine Genehmigung vorliegt bzw. zeitnah zu erwarten ist und die potentiell mit den Auswirkungen des Vorhabens EUGAL kumulierende Wirkungen entfalten können, werden die potentiellen kumulativen Wirkungen ermittelt. Grundsätzlich müssen dazu die Wirkräume der EUGAL sowie die der anderen Projekte Schnittmengen bilden, damit kumulative Wirkungen auftreten können. Dies trifft sowohl auf die räumlichen als auch auf die zeitlichen Umsetzungen der Maßnahmen zu. Folgende Vorhaben kommen in diesem Zusammenhang infrage:

- Bundesstraße B 173/B 101 – Ortsumgehung Freiberg, Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, LK Mittelsachsen. Kumulierende Wirkungen sind für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit in Form von Lärm- und Lichtimmissionen durch den Baubetrieb der beiden Vorhaben möglich. Ebenso ist eine erhöhte Verschmutzungsgefährdung als kumulative Wirkung bezüglich des Teilschutzgutes Grundwasser möglich. Kumulative Wirkungen sind ebenfalls aufgrund zeitgleicher Bauwasserhaltung bezüglich des Schutzgutes Grundwasser möglich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die kumulierenden Wirkungen so gering und temporär sind, dass diese nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.
- Steinbruch Schmohlhöhe und bergrechtlich genehmigte Halde, Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, LK Mittelsachsen. Es ist festzustellen, dass die potenziell kumulativen Wirkungen der Vorhaben (Lärmimmissionen) keine entscheidungserhebliche Relevanz aufweisen.
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Windkraft Hilbersdorf, Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, LK Mittelsachsen. Kumulierende Wirkungen der beiden Vorhaben können lediglich durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden auftreten (für die Absperrstationen der Pipeline bzw. die Fundamente der Windkraftanlagen). Die betroffenen Bereiche sind jedoch so klein, dass es insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch das jeweilige Vorhaben kommt.
- Hochwasserrückhaltebecken Oberbobritzsch, Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, LK Mittelsachsen. Aufgrund der räumlichen Distanz und der lokal begrenzten Wirkungen können kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.
- Hochwasserrückhaltebecken Mulda mit Überleitungsstollen, Gemeinde Mulda, LK Mittelsachsen. Aufgrund der räumlichen Distanz und der lokal begrenzten Wirkungen können kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.
- Windvorrang- und Eignungsgebiet Nr. 16, Pfaffroda/Dorfchemnitz, LK Mittelsachsen und Erzgebirgskreis. Kumulierende Wirkungen der beiden Vorhaben können lediglich durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden auftreten (für die Absperrstationen der Pipeline bzw. die Fundamente der Windkraftanlagen). Die betroffenen Bereiche sind jedoch so klein, dass es insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch das jeweilige Vorhaben kommt.

- Gewerbegebiet an der B 171, Gemeinde Sayda, LK Mittelsachsen. Gemäß derzeitigem Planungsstand sind keine kumulativen Wirkungen in Bezug auf die EUGAL erkennbar.

Konfliktschwerpunkte

Für die einzelnen, durch das Vorhaben EUGAL betroffenen Schutzgüter wurden die Trassenbereiche ermittelt, in denen Umweltauswirkungen von geringer, mittlerer oder hoher Auswirkungsintensität zu prognostizieren sind. Dies erfolgte über eine trassenbezogene Darstellung für jedes Schutzgut in den Kartenanlagen.

In Teil D, Unterlage 8.2.8 zum UVP-Bericht sind die innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandenen Bereiche hoher Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen für die Schutzgüter zusammengefasst. Anhand der in Bändern dargestellten Auswirkungsintensitäten zeigen sich Abschnitte, in denen sich hohe Auswirkungsintensitäten überlagern. Daraus können Konfliktschwerpunkte abgeleitet werden.

Die Konfliktschwerpunkte im Trassenverlauf sind:

- Tal der Bobritzsch,
- Tal der Freiburger Mulde,
- Tal der Flöha,
- Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel.

Für diese Schwerpunkte werden im landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D, Unterlage 12.4) geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aufgeführt. Details sind daher dieser Planunterlage zu entnehmen.

GDRM-Anlage

Für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ist an einer Stelle eine schwache Auswirkungsintensität durch baubedingte Schallimmissionen zu erwarten. Bei dem Schutzgut Boden sind erhebliche Umweltauswirkungen durch den Verlust von Bodenfunktionen zu erwarten. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie beim Teilschutzgut Pflanzen sind ebenfalls erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Beim Teilschutzgut Tiere und Schutzgut Landschaft liegen, bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterhalb der Relevanzschwelle. Für die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen keine erheblichen Auswirkungen vor.

Die sich aus der GDRM-Anlage ergebenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt und bewertet. Die naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs erfolgt über geeignete Maßnahmen. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden im Rahmen der Maßnahmenplanung zur GDRM-Anlage nur zur Erfüllung der forstrechtlichen Ersatzaufforstung in Anspruch genommen. Die erheblichen Auswirkungen auf den Boden werden vollumfänglich über Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen.

Ergebnis der UVP und Berücksichtigung des Ergebnisses

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ein eingeschobener formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer zunächst auf die Umweltbelange beschränkten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung aller Belange. Abschließend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der ver-

schiedenen hier relevanten Faktoren (Schutzgüter) im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen werden kann. Durch die gewählte Trasse werden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie den Wasserhaushalt, soweit dies möglich ist, bereits vermieden bzw. gemindert. Dies gilt ebenso für den gewählten Standort der GDRM-Anlage. Die bei der Realisierung des Vorhabens auf der abgestimmten Trasse weiter zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die geplanten Maßnahmen in Verbindung mit den entsprechenden Schutzanordnungen soweit wie möglich vermieden oder gemindert, verbleibende Eingriffe werden kompensiert. Insgesamt trägt das geplante Vorhaben daher den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände fest, dass der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen und der Umwelt insgesamt in einer Weise vorgenommen wird, die zum objektiven Gewicht einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde auf eine größtmögliche Vermeidung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abgezielt. Wird dem Vermeidungs- und Minderungsgebot hingegen nicht in erforderlichem Maße Folge geleistet, besteht die Gefahr erheblicher bzw. nachhaltiger Beeinträchtigungen. Da die Vermeidungspflicht nach den naturschutzrechtlichen Regelungen auch explizit die Pflicht zur Minderung von Eingriffen erfasst, werden alle Maßnahmen getroffen, die Funktions- und Wertverluste auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Verbleibt eine Beeinträchtigung, ist diese auszugleichen, so dass keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet wird. Zum Ausgleich des Eingriffs kann auch die Durchführung einer ausgleichenden Ersatzmaßnahme an anderer Stelle erforderlich sein. Die konkrete Festlegung und Planung der Maßnahmen obliegt dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D, Unterlage 12). Die schutzgutspezifischen Maßnahmen sind detailliert in Teil D, Unterlage 12.4 „Maßnahmeblätter“ zu entnehmen.

Darüber hinaus nimmt die Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug auf die Ergebnisse der weiteren Unterlagen des umweltfachlichen Teils der vorliegenden Planunterlagen:

- Ergebnisdarstellung NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien (Teil D, Unterlage 10),
- Ergebnisdarstellung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D, Unterlage 11),
- Ergebnisdarstellung Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D, Unterlage 13.1),
- Ergebnisdarstellung der Tekturen 1–5.

1.2.2 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Die Trassenfindung und die damit verbundene Alternativenbetrachtung legt die im Raumordnungsverfahren dargelegten Trassierungsgrundsätze zugrunde, die nachfolgend zusammenfassend aufgeführt werden.

Beachtung von Zwangspunkten

Für die EUGAL wurden folgende Zwangspunkte im Rahmen der Trassenfindung berücksichtigt:

- Startpunkt Planungsabschnitt an der Grenze zu Brandenburg, Ende Planungsabschnitt an der deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen mit der Einbindung der EUGAL in das tschechische Ferngasleitungsnetz,
- Gewährleistung der Erreichbarkeit für die betriebliche Überwachung und Trassenunterhaltung,
- Exportstation (GDRM-Anlage) bei Deutschneudorf,

Parallelführung zu vorhandenen Infrastrukturelementen

Die EUGAL folgt dem raumordnerischen Grundsatz der Leitungsbündelung und verläuft weitgehend parallel zur bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung OPAL und unterirdisch geführter Leitungen Dritter.

Gestreckter, geradliniger Verlauf

Im Rahmen der Trassenfindung wurde ein gestreckter, geradliniger Leitungsverlauf unter Beachtung der Zwangspunkte und Berücksichtigung morphologischer, geologischer, ökologischer und urbaner Strukturen angestrebt. Ziel war die Minimierung der Flächeninanspruchnahme aufgrund der kürzeren Rohrleitungslänge.

Vermeidung/Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche

Ziel der Planung war es, eine Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche zu vermeiden bzw. Eingriffe in diese Bereiche zu minimieren. Hierzu zählen insbesondere NATURA 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete sowie Bereiche mit sehr seltenen oder gefährdeten Böden.

Weiterhin wurde der grundsätzlichen Vorgabe bei der Trassenfindung gefolgt, hochwertige Waldflächen zu umgehen. Da insbesondere im südlichen Teil Sachsens zusammenhängende Waldflächen vorkommen und keine sinnvoll zu vertretenden oder fachlich gerechtfertigten alternativen Trassenführungen zur Verfügung standen, wurden zumeist bereits vorhandene Leitungsschneisen für die EUGAL genutzt und entsprechend ausgeweitet.

Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung

Die Trassenfindung erfolgte unter Berücksichtigung der regionalplanerisch festgelegten Vorrangausweisungen zukünftig geplanter Raumnutzungen. Im Vordergrund standen dabei insbesondere die Beachtung der Entwicklungsbereiche der Städte und Gemeinden (Siedlung und Gewerbe), Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Windeignungsgebiete sowie Bereiche für Ver- und Entsorgung.

Beachtung von Nutzungsansprüchen aus der Bauleitplanung

Die Trassenfindung – insbesondere die weitere Detailplanung im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens – erfolgte unter Berücksichtigung der von den Städten und Gemeinden aufgestellten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Dabei wurde die Querung ausgewiesener oder geplanter Wohnbau- und Gewerbe-/Industrieflächen mit Erdgasfernleitungen möglichst vermieden. Dies gilt gleichermaßen für Flächennutzungen, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder aufgrund

ihrer Standortgebundenheit nicht verlagert werden können (z. B. Flächen für die Ver- und Entsorgung, Sportanlagen, Kleingärten, Rohstofflagerflächen etc.).

Neben den Trassierungsgrundsätzen wurden für die Antragstrasse die Ergebnisse aus dem Raumordnungsverfahren sowie die Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden sich anbietende Alternativlösungen in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Die jeweils für die Alternativen streitenden Aspekte und die berührten öffentlichen und privaten Belange wurden mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung eingestellt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen zum ROV, der Raumordnerischen Beurteilung sowie der eingegangenen Stellungnahmen zur EUGAL werden durch die Antragstrasse öffentliche und private Belange am wenigsten beeinträchtigt.

Die von der Antragstrasse und den untersuchten Alternativen hervorgerufenen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange wurden ermittelt und verglichen. Dabei zeigte sich, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Erhebungen und gutachterlicher Einschätzungen die Antragstrasse eindeutig zu bevorzugen ist. Die beantragte Linienführung ist unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele gegenüber den hier aufgeführten Alternativen deutlich zu präferieren. Auf der gewählten Prüfungstiefe bis hin zu floristischen und faunistischen Kartierungen ist es evident, dass die Antragstrasse vorzugswürdig ist. Zudem werden die seitens des Projektträgers verfolgten Ziele auch unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben aus dem EnWG und den maßgeblichen naturschutzfachlichen sowie forstrechtlichen Belangen mit einer Realisierung der Antragstrasse effizient erreicht.

Die verbleibenden identifizierten Konflikte (s. Teil D, Unterlage 10 bis 12) können durch Nebenbestimmungen weiter minimiert werden. Eine Entwicklung weiterer, bisher nicht untersuchter Alternativen ist auf Grundlage dieser Ergebnisse nicht erforderlich. Da insbesondere für das Vorhaben keine Ausnahmen vom Artenschutz sowie Ausnahmeverfahren zur Querung von NATURA 2000 Gebieten erforderlich werden, ist bereits ein wesentlicher Auslöser für die Entwicklung von Alternativen für das Vorhaben EUGAL nicht gegeben. Andere öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht von solchem Gewicht, dass weitere Alternativen zu untersuchen sind. Daher wurde in der Variantenuntersuchung die Vorzugsvariante bestätigt.

1.2.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Folgenden werden die allgemeinen, geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgelistet. Diese Maßnahmen gelten grundsätzlich für den gesamten Leitungsverlauf sowie die GDRM-Anlage:

- Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden,
- Einsatz von schallarmen Baumaschinen,
- nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten,

- Vorankündigung und Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur,
- Nach Möglichkeit Verzicht auf Rammarbeiten bei der Annäherung an Häuser unter 60 m Abstand und Auswahl alternativer Bautechniken.

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt

Die Wahl der Trassenführung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Die Prüfung von Trassenalternativen und die Feintrassierung hatten zum Ziel, die konfliktärmste Trassenführung zu ermitteln. Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche zu umgehen und sich an den Verlauf bereits vorhandener Leitungen anzulehnen. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu vermeiden. Die daraus resultierenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch verschiedene, im Folgenden aufgeführte Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden.

Diese Maßnahmen gelten grundsätzlich für den gesamten Leitungsverlauf sowie die GDRM-Anlage.

- Einengung des Arbeitsstreifens: Eine effektive Möglichkeit zur Geringhaltung des Eingriffs in Biotopstrukturen ist die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite bei offener Bauweise. Auf kurzen Abschnitten kann der Arbeitsstreifen in begründeten Fällen, etwa in seltenen Waldgebieten oder besonders sensiblen Bereichen, zur Eingriffsminimierung noch weiter eingeschränkt werden. Auch bei der Kreuzung von linearen Strukturen, etwa Hecken oder Gräben, kann eine Arbeitsstreifeneinschränkung erfolgen.
- Geschlossene Bauweise: Auswirkungen auf sensible Biotopstrukturen (z. B. naturnahe Fließgewässer, alte Heckenstrukturen, Baumreihen) können durch eine geschlossene Bauweise vermieden werden. Die geschlossene Bauweise wurde bereits als Planungsgrundsatz im Rahmen der Trassenfindung zur Vermeidung und Minimierung von hohen Auswirkungen in sensiblen Bereichen gewählt.
- Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen: Um baubedingte und temporäre Schäden an angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen (z. B. naturnahe Auen, Nasswiesen, FFH-LRT) zu vermeiden, werden vor Baubeginn diese Abschnitte randlich mit Flatterband gekennzeichnet oder stabile Schutzzäune aufgestellt.
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen: In Einzelfällen und bei technischer Umsetzbarkeit ist der Erhalt sowie der Schutz von Einzelbäumen im und am Rande des Arbeitsstreifens vorgesehen, wobei einschlägige Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege) Anwendung finden. Nach Auspflockung des Arbeitsstreifens durch die Vermessung sind die relevanten Einzelbäume zu kennzeichnen und durch die genannten Maßnahmen zu schützen. Hierbei ist ein Stammschutz gegen Beschädigungen der Rinde am Stamm und Wurzelhals anzulegen. Tiefhängende Äste werden hochgebunden oder fallweise aufgeastet. Eine Ablagerung von Baumaterialien oder Befahrung der Traufe ist zu vermeiden. Bei Verdichtungen im Wurzelraum ist die betroffene Fläche ca. 5 cm tief aufzulockern.

- Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung: Grundsätzlich ist zum Schutz von Feuchtgebieten bei einer ggf. notwendigen Grundwasserabsenkung der Wasserhaltungszeitraum möglichst gering zu halten, um Schäden an der Vegetation zu verhindern. In Ausnahmen ist das Wasser aus Grundwasserhaltungen bzw. sonstiges anfallendes sauberes Oberflächenwasser in den betroffenen Biotoptypen zu versickern, statt es direkt in den Vorfluter einzuleiten, um längeres Austrocknen bei extrem trockener Witterungslage zu vermeiden.
- Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer: Zum Schutz wertvoller Fließ- und Stillgewässer einschließlich der typischen naturnahen Vegetation bei Gewässerquerungen oder Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung einschließlich Druckprobenwasser sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - Klär- und Absetzbecken/Substratfänger: Vor der Grundwassereinleitung ist zum Schutz der Gewässer der Einsatz von Klär- und Absetzbecken vorzunehmen, um die Verwirbelung von Sedimenten und Eintrag von Schwebstoffen zu vermeiden.
 - Umfahrung: Soweit es das vorhandene Wegenetz zulässt, sind naturnahe Fließgewässer möglichst zu umfahren, um Eingriffe in naturnahe Fließgewässer zu vermeiden.
 - Pionierbrücken: Grundsätzlich werden naturnahe Fließgewässer einschließlich naturnaher Begleitvegetation möglichst geschlossen gequert (V-P2). Falls in einem Bereich keine Umfahrung möglich ist, sind Pionierbrücken einzurichten.
- Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation: Da bei offenen Gewässerquerungen oder Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung einschließlich Druckprobenwasser Sedimente aufgewirbelt und eingetragen werden, kann es zur Verschlämzung und Veränderung der Sedimentstrukturen kommen. Bei kleineren Fließgewässern kann der Einbau von Strohballenfiltern und Sandfängen unterhalb des Eingriffsorts oder Einbringen von Vliesmaterial diese Beeinträchtigungen der Wasser- und Ufervegetation weitgehend verhindern. Wertvolle Vegetationsbestände sind aus dem Querungsbereich des Fließgewässers ggf. zu entfernen und oberhalb der Querungsstelle einzubringen. Weitere spezielle Maßnahmen sind ggf. erforderlich (vgl. V-P2, V-P6).
- Maßnahmen zum Schutz von kleinflächigen, hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten: Oberboden von kleinflächigen, hochwertigen und gehölzfreien Biotoptflächen (z. B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen, Röhricht, mesophile Säume und Wiesen, Trockenrasen), die im Bereich des Arbeitsstreifens liegen, wird horizont- und lagegetreu abgeschoben, auf Vliesmaterial gelagert und anschließend flächenrichtig und horizontgetreu wieder eingebaut und ggf. modelliert. Die Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizopotential kann unmittelbar und in kurzer Zeit erfolgen. Unerwünschte oder massenhaft auftretende Pflanzenarten sind unter Umständen zu entfernen. Gegebenenfalls ist nach Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden eine Entnahme von Rhizommaterial aus angrenzenden Schilfbeständen sowie das zeitnahe Einbringen des Materials in die wiederhergestellten Flächen durchzuführen.

Innerhalb von Waldgebieten wird auf das Abschieben des Oberbodens in den vorhandenen Leitungsschneisen mit Ausnahme des Rohrgrabens verzichtet. Hier ist in sensiblen Bereichen eine Absperrung (vgl. Maßnahme V-P3) anzuwenden oder ein

Befahren, Lagern von Maschinen und Baumaterial – soweit technisch umsetzbar – zu vermeiden. Auch das Abschieben von Trocken- oder Magerrasenflächen kann entfallen, da diese Biotoptypen nur sehr geringe Humusaufgaben besitzen und von durch die Bauarbeiten entstandenen Offenbodenflächen profitieren.

In feuchtegeprägten großflächigen Biotoptypen (z. B. Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte) ist zu prüfen, ob statt des Abschiebens des Oberbodens alternativ der Einsatz von Baggermatratzen zur Schonung der Vegetation vorgenommen werden kann.

- Allgemeiner Schutz von Gehölzen: An die Baustelle angrenzende Gehölze (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze) werden durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen, RAS-LP4, ZTV-Baumpflege) geschützt. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des Wurzelbereichs, falls eine Befahrung nicht zu vermeiden ist oder ein Anschnitt der Wurzeln erfolgt ist.

Im Wurzelbereich von Bäumen ist grundsätzlich zu vermeiden:

- Einsatz oder Abstellen von Baumaschinen,
- Lagerung von Baumaterialien,
- Bodenanschüttungen oder Bodenabgrabungen.

Aus diesen Gründen wurde der Arbeitsstreifen bereits im Zuge der Planung soweit möglich außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen und Bäumen vorgesehen.

- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere bei geschlossenen Querungen von Gehölzbeständen (z. B. an Gewässern oder Straßen) die angrenzenden Arbeitsstreifen zu kontrollieren und bei Bedarf die eingemessenen Arbeitsstreifen der Ausdehnung der Traufe anzupassen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Traufbereich von den Bauarbeiten nicht betroffen ist. Diese Schutzmaßnahme darf allerdings nicht dazu führen, dass die Baumaßnahme dadurch unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich gemacht wird.
- Biotopschutz bei Waldquerungen: Bei Querungen von Waldgebieten ist eine generelle Arbeitsstreifeneinengung vorgesehen. Auf einen Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifen wird auf einen Großteil des Arbeitsstreifens verzichtet. Dies erleichtert eine schnelle Regeneration der Vegetationsdecke (Waldbodenvegetation) durch Sukzession.

Auch im Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen sind diese Regelungen zu beachten.

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere

Die Wahl der Trassenführung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Die Prüfung von Trassenalternativen und die Feintrassierung haben zum Ziel, die konfliktärmste Trassenführung zu ermitteln. Zur Eingriffsvermeidung wurde bei der Trassenfindung bereits im frühen Planungsstadium darauf hingearbeitet, ökologisch sensible Bereiche zu umgehen. An einzelnen Zwangspunkten ist die Querung oder Tangierung sensibler Bereiche jedoch nicht immer zu umgehen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen können durch verschiedene Schutzmaßnahmen minimiert bzw. vermieden werden. Im Fachbeitrag Artenschutz wurde der

Nachweis geführt, dass bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Maßnahmen zum Schutz für Biber, Fischotter und Fledermäuse

Biber und Fischotter

Bei offenen Gewässerquerungen ist bei Nachweis eines Baues randlich oder innerhalb des Arbeitsstreifens die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Im Falle einer möglichen Zerstörung oder Beschädigung eines Baues ist eine geschlossene Querung des betreffenden Gewässerabschnittes erforderlich. Bei offenen Querungen von Gewässern im Nahbereich von Biber- und Fischotterbauten sind zur Erhaltung der Wanderstrecken Behelfsüberstiege über den Rohrgraben vorzusehen. Im Zeitraum des geöffneten Rohrgrabens können für den betreffenden Abschnitt Ausstieghilfen oder abgeflachte Böschungen für den Biber bzw. Fischotter eingerichtet werden. Größere Baugruben in Gewässernähe sind durch Schutzzäune zu sichern, um ein Fallenwirken zu vermeiden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auf aktuelle Vorkommen von Fischotter- und Biberbauten bzw. Biberdämme zu achten, um eine dort ggf. in räumlicher Nähe vorgesehene Einleitstelle zu verlegen. Die im Abschnitt für Brutvogelarten genannte Maßnahme zur Reduzierung der Lärmwirkung kann gleichermaßen auch für Biber und Fischotter durchgeführt werden.

Fledermäuse

Vor Beginn der Fällarbeiten im Herbst- und Winterhalbjahr sind die zu entnehmenden Bäume im Bereich des Arbeitsstreifens zu markieren und durch einen Spezialisten auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen. Aktuell ungenutzte Quartiere sind zu verschließen. Bei Verlust eines Höhlenbaumes mit potenzieller Habitatfunktion sind Fledermauskästen im näheren Umfeld als Ausweichquartiere aufzuhängen. Pro gefälltem Höhlenbaum sind drei Ersatzquartiere zu schaffen.

Maßnahmen zum Schutz für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten der freien Landschaft sowie in Waldgebieten sind zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen zum einen bauvorbereitende Maßnahmen in Form von Baufeldräumungen (Beseitigung der Vegetationsdecke auf Offenflächen, Rodungen und Fällungen in Waldgebieten) vorgesehen, die insbesondere im Winterhalbjahr, spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten, durchzuführen sind. Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich des Arbeitsstreifens brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann.

Zum Schutz insbesondere der stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in den dem Arbeitsstreifen benachbarten Bereichen ist ggf. ein Ausschluss der Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen.

Bei den notwendigen Grundwasserhaltungen sind in Bereichen, für die Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, schallgedämpfte Kompressoren zu verwenden, um insbesondere stöempfindliche Vogelarten während der Fortpflanzungszeiten zu schonen.

Störungen von ziehenden und rastenden Vogelarten werden durch bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb der Herbst-, Winter- und Frühjahrszeiten vermieden.

Maßnahmen zum Schutz für Reptilien

Zum Schutz der nachgewiesenen Reptilienarten werden in den betreffenden Abschnitten vor Beginn der Aktivitätszeit Schutzzäune zwischen Arbeitsstreifen und Habitat dauerhaft bis zum Herbst errichtet. Die innerhalb des abgezäunten Arbeitsstreifens befindlichen Tiere werden sukzessive abgefangen und in geeignete Ausweichhabitate umgesetzt. Ein Töten von einzelnen Tieren oder ein Verlust von Eigelegenen kann hierdurch verhindert werden. Baugruben in den genannten Abschnitten werden ebenfalls mit Schutzzäunen umgeben, um ein Hineinfallen zu vermeiden, sofern die Gruben nicht in einem bereits eingezäunten Bereich liegen.

Maßnahmen zum Schutz für Amphibien

Um eine Durchgängigkeit der entstehenden schlecht überwindbaren Oberbodenmieten für wandernde Amphibienarten insbesondere zur Fortpflanzungszeit zu gewährleisten, sind in bestimmten Abschnitten Durchlässe mit zuführenden Leiteinrichtungen vorgesehen. Im Zeitraum der Amphibienwanderungen sind zudem in Abschnitten mit geöffnetem Rohrgraben bzw. -gräben mobile Schutzzäune beidseits des Arbeitsstreifens zu errichten, um an- oder abwandernde Tiere in unbeeinträchtigte Bereiche umzulenken. Ist dies nicht möglich, sind Fangeimer entlang des Zaunes zu installieren und die hereingefallenen Amphibien täglich auf der gegenüberliegenden Seite des Arbeitsstreifens wieder auszusetzen. Bei Ausbildung tiefer Erdgruben in den genannten Abschnitten (z. B. im Zuge einer geschlossenen Querung) sind diese mittels eines Schutzzaunes zu sichern, um eine Fallenwirkung zu verhindern, sofern die Gruben nicht in einem bereits eingezäunten Bereich liegen.

Maßnahmen zum Schutz für Fische

Bei Querung von Gewässern in offener Bauweise mit Vorkommen insbesondere von FFH-relevanten oder gefährdeten Fischarten sind ausreichend dimensionierte Durchlassrohre zu verwenden. Zum Schutz vor Verschlammungen im Bereich von geplanten Einleitstellen ist u. a. der Einsatz von Strohballenfiltern bei kleineren Gewässern sowie darüber hinaus von Klär- und Absetzbecken oder Anlagen zur Reinigung belasteter Wässer möglich.

Maßnahmen zum Schutz für Libellen

Zum Schutz insbesondere vor Verschlammung von Entwicklungsstadien gefährdeter Libellenarten können in Abhängigkeit von der Breite der betreffenden Fließgewässer u. a. Strohfilter unterhalb des Querungsbereiches oder der Einleitstelle zur Abführung anfallenden Grundwassers eingebracht bzw. Klär- und Absetzbecken eingerichtet werden. Wasservegetation ist in Bereichen mit Libellenvorkommen aus dem Querungsbereich zu entfernen und benachbart wieder einzubringen. Zur Geringhaltung des temporären Lebensraumverlustes ist eine Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite im Querungsbereich vorgesehen.

Maßnahmen zum Schutz für Ameisen

In Abschnitten mit Vorkommen von Ameisennestern am Rande oder innerhalb des Arbeitsstreifens sind diese im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kennzeichnen und soweit als möglich randlich des Arbeitsstreifens zu sichern und zu erhalten. Bei einer Betroffenheit sind die Nester in Zusammenarbeit mit der örtlichen Ameisenwarte zu bergen und in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle wieder anzusiedeln.

Maßnahmen zum Schutz für Käfer

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind (potenzielle) Brutbäume von relevanten Käferarten (Eremit) am Rande oder innerhalb des Arbeitsstreifens soweit möglich zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen.

Maßnahmen zum Schutz von aquatischen Organismen – Druckprüfung

Zum Schutz von Fisch-, Libellen- und Molluskenarten sind Schutzmaßnahmen im Rahmen der Druckwasserprüfung vorgesehen. Gegen ein mögliches Ansaugen von aquatischen Organismen sind spezielle Saugköpfe einzusetzen. Bei der Wiedereinleitung des Druckprüfungswassers kommen u. a. Klär- und Absetzbecken zum Einsatz.

Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Einzelbäumen

Da Höhlen- oder Horstbäume aufgrund ihrer Lebensraumfunktion auch die Fauna betreffen, wird ein Verweis auf die entsprechende Schutzmaßnahme hier ergänzend mit aufgeführt (vgl. ausführlich Schutzgut Pflanzen).

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Folgenden werden geeignete schutzgutspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden benannt, nach deren Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Allgemeine Maßnahmen:

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung,
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen.

Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung:

- Trennung von Ober- und Unterboden,
- Sachgerechte Lagerung des Oberbodens,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen,
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen,
- Anlage der Oberbodenmiete nach DIN 19731 bzw. 18915, hier insbesondere trapezförmige Profilierung und
- Begrünung der Oberbodenmiete.

Maßnahmen im Zuge der Bauausführung:

- Schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens im Bereich des Rohrgrabens,
- Befahrung nach Möglichkeit mit Kettenfahrzeugen bei hohen Gesamtgewichten der Fahrzeuge,
- sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsmatten bzw. Baggermatratzen,
- erforderlichenfalls Anlegen temporärer Baustraßen,

- Austrocknung von Moorböden durch Minimierung der Wasserhaltung mittels Auswahl eines geeigneten Bau- und Wasserhaltungsverfahrens und möglichst kurzer Bauzeit vermeiden,
- Begrenzung der offenen Rohrgrabenlänge bei Grundwasserzutritt, sofern dies zur Ableitung der anfallenden Wassermenge erforderlich ist,
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen,
- besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase und
- bei Bedarf wird Zwischenhorizont extra gelagert.

Maßnahmen bei der Rekultivierung:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs,
- Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens, insbesondere der Fahrspur vor Wiederauftrag des Oberbodens,
- Auftrag des Oberbodens bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (vgl. oben unter Abtrag des Oberbodens) und
- Rückbau von temporären Anlagen.

Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden durch Bodensachverständige fachlich begleitet.

Folgende Maßnahmen lassen sich sinngemäß auf die später jedoch nicht zu versiegelnden Flächen der GDRM-Anlage anwenden:

- bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung,
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen,
- getrennter Abtrag des Oberbodens,
- sachgerechte Lagerung des Oberbodens (Anlage der Miete nach DIN 19731 bzw. 18915),
- Minimierung von Bodenverdichtungen auf später nicht zu überbauenden Flächen,
- Begrünung der Oberbodenmiete,
- besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase und

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser

Für das Planfeststellungsverfahren wurden im Rahmen der technischen Planung bereits Bauverfahren gewählt, die eine umweltverträgliche Leitungsverlegung und Que-

nung von Bauwerken sowie Gewässern ermöglichen. Die erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen werden auf den unbedingt notwendigen Umfang begrenzt.

Mit der Detailplanung für die Wasserhaltungsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin im Einzelfall prüfen, ob darüber hinausgehende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zielführend und technisch realisierbar sind und dies mit den zuständigen Wasserbehörden und Gewässerunterhaltungspflichtigen abstimmen.

Bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Es wird ein Notfallplan für Unfälle aufgestellt und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis gebracht.
- Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Wasserschutzzonen.
- Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.

Zum Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung dient folgende Maßnahme:

- Flächiges Versickern von gehobenem Grundwasser in benachbarte, feuchtegeprägte Vegetationsbestände (enthalten in der Maßnahme Schutz von V-P5, vgl. Teil D, Unterlage 12).

Darüber hinaus sind generell die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau vorgesehen. Sie werden aufgrund ihrer generellen Anwendung nicht als Einzelmaßnahmen berücksichtigt bzw. zugeordnet.

- Wasserschutzgebiete Zone I und II werden bei der Trassierung umgangen (bereits auf Planungsebene berücksichtigt).
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden unbelasteten Boden.
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, so dass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben bei entsprechenden Durchlässigkeiten und morphologischem Gefälle zur Vermeidung von Drainageeffekten des Rohrgrabens in grundwasserbeeinflussten Bereichen.
- Gewährleistung der hydraulischen Eigenschaften des Bodens im Arbeitsstreifen durch Tiefenlockerung.
- Nutzung von gehobenem Grundwasser zur Feldberegnung bei entsprechendem Bedarf und geeigneter Witterung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter.

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser

Im Folgenden werden mögliche und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Oberflächengewässer aufgelistet, die im Rahmen der Antragsunterlagen – sofern erforderlich — vorgesehen und verortet sind.

- Allgemeiner Fließgewässerschutz aus Vorgaben der wasserrechtlichen Anträge: Für die in den wasserrechtlichen Anträgen genannten Bereiche mit bekannten Belastungen ist eine Prüfung der Qualität des Einleitungswassers vorzusehen. Es ist baubegleitend zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der geogenen Hintergrundwerte eine Einleitung des gehobenen Grundwassers in Fließgewässer möglich ist. Ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde Maßnahmen vorzusehen. Insbesondere zu beachten sind die bei der Vorerkundung auffälligen sehr hohen Eisen (Fe^{3+}) -Werte im Bereich der Querung der Flöha bei Neuhausen (BK EU 169) und der erhöhte Zink-Wert. Diese sollten vor Baubeginn verifiziert werden; bei Bestätigung sollte die Einleitbarkeit der Wässer in die Vorflut bzw. ggf. erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen mit der Behörde abgestimmt werden (siehe Teil E, Unterlage 15, Wasserrechtliche Anträge).
- Errichtung eines durchgängigen und materialgesicherten Rohrdurchlasses für Überfahrten. Um den ungehinderten Gewässerabfluss sowie die Durchgängigkeit für Tiere zu gewährleisten ist eine ausreichend dimensionierte Verrohrung zu wählen. Zur Vermeidung von starken Materialausspülungen ist bei einer Überfahrt mit Rohrdurchlass ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material zu legen. Die Verrohrung ist nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu entfernen.
- Umfahrung des Gewässers über vorhandene Wege, zur Vermeidung von zusätzlichen Überfahrten mittels einer Verrohrung. Die Maßnahme wird zum Schutz an sehr sensiblen Gewässern platziert oder wenn eine bestehende Überfahrt in unmittelbarer Nähe (unter 500 m) vorliegt.
- Pionierbrücken bei einer Überfahrt über ein schutzwürdiges Gewässer zur Vermeidung von Überfahrten mittels einer Verrohrung.
- Keine über das vorherige vorhandene Maß hinausgehende Uferbefestigung. Es ist nach der Querung des Gewässers das Ufer entsprechend dem vorherigen Zustand oder naturnäher wiederherzustellen. Zusätzlicher Verbau sowie Eintrag von Neophyten durch Baustoffe ist zu unterbinden. Naturnahe Bauweisen sind anzuwenden.
- Einbau beider Rohrleitungsstränge in einem Arbeitsschritt zur Bündelung der Eingriffe und Minimierung der zeitlichen Einwirkung am Gewässer.
- Substratfang unterhalb der Querungsstelle an kleinen Fließgewässern. Als Materialien können beispielsweise verwendet werden: Strohballenfilter, als lockere Faschinen gebündelt Kokos oder Röhricht. Ggf. und in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde können zum Schutz der unterhalb liegenden Gewässerabschnitte bauliche Substratfänge temporär angelegt werden. Hierbei werden Gerinneaufweitungen zur Materialansammlung angelegt und das anfallende Bodenmaterial beräumt. Bei größeren Gewässern können temporäre Kaskaden aus Spundwänden, welche den Wasserdruck abbauen und zu einer geringeren Substratmobilisierung führen, eingesetzt werden.
- Enteisungsanlage: Einleitung von saurem bzw. eisenhaltigem Wasser in Container zur Grundwasseraufbereitung.

- Kontrolle der Einleitstellen durch die Ökologische Baubegleitung und falls erforderlich Maßnahmen umsetzen gegen hydraulischen Druck, der zu starken Auskolkungen und Substratlösung (Verschlammung) im Gewässer führt. Einleitstelle Einrichten ggf. mit Strohfiltern oder Unterlagen aus Vlies oder Matten sowie ggf. nachfolgende Maßnahme.
- Vorschalten von Klär- und Absatzbecken zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen des Grundwassers vor der Einleitung in das Gewässer.
- Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in verschiedene Teilstrecken, die nicht gleichzeitig entwässert werden, zur Reduzierung der Einleitmenge pro Zeiteinheit, so dass nach Möglichkeit die gewässerverträglichen Maximaleinleitungen nicht überschritten werden.
- Sicherung des Gewässers gegenüber Bodenerosion aus dem Rohrgraben bei Starkregen. Durch starken Niederschlag kann über den offenen Rohrgraben bei starkem Geländegefälle verstärkt Oberboden in das Gewässer eingespült werden. Durch Bodensicherung mit Abrutschsperrern im Rohrgraben, temporäre Sedimentfänge im Gewässer und ggf. partielle Abdeckung des Rohrgrabens sind Bodeneinspülungen zu unterbinden. Die Öffnung des Rohrgrabens ist auf das technisch nötige zeitliche Minimum zu reduzieren, um die Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit des Ereignisses zu vermindern oder es ganz zu vermeiden.
- Hochwasserschutz bei Erweiterung des Arbeitsstreifens im Überschwemmungsgebiet. Es sind die gesetzlichen Vorgaben des Hochwasserschutzes, insbesondere der § 72 SächsWG und § 78 WHG, zu beachten. Zum Schutz der Gewässer vor anthropogenen Belastungen bei Hochwasser (z. B. Schadstoffeintrag und Materialverspülung) sind die Bauplanung und Organisation des Baubetriebes innerhalb von Überschwemmungsgebieten mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die Hochwasserstände an weiter oberhalb liegenden Pegeln während der Bauzeit sind zu beachten und regelmäßig abzuprüfen. Baumaschinen, Geräte, Baustoffe und sonstigen beweglichen Gegenstände sind aus dem Überschwemmungsgebiet bei Überflutungsgefahr zu entfernen. Die Lagerung von Material in Gewässerrandstreifen ist zu unterbinden.

Vermeidung und Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen wurden – wenn möglich – im Vorfeld folgende planerische Festlegungen getroffen:

- Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern,
- Nutzung vorhandener Schneisen,
- Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich sensibler Landschaftsstrukturen,
- Schonung geomorphologischer Besonderheiten,
- Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken) und
- Eingrünung von Absperrstationen und GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL.

Stellenweise können auch geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen, durch die Eingriffe in landschaftsprägende Gehölzstrukturen vermieden werden können.

1.2.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die einschlägigen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes verpflichten den Verursacher eines Eingriffs dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Des Weiteren ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise (z. B. mittels Ersatzmaßnahmen) zu kompensieren.

Ziel im Planungsprozess muss es daher zunächst sein, Eingriffe in Natur und Landschaft überhaupt zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ist dies nicht bzw. nicht vollständig möglich, ist die Beeinträchtigung möglichst soweit auszugleichen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts weitgehend wieder hergestellt sind. Zur vollständigen Kompensation eines Eingriffs kann darüber hinaus aber auch die Durchführung einer entsprechenden zusätzlichen Ersatzmaßnahme erforderlich werden.

Insbesondere für Bauvorhaben, deren Eingriffswirkung vorwiegend baubedingt ist, gilt grundsätzlich, dass viele mögliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes bei konsequenter Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs gar nicht erst auftreten. Wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot hingegen nicht in erforderlichem Maße Rechnung getragen, besteht die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen.

Für die verbleibende Eingriffsqualität wird dann die Rekultivierung der Eingriffsflächen beschrieben, abschließend folgen die Maßnahmen zur Kompensation der nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen (Ersatzmaßnahmen).

Insgesamt ergibt sich über den Trassenverlauf nach der Berücksichtigung der Rekultivierung der Arbeitsstreifenflächen für die Erdgasfernleitung EUGAL in der Bilanzierung der Arten und Biotope sowie der betroffenen Landschaftsfunktionen ein Kompensationsbedarf von 884.140 Werteinheiten (WEm²).

Für die GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL ergibt sich nach der Bilanzierung der Arten und Biotope sowie der betroffenen Landschaftsfunktionen ein Kompensationsbedarf von 828.211 Werteinheiten (WEm²).

Zusammengefasst beträgt der Kompensationsbedarf in Sachsen, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz, somit **1.712.351** Werteinheiten (WEm²). Diese Wertdifferenz wird durch außerhalb des Eingriffsbereichs gelegene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Änderungen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch die Tekturen 1 bis 5 sind in den zuvor aufgeführten Werten nicht enthalten. Die Änderungen sind detailliert in der Beschreibung der einzelnen Tekturen aufgeführt und dort nochmals in tabellarischer Form dargestellt.

Zur Kompensation der EUGAL einschließlich GDRM-Anlage sind im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	anrechenbare Fläche [m ²]	Werteinheiten [WEm ²]
CH01-A Entsiegelung und Entwicklung einer Parkanlage	3.099	101.469
CH02-E Entwicklung eines wild-	66.790	267.160

krautreichen, extensiv genutzten Ackers		
CH03-E Anlage von Hecken und Waldrand	14.700	44.100
CH04-A/E Umwandlung von Fichtenforst in (Tannen-, Fichten-) Buchenwälder des Berglandes	37.415	336.735
CH05-A Erstaufforstung von Laubwäldern mittlerer Standorte	12.000	180.000
CH06-A Waldumwandlung	4.422	48.642
CH07-A Waldumwandlung	7.500	105.000
CH08-A Erstaufforstung von Bodensaurem (Tannen-, Fichten-) Rotbuchenwald	9.700	174.600
CH09-E Entwicklung einer Uferstaudenflur	7.744	77.440
CH10-E Wiederherstellung eines naturnahen Quellbereiches	129	2.193
CH11-E Umbau eines Birken-Ebereschenwaldes in einen Bergmischwald	26.500	384.250
CH12-E: Aufforstung einer Wiese	1.618	28.315
Kompensation gesamt	191.617	1.749904

Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Maßnahmen findet sich in den Maßnahmenblättern zum LBP in Teil D, Unterlage 12.4 bzw. den Erläuterungen der Tekturen 1 und 5. Ihre Eignung zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden bestätigt.

1.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C V 1.2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

1.4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C V 1.3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C V 1.2) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurden ebenfalls im gesetzlichen Umfang berücksichtigt.

Insgesamt ist im UVP-Bericht nachvollziehbar dargelegt, dass durch den Bau und Betrieb der EUGAL nur auf den kurzen Teilabschnitten (Tal der Bobritzsch, Tal der Freiberger Mulde, Tal der Flöha, Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel) geringe bis hohe Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Boden, Wasser auftreten. Diese Konfliktschwerpunkte wurden im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Auswirkungsprognose identifiziert. Die im UVP-Bericht getroffenen gutachterlichen Bewertungen wurden seitens der Träger öffentlicher Belange (u. a. Untere Naturschutzbehörden) in Form der eingegangenen Stellungnahmen bestätigt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine weiteren Konfliktbereiche.

Die Behörde folgt der Einschätzung des UVP-Berichtes, dass insbesondere Auswirkungen auf verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden durch das Vorhaben auftreten können. Um die Auswirkungen so weit wie technisch möglich zu verhindern bzw. zu minimieren, wurden im Sinne der Umweltvorsorge Nebenbestimmungen formuliert (siehe A III). Insbesondere die bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet bereits vor und während des Baus, dass witterungsbeeinflusste Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht auftreten bzw. so weit wie möglich minimiert werden.

Auch nach der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sieht die Behörde die Notwendigkeit umfangreicher Maßnahmen sowie der Formulierung von Nebenbestimmungen, um im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf Oberflächengewässer sowie das Grundwasser zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion erfüllen.

Aus der Parallellage der EUGAL zu bereits bestehenden Fremdleitungen resultiert eine nur geringfügige Inanspruchnahme hochwertiger Biotop- und Habitatstrukturen. Somit treten nur kleinräumig Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt mit einer geringen bis hohen Auswirkungsintensität auf.

Die Behörde folgt ebenfalls der gutachterlichen Einschätzung in Bezug auf die geplante GDRM-Anlage bei Deutschneudorf. Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ist an einer Stelle eine schwache Auswirkungsintensität durch baubedingte Schallimmissionen zu erwarten. Bei dem Schutzgut Boden sind Auswirkungen durch den Verlust von Bodenfunktionen zu erwarten. Beim Teilschutzgut Tiere und Schutzgut Landschaft liegen, bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Umweltauswirkungen unterhalb der Relevanzschwelle. Für die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen keine erheblichen Auswirkungen vor.

Auch die Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf NATURA 2000 wurde sowohl durch die Verträglichkeitsstudien der Antragsunterlagen als auch durch die eingegangenen Stellungnahmen bestätigt. Die für den aufgrund der Eingriffsregelung notwendigen Kompensationsbedarf vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind im Hinblick auf Umfang und Qualität ausreichend. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden vollstän-

dig ausgeglichen. Die Kompensationsflächen sind bereits vertraglich durch die Vorhabenträgerin gesichert.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der zugelassenen Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden.

Das Vorhaben ist bei Umsetzung der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs insgesamt nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VIII).

2 Bauzeitliche Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG)

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ unterliegt der allgemeinen Vorprüfung, da es in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist.

Demnach führt die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die für die überschlägige Prüfung nach Anlage 3 zum UVPG maßgeblichen Kriterien lauten:

1. Merkmale des Vorhabens,
2. Standort des Vorhabens,
3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen.

Die Umweltauswirkungen des Entnehmens, Zutageförderns oder Zutageleitens von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung wurden zusätzlich als Teil der Gesamtmaßnahme in die UVP einbezogen.

Überschlägige Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Neuvorhabens sind insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien 1.1 bis 1.7 zu beurteilen, deren Wortlaut aus Anlage 3 des UVPG übernommen wurde:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Das Vorhaben umfasst den Neubau der „Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL“ durch die Vorhabenträgerin.

Die geplante Erdgasfernleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 480 km führt durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Auf der Gesamtstrecke verläuft die EUGAL mit einer Länge von ca. 328 km größtenteils als Doppelstrang (zwei parallel verlaufende Leitungsstränge, Strang 1 und Strang 2). Von Südbrandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald bis zur deutsch-tschechischen Grenze wird die EUGAL auf einer Länge von ca. 152 km als Einzelstrang (Einzelrohrverlegung, Strang 1) fortgeführt.

Im Freistaat Sachsen führt die EUGAL als Einzelstrang von Nord nach Süd durch die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Planfeststellungsabschnitt Dresden), Mittelsachsen und den Erzgebirgskreis (Planfeststellungsabschnitt Chemnitz) und umfasst

- die Erdgasfernleitung EUGAL als Einzelstrang im Abschnitt Sachsen von der Landesgrenze Brandenburg bis zur deutsch-tschechischen Grenze im Gebiet der Gemeinde Deutschneudorf mit einer Leitungsdimension von DN 1400 und MOP 100, einschließlich Absperrstationen
- sowie die Errichtung einer Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) mit Molchschleusen und Absperrreinrichtungen bei Deutschneudorf.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Trasse orientiert sich weitgehend an dem Verlauf der bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung OPAL. Dies entspricht dem Bündelungsgebot, wonach neue Leitungen möglichst nah an bereits vorhandener Infrastruktur gebaut werden sollen, um Naturgüter so sparsam und schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Zuge des Leitungsbaus werden Fließgewässer gequert und im Bereich hochanstehenden Grundwassers sowie innerhalb von Ziel- und Pressgruben ist eine temporäre Bauwasserhaltung erforderlich. Dies beinhaltet auch die Ableitung gehobener Wässer in nahegelegene Oberflächengewässer. Weiterhin erfolgt die Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser zur Durchführung der Druckprüfung der Leitung.

Bei der EUGAL handelt es sich um eine erdverlegte Rohrleitung der Dimension DN 1.400 mit einer Länge von ca. 106 km im Abschnitt Sachsen (davon 54 km im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz). Der Regelabstand zur parallel verlaufenden OPAL oder anderen Erdgas-/Produktleitungen beträgt 10,0 m. Für den Zeitraum der Bauarbeiten wird ein Regelarbeitsstreifen von 40,0 m in der freien Feldflur und 32,0 m im Wald beansprucht. Der Schutzstreifen von 12 m Breite (6 m beidseitig der Leitungsachse) wird grundbuchrechtlich gesichert. In dem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen ergriffen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Oberflächengewässer und das Grundwasser können durch unterschiedliche Vorhabenbestandteile vom Bau der Leitung potenziell beeinträchtigt werden.

Da die Auswirkungen der EUGAL sowohl auf die Oberflächenwasserkörper als auch auf die Grundwasserkörper zeitlich eng begrenzt sind und nach Durchfüh-

zung der Baumaßnahme keine relevanten Auswirkungen auf die Wasserkörper zu erwarten sind, wird dieser Umstand auch entsprechend bei der Bewertung berücksichtigt. Auswirkungen auf Fließgewässer oder das Grundwasser, wie sie bei Vorhaben mit dauerhaften Wirkungen, z. B. beim Straßenbau, eintreten können, können für die Baumaßnahme der EUGAL ausgeschlossen werden.

Bei einer geschlossenen Verlegung der Leitung (Straßen, Gewässer, DB-Strecken) ist unter Umständen eine temporäre Bauwasserhaltung in den Ziel- und Pressgruben notwendig. Das dann anfallende Grundwasser wird in Oberflächengewässer abgeleitet. Ebenso kann beim Bau der Leitung innerhalb des Rohrgrabens eine Wasserhaltung notwendig werden, um Grundwasser und anfallendes Niederschlagswasser abzuleiten. Die Dimensionierung der Wasserhaltung, die Festlegung der anfallenden Mengen und die Ableitung in die Oberflächengewässer werden in gesonderten wasserrechtlichen Anträgen (Teil E, Unterlage 15) ermittelt und beantragt.

Sofern eine Wasserhaltung notwendig wird, erfolgt die Ableitung in der Regel in nahe gelegene Oberflächengewässer. Die Festlegung der umweltverträglichen Einleitmenge erfolgt in Abhängigkeit vom Abfluss des Oberflächengewässers im Rahmen des UVP-Berichts (Teil D, Unterlage 8.1). Sollte eine direkte Einleitung aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers nicht möglich sein, kann es über zwischengeschaltete Absetzbecken eingeleitet werden (vgl. Abbildung 5). Die Einleitung in das Gewässer wird dahingehend gestaltet, dass es nicht zu hydraulischen oder physikalisch-chemischen Belastungen der Gewässer kommen kann. Die Festlegung der Maßnahmen an Einleitstellen erfolgt im Rahmen des UVP-Berichts beim Teilschutzgut Oberflächengewässer (Teil D, Unterlage 8.1, Kap. 11.2). Dargestellt werden die für das Schutzgut Wasser notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Teil D, Unterlage 12 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“.

Die Grundwassereinleitung im Rahmen der Bauwasserhaltung im Bereich des Rohrgrabens erfolgt über einen Zeitraum von ca. sechs Wochen. Im Bereich von Press- und Zielgruben wird das Grundwasser ebenfalls ca. sechs Wochen eingeleitet. Bei dieser zeitlichen Angabe handelt es sich um einen Maximalwert, der nur an wenigen Press- und Zielgruben erreicht wird. In vielen Fällen dauert die Wasserhaltung an Press- und Zielgruben ca. vier Wochen. Die Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung beschränkt sich dementsprechend zeitlich auf wenige Wochen.

Bei der genannten Rohrgrabentiefe kann in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser oder gestautem Oberflächenwasser eine Bauwasserhaltung erforderlich sein. Die mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes, die aus diesen Wasserhaltungen resultieren, sind je nach Absenkungstiefe und Dauer unterschiedlich stark ausgeprägt.

In Gefällestrecken ist eine Drainagewirkung des Rohrgrabens auf das Grundwasser denkbar, sofern der Graben sich im Grundwasserbereich befindet. Diese Wirkung kann bei Einbringung von Bettungsmaterial, das eine größere Durchlässigkeit aufweist als das anstehende Material, auftreten. Daher wird einer möglichen Drainagewirkung in Gefällestrecken durch die Einbringung von Tonriegeln wirkungsvoll begegnet.

Die potenziellen Projektwirkungen beziehen sich ausschließlich auf den Bau der Leitung und sind dementsprechend temporär. Nach Verlegung der Leitung wirken keine anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Erdgasfernleitung auf die

Oberflächen- und Grundwässer ein. Anlagebedingten Drainagewirkungen wird wirkungsvoll durch den Einbau von Tonriegeln in Gefällestrrecken begegnet.

Von der Versiegelung für die geplante GDRM-Anlage gehen keine relevanten Auswirkungen auf eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Verringerung der Grundwasserneubildung) aus. Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung für die Errichtung der GDRM-Anlage sind, bezogen auf die Größe des Grundwasserkörpers (Obere Flöha) und des Grundwasserdargebotes, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes infolge einer nachbauzeitlichen Gebäudedrainage zu erwarten. Eine entsprechende Prüfung zum Grundwasserdargebot erfolgte auf Grundlage der Wasserbilanzdaten des LfULG. Die Prüfung ergab, dass das Grundwasserdargebot ausreichend ist. Im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebotes ist die mit dem Vorhaben verbundene Entnahmemenge unbedeutend.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG:

Durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung kommt es zu keiner Erzeugung von Abfällen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Die Rohrleitung wird unterirdisch mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m und einer durchschnittlichen Rohrgrabentiefe von 2,6 m (siehe Teil A, Unterlage 1) verlegt. Durch die hierbei erfolgende Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und in Baugruben kommt es für die Dauer der Bauphase zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers. Auch das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgängen ist während der Bauphase erhöht. Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, und der Überwachung der Bauausführung durch entsprechend geschultes Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

- verwendete Stoffe und Technologien,
- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

Das Vorhaben fällt nicht unter Kriterium 1.6. Es sind keine Störfallbetriebe im Umfeld des Vorhabens vorhanden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft, die Risiken für die menschliche Gesundheit bedeuten, kann durch die bereits dargelegten Maßnahmen i. V. m. den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses minimiert oder ausgeschlossen werden. Vom Betrieb der Leitung gehen keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser aus. Das transportierte Gas ist nicht wassergefährdend.

1.8 Zwischenergebnis

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

2. Standort des Vorhabens

Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Wie bei den Allgemeinen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG bereits festgestellt wurde, werden die wasserwirtschaftliche Nutzung sowie die Belange des Verkehrs- und Leitungswesens nicht nachhaltig gestört.

Nähere Ausführungen sind der Betrachtung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit und Landschaft, zu entnehmen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Durch das Vorhaben sind zehn Oberflächenwasserkörper, acht Gewässerbereiche sowie drei Grundwasserkörper potenziell durch die Vorhabensbestandteile

- offene Gewässerquerung,
- punktuelle Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung,
- punktuelle Einleitung von Wasser aus der Druckprüfung,
- temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen,
- temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers,
- potenzieller Schadstoffeintrag durch Bautätigkeit

betroffen.

Alle betroffenen Oberflächenwasserkörper sind als natürliche Wasserkörper eingestuft und grobmaterialreiche, silikatische Bäche oder Flüsse.

Die Qualitätskomponenten (QK) zur Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials für Fließgewässer sind:

- Phytoplankton (bei planktondominierten Fließgewässern),
- Makrophyten/Phytobenthos,
- Makrozoobenthos (benthische-wirbellose Fauna),
- Fischfauna.

Der ökologische Zustand wird in einem fünfstufigen System von sehr gut bis schlecht angegeben.

Die Einstufung des chemischen Zustands erfolgt über die Umweltqualitätsnormen der synthetischen und nicht synthetischen Schadstoffe in Wasser, Sediment oder Schwebstoffen nach Anlage 6 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV von Juni 2016). Der chemische Zustand wird zweistufig als „gut“ oder „nicht gut“ dargestellt.

Die Qualitätskomponente Phytoplankton ist an allen betrachteten Gewässern nicht bewertet worden. Beim OFWK Bobritzsch-2 ist die Qualitätskomponente Makrophyten mit „gut“ bewertet. Alle anderen Oberflächenwasserkörper sind in Bezug auf die Makrophyten mit „mäßig“ bewertet. Bei der Einstufung der QK Makrozoobenthos ist die Bewertung bei zwei Oberflächenwasserkörpern „mäßig“. Die restlichen acht Gewässer sind in Bezug auf das Makrozoobenthos mit „gut“ bewertet. Beim OFWK Seiffener Bach sind die Fische mit dem „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand beurteilt. Der Dittmansdorfer Bach erhält eine „mäßige“ Bewertung der Qualitätskomponente Fische und alle anderen Oberflächenwasserkörper sind mit „gut“ eingestuft in Bezug auf diese Qualitätskomponente.

Entsprechend der „worst case-Betrachtung“ erfolgt die Einstufung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern anhand des jeweils niedrigeren Wertes der einzelnen Qualitätskomponenten. Der ökologische Zustand der Bobritzsch ist dementsprechend „gut“, der ökologische Zustand des Seiffener Bachs „unbefriedigend“. Die restlichen betrachteten Gewässer sind mit einem „mäßigen“ ökologischen Zustand bewertet.

Bei allen Oberflächenwasserkörpern sind die Umweltqualitätsnormen für die ubiquitären Stoffe Quecksilber bzw. Quecksilberverbindungen und für Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) überschritten. Beim Rodelandbach, der Bobritzsch-2, der Gimmlitz-2, der Freiburger Mulde-2, der Flöha, dem Seiffener Bach und der Schweinitz kommt zusätzlich eine Überschreitung des nicht ubiquitären Fluoranthens, ebenfalls ein PAK, hinzu. Bei der Schweinitz kommen bei den ubiquitären Stoffen zusätzlich die als Flammenschutzmittel in Kunststoffen und Textilien eingesetzten bromierten Diphenylether vor. Der Rodelandbach und die Freiburger Mulde-2 überschreiten bei einem weiteren nicht ubiquitären Stoff (Cadmium) die Umweltqualitätsnorm (UQN).

Die Umweltqualitätsnormen (UQN) der flussgebietspezifischen Schadstoffe werden bei den Oberflächenwasserkörpern Freiburger Mulde-2, Flöha-1, Seiffener Bach und Schweinitz nicht eingehalten. Für die anderen betrachteten Oberflächenwasserkörper werden die Umweltqualitätsnormen der flussgebietspezifischen Schadstoffe „eingehalten“. Beim OFWK Freiburger Mulde-2 gibt es Überschreitungen des Dibutylzinn. In der Flöha und dem Seiffener Bach wurde Arsen und im Seiffener Bach zusätzlich Kupfer in erhöhter Konzentration gefunden. Bei der Schweinitz sind die Kohlenwasserstoffe C10-C40 angegeben, die jedoch nicht

in der Anlage 6 der OGewV als flussgebietspezifische Schadstoffe angegeben sind.

Bei dem überwiegenden Teil der betrachteten OFWK gibt es keine Überschreitung der Werte bei den unterstützenden allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern. Beim OFWK Dittmannsdorfer Bach weisen Gesamtposphor, Orthophosphat, Nitrit und Sulfat Überschreitungen auf. Im Rodelandbach liegen erhöhte Werte des organisch gebundenen Kohlenstoff, Gesamtposphor, Orthophosphat und Wassertemperatur im Sommer vor. Am Seiffener Bach werden die Werte für Gesamtposphor, Orthophosphat und Ammonium überschritten. Im OFWK Schweinitz liegt der Parameter Eisen in erhöhter Konzentration vor.

Die unterstützenden hydromorphologischen Parameter, die sich aus der zusammengefassten Gewässerstrukturgüte (GSG) für Sohle, Ufer und Umland der Oberflächenwasserkörper ergeben, werden für fast alle betrachteten Gewässer mit stark verändert (GSG 5) bis sehr stark verändert (GSG 6) angegeben. Der Dittmannsdorfer Bach, die Bobritzsch-2, die Freiburger Mulde-2 sowie die Schweinitz sind als deutlich verändert (GSG 4) eingestuft und weisen somit geringere anthropogene Veränderungen auf.

Vom Bau der EUGAL im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz sind weiterhin drei Grundwasserkörper betroffen.

Nach EU-WRRL ist maßgeblich für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers der Parameter

- Grundwasserspiegel.

Die Einstufung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers erfolgt mittels der Parameter

- Leitfähigkeit und
- Konzentrationen an Schadstoffen.

Die folgenden Leitparameter werden bei allen ausgewählten Grundwasserkörpern überwacht:

- Sauerstoffgehalt,
- pH-Wert,
- Leitfähigkeit,
- Nitrat,
- Ammonium.

Der mengenmäßige und chemische Zustand wird zweistufig als „gut“ oder „schlecht“ dargestellt.

Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz werden drei Grundwasserkörper durch die Antragstrasse gequert. Alle befinden sich in gutem mengenmäßigen Zustand.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Untere Flöha wird ebenfalls als gut eingestuft. Für die Grundwasserkörper Obere Freiburger Mulde und Obere Flöha wird der chemische Zustand als schlecht eingestuft. Als Belastungskomponenten werden für den GWK Obere Freiburger Mulde Arsen, Cadmium, Blei und Sulfat, für den GWK Obere Flöha Cadmium angegeben.

Für die Grundwasserkörper Obere Freiburger Mulde und Obere Flöha führen insbesondere Stoffeinträge aus dem Alterzbergbau zur schlechten chemischen Zustandsbewertung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 NATURA 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG:

Innerhalb von NATURA 2000-Gebieten sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Projekte und Pläne sind demnach vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens EUGAL wurde im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens in Sachsen ein Raumordnungsverfahren durch die Landesdirektion Sachsen durchgeführt. Nach dem Grundsatz der ebenenspezifischen Prüfung wurden gebietsbezogene Vorstudien für alle Varianten und NATURA 2000-Gebiete erarbeitet sowie in Abhängigkeit des dort getroffenen Ergebnisses gebietsbezogene Verträglichkeitsstudien (1. Stufe) ergänzt und so bereits auf der vorgelagerten Planungsebene ermittelt, ob offensichtlich entgegenstehende Belange gegeben sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass innerhalb der Korridore zur Vorzugstrasse sowie der betrachteten Varianten eine verträgliche Umsetzung des geplanten Vorhabens unter Beachtung von Auflagen möglich ist. Das Raumordnungsverfahren für den Planungsabschnitt Sachsen wurde am 31. Mai 2017 mit der Raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung ihrer Lage, der vorhabenbezogenen Wirkungen und der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sind folgende Gebiete im Planfeststellungsverfahren betrachtungsrelevant:

- FFH-Gebiet Bobritzschtal, DE 4946-301 (Landesinterne Nr. 254),
- FFH-Gebiet Oberes Freiburger Muldetal, DE 4945-301 (Landesinterne Nr. 252),
- FFH-Gebiet Flöhatal, DE 5144-301 (Landesinterne Nr. 251),
- FFH-Gebiet Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau, DE 5345-301 (Landesinterne Nr. 004E),
- Vogelschutzgebiet Täler in Mittelsachsen, DE 4842-451 (Landesinterne Nr. 24),
- Vogelschutzgebiet Großhartmannsdorfer Großteich, DE 5145-451 (Landesinterne Nr. 67),
- Vogelschutzgebiet Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel, DE 5247-452 (Landesinterne Nr. 66).

Für das Vogelschutzgebiet „Großhartmannsdorfer Großteich“, DE 5145-451 (Landesinterne Nr. 67) konnten Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorstudie im Raumordnungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist der Bau der Erdgasfernleitung innerhalb oder in räumlicher Nähe zu NATURA 2000-Gebieten durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Die Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete hat ergeben, dass ggf. unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. gekennzeichnete Maßnahmenblätter in Teil D, Unterlage 12.3) keine erheblichen Beeinträchtigungen der gemeldeten und nachgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I oder gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie der FFH und Vogelschutzgebiete – weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten – zu erwarten sind. Insgesamt ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der betrachteten NATURA 2000-Gebiete gegeben.

Wirkungen im Zusammenhang mit der geplanten GDRM-Anlage unterscheiden sich von denjenigen einer unterirdisch verlegten Leitung. Der Standort der geplanten GDRM-Anlage liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten und weist dabei eine Entfernung von mindestens 650 m zum nächstgelegenen FFH-Gebiet auf.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt gegeben, was im Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Naturschutzgebiete werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beeinträchtigt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und Nationale Naturmonumente werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beeinträchtigt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beeinträchtigt.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:

Gebäude und Kulturgüter werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beseitigt oder beeinträchtigt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Gebiete, die die Schutzkriterien nach Nr. 2.3.6 erfüllen, werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beeinträchtigt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

Im Rahmen des UVP-Berichtes (Teil D, Unterlage 8.1) wurden die feuchte- und/oder nässegeprägten Biotope im Untersuchungsraum beschrieben und in der Bestandskarte dargestellt. Weiterhin sind die entsprechenden Biotoptypen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D, Unterlage 12) enthalten. Es handelt sich im Wesentlichen um Moore, Feuchtniederungen, Feuchtwälder, Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen.

Für diese Biotope wurde im Rahmen des UVP-Berichtes (Teil D, Unterlage 8.1) geprüft, ob sie sich im Bereich der Reichweite der Grundwasserabsenkung befinden. Sofern ein Einfluss der temporären Bauwasserhaltung nicht auszuschließen ist, wurde als Maßnahme zum Schutz dieser feuchtegeprägten Vegetationsbestände für den Zeitraum der Grundwasserabsenkung eine Verrieselung von gehobenem Grundwasser vorgesehen. Diese Maßnahme (V-P5) ist für die betroffenen Bereiche jeweils in der Kartenanlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D, Unterlage 12) verortet. Weiterhin ist ein Maßnahmenblatt mit Beschreibung der Maßnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Eine ökologische Baubegleitung wird vor Ort die Situation während der Bauphase jeweils prüfen und die erforderlichen Verrieselungen in Menge und Dauer bestimmen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der temporären Wasserstandsabsenkung können daher Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme vermieden werden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wie in den Ausführungen zum Teilschutzgut Grundwasser festgestellt wurde, wird kein Trinkwasserschutzgebiet (Zone II) durch die Antragstrasse direkt gequert.

Für die Querung des Trinkwasserschutzgebietes QG Kuhdreckweg wurde ein geotechnisches Gutachten erstellt (Teil F, Unterlage 19). In diesem Gutachten wurden auf Grundlage der geotechnischen Untersuchung Vorgaben für die Bauausführung und den Betrieb der EUGAL definiert. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es liegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder Trink- und Brauchwasserbrunnen innerhalb des Untersuchungsraumes der GDRM-Anlage.

Des Weiteren sind zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Wasserschutzgebieten aufgelistet.

Wie bereits festgestellt wurde, wird durch das Vorhaben die Funktion der Überschwemmungsgebiete nicht beeinträchtigt. Während der Bautätigkeiten in Überschwemmungsgebieten bzw. im Bereich von hochwassergefährdeten Gewässerabschnitten wird sichergestellt, dass der Hochwasserschutz aufrechterhalten wird.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Gebiete, die die Schutzkriterien nach Nr. 2.3.9 erfüllen, werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beeinträchtigt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Gebiete, die die Schutzkriterien nach Nr. 2.3.10 erfüllen, werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beeinträchtigt.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Gebiete, die die Schutzkriterien nach Nr. 2.3.11 erfüllen, werden durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung nicht beeinträchtigt.

3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen:

Die potenziellen Projektwirkungen auf die zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper können sich aus der offenen Gewässerquerung, der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, der Errichtung einer Überfahrt sowie der abschließenden Druckprüfung ergeben. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf den Bau der Erdgasfernleitung begrenzt. Die Ausdehnung der potenziellen Projektwirkung beschränkt sich auf wenige 100 m (max. 500 m). Die Intensität der Wirkungen wird insgesamt als gering eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserkörper resultieren aus der Verringerung der Grundwasserüberdeckung während der Bauphase und potenziellen Einträgen von Schadstoffen sowie aus der Notwendigkeit der Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf die Bauausführung begrenzt. Als potenzielle anlagebedingte Wirkung ist noch eine mögliche Drainagewirkung der Leitung zu nennen, der jedoch durch den fachgerechten Einbau von Tonriegeln in Gefällestrecken begegnet wird. Bei fachgerechter Bauausführung ist daher nicht von anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auszugehen. Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung für die Errichtung der GDRM-Anlage sind, bezogen auf die Größe des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebotes, ebenfalls keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt ebenso für die nachbauzeitliche Gebäudedrainage zur Entwässerung.

Insgesamt ergibt sich, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffe-

nen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele sowie die Einhaltung des Trendumkehrgebotes zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

3 Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes (Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG)

Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der beantragten unbefristeten Waldumwandlung im Bereich der GDRM-Anlage sind geeignete Aufforstungen im Flächenverhältnis 1 zu 1,5 vorgesehen. Die Größe der forstrechtlich notwendigen Neuaufforstungsfläche beträgt entsprechend 11.118 m². Als Neuaufforstungsflächen sind dabei zwei Flächen planerisch fixiert:

- Fläche 1: Erstaufforstung einer Ackerfläche mit Gehölzarten eines (Tannen-Fichten-) Rotbuchenwaldes auf 9.500 m² in der Gemeinde Seiffen (Erzgebirgskreis), Gemarkung Heidelberg, Flurstücke 288, 289 und 291.
- Fläche 2: Erstaufforstung einer intensiv genutzten Grünlandfläche mit Gehölzen eines naturnahen Laubmischwaldes in der Gemeinde Deutschneudorf, Gemarkung Deutschneudorf, Flurstück 131/15. Die Aufforstungsfläche ist insgesamt 7.000 m² groß. Hiervon wird die noch als Ersatzaufforstungsfläche benötigte Teilfläche von 1.618 m² der unbefristeten Waldumwandlung im Bereich der GDRM-Anlage zugeordnet.

Beide Erstaufforstungsflächen sind Bestandteil bestehender und genehmigter Ökokonten. Der Umfang der forstrechtlich notwendigen Neuaufforstungsflächen wird somit erbracht. Eine fachgerechte, zeitnahe Umsetzung ist sichergestellt.

4 Waldumwandlung (Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG)

Die Rodung von Wald im Sinne des BWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist in Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG aufgeführt. Die Herstellung von Leitungsschneisen stellt nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG keine Waldumwandlung dar und fällt damit nicht unter die Vorhaben in Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG. Die dauerhafte Waldumwandlung für die GDRM-Anlage beträgt 7.412 m² (Tektur 1). Da die dauerhafte Waldumwandlung damit geringer als 1 ha ausfällt, ist auch keine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG). Die Waldumwandlungen sind damit nicht UVP-pflichtig. Die umweltfachlichen Belange (Auswirkungen auf alle Schutzgüter gemäß UVPG, Artenschutz) sowie die Bewertungen des Eingriffs in Natur und Landschaft im Hinblick auf die temporäre und dauerhafte Waldumwandlung wurden im Rahmen der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren EUGAL berücksichtigt und bewertet.

VI Öffentliche und private Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der im Beschlusstenor festgelegten Auflagen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreis-

laufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit den Vorschriften des KrWG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen. Insoweit kann auch auf die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse des Baugrundgutachtens zurückgegriffen werden.

Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – aktueller Stand (Allgemeiner Teil 11/2003, TR Boden 11/2004) zu beachten. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. Verordnung sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab.

Daneben hat die Vorhabenträgerin die Regelungen des Bodenschutzes zu beachten. Gemäß § 1 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG sind die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Dabei hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen bereits nicht hervorgerufen werden, §§ 4, 7 BBodSchG. Hierfür ggf. erforderliche Maßnahmen sind insbesondere auch durch denjenigen zu ergreifen, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück besitzt, § 4 Abs. 2 BBodSchG. Diesen Verpflichtungen entgegenstehende Regelungen des Straßenrechts (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG) existieren nicht.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen wurden Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens in den verfügenden Teil des Beschlusses (A III 2.1 bis 2.9) aufgenommen. Bei Beachtung dieser Regelungen ist nicht zu besorgen, dass schädliche, d. h. die Funktion des Bodens beeinträchtigende Veränderungen erfolgen, so dass auf Dauer keine Gefahren, erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Beeinträchtigungen für Einzelne und/oder die Allgemeinheit entstehen.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Dementsprechend sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bau- und Montageplätze gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in den Tenor aufgenommene Anzeigepflicht hinsichtlich schädlicher Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 2 SächsABG.

2 Archäologie und Denkmalpflege

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Über die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn können insbesondere über die zuständige Denkmalschutzbehörde etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden

Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst werden und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und Abs. 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitsregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

3 Bauausführung

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Baudurchführung, wie sie als Grundkonzept in den Planfeststellungsunterlagen enthalten ist, begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf einen Regelarbeitsstreifen von 40 m (in Waldgebieten 32 m sowie in ökologisch sensiblen Gebieten noch geringere Arbeitsstreifenbreiten) wird die von der Bauausführung ausgehende Beeinträchtigung Dritter als vertretbar eingeschätzt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin vorsieht, die im Baubereich vorhandenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wege in Abstimmung mit den Landwirten offen zu halten. Durch die Nebenbestimmungen zur Bauausführung (A III 3.1 bis 3.7) und zur Landwirtschaft (A III 8.1 bis 8.8) wird dies zusätzlich sichergestellt.

Gleiches gilt für die geplanten vier Absperrstationen und die GDRM-Anlage. Die Standorte wurden unter Berücksichtigung des Gebotes der Eingriffsminimierung gewählt. Die Absperrstationen befinden sich alle auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Arbeitsflächen liegen innerhalb des für den Bau der Erdgasfernleitung benötigten Arbeitsstreifens. Auch die Fläche der GDRM-Anlage Deutschneudorf liegt größtenteils auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. In Waldbereich wird nur im notwendigen Umfang eingegriffen. Die Arbeitsflächen liegen im Bereich der durch das Vorhaben beanspruchten und südlich angrenzenden Grünlandfläche sowie einer durch ein Unwetterereignis entstandenen Windwurffläche.

Unter den in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargelegten Angaben zur Bauausführung wird die von der Bauausführung ausgehende Beeinträchtigung Dritter als vertretbar eingeschätzt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin vorsieht, die im Baubereich vorhandenen landwirtschaftlichen Wege in Abstimmung mit den Landwirten offen zu halten. Durch die Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zur Landwirtschaft wird dies zusätzlich sichergestellt.

4 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in Teil C, Unterlage 7 (im Folgenden: Grunderwerbsunterlagen) dargestellt.

Folgende das Eigentum betreffende Sachverhalte sind durch das Vorhaben gegeben:

- Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche, die während der auszuführenden Verlegearbeiten beansprucht wird (Arbeitsstreifen),

- dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB), die den Schutzstreifen der Leitung jeweils 6 m rechts und links der Rohrachse darstellt und dinglich gesichert wird,
- zu erwerbende Fläche, die für die Errichtung von Absperrstationen und GDRM-Anlage von der Vorhabenträgerin benötigt wird,
- zusätzlich dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB), die den Schutzstreifen der Entwässerungsleitung (Regenwasserleitung, DN 200) der GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL jeweils 1 m rechts und links der Rohrachse darstellt und dinglich gesichert wird (gilt nur für die Gemeinde Deutschneudorf).

Über alle im LBP dargestellten Maßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahmen der Vermeidung bzw. Wiederherstellung im Bereich des Arbeitsstreifens, wurde vorbereitend Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern über die Nutzung für Kompensationsmaßnahmen hergestellt. Somit sind alle Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der einzelnen Flurstücke über Art und Ausmaß der Kompensationsmaßnahmen informiert und haben ihr Einverständnis gegenüber der Vorhabenträgerin bereits erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen die notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die in der Grunderwerbsunterlage ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig.

Der überwiegende Anteil der Grundstückinanspruchnahme dient der dinglichen Sicherung des Leitungsschutzstreifens über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nach § 1090 BGB. Die vom Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommenen Grundstücke müssen zum Zwecke des Baus, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können.

Die Planfeststellung hat enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sie enthält die notwendige Entscheidung über das „ob“ der Inanspruchnahme, das heißt, sie lässt den Rechtentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser erfolgt im Regelfall bei der dinglichen Sicherung über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nach § 1090 BGB und beim Grunderwerb durch die Vorhabenträgerin, den diese auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses durchführt. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Entschädigungshöhe sowie weiterer Entschädigungsansprüche (etwa für Folgeschäden im Sinne des § 96 BauGB), die sich hier ergeben könnten, lassen sich im Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahren als gesondertem Verfahren bei der Landesdirektion Chemnitz klären. Dieses kann durchgeführt werden, wenn die Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin über die Mitbenutzung oder den Erwerb der von ihr benötigten Flächen ohne Einigung verlaufen. Im Anschluss an das Entschädigungsfestsetzungsverfahren steht auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin ebenfalls Gegenstand eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens bei der Landesdirektion Chemnitz sein.

Die Vorhabenträgerin ist im Übrigen verpflichtet, vorübergehend in Anspruch genommene Flächen im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und dem Nutzer eine Entschädigung für den Nutzungsausfall zu gewähren.

5 Forst

Dem Zweck von § 1 BWaldG sowie § 1 SächsWaldG entsprechend ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald ist nachhaltig zu sichern. Daher sind auch bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG sowie die forstlichen Rahmenpläne nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (vgl. § 7 SächsWaldG).

Ausgehend von diesem Gesetzeszweck hat der Gesetzgeber in § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese wird vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. hierzu § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) erfasst. Darunter fällt auch die Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen. Diese stellt nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG keine Waldumwandlung dar. Sie bedarf keiner externen Ersatzaufforstung, da auf dieser Fläche gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG in einer von der Forstbehörde zu bestimmenden Frist eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung zu erfolgen hat.

Die Breite des Regel-Arbeitsstreifens im Wald beträgt insgesamt 32 m. Angrenzend an den von Baumbewuchs frei zu haltenden Streifen oberhalb der Leitungssachse werden im Arbeitsstreifen für die Leitungsverlegung Waldbereiche temporär als Arbeitsflächen beansprucht. Die nur temporär beanspruchten Flächen im Arbeitsstreifen werden nach Abschluss der Maßnahme wieder bepflanzt. Ein 8 m breiter Streifen oberhalb der Leitungssachse ist allerdings von Baumbewuchs dauerhaft frei zu halten.

Die Waldinanspruchnahmeflächen durch das Leitungsbauvorhaben umfassen im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz damit insgesamt 164.692 m² (ca. 16,47 ha) und 51.828 m² (ca. 5,18 ha), also zusammen 216.520 m². Dies entspricht einer Fläche von ca. 21,65 ha. Hiervon sind 16,47 ha wiederaufforstbar.

Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Vorhaben der Leitungsverlegung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben waldfächenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die waldfächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen umfassen Ersatzaufforstungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie waldbauliche Maßnahmen zur ökologischen Waldaufwertung. Diese stellen in der Regel Maßnahmen zum Bestockungswechsel von naturfernen Nadelholzforsten in naturnahe Laub- und Laubmischwälder dar (vgl. Teil D, Unterlage 12, v. a. die Maßnahmen V-P10, R05, CH03-E, CH04-A/E, CH05-A, CH06-A, CH07/A, CH08/A, CH11-E, CH12-E).

Für die mit dem Leitungsbauvorhaben verbundene geplante Errichtung der Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) bei Deutschneudorf müssen Waldbereiche dauerhaft und befristet umgewandelt werden. Für die dauerhaft in eine andere Nutzungsform umgewandelten Waldbereiche sind an anderer Stelle Neuaufforstungen im Flächenverhältnis 1:1,5 als forstrechtlich notwendige Ersatzaufforstungen vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde geht dabei davon aus, dass die forstwirtschaftlichen Belange im erforderlichen Umfang Berücksichtigung finden und bei Einhaltung der Nebenbestimmung zum Forst (A III 6.1 bis 6.14) der vorliegend festgestellten Planung nicht entgegenstehen. Im Übrigen wird auf Teil E, Unterlage 17 verwiesen.

6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu zur Bauausführung aufgenommenen Auflagen. Bezüglich der konkret aufgenommenen Nebenbestimmungen gilt Folgendes:

Mit der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wurde die EU-Richtlinie 2000/14/EG, die die Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lärmschutz bei Geräten und Maschinen zum Gegenstand hat, in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschemissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Da sowohl die Trasse als auch die GDRM-Anlage überwiegend fernab von Wohnbebauung liegen, dürfte sich die Lärmbelastung in Grenzen halten. Außerdem ist die Baustelle der EUGAL eine Wanderbaustelle. Die Beeinträchtigungen sind auf wenige Wochen beschränkt.

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung der Vorhabensträgerin, insbesondere durch Befeuchten der Baustelle für die Rohrleitung, der GDRM-Anlage und ggf. auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Nebenbestimmungen auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

7 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar (vgl. etwa § 5 Abs. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 6 Abs. 2 Nr. 5 SächsLPIG). Gemäß dem als Optimierungsgebot anzusehenden § 15 Abs. 3 BNatSchG sind die Belange der Landwirtschaft im Rahmen von Planfeststellungen verstärkt zu berücksichtigen. Art und Umfang der betroffenen Flächen und deren Bewirtschaftung sind in die Betrachtung des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ebenso einzubeziehen wie die quantitative Einbeziehung der in Anspruch genommenen Flächen bis hin zur Gefahr der Existenzgefährdung einzelner Betriebe. Diese Qualifikation als öffentlicher Belang ist rechtlich unabhängig von den privaten Belangen der einzelnen Landwirte.

Das genehmigte Bauvorhaben beansprucht in nicht unerheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Benötigt werden die Flächen im Wesentlichen zur Umsetzung des Gasleitungsvorhabens selbst sowie für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen. Diese Inanspruchnahme ist zur Realisierung des Vorhabens erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass der öffentliche Belang der Landwirtschaft nicht in der Form betroffen wird, dass er der Umsetzung des Vorhabens entgegensteht.

Dabei wurde im Rahmen der Planung abgesichert, dass den Landwirten im Plangebiet nach Umsetzung des Bauvorhabens ein landwirtschaftliches Wegenetz zur Verfügung steht, das die Erreichbarkeit aller auch bisher erreichbaren Flächen sichert.

Durch die teilweise nicht unerhebliche Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe wird die Landwirtschaft als öffentlicher Belang, wie er in der Rechtsprechung ausgeformt wurde, gleichwohl nicht berührt. Bezogen auf die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe gelten diesbezüglich die Ausführungen zu den Einwendungen der einzelnen landwirtschaftlichen Nutzer.

Allgemeine Belange der Landwirtschaft, d. h. Belange, die von der Vorhabenträgerin insbesondere bei der Baudurchführung zu beachten sind (Erreichbarkeit von Flurstücken etc.), wurden über entsprechende Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses (A III 8.1 bis 8.8) geregelt.

Von den Einwendern wurde häufig die Besorgnis geäußert, dass Beeinträchtigungen von Drainageleitungen zu befürchten seien. Hierzu ist bereits in Teil A, Unterlage 1, Kapitel 7.3.5 „Kreuzung von Drainagen“ festgelegt worden:

„Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des ‚bergwärts‘ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird.“

Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Dränrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.“

Im Zuge der fortlaufenden Planung wurde ein Drainage-Konzept ausgearbeitet, um durch die Baumaßnahme betroffene Dränanlagen möglichst schon im Vorfeld des Baus vollständig zu erfassen und die Wiederherstellung zu planen.

Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird.

Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Dränrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Weitere Bestimmungen zum Schutz bestehender oder wiederherzustellender Drainagen enthalten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses oder die im Verfahren abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin.

Insgesamt betrachtet hat die Überprüfung der betroffenen landwirtschaftlichen Belange ergeben, dass das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

8 Leitungssicherheit (Bau und Betrieb)

8.1 Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (Satz 1). Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (Satz 2). Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten sind. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 erlassen. Sie gilt nach § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Die Erdgasfernleitung EUGAL fällt in den Anwendungsbereich der GasHDrLtgV.

Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtgV entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb einer Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. Maßgeblich sind vorliegend insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 463 nebst der dort in Bezug genommenen sonstigen Regelwerke. Ebenso wie § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG enthält somit auch die GasHDrLtgV eine Vermutungsregel dahingehend, dass bei Einhaltung des Regelwerks des DVGW eine Leitung dem Stand der Technik entspricht.

Dieses technische Regelwerk wurde bei der Planung der EUGAL berücksichtigt. Neben dem DVGW-Regelwerk gelten für Gashochdruckleitungen auch andere Technische Regeln, wie z. B. VdTÜV-Merkblätter sowie Unfallverhütungsvorschriften und DIN oder DIN EN Normen.

Die EUGAL entspricht damit dem Stand der Technik und ist nach der Gesetzessystematik sicher. Der hohe Sicherheitsstandard wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

Gemäß Nr. 5.1.1 des DVGW-Arbeitsblatts G 463 sind bei der Trassierung von Gasleitungen deren Sicherheit und der Schutz von Mensch und Umwelt die wichtigsten Einflussgrößen. Dieser Trassierungsgrundsatz wurde bereits bei der OPAL berücksichtigt, insofern ergeben sich bei der EUGAL keine Änderungen. Die Trassierung erfolgt im weitaus überwiegenden Teil durch land- und forstwirtschaftlich genutztes Gebiet. Auf kurzen Abschnitten erfolgt eine Annäherung an bebauten Gebiete. Auch in diesen Abschnitten ist ein sicherer Betrieb der Gashochdruckleitungen gewährleistet.

Die Gashochdruckleitung wird entsprechend der Vorgaben aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung, sowie gegen Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen von 12 m Breite verlegt. Die Rohrachse liegt mittig im Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten, die den Bestand der Leitung gefährden könnten, z. B. Überfahrten mit schweren Baumaschinen, Erdarbeiten, Bohrungen, Verlegen von Leitungen nicht zulässig. Durch das Verbot dieser Tätigkeiten ist der Schutzstreifen von Gashochdruckleitungen ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Leitungssicherheit. Über den Schutzstreifen hinaus gibt es in den deutschen Regelwerken für Gashochdruckleitungen keine Forderungen nach einem Mindestabstand z. B. zu Wohngebieten. Aufgrund konkurrierender Raumnutzung, insbesondere in Ballungsgebieten, sind Abstände von Pipelinetrassen zu Wohngebäuden von mehreren 100 m nicht realisierbar. Es wird deshalb für Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen ein besonders hoher Sicherheitsstandard durch die geltenden Regelwerke festgelegt.

Zur Vermeidung der gegenseitigen Beeinflussung anderer unterirdischer Rohrleitungen und Kabel sind im DVGW-Arbeitsblatt G 463 Mindestabstände für die Kreuzung und die Parallelverlegung vorgeschrieben. Diese Mindestabstände sorgen dafür, dass ein ausreichender Abstand zwischen der Gastransportleitung und anderen unterirdisch verlegten Rohrleitungen, Abwasserkanälen, Kabeln etc. eingehalten wird und dadurch keine negativen Wechselwirkungen der Leitungen untereinander entstehen können. Im Falle der EUGAL wird bei Parallelführung ein Regelachsabstand von 10 m zu anderen Leitungen vorgesehen. Die längste Parallelführung erfolgt mit der bereits bestehenden OPAL-Gashochdruckleitung auf einer Gesamtlänge von 412 km. Insbesondere in Sachsen erfolgt auch auf längeren Strecken eine Parallelverlegung zu Mineralölproduktenleitungen und anderen Erdgasleitungen (DOW, ONTRAS, inetz). Bei kurzen Abschnitten einer Parallelverlegung zu einer bereits bestehenden Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen werden im DVGW-Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit des Durchmessers der vorhandenen Leitung Abstände von 1,0 m (bis DN 150), 1,5 m (DN 200 bis DN 400) bis 3,5 m (mehr als DN 900) empfohlen. Der gewählte Regelachsabstand der Parallelverlegung ist bei der EUGAL mit 10 m etwa 3-mal so groß wie der größte im DVGW-Arbeitsblatt G 463 genannte Wert.

Die Untersuchung des Baugrunds der Rohrleitungstrasse erfolgt im Rahmen der Trassenplanung. In bekannten sensiblen Gebieten wird die Dichte der Bodenuntersuchungen erhöht. Hierdurch können Maßnahmen konzipiert werden, die eine Gefährdung der Leitung durch Bodenbewegungen weitestgehend ausschließen.

Die Trasse der EUGAL verläuft ausschließlich durch Gebiete, die keiner Gefährdung durch Erdbeben unterliegen.

Im Bereich von Gewässerquerungen und Überschwemmungsgebieten, wo es eventuell zu einem Aufschwimmen der Leitung kommen kann, werden geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Rohrleitung gegen Auftrieb vorgenommen.

An die Qualität des Rohrmaterials werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt. Die Herstellerfirmen von Rohren, Rohrbögen und sonstigen Bauteilen müssen besondere Qualifikationen nachweisen und werden regelmäßig durch unabhängige Sachverständige überprüft. Auch die Berechnungsgleichungen zur Bestimmung der Wanddicke der Rohre und Rohrkomponenten sind seit Jahrzehnten bewährt. Die Auslegung der Gashochdruckleitungen für den Auslegungsdruck von 100 bar erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463. Alle Berechnungen werden durch unabhängige Sachverständige im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach GasHDrLtgV überprüft.

Die Bemessung von Gashochdruckleitungen erfolgt für den Auslegungsdruck gegen die Streckgrenze unter Berücksichtigung einer Sicherheit. Bei einer Beanspruchung der Gashochdruckleitungen bis zur Streckgrenze würden einzelne Bereiche des Werkstoffes fließen, die Belastungen aus dem Innendruck würden bestimmungsgemäß vom Werkstoff aufgenommen und abgetragen. Erst bei einer weiteren Steigerung der Beanspruchung der Gashochdruckleitungen bis zur Bruchspannung des Werkstoffes würde dieser versagen. Der Werkstoff weist zwischen der Streckgrenze und der Bruchspannung Tragreserven auf. Bei der Berechnung der Wanddicken wird gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 ein Sicherheitsbeiwert S von 1,6 verwendet. Der Sicherheitsbeiwert von 1,6 bedeutet, dass die Wanddicke der Leitung um 60 % dicker ist als dies für den Auslegungsdruck erforderlich wäre. Konkret bedeutet das für die EUGAL, dass die Wanddicke so groß ist, dass die Leitung einen Druck von mindestens 160 bar aushält (bei diesem Druck wird die Streckgrenze erreicht), obwohl der Auslegungsdruck nur 100 bar beträgt. In der Europäischen Norm für Gashochdruckleitungen, der DIN EN 1594, ist lediglich ein Sicherheitsbeiwert von mindestens 1,39 vorgeschrieben. Der in Deutschland anzuwendende Sicherheitsbeiwert ist also erheblich höher, was dazu führt, dass die Rohre eine größere Wanddicke haben, wodurch später auftretende Zusatzbeanspruchungen unbeschadet aufgenommen werden können und ein höherer Widerstand gegen mechanische Beschädigung gegeben ist.

Wie in Kapitel 5.1.11 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 festgelegt, müssen Gashochdruckleitungen einen den zu erwartenden mechanischen oder anderen korrosionsverursachenden Beanspruchungen entsprechenden, dauerhaft wirksamen Korrosionsschutz erhalten. Dieser besteht aus einer Kunststoffumhüllung der Röhren.

Anforderungen an die Bauausführung von Gasleitungen sind unter Kapitel 6 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 beschrieben. Gemäß Kapitel 6.4 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 werden die Rohre und sonstigen Rohrleitungsteile wie Rohrbögen, Armaturen, Flansche durch Schweißverbindungen verbunden. Die schweißtechnischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Prüfung und Bewertung der Schweißnähte wurden in einem eigenen DVGW-Arbeitsblatt (GW 350) festgelegt. Danach dürfen die Schweißarbeiten nur von besonders qualifizierten Unternehmen mit geprüften Schweißern durchgeführt werden. Zur Überprüfung der Schweißnahtqualität werden Testnähte aus der Rohrleitung entnommen, die zerstörend geprüft werden und darüber hinaus alle Schweißnähte mit Röntgenstrahlen (RT – Radiographic Testing) oder mittels Ultraschall (UT – Ultrasonic Testing) auf Fehler geprüft. Die Überprüfung der Schweißnähte erfolgt nach dem Mehraugenprinzip durch die Fachfirma, die Bauaufsicht und durch den unabhängigen Sachverständigen. Hierdurch kann eine hohe Qualität der auf der Baustelle

gefertigten Schweißnähte gewährleistet werden. Durch die hundertprozentige zerstörungsfreie Prüfung der Schweißnähte erreicht die EUGAL ein sehr hohes technisches Sicherheitsniveau.

Angaben über die eingebauten Rohre und Rohrleitungsteile, die Prüfung der Schweißnähte, die eingesetzten Schweißer, die erforderlichen Zulassungen der Unternehmer, des Schweiß-, Prüf- und Umhüllungspersonals und vieles mehr werden in einer technischen Dokumentation festgehalten, damit eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Nach Fertigstellung der Rohrumhüllung und nochmals, unmittelbar vor dem Absenken der Rohrleitung in den Rohrgraben wird die Rohrumhüllung mit Hochspannung auf Fehlerfreiheit getestet. Zusätzlich wird durch die Bauaufsicht und durch den Sachverständigen kontrolliert, ob die Rohrgrabensohle frei von Steinen oder sonstigen Fremdkörpern und die Leitung mit steinfreiem Verfüllmaterial umgeben ist.

Nach der Verlegung und vor der Inbetriebnahme werden die Gashochdruckleitungen einer Wasserdruckprüfung unterzogen. Die Wasserdruckprüfung ist eine integrale Prüfung der Rohrleitung, mit der festgestellt werden kann, ob die Leitung fachgerecht konstruiert, verlegt und geprüft worden ist. Die Prüfung wird bei der EUGAL aufgrund des Betriebsdrucks, der Länge und des Durchmessers gemäß der Empfehlung des DVGW-Arbeitsblatts G 463 als sogenannte Stressdruckprüfung durchgeführt. Bei der Stressdruckprüfung werden die Rohre und Rohrbögen bis an ihre tatsächliche Streckgrenze belastet. Der bei der Stressdruckprüfung erreichte Prüfdruck stellt den höchstmöglichen Druck dar, der bei einer Druckprüfung erreicht werden kann, ohne die Rohrleitung zu schädigen. Hierdurch können auch kleinste Fehler in der Rohrwand festgestellt und eliminiert werden, darüber hinaus werden durch die Stressdruckprüfung Formabweichungen und Spannungen in der Rohrleitung abgebaut, was zu einer Verringerung der Spannungen im späteren Betriebszustand führt. Nach der Druckprüfung wird die Leitung mit einem Geometriemolch auf eventuelle Verformungen wie z. B. Ovalitäten, Beulen, Knicke untersucht. Eine Inbetriebnahme wird nur nach dem Nachweis der Beulfreiheit erfolgen.

Der Betrieb von Gashochdruckleitungen erfolgt gemäß § 4 der GasHDrLtgV von einer ständig besetzten Dispatchingzentrale aus. In dieser Dispatchingzentrale werden alle relevanten Betriebsgrößen, wie Drücke und Durchflüsse angezeigt und ständig überwacht. Die Dispatchingzentrale ist über entsprechende Kommunikationseinrichtungen jederzeit erreichbar.

Wesentliche Betriebsvorgänge, die laufende Überwachung und Instandhaltung der Leitung werden dokumentiert. Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung wird ein ständig erreichbarer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst verfügt über ausreichend geeignetes Personal, Fahrzeuge und Werkzeuge, um Folgeschäden zu verhindern oder zu beseitigen und notwendige Reparaturen sofort vornehmen zu können. Der Bereitschaftsdienst wird durch andere Gasnetzbetreiber unterstützt.

Die Gasleitung wird mindestens alle drei Wochen befliegen. Zusätzlich zur Befliegung der Leitungstrasse wird diese durch den Pipeline Service regelmäßig begangen und befahren. Neben den Streckenkontrollen entlang des Schutzstreifens wird der Korrosionsschutz überwacht und seine Wirksamkeit überprüft und die Anlagen wie die Absperrstationen unterliegen einer wiederkehrenden Funktionsprüfung.

Aus den vorliegenden Schadensstatistiken für Rohrleitungen (vgl. Kapitel 3.2) ist ersichtlich, dass die Hauptursache für Unfälle die Einwirkung von außen mit ca. 50 % aller

Schäden ist. Diese Beschädigungen können auch zu Unfällen mit größeren Auswirkungen führen.

Eine Beschädigung der EUGAL ist durch äußere Einwirkungen aufgrund des Außendurchmessers von 1.420 mm, einer Mindestwanddicke von 22,3 mm sowie einer Regeüberdeckung von mindestens 1 m allerdings als höchst unwahrscheinlich einzustufen. Da eine Beschädigung nicht mit hundertprozentiger Sicherheit auszuschließen ist, wurden zur Ermittlung und Bewertung der Gefahren infolge einer Beschädigung der Gashochdruckleitungen von außen verschiedene Berechnungen durchgeführt.

Für die Berechnungen wird unterstellt, dass die Leitung durch äußere Einwirkung beschädigt wird. Aufgrund der Wanddicke der Rohrleitung ist eine Beschädigung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten oder übliche Bautätigkeiten (z. B. Bagger) nicht zu unterstellen, jedoch können Beschädigungen durch spezielle Tätigkeiten (z. B. Bohrungen) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konservativ wird eine Leckgröße mit einer Austrittsfläche von 4 cm x 5 cm angenommen, die abdeckend für mögliche Beschädigungen durch Tätigkeiten im Umfeld der Leitung ist. Diese Leckgröße ist als „worst-case-Betrachtung“ zu sehen. Das Auftreten größerer Leckagen ist aufgrund der getroffenen Gegenmaßnahmen sowie in Übereinstimmung mit der Feststellung, dass bei Leitungen mit einer Wanddicke über 15 mm bislang keine Schäden aufgetreten sind, als praktisch ausgeschlossen einzustufen und wird deshalb nicht untersucht.

Bei einer Entzündung des horizontalen Freistrahls betragen die Flammenlänge ca. 50 m und der mittlere Flammendurchmesser ca. 9,5 m. Eine Strahlungsbelastung von 1,6 kW/m² wird in einer seitlichen Entfernung von weniger als 80 m in Bodenhöhe unterschritten. Die Explosionsauswirkungen bei Zündung des Freistrahls sind vergleichsweise gering. Ein maximaler Explosionsüberdruck von 100 mbar wird nur im unmittelbaren Umfeld des Freistrahls (< 10 m) überschritten. Die Auswirkungen der angenommenen Leckage sind örtlich sehr begrenzt und führen nur im unmittelbaren Nahbereich der Leckstelle zu negativen Auswirkungen.

Trotz des dargelegten hohen Sicherheitsstandards ist zum Betrieb der EUGAL Vorsorge getroffen, um im Falle eines „Dennoch-Szenarios“ das potentielle Schadensausmaß zu minimieren. Vor Inbetriebnahme wird die EUGAL in den bestehenden Alarmplan der GASCADE Gastransport GmbH integriert. Dieser ist Bestandteil des Informations- und Krisenmanagementhandbuchs der GASCADE Gastransport GmbH und sieht gemäß den Vorgaben in den geltenden Gesetzen und Verordnungen Regelungen bzw. Handlungsanweisungen zu folgenden Sachverhalten vor:

- Regelungen zu Kommunikations- und Meldewegen im Falle einer Betriebsstörung oder eines Schadensereignisses (Bereitschaftsdienst, öffentliche Stellen wie Polizei und Feuerwehr),
- Handlungsanweisungen, wie im Falle einer Betriebsstörung oder eines Schadensereignisses vorzugehen ist (z. B. Druckabsenkung in der Leitung, gezieltes Absperren oder Entleeren von Anlageteilen bzw. Rohrleitungsabschnitten).

Darüber hinaus ist im Informations- und Krisenmanagementhandbuch und im Alarmplan der GASCADE Gastransport GmbH festgelegt, welches Personal und welche Geräte zur Schadensminderung erforderlich sind und wo diese bereitgehalten werden. Auch die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen wie Polizei und Feuerwehr wird im Alarmplan geregelt, um den größtmöglichen Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten.

8.2 Leitungssicherheit im Verhältnis zur Windenergienutzung

Die EUGAL durchquert zwei Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (VREG). Dies sind zum einen das VREG „Bobritzsch/Schmohlhöhe“ (Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf) sowie das VREG „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Stadt Olbernhau/Gemeinde Dorfchemnitz).

Das VREG Bobritzsch/Schmohlhöhe wird nur randlich von der EUGAL auf einer Länge von rund 120 m tangiert.

Das bestandskräftige VREG „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ wird von der EUGAL auf einer Länge von rund 1.125 m gequert. Das sich derzeit im Rahmen des raumordnerischen Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans in Aufstellung befindliche VREG „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ wird über eine Länge von rd. 2.145 m von der EUGAL durchlaufen. Aufgrund dieser erheblich längeren Strecke im dem Bereich VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) erfolgen die weiteren Ausführungen zur Leitungssicherheit auch mit Bezug auf die Einzelfallbetrachtung mittels des Gutachtens Veenker 2007 (Teil F, Unterlage 20)).

Bei Trassenkilometer SP 82,6 trifft die EUGAL auf die parallelgeführten Transportleitungen der DOW Olefinverbund GmbH (DOW) und von dort wird die EUGAL mit dieser unterirdisch geführten Leitung gebündelt und quert in dieser Parallelführung die raumordnerisch ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsflächen für die Windenergienutzung. Bei der DOW-Leitung handelt es sich um eine Ethylenleitung.

Gegen die Querung der VREG richten sich Einwendungen. Es wird befürchtet, dass durch Rotorblattabwurf, Abwurf des Maschinenhauses oder Umstürzen der gesamten Windenergieanlage eine Beschädigung der EUGAL mit der Folge eines unkontrollierten Gasaustritts erfolgen könnte. Die Abstände zwischen der EUGAL und den Windenergieanlagen seien zu gering bemessen. Außerdem wird befürchtet, dass wegen des Trassenverlaufs durch den Windpark der Austausch alter Windenergieanlagen gegen neue erschwert werden könnte, weil dann aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände Flächen im Windpark für die Errichtung neuer Anlagen verloren gehen würden.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch hier § 49 Abs. 1 EnWG, die Regelungen der GasHDrLtgV sowie die technischen Regelwerke gelten. Es gelten auch die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen, wie sie unter C VI 8.1 dieses Beschlusses erläutert werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung eines Schadens an einer erdgedeckten Erdgasleitung im Bereich von Windenergieanlagen wird auf das Rundschreiben des DVGW G 07/15 verwiesen, welches die Einhaltung von Mindestabständen empfiehlt. Diese Mindestabstände von 35 m werden eingehalten. Die am nächsten zur künftigen EUGAL gelegene Windenergieanlage hat einen Abstand zur EUGAL von rd. 42 m (von der Leitungssachse bis zur Turmmitte der Windenergieanlage).

Der dargestellte Befund, dass das planfestgestellte Vorhaben den technischen Sicherheitsanforderungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG entspricht, wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass Störfälle nie mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Vielmehr ist die technische Sicherheit gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Damit wird keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- und Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung vorausgesetzt, der eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt. Je größer der drohende Schaden ist,

desto weiter muss nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahrentritts gesenkt werden. Dieser Zusammenhang zwischen Größe des Schadensrisikos und den Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen ist in den von der Vermutungsregel des § 49 Abs. 2 EnWG in Bezug genommenen technischen Regelwerken in vielfältiger Weise berücksichtigt (OVG Münster, Urteil vom 4. September 2017, Az. 11 D 14/14.AK, juris, Rn. 145).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat die Vorhabenträgerin ergänzend ein Gutachten in Auftrag gegeben, um zu bestimmen, wie hoch das Schadensrisiko ist und ob sich hieraus eine künftige relevante Einschränkung neuer Nutzungen ergeben könnte. Das Gutachten („Sicherheitsabstände der EUGAL zu Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Pfaffroda/Dorfchemnitz im Verhältnis zu vorhandenen Bestandsleitungen“, Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, 8. August 2017) wendet probabilistische und deterministische Methoden an. Es ist Bestandteil von Teil F, Unterlage 20 der planfestgestellten Unterlagen. Die Planfeststellungsbehörde hat das Gutachten geprüft und erachtet seine Ergebnisse für nachvollziehbar.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Gefährdungen durch einen Rotorabwurf oder von Teilen hiervon und Beeinträchtigungen durch einen umstürzenden Turm oder ein abstürzendes Maschinenhaus in einem Risikobereich liegen, der so niedrig ist, dass keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Jedoch empfiehlt es für den Fall, dass der Windpark zukünftig durch Errichtung leistungsfähigerer Windenergieanlagen modernisiert wird (Repowering), einen Mindestabstand von 21,2 m zur EUGAL. Ermittelt wurde dieser Abstand unter Zugrundelegung des Gutachtens „Windenergieanlagen – Gutachten – Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten; Bestimmung von Mindestabständen“, Stand 11. Dezember 2014, erstellt von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (im Folgenden als Veenker Gutachten 2014 bezeichnet) und des dort abgeleiteten Grenzwertes für Schadensfälle bei Erdgas von 1×10^{-6} Ereignissen pro Jahr, wobei der relevante Grenzzustand der Verlust der Tragfähigkeit im Sinne des Austritts von als entzündlich einzustufendem Medium ist. Im Einzelnen werden diese Gefährdungsszenarien wie folgt bewertet:

Abwurf von Rotorblättern oder Rotorblatt-Teilen

Bei diesem Schaden kommt es zum Abwurf des gesamten Rotorblattes oder zum Abwurf von Teilen eines Rotorblattes. Das abgeworfene Teil wird durch die Luft geschleudert und prallt auf dem Gelände bzw. dem Schutzobjekt auf. Die Wurfbahn des abgeworfenen Teiles ist abhängig von den kinematischen Anfangsbedingungen zum Zeitpunkt des Abwurfs, von den Windverhältnissen und von den aerodynamischen Eigenschaften des Teiles.

Hinsichtlich der kinematischen Anfangsbedingungen wird nur der Fall des ungehinderten, schlagartigen Abwurfes betrachtet. Es handelt sich um den Regelfall. Für den Ausnahmefall des nicht schlagartigen Abwurfs liegt die Festlegung auf der sicheren Seite. In diesem Fall werden die kinematischen Anfangsbedingungen günstig beeinflusst. Es ergeben sich dann geringere Wurfweiten. Ebenso bleibt bei der Bewertung der Gefährdung durch Blattwurf unberücksichtigt, dass unter bestimmten Abwurfwinkeln das Rotorblatt gegen den Turm prallen würde (Veenker Gutachten 2014).

Gem. Teil F, Unterlage 20 besteht die Einzelwahrscheinlichkeiten für einen 100 %- und 30 %- Blattabwurf in der Summe bei $1,81 \times 10^{-7}$. Damit wird der Grenzwert 1×10^{-6} eingehalten. Weitere Sicherheitsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Gefährdung der EUGAL infolge des Abwurfs eines ganzen Rotorblattes oder von Teilen davon liegt bei einem Achsabstand von 20 m zur Turmmitte unter dem im Veenker Gutachten 2014 angegebenen Grenzwert.

Die EUGAL soll mit einer Überdeckung von 1,5 m errichtet werden. Eine Überdeckung von 1,5 m ist höher als die für den Grenzwert angesetzte. Hieraus resultiert eine zusätzliche Sicherheit, die im vorliegenden probabilistischen Gefährdungsnachweis nicht berücksichtigt wird. Ferner erlaubt diese Überdeckung den Einsatz deterministischer Sicherungsmaßnahmen wie die nachträgliche Anordnung von Stahlbetonplatten, ohne dass es zu Einschränkungen der Geländenutzung führt.

Abwurf des Maschinenhauses

Die Theorie zur Ermittlung der Wurfparabel ist dem Veenker Gutachten 2014 zu entnehmen. Nach Anlage A 6 des Gutachtens ergibt sich für die Windenergieanlage eine Wurfweite für das Maschinenhaus von 11,7 m. Dem Abstand wird gemäß U 1 die halbe Länge des Maschinenhauses hinzugerechnet. Somit ergibt sich für die Windenergieanlage ein Radius für den Aufprallbereich des Maschinenhauses von 21,2 m. Aufgrund des Abstandes der nächstgelegenen Windenergieanlage (42 m) ist auch bei einem Abwurf des Maschinenhauses keine Gefährdung der EUGAL zu erwarten. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Bei der Errichtung künftiger Windenergieanlagen könnte es daher, wenn der Abstand kleiner als 21,2 m sein sollte, erforderlich werden, eine Sicherung der Leitung durch lokal eingebaute Betonabdeckplatten vorzunehmen.

Beeinträchtigung durch umstürzenden Turm

Bei geringem Abstand zu einer Leitung bzw. einer obertägigen Anlage kann der umstürzende Turm diese beschädigen. Es ist davon auszugehen, dass allein durch einen geometrischen Kontakt eine Beschädigung eintritt. Grundsätzlich ist von der gesamten Turmhöhe auszugehen. Bei der Gefährdung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass erdverlegte Schutzobjekte nur dann beschädigt werden, wenn das Rotorblatt in hinreichend spitzem Winkel in den Boden eindringt. Nach dem Veenker Gutachten 2014 liegt die Wahrscheinlichkeit für Turmversagen in der Höhe des Grenzwertes des hier betrachteten Schutzobjektes. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der oben beschriebenen Ereignisse liegt bei den Bauwerken im technisch vertretbaren Bereich von weniger als $1,00 \times 10^{-6}$ Ereignisse/Jahr.

Voraussetzung ist eine Dimensionierung und Konstruktion der gesamten Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik. Dies ist mit Vorlage der Typenstatik hinsichtlich der Berechnungen gegeben. Die Anforderungen an die Herstellung sind weiterhin zu beachten. Üblicherweise wird die Einhaltung derartiger Auflagen bei der Bauabnahme überprüft. U. a. ist die Einhaltung der Gründungsmaßnahme auf der Grundlage der örtlichen Bodeneigenschaften zu überprüfen. Im Übrigen sind hinsichtlich Bau und Betrieb die in der Typenstatik aufgeführten Forderungen entsprechend einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund kann der umstürzende Turm unter der Voraussetzung einer fachgerechten Bauausführung von zugelassenen Anlagentypen und einer fachgerechten Bauüberwachung schon wegen der geringen Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts vernachlässigt werden.

Künftiger Flächenentzug bei Errichtung neuer Windenergieanlagen

Durch die Errichtung der EUGAL wird es zu keinem relevanten Flächenentzug kommen. Maßgeblich ist dabei vielmehr die bereits jetzt eingeschränkte Raumnutzung durch die bestehende, von DOW betriebene Ethylenleitung.

Grundsätzlich fordert der Leitungsbetreiber DOW einen Sicherheitsabstand von der 1,1-fachen Nabenhöhe der Windenergieanlage plus eine halbe Schutzstreifenbreite zwischen einer Windenergieanlage und der Leitungsachse. Vor dem Hintergrund der heute gängigen Nabenhöhen der Windenergieanlagen von größer 90 m wird sich der Sicherheitsabstand zur vorhandenen Ethylenleitung der DOW mit dem Sicherheitsabstand von Windenergieanlagen zur geplanten EUGAL vollständig überlagern. Bei einem maximalen Achsabstand zwischen der Ethylenleitung und der EUGAL von 15 m und einem allgemeinen Sicherheitsabstand von 35 m zwischen Windenergieanlage und EUGAL wird der beispielhaft geschilderte Abstand von rd. 100 m zur Ethylenleitung zu einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 90 m um die Hälfte unterschritten.

Die grundsätzliche Forderung der DOW nach einem Sicherheitsabstand der 1,1-fachen Nabenhöhe konnte offenbar bilateral mit einem Windenergieanlagen-Betreiber dahingehend reduziert werden, dass eine Windenergieanlage mit einer Entfernung von rd. 50 m zur DOW errichtet werden durfte. In Zuge dessen mussten aber Schutzvorkehrungen an der schon seit den siebziger Jahren bestehenden Ethylenleitung vorgenommen werden. In diesem Bereich (s. Teil F, Unterlage 20, Anlage A2) hält die EUGAL einen Abstand von 10 m zur Ethylenleitung und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu der Windenergieanlage ein. Selbst bei einer derartigen Annäherung befindet sich die EUGAL innerhalb des notwendigen Sicherheitsabstands der Ethylenleitung.

Selbst in dem Bereich mit dem maximalen 15 m-Abstand zwischen EUGAL und der Ethylenleitung läge noch keine unzulässige Unterschreitung der erforderlichen Sicherheitsabstände vor, sondern wäre allenfalls eine gutachterliche Einzelfallbetrachtung erforderlich.

In Teil F, Unterlage 20 wird unabhängig von den tatsächlichen Abstandsforderungen durch DOW unterstellt, dass DOW einen 35 m Abstand einer Windenergieanlage zu ihrer Ethylenleitung zulassen würde. Bei mehreren Windenergieanlagen entlang der Ethylenleitung (drei Windenergieanlagen auf 1 km Leitungslänge) würde dies der Definition eines Windparks gleichkommen. In einem solchen Fall würden sich wesentlich größere Sicherheitsabstände zwischen der Ethylenleitung und den Windenergieanlagen ergeben, da mit wachsender Anzahl von Windenergieanlagen pro Leitungskilometer die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der Ethylenleitung zunimmt. Eine Einzelanlage stellt somit den Fall einer größtmöglichen Annäherung einer Windenergieanlage an die Ethylenleitung dar.

Teil F, Unterlage 20 zeigt in Bezug auf die EUGAL auf, dass bei einer Einzelfallbetrachtung eine Windenergieanlage mit definierter Nabenhöhe (149 m) mit einem Abstand von 21,2 m zwischen Turmmitte und Leitungsachse errichtet werden dürfte, ohne dass es zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen bedürfte. Da die EUGAL in ihrem Trassenverlauf ab der Ethylenstation in Richtung Süden einen größeren Abstand zur Ethylenleitung hat (bis max. 15 m), wird in den Bereichen, in denen der Leitungsabstand größer als 13,8 m wird, der Sicherheitsabstand der EUGAL von 21,2 m über den Sicherheitsabstand der DOW von 35 m hinausreichen und daher die für Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen theoretisch reduzieren. Dieser theoretische Flächenentzug beträgt weniger als 1000 m² bei einer Gesamtgröße des VREG Wind (Bestand) von 82 ha und des VREG Wind (Planung) von 249 ha.

Bereits diese Größenordnung weist darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb der EUGAL die vorrangige Zweckbestimmung der Nutzung der Windenergie nicht substantiell beeinträchtigt. Das Vorhaben ist daher vereinbar mit der Zweckbestimmung. Dies gilt auch für das geplante Erweiterungsgebiet „VREG Wind (Planung)“, welches in diesem Fall ein Erfordernis der Raumordnung darstellt und damit einer Abwägung unter verschiedenen Belangen offensteht. Unabhängig von dieser Betrachtung sind Schutzmaßnahmen an der EUGAL möglich (Einsatz von Betonplatten im Bereich des Rohrgrabens), um den technischen Sicherheitserfordernissen Rechnung zu tragen und die zusätzliche Annäherung in diesen begrenzten Bereichen um 1,2 m zu ermöglichen. Durch diese Maßnahme würde die EUGAL wieder in dem hypothetischen Sicherheitsabstand von 35 m zur Ethylenleitung aufgehen und keine Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch nehmen, da diese Raumnutzung sich schon aus dem Vorhandensein der Ethylenleitung verbietet.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

9.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist ein Eingriff i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Bezüglich der Art und des Umfangs wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan der planfestgestellten Unterlagen verwiesen (Teil D – Unterlage 12).

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG.

Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist damit im Ergebnis eine Beeinträchtigung nur dann, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht und von der Planfeststellungsbehörde mithin zu beachten. Vermeidbare Eingriffe stehen im Rahmen der Abwägung daher nicht zur Disposition. Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot,

im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen. Dabei gilt im Einzelnen § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Planung sieht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. die Maßnahmenblätter in Teil D, Unterlage 12.4, Kap. 2–6).

Vorgesehen sind allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (V-A01 ökologische Baubegleitung), Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Biologische Vielfalt für die Teilschutzgüter Pflanzen (V-P1 bis V-P10) und Tiere (V-T1 A bis D und V-T2 A bis E, V-T3, V-T4 A bis C, V-T5, V-T6, V-T7, V-T8 und V-T9), Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Boden (V-B01 bis VB08), Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Gewässer (V-WA, V-W1 bis V-W12, V-GW1 und V-GW2), die CEF-Maßnahme A-CEF-1, die Wiederherstellungsmaßnahmen R01 bis R05 bei temporären Nutzungen und die Gestaltungsmaßnahmen G01 bis G03.

Trotz der Umsetzung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes verbleiben jedoch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Zu deren Kompensation sieht die Planung als Ausgleichsmaßnahmen die mit „A“ und als Ersatzmaßnahmen die mit „E“ gekennzeichneten Maßnahmen in den Maßnahmenblättern in Teil D, Unterlage 12.4 sowie in den Tekturen 1 und 5 vor.

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die Maßnahme CH01-A (Entsiegelung und Entwicklung einer Parkanlage und Extensivwiese auf dem Rittergut Hirschfeld), um Funktionsbeeinträchtigungen und Verluste beim Schutzgut Bodendurch die EUGAL und ihre Nebenanlagen auszugleichen. Es handelt sich dabei um eine vom Landkreis Mittelsachsen anerkannte Ökokonto-Maßnahme. Ihre fachliche Eignung steht somit fest. Ihre abschließende Abnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahme CH02-E (Entwicklung einer Ackerbrache in der Gemeinde Dorfchemnitz, Gemarkung Voigtsdorf). Durch die baubedingten Beeinträchtigungen kommt es auch in Offenlandbereichen zu Funktionsminderungen. Zur Kompensation ist diese Maßnahme vorgesehen. Die Maßnahme wurde durch eine anerkannte Naturschutzvereinigung zur Verfügung gestellt. Um die fachliche Eignung der Maßnahme abzusichern, ist eine abschließende Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahme CH03-E (Anlage von Hecken und Waldrand in der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, Gemarkung Holzhau) dient der Kompensation von temporären und dauerhaften Verlusten bzw. Funktionsminderungen durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen der EUGAL. Die Maßnahme wurde durch eine anerkannte Naturschutzvereinigung zur Verfügung gestellt. Um die fachliche Eignung der Maßnahme abzusichern, ist eine abschließende Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.

- Die Maßnahme CH04-A/E, Umwandlung von Fichtenforst in (Tannen-Fichten-) Buchenwälder des Berglandes, Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge, Gemarkung Cämmerswalde, dient der Kompensation des Verlustes von Waldgehölzen. Es handelt sich dabei um eine vom Landkreis Mittelsachsen anerkannte Ökokonto-Maßnahme. Ihre fachliche Eignung steht somit fest. Ihre abschließende Abnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahme CH05-A (Erstaufforstung von Laubwäldern mittlerer Standorte, Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge, Gemarkung Neuhausen) kompensiert den baubedingten Verlust von Einzelbäumen, Gehölzen und Waldgehölzen. Die Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß §10 Abs. 1 SächsWaldG wurde vom Landratsamt Mittelsachsen erteilt, die fachliche Eignung bestätigt. Es ist eine abschließende Abnahme durch die untere Naturschutz- und die untere Forstbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahmen CH06-A und CH07-A (Waldumwandlung, Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge, Gemarkung Neuhausen) kompensieren den baubedingten Verlust Waldgehölzen. Es handelt sich dabei um eine vom Landkreis Mittelsachsen anerkannte Ökokonto-Maßnahmen. Ihre fachliche Eignung steht somit fest. Ihre abschließende Abnahme ist durch die untere Naturschutzbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahme CH08-A, Erstaufforstung von bodensaurem (Tannen-Fichten-) Rotbuchenwald, Gemeinde Seiffen/Erzgebirge, Gemarkung Heidelberg, dient der Kompensation des dauerhaften Verlustes von Waldflächen durch die GDRM-Anlage. Die fachlich geeignete Maßnahme wurde im Planfeststellungsverfahren durch den Landkreis Erzgebirgskreis genehmigt. Es ist eine abschließende Abnahme durch die untere Naturschutz- und die untere Forstbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahmen CH09-E (Entwicklung einer Uferhochstaudenflur) und CH10-E (Wiederherstellung eines naturnahen Quellbereiches) in Gemeinde Seiffen/Erzgebirge, jeweils Gemarkung Seiffen, dienen der Kompensation Beeinträchtigungen von gehölzgeprägten Biotoptypen und wassergeprägter Biotoptypen durch die GDRM-Anlage und den Leitungsbau. Es handelt sich dabei um vom Landkreis Erzgebirgskreis anerkannte Ökokonto-Maßnahmen bzw. um Teile davon. Ihre fachliche Eignung steht somit fest. Ihre abschließende Abnahme ist durch die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahme CH11-E (Umbau eines Birken-Ebereschenwaldes in einen Bergmischwald, Gemeinde Deutschneudorf, Gemarkung Deutschneudorf) dient der Kompensation des baubedingten Verlustes von Waldgehölzen. Es handelt sich dabei um vom Landkreis Erzgebirgskreis anerkannte Ökokonto-Maßnahme. Ihre fachliche Eignung steht somit fest. Ihre abschließende Abnahme ist durch die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde vorgesehen.
- Die Maßnahme CH12-E (Umbau eines intensiv genutzten Dauergrünlandes in Laubwald, Gemeinde Deutschneudorf, Gemarkung Deutschneudorf) dient der Kompensation des baubedingten Verlustes von Waldgehölzen sowie der Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft. Es handelt sich dabei um eine vom Landkreis Erzgebirgskreis anerkannte Ökokonto-Maßnahme. Ihre fachliche Eignung steht somit fest.

Die Maßnahmen waren Gegenstand der Beurteilung und Bewertung u. a. der durch die Planfeststellungsbehörde hinzugezogenen Fachbehörden (v. a. der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Mittelsachsen und Erzgebirgskreis). Deren allgemeine

Geeignetheit zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des zur Genehmigung vorgelegten Gesamtkonzeptes bejaht.

Den Belangen der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde bei der Planung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ebenfalls Rechnung getragen. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Entzuges landwirtschaftlicher Flächen wurden im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes nur solche landwirtschaftlichen Flächen für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen, die von Eigentümern angeboten wurden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Bei Umsetzung der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unter Beachtung der zu Gunsten von Natur und Landschaft ergänzend festgesetzten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Insbesondere ist nicht vom Vorliegen eines unzulässigen Eingriffs auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde geht insbesondere davon aus, dass mit den festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen (siehe Teil D, Unterlage 12.4) die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

9.2 NATURA 2000

Im Untersuchungsraum vorhanden sind die FFH-Gebiete „Bobritzschtal“, DE 4946-301, „Oberes Freiberger Muldetal“, DE 4945-301 und „Flöhatal“, DE 5144-301 sowie die Vogelschutzgebiete „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“, DE 5345-301, „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451, „Großhartmannsdorfer Großsteich“, DE 5145-451 und „Erzgebirgskamm bei Deuscheinsiedel“, DE 5247-452.

Für diese gelten die Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und die Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513). Die Vorschriften der in den Anlagen genannten Einzelverordnungen einschließlich deren Anlagen gelten als Inhalt der Grundschutzverordnungen fort. Auf die Einzelverordnungen wird beim jeweiligen FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet Bezug genommen.

9.2.1 FFH-Gebiete

Für die im Untersuchungsraum vorhandenen FFH-Gebiete wurden zum Planfeststellungsverfahren gebietsbezogene Verträglichkeitsstudien erarbeitet. Für das Vogelschutzgebiet „Großhartmannsdorfer Großsteich“, DE 5145-451 (Landesinterne Nr. 67) erfolgte zum Planfeststellungsverfahren eine Überprüfung, ob die Ergebnisse der Vorstudie (Beeinträchtigungen können grundsätzlich ausgeschlossen werden) aus dem Raumordnungsverfahren weiterhin zutreffen.

9.2.1.1 FFH-Gebiet „Bobritzschtal“, DE 4946-301

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet wurde mit gemeinsamer Verordnung der Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“ vom 2. Februar 2011 (SächsABl. S 338) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der Anlage enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

- (1) Erhaltung einer naturnahen, stark mäandrierenden Tallandschaft des unteren Berglandes mit enger Verzahnung von Gewässer-, Wald-, Grünland- und Felslebensräumen, die sich durch wechselnde Expositionen, teilweise Engtalcharakter sowie überwiegend verkehrswegefreie, siedlungsarme Bereiche auszeichnet und mehrere strukturreiche, unverbaute Seitentälchen besitzt.
- (2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010 sind die LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland Mähwiesen, 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikاتفelskuppen mit Pioniervegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder.

Die Fließgewässer (LRT 3260) weisen über weite Strecken die lebensraumtypische submerse Vegetation auf und sind deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz von überregionaler Bedeutung. Die überwiegend im Norden des Gebietes stockenden, strukturreichen Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160, LRT 9170) stellen wichtige Vorposten ihrer Verbreitung im südlichen Teil Sachsens dar. Die Wälder des Gebietes besitzen in der ansonsten waldarmen Agrarlandschaft eine Verbindungsfunktion zwischen den großen, zusammenhängenden Waldflächen des Zellwaldes im Nordwesten und des Tharandter Waldes im Osten.

- (3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010 sind der Fischotter, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, das Bachneunauge, die Groppe und die Grüne Keiljungfer.

Die Bobritzsch weist hervorragende und regional bedeutsame Bestände des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und der Groppe (*Cottus gobio*) auf. Die naturnahen Wälder an den Talhängen sind wichtige Jagdgründe für verschiedene Fledermausarten, so beispielsweise für die Wochenstube des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in der Kirche von Oberbobritzsch, welche sich in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet befindet.

- (4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich bandartig entlang des Gewässers Bobritzsch einschließlich Zuflüsse. Funktionale Beziehungen ergeben sich durch die räumliche Nähe sowie das Vorkommen gleicher oder ähnlicher Schutzgegenstände den FFH-Gebieten „Triebschälter“, DE 4846-301, „Täler südöstlich Lommatzsch“, DE 4746-302, „Täler von Roter Weißeritz und Oelsbach“, DE 5047-301 und „Oberes Freiburger Muldetal“, DE 4945-301.

Nördlich von Naundorf bei Freiberg ist das FFH-Gebiet zugleich als Vogelschutzgebiet „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451 abgegrenzt. Funktionale Zusammenhänge ergeben sich durch die zusätzliche Bedeutung als (Teil-)Lebensraum gemeldeter Vogelarten.

Das FFH-Gebiet wird von der EUGAL westlich von Naundorf etwa bei SP 58,2 auf einer Länge von 300 m gequert (vgl. Teil D, Unterlage 10.10.1). Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren erfolgte eine Anpassung der Trassenführung zwischen SP 58 bis SP 61, so dass die EUGAL hier von der engen Parallellage zur OPAL abweicht. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind in Tabelle 3 in Teil D, Unterlage 10.10 zusammengestellt.

Mit Eintritt in das FFH-Gebiet verläuft die EUGAL am Rande eines Grünlandbestandes, der als LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“ ausgeprägt ist. Hier ist eine flächenhafte Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen gegeben. Zur Verminderung dieser Beeinträchtigung wurde der Arbeitsstreifen unter Berücksichtigung der Hanglage auf das absolut erforderliche Maß (Breite ca. 21 m) eingeschränkt. Wirkungen durch die Wasserhaltung sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung für den Lebensraumtyp nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen hängen maßgeblich davon ab, ob nach Abschluss der Baumaßnahme eine Regeneration des mageren Bestandes gegeben ist. Dies ist durch Vorgaben hinsichtlich der Einrichtung des Arbeitsstreifens sowie der Wiederherstellung zu sichern.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme für den Arbeitsstreifen sind für den LRT 6150 als Maßnahmen Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen (V-P3) und Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten (V-P8) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 sowie Tabelle 4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 6150 keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Wirkungen auf die außerhalb des Lebensraumtyps und in größerer Entfernung vom Vorhaben nachgewiesenen Brutvorkommen der charakteristischen Vogelarten Wachtel und Wachtelkönig sind nicht gegeben. Auch während des Baus ist eine ungestörte Nutzung der nachgewiesenen Fortpflanzungshabitate innerhalb der Bobritzschau gegeben.

Die Querung der Bobritzsch, die dem LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ angehört, erfolgt in offener Bauweise. Zur Verlegung der Rohrleitung ist dazu die Inanspruchnahme der Gewässersohle erforderlich. Diese beschränkt sich auf einen schmalen Bereich und ist zeitlich auf die Verlegung der Rohrleitung begrenzt. Durch die Einrichtung einer Überfahrt mittels Verrohrung ergibt sich eine Beanspruchung der Gewässersohle über die gesamte Bauzeit. Dies beeinträchtigt das Gewässer und seine Vegetation. Neben der offenen Querung sind Wirkungen auf das Gewässer sowie die Vegetation durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie die Entnahme und Einleitung im Zusammenhang mit der Druckprüfung möglich. Aufgrund des Mittelwasserabflusses von über 1.400 l/s zeigt die Bobritzsch keine besondere Empfindlichkeit gegen-

über hydraulischen Belastungen auf. Die Wirkungen durch Aufwirbelung, Verschläm-
mung und Veränderung der Sedimentstrukturen unterhalb der Querungsstelle ähneln
Hochwasserereignissen. Neben der Wirkung auf das Fließgewässer selber sind hier-
durch auch Beeinträchtigungen der nachgewiesenen charakteristischen Libellenarten
Blaufügel-Prachtlibelle und Gebänderte Prachtlibelle als aquatische Arten möglich. Um
Beeinträchtigungen insbesondere auf die für den Lebensraumtyp maßgebliche Wasser-
vegetation sowie die nachgewiesenen charakteristischen Arten auf einen kurzen Zeit-
raum zu begrenzen, ist auf die Einrichtung einer Überfahrt durch Verrohrung zu verzich-
ten. Zudem sind hydraulische Belastungen durch die Anwendung geeigneter Maßnah-
men zu vermindern.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die
offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt sind für den LRT 3260 als Maßnah-
men zum Schutz der Wasservegetation die Maßnahme V-P7 sowie die Maßnahmen V-
W3 (Pionierbrücke), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung), V-W11 (Sicherung Ge-
wässer vor Erosion bei starkem Geländegefälle), V-T6 (Maßnahmen zum Schutz von
Libellen), V-T1 A (Maßnahmen zum Schutz für Biber-/Fischotterbauten), V-T1 B (Maß-
nahmen zum Schutz von Fischotter und Biber), V-T2 D (Maßnahmen zur Reduzierung
der Lärmwirkung) vorgesehen. Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung
von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme
und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-P6 (Maßnahmen zum
Schutz naturnaher Gewässer), V-T6 (Maßnahmen zum Schutz von Libellen), V-W8
(Verminderung hydraulische Belastung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maß-
nahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D,
Unterlage 10.10, Kap. 4.4 und die Tabelle 4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 3260 keine erheblichen
Beeinträchtigungen.

Über die direkten Wirkungen hinaus sind Störungen einzig für die nachgewiesenen cha-
rakteristischen Arten möglich. Wirkungen auf die Brutplätze von Eisvogel und Was-
seramsel ergeben sich aufgrund der verbleibenden Entfernungen nicht.

Aufgrund der nächtlichen Lebensweise des Bibers sind Beeinträchtigungen durch Stö-
rungen im Nahrungshabitat nicht zu erwarten. Durch die Querung des Bobritzschtales
kann sich jedoch eine Barrierewirkung während des geöffneten Rohrgrabens ergeben.
Auch können Störungen im Fortpflanzungshabitat zu Auswirkungen auf den Fortpflan-
zungserfolg und damit zu relevanten Beeinträchtigungen führen. Derzeit wurden keine
Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Habitatsignung als
Fortpflanzungsstätte sind eine zukünftige Nutzung und dementsprechend auch relevan-
te Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Neben der Bautätigkeit an sich können
sich relevante Störungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundwas-
serhaltungsmaßnahmen (Lärmimmission Pumpen) ergeben.

Daher werden als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchti-
gungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt die Maßnahmen
T1 V-A (Maßnahmen zum Schutz für Biber-/Fischotterbauten) und V-T1 B (Maßnahmen
zum Schutz von Fischotter und Biber) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap.
4.4 sowie Tabelle 4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den Biber keine erheblichen Beein-
trächtigungen.

Für das im detailliert betrachteten Raum vorkommende Große Mausohr ergeben sich
im Zusammenhang mit dem Bau der EUGAL innerhalb des FFH-Gebietes keine Beein-

trächtigungen. Die Nutzung als Jagdhabitat ist dauerhaft gesichert, da während der nächtlichen Aktivitätszeit keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Für den Fischotter kann sich im Zusammenhang mit der Querung des Fließgewässers eine Barrierewirkung während des geöffneten Rohrgrabens ergeben. Als indirekte Wirkungen sind während der Bauzeit optische und akustische Reize möglich. Aufgrund der nächtlichen Lebensweise sind Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat nicht zu erwarten. Dagegen können Störungen im Fortpflanzungshabitat zu Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg und damit zu relevanten Beeinträchtigungen führen. Derzeit wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Habitat-eignung als Fortpflanzungsstätte sind eine zukünftige Nutzung und dementsprechend auch relevante Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Neben der Bautätigkeit an sich können sich relevante Störungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Lärmimission Pumpen) ergeben.

Da für den Fischotter Beeinträchtigungen verbleiben, werden als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt die Maßnahmen T1 V-A (Maßnahmen zum Schutz für Biber- und Fischotterbauten) und V-T1 B (Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber) vorgesehen. Auf die Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 und Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den Fischotter keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Gegenüber optischen und akustischen Reizen zeigen die Libellenart Grüne Keiljungfer sowie die Fischarten Bachneunauge und Groppe keine Empfindlichkeit auf. Wirkungen sind jedoch im Zusammenhang mit der offenen Querung sowie der Einleitung aus der Wasserhaltung und der Wasserentnahme und Einleitung für die Druckprüfung möglich. Um Beeinträchtigungen auf einen kurzen Zeitraum zu begrenzen, ist auf die Einrichtung einer Überfahrt durch Verrohrung zu verzichten. Zudem sind hydraulische Belastungen durch die Anwendung geeigneter, auf die Tierart angepasste Maßnahmen zu vermindern.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt sind für die Grüne Keiljungfer die Maßnahmen V-W3 (Pionierbrücke), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung), V-W11 (Sicherung der Gewässer vor Erosion bei starkem Geländegefälle) und V-T6 (Maßnahmen zum Schutz von Libellen) vorgesehen. Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-W8 (Verminderung hydraulische Belastung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 und Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für die Grüne Keiljungfer keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für Bachneunauge und Groppe sind als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt die Maßnahmen V-T5 (Maßnahmen zum Schutz von Fischen), V-W3 (Pionierbrücke), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung) und V-W11 (Sicherung der Gewässer vor Erosion bei starkem Geländegefälle) vorgesehen. Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-W8 (Verminderung hydraulische Belastung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maß-

nahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 und Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für das Bachneunauge und die Groppe keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des FFH-Gebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL sowie zwei weitere Gastransportleitungen der ONTRAS. Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL finden daher im Winterhalbjahr statt und werden im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL sehr kleinflächig und angrenzend an die bestehenden Leitungen. Wald-Lebensraumtypen oder essentielle Habitate finden sich darunter nicht. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“, DE 4946-301, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

9.2.1.2 FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“, DE 4945-301

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet wurde mit gemeinsamer Verordnung der Landesdirektionen Chemnitz und Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oberes Freiburger Muldetal“ vom 2. Februar 2011 (SächsABl. S. 334) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der Anlage enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

- (1) Erhaltung eines reich strukturierten Tales mit einem in großen Teilen naturnahen Fließgewässersystem, wechselnder Exposition der Talhänge zum Teil mit Steillagen und eingestreuten Felsformationen. Erhaltung der auf der Talsohle und an den Hängen vorkommenden Waldgesellschaften der montanen bis collinen Stufe, der wertvollen Grünlandbereiche und bedeutender Flächen mit Schwermetallvegetation.
- (2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich

und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2006 sind die LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 4030 Trockene Heiden, 6130 Schwemmetallrasen, 6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiese, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9130 Waldmeister-Buchenwälder, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Erle-Eschen- und Weichholzaunenwälder.

Als typisches Talsystem im Mittelgebirge wird das Gebiet durch Fließgewässer und deren begleitende Ufervegetation sowie durch die zahlreichen, vor allem an den Talhängen stockenden Wälder geprägt. Es erfüllt für diese Lebensräume eine wichtige Kohärenzfunktion im Freistaat Sachsen. Unter den Wäldern sind insbesondere die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) wegen ihrer Größe von überregionaler Bedeutung. Ein besonders strukturreiches und damit wertvolles Vorkommen befindet sich in den Steillagen der Herrenaue. Von landesweiter Bedeutung sind die in Sachsen sehr seltenen Schwemmetallrasen (LRT 6130) auf den Halden ehemaliger Hüttenstandorte zwischen Muldenhütten und Halsbrücke. Die Schwemmetallvegetation ist unter anderem durch wertvolle Kryptogamengesellschaften, mit Vorkommen von in Sachsen stark gefährdeten beziehungsweise vom Aussterben bedrohten Flechtenarten, wie *Acarospora sinopica* oder *Lecidea silacea*, gekennzeichnet. Die Borstgrasrasen (LRT 6230*) in Dorfchemnitz sind wegen ihrer engen Verzahnung mit Bergwiesen und Feuchtbiotopen und auf Grund des Vorkommens in Sachsen stark gefährdeter Pflanzenarten, wie Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) oder Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), trotz ihrer geringen Größe besonders wertvoll. Artenreiche, regional bedeutende Berg-Mähwiesen (LRT 6520) befinden sich im Umfeld von Holzau und Dorfchemnitz. Diese Bergwiesen sind Lebensraum zahlreicher in Sachsen stark gefährdeter Arten, wie Echte Arnika (*Arnica montana*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) sowie des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Stättlichen Knabenkrautes (*Orchis mascula*). Auf Grund ihrer zahlreichen Vorkommen haben die gut besonnten und überwiegend mit Moosen und Flechten bewachsenen Felskuppen (LRT 8230) des Gebietes eine überregionale Bedeutung.

- (3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2005 sind der Fischotter, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, das Bachneunauge, die Groppe, der Kammmolch, die Grüne Keiljungfer und die Spanische Flagge.

Die zahlreichen alten Bergwerksstollen im Freiburger Raum bieten verschiedenen Fledermäusen, wie Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) günstige Überwinterungsmöglichkeiten und haben damit eine überregionale Bedeutung für den Schutz dieser Arten. Zudem bietet das Gebiet unter anderem dem Großen Mausohr bevorzugte Jagdhabitats insbesondere in den strukturreichen Laubmischwäldern zwischen Siebenlehn und Mar-

bach/Rosenthal. Die oberhalb Muldenhütten gelegenen Fließgewässerabschnitte des FFH-Gebietes bieten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) zum Teil hervorragende Habitate. Die Vorkommen beider Fischarten sind von überregionaler Bedeutung. Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) breitet sich derzeit stetig an den Mittelläufen der sächsischen Flüsse aus, so dass den Vorkommen im Gebiet eine wichtige Funktion als Quell- oder Trittsteinhabitat bei der weiteren Besiedlung von Nebenbächen und -flüssen zukommt. Die regional bedeutsamsten Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) befinden sich am Dechantsberg. Diese Vorkommen stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den sächsischen Hauptvorkommen der Art im Elbtal und im Mulde-Zschopaugebiet dar.

- (4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich von der tschechischen Grenze bis nach Nossen auf der Höhe von Dresden entlang der Freiburger Mulde als namensgebendes Gewässer. Als durchgängiges Band kommt dem FFH-Gebiet damit eine große Bedeutung als verbindendes Element zu. Funktionale Beziehungen ergeben sich durch die räumliche Nähe sowie das Vorkommen gleicher oder ähnlicher Schutzgegenstände zu den FFH-Gebieten „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“, DE 4842-302, „Bobritzschtal“, DE 4946-301, „Pitzschebachtal“, DE 4945-302 und „Gimmlitztal“, DE 5146-301

Der nördliche Teil des FFH-Gebietes nach Einmündung der Bobritzsch in die Freiburger Mulde ist zugleich als Vogelschutzgebiet „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451 abgegrenzt. Funktionale Zusammenhänge ergeben sich durch die zusätzliche Bedeutung dieser Teilfläche des FFH-Gebietes als (Teil-)Lebensraum gemeldeter Vogelarten.

Die Trasse quert einen Großteil des Schutzgebietes in geschlossener Bauweise, da neben der Freiburger Mulde die Staatsstraße S 209 und eine Bahnlinie (DB Streckennummer 6614) gequert werden. Auf dem östlichen Ufer werden Arbeitsflächen in ca. 20 m Abstand zur Schutzgebietsgrenze eingerichtet. Der Arbeitsstreifen hat hier eine Breite von ca. 40 m, wird jedoch im Bereich von SP 74,6 auf 80 m aufgeweitet. Die Arbeitsflächen umfassen hier intensiv genutzte Grünlandbereiche und Einzelgehölze. Die geschlossene Querung erfolgt auf einer Länge von ca. 80 m. Auf dem westlichen Ufer der Freiburger Mulde wird innerhalb des Schutzgebietes eine größere Arbeitsfläche eingerichtet, die sich ca. 140 m nach Süden bis an den Ortsrand von Randeck erstreckt. Die EUGAL quert in Richtung Osten zunächst einen Bach und einen Gehölzstreifen, hier wird der Arbeitsstreifen auf 20 m Breite beschränkt. Die Trasse verlässt hier die Schutzgebietskulisse und verläuft in Nordwestlicher Richtung den Westhang des Muldetales hinauf. Die Arbeitsstreifenbreite beträgt in diesem Bereich erneut im Durchschnitt 40 m, wird jedoch an Engstellen zwischen Bebauung und Gehölzen sowie bei der Querung einer Straße auf bis zu 20 m eingengt.

Im detailliert betrachteten Bereich sind Wasserhaltungsmaßnahmen während der Öffnung des Rohrgrabens notwendig. Die Auswirkungen der Wasserhaltung haben im Bereich des Rohrgrabens am östlichen Ufer eine Reichweite von ca. 20 m. Das anfallende Wasser wird in einen Straßenrandgraben der Staatsstraße S 209 (Einleitstelle E092) und in die Freiburger Mulde (E093), ca. 20 m nördlich der Querungsstelle eingeleitet. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind in Teil D, Unterlage 10.11, Tabelle 3 zusammengestellt.

Außerhalb der FFH-Gebietsgrenze, am westlichen Hangbereich des Freiburger Muldetals werden Grünlandflächen für den Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Direkt angrenzend an die OPAL befinden sich diese in der Regeneration als LRT 6510 „Mageres Flachland-Mähwiesen“, die nach Norden und Süden angrenzenden Flächen sind deutlich als Lebensraumtyp ausgeprägt. Mit Ausnahme des Rohrgrabens ist eine Nutzung als Lagerflächen und als Baustraße gegeben. Um die Inanspruchnahme deutlich zu beschränken werden die Grenzbereiche des Arbeitsstreifens mit Flatterband markiert bzw. mit einem Zaun abgesperrt. Der Oberboden wird vor Beginn der Arbeiten abgeschoben und separat gelagert. Nach Ende der Arbeiten wird der Oberboden wieder aufgetragen. Das im Oberboden vorhandene Diasporen- und Rhizompotential verbleibt somit am Standort und ermöglicht eine schnelle Regeneration des Lebensraumtyps durch Sukzession unter Voraussetzung der fortgeführten landwirtschaftlichen Nutzung der Grünlandfläche.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme für den Arbeitsstreifen sind für den LRT 6150 die Maßnahmen Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen (V-P3) und Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten (V-P8) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 und Tabelle 4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 6150 keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Freiburger Mulde entspricht im betrachteten Abschnitt dem LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“. Aufgrund der geschlossenen Querung des Gewässers können direkte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps ausgeschlossen werden. Eine indirekte Beeinträchtigung durch die Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung sowie durch die Entnahme und Einleitung im Zuge der Druckprüfung können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Art Blauflügel-Prachtlibelle durch die vorgesehene Wasserentnahme bzw. Einleitung kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Larven der Art leben ausschließlich innerhalb von Gewässern, diese können z. B. durch die Einleitung verdriftet oder durch die Trübung des Wassers beeinträchtigt werden. Vorkommen der Art sind auch in dem westlich der Freiburger Mulde gelegenen Bach möglich, welcher offen gequert wird.

Um Beeinträchtigungen insbesondere auf die für den Lebensraumtyp maßgebliche Wasservegetation sowie die nachgewiesenen charakteristischen Arten auf einen kurzen Zeitraum zu begrenzen, ist auf die Einrichtung einer Überfahrt durch Verrohrung zu verzichten. Dies betrifft den westlich der Freiburger Mulde gelegenen Bach. Zudem sind hydraulische Belastungen durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen zu vermindern.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-P6 (Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer), V-W3 (Pionierbrücke), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung), V-T6 (Maßnahmen zum Schutz von Libellen), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 sowie Tabelle 4 sowie Kapitel 4.4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 3260 keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es werden keine potentiellen Quartierbäume gefällt und es befinden sich keine Quartierbäume im Nahbereich der

Arbeitsflächen. Störungen durch optische oder akustische Reize können auf Grund der nächtlichen Lebensweise der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden, der betrachtete Bereich erfüllt auch während der Bauphase seine Funktionen als Migrationskorridor sowie Jagdhabitat.

Für den Fischotter kann sich im Zusammenhang mit der Querung des Fließgewässers eine Barrierewirkung während des geöffneten Rohrgrabens ergeben. Als indirekte Wirkungen sind während der Bauzeit optische und akustische Reize möglich. Aufgrund der nächtlichen Lebensweise sind Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat nicht zu erwarten. Dagegen können Störungen im Fortpflanzungshabitat zu Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg und damit zu relevanten Beeinträchtigungen führen. Derzeit wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Habitat-eignung als Fortpflanzungsstätte sind eine zukünftige Nutzung und dementsprechend auch relevante Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Neben der Bautätigkeit an sich können sich relevante Störungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Lärmimission Pumpen) ergeben.

Da für den Fischotter Beeinträchtigungen verbleiben, werden als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt die Maßnahmen T1 V-A (Maßnahmen zum Schutz für Biber- und Fischotterbauten) und V-T1 B (Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 sowie Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den Fischotter keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Gegenüber optischen und akustischen Reizen zeigen die Libellenart Grüne Keiljungfer sowie die Fischarten Bachneunauge und Groppe keine Empfindlichkeit auf. Wirkungen sind jedoch im Zusammenhang mit der offenen Querung sowie der Einleitung aus der Wasserhaltung und der Wasserentnahme und Einleitung für die Druckprüfung möglich. Um Beeinträchtigungen auf einen kurzen Zeitraum zu begrenzen, ist auf die Einrichtung einer Überfahrt durch Verrohrung zu verzichten. Zudem sind hydraulische Belastungen durch die Anwendung geeigneter, auf die Tierart angepasste Maßnahmen zu vermindern.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt sind für die Grüne Keiljungfer die Maßnahmen V-W3 (Pionierbrücke), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung) und V-T6 (Maßnahmen zum Schutz von Libellen) vorgesehen. Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-W8 (Verminderung hydraulische Belastung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 sowie Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für die Grüne Keiljungfer keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für Bachneunauge und Groppe sind als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt die Maßnahmen V-T5 (Maßnahmen zum Schutz von Fischen), V-W3 (Pionierbrücke), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung) und V-W11 (Sicherung der Gewässer vor Erosion bei starkem Geländegefälle) vorgesehen. Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-W8

(Verminderung hydraulische Belastung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 sowie Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für das Bachneunauge und die Groppe keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Innerhalb des FFH-Gebietes ist das Hochwasserrückhaltebecken Mulda mit Überleitungsstollen geplant. Der Standort des Rückhaltebeckens befindet sich am Chemnitzbach, der bei Mulda in die Freiburger Mulde mündet. Die Stauanlage ist als Trockenbecken mit ökologischer Durchgängigkeit geplant. Nur bei Hochwasserereignissen mit einer Wiederholungswahrscheinlichkeit von mehr als fünf Jahren wird das Becken angestaut. Relevante kummulierende Wirkungen im Zusammenhang mit den temporären Wirkungen durch den Bau der EUGAL für sind nicht gegeben. Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des FFH-Gebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL. Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze sind im FFH-Gebiet nicht gegeben. Summierbare Wirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“, DE 4945-301, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

9.2.1.3 FFH-Gebiet „Flöhatal“, DE 5144-301

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet wurde mit Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Flöhatal“ vom 31. Januar 2011 (SächsABl. S 198) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der Anlage enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

- (1) Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Berglandes mit wechselnden Expositionen (zum Teil mit Engtalcharakter) und strukturreichen Seitentälern, mit einem naturnahen Fließgewässer mit Begleitvegetation und mit stellenweise von Felsen durchragten Hängen mit Buchen- und Schluchtwäldern sowie artenreichen Wiesen verschiedener Ausprägungen.
- (2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Inte-

resse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004 sind die LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6230* Artenreiche Borstgrasröhren, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Flachland Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder.

Auf Grund des großen Umfangs, der guten qualitativen Ausprägung der Gewässerstrukturen und der zumindest fragmentarisch vorhandenen typischen und stark gefährdeten Wasservegetation ist das Vorkommen des Lebensraumtyps Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) im Gebiet als überregional bedeutsam einzustufen. Auf Grund des Alters der Bestände und des hohen Anteils an Totholz und Biotopbäumen sind die Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) im Naturschutzgebiet „Alte Leite“ ebenfalls von überregionaler Bedeutung.

- (3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010 sind der Fischotter, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus, das Bachneunauge, die Groppe und die Grüne Keiljungfer.

Die Verbreitungsschwerpunkte von Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) innerhalb Sachsens liegen im Bergland und Mittelgebirge, insbesondere in den Naturräumen Vogtland, Mittelerzgebirge, Osterzgebirge und Sächsische Schweiz. Die Bestände beider Arten im Gebiet besitzen als Teil des Kernvorkommens landesweite Bedeutung.

- (4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Flöha von der Talsperre Rauschenbach bis nach Flöha östlich von Chemnitz. Als durchgängiges Band entlang des Gewässers kommt dem FFH-Gebiet eine große Bedeutung als verbindendes Element zu. Funktionale Beziehungen ergeben sich durch die räumliche Nähe sowie das Vorkommen gleicher oder ähnlicher Schutzgegenstände zu den FFH-Gebieten „Natzschungtal“, DE 5345-305, „Zschopautal“, DE 4943-301 und „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“, DE 5345-301.

Über weite Abschnitte ist die Flöha einschließlich angrenzender Flächen auch als Vogelschutzgebiet „Flöhatal“, DE 5144-451 abgegrenzt und weist damit auch Funktionen für die gemeldeten Vogelarten auf.

Die Querung des FFH-Gebietes durch die EUGAL erfolgt nordöstlich von Neuhausen/Erzgebirge. Im Bereich der Ortslage beschränkt sich das Schutzgebiet auf den Flusslauf der Flöha und ihre Uferbereiche. Östlich der Ortslage erweitert sich das Schutzgebiet auf Höhe des Freibads auf eine Breite von etwa 200 m. Es erfasst nun neben der Flöha, die von nicht immer standortgerechten Gehölzen begleitet wird, vor allem als Intensivgrünland genutzte Flächen. Nördlich und südlich des Schutzgebiets verlaufen am Rand des Tals zwei nach Rauschenbach führende Straßen, darunter die Staatsstraße S 2011. Am Ostrand des erweiterten Untersuchungsraums umfasst das Schutzgebiet den von Norden zufließenden Cämmerswalder Dorfbach. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind in Teil D, Unterlage 10.12, Tabelle 3 zusammengestellt, das Vorhaben selbst in Teil D, Unterlage 10.12.1 als Plan.

Die Querung der Flöha, die dem LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ angehört, erfolgt in offener Bauweise. Zur Verlegung der Rohrleitung ist dazu die Inanspruchnahme der Gewässersohle erforderlich. Diese beschränkt sich auf einen schmalen Bereich und ist zeitlich auf die Verlegung der Rohrleitung begrenzt. Durch die Einrichtung einer Überfahrt mittels Verrohrung ergibt sich eine Beanspruchung der Gewässersohle über die gesamte Bauzeit. Neben der offenen Querung sind Wirkungen auf das Gewässer durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie die Entnahme und Einleitung im Zusammenhang mit der Druckprüfung möglich. Aufgrund des Mittelwasserabflusses von über 1.400 l/s zeigt die Flöha keine besondere Empfindlichkeit gegenüber hydraulischen Belastungen auf. Die Wirkungen durch Aufwirbelung, Verschlämzung und Veränderung der Sedimentstrukturen unterhalb der Querungsstelle ähneln Hochwasserereignissen. Über die direkten Wirkungen hinaus sind Störungen für die einzigen nachgewiesenen charakteristischen Arten Eisvogel und Wasseramsel möglich. Wirkungen auf die Brutplätze ergeben sich aufgrund der verbleibenden Entfernungen nicht.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt sind für den LRT 3260 als Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation die Maßnahmen die Maßnahme V-P7 sowie die Maßnahmen V-W3 (Pionierbrücke), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung), V-W11 (Sicherung der Gewässer vor Erosion bei starkem Geländegefälle), V-T2 A (Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in der freien Landschaft), V-T2 D (Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung) vorgesehen. Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-P6 (Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer), V-W8 (Verminderung hydraulische Belastung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.12, Kap. 4.4 sowie Tabelle 4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 3260 keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für das im detailliert betrachteten Raum vorkommende Große Mausohr ergeben sich im Zusammenhang mit dem Bau der EUGAL innerhalb des FFH-Gebietes mögliche Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Gehölzbestände. Auf dem südlichen Ufer wurde ein Höhlenbaum erfasst der ein potentiell Quartier für die Art darstellt. Der Baum liegt im Randbereich des Arbeitsstreifens und kann wahrscheinlich erhalten werden. Störungen können nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Jagdhabitat ist dauerhaft gesichert, da während der nächtlichen Aktivitätszeit keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen und Störungen werden die

Maßnahmen V-T1 D (Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen) und V T2 D (Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.12, Kap. 4.4 sowie Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für das Große Mausohr keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für den Fischotter kann sich im Zusammenhang mit der Querung des Fließgewässers eine Barrierewirkung während des geöffneten Rohrgrabens ergeben. Als indirekte Wirkungen sind während der Bauzeit optische und akustische Reize möglich. Aufgrund der nächtlichen Lebensweise sind Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat nicht zu erwarten. Dagegen können Störungen im Fortpflanzungshabitat zu Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg und damit zu relevanten Beeinträchtigungen führen. Derzeit wurden keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Habitat-eignung als Fortpflanzungsstätte sind eine zukünftige Nutzung und dementsprechend auch relevante Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Neben der Bautätigkeit an sich können sich relevante Störungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen (Lärmimissionen Pumpen) ergeben.

Da für den Fischotter Beeinträchtigungen verbleiben, werden als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt die Maßnahmen T1 V-A (Maßnahmen zum Schutz für Biber- und Fischotterbauten), V-T1 B (Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber) und V T2 D (Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.12, Kap. 4.4 sowie Tabelle 5 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den Fischotter keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Gegenüber optischen und akustischen Reizen zeigen die Fischarten Bachneunauge und Groppe keine Empfindlichkeit auf. Wirkungen sind jedoch im Zusammenhang mit der offenen Querung sowie der Einleitung aus der Wasserhaltung und der Wasserentnahme und Einleitung für die Druckprüfung möglich. Um Beeinträchtigungen auf einen kurzen Zeitraum zu begrenzen, ist auf die Einrichtung einer Überfahrt durch Verrohrung zu verzichten. Zudem sind hydraulische Belastungen durch die Anwendung geeigneter, auf die Tierart angepasste Maßnahmen zu vermindern.

Für Bachneunauge und Groppe sind als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt die Maßnahmen V-T5 (Maßnahmen zum Schutz von Fischen), V-W3 (Pionierbrücke) und V-W11 (Sicherung der Gewässer vor Erosion bei starkem Geländegefälle) vorgesehen. Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Einleitung aus der Wasserhaltung sowie Entnahme und Einleitung aus der Druckprüfung sind die Maßnahmen V-W8 (Verminderung hydraulische Belastung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken), V-T9 (Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 die Tabelle 5 sowie Kapitel 4.4 der Planunterlage Teil D – Unterlage 10.10 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für das Bachneunauge und die Groppe keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des FFH-Gebietes verlaufen zwei weitere Gastransportleitungen

und ein LWL-Kabel der ONTRAS sowie eine Ethylenpipeline. Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL sehr kleinflächig und angrenzend an die bestehenden Leitungen. Wald-Lebensraumtypen oder essentielle Habitate finden sich darunter nicht. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Flöhatal“, DE 5144-301, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

9.2.1.4 Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau, DE 5345-301

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet wurde mit Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“ vom 26. Januar 2011 (SächsABl. S 84) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung i. V. m. der Anlage enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

- (1) Erhaltung der Laubwaldhänge in tiefen Bachtälern mit naturnahen (sub)montanen Hainsimsen- Buchenwäldern mit Restvorkommen der Weißtanne, einzelnen Felsen und Blockhalden, Erlen-Eschen-Auenwäldern, Berg-Mähwiesen sowie mit einem Hochmoor Standort mit gut ausgeprägten Birken-Moorwäldern.
- (2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004 sind die LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3160 Dystrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6230* Artenreiche Borstgrasruden, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6520 Berg-Mähwiesen, 7120 Regenerierbare Hochmoore, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9130 Waldmeister-Buchenwälder, 91D1*

Birken-Moorwälder, 91D4* Fichten-Moorwälder, 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder und 9410 Montane Fichtenwälder.

Das herausragende Charakteristikum des FFH-Gebietes sind die Buchenwälder auf basenarmen Standorten (Hainsimsen-Buchenwälder, LRT 9110), die hier in der Ausbildung der Tannen-Fichten-Buchenwälder auftreten. Es handelt sich sachsenweit um einen der größten zusammenhängenden Bestandskomplexe von überregionaler Bedeutung. Die Weißtanne als gesellschaftstypische Nebenbaumart fehlt in der Hauptschicht, wird aber auf geeigneten Standorten wieder angesiedelt.

- (3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004 sind die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr.

Die Bechsteinfledermaus gehört in Sachsen zu den seltensten Fledermausarten für die bisher im Freistaat Sachsen nur sehr vereinzelte Nachweise vorliegen. Die Erhaltung der Habitats dieser Art spielt auf Grund ihres relativ kleinen Aktionsradius eine wichtige Rolle für die Vernetzung einzelner Populationen.

- (4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über mehrere, räumlich voneinander getrennte Teilflächen. Funktionale Beziehungen sind zu folgenden FFH-Gebieten durch die räumliche Nähe sowie die Vernetzung über ein Mosaik an unterschiedlichen Habitats auch in der Funktion als Trittsteinbiotop gegeben: „Flöhatal“, DE 5144-301 und „Natzschungtal“, DE 5345-305.

Alle Teilflächen zeigen zudem auch eine Bedeutung für den Vogelschutz, da sie zugleich auch den folgenden beiden Vogelschutzgebieten angehören: „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“, DE 5247-452 und „Wälder bei Olbernhau“, DE 5345-451.

Aufgrund der Erweiterung des Untersuchungsraumes in schutzwürdigen Bereichen erstreckt sich der detailliert untersuchte Bereich im Umfeld des FFH-Gebietes bis in eine Entfernung von 500 m beidseits der geplanten Trassenführung (erweiterter Untersuchungsraum). Zwischen SP 98 und 103,3 erstreckt sich der detailliert untersuchte Bereich dabei auf vier Teilflächen des FFH Gebietes.

Eine Querung durch die EUGAL ist ausschließlich im Bereich der nördlichsten Teilfläche (gemäß Managementplan: Teilgebiet 5 „Wälder um Rauschenbach, Kohlberg und Stangenberg“) südöstlich von Neuhausen/Erzgebirge zwischen den SP 98,5 und 98,7 gegeben. Vor der Querung erstreckt sich der Arbeitsstreifen über etwa 200 m bis unmittelbar an das FFH-Gebiet heran. Nach der Querung verläuft die Grenze des FFH-Gebietes weiter östlich, so dass sich ein Abstand von bis zu 170 m zu den Arbeitsflächen der EUGAL ergibt.

Die zweite Teilfläche (gemäß Managementplan: Teilgebiet 8 „Ahornberg“) befindet sich etwa auf Höhe von SP 100 randlich des detailliert untersuchten Bereiches. Zwischen den Arbeitsflächen zur EUGAL und der FFH-Teilfläche verbleibt ein Abstand von etwa 370 m. Sowohl das FFH-Gebiet als auch die zwischenliegenden Flächen sind durch Wald bestanden.

Im Bereich der dritten Teilfläche, östlich des Ortsteils Heidelberg (SN 100,6 bis SN 101) nähert sich die Antragstrasse auf ca. 30 m an die Schutzgebietsgrenze an. Das Schutzgebiet ist in diesem Teilbereich von lockeren Laub- und Nadelwaldbeständen geprägt, die von zahlreichen wasserführenden Gräben durchzogen sind.

Die vierte Teilfläche liegt westlich von Deutscheinsiedel und dem Verlauf der EUGAL. Sie umfasst die Waldbestände im Bereich des Ahornberges. Die Teilfläche befindet sich in mehr als 130 m Entfernung zur Antragstrasse.

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind in Teil D, Unterlage 10.13, Tabelle 3 zusammengestellt, das Vorhaben selbst in Teil D, Unterlage 10.13.1 als Plan.

Überwiegend wird die EUGAL außerhalb des FFH-Gebietes trassiert. Auf Höhe der Ortslage Frauenbach geben die örtlichen Gegebenheiten vor, dass die EUGAL östlich des bestehenden Trassenbündels verlegt werden muss. Zwischen SP 98,3 und 98,7 erstreckt sich der Arbeitsstreifen auch in den Wald-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen Buchenwald“ hinein. Weitere Flächen des Waldlebensraumtyps oder der darüber hinaus nachgewiesenen LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ und 9410 „Montane Fichtenwälder“ werden nicht in Anspruch genommen. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung durch die Gehölzentnahmen in Wald-Lebensraumtypen wird der Fachkonventionsvorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) herangezogen.

Die Vorhabenswirkungen durch die flächenhafte Inanspruchnahme von Waldflächen sind dabei folgendermaßen zu unterscheiden:

- baubedingte Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen mit Rekultivierung durch standortgerechte Baumarten nach Abschluss der Baumaßnahme und
- dauerhafte Beschränkung für Gehölzaufwuchs im gehölzfrei zu haltenden Streifen, aus Sicherheitsgründen erforderlich für einen Teil des Schutzstreifens (8 m von insgesamt 12 m) um Gefährdungen der Leitung und des Betriebes zu verhindern.

Die baubedingte Inanspruchnahme ist durch einen verringerten Abstand zur nächstgelegenen parallel verlaufenden Leitung und den eingeschränkten Arbeitsstreifen weitmöglichst reduziert. Sie erstreckt sich linear über etwa 400 m auf den Waldrand angrenzend an die bestehende Schneise und nimmt unter der gebotenen Unschärfe eine Flächengröße von etwa 3.700 m² in Anspruch.

Gleichzeitig ergibt sich durch die Lage der Antragstrasse auch, dass sich der gehölzfrei zu haltende Streifen überwiegend nicht auf den Waldbestand erstreckt. Über einen Abschnitt von ca. 40 m am südlichen Rand der gequerten FFH-Fläche verbleibt zwischen dem bestehenden Trassenbündel und dem Waldrand ein so geringer Abstand, dass sich eine Überschneidung des gehölzfrei zu haltende Streifen mit dem Wald-Lebensraumtyp auf einer Flächengröße von rund 200 m² ergibt.

Die Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen zeichnet sich dadurch aus, dass sie zwar direkt auf den Wald-Lebensraumtyp einwirkt, nicht aber dauerhaft gegeben ist.

Dabei sind folgende Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Entnahme Gehölze und Vegetation,
- Rekultivierung/Zulassen einer gerichteten Sukzession,
- Entwicklung des Lebensraumtyps ohne dauerhafte Einschränkung.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen in weiten Teilen mit der ordnungsgemäßen Fortwirtschaft zu vergleichen, da Vorgehensweise und Auswirkungen vergleichbar sind. Forstwirtschaft ist innerhalb von FFH-Gebieten und auch Lebensraumtypen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern unterliegt Behandlungsgrundsätzen, die für das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“, DE 5345-301 im Managementplan beschrieben werden. Angestrebt wird vor allem eine dauerhafte Sicherung besonderer struktureller Merkmale und des Artinventar.

Einem vollständigen und dauerhaften Verlust eines Lebensraumtyps durch eine Überbauung bzw. Versiegelung ist die temporäre Inanspruchnahme im Arbeitsstreifen insgesamt nicht als graduelle Wirkung in Bezug zu setzen. Die Bewertung der linearen Gehölzanspruchnahme im Arbeitsstreifen erfolgt in Teil D, Unterlage 10.13 unter Berücksichtigung weiterer Wirkungen und Schutzgegenstände nachfolgend verbalargumentativ.

Neben der zunächst baubedingten Entfernung der Gehölze verbleibt innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens eine dauerhafte Restriktion.

Folgende Gegebenheiten sind zu berücksichtigen:

- Entnahme Gehölze und Vegetation,
- dauerhafte Freihaltung von Bäumen jeweils 4 m zu der Rohrachse,
- dauerhafte Zulässigkeit von Arten der Strauch- und Krautschicht.

Damit entwickeln sich die Flächen im gehölzfrei zu haltenden Streifen zu einem typischen Waldrand oder Waldinnensaum. Sie erfüllen als Lebensraum für walddtypische Arten und durch den Schutz der angrenzenden Waldbestände weiterhin Funktionen für den LRT 9110 „Hainsimsen Buchenwald“.

Vorgaben bezüglich der Skalierung von Funktionserfüllungsgraden liegen aus der Literatur nicht vor. Im FFH-Gebiet „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“, DE 5345-301 (Landesinterne Nr. 004E) ergeben sich Restriktionen ausschließlich randlich angrenzend an eine bereits bestehende Schneise. Eine Zerschneidung geschlossener Bestände ist nicht gegeben. Über einen Abschnitt von 40 m ergibt sich die Verlagerung des Waldrandes um etwa 6 m in Richtung Osten. Die zu erwartende, verbleibende Funktionserfüllung wird daher gutachterlich mit 85 % eingeschätzt. Demnach ist in Folge des gehölzfrei zu haltenden Streifens im Wald-Lebensraumtyp ein Funktionsverlust von bis zu 15 % anzunehmen. Die dauerhaften Restriktionen im gehölzfrei zu haltenden Streifen in einer Größenordnung von 200 m² werden als theoretische Verhältnisgröße einem hundertprozentigen Flächenverlust auf 30 m² gleichgestellt. Der bei einem Verlust < 0,1 % anzuwendende Orientierungswert von 2.500 m² wird nicht überschritten. Die direkte Flächeninanspruchnahme liegt unterhalb von 1 % der gemeldeten Gesamtfläche des Lebensraumtyps 9110.

Beeinträchtigungen können sich über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch indirekte Wirkungen ergeben. Eine Wasserhaltung oder -einleitung ist einzig im

Umfeld von Fließgewässern oder Gräben erforderlich und eignet sich nicht, Beeinträchtigungen der Wald-Lebensraumtypen auszulösen.

Dagegen können optische und akustische Störungen im Zusammenhang mit dem Bau auf die nachgewiesenen, charakteristischen Vogelarten der drei vorkommenden LRT 9110 „Hainsimsen Buchenwälder“ (Hohltaube, Schwarzspecht und Wintergoldhähnchen), 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ (Hohltaube) und 9410 „Montane Fichtenwälder“ (Hohltaube) einwirken. Die durch Wald dominierten Teilflächen des FFH-Gebietes gliedern sich in einen großen zusammenhängenden Waldbestand ein. Insgesamt lassen sie vorhabenbezogenen, aktuellen Erfassungen nicht erkennen, dass eine deutliche Bevorzugung von Brutplätzen innerhalb des FFH-Gebietes gegeben ist. Vor allem häufig vorkommende, ungefährdete Arten finden auch außerhalb des FFH-Gebietes geeignete Bruthabitate. Unabhängig von der Gebietsgrenze des FFH-Gebietes erfahren die benannten Arten eine Berücksichtigung innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Teil D – Unterlage 11) und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Teil D – Unterlage 12). Zur Vermeidung relevanter Störungen werden im Umfeld abschnittsweise Maßnahmen festgelegt, die gleichzeitig auch günstig auf die Brutbestände der charakteristischen Arten in oder im Umfeld des FFH-Gebietes einwirken und daher nachfolgend Berücksichtigung finden.

„Hainsimsen Buchenwälder“ (9110) einschließlich charakteristischer Vogelarten Hohltaube, Schwarzspecht und Wintergoldhähnchen

Da Beeinträchtigungen des LRT einschließlich der charakteristischen Arten verbleiben, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung vorgesehen. Für die Beeinträchtigung des LRT durch den sich über ca. 3.000 m² erstreckenden Arbeitsstreifen ist die Maßnahme V-P3 (Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen) vorgesehen.

Ein gehölzfrei zu haltender Streifen einschließlich Restriktionen zum Aufkommen von Bäumen erstreckt sich über insgesamt 200 m² in Lebensraumtypenfläche. Neben Reduzierung der flächenhaften Inanspruchnahme durch bereits an diese Situation angepasste Lage der EUGAL nicht weiter vermeidbar.

Für baubedingte Störungen nachgewiesener Brutvorkommen charakteristischer Vogelarten überwiegend im direkten Umfeld außerhalb des FFH-Gebietes ist die Maßnahme V-T2 B vorgesehen. Dabei handelt es sich um bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in Waldgebieten.

Auf Teil D, Unterlage 10.13, Kap. 4.4 sowie Tabelle 4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 9110 „Hainsimsen Buchenwälder“ (9110) einschließlich charakteristischer Vogelarten Hohltaube, Schwarzspecht und Wintergoldhähnchen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Charakteristische Art Hohltaube des LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

Da Beeinträchtigungen der charakteristischen Art Hohltaube des LRT verbleiben sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung vorgesehen.

Für baubedingte Störungen nachgewiesener Brutvorkommen charakteristischer Vogelarten überwiegend im direkten Umfeld außerhalb des FFH-Gebietes ist die Maßnahme V-T2 B vorgesehen. Dabei handelt es sich um bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in Waldgebieten.

Charakteristische Art Hohltaube des LRT 9140 „Montane Fichtenwälder“

Da Beeinträchtigungen der charakteristischen Art Hohltaube des LRT verbleiben sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung vorgesehen.

Für baubedingte Störungen nachgewiesener Brutvorkommen charakteristischer Vogelarten überwiegend im direkten Umfeld außerhalb des FFH-Gebietes ist die Maßnahme V-T2 B vorgesehen. Dabei handelt es sich um bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in Waldgebieten.

Zwischenergebnis

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 9110 einschließlich charakteristischer Arten sowie für die Hohltaube als charakteristische Art der LRT 9130 und 9140 keine erheblichen Beeinträchtigungen.

LRT 3260

Neben der Inanspruchnahme von Wald-Lebensraumtypen sind im Zusammenhang mit der offenen Querung des Frauenbaches sowie der Einleitung aus der Wasserhaltung Wirkungen auf den LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ gegeben.

Während der Verlegung der Rohrleitung ist dazu die Inanspruchnahme der Gewässersohle einschließlich Aufwirbelungen erforderlich. Diese beschränkt sich auf einen schmalen Bereich und ist zeitlich auf die Verlegung der Rohrleitung begrenzt. Durch die Einrichtung einer Überfahrt mittels Verrohrung ergibt sich eine Beanspruchung der Gewässersohle über die gesamte Bauzeit. Neben der offenen Querung sind Wirkungen auf das Gewässer durch die Einleitung aus der Wasserhaltung möglich. Beeinträchtigungen insbesondere der für den Lebensraumtyp maßgebliche Wasservegetation auch durch die hydraulische Belastung sind durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen zu vermindern. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps konnten nicht festgestellt werden.

Als Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die offene Querung und die Errichtung einer Überfahrt sind für den LRT 3260 als die Maßnahmen V-W1 (Überfahrten an Gewässern, Schutz vor Verschlammung und Sicherung der Durchgängigkeit), V-W4 (Keine zusätzliche Uferbefestigung), V-W9 (Klär- und Absetzbecken) und V-W11 (Sicherung der Gewässer vor Erosion bei starkem Geländegefälle) vorgesehen. Auf Teil D, Unterlage 10.10, Kap. 4.4 sowie Tabelle 4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben für den LRT 3260 keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen der gemeldeten Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten kommen. Geplante Vorhaben im Umfeld des FFH-Gebietes sind nicht bekannt (vgl. Teil D, Unterlage 8, Kap. 4 – Kumulation). Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Westlich der geplanten EUGAL finden sich bereits mehrere erdverlegte Leitungen. Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien

Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der EUGAL findet daher im Winterhalbjahr statt und wird im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Dauerhafte Restriktionen für den Wald-Lebensraumtyp im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL sehr kleinfächig und angrenzend an die bestehenden Leitungen. Es liegen keine Angaben vor, ob im Zusammenhang mit der Verlegung der Leitungen des bestehenden Trassenbündels eine Inanspruchnahme von Waldlebensraumtypen erforderlich war. Es ist jedoch anzunehmen, dass das bestehende Trassenbündel beabsichtigt westlich des nachgewiesenen Lebensraumtypenbestandes liegt, der sich ausschließlich in Richtung Osten erstreckt. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“, DE 5345-301, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

9.2.2 Vogelschutzgebiete

Für die im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelschutzgebiete „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451 und „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“, DE 5247-452, wurden Verträglichkeitsstudien vorgelegt. Für das Vogelschutzgebiet „Großhartmannsdorfer Großteich“, DE 5145-451, konnten Beeinträchtigungen im Rahmen der Vorstudie im Raumordnungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gegenstand der Antragsunterlage ist innerhalb der Studie 10.15 eine Überprüfung der Ergebnisse der Vorstudie aus dem ROV.

9.2.2.1 Vogelschutzgebiet „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vogelschutzgebiet wurde mit gemeinsamer Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Täler in Mittelsachsen“ vom 5. Dezember 2006 (SächsABl. S. 1151) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

- (1) Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),

Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

- (2) Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten im Freistaat Sachsen für Eisvogel, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard.
- (3) Das Vogelschutzgebiet sichert für Baumfalke, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Wachtelkönig einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.
- (4) Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: kleinfischreiche Fließ- und Standgewässer, naturnahe Wälder und Forsten, lichte Altholzbestände in Randlage zur offenen Landschaft, strukturreiche Waldränder, halboffene Hecken- und Gebüschlandschaften, Obstanlagen, grünlandbetonte Auenlandschaften und extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen sowie frische, offene Schotter- und Kiesflächen.

Mit seinen elf Teilflächen überwiegend entlang von Tälern einschließlich ihrer Gewässer kommt dem Vogelschutzgebiet eine große Bedeutung als verbindendes Element zu. Eine Funktion ist im zusammenhängenden Netz NATURA 2000 den im Umfeld befindlichen Vogelschutzgebieten „Linkselbische Bachtäler“, DE 4645-451, „Flöhatal“, DE 5144-451, und „Großhartmannsdorfer Großteich“, DE 5145-451 gegeben.

In seiner Gesamtausdehnung schließt das Vogelschutzgebiet u. a. die FFH-Gebiete „Bobritzschtal“, DE 4946-301, „Oberes Freiburger Muldetal“, DE 4945-301, „Striegistäler Aschbachtal“, DE 4944-301 und „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“, DE 4842-302 ein.

Neben seiner Bedeutung für die gemeldeten Vogelarten des Gebietes sind funktionale Zusammenhänge durch die Bedeutung für die Schutzgegenstände der FFH-Gebiete gegeben.

Das Vogelschutzgebiet wird von der EUGAL von Naundorf etwa bei SP 58,2 auf einer Länge von 300 m gequert (vgl. Teil D, Unterlage 10.14.1). Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren erfolgte eine Anpassung der Trassenführung zwischen SP 58 bis SP 61, so dass die EUGAL hier von der engen Parallellage zur OPAL abweicht. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind in Teil D, Unterlage 10.14, Tabelle 5 zusammengestellt.

Im Untersuchungsraum wurden innerhalb des Vogelschutzgebietes der Eisvogel, der Neuntöter, der Wachtelkönig, der Flussuferläufer und der Schilfrohrsänger nachgewiesen.

Zu relevanten Beeinträchtigungen bei den auf die Bauzeit beschränkten Wirkungen kann es vor allem dann kommen, wenn besetzte Brutplätze im Arbeitsstreifen zerstört werden. Daneben können Störungen auch im Umfeld des Arbeitsstreifens zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Um den Fortpflanzungserfolg innerhalb des Vogelschutzgebietes zu sichern, sind diese Wirkungen zu vermindern oder zu vermeiden.

Bauzeitliche Störungen können zudem auf die Nutzung als Nahrungshabitat einwirken. Innerhalb der Kulturlandschaft sind diese unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Zudem stehen im Umfeld des linearen Vorhabens ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, die sich als Nahrungshabitat eignen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten bauzeitliche Störungen im Nahrungshabitat nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Es liegt ein Hinweis auf ein Brutrevier des Eisvogels aus dem Uferbereich der Bobritzsch vor. Dieses befindet sich ca. 50 m westlich des erweiterten Arbeitsstreifens der EUGAL. Die artspezifische Fluchtdistanz wird nicht unterschritten. Im Bereich der Gewässerquerung sind keine als Bruthabitat geeigneten Strukturen, wie Steilufer vorhanden. Die Funktion des Gewässers als Nahrungshabitat bleibt auch während der Bauarbeiten gewährleistet. Eine Beeinträchtigung der Art ist somit nicht zu erwarten.

Ein Brutrevier des Wachtelkönigs wurde am Randbereich des Untersuchungsraumes im Bobritzschtal in mehr als 300 m Entfernung zum Arbeitsstreifen erfasst. Im Bereich der Schutzgebietsquerung sind auf Grund der anthropogenen Vorbelastung (Klärwerk, Straßen, Siedlungen) keine geeigneten Habitatstrukturen im Nahbereich der Antragsstrasse vorhanden. Störungen der Art oder eine spontane Besiedlung des Arbeitsbereichs können somit ausgeschlossen werden.

Das Brutrevier des Flussuferläufers befindet sich in mehr als 400 m Entfernung zum Arbeitsstreifen. Die Bobritzsch weist im Querungsbereich keine Sand- oder Kiesbänke auf, eine Eignung als Bruthabitat ist somit nicht gegeben. Beeinträchtigungen des Flussuferläufers können somit ausgeschlossen werden.

Im Vogelschutzgebiet wurde ein Brutrevier des Schilfrohrsängers in mehr als 450 m Entfernung zum Arbeitsstreifen nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte innerhalb einer Kleingartenanlage im aufgeweiteten Untersuchungsraum. Die Antragstrasse quert keine als Bruthabitat geeigneten Strukturen. Eine Beeinträchtigung der Art durch Störungen oder Inanspruchnahme relevanter Habitatflächen kann somit ausgeschlossen werden.

Es wurden insgesamt sieben Brutreviere des Neuntötters im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesen. Über die Hälfte der Nachweise liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes. Alle Reviere befinden sich außerhalb der Arbeitsflächen und in ausreichend großem Abstand, so dass Störungen durch die Arbeiten nicht zu erwarten sind. Es werden jedoch potentiell als Bruthabitat geeignete Gehölzbestände durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Eine spontane Besiedlung dieser Bereiche ist vor Baubeginn möglich. Eine Beeinträchtigung der Art durch Individuenverlust durch Beseitigung von Brutstätten sowie Störungen durch akustische Reize im Brut- und Jagdrevier kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung können für den Neuntöter nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich sind. Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen sind in Teil D, Unterlage 10.14, Tabellen 6 und 7 enthalten. Es handelt sich dabei um die Maßnahme V-T2 B, eine Bauvorbereitende Maßnahme zum Schutz von Brutvogelarten in Waldgebieten. Darüber hinaus sind in Tabelle 8 Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Wirkungen auf Fließgewässer als grundsätzlich relevante Habitate im Vogelschutzgebiet enthalten (V-P6, Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer, V-T2 D Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung, V-T9 Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung, V-W3 Pionierbrücke, V-W4 Keine zusätzliche Uferbefestigung, V-W8 Verminderung hydraulische Belastung, V-W9 Klär- und Absetzbecken und V-W11 Sicherung des Gewässers gegenüber Bodenerosion aus dem Rohrgraben).

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen mit den Schutzgegenständen des Vogelschutzgebietes kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Außerhalb und mit einer Entfernung von mindestens einen Kilometer zum Vogelschutzgebiet sind die Vorhaben Bundesstraße B 173/B 101 – Ortsumgehung Freiberg und Steinbruch Schmohlhöhe und bergrechtlich genehmigte Halde bekannt. Eine ausführliche Beschreibung findet sich in Teil D, Unterlage 8, Kap. 4 – Kumulation. Summierbare Wirkungen sind unter Berücksichtigung der Lage der Vorhaben sowie der Entfernung zu Europäischen Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen auf die im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten kommen. Außerhalb und mit einer Entfernung von mindestens 1 km zum Vogelschutzgebiet sind die Vorhaben Bundesstraße B 173/B 101 – Ortsumgehung Freiberg und Steinbruch Schmohlhöhe und bergrechtlich genehmigte Halde bekannt. Eine ausführliche Beschreibung findet sich in Teil D, Unterlage 8, Kap. 4 – Kumulation. Summierbare Wirkungen sind unter Berücksichtigung der Lage der Vorhaben sowie der Entfernung zu Europäischen Schutzgebieten nicht zu erwarten. Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des Vogelschutzgebietes verläuft die in den Jahren 2008/2009 verlegte OPAL sowie zwei weitere Gastransportleitungen der ONTRAS. Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden OPAL sowie der EUGAL finden daher im Winterhalbjahr statt und werden im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL sehr kleinflächig und angrenzend an die bestehenden Leitungen. Relevante Habitate finden sich darunter nicht. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind insgesamt nicht gegeben.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen V-T2 B ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Täler in Mittelsachsen“, DE 4842-451, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

9.2.2.2 Vogelschutzgebiet „Großhartmannsdorfer Großteich“, DE 5145-451

Im Raumordnungsverfahren wurde im Rahmen einer Vorstudie festgestellt, dass innerhalb des Korridors zur Vorzugstrasse eine verträgliche Umsetzung des geplanten Vorhabens möglich ist.

Als Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens wurde geprüft, ob die im Raumordnungsverfahren getroffene Bewertung weiterhin Bestand hat. Dabei wurden berücksichtigt:

- technische Konkretisierungen des geplanten Vorhabens,

- Ergebnisse der aktuellen, vorhabenbezogenen Erfassungen,
- Änderungen der Schutzgegenstände des Vogelschutzgebietes.

Es wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der dem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Planung sowie der unveränderten Schutzgegenstände des NATURA 2000-Gebietes die im Raumordnungsverfahren getroffene Beurteilung bestehen bleibt.

Ergebnis

Nach § 34 BNatSchG ist keine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Großhartmannsdorfer Großteich“, DE 5145-451, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

9.2.2.3 Vogelschutzgebiet „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“, DE 5247-452

Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit einer Maßnahme mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vogelschutzgebiet wurde mit Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“ vom 2. November 2006 (SächsABl.SDr. S. S 188) unter Schutz gestellt.

Die in § 3 der Verordnung enthaltenen Erhaltungsziele lauten:

- (1) Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Ziegenmelker (*Camprimulgus europaeus*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).

- (2) Vorrangige Bedeutung hat das Vogelschutzgebiet für das Birkhuhn, für das es eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
- (3) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Neuntöter, Raufußkauz und Schwarzspecht.
- (4) Das Vogelschutzgebiet ist wichtig für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit für den Wendehals.
- (5) Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: naturnahe strukturreiche Laub-, Misch- und Gebirgsnadelwälder mit Blößen und Kahlfleichen

im Wechsel mit lockeren Vorwäldern, Moorwäldern mit Zwergstrauchvegetation sowie Mooren und Wiesen, Sukzessionsflächen und besonnten Waldsäumen.

Das Vogelschutzgebiet grenzt oder liegt in räumlicher Nähe den Vogelschutzgebieten „Wälder bei Olbernhau“, DE 5345-451 und „Waldgebiete bei Holzhau“, DE 5247-451.

Funktionale Beziehungen sind neben der räumlichen Nähe durch das Vorkommen relevanter Vogelbestände sowie deren Austausch gegeben.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes finden sich zudem drei Teilflächen des FFH-Gebietes „Buchenwälder und Moorwälder bei Neuhausen und Olbernhau“, DE 5345-301. Neben seiner Bedeutung für die gemeldeten Vogelarten sind funktionale Zusammenhänge durch die Bedeutung für Schutzgegenstände des FFH-Gebietes gegeben.

Das Vogelschutzgebiet wird zweimal von der EUGAL gequert (vgl. Teil D, Unterlage 10.16.1). Die erste Querungsstelle befindet sich südöstlich von Neuhausen/Erzgebirge zwischen SP 98,5 und SP 98,7. Eine zweite Querung erfolgt zwischen SP 99,9 und SP 101,4 östlich der Ortschaft Heidelberg/Berghof. Die EUGAL verläuft im Randbereich bestehender Leitungsschneisen. Vor der ersten Querung erstreckt sich der Arbeitsstreifen über etwa 200 m bis unmittelbar an das Vogelschutzgebiet heran. Nach der Querung verläuft die Grenze des Schutzgebietes weiter östlich, so dass sich ein Abstand von bis zu 170 m zu den Arbeitsflächen der EUGAL ergibt. Bei SP 101,4 verlässt die Antragstrasse die Schutzgebietskulisse in südwestlicher Richtung. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Wirkungen sind in Teil D, Unterlage 10.16, Tabelle 4 zusammengestellt. Dabei ist hervorzuheben, dass sich die Arbeitsflächen sich überwiegend auf vorhandene Leitungsschneisen sowie Randbereiche von Nadel- und Laubforsten erstrecken. Die Leitungsschneise ist überwiegend von Ruderalfluren geprägt.

Im Untersuchungsraum wurden innerhalb des Vogelschutzgebietes der Schwarzspecht und der Sperlingskauz nachgewiesen.

Zu relevanten Beeinträchtigungen bei den auf die Bauzeit beschränkten Wirkungen kann es vor allem dann kommen, wenn besetzte Brutplätze im Arbeitsstreifen zerstört werden. Daneben können Störungen auch im Umfeld des Arbeitsstreifens zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen. Um den Fortpflanzungserfolg innerhalb des Vogelschutzgebietes zu sichern, sind diese Wirkungen zu vermindern oder zu vermeiden.

Bauzeitliche Störungen können zudem auf die Nutzung als Nahrungshabitat einwirken. Innerhalb der Kulturlandschaft sind diese unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Zudem stehen im Umfeld des linearen Vorhabens ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung, die sich als Nahrungshabitat eignen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die zeitlich begrenzten bauzeitliche Störungen im Nahrungshabitat nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können.

Wirkungen durch die Wasserhaltung im geöffneten Rohrgraben, bzw. im Bereich der Baugruben können ausschließlich Wirkungen auf feuchtegeprägte grundwasserabhängige Lebensräume haben. Habitate mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Änderungen der hydraulischen Verhältnisse befinden sich in diesen Bereichen nicht.

Beim Sperlingskauz wurde ein Brutrevier in mehr als 270 m Entfernung zum Arbeitsstreifen innerhalb eines Nadelforstes erfasst. Das Revier befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes. Die Art weist mit einer Fluchtdistanz von 30 m eher geringe Empfindlichkeiten gegenüber akustischen und visuellen Reizen auf. Baubedingte Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Es wurden fünf Brutreviere des Schwarzspechts im detailliert betrachteten Bereich erfasst, wobei zwei Nachweise außerhalb des Vogelschutzgebietes gelegen sind. Je ein Revier im Vogelschutzgebiet sowie ein Revieraußerhalb befinden sich ca. 10 bis 40 m vom Arbeitsstreifen entfernt, so dass die Fluchtdistanz hier unterschritten wird. Beeinträchtigungen durch indirekte Störungen wie Lärm oder optische Reize am Brutplatz können somit nicht ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen während des Baus der Erdgasfernleitung können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich sind.

Da Störungen des Schwarzspechts in seinem Bruthabitat nicht ausgeschlossen können ist eine Maßnahme zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen (vgl. Teil D, Unterlage 10.16, Tabellen 5 und 6). Es handelt sich dabei um die Maßnahme V-T2 B, eine Bauvorbereitende Maßnahme zum Schutz von Brutvogelarten in Waldgebieten.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte kann es zu Summationswirkungen mit den Schutzgegenständen des Vogelschutzgebietes kommen. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, hierbei ist eine differenzierte Unterscheidung der additiven (gleicher Wirkungspfad) sowie der synergetischen Wirkungen (Kombinationswirkung mehrerer Belastungsfaktoren) vorzunehmen.

Als summierende Wirkungen sind auch bereits bestehende Vorhaben zu berücksichtigen. Für das Vorhaben EUGAL gehören hierzu regelmäßig bereits bestehende, erdverlegte Leitungen, zu denen im Sinne des Bündelungsgebotes eine Parallelführung geplant wurde. Innerhalb des Vogelschutzgebietes verlaufen drei Ferngasleitungen und drei Steuerkabel der ONTRAS GmbH, die Ethylenpipeline der DOW Oelfinverbund GmbH und ein LWL-Kabel der TeliaSonera International Carrier Germany GmbH. Mögliche summierbare Wirkungen einer bestehenden, erdverlegten Leitung beschränken sich aufgrund des geräusch- und emissionsfreien Betriebs auf die Restriktionen für den Aufwuchs von Gehölzen im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Störungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Pflege im Schutzstreifen. Hinsichtlich der Pflege unterliegen sowohl bestehende als auch die geplante Leitung artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Die Trassenfreihaltung (Trassenpflege) der bestehenden Leitungen sowie der EUGAL finden daher im Winterhalbjahr statt und werden im mehrjährigen Turnus durchgeführt. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sowie Restriktionen für Gehölze im gehölzfrei zu haltenden Streifen ergeben sich im Zusammenhang mit der EUGAL linear und im Randbereich bestehender Leitungsschneisen. Relevante Habitatflächen der gemeldeten Vogelarten wurden nicht festgestellt. Relevante summierende Wirkungen auf die Schutzgegenstände sind somit nicht gegeben.

Ergebnis

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen V-T2 B ist nach § 34 BNatSchG keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“, DE 5247-452, in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen gegeben.

9.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit

den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG unterfallen dabei folgende Arten den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

sowie

- streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
 - a) Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie,
 - c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (d. h. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur gegeben ist, wenn die Störung erheblich ist. Dies begründet sich auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie dadurch, dass ein Schutzbedürfnis nur besteht, wenn die Auswirkungen ein gewisses Maß erreichen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst dabei diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Sind andere als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder Arten, welche aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind, betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen die Verbote des Absatz 1 nur vor, wenn die betreffende Handlung nicht zur Durchführung des Eingriffs geboten ist.

Obwohl der besondere Artenschutz nach den §§ 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden auch die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume mit betrachtet. Deren Untersuchung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil D – Unterlage 11) erfolgte aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben zum Umweltschadensrecht analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. Obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG (der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hat) und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

Untersucht wurden Säugetiere (Biber, Fischotter, Fledermäuse), Vögel (Brutvögel, Rastvögel), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere (Fließgewässer-Muscheln), Krebse und Pflanzen. Europarechtlich geschützte Hautflügler, Heuschrecken und Spinnen kommen in Deutschland nicht vor und wurden daher nicht betrachtet.

Der Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientiert sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Optische und/oder akustische Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn sich in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten. Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Auch regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Diese sind in Kapitel 8 sowie der Tabelle 6 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil D – Unterlage 11) enthalten und werden in Teil D, Unterlage 12.4 detailliert beschrieben sowie in Teil D, Unterlage 12.2.3.1 planerisch dargestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine dahingehende Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Baumschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Schutzzäune).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kontinuierlich gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Um festzustellen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird, sind zunächst die Wirkungen des Vorhabens zu betrachten. Dabei handelt es sich um baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen. Die baubedingten Wirkungen sind temporär durch den Bau der Leitung und Nebenanlagen vorhanden und treten einmalig, wiederholt oder andauernd während der gesamten Bauzeit auf. Die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft infolge der Existenz

und des Betriebs der Leitung und Nebenanlagen. Um welche Wirkungen es sich im Einzelnen handelt, ist Teil D, Unterlage 11, Kap. 3.3 sowie Tabelle 3 zu entnehmen.

Baubedingt kann es in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten zu folgenden Wirkungen kommen:

- Individuenverluste bei Räumungs- oder Bauarbeiten durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten (z. B. Reptilien, Amphibien, Insekten, Weichtiere) sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien auch mobiler Arten (z. B. Säugetiere, Vögel).
- Erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs oder Barrierewirkungen.
- Zerstörung oder indirekte Entwertung (z. B. durch Barrierewirkungen) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung, oder Baubetrieb.
- Beeinträchtigung von Standorten europarechtlich geschützter Pflanzenarten durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Änderungen von Standortfaktoren (Nährstoffeintrag, Änderung Grundwasserverhältnisse).

Diese baubedingten Auswirkungen bestehen auch beim Bau der GDRM-Anlage.

Als theoretisch mögliche langfristige anlagebedingte Wirkung der Gasleitung auf europarechtlich geschützte Arten kann lediglich der Verlust nicht kurzfristig wiederherstellbarer Habitatelemente auf der Trassenstrecke oder den Nebenanlagen (z. B. alte Höhlenbäume, Quartierbäume) eintreten. Diese Auswirkungen bestehen auch beim Bau der GDRM-Anlage.

Betriebsbedingt kann es als Wirkung ggf. vereinzelt zur Meidung des Trassenkorridors durch anspruchsvollere Arten kommen, welche dort aufgrund der regelmäßigen Pflege keine geeigneten Habitatbedingungen mehr vorfinden. Diese Auswirkungen bestehen auch beim Bau der GDRM-Anlage.

Der Betrieb der Gasleitung selbst, d. h. der dort stattfindende Gastransport, verursacht keine Beeinträchtigungen, da dieser in der unterirdischen Leitung völlig geräusch- und emissionsfrei erfolgt.

Anlagebedingte Wirkung durch den Betrieb der GDRM-Anlage können die Zerstörung oder Entwertung (z. B. durch Emissionen, Barrierewirkungen, optische- und akustische Reize) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein.

Die Relevanzprüfung der näher zu untersuchenden Arten (vgl. Teil D, Unterlage 11, Tabelle 4) hat ergeben, dass Biber und Fischotter, die sich im Freistaat Sachsen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin zu überprüfen sind, da Gewässer mit Vorkommen gequert werden. Von den Fledermäusen sind die Bechsteinfledermaus (unzureichender Erhaltungszustand), der Große Abendsegler (günstiger Erhaltungszustand), die Nordfledermaus (unzureichender Erhaltungszustand), die Teichfledermaus (unbekannter Erhaltungszustand), die Wasserfledermaus (günstiger Erhaltungszustand) und die Zwergfledermaus (günstiger Erhaltungszustand) zu prüfen, da im Arbeitsstreifen Höhlenbäume in Anspruch genommen werden. Wegen der Inanspruchnahme von Bruthabitaten und aufgrund der Lage des Arbeitsstreifens innerhalb der Fluchtdistanz von Brutstätten sind der Baumpieper (unzureichender Erhaltungszustand), das Braunkehlchen (schlechter

Erhaltungszustand), die Dorngrasmücke (günstiger Erhaltungszustand), die Feldlerche, der Fitis (günstiger Erhaltungszustand), die Gartengrasmücke (günstiger Erhaltungszustand), der Gartenrotschwanz (günstiger Erhaltungszustand), der Graureiher (günstiger Erhaltungszustand), der Habicht (günstiger Erhaltungszustand), der Kiebitz (schlechter Erhaltungszustand), der Kleinspecht (günstiger Erhaltungszustand), der Kuckuck (unzureichender Erhaltungszustand), der Mäusebussard (günstiger Erhaltungszustand), der Neuntöter (günstiger Erhaltungszustand), der Schwarzspecht (günstiger Erhaltungszustand), der Sperber (günstiger Erhaltungszustand), der Trauerschnäpper (günstiger Erhaltungszustand), der Turmfalke (günstiger Erhaltungszustand), die Turteltaube (unzureichender Erhaltungszustand), der Wachtelkönig (unzureichender Erhaltungszustand), die Waldohreule (günstiger Erhaltungszustand), die Waldschnepfe (günstiger Erhaltungszustand), die Wasseramsel (günstiger Erhaltungszustand) und das Wintergoldhähnchen (günstiger Erhaltungszustand) zu prüfen. Das Birkhuhn wurde einmal als Nahrungsgast im Untersuchungsraum erfasst, auf Grund der Habitatausstattung im Trassenumfeld und des schlechten Erhaltungszustandes der Art wird es im Folgenden weiter betrachtet. Zu prüfen ist des Weiteren die in einem unzureichenden Erhaltungszustand befindliche Zauneidechse, da Habitate in Anspruch genommen werden. Vom Moorfrosch (unzureichender Erhaltungszustand) und vom Springfrosch (schlechter Erhaltungszustand) werden zwar keine Laichhabitats beansprucht, der Arbeitsstreifen quert aber Wanderrouen und es könnte eine Fallenwirkung eintreten. Die Grüne Keiljungfer (günstiger Erhaltungszustand) ist zu prüfen, weil die Bobritsch, an der sie nachgewiesen wurde, offen gequert wird und Wasserentnahme und -einleitungen stattfinden. Aufgrund der offenen Querung und Wasserentnahme und -einleitungen werden auch das Bachneunauge (unbekannter Erhaltungszustand; Nachweis für Freiburger Mulde, Bobritsch, Flöha, und Schweinitz) und die Groppe (unbekannter Erhaltungszustand; Nachweis für Freiburger Mulde, Bobritsch, Gimmlitz, Flöha, Seiffener Bach und Schweinitz) geprüft. Ferner wird der Eremit berücksichtigt.

Im Einzelnen ergibt die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Folgendes:

Biber

Bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.1.1 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird für den Biber kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Fischotter

Bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.1.2 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird für den Fischotter kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse

Bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.1.3 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird für die Bechsteinfledermaus, den Großen Abendsegler, die Nordfledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Brutvögel (Wälder und flächige Gehölze bewohnende Arten)

Für den Baumpieper, das Birkhuhn, den Fitis, die Gartengrasmücke, den Gartenrotschwanz, den Habicht, den Kleinspecht, den Mäusebussard, den Schwarzspecht, den Trauerschnäpper, die Turteltaube, die Waldschnepfe und das Wintergoldhähnchen wird

bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.2.1 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Brutvögel (Gewässer, Ufer und gewässerverbundene Lebensräume bewohnende Arten)

Für den Graureiher und die Wasseramsel wird bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.2.2 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Brutvögel (Naturnahe Offen- und Halboffenländer bewohnende Arten)

Für das Braunkehlchen, die Dorngrasmücke, den Kuckuck, den Neuntöter, den Wachtelkönig und die Waldohreule wird bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.2.3 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Brutvögel (Landwirtschaftliche Nutzflächen bewohnende Arten)

Für die Feldlerche, den Kiebitz und den Turmfalken wird bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.2.4 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Reptilien

Für die Zauneidechse wird bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.3 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Amphibien

Für den Springfrosch und den Moorfrosch wird bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.4 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Fische und Rundmäuler

Für das Bachneunauge und die Groppe wird bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.5 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Libellen

Für die Grüne Keiljungfer wird bei Umsetzung der in Teil D, Unterlage 11, Kap. 6.3 und 8 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Xylobionten

Für xylobionte Käfer wird bei Umsetzung der Maßnahme V-T8 kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Ergebnis

Durch das Vorhaben wird bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Durch die Änderungen in den Tekturen 1–5 ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

9.4 Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Das Vorhaben quert den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (vgl. § 27 BNatSchG) auf einer Länge von 15 km. Dieser wurde durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU, jetzt Sächs. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, SMUL) über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 5. Mai 1996 (Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland; NPVO E/V), SächsGVBl. 1996 S. 202, 380 (Fassung gültig ab: 1. Januar 2005) unter Schutz gestellt. Nach § 8 NPVO E/V sind in den Schutzzonen I und II alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört, das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von dem Verbot auf Antrag (enthalten in Teil E, Unterlage 16) eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dies ist vorliegend der Fall, da das Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung besitzt, vgl. die Ausführungen unter C II.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und Waldbeständen innerhalb des Naturparks ist dabei nicht zu vermeiden. Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgebiet werden Waldbestände möglichst umfahren. Innerhalb der beanspruchten Waldbestände wurde zudem eine Trassenführung parallel zu bereits bestehenden Fernleitungen (bestehender gehölzfreier Schutzstreifen) gewählt. Weiterhin erfolgt grundsätzlich eine Einengung des Arbeitsstreifens in den beanspruchten Waldbereichen, um die Gehölzentnahmen so weit wie möglich zu reduzieren. Die trotz des minimierten Arbeitsstreifens notwendig werdenden Gehölzentnahmen werden mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen ersetzt, auf Teil D, Unterlage 12.4 wird verwiesen.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung werden die beanspruchten Flächen weitestgehend wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt. Damit ist sicher-

gestellt, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Funktion für die Erholungsnutzung des „Naturparks Erzgebirge/Vogtland“ erhalten bleiben.

9.5 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Nach § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das LSG „Grabentour“ wird von der EUGAL auf einer Länge von etwa 2,1 km gequert. Das LSG „Grabentour“ wurde bereits durch Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1967 unter Schutz gestellt und mit Verwaltungsanordnung Nr. 3/90 des Regierungsbevollmächtigten im Bezirk Chemnitz vom 27. August 1990 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Letztere wurde durch eine lokal verkündete Verordnung des Landratsamtes Freiberg vom 1. Juni 2004 geändert. Eine Überarbeitung der Schutzverordnung durch Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen wird zurzeit erarbeitet.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von dem Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag (enthalten in Teil E, Unterlage 16) eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dies ist vorliegend der Fall, da das Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung besitzt, vgl. die Ausführungen unter C II.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Der überwiegende Flächenanteil des Schutzgebietes, in dem die geplante Erdgasfernleitung EUGAL verläuft, wird von ökologisch geringwertigen Ackerflächen und in Teilbereichen auch Dauergrünland eingenommen. Von naturschutzfachlich höherer Bedeutung sind die beiden gequerten Fließgewässer bei SP 57,8 (namenlos, Querungslänge etwa 15 m) und SP 58,5 (Bobritzsch, Querungslänge etwa 170 m). Die Fließgewässer werden von Grünland bzw. Grünlandbrachen und im Falle der Bobritzsch von Röhrichtsäumen und randlichen Gehölzpflanzungen gesäumt.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von ganz überwiegend Acker- und Grünlandflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die Ausformung des Arbeitsstreifens insbesondere im Bereich der Fließgewässerquerung Bobritzsch sowie im Querungsbereich von Gehölzbeständen wird minimiert, so dass insbesondere intensiv genutzte Grünlandflächen beansprucht werden, die nach dem Leitungsbau vollständig wieder hergestellt werden können. Die trotz des minimierten Arbeitsstreifens notwendig werdenden Gehölzentnahmen werden mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen ersetzt (vgl. die schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Maßnahmenverzeichnis, Teil D, Unterlage 12.4).

Die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden durch den Leitungsneubau temporär in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung werden die beanspruchten Flächen wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

9.6 Flächennaturdenkmale (FND)

Innerhalb des Arbeitsstreifens befindet sich das FND „Bachtälchen an der B 173“, das eine Größe von etwa 3 ha hat.

Das FND „Bachtälchen an der B 173“ wurde mit Verordnung des Landkreises Freiberg vom 25. September 1996 unter Schutz gestellt.

Das Vorhaben verstößt gegen einzelne in § 4 der genannten Verordnung enthaltene Verbote der Verordnung des Landkreises Freiberg. U. a. ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 die unterirdische Verlegung von Leitungen verboten, nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 auch das Lagern von Materialien. Diese Verbote beruhen auf § 28 Abs. 2 BNatSchG, wonach die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von dem Verbot auf Antrag (enthalten in Teil E, Unterlage 16) eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dies ist vorliegend der Fall, da das Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung besitzt, vgl. die Ausführungen unter C II.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Die tatsächliche Inanspruchnahme des zu querenden Naturdenkmals „Bachtälchen an der B 173“ ist zwar nicht zu vermeiden. In diesem Bereich ist jedoch eine Einengung des Arbeitsstreifens vorgesehen, so dass lediglich die einseitig vorhandene gewässerbegleitende Vegetation und die südlich vorhandenen Ackerflächen bei den Bauarbeiten temporär beansprucht werden. Durch den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL werden Teilflächen des FNDs lediglich temporär in Anspruch genommen. Nach dem Bau der Leitung werden beanspruchte Flächen gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt.

9.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum sind 63 flächenhaft, 26 linienförmig und 8 punktuell nach §§ 30 BNatSchG, 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Gequert werden allein die 16 Biotope, die in Teil E, Unterlage 16, Tabelle 4 enthalten und in Plananlage 8.2.2 zum UVP-Bericht (Teil D, Unterlage 8) dargestellt sind.

Eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotopie kann nicht in jedem Fall vermieden werden. Auch kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Es wird daher für alle Flächen aus der vorgenannten Tabelle angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft (worst-case-Betrachtung). Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotopie wird so weit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgut-spezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Maßnahmenverzeichnis, Teil D, Unterlage 12.4). Von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag (enthalten in Teil E, Unterlage 16) eine Ausnahme zugelassen, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Dies ist ausweislich der Ausführungen unter C VI 9.1 der Fall.

Auf der Grundlage der zur Erforderlichkeit der Planung gemachten Ausführungen geht die Planfeststellungsbehörde außerdem davon aus, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

10 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang.

In die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens EUGAL sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, die berührten Grundsätze und Ziele des LEP und des im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Standort Chemnitz, berührten Regionalplanes Chemnitz/Erzgebirge heranzuziehen. Darüber hinaus sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen einzubeziehen. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen und Datenquellen heranzuziehen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Satz Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist,
- Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist,
- Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen LEP 2013 vom 14. August 2013,
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Fortschreibung vom 31. Juli 2008,
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte vom 28. Oktober 2004,
- Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge, 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung vom 20. Oktober 2005,
- Regionalplan Region Chemnitz, Entwurf 2015 für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG vom 15. Dezember 2015,
- Planungsverband Region Chemnitz, Regionales Windenergiekonzept, Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG vom 15. Dezember 2015,
- Bauleitpläne der betroffenen Kommunen,
- Ergebnisse von Raumordnungsverfahren (ROV OPAL Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung und ROV MET Mitteleuropäische Transversale),
- Digitales Raumordnungskataster.

Auf dieser Grundlage wurde in der Landesdirektion Sachsen durch die obere Raumordnungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches mit der Raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 abgeschlossen wurde. Es wurde festgestellt, das Vorhaben Erdgasleitung EUGAL diene der Verwirklichung des Grundsatzes der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG. Danach ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Den Bedarf für den Bau der EUGAL zeigte die Bedarfsabfrage „more capacity“.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Vorzugstrasse weitestgehend dem raumgeordneten Trassenkorridor der OPAL folge und ab Sayda dem raumgeordneten Trassenkorridor der MET Mitteleuropäische Transversale sowie vorhandenen Leitungen der ONTRAS und der DOW. Somit entspräche die Vorzugstrasse im hohen Maße dem raumordnerisch geforderten Bündlungsgebot. Durch die überwiegend OPAL-parallele Führung und die Mitnutzung/Überlappung von Schutzstreifenbreiten führe zu einer Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Mit der Führung der Vorzugstrasse innerhalb raumgeordneter und damit hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Schutzgütern bereits optimierten Korridore ließen sich neue bzw. zusätzliche Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung vermeiden. Die Neuinanspruchnahme von Raum werde auch durch die Parallelführung mit weiteren Trassen der linearen Infrastruktur (Freileitungen, Produkten- und Gasleitungen) vermieden. Im Gegensatz dazu würden die großräumigen und auch längeren Varianten in stärkerem Maße zur Neuinanspruchnahme von bislang relativ ungestörtem Raum führen. Die großräumigen Varianten würden daher dem Prinzip der Geradlinigkeit und dem Bündlungsgebot in geringerem Maße als die Vorzugstrasse folgen, ohne dass dem eine geringere Beeinträchtigung der übrigen raumordnerischen Belange gegenüberstünde.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung werde daher die vorgeschlagene Vorzugsvariante der EUGAL unter Berücksichtigung der Maßgaben zur Optimierung des Trassenverlaufs bestätigt. Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stünde damit für die weitere Planung eine Trassenvariante zur Verfügung, welche eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleiste und hinsichtlich der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt verträglich realisierbar sei.

Es wurden für den Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen folgende Maßgaben erteilt:

Maßgabe 1

Im Bereich des Steinbruches Schmohlhöhe soll die Möglichkeit der Parallelführung zur OPAL geprüft werden. Gelingt eine Parallelführung zur OPAL nicht, sind im Rahmen der Feintrassierung Beeinträchtigungen des FND „Bachtälchen an der B 173“ zu verringern bzw. zu vermeiden.

Maßgabe 2

Für die Querung der Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung Bobritzsch/Schmohlhöhe und Pfaffroda/Dorfchemnitz ist eine substantielle Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie durch die EUGAL zu vermeiden. Für die beabsichtigte Parallelverlegung der Vorzugstrasse zu der vorhandenen Ethylenleitung Böhlen–Litvinov der DOW Olefinverbund GmbH im VREG Pfaffroda/Dorfchemnitz ist die Vereinbarkeit des Leitungsprojektes mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen.

Maßgabe 4

Für das Quellgebiet „Kuhdreckweg“ ist bei der weiteren Planung der EUGAL eine nachteilige Veränderung von Qualität und Quantität des Wasserdargebotes auszuschließen.

Zum Raumordnungsverfahren wird im Übrigen auf die Raumordnerische Beurteilung vom 31. Mai 2017 verwiesen.

Im Planfeststellungsverfahren hat die obere Raumbehörde mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Obere Raumordnungsbehörde hat die Erfüllung der Maßgaben 1 und 2 bestätigt und hinsichtlich Maßgabe 4 auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen. Im Ergebnis hat sie den Trassenverlauf bestätigt.

In Bezug auf Maßgabe 4 wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Mittelsachsen vom 27. Dezember 2017 und die Erwidern der Planfeststellungsbehörde hierzu verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Ergebnis der Auffassung der Höheren Raumordnungsbehörde angeschlossen. Insbesondere die planfestgestellte Trassenführung entspricht der raumgeordneten Trassierung. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange der Raumordnung damit hinreichend berücksichtigt.

11 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen (A III 10.1 bis 10.5) beruhen auf §§ 6 Abs. 2, 27 SächsVermKatG.

12 Versorgungsleitungen

Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. In Einzelfällen können aus tatsächlichen bzw. technischen Gründen die Forderungen nicht umgesetzt werden. Die Vorhabenträgerin hat in diesen Fällen andere vertretbare Lösungen angeboten.

13 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

13.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden für Druckprüfungen, Grundwassernutzungen (Absenkungen, temporäre Bauwasserhaltung) und Einleitungen in Gewässer erforderlich. Diese werden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A IV im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden (Landkreis Mittelsachsen: Schreiben vom 3. August 2018, Landkreis Erzgebirgskreis: Schreiben vom 1. August 2018) mit Nebenbestimmungen erteilt. Auf die dortigen Angaben wird verwiesen.

Die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ausgenommen. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 3 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde.

Nach § 19 Abs. 4 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde zudem auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde ferner über einen Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung nach § 18 WHG (nicht aber über die Rücknahme einer rechtswidrigen Erlaubnis oder Bewilligung) sowie den nachträgliche Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG, was erst recht die Änderung bestehender Nebenbestimmungen einschließt.

13.2 Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen

Für die vorgesehenen offenen und geschlossenen Gewässerquerungen sind §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zu erteilen, da es sich dabei um Anlagen in, an, unter und über Gewässern handelt. Genehmigungen werden daher für Baumaßnahmen an Anlagen im Bereich eines oberirdischen Gewässers erteilt, einschließlich der Errichtung von temporären Überfahrten und Brücken. Darüber hinaus werden wasserrechtliche Genehmigungen für nicht gequerte Gewässer sowie für Einleitstellen erforderlich.

Bei Gewässerquerungen werden die Überfahrten als Bauwerk aus Erdbaustoffen mit einem Rohrdurchlass erstellt, indem ein oder mehrere Rohre auf Schutzvlies in das Gewässerbett eingelegt werden und darüber das Bodenmaterial aufgeschüttet wird. Zur Vermeidung der Erosion von nicht befestigtem Boden in das Gewässer wird das aufgeschüttete Material über der Verrohrung mittels Holzplanken gesichert. Das Rohr wird ebenerdig auf die Gewässersohle aufgebracht. Die Auswahl des Rohrdurchlasses erfolgt vor Ort mit dem größtmöglichen Durchmesser, den das Gewässerprofil zulässt. Der Rohrdurchlass bleibt solange erhalten, wie die Baustraße im jeweiligen Abschnitt benötigt wird. Dies steht in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme im jeweiligen Abschnitt und den Witterungsverhältnissen, die den Bauablauf beeinflussen. Für den Verbleib der temporären Überfahrt ist in der Regel ein Zeitraum von etwa ein bis eineinhalb Jahren anzusetzen.

Die Herstellung einer Brücke als Überfahrt ist nur im Landkreis Mittelsachsen an der Gimmlitz vorgesehen.

Die Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG sind im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses unter A V 1 und 2 enthalten.

13.3 Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsWG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes. Nach § 24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein 10 m, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 m breiter Gewässerrandstreifen an. Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen verboten. Es konnten gemäß § 38 Abs. 5 WHG Befreiungen von den Verboten für die Errichtung von Anlagen sowie Ablagerungen in Uferbereichen und Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG i.V. mit § 24 Abs. 3 SächsWG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die Befreiungen nach § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG sind im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses unter A V 3 enthalten. Dazu wurden Nebenbestimmungen zur Schonung des Gewässerrandstreifens erlassen, da er das jeweilige Gewässer vor Ein-

trag von Schadstoffen schützt, sowie eine Retentionsfläche darstellt und zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des jeweiligen Gewässers dient.

13.4 Trinkwasserschutz

Die Trasse der EUGAL verläuft auf einer Länge von ca. 750 m durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG)/Quellgebietes Kuhdreckweg. Der Mindestabstand zur Schutzzone II beträgt ca. 320 m. Bei Umsetzung von Teil F, Unterlage 19, Anlage 5 hatte die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis keinen Handlungsbedarf festgestellt, da die dort beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau ausreichend seien. Im Bereich des WSG Kuhdreckweg ist eine bauzeitliche offene Wasserhaltung von oberflächennahen Sickerwässern, die sich im Rohrgraben sammeln, vorgesehen. Die Wässer werden zum Schutz der Trinkwassergewinnung vor Sedimenteinträgen nicht in den Bach am Mittelweg eingeleitet, sondern im Grundwasserabstrom der Leitungstrasse flächig versickert. Somit kommen die Wässer dem Grundwasser wieder zu Gute und es erfolgt auch bauzeitlich keine Verringerung des Grundwasserdargebots im WSG.

Ferner wird das Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Saidenbach berührt. Aus der Schutzzonenordnung für das Einzugsgebiet der Saidenbach-Talsperre ergeben sich laut unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis für die Verlegung der Leitung in der Schutzzone III keine Verbote oder Nutzungsbeschränkungen. Für die Verlegung der Leitung im Bereich des Wasserschutzgebietes der Trinkwasserfassungsanlage „Tiefbrunnen Zethau“ ergeben sich aus der Schutzverordnung des Landkreises Mittelsachsen vom 1. Oktober 2009 keine Verbote oder Nutzungsbeschränkungen.

Zum Schutz des Trinkwassers wurden unter A III 11.2 Nebenbestimmungen erlassen, bei deren Einhaltung (auch nach Einschätzung der zuständigen unteren Wasserbehörden) mit keiner Gefährdung des Trinkwassers durch Bau und Betrieb des Vorhabens zu rechnen ist.

13.5 Hochwasserschutz

Durch das Vorhaben werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Bobritzsch und der Freiburger Mulde tangiert (vgl. zum Umfang Teil E – Unterlage 15.5, Tabelle 1). Die dafür erforderlichen Genehmigungen nach §§ 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 WHG werden unter A V 5 im Einzelfall erteilt, da die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 5 vorlagen. Bei Einhaltung der dazu erlassenen Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch den Bau der EUGAL nicht beeinträchtigt werden.

13.6 Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer sowie nach § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zu prüfen.

Genehmigungen für ein konkretes Vorhaben wären zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann und damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt oder wenn es die Erreichung oder den Erhalt eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet und damit dem Zielerrei-

chungsgebot oder Erhaltungsgebot zuwiderläuft. Für das Grundwasser sind zudem das Trendumkehrgebot sowie die Prevent-and-Limit-Regel zu berücksichtigen.

Vorliegend ist bei Umsetzung der Nebenbestimmungen unter A III und A IV und der in den Planunterlagen festgelegten Maßnahmen das Vorhaben mit den §§ 27, 47 WHG vereinbar. Aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Festgelegte Maßnahmen zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper finden sich im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D, Unterlage 13.1, v. a. Tabellen 10 bis 13), im UVP-Bericht (Teil D, Unterlage 8.1), in den wasserrechtlichen Antragsunterlagen (Teil E, Unterlage 15) sowie im LBP (Teil D, Unterlage 12, insbesondere die dort festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Gewässer).

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie beruht auf dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D, Unterlage 13.1) der Vorhabenträgerin, der die aktuell gültigen Vollzugshinweise des SMUL umsetzt. Dieses Fachgutachten belegt nachvollziehbar und schlüssig, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächkörper (Teil D, Unterlage 13.1, Tabellen 4, 6 bis 8) und Grundwasserkörper (Teil D, Unterlage 13.1, Tabellen 5 und 9) sowie Plandarstellungen (Teil D, Unterlage 13.2 und 13.3) im Regelfall nur während des Leitungsbaus wirken, eine auf maximal 500 m beschränkte Ausdehnung haben und ganz überwiegend von geringer Intensität sind.

Bei Gefällestrecken in grundwasserbeeinflussten Bereichen wird einer möglichen Drainagewirkung des Rohrgrabens als potenzielle anlagebedingte Auswirkung durch den Einbau von Tonriegeln wirkungsvoll begegnet. Von der Versiegelung für die geplante GDRM-Anlage gehen aufgrund ihres geringen Umfangs in Relation zur Größe des Grundwasserkörpers (Obere Flöha) keine relevanten Auswirkungen auf eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Verringerung der Grundwasserneubildung) aus.

14 Bergwesen

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen zum Bergbau (A III 4.1 bis 4.4) stellen sicher, dass die Sicherheit der Baumaßnahme auch in bergbaulicher Hinsicht gewährleistet wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das vorliegende Vorhaben auch mit den Belangen des Bergbaus vereinbar ist.

VII Stellungnahmen/Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von Kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange (2), Privaten (3) und anerkannten Naturschutzverbänden (4) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Stadtverwaltung Olbernhau

Schreiben vom 7. Februar 2018, Az: 085.16

Das Gebiet von Olbernhau werde durch das Vorhaben im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes im Bereich der Gemarkung Dörnthal an der Grenze zur Gemarkung Voigtsdorf (Gemeinde Dorfchemnitz) berührt.

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme man wie folgt Stellung:

Für den Bau der EUGAL im Stadtgebiet Olbernhau, OT Dörnthal werde das gemeindliche Einvernehmen versagt, da das Sicherheitsempfinden der Bürger der Stadt Olbernhau, insbesondere aber der Bürger des OT Dörnthal, durch die geplante Bündelung der Trassierung in einem erheblichen Maße gestört und beeinträchtigt werde.

Die bereits vorhandenen Leitungen würden als maximal ausreichende Belastung empfunden. Dies sei bereits 2009 im Raumordnungsverfahren zur geplanten Erdgasleitung MET festgestellt und ein Trassenkorridor außerhalb des Windparks als notwendig erachtet worden (Variante 2). Da die EUGAL ab Sayda bereits den raumgeordneten Trassenkorridor der MET verfolgen solle und kurz nach Eintritt in die Gemarkung Dörnthal die Parallelführung zur OPAL verlasse, solle für das „Zwischenstück“ ebenfalls der Korridor der MET genutzt werden, da dieser planerisch aktuelleren Gegebenheiten entspreche als die beiden Trassen DOW und ONTRAS.

Der Erhalt und der Schutz des Windparks seien zukunftsweisend zu sichern.

Es werde darauf verwiesen, dass es bereits weitere Alternativvarianten (2 und 3) gäbe, welche weiterverfolgt werden sollten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Gesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass der Bau und Betrieb einer Erdgasfernleitung nur im Einvernehmen mit der Kommune erfolgen könne (§ 38 BauGB).

Durch die planfestgestellte Erdgasfernleitung zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas wird im Übrigen nicht in die als Abwägungsbelang zu berücksichtigende Planungshoheit einer Kommune eingegriffen. Jedenfalls wurde dies nicht vorgebracht. Der gutachterliche Nachweis (Teil F, Unterlage 20), dass sich die Gasleitung weder auf das bestehende und noch auf das sich zur Zeit in Aufstellung befindliche größere Windvorrang- und Eignungsgebiet (VREG) negativ auswirken wird, weist schon darauf hin, dass die raumordnerische Funktion der VREG Wind (Bestand/Planung) derzeit und in Zukunft nicht beeinträchtigt wird. Zur Sicherheit der Leitung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8 verwiesen.

Zur Begründung der planfestgestellten Leitungsführung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV 6 („Variantenprüfung“) sowie auf C VI 8.2 „Leitungssicherheit im Verhältnis zur Windenergienutzung“ verwiesen.

Stadtverwaltung Sayda

Schreiben vom 18. Dezember 2017, Az: 1.511002.03/3-5662/2017

Die vorgelegten Planunterlagen seien gesichtet worden. Der Aufgabenbereich der Stadt Sayda werde durch die Planung nicht berührt und sie mache keine Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Gemeindeverwaltung Reinsberg

Schreiben vom 7. Dezember 2017, Az: 60.

Man danke für die der Gemeinde Reinsberg eingeräumte Möglichkeit, zu vorbezeichnetem Vorhaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der von ihr zu vertretenen Belange wie folgt Stellung zu nehmen:

Teil B, Unterlage 5 – Bauwerksverzeichnis:

Unter lfd. Nummer 3, SP 52+564, sei eine Kreuzung mit einem unbefestigten Weg vermerkt. Es handele sich dabei um die Gemeindeverbindungsstraße Dittmannsdorf-Haida, Bestandsverzeichnis Nummer 7. Die Gemeinde Reinsberg fordere daher, den Wiederverschluss des Leitungsgrabens der EUGAL im Bereich dieser Straßenkreuzung im Planfeststellungsbeschluss wie folgt zu regeln:

„Nach erfolgtem Aushub ist die Sohle des Leitungsgrabens nachzuverdichten. Der Leitungsgraben ist außerhalb der Leitungszone bis zum Planum mit von der Vorhabenträgerin zu lieferndem verdichtungsfähigem Verfüllmaterial zu verfüllen, wobei auf eine ausreichende Verdichtung bis zu einem Verdichtungsgrad DPr von $\geq 98\%$ zu achten ist, ggf. ist Bodenmörtel einzubauen. Auf dem Planum ist durch Plattendruckversuche ein EV2- Modul von ≥ 45 MPa nachzuweisen. Das Planum ist mit einer Toleranz von ± 2 cm herzustellen. Auf der abschließenden Frostschutzschicht 0/32 ist ein Verdichtungswert von EV2 ≥ 120 MPa durch Plattendruckversuch nachzuweisen.“

Dem zuständigen Ortswehrleiter seien die Unterlagen zur Stellungnahme überlassen worden. Es ergäben sich aus Sicht der Ortsfeuerwehr sowie der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle keine weitergehenden Forderungen.

Zu Teil B, Unterlage 3 – Bauleistik gestatte man sich den Hinweis, dass die Rohrlieferungen für den Bereich zwischen SP 52 und SP 57 aufgrund von Straßenbaumaßnahmen an den Staatsstraßen 195 und 196 unter Vollsperrung in der Ortslage Dittmannsdorf zwingend wie in den Unterlagen angegeben aus östlicher Richtung über die Bundesstraße 173 erfolgen müssten. Weiterhin gestatte man sich den Hinweis, dass die Querung der Staatsstraße 195 in offener Bauweise auf der Gemarkung Mohorn – Planfeststellungsbereich Dresden – aufgrund vorgenannter Vollsperrung in Dittmannsdorf erst im Jahr 2019 erfolgen solle, da eine Sperrung dieser Strecke im Jahr 2018 aus Sicht der Gemeinde Reinsberg nicht genehmigungsfähig sei, da diese als Umleitungsstrecke für die Dauer der Vollsperrung in Dittmannsdorf benötigt werde.

Die Gemeinde Reinsberg bitte die Vorhabenträgerin um Information zum Bauablauf einschließlich Eckterminen im Bereich der Gemarkungen Mohorn, Dittmannsdorf und Oberschaar zu gegebener Zeit rechtzeitig vor Beginn der Bauleistik- und Bauarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Es gelten folgende Regelungen:

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die beim Leitungsbau offen zu kreuzenden Straßen und Wege entsprechend dem vorherigen Zustand und dem anerkannten Stand der Technik wiederhergestellt werden.

Während der Bauphase kann es zur Sperrung von Straßen und Wegen kommen. Die Dauer der Sperrung beträgt i. d. R. wenige Wochen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde, den Kommunen und betroffenen Landwirten Umleitungen ausgeschildert. Bei Unterbrechung von Wegeverbindungen ist

die Nutzung auch während der Bauphase uneingeschränkt möglich. Die Vorhabenträgerin hat eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern zugesichert. Gegebenenfalls erforderlich werdende verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlagen oder kurzfristige Straßensperrungen) werden rechtzeitig bei dem Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung beantragt.

Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig über den geplanten Bauablauf und die Baustellenlogistik informieren und stimmt sich bei der Inanspruchnahme von Wegen und Straßen im Gemeindegebiet mit der Gemeindeverwaltung ab.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
Schreiben vom 21. Dezember 2017

Zu dem geplanten Vorhaben habe man keine Einwände und erteile daher die grundsätzliche Zustimmung.

Folgende, bereits in der ergänzenden Stellungnahme vom 02. März 2017 zum Raumordnungsverfahren gemachte Anregung möge man jedoch bitte berücksichtigen, da diese zu erheblichen Kosteneinsparungen und zu einer Reduzierung des Ressourcenverbrauches führen könne.

- Blatt 18.00.00.LB.13.17 – Im Bereich der Bobritzschkreuzung solle parallel zur OPAL-Trasse gebaut werden. Das Konfliktpotential sei weiter nördlich aus Gründen des Naturschutzes wesentlich größer. Die Rodung eines überschaubaren Bereiches eines Feldgehölzbestandes stelle einen wesentlich geringeren Eingriff dar als die Querung der unberührten Aue.
- Blatt 18.00.00.LB.13.18 – Die Umfahrung des Bewilligungsfeldes des Steinbruches „Schotterwerkes Schmohlhöhe“ führe zu einem unnötigen Ressourcenverbrauch sowie zu erhöhten Kosten. Eine Parallelführung zur OPAL-Trasse bewirke auch hier eine Optimierung der Linienführung.

In einer Beratung mit einem Herrn von der Raumordnungsbehörde, Vertretern des Oberbergamtes und des Steinbruchbetreibers sowie der Firma GASCADE am 15. März 2017 seien diese Hinweise erörtert und für sinnvoll erachtet worden. Nach Sichtung der Unterlagen (Plan 18.00.00 TK25.309) erfolge allerdings keine Änderung. Ebenso habe die Anregung zum Trassenverlauf im Bereich der Bobritzschquerung (Plan 18.00.00 TK25.308) keine Beachtung gefunden.

Die planfestgestellte Trassenführung wurde im Bereich der Querung des Bobritzschtales angepasst und verläuft nunmehr parallel zu dem vorhandenen Leitungsbündel bestehend aus ONTRAS-Leitungen und OPAL.

Auch die Trassenführung zur Umgehung der bergrechtlich planfestgestellten Halde des „Schotterwerkes Schmohlhöhe“ wurde unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung gegenüber der Trassenführung im Raumordnungsverfahren angepasst.

Darüber hinaus hat der Bürgermeister der Kommune im Erörterungstermin am 23. Mai 2018 die Einwendungen für erledigt erklärt.

Gemeinde Dorfchemnitz

Schreiben vom 3. Januar 2018

Im Rahmen des Verfahrens sei die Gemeinde Dorfchemnitz um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Die vorgelegten Planunterlagen seien gesichtet worden. Der Aufgabenbereich der Gemeinde werde durch die Planung nicht berührt und die Gemeinde Dorfchemnitz mache keine Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Gemeinde Halsbrücke

Schreiben vom 20. Dezember 2017

Zum Verfahren habe die Gemeinde Halsbrücke keine Bedenken oder Einwendungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Gemeinde Weißenborn

Schreiben vom 17. November 2017

Die Gemeindeverwaltung Weißenborn habe gegen die geplante EUGAL-Leitung nichts einzuwenden.

Da die Ortslage Weißenborn nur im äußersten Randbereich tangiert werde, sehe man keine Beeinträchtigungen.

Im vorgesehenen Trassenbereich seien keine entgegenstehenden Planungen oder Maßnahmen der Gemeinde beabsichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Landratsamt Erzgebirgskreis

Schreiben vom 20. Dezember 2017, Az: 614.553-17(313)-333(FI)

Eingereichte Unterlagen:

- Antragsunterlagen mit Stand vom 25. September 2017 (Eingang am 25. Oktober 2017), 2-fache Ausfertigung in Papierform (je 11 Ordner) einschließlich CD.

Nachgereichte Unterlagen auf Anforderung vom 7. November 2017 (Eingang am 07. Dezember 2017):

- Angabe der Herstellungskosten für Sichtschutzwall,
- Rückbauverpflichtung,
- Angaben der Rückbaukosten der baulichen Anlagen.

Für das Vorhaben werde ein Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG durchgeführt. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 sei das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gemäß § 73 VwVfG gebeten worden. Das Landratsamt Erzgebirgskreis gebe

zum Vorhaben nachfolgende Stellungnahme ab und bitte um Beachtung im weiteren Planverfahren.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Zur Beurteilung haben folgende Unterlagen vorgelegen:

- Bauantrag vom 14. Juli 2017,
- Nachreichung fehlender Unterlagen vom 7. Dezember 2017,
- Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) vom 5. September 2017,
- Brandschutzkonzept vom 20. Juli 2017.

Nach Prüfung ergehe folgende Stellungnahme:

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken zum geplanten Standort der im Rahmen der Erdgastrasse EUGAL zu errichtenden GDRM-Anlage im Bereich des Trassenabschnittes im Erzgebirgskreis. Der für die Errichtung der erforderlichen Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) gewählte Standort in der Gemarkung Deutschneudorf befinde sich im Außenbereich der Gemeinde Deutschneudorf. Die Zulässigkeit des Vorhabens richte sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Das Vorhaben sei zulässig, wenn die Erschließung gesichert sei und öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstünden. Die bauplanungsrechtliche Prüfung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beschränke sich hier im Rahmen der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren auf die Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 und der gesicherten Erschließung hinsichtlich der Zuwegung. Die gesicherte Versorgung mit Elektroenergie und mit Trinkwasser (wenn erforderlich) und die gesicherte Niederschlags- und Abwasserentsorgung werde vorausgesetzt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen und der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 – 6 und Nr. 8 BauGB obliege der Planfeststellungsbehörde bzw. der im Verfahren zu beteiligenden zuständigen Fachbehörde.

Die einzelnen baulichen Anlagen des Vorhabens (siehe Bauantrag Punkt 14.5.1.2) seien nicht dem Katalog der Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 4 SächsBO zuzuordnen.

Die Prüfung des Vorhabens auf bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erfolge deshalb nach § 63 SächsBO. Die im Verfahren nach § 63 SächsBO erforderliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 63 Nr. 3 SächsBO) sei nicht Gegenstand der Stellungnahme und sei daher durch die Planfeststellungsbehörde sicher zu stellen.

Die sicherheitstechnischen Belange in der Nutzung der baulichen Anlagen (z. B. Brand- und Explosionsgefahr) würden durch die Planfeststellungsbehörde geprüft.

- I. Unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen werde dem Bauvorhaben baurechtlich zugestimmt. Die Hinweise seien zu beachten.
- II. Spätestens bei Baubeginn sei der Planfeststellungsbehörde die Erfüllung der nachstehend angeführten Bedingungen Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 nachzuweisen bzw. seien die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1. Bedingungen

1.1

Spätestens bei Baubeginn sei die öffentlich-rechtliche Sicherung eines einheitlichen Baugrundstückes der überbauten Flurstücke nach § 4 Abs. 2 SächsBO bzw. die Bil-

derung eines Buchgrundstückes der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Die rechtliche Verpflichtung zur Bildung eines Baugrundstückes könne als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden oder durch Baulastübernahmeerklärung des Grundstückseigentümers erfolgen (zur öffentlich-rechtlichen Sicherung werde auf § 2 Abs. 12 SächsBO hingewiesen). Die Baulast werde wirksam mit Eintragung im Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde.

1.2

Zur finanziellen Absicherung des Rückbaues der baulichen Anlagen des Vorhabens einschließlich des Rückbaus aller Nebenanlagen und der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach Nutzungsaufgabe habe der Bauherr der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von 405.000,00 EUR zu erbringen. Die Erbringung der Sicherheitsleistung sei in Form einer Bankbürgschaft in der vorher genannten Höhe mit der Baubeginnanzeige gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Die Wirksamkeit der Bürgschaft bedürfe der schriftlichen Anerkennung durch die Planfeststellungsbehörde bezüglich des bürgenden Kreditinstitutes, des Inhaltes und der Form.

1.3

Vor Baubeginn seien die erforderlichen Standsicherheitsnachweise für die baulichen Anlagen des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht sei den Standsicherheitsnachweisen beizufügen (§ 66 i. V. m. § 72 SächsBO, § 12 DVOSächsBO). Der Tragwerksplaner bewerte, ob der Standsicherheitsnachweis prüfpflichtig oder nicht prüfpflichtig sei.

1.4

Bedingungen und Auflagen aus einer nach der Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners erforderlichen Standsicherheitsprüfung und der dazugehörigen Bauüberwachung würden Bestandteil der Planfeststellung (§ 72 SächsBO).

1.5

Die Bauausführung dürfe erst nach Vorliegen des/der Prüfberichte und geprüften Ausführungszeichnungen des Prüfindenieurs für Standsicherheit (bei Prüfpflicht) für die darin erfassten Bauteile/Bauabschnitte erfolgen.

2. Hinweise

2.1

Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens sei gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO mindestens eine Woche vorher der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.2

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO sei mindestens zwei Wochen vorher der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Nutzung des Bauvorhabens dürfe gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO nicht vor dem in der Anzeige der Aufnahme der Nutzung bezeichneten Zeitpunkt erfolgen.

2.3

Bei der Errichtung und der Instandhaltung baulicher Anlagen seien nur Bauprodukte zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 SächsBO).

2.4

Für die Durchführung der Bauarbeiten würden die Vorschriften der SächsBO in der gültigen Fassung sowie die eingeführten Technischen Baubestimmungen, Vorschriften und Richtlinien gelten.

2.5

Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter sei der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 53 SächsBO). Es sei Sache des Bauherrn, die Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mitzuteilen, die Mitteilung sei auch von den Bauleitern zu unterschreiben.

2.6

Nach § 52 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) seien der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 53 ff. SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (§ 58 i. V. m. § 59 SächsBO) eingehalten würden.

2.7

Nach § 11 SächsBO sei die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, abgebrochen oder unterhalten werden könnten und dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile und vermeidbare Belästigungen entstünden. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen seien für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

2.8

Der Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO werde wie folgt beurteilt:

Der Analysecontainer und der Druckluftcontainer würden in einem Abstand von 3 m errichtet. Beide Gebäude seien dann nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 SächsBO ohne eigene Abstandsflächen an diesem Standort zulässig, wenn in diesen Gebäuden keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten vorgesehen seien und die mittlere Wandhöhe der Gebäude unter 3 m liege. Die Voraussetzungen würden durch beide Gebäude erfüllt (siehe Begründung zum Antrag auf Abweichung/Bauplan). Insofern sei der hier eingereichte Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO vom 5. September 2017 hinfällig.

2.9

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bestehe die Verpflichtung, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten baulichen Anlagen nach deren abschließender Fertigstellung auf Kosten des Bauherrn einmessen zu lassen.

Die Bedingungen zu 1. sowie die Hinweise zu 2. haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Umsetzung vollumfänglich zugesichert hat.

3. Festzusetzende Kosten, Baugenehmigung

Die anzusetzenden Rohbaukosten bzw. Herstellungskosten für die baulichen Anlagen des Vorhabens betragen

1.162.443 EUR + 317.260 EUR Herstellungskosten Sichtschutzwall= 1.479.703,00
EUR

Tst. 4.1.2 1.480.000 EUR x 6,50 EUR = 9.620,00 EUR

1.000 EUR

Gesamtkosten baurechtliche Genehmigung: 9.620,00 EUR

Die Planfeststellungsbehörde wird im Rahmen der konzentrierenden Wirkung des vorliegenden energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mitentschieden. Die Kostenfestsetzung für das Planfeststellungsverfahren ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Untere Denkmalschutzbehörde

Zum Vorhaben liege der Landesdirektion Sachsen eine Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie vom 8. November 2017 vor. Auf diese Stellungnahme werde verwiesen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen beim Landesamt für Archäologie wird verwiesen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das Vorhaben würden keine Einwände erhoben.

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz seien nicht zu erwarten. In der Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde seien keine mitzuentscheidenden Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Im Vorhabensbereich des Erzgebirgskreises seien nach derzeitigem Sachstand keine Altlastenverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster registriert.

Zeigten sich im Rahmen der Baumaßnahme im Trassenabschnitt des Erzgebirgskreises organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, seien diese gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) unverzüglich der zuständigen Behörde (Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis) anzuzeigen. Diese würden dann die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 12 Abs. 2 SächsABG treffen.

Mit den Hinweisen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird entsprechend der Zusicherung der Vorhabenträgerin wie folgt verfahren:

Durch die Vorhabenträgerin wird eine geotechnische wie auch bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die geotechnische Baubegleitung hat die festgelegten Maßnahmen im Falle des Antreffens von Altlaststandorten, Bodenverunreinigungen und Grundwasserbelastungen zu überwachen und ggf. Schutzvorkehrungen der Bauleitung zu empfehlen und deren Umsetzung fachlich abzustimmen.

Besonderheiten während der Bauphase, welche sich signifikant auf die Art und Weise der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen auswirken, sind seitens der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren. Bei schädlichen

Bodenveränderungen stimmt die geotechnische als auch die bodenkundliche Baubegleitung Maßnahmen mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ab.

Den Hinweisen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird damit entsprochen.

Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) sei in vollem Umfang zu gewinnen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten. Diese Forderung ergebe sich aus dem besonderen Schutzstatus für Mutterboden entsprechend § 202 BauGB i. V. m. § 1 BBodSchG sowie § 7 SächsABG. Bei der Baumaßnahme sei durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass entsprechend den Forderungen von § 4 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 sowie § 2 Abs. 3 BBodSchG und von § 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubes vermieden würden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den humosen Oberboden in vollem Umfang zu gewinnen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder einzubauen. Der Hinweis hat sich damit erledigt.

Die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) aller anfallenden Abfälle habe unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu erfolgen.

Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle seien separat zu erfassen und entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen (§ 28 Abs. 1 KrWG) zuzuführen. Nach § 7 Abs. 2 KrWG habe dabei die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergäben sich aus der Nachweisverordnung.

Die Hinweise haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Einhaltung zugesichert hat.

Es sei davon auszugehen, dass mit Einbringen des Rohres DN 1400 in den Untergrund bei der Rückverfüllung des Grabens Überschussmassen an Bodenaushub anfallen würden. Zur Entsorgung dieser Massen seien keine Angaben gemacht worden.

Eine Entsorgung der durch diesen Sachverhalt entstehenden Überschussmassen ist nicht vorgesehen, aber auch nicht notwendig. Der durch das Rohr verdrängte Boden wird vor dem Auftragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen verteilt und führt dadurch rechnerisch nur zu einer geringfügigen Überhöhung von wenigen Zentimetern.

Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis sei eine Massenbilanz für den Grabenabschnitt im Erzgebirgskreises vorzulegen, auf deren Grundlage die Entsorgungswege (Verwertung/Beseitigung) der Überschussmassen aufzuzeigen seien. Die Forderung basiere auf

- § 12 SächsABG, wonach die Behörde darüber zu wachen habe, dass die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und dieses Gesetzes eingehalten und auferlegte Pflichten erfüllt werden (Überwachung)

- § 47 Abs. 3 KrWG, wonach Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gegenüber der zuständigen Behörde zur Auskunft verpflichtet seien.

In der Anlage 2 (des Originalschreibens) sei ein Abfallentsorgungskonzept als Muster beigefügt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass Grabenaushub, der in Einzelfällen nicht oder in Teilen nicht für die Wiederverfüllung des Rohrgrabens verwendet werden kann, in Abhängigkeit von seiner Beschaffenheit einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt oder entsprechend deponiert wird. Die Forderung hat sich damit erledigt.

Untere Forstbehörde

1. Erdgasfernleitung

Waldinanspruchnahme nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG (Anlage einer Leitungsschneise)

Durch das Vorhaben werde Wald gemäß § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) in Anspruch genommen. Die betroffenen Waldflächen im Erzgebirgskreis seien hauptsächlich mit Eberesche, Birke, Kiefer, Erle und Blaufichte bestockt.

- a) Anhand der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren (Teil E, Unterlage 17.1, Tabelle 1) ergebe sich durch die Anlage der Leitungsschneise eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von 9.051 m² im Erzgebirgskreis. Es handele sich hierbei um einen 8 m breiten gehölzfrei zu haltenden Streifen oberhalb der bisherigen Leitung. Dies stelle nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG jedoch keine Waldumwandlung dar.
- b) Die wieder aufzuforstenden Flächen in dem 32 m breiten Arbeitsstreifen der Leitungsschneise umfassten gemäß Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren (Teil E, Unterlage 17.1, Tabelle 1) im Erzgebirgskreis 44.133 m².

Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien im Planungsbereich folgende, über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfasst worden:

- besondere Hochwasserschutzfunktion,
- besondere Erholungsfunktion Intensitätsstufe 1 und 2.

Seltene naturnahe Waldgesellschaften seien nicht kartiert worden.

Die Genehmigung zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Der Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage einer Leitungsschneise könne seitens der unteren Forstbehörde zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen erfüllt würden:

- Der Ausführungszeitraum der Baumfällungen der Leitungsanlage sei gegenüber der unteren Forstbehörde des Erzgebirgskreises vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände während der Baumaßnahme seien auszuschließen. Gegebenenfalls seien diese durch entsprechende Schutzvorrichtungen (z. B. Ummantelungen des Stammbereiches) vor Schäden zu sichern.

- Während der Baumaßnahme müsse sichergestellt werden, dass die Waldwege zur Erreichbarkeit der durch sie erschlossenen Waldflächen, insbesondere auch für Notfälle (Feuerwehruzufahrt, Rettungsweg usw.) durchgängig benutzbar blieben. Eine ggf. erforderlich werdende zeitweise Sperrung von Wald sei frühzeitig mit Waldbesitzer und Forstbehörde abzustimmen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen seien in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren, unsichere Bestandsglieder auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen und bei starker Windwurfgefährdung Bepflanzungsmaßnahmen mit standortgerechten Baum- und Straucharten durchzuführen.
- Der vorübergehend in Anspruch genommene Arbeitsstreifen der Leitungsschneise sei innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme, wie im Maßnahmenblatt R05 (Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4) beschrieben, wieder aufzuforsten.

Die Hinweise und Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabentäger deren Umsetzung zugesichert hat. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A III 6 in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

2. GDRM-Anlage

Waldinanspruchnahme

Durch die Errichtung einer GDRM-Anlage werde Wald gemäß § 2 SächsWaldG in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Privatwald betreffe Teile der Flurstücke 495, 496, 497, 498 der Gemarkung Deutschneudorf. Die betroffenen Waldflächen im Erzgebirgskreis seien hauptsächlich mit Eberesche und Birke im Alter von 10 bis 12 Jahren bestockt. Bei der Überprüfung der Zusammenstellung der dauerhaften Waldumwandlung sei festgestellt worden, dass die Flurstücke 495 und 498 nur teilweise als Wald bewertet seien. Auf den Teilflächen, welche nicht zum Wald gerechnet seien, stocke Birke und Eberesche. Die Bestände seien teilweise stark durchbrochen bzw. bestünden nur aus einzelnen Bäumen. Dennoch seien sie Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Dadurch ergebe sich eine neue tatsächliche Fläche für die dauerhafte Waldumwandlung (siehe Anlage 1) des Originalschreibens.

a) Dauerhafte Waldumwandlung

Die Inanspruchnahme von Wald gemäß § 2 SächsWaldG für die Errichtung einer GDRM-Anlage sei als dauerhafte Waldumwandlung zu werten. Eine anhand (Teil E, Unterlage 17.1, Forstrechtlicher Antrag – Tabelle 3, geändert durch die Tabelle in der Anlage 1 dieser Stellungnahme) vorgenommene Flächenermittlung habe eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von 7.941 m² ergeben.

Die Vorhabenträgerin folgt entsprechend ihrer Zusicherung dem abweichenden höheren Flächenansatz, so dass sich der Hinweis erledigt hat.

b) Befristete Waldumwandlung

Die vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme stelle eine befristete Waldumwandlung dar. Laut (Teil E, Unterlage 17.1, Forstrechtlicher Antrag, Tabelle 3) seien hiervon 9.359 m² Wald betroffen.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien für die betroffenen Waldflächen folgende besondere Schutz- und Erholungsfunktionen erfasst worden:

- Lage im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (Schutzzone II)
- besondere Hochwasserschutzfunktion

Seltene naturnahe Waldgesellschaften seien nicht kartiert worden.

Sonstige forstliche Belange

- 1) Nach § 25 Abs. 3 des SächsWaldG sei ein 30-m-Sicherheitsabstand (gesetzlich geforderter Mindestabstand) zwischen Gebäuden und Wald einzuhalten, um Gefahren, welche von Gebäuden für Wald und von Wald für Gebäude ausgingen, zu vermeiden. Der Abstand von 15 m an der schmalsten Stelle zwischen Wald und Gebäude unterschreite den geforderten 30-m-Sicherheitsabstand. In dieser Entfernung vom Wald sei der Bau eines Analysecontainers und eines Druckluftcontainers geplant. Beide bauliche Anlagen dienten nicht dem ständigen Aufenthalt und Schutz von Personen. Aufgrund der Tatsache, dass der angrenzende Waldbestand mit Ebereschen und Birken im Alter von 10–12 Jahren bestockt sei und bei welchen von einer zu erwartenden Endhöhe von ca. 18 m auszugehen sei, könne das Benehmen zum Bauvorhaben hergestellt werden.
- 2) Bei der Wiederaufforstung vorübergehend in Anspruch genommener Waldflächen mit Waldbäumen und -sträuchern sei § 25 Abs. 2 SächsWaldG zu beachten.
- 3) Die vorgesehene Ersatzmaßnahme „Neuaufforstung von 9.500 m² mit bodensau-rem (Tannen-Fichten) Rotbuchenwald“ (Teil E, Unterlage 17.1, Forstrechtlicher Antrag, Plananlage 17.3.2) sei geeignet. Sie reiche jedoch nicht aus, um die mit der dauerhaften Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG auszugleichen. Die Ersatzaufforstung sei auf 11.118 m² zu erhöhen.

Die Hinweise und Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabentäger deren Umsetzung zugesichert hat. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A III 6 in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Fachliche Wertung

Mit der geplanten Errichtung der GDRM-Anlage erfolge ein Eingriff in Waldflächen, welcher sich wie folgt darstelle:

- Die Waldfunktionen gingen im Rodungsbereich verloren und würden in den angrenzenden Waldflächen zumindest vorübergehend beeinträchtigt.
- Waldlebensräume würden zumindest vorübergehend beeinträchtigt.

Die Standortgebundenheit sei hinreichend begründet. Geeignete alternative Standorte, welche eine geringere Beeinträchtigung von Waldflächen erwarten lasse, gebe es nicht.

Die mit dem Vorhaben verbundene Waldinanspruchnahme werde aufgrund des hohen wirtschaftlichen und öffentlichen Interesses aus forstfachlicher Sicht als zulässig eingestuft.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der zur Realisierung des Bauvorhabens „Errichtung einer GDRM-Anlage“ erforderlichen dauerhaften und befristeten Umwandlung von

Wald sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Der Waldumwandlung könne seitens der unteren Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen erfüllt würden:

- 1) Die Waldinanspruchnahme sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gelte auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 2) Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Flächen sei gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme abzuschließen. Die Einzelheiten der Wiederaufforstung (wie z. B. Baumartenwahl, Pflanzverbände, Beachtung des Forstvermehrungsgutgesetzes usw.) seien von der Vorhabenträgerin frühzeitig mit der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis abzustimmen.
- 3) Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) sei die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1 zu 1,4 erforderlich. Der Flächenumfang der vorgesehenen Ersatzaufforstung sei der geänderten Waldumwandlungsfläche anzupassen. Die Ersatzmaßnahme sei innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme abzuschließen.
- 4) Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Ersatz-/Wiederaufforstung seien der unteren Forstbehörde vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei sei ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
- 5) Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Schutzvorrichtungen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6) Entsprechend den waldgesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 SächsWaldG seien die angelegten Pflanzungen von der Vorhabenträgerin rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie dauerhaft gesichert seien (evtl. Nachbesserung bei Pflanzausfällen oder Einzäunungen). Die untere Forstbehörde sei als Fachbehörde an der Abnahme der gesicherten Kultur zu beteiligen.
- 7) Nach Abschluss der Baumaßnahmen seien die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Baugrenze bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und unsichere Bestandsglieder in Absprache mit dem Waldeigentümer auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen.

Die Hinweise und Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabentäger deren Umsetzung zugesichert hat. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A III 6 in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Untere Naturschutzbehörde

Bezogen auf den Erzgebirgskreis, der nur einen geringen Flächenanteil am Gesamtvorhaben habe, seien die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt worden.

Zum Vorhaben gebe es keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich daraus nicht.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Die geplante Trasse verlaufe unter anderem über landwirtschaftlich genutzte Flächen und verursache Eingriffe in die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die agrarstrukturelle Betroffenheit durch das Vorhaben sei deshalb durch den temporären Flächenentzug, die temporäre Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten, die vorübergehende Störung vorhandener Zuwegung und die mögliche dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges, des Bodenwasserhaushaltes und der Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen gegeben.

Aus Sicht der Agrarstruktur sei die vorgesehene Trassenführung beizubehalten.

Agrarstrukturelle Belange stünden der Durchführung des geplanten Vorhabens nicht entgegen, wenn die aufgeführten Maßnahmen unter Punkt 7.10 des Erläuterungsberichtes beachtet und strikt eingehalten würden. Darüber hinaus sei noch Folgendes zu beachten:

Da landwirtschaftlich genutzte Flächen zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden müssten, seien neben den Bodeneigentümern auch die Flächenbewirtschafteter (Pächter) unbedingt in das Planungsverfahren einzubeziehen. Der Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme und die erforderliche Dauer bei vorübergehenden Inanspruchnahmen seien grundsätzlich nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie mit landwirtschaftlich erforderlichen Terminen und Gegebenheiten abgestimmt seien, so dass Ertragsausfälle vermieden und erforderliche Bewirtschaftungsaufwendungen sinnvoll eingeordnet werden könnten.

Die geplanten oberirdischen Anlagenbestandteile sollten außerhalb bzw. am Rande von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen errichtet werden. Für die erforderliche Zuwegung sollten vorhandene Wirtschaftswege genutzt werden.

Die nach Fertigstellung der Leitung oberirdisch zur Kennzeichnung sichtbar installierten Schilderpfähle sollten nach Möglichkeit am Rande von einheitlich bewirtschafteten Schlägen angeordnet werden, um die notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht zu behindern.

Die erforderlichen Zwischenlagerplätze für die Rohre sollten rechtzeitig mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort abgesprochen werden, um Schädigungen der landwirtschaftlichen Kulturen so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu vermeiden.

Die Hinweise und Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabentäger deren Umsetzung zugesichert hat. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A III 8 in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Untere Wasserbehörde

Siedlungswasserwirtschaft

GDRM Deutschneudorf

Unter Beachtung nachfolgender Hinweise bestünden zum Vorhaben keine Bedenken. Gegen die geplante Schmutzwasserentsorgung mittels abflussloser Grube bestünden keine Einwände.

Das Oberflächenwasser solle laut Antragsunterlagen gedrosselt in den Kanal des Abwasserzweckverbandes Olbernhau (AZV) eingeleitet werden. Der unteren Wasserbehörde liege eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Regenwasserkanals in ein Gewässer nicht vor. Durch den AZV sei das Wasserrecht für die Einleitung ins Gewässer vorzulegen, anzupassen bzw. neu zu beantragen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der AZV Olbernhau die Einleitgenehmigung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt hat.

Vorgesehen sei die gedrosselte Ableitung. Die notwendige Rückhaltung sei ausgelegt auf einen Drosselabfluss von 14 l/s. Für die Entleerung des Rückhaltebeckens seien jedoch Pumpen vorgesehen, die nur eine Leistung von 13 l/s haben. Die Diskrepanz sei auszuräumen.

Die Drosselung des RW-Abflusses mittels Pumpentechnik auf 13 l/s wurde gewählt, um die Einleitungsbeschränkung bei dem Kanalnetz des AZV Olbernhau in Höhe von 14 l/s bei jedem Betriebszustand sicher einzuhalten.

Die Belange des Trinkwasserschutzes seien ausreichend berücksichtigt worden.

Die Erteilung von Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten sei im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht notwendig. Die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beim Leitungsbau seien ausreichend. Für die Querung des WSG Kuhdreckweg seien außerdem die Anforderungen aus dem Maßnahmenkatalog in Teil F, Unterlage 19, Geotechnisches Gutachten, Anlage 5 zu beachten.

In Teil E, Unterlage 15.4 (Querung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten) werde zum Schutzgebiet der Talsperre Saidenbach fälschlicherweise auf die Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 verwiesen. Das Schutzgebiet für die Talsperre Saidenbach sei durch Beschluss des Rates des Kreises Marienberg, Nr. 149/63 vom 13. Juni 1963 und Beschluss des Rates des Kreises Brand-Erbisdorf, Nr. 127/64 vom 28. September 1964 festgesetzt worden. Diese Beschlüsse beruhen auf dem Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – vom 17. April 1963 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung.

Aus der Schutzzonenordnung für das Einzugsgebiet der Saidenbach-Talsperre würden sich für die Verlegung der Leitung in der Schutzzone III keine Verbote oder Nutzungsbeschränkungen ergeben.

Für die Verlegung der Leitung im Bereich des Wasserschutzgebietes TB Zethau, Schutzzone IIIB, würden sich gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 01. Oktober 2009 keine Verbote oder Nutzungsbeschränkungen und damit kein Befreiungstatbestand ergeben.

Das Wasserschutzgebiet Kuhdreckweg sei durch Beschluss des Kreistages Marienberg vom 12. Dezember 1985, Nr. 90/85 festgesetzt worden. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen würden sich demzufolge aus der TGL 24348 vom Dezember 1979 ergeben. Für die Verlegung der EUGAL-Leitung in der Schutzzone III würden sich daraus ebenfalls keine Befreiungstatbestände ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz sind unter A III 11.2 in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Grundwasser

Der Fachbeitrag zu den Auswirkungen auf das Grundwasser (Menge und Güte) sei plausibel und das Vorhaben stelle, wie im Fachbeitrag herausgearbeitet, keine Verschlechterung dar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserbau

Die durch das Vorhaben betroffenen wasserbaulichen Belange seien in den vorgelegten Antragsunterlagen umfangreich und plausibel beschrieben worden. Es werde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sowohl der UVP-Bericht als auch der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie durch die untere Wasserbehörde keiner vollständigen/fachlichen Prüfung unterzogen würde. Es werde davon ausgegangen, dass dieses insbesondere unter Berücksichtigung der vorläufigen Vollzugshinweise des SMUL zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots seitens der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde erfolge. Die Entscheidung über die in Teil E, Unterlage 15.2 gestellten wasserrechtlichen Anträge sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die angeführten wasserbaulichen/wasserrechtlichen Sachverhalte seien aus Sicht des LRA vollständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Querung des Grenzgewässers Schweinitz werde darauf hingewiesen, dass hier grundsätzlich die bestehenden Regelungen bezüglich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern zu beachten seien.

Die Forderung hat sich erledigt, da die deutsch-tschechische Grenzgewässerkommission ordnungsgemäß am Planfeststellungsverfahren beteiligt wurde. Auf die Nebenbestimmung A III 11.4 wird verwiesen.

Die in Teil D, Unterlage 8 angeführten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer seien plausibel. Die strikte Einhaltung solle als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss aufgegriffen werden. Aus Sicht des LRA sei derzeit unklar, wie bzw. mit welchen Befugnissen der unteren Wasserbehörde eine Abstimmung der Details zum Querungsverfahren erfolgen solle. Eine derartige Vorgehensweise sei in Teil E, Unterlage 15.2, S. 8 beschrieben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 11 und A IV zu den erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen als Nebenbestimmung aufgenommen, dass Detailabstimmungen zu Querungsfragen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzunehmen sind.

Untere Rettungsdienst-, Brand- und Katastrophenschutzbehörde

Brandschutz

Nach einer Zusammenkunft mit dem Wehrleiter der örtlichen Feuerwehr und einer Ortsbesichtigung ergehe folgende Stellungnahme:

Löschwasserbereitstellung und Zufahrt würden wie geplant akzeptiert.

Für die Feuerwehr stünden weiterhin folgende Forderungen zur Klärung an:

- 1) Wer erstelle ein Havarie-Dokument mit Aussagen/Handlungsanweisungen in einem Schadensfall? Auch die Abstimmung des Feuerwehrplanes mit dem LRA und der örtlichen Feuerwehr sei erforderlich.
- 2) Die Feuerwehr benötige Messgeräte für den Personenschutz.
- 3) Für das Erkennen der Windverhältnisse sei ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.
- 4) Die Überflurhydranten seien außerhalb des Erdwalles zu installieren, damit aus dem geschützten Bereich heraus ein Löschangriff aufgebaut werden könne.
- 5) Eine Entnahmestelle sei außerhalb des Tores im Zufahrtbereich vorzusehen.
- 6) Die Leitungsdurchmesser (nach DIN) und der Aufbau der Hydranten-Leitungen seien mit einem Fachinstallateur und der Feuerwehr abzustimmen.
- 7) Die Feuerwehr benötige eine starke Tragkraftspritze (TS 15) zur Löschwasserversorgung aus der Zisterne, dazu seien mit dem Wehrleiter und dem Bauherrn Abstimmungen erforderlich.
- 8) An der Entnahmestelle (Pumpenstandort) sei eine kleine Wärmeschutzstrahlungswand notwendig.

Die Forderungen haben sich durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin erledigt, diese Hinweise einzuhalten und Abstimmungen dazu mit dem Landratsamt und der örtlichen Feuerwehr vorzunehmen.

Katastrophenschutz

Im Bereich des Katastrophenschutzes sei nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Alarmplan (sei der Firma bekannt) zu erstellen. Dieser sei dem LRA zu übersenden.

Die Forderung hat sich erledigt, da die Vorhabenträgerin die Überlassung des Alarmplanes der unteren Katastrophenschutzbehörde zugesichert hat.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Gemäß vorliegenden Unterlagen werde für das im Trassenbereich befindliche Trinkwasserschutzgebiet der Saidenbachtalsperre (SZ III) mit keiner Negativauswirkung nach Abschluss der Leitungsverlegung gerechnet (UVP-Bericht, Teil D). Während der Bauphase sollen in diesem Bereich die von der zuständigen Behörde festzulegenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konsequent beachtet werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gebe es keine Berührungspunkte eventueller Querungen privater/genossenschaftlicher Wassergewinnungsanlagen in den Ortslagen Dörnthal und Seiffen/Erzgebirge.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung der geplanten GDRM-Anlage bei Deutschneudorf werde folgender Hinweis gegeben:

Entsprechend vorgelegter Entwurfsgrundlage zur Trinkwasserversorgung des Betriebsgebäudes diene die künftige Trinkwasserleitung (TWL), welche durch die ETW GmbH Annaberg-Buchholz (Versorgungsträger) beauftragt werde, gleichzeitig zur Nachspeisung der Feuerlöschzisterne. Eine automatische Nachspeisung des dreifachen Leitungsvolumens der TWL solle Stagnationsverhältnisse verhindern und einwandfreie Trinkwasserqualität garantieren. Aufgrund der nur sporadischen Besetzung des Gebäudes sei diese Verfahrensweise zwingend notwendig. In Anlehnung an die VDI 6023 – Hygiene in Trinkwasserinstallationen – von April 2013 sei eine Stagnation des Wassers von mehr als 72 Stunden grundlegend zu vermeiden. Es werde empfohlen, die

Entwurfsgrundlage (Dipl.-Ing. Gajowski GmbH) der ETW GmbH Annaberg-Buchholz im Vorfeld zur Kenntnis zu geben.

Gesetzliche Grundlagen

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I Seite 459), die durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. Seite 1666) geändert worden sei.
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34/91); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. Seite 266).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche der genannten Anforderungen sind in der Planung berücksichtigt worden. Die Genehmigungsplanung für die Trinkwasserversorgung der GDRM-Anlage ist der ETW GmbH Annaberg-Buchholz anlässlich der TÖB-Beteiligung von der Planfeststellungsbehörde überlassen worden. Deren Hinweise werden von der Vorhabenträgerin ebenfalls beachtet.

Untere Straßenbaubehörde/Straßenverwaltung

Im Planbereich befindet sich die Kreisstraße K 8109. Die Beurteilung des Vorhabens erfolge hinsichtlich

- Anbauentscheidung nach § 24 Abs.1 in Verbindung mit § 9 SächsStrG Kreisstraße (K) 8109 VNK 5346 001 NNK 5346 005A ~ Station 1.980 bis 2.200 (Bereich Flurstück 61/1; 63a; 521; 63/1 Gemarkung Deutschneudorf – Bergstraße zwischen Deutschneudorf und Seiffen/Erzgebirge Ortsteil Heidelberg),
- Gestattung (Straßenbenutzungsvertrag) nach § 23 SächsStrG Kreisstraße (K) 8109 VNK 5346 001 NNK 5346 005A ~ Station 0.840 (Bereich Flurstück 178a; 51/2 Gemarkung Deutschneudorf – Bereich Nähe Bergstraße 44 in Deutschneudorf).

Antragsgemäß dürfe vorliegend im Hinblick auf die straßenrechtlichen Belange im Planfeststellungsverfahren einerseits lediglich die Annäherung bzw. Zufahrtsanbindung (nicht im Erzgebirgskreis) verfahrensrelevant sein, andererseits tangiere noch die unmittelbare Querung der Kreisstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt die Zuständigkeit des LRA. Dahingehend seien bereits im Vorfeld des Verfahrens Abstimmungen mit der GASCADE Gastransport GmbH gelaufen.

Im Hinblick auf die anbaurechtliche Entscheidung sei es dem Landratsamt wichtig, dass zum einen keine neue Zufahrt über die Kreisstraße angebunden werde, sondern eine provisorische und dauerhafte Erschließung der GDRM-Anlage Deutschneudorf über den vorhandenen Eberhardweg erfolge. Zum anderen solle im Hinblick auf den Annäherungsbereich der GDRM-Anlage Deutschneudorf an die Kreisstraße letztlich einen Abstand von 7,50 m nicht unterschritten werden, um insbesondere künftige Straßenbaumaßnahmen in jeglicher Gestaltungsart offen zu halten. Beide Festlegungen stellten einen akzeptablen Kompromiss hinsichtlich der straßenbaurechtlichen Belange und der Kriterien einer öffentlichen Daseinsfürsorge respektive Gasversorgung dar und würden nach Erkenntnis des Landratsamtes in den nun vorliegenden Planunterlagen auch entsprechend berücksichtigt. Hierzu sei lediglich noch klarzustellen, dass vorhandene Anbindungen an die Kreisstraße (Eberhardweg) sowohl im Zuge als auch im Nachgang der Baumaßnahme entsprechend baulich zu sichern bzw. wieder entsprechend herzu-

stellen seien. Hierfür sei sich mit der Straßenbauverwaltung (bzw. Straßenmeisterei Zöblitz) abzustimmen. Dahingehend seien jene Bedingungen im Rahmen einer anbau-rechtlichen Abwägung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens lediglich der Vollständig-keit halber mit zu fixieren.

Entsprechend der Zusicherungen der Vorhabenträgerin erfolgt die Erschließung der GDRM-Anlage über den bereits vorhandenen Eberhardweg. Ferner sichert die Vorhabenträgerin zu, dass der Wallfuß einen Mindestabstand zum äußeren Rand der Asphaltdecke der Kreisstraße von 7,5 m nicht unterschreiten wird. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin zugesichert, mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der Straßenmeisterei im Vorfeld der Baumaßnahme eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung über die festzulegende Einbindung in den Eberhardweg abzustimmen.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 Abs. 1 VwVfG) ist auch die Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 9 SächsStrG vom Mindestabstandsgebot nach § 24 Abs. 1 Nr.1 SächsStrG umfasst. Hierzu wird auch auf die Ausführungen dieses Beschlusses zum Umfang der Planfeststel-lung verwiesen (C I 2).

Die Ausnahme war hier zulässig. Sie war vorab mit der unteren Straßenbaube-hörde abgestimmt. Sie hat bestätigt, dass ein Abstand des Wallfußes von 7,50 m spätere Straßenbauarbeiten nicht behindern wird.

Hinsichtlich der straßenrechtlichen Gestattung lege der Antragsteller sinngemäß dar, dass jene wohl nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sei bzw. letztlich separat beim zuständigen Straßenbulasträger beantragt werden solle. Bezüglich des tangierenden Straßenabschnitts seien die maßgeblichen Belange berücksichtigt worden, die Verle-gung solle antragsgemäß in geschlossener Bauweise mit einer Mindestscheitelüberde-ckung von 1,50 m (bzw. lichter Abstand von 0,40 m zu sonstigen Leitungen) erfolgen. Soweit die Start- und Zielgruben dabei einen Mindestabstand von 2,0 m zum Fahrbahn-rand haben würden, stünden dem ebenfalls keine grundsätzlichen stra-ßen(bau)rechtlichen Bedenken entgegen. Sofern dies Relevanz im Planfeststellungs-verfahren haben solle, sei dies entsprechend mit zu vermerken, ansonsten werde das Landratsamt auf Antragstellung (des Leitungseigentümers) hin einen diesbezüglichen Straßenbenutzungsvertrag ausfertigen.

Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Vorhabenträgerin zugesichert hat, die geforderten Abstände einzuhalten und zusätzlich Kreuzungsanträge bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzureichen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Aus verkehrsrechtlicher Sicht sei Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich werde die Querung der klassifizierten Verkehrswege auf dem Territorium des Erzgebirgskreises in geschlossener Bauweise bevorzugt.

Es werde darauf hingewiesen, dass bei Kreuzungen der Gasleitung mit klassifizierten Straßen Art und Weise der Verkehrsraumeinschränkung (Vollsperrung, örtliche Umfah-rung etc.) und Umleitungskonzepte frühzeitig mit dem LRA abgesprochen werden müssten.

Notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen seien rechtzeitig bei der unteren Straßen-verkehrsbehörde zu beantragen.

Eine gleichzeitige Sperrung der S 207 und der S 213 müsse vermieden werden. Ebenso solle die K 8109 nicht gleichzeitig mit der S 214 gesperrt sein.

Die Erreichbarkeit der Ortschaften (auch für den Liefer- und Versorgungsverkehr) sowie die Anliegerverkehre müssten sichergestellt werden.

Weiterhin sei eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege im Bauzeitraum durch Baufahrzeuge zu vermeiden. Gegebenenfalls seien geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Reifenwaschanlagen oder ähnliches).

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Umsetzung zugesichert hat.

Obere Flurneuordnungsbehörde/Ländliche Entwicklung

Aus Sicht der Ländlichen Neuordnung, aus förderrechtlicher Sicht und aus der Sicht der Landschaftsgestaltung gebe es zu dem Projekt keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

WFE GmbH – Geschäftsbereich Touristische Infrastruktur

LRA Erzgebirgskreis, Fachbereich Kreisplanung

Das Gebiet um Seiffen-Deutschneudorf sei touristisch stark geprägt und es existierten viele Radrouten sowie Wander- und Reitwege (Anlage 3 des Originalschreibens).

Neben der überregional bedeutsamen Ergänzungsstrecke Sachsennetz Rad (I6_23_Deutschneudorf) querten die im Radwegbestandsverzeichnis für den Erzgebirgskreis enthaltenen regionalen Ergänzungsstrecken (MetalMountain, Seiffentour, Kammtour T2, Seiffen_Lesna) das Vorhabengebiet (Anlage 4 des Originalschreibens).

Während des Baugeschehens seien ggf. beschilderte Umleitungen vorzusehen, falls die Wanderwege bzw. Radrouten nicht benutzbar seien oder durch den Baubetrieb stark beeinflusst würden.

Mit Beendigung des Bauvorhabens sei die Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur (Wegezustand, Beschilderung etc.) umfassend und lückenlos zu gewährleisten. Sei dies – z. B. aufgrund der Einhaltung von Sicherheitsbereichen – nicht möglich, so seien Umverlegungen der betroffenen Routen vor Baubeginn und in Abstimmung mit den Kommunen, dem LRA i. V. m. der WFE GmbH erforderlich.

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Umsetzung zugesichert hat.

Sonstige Hinweise

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liege beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz. Der Rettungszweckverband sei ggf. zu kontaktieren.

Die Forderung hat sich erledigt, da die Vorhabenträgerin zugesichert hat, die Bauleitung über die Zuständigkeit zu informieren.

Hinweise zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 könnten sich insbesondere aufgrund §§ 77d – 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträgerin liegen bisher keine konkreten Anfragen Dritter vor, die eine Mitverlegung von Kabelschutzrohren/Telekommunikationsleitungen beabsichtigen würden.

Kampfmittel

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliege, sei das Landratsamt nicht zuständig. Anfragen zu eventuell vorhandenen Kampfmittelbelastungen seien gemäß §§ 68 Abs. 2 SächsPolG und 60 Abs. 2 bei den zuständigen Städten und Gemeinden (Ortspolizeibehörden) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sei sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Beachtung zugesichert hat.

Vermessung

Als Träger öffentlicher Belange sei der Fachbereich Vermessung nicht zu beteiligen gewesen. Sollten spezifische Anforderungen bestehen, seien diese durch die Vorhabenträgerin direkt an folgende Adresse zu richten: Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen werde diese ungültig.

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Beachtung zugesichert hat.

Landratsamt Erzgebirgskreis – Ergänzung

Schreiben vom 22. Januar 2018, Az: 2549-2017-650

Im Planfeststellungsverfahren für die EUGAL im Abschnitt Chemnitz sei bisher eine junge Aufforstungsfläche auf dem Flurstück 196 der Gemarkung Deutscheinsiedel als Montagefläche für die Bauarbeiten vorgesehen gewesen. Diese Fläche solle gleichzeitig auch als Zwischenlager für die Errichtung der GDRM-Anlage dienen.

Aufgrund eines Sturmereignisses sei seitens des Waldbesitzers gefordert, statt der o. g. Fläche eine geschädigte Fläche, welche ohnehin aufzuforsten sei, als temporäre Montagefläche zu nutzen.

Durch die Nutzung von Teilen der Flurstücke 190, 191, 192 und 193 der Gemarkung Deutscheinsiedel erhöhe sich die Fläche der befristeten Waldumwandlung für die Errichtung der GDRM-Anlage von ursprünglich 9.359 auf 13.546,1 m².

Man bitte um Änderung der befristeten Waldumwandlungsfläche im Punkt 2) Abschnitt B).

Die in der ergänzenden Stellungnahme angegebenen aktualisierten und vergrößerten Waldumwandlungsflächen dienen der Vorhabenträgerin als Grundlage für die Festlegung der befristeten Waldumwandlungsfläche. Mit der Tektur 1 wurden die Flächenangaben für die hier maßgebliche befristete Waldumwandlung entsprechend korrigiert. Die Stellungnahme hat sich damit erledigt.

Landratsamt Mittelsachsen

Schreiben vom 27. Dezember 2017, Az: 22.2-532-341/17

Dem Landratsamt Mittelsachsen seien folgende Unterlagen übergeben worden:

- Schreiben Landesdirektion Sachsen vom 23. Oktober 2017; Geschäftszeichen: C32-0522/579/4,
- Antragsunterlage zum PFV, Stand: 25. September 2017 (2-fach –11 Ordner),
- digitale Unterlage (CD-ROM).

Die Vorhabenträgerin plane den Ausbau des bestehenden Erdgasnetzes die „Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL“ mit einer Gesamtlänge von ca. 480 km. Davon umfasse im Freistaat Sachsen die Länge der EUGAL Trasse ca. 106 km.

Weil das Vorhaben raumbedeutsam sei und überörtliche Bedeutung habe, sei in Sachsen ein Raumordnungsverfahren (ROV) vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Hierzu habe das Landratsamt Mittelsachsen mit Schreiben vom 13. Januar 2017, Az: 22.2-532-427/16 eine Stellungnahme abgegeben. Mit der raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 durch die Landesdirektion Sachsen sei dieses Verfahren abgeschlossen worden. Im Ergebnis sei die im ROV vorgeschlagene Vorzugsvariante weitestgehend bestätigt worden.

Das derzeit durchzuführende Planfeststellungsverfahren sei im Freistaat Sachsen in die Planfeststellungsabschnitte (PFA) Dresden sowie PFA Chemnitz geteilt worden. Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, sei hiernach zuständig für den Trassenverlauf der EUGAL in den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis mit einer Trassenlänge von ca. 54 km (Planfeststellungsabschnitt Chemnitz).

Im Landkreis Mittelsachsen trete die EUGAL-Trasse bei Reinsberg ein, verlaufe dann in südlicher Richtung über Bobritzsch-Hilbersdorf und führe weiter nach Dorfchemnitz bis zur Kreisgrenze Gemeinde Neuhausen. Die EUGAL-Trasse verlaufe dabei weitestgehend konform mit der Erdgasleitung OPAL.

Im Gegensatz zur Trasse des Raumordnungsverfahrens seien vor allem Änderungen der Trassenführung im Bereich der Gewässerquerung Bobritzsch, jetzt ca. 220 m weiter südöstlich, sowie der Gewässerquerung Flöha, jetzt ca. 110 m weiter östlich, vorgenommen worden.

Die vorgelegten Unterlagen seien im Rahmen der Beteiligung im Haus des LRA Mittelsachsen ausgewählten Bereichen (Referaten und Fachbereichen) zur Prüfung und Beurteilung sowie Abgabe einer Stellungnahme übergeben worden.

Bei Rückfragen wende man sich bitte an den jeweiligen Bearbeiter der fachbezogenen Stellungnahme.

Um im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt zu werden, müssten eventuell bereits im ROV erhobene Einwendungen oder Forderungen erneut erhoben werden, da Einwendungen gegen die Baumaßnahme nur im Rahmen der Anhörung im PFV zu erheben seien.

Im Ergebnis sei im Einzelnen von den Referaten und Fachbereichen des Hauses des LRA Mittelsachsen wie folgt Stellung genommen worden:

Die durch das Referat 12 ÖPNV, Verkehrswirtschaft und Sport sowie Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wahrzunehmenden bzw. übertragenen Aufgabenbereiche seien durch das Vorhaben nicht berührt.

Referat 21.2 Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht

Kreisstraßen seien vom Vorhaben betroffen. Rechtzeitig vor Baubeginn seien mit der Kreisstraßenbaubehörde (LRA Mittelsachsen) bezüglich der Eingriffe in den Straßenkörper Straßenbenutzungsverträge abzuschließen. Dazu seien auf der Grundlage der für die Straßenbauverwaltungen gültigen technischen Baubestimmungen Planungsunterlagen einzureichen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, mit der Kreisstraßenbaubehörde im Rahmen der Wegerechtsverhandlungen Straßenbenutzungsverträge für die betroffenen Kreisstraßen abzuschließen und dabei einzelfallbezogen die Notwendigkeit ggf. ergänzend erforderlicher Planungsunterlagen mit der Behörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang werde auf die Ausführungen zum ROV mit Stellungnahme des LRA Mittelsachsen mit Schreiben vom 13. Januar 2017 verwiesen:

Allgemeine Hinweise

- Für die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes, hinsichtlich berührter Kreisstraßen, seien gemäß § 23 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) [Querungen, Längsverlegung im Bereich des Straßenkörpers] rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher), aussagefähige Unterlagen in 3-facher Ausführung beim Referat 21.1 Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht wie folgt einzureichen:
 1. konkretisierte Vorhabenbeschreibung,
 2. Lageplan – maßstabsgetreu,
 3. Datenblatt mit Angabe aller relevanten Daten.
- Für Arbeiten auf dem Straßengebiet seien die für den Straßenbau geltenden Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter, insbesondere die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die Verlegetiefe im Bereich klassifizierter Straßen solle 1,20 m Scheitelüberdeckung nicht unterschreiten.
- Für alle Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum von klassifizierten Straßen auswirken könnten, sei beim Referat 21.1 Straßenverwaltung und Stra-

ßenverkehrsrecht ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO zu stellen. Dieser Antrag sei rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

- Entsprechend des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes (StVZustG) sei für die Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen die Gemeinde/Stadt als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig."

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Umsetzung zugesichert hat.

Referat 22.1 Bauaufsicht und Denkmalschutz (Fachbereich Bauplanung)

A.

Rückblick: Im Raumordnungsverfahren sei bisher durch den Fachbereich Grundsatzangelegenheiten und Bauplanungsrecht vorgetragen worden:

Hinweise aus der bisherigen Stellungnahme (ROV):

- Gebot der Konfliktvermeidung:
erforderliche Mindestabstände von Ferngasleitung zu Windenergieanlagen prüfen; deutlich größere Abstände wählen als die Mindestabstände
- Trassierungsgrundsatz:
Vereinbarkeit des Vorhabens mit Festsetzungen des Bebauungsplans zu Sondergebieten der Windenergienutzung
 - Windpark „Reinsberg-Dittmannsdorf“
 - Windpark „Schmohlhöhe“ (Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf)
 - VREG Pfaffroda/Dorfchemnitz
 - Windenergieanlage „Lichtenberg/Weißenborn“ bei Variante „Umgehung Lichtenberg“

B.

In Auseinandersetzung mit dem bisherigen Zulassungsvorbringen zur Streckenplanung und der Auswertung vorliegender Antragsunterlagen zum PFV EUGAL sei Folgendes auszuführen:

1. Bobritzsch/Schmohlhöhe

Maßgaben der Landesdirektion Sachsen hätten bei Querung der VREG für Windenergie „Bobritzsch/Schmohlhöhe“ eine substanzielle Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden gefordert. Zudem sei bei einer Parallelverlegung zur Polyethylenleitung/Ferngasleitung Böhlen–Litvinov (aus den 1970er Jahren) eine Vereinbarkeit mit der Primärnutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen (Teil A, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) S. 53 ff.).

Zwischenzeitlich lägen folgende Einlassungen der Antragstellerin vor:

Das VREG „Bobritzsch/Schmohlhöhe“ werde lediglich am westlichen Rand auf einer Länge von 120 m berührt, wonach eine substanzielle Beeinträchtigung mit der vorran-

gigen Zweckbestimmung der Windenergie vermieden werde (Ordner 1, Teil A, Erläuterungsbericht, Seite 55). Dass es sich hierbei um eine randliche Lage handle, sei einer der tragenden Gründe für den Ausschluss einer substantziellen Beeinträchtigung der Vorrangnutzung zur Windenergie.

Hinweis zur Beachtung:

Aus Sicht des Fachbereichs Bauplanungsrecht im Referat 22.1. müsse es richtig heißen: „weitestgehend vermieden“. Auch die Einlassung, die „Standorte liegen im Bebauungsplan fest“, sei nicht ausreichend.

Lösungsvorschlag zur Ergänzung im Erläuterungsbericht:

Es komme konkret darauf an, dass die festgesetzten Baugrenzen der Windenergieanlagen nicht konterkariert würden.

Ergänzender Methodischer Hinweis:

Soweit die Trasse das Sondergebiet außerhalb der Festsetzungsbereiche für die Windenergieanlagen-Standorte schneide (d. h. nicht nur tangiere), sei für die raumbedeutsame (konkurrierende) Nutzung de facto eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans SO „Windpark Schmohlhöhe“ erforderlich, die aber von dem Fachplanungsregime der Planfeststellung zugleich verdrängt werde, da keine Vorhabenprüfung nach §§ 29 ff. BauGB erfolge. In dem Fall sei gleichzeitig vom Ziel des Ausschlusses anderer raumbedeutsamer Nutzungen in Windkonzentrationsgebieten durch PFV und vorausgehendem ROV zulässig abgewichen worden; der Trassenverlauf könne später durch nachrichtliche Übernahme als Einschrieb in den Bebauungsplan dargestellt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich kein Handlungsbedarf.

2. Pfaffroda/Dorfchemnitz

Für das VREG „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ sei über den Nachweis „substanzieller Beeinträchtigung“ hinaus die Vereinbarkeit mit der Vorrangnutzung des Windgebiets durch gutachtliche Stellungnahme konkret auszuschließen. Diesbezüglich sei ein Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH erstellt worden; vergleiche Teil F, Unterlage 20.

Das Ergebnis des Gutachtens lege aus Sicht des Fachbereichs Grundsatzangelegenheiten und Bauplanungsrecht keine neuen, zusätzlichen oder andersartig signifikanten Einschränkungen für das bestehende VREG einschließlich seiner geplanten Erweiterung nahe. Beabsichtigt sei eine Parallelverlegung zur Polythylen-/Ferngasleitung; die Vorzugstrasse befinde sich somit im Bereich eines vorhandenen Leitungskorridors, der vor der Ausweisung als VREG geschaffen wurde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im VREG Wind Pfaffroda/Dorfchemnitz die EUGAL innerhalb eines Leitungskorridors und insbesondere parallel zur Ethylenleitung/LWL-Trasse verläuft.

Bei vorliegender Planung sei von notwendiger und hinreichender Berücksichtigung des Gebots der konfliktarmen Integration von Produkten- und Ferngasleitungen in das Windkonzentrationsgebiet auszugehen:

Eine Überlagerung der 1,1-fachen NH-Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen plus halbe Schutzstreifenbreite nach dem Ansatz von DOW Olefinverbund GmbH und/oder 35 m nach DWVG-Rundschreiben G 07/15 bei Windenergieanlagentypen der „jüngeren Generation“ folge bereits aus der Natur der Sache (auch bereits zur PE-Leitung Böhlen–Litvinov) und werde im Ergebnis einer Einzelfallprüfung in gesondertem Gutachten behandelt.

Auf den konkret (eingehaltenen) Abstand zwischen EUGAL und PE von maximal 15 m komme es dabei nicht an; vergleiche Teil F, Unterlage 20 (der Abstand betrage 10 m und wachse im Verlauf auf 15 m an).

Dabei sei ein Sicherheitsabstand ausgehend von der Leitungssachse der EUGAL bis zur Turmmitte einer Windenergieanlage unter Berücksichtigung der vorhandenen PE-Leitung mit einer Abstandsweite von 21,2 m für vertretbar gehalten worden, ohne dass es weiterer Sicherungsmaßnahmen bedurft hätte. Das Veenker-Gutachten 2017 zeige somit in Relation zu EUGAL auf, dass eine Windenergieanlage mit NH bei einem Abstand n von 21,2 m errichtet werden dürfe, ohne dass es zu weiteren Betriebseinschränkungen oder erweiterten Maßnahmen und Vorkehrungen kommen müsse. Das Veenker-Gutachten beziehe sich in dem Fall auf den naheliegendsten Leitungsstrang zu den Windenergieanlagen (PE-Leitung). Werde der sich dann weitende „Additionsabstand“ zwischen PE und EUGAL in Anrechnung gebracht, reiche die Distanz über den DOW ab einem Abstand von mehr als 13,8 bis maximal 15 m über 35,0 m hinaus. Schließlich vergrößere sich der Abstand zwischen PE und EUGAL im südlichen Bereich aus der im nördlichen Bereich noch festzustellenden Verjüngung.

Der Abstand der EUGAL liege in diesem Fall innerhalb des DOW-Korridors.

Daraus resultiere unter Berücksichtigung des vom Antragsteller ermittelten Flächenentzugs der SO-Nutzung „Windenergie“ von 1.000 m² (laut Angabe des Antragstellers) eine Reduzierung der Windvorrangnutzung von 0,12 % in Bezug auf die angegebene Ist-Fläche des Konzentrationsgebiets von 82 ha. Das sei marginal. (Vergleiche im weiteren Teil F, Unterlage 20 (mit Bewertungsergebnis: Sicherheitsabstand von 35 m zulässig)).

Im Weiteren:

Im Ergebnis der Beschreibung von Varianten zur Umgehung des VREG „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ würden aus Sicht des Fachbereichs Grundsatzangelegenheiten und Bauplanungsrecht die Varianten 1–3 wegen Querung von Laubmischwald und Habitatstrukturen und unter Abwägung des Mehrstreckenaufwands allesamt ausscheiden: Sie stellten im Ergebnis einer schutzgutübergreifenden Betrachtung eine ungünstigere Variante als die Vorzugstrasse dar. Der sich hier klar erweisende Vorteil der Vorzugstrasse zeige sich in der Bündelungsstruktur und der daraus resultierenden größtmöglichen Schonung öffentlicher Belange unter gleichzeitiger Abwägung mit den Belangen Privater (z. B. Betreiberinteressen der Windenergieanlagen). Weitere großräumige Planungsalternativen seien bereits in der Vorphase der Planung vor dem ROV bereits wieder verworfen worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich kein Handlungsbedarf.

3. Großräumige Ausweichvarianten

a) Meißen-West/Reinsberg

Die Trassenvarianten lägen teilweise innerhalb der VREG Windenergie „Reinsberg/Dittmannsdorf“ und abseits des VREG „Lichtenberg/Weißenborn“.

Damit sei im Fall des VREG „Reinsberg/Dittmannsdorf“ eine Betroffenheit von SO Bauflächen (Flächennutzungsplan) sowie Festsetzungen kommunaler Bauleitplanung (Bebauungsplan) gegeben.

Die „Variante Meißen-West“ weise deutliche Nachteile gegenüber der Vorzugstrasse auf; hier komme es hinsichtlich des Gebots der konfliktarmen Integration von Produkten- und Ferngasleitungen zur bisher noch nicht fundiert betrachteten Inanspruchnahme des VREG für Windenergie Reinsberg/Dittmannsdorf. Die Variante stelle aus derzeitiger Sicht keine überzeugende Alternative dar; könne aber auch aus Sicht des Bauplanungsrechts nicht bereits verworfen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Variante Meißen-West ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

b) Lichtenberg/West

Bezugnehmend auf die „Variante Lichtenberg“ sei auch dort die großräumige Umgehungsvariante wieder verworfen worden (u. a. wegen Mehrlänge, Solotrassierung, größere Eingriffe in Natur und Landschaft; vergleiche Teil A, Unterlage 1, S. 65 ff.). Kleinräumige Varianten zur Umgehung seien überdies geprüft worden.

Eine Abkehr dieser Umgehungsvarianten hin zur siedlungsnahen Vorzugsvariante sei jedenfalls im Hinblick auf die Interessen der Sicherung und des Ausbaus von Potenzialen der Windenergie zu unterstützen.

Die dargelegten Planungsalternativen würden angesichts ihrer beträchtlichen Mehrlängen in dem betreffenden Bereich deutlich mehr Vorteile aufweisen. Primäre Zielstellung sei in diesem Fall die Erzielung linearer Bündelungsfunktionen unter Vermeidung einer Durchschneidung wertvoller Acker großflächen auf Kuppen und Höhenzügen des Erzgebirgsvorlands.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich kein Handlungsbedarf.

c) Variante Mulda

Die „Variante Ost“ führe von Lichtenberg aus östlich um Mulda, Dorfchemnitz und Sayda und südöstlich von Sayda zur Antragstrasse zurück. Diese Variante sei zwar 4 km kürzer, aber verlaufe auf langen Abschnitten durch Schutzgebiete und sei mit höheren bautechnischen Risiken verbunden durch stark bewegtes Gelände (z. B. Steilhänge).

Auch die „Variante West“ führe zu einer Neuzerschneidung des Landschaftsraumes, keine Trassenbündelung möglich, verlaufe weite Teile durch Schutzgebiet. Die bisher planungsseitig vorgezogene Trassenführung beeinträchtige öffentliche und private Belange am wenigsten; die Ausweichvarianten stellten keine Alternative zur Antragstrasse dar.

Da der Schwerpunkt dieser Stellungnahme auf der Sicherung des Ausbaubeitrags zur Nutzung und Entwicklung der Windenergie liege, erfolge überdies keine weitere Fundierung bauplanungsrechtliche/-fachliche Äußerung zu den Trassenvarianten Mulda Ost/West.

Fazit:

Die Querung der Windenergiegebiete mit Gasleitungstrassen stelle grundsätzlich einen positiv abwägbaren Vorgang der Raumplanung dar (vergleiche SächsOVG, Beschluss vom 14. Juli 2010, 4 B 460/09). In vorliegendem Fall stütze sich die Trassenführung auf eine vorangegangene raumordnerische Beurteilung mit Maßgaben zur Umsetzung im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Dies schließe unter Berücksichtigung einer im Windgebiet manifestierten Leitungsführung die Fassung eines Planfeststellungsbeschlusses nicht aus.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich kein Handlungsbedarf.

4. Baulegistik

Im Ergebnis einer ersten überschlägigen Betrachtung stelle sich das Erfordernis der Erteilung von Baugenehmigungen nicht. Dies ergebe sich aus dem nicht eröffneten Anwendungsbereich für Rohranlagen. Ein Analogieschluss könne hier für Nebeneinrichtungen (wie Lagerplätze, Baustellenunterkünfte usw.) getroffen werden. Alternativ könne aus baurechtlicher Sicht ggf. eine Darstellung der Lagerplätze aus dem Planungsportfolio zur Anzeige gebracht werden. Baurechtsbeschränkungen nach § 29 Abs. 2 BauGB und andere Genehmigungserfordernisse (Gestattungen, Erlaubnisse und dergleichen) blieben hiervon unberührt (§ 29 Abs. 2 BauGB).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrlagerplätze sind im Hinblick auf ihre Flächensicherung und Rohrbestückung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Referat 22.1 Bauaufsicht und Denkmalschutz (Fachbereich Denkmalschutz)

Die geplante Leitungsverlegung berühre denkmalpflegerische Belange.

In den Gemarkungen Zethau und Neuhausen quere die geplante Verlegung den geschützten Zethauer Kunstgraben und den Pfaffenholz Kunstgraben (siehe Anlage-Auszug Kulturdenkmalliste).

Hier bedürfe es der schonenden bzw. erhaltenden Vorgehensweise in Bezug auf die Kunstgräben.

Diesbezüglich sei die Ausführungsplanung im Bereich der Schnittstellen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfe deren Zustimmung.

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Umsetzung zugesichert hat.

Referat 22.2 Wirtschaftsförderung und Bauplanung (FB Bauplanung)

Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, bestünden gegen das Planfeststellungsverfahren keine Bedenken.

Die in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 13. Januar 2017 erfolgten Informationen zu bestehenden Bauleitplänen von Kommunen im Landkreis Mittelsachsen, deren Territorium durch die Planung betroffenen seien, würden ihre Gültigkeit behalten. In jedem Falle sei zu gewährleisten, dass die hier in Rede stehenden Kommunen in das laufende Planfeststellungsverfahren einbezogen würden.

Die Forderung hat sich durch Beteiligung der Kommunen am Planfeststellungsverfahren erledigt.

Referat 22.2 Wirtschaftsförderung und Bauplanung (FB Wirtschaftsförderung/Tourismus)

Seitens des Bereiches Wirtschaftsförderung ergingen keine Hinweise, Änderungen bzw. Ergänzungen.

Hinweis Bereich Tourismus:

Die geplante Trasse quere Wegeverbindungen, auf denen touristische Infrastruktur ausgeschildert sei (z. B. Wanderwege). Wegebeziehungen sollten beibehalten und nicht zerschnitten werden.

Die temporäre Inanspruchnahme von Wegeverbindungen im Zuge des Leitungsbaues lässt sich nicht immer vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, sie zeitlich und räumlich möglichst gering zu halten und, soweit erforderlich, entsprechende Ausweichmöglichkeiten auszuschildern. Nach Abschluss der Bautätigkeit im jeweiligen Abschnitt ist keine Beeinträchtigung mehr gegeben.

Referat 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation

Durch das Vorhaben würden Belange des Referates 22.3 im Bereich Flurbereinigungsverfahren Voigtsdorf berührt. Die Stellungnahme vom 13. Januar 2017 zum Raumordnungsverfahren sei weitgehend berücksichtigt worden.

Hinweise Fachbereich Geoinformation:

Im Bereich des Planungsvorhabens könnten sich Vermessungs- und Grenzmarken befinden, die entsprechend den Regelungen im § 6 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. Nr. 9/2013, Seite 482), i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. Seite 271) besonders zu schützen seien bzw. erhalten werden müssten.

Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, sei das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Kreisentwicklung und Bauen, Referat 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation) zu prüfen. Eine nach dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolge durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Die Punkte der geodätischen Grundlagenetze (Lage, Höhe, Schwere) seien ebenfalls nicht zu entfernen oder zu verändern. Dieser öffentliche Belang werde durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN, Postfach 10 02

44, 01072 Dresden) vertreten. Entsprechende Stellungnahmen und Auskünfte seien bei dieser Behörde einzuholen.

Die Forderungen haben sich durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin erledigt, diese einzuhalten. Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen wurde als Träger öffentlicher Belange am Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat ebenfalls Hinweise abgegeben, deren Einhaltung die Vorhabenträgerin zugesichert hat.

Referat 23.2 Forst und Jagd

Die Gasleitung EUGAL quere von Nord nach Süd den Landkreis Mittelsachsen und verlaufe weitestgehend auf der schon vorhandenen OPAL-Leitungstrasse. Für die Trassenführung werde auch Wald in Anspruch genommen. Die Flächengröße von 16,3336 ha setze sich zusammen aus 4,2777 ha dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifen oberhalb der Leitungsschneise (verbleibende Leitungsschneise) und 12,0559 ha angrenzenden, temporär genutzten, wiederaufforstbaren Arbeitsstreifen.

Die Anlage von Leitungsschneisen im Wald sei nicht als Waldumwandlung einzustufen. Sie bedürfe jedoch einer Genehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG. Die Vorhabenträgerin beantrage die Leitungsschneisengenehmigung in der angegebenen Größe. Dabei sei die Standortgebundenheit und Minimierung der beantragten Beseitigung des Baumbestandes geprüft und nachgewiesen worden. Die Lage der betroffenen Flächen und die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldstücke seien in Karten im Maßstab 1:5000 ersichtlich. Die Waldinanspruchnahme sei in Tabellenform flurstücksgenau und nachvollziehbar aufgestellt worden. Die Flächen seien derzeit größtenteils mit der Baumart Fichte bestockt.

Die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage einer Leitungsschneise auf einer Fläche von 16,3336 ha auf den im Anhang aufgeführten Flurstücken in den Gemarkungen Cämmerswalde, Friedebach, Lichtenberg, Mulda, Naundorf, Neuhausen, Niederbobritzsch, Oberbobritzsch, Sayda, Voigtsdorf und Zethau sei entsprechend dem vorgelegten Lageplan genehmigungsfähig, sofern die folgenden forstfachlichen und -rechtlichen Auflagen in die Genehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG aufgenommen würden:

- 1) Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes an den Randbereichen der Leitungsschneise seien auszuschließen. Erforderlichenfalls sei dieser während der Baumaßnahmen durch entsprechende Schutzvorrichtungen vor Schäden zu sichern.
- 2) Der Ausführungszeitraum der Baumfällungen und der Errichtung der Leitungsanlage sei gegenüber der unteren Forstbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 3) Der temporär genutzte Arbeitsstreifen sei umgehend, spätestens jedoch 2 Jahre nach Ende der Verlegearbeiten, wieder aufzuforsten. Dabei sei zur Stabilisierung des aufgeschlagenen Waldes ein stufiger Waldinnenmantel zu schaffen.
- 4) Die Wiederaufforstung habe fachgerecht mit standortgerechten Baum- und Straucharten standortgeeigneter Herkunft zu erfolgen. Als maßgebend seien die Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen anzuwenden.
- 5) Der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung sei bei der Forstbehörde mit Nachweis des verwendeten Pflanzenmaterials (Lieferschein bzw. Rechnung) anzuzeigen.
- 6) Die Wiederaufforstung sei im Zeitraum von 5 Jahren ab der Pflanzung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, zumindest jedoch so lange, bis die Kultur endgültig gesichert sei.

Begründung:

Durch die Auflage unter Nr. 1 und die Forderung des Aufbaus eines stufigen Waldinnenmantels (Auflage Nr. 3) werde erreicht, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des an die Leitungsschneise angrenzenden Baumbestandes verhindert würden.

Die Auflage unter Nr. 2 diene der Vollzugskontrolle der festgesetzten Auflagen.

Die Pflicht zur Aufforstung des temporären Arbeitsstreifens (Auflage Nr. 3) ergebe sich aus dem Grundsatz der Walderhaltung und Minimierung der Waldinanspruchnahme (§ 1 SächsWaldG).

Die Verwendung standortgerechten Pflanzmaterials, wie in Nr. 4 festgelegt, werde im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§§ 16 und 24 Abs. 1 SächsWaldG) unter Beachtung ökologischer Grundsätze bei der Bewirtschaftung des Waldes vorgegeben.

Die Verpflichtung aus Auflage Nr. 6, die angelegte Ersatzaufforstung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, sei aus § 20 Abs. 2 SächsWaldG abgeleitet. Der fünfjährige Pflegezeitraum garantiere dem Eigentümer (i. d. R.) einen gesicherten Bestand.

Erst die Nr. 5 ermögliche die Kontrolle der Vorgaben nach Herkunft und Baumart. Die Rechtsgrundlagen von Nr. 4 würden hier ebenso gelten.

Die Forderungen der unteren Forstbehörde haben sich durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin erledigt, diese einzuhalten.

Referat 23.3 Wasser

Es ergehen Nachforderungen, Empfehlungen für Nebenbestimmungen (Auflagen) und Hinweise:

A. Temporäre Überfahrten über oberirdische Gewässer

Nachforderung:

Die temporären Überfahrten über oberirdische Gewässer könnten wegen fehlender Angaben noch nicht abschließend beurteilt werden. Folgende Angaben sollten nachgereicht werden:

- Gewässername mit Art der Überquerung (Brücke oder Rohrdurchlass),
- Dimensionierung des Durchlasses,
- Verweildauer im (über dem) Gewässer.

Hinweis:

Die Dimensionierung der einzubauenden Rohrleitungen der temporären Überfahrten solle so erfolgen, dass ein Hochwasserereignis HQ2 (bis 4 Monaten Bauzeit) – HQ5 (Bauzeit über 4 Monaten), je nach geplanter Verweildauer im Gewässer, schadlos abgeleitet werden könne.

B. Bauwasserhaltung (Grundwasserentnahme)

Die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Bauwasserhaltung könne wie beantragt erfolgen.

Empfehlung Nebenbestimmung (Auflage):

Die Entnahmemengen seien in geeigneter Weise zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation der Entnahmemengen sei auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

C. Belange des Trinkwasserschutzes

Die Antragsunterlagen seien im Hinblick auf notwendige Nebenbestimmungen zum Schutz der genannten Dargebote der öffentlichen Trinkwasserversorgung geprüft worden.

Von den in den Planunterlagen aufgeführten Fassungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung würden die Schutzgebiete bzw. die Einzugsgebiete der Fassungsanlagen

- Talsperre Rauschenbach,
- Tiefbrunnen Sayda,
- QG Kleines Vorwerk,
- QG Badborn,
- QG Tannenweg,
- QG Saidenberg

von der Leitungstrasse nicht unmittelbar berührt, so dass Schutzbestimmungen für diese Fassungsanlagen dem Vorhaben auch nicht entgegenstünden.

Betroffene Wasserschutzgebiete (WSG) seien dagegen:

- WSG QG Kuhdreckweg, Schutzzone III,
- WSG Tiefbrunnen Zethau, Schutzzone MIA und Schutzzone IIIB,
- WSG TS Saidenbach, Schutzzone III,
- Obere Revierwasserlaufanstalt (RWA) – ohne festgesetztes WSG.

Keine der drei relevanten Schutzgebietsverordnungen enthalte Bestimmungen, die dem Vorhaben entgegenstünden. Deshalb seien separate Befreiungen von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten, wie unter Punkt 1.3 in Teil E, Unterlage 15 der Planunterlagen beantragt, im Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich.

Grundsätzliche Belange des Trinkwasserschutzes stünden dem Vorhaben bei Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere den nachfolgend empfohlenen Nebenbestimmungen, nicht entgegen. Jedoch werde eine Einwendung erhoben.

Einwendung:

Der Einleitstelle E 099 für die Wasserhaltung aus der Baugrube werde aus Sicht des Trinkwasserschutzes nicht zugestimmt.

Begründung:

Diese Einleitstelle befinde sich innerhalb des WSG der TS Saidenbach. Es sei eine Einleitstelle außerhalb des WSG zu suchen.

Für das QG Kuhdreckweg sei den Planungsunterlagen ein geotechnisches Gutachten mit Stand vom 17. Juli 2017 beigelegt worden. Der Gutachter komme zu dem Ergebnis, dass eine nachhaltig nachteilige Auswirkung auf die Fassungsanlage nicht zu besorgen sei, wenn die unter Anlage 5 dieses Gutachtens vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten würden.

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes seien nachfolgende Nebenbestimmungen notwendig und würden empfohlen:

Nebenbestimmungen:

- 1) Für das QG Kuhdreckweg sei begleitend zur Baumaßnahme auf Kosten des Antragstellers die Beschaffenheit des Rohwassers zu überwachen. Das Monitoring sei mit dem Betreiber der Wasserfassung abzustimmen. Die erste Probenahme müsse vor Beginn der Aushubarbeiten erfolgen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei das Monitoring mindestens 8 Wochen weiterzuführen.

Begründung:

Mit dem QG Kuhdreckweg werde ein oberflächennahes, kaum natürlich geschütztes Dargebot genutzt. Die Leitungsverlegung tangiere die Grenze der geplanten Schutzzone II.

- 2) Innerhalb des WSG QG Kuhdreckweg sei durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass die Leitung als Barriere oder Drainage wirke. Die Leitungsverlegung sei in diesem Abschnitt durch einen fachkundigen Geologen entsprechend des Maßnahmeplanes der Anlage 5 des geotechnischen Berichts zu begleiten.

Begründung:

Nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung liege die Basis der potenziell wasserführenden Böden zwischen 2 und 3,30 m. Die Anlage des Rohrgrabens bedeute einen Bodeneingriff bis mindestens 2,60 m unter Oberkante Gelände. Die endgültige Festlegung von Maßnahmen könne erst am offenen Rohrgraben erfolgen. Deshalb sei eine entsprechende fachliche Begleitung der Maßnahme erforderlich. Durch die Störung der gewachsenen Bodenschichten und die Einsendung der Leitung folge der hypodermische Abfluss diesen aufgelockerten Bereichen entsprechend den Gefälleverhältnissen. Diese drainierende Wirkung könne durch den Einbau von Querriegeln unterbunden werden.

- 3) Der Maßnahmeplan nach Anlage 5 des geotechnischen Berichts sei einzuhalten. Die Betankung der Baufahrzeuge müsse außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgen.

Begründung:

Während der Leitungsverlegung bestehe ein erhöhtes Havarierisiko. Durch organisatorische Maßnahmen müsse dieses Gefährdungspotenzial soweit wie möglich vermindert werden.

- 4) In allen WSG dürften nur Baustoffe eingesetzt werden, die keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Substanzen enthielten. Die Leitungsverlegung sei so zu organisieren, dass die Offenhaltung der Gräben über einen möglichst kurzen Zeitraum erfolge. Die Drainagewirkung der Leitung sei durch den Einbau von Querriegeln zu unterbinden. Es seien auf der Baustelle ausreichend geeignete Bindemittel vorrätig zu halten. Die Baumaschinen und -geräte müssten sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und seien vor Einsatz im Wasserschutzgebiet dahingehend zu kontrollieren. Die Beschäftigten seien über die besonderen Anforderungen im Wasserschutzgebiet zu belehren. Materiallagerplätze/Baustelleneinrichtungen seien außerhalb der Wasserschutzgebiete anzuordnen. In den Havarieplänen (Teil E, Unterlage 15.3, Punkt 4.1 der Planfeststellungsunterlagen) seien für die jeweiligen Wasserschutzgebiete die Ansprechpartner der betroffenen Wasserversorger zu hinterlegen. Bei Havarien mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen seien neben der Rettungsleitstelle auch die Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu informieren.

Begründung:

Während der Leitungsverlegung bestehe ein erhöhtes Havarierisiko. Durch organisatorische Maßnahmen müsse dieses Gefährdungspotenzial soweit wie möglich vermindert werden.

- 5) Die Querung der oberen RWA sei mit der Landestalsperrenverwaltung vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen. Im 100 m-Bereich der RWA seien die gleichen Schutzvorkehrungen wie unter Nebenbestimmung 4 erforderlich.

Begründung:

Die obere RWA verfüge nicht über ein festgesetztes WSG, diene aber der Oberleitung von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung. Deshalb stellten die Baumaßnahmen zur Querung dieser trinkwasserführenden Anlage eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung dar.

D. Gewässerkreuzungen (Anlagen am Gewässer)/Gewässerrandstreifen/Bauen im Überschwemmungsgebiet (ÜSG)/Hochwasser- und Gewässerschutz:

Im Zuge der Verlegung der Ferngasleitung EUGAL sollten folgende Gewässer im Landkreis Mittelsachsen gekreuzt werden:

Lfd Nr.	Gewässer	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Art der Querung	Rechtswert	Hochwert
1	Zufluss zum Rodelandbach	Halsbrücke	Oberschaar	1	offen	3388701	5648527
2	Rodelandbach	Halsbrücke	Niederschöna	264/c	keine Angabe	3388652	5648464
3	Zufluss zur Bobritzsch (Bach Irmershöhe)	Bobritzsch-Hilbersdorf	Naundorf	584	offen	3388207	5645223
4	Bobritzsch	Halsbrücke	Falkenberg	386	offen	3388073	5644577
5	Zufluss zur Bobritzsch	Halsbrücke	Falkenberg	340/3	offen	3387957	5643992
6	Zufluss zur Bobritzsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	Naundorf	223/1	offen	3388008	5643322
7	Zufluss zum Hilbersdorfer Bach	Bobritzsch-Hilbersdorf	Niederbobritzsch	755	offen	3388482	5641274

8	Gimmlitz	Lichtenberg	Lichtenberg	1110/1	geschl.	3388633	5633178
9	Freiberger Mulde	Mulda	Randeck	185/a	geschl.	3387399	5630595
10	Zufluss zur Freiberger Mulde (Bach bei Randeck)	Mulda	Randeck	66/5	offen	3387331	5630576
11	Helbigsdorfer Bach	Mulda	Randeck	7/9	offen	3386515	5630210
12*	Zufluss zum Zethaubach	Mulda	Helbigsdorf	304	offen	3385676	5628582
13**	Zufluss Zethaubach	Mulda	Zethau	1187	offen	3385616	5628441
14	Zethauer Kunstgraben	Mulda	Zethau	1149	offen	3385413	5627961
15	Pfaffenholz Rösche (Kunstgraben)	Neuhausen	Cämmerswalde	712/d	offen	3392644	5616559
16	Zufluss zur Flöha	Neuhausen	Cämmerswalde	817/2	offen	3392745	5616461
17	Zufluss zur Flöha	Neuhausen	Cämmerswalde	685/d	keine Angabe	3392796	5616260
18	Flöha	Neuhausen	Cämmerswalde	783/1	offen	3392773	5616185
19	Zufluss zum Frauenbach	Neuhausen	Neuhausen	520	offen	3392873	5614314
20	Frauenbach	Neuhausen	Neuhausen	1058	offen	3393025	5613675
21	Zufluss zum Frauenbach (Bach am Mittelweg)	Neuhausen	Neuhausen	1019/1	offen	3393344	5612440
22	Heidengraben	Neuhausen	Neuhausen	1348/1	offen	3390940	5606985

* kein Gewässer festzustellen, Drainageleitung

** Graben ca. 150 m, fließe in eine Drainagesammelleitung

Die Gewässerkreuzungen würden fast ausschließlich in offener Bauweise ausgeführt. Die Querung der Freiberger Mulde sei als geschlossene Querung vorgesehen.

Bei der Gewässerkreuzung Nr. 12 sei kein Gewässer festzustellen, es handele sich hier um eine Drainageleitung. Bei der Nr. 13 handele es sich um einen 150 m langen Graben, der in eine Drainagesammelleitung münde. Es handele sich bei beiden Fällen nicht um ein Gewässer i. S. v. § 1 Abs. 2 SächsWG. Eine wasserrechtliche Genehmigung für diese „Gewässer“ entfalle.

Gegen die Unterquerungen der Gewässer mit der Ferngasleitung bestünden keine Einwände. Es würden keine weiterreichenden wasserbaulichen Forderungen erhoben.

An zwei Stellen sei eine Gewässerkreuzung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet geplant (siehe Tabelle Nr. 4 und 9). Die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sei nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG untersagt. Deshalb werde eine Befreiung, das heißt Genehmigung für den Einzelfall, erforderlich.

Es sollten zusätzlich zu den Gewässerkreuzungen mit der Gasleitung Überfahrten über die Gewässer errichtet werden (vgl. hierzu Abschnitt A). Diese sollten als im Einlaufbe-

reich mit Lehmschürze abgedichtete und mit Schottermaterial überschüttete Rohrdurchlässe realisiert werden. Alternativ sollten temporäre Brückenkonstruktionen zum Einsatz kommen. Die Überfahrten sollten nach der Bauphase wieder aus dem Gewässerbett entfernt werden.

Tenor:

I.) Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG (Anlagen am Gewässer)

Der Landesdirektion Sachsen werde die Genehmigung der Unterquerung für die in der Planung erwähnten Gewässer empfohlen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen). Dies betreffe die in der Planvorlage Teil E, Unterlage 15.3 erwähnten Gewässer, welche sich im Landkreis Mittelsachsen befänden. Für die temporären Überfahrten sollten zunächst die Nachforderungen gemäß Punkt A) erhoben werden.

II.) Befreiung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG (Gewässerrandstreifen)

Hierfür sei noch keine abschließende Beurteilung möglich (vergleiche Nachforderung zu II.).

III.) Befreiung gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Der Landesdirektion Sachsen werde gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG die Genehmigung für den Einzelfall zum Bau der Ferngasleitung

- a) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Freiburger Mulde und
- b) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bobritzsch

empfehlen.

Nachforderung zu II.):

Für eine Befreiung nach § 24 Abs. 3 Nr.2 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 4 WHG sei der Nachweis notwendig, dass die Leitung nicht außerhalb des Gewässerrandstreifens gelegt werden könne. Für Abschnitte, in denen die Leitung parallel zum Gewässer verlaufe und der Gewässerrandstreifen nicht nur durch eine notwendige Querung berührt werde, sei eine zusätzliche Begründung notwendig.

Empfehlung für Nebenbestimmungen (Auflagen):

Allgemeine Auflage:

Die Unterhaltungslast für die Ferngasleitung liege vollständig beim Antragsteller. Wenn Schäden an den Gewässern (z. B. Ausspülungen oder Freispülung) oder Schäden an Anlagen am Gewässer auftreten würden, die auf die entsprechende Maßnahme zurückzuführen seien, habe der Rechtsträger diese zu beseitigen.

Auflagen für die Gewässerquerungen:

1. Die Gasleitungskreuzungen hätten rechtwinklig zur Gewässerachse zu erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sei ein davon abweichender Kreuzungswinkel zulässig.

2. Die Gasleitungen seien im Bereich der Kreuzungsstelle mit mindestens 1 m Überdeckungshöhe unter der festen „Oberkante Sohle“ des Wasserlaufs zu verlegen. Diese feste Sohloberkante sei unter Umständen unter einer temporären Geschiebeauflage erst zu erkunden. Die Überdeckungshöhe rechne sich ab Oberkante Ummantelung bzw. Schutzrohr der Gasleitungen.
3. Für Gasleitungskreuzungen mit Gewässern könne auf ein separates Schutzrohr verzichtet werden, wenn der Schutz bzw. die zusätzliche Ummantelung bereits am Rohr aufgebracht sei, das heißt, sogenannte FZM oder SLM-Rohre verwendet würden.
4. Die exakte Tiefenlage der Gasleitungen sei bei Kreuzung (Dükerung) in offener Baugrube unter Wasser durch entsprechende begleitende Bauvermessung oder Hilfspegellatten etc. zu gewährleisten. Ansonsten sei der Verlegevorgang (Dükerung) abubrechen und der Rohrgraben erneut und tiefer auszuheben. Grundsätzlich sei die geschlossene Bauweise zu präferieren.
5. Nach der Verlegung der Gasleitungen sei der Wasserlauf wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies betreffe vor allem durchgeführte Veränderungen bei notwendiger Wasserhaltung. Bei breiteren Gewässern und Baggern unter Wasser seien so viele Aushubmassen abzufahren, wie durch die Gasleitungen verdrängt werde. Das Sohlgefälle des Gewässers dürfe an der Kreuzungsstelle nicht verändert werden.
6. Sohlbefestigungen sollten sich auf ein Mindestmaß in der Längenausdehnung beschränken und würden in der Regel nur bei kleinen und gefällestarken Gewässern (Sohlbreiten bis maximal 5 m) erforderlich. Vorrangig seien ökologische und fischereibiologische Parameter zu beachten bzw. solche Zustände wiederherzustellen. Bei einer ggf. notwendigen Sohlbefestigung zum Schutz vor Freispülungen durch Hochwasser solle auf die Verwendung von Betonplatten verzichtet werden, vielmehr sollten Wasserbausteine in den erforderlichen Größenklassen verwendet werden.
7. Das durch den Leitungsgraben aufgeschlitzte Ufer sei mit Aushubmassen lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Dabei sei die vorgefundene Baugrundschiechtungsfolge wiederherzustellen.
8. Nicht wieder verdichtbare Erdstoffe seien durch verdichtbare zu ersetzen. Entlang der Leitungsverlegung im Kreuzungsbereich dürfe sich keine neue Sickerwegsamkeit ausbilden.
9. Unbefestigte, natürliche Uferböschungen seien nach Beendigung der Baumaßnahme vorrangig durch Rasensoden zu sichern. Ansonsten sei nach oben hin abschließend 10 cm Mutterboden mit tiefwurzelnder Grasansaat aufzutragen und mit einem verrottbaren Geotextil zu sichern.
10. Bei befestigten Ufern sei die Wiederherstellung in der vorgefundenen Ausbauart vorzunehmen. Seien dabei erforderliche bzw. unabdingbare Sanierungen der Uferbefestigung(en) erkennbar, seien diese mit dem jeweiligen Eigentümer/Baulastträger der Uferanlage abzusprechen und ggf. gegen Kostenerstattung mit auszuführen.
11. Die Lage der Gasleitungen sei an beiden Ufern durch Markierungstafeln oder -steine dauerhaft und gut sichtbar, auch während der Sommervegetation, zu kennzeichnen. Der Unterhaltungspflichtige (LTV bei Gewässer I. Ordnung und der

Revierwasserlaufanstalt oder die jeweilige Kommune bei II. Ordnung) habe vom Antragsteller (Gasversorgungsunternehmen) unaufgefordert einen aktuellen Bestandsplan von der erfolgten Gewässerkreuzung (Dükerung) zu erhalten.

12. Bei absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte der Fließgewässer durch die Baumaßnahme seien wassernutzende Unter- und Anlieger vorher zu verständigen.

Auflagen des Hochwasser- und Gewässerschutzes:

1. Die Maßnahme dürfe nicht während eines Hochwasserereignisses ausgeführt werden.
2. Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände sei in jeder Bauphase mit zu gewährleisten. Dies betreffe insbesondere die Lagerung von Baumaterialien und notwendigem Aushub. Weiterhin seien Baumaschinen während der Baumaßnahme so abzustellen, dass diese bei möglicher Hochwassergefahr umgehend aus den überschwemmungsgefährdeten Bereichen gefahren werden könnten.
3. Von den Baumaschinen/-geräten dürften keine Schadstoffe in das Wasser oder Erdreich gelangen. Entsprechende Havariemittel seien vorzuhalten.
4. Die Wasserhaltung sei durch Big-Bags, Sandsäcke, Spundwände oder ähnliche geschlossene Bauweisen zu realisieren. Keinesfalls dürfe ein Erdfangedamm in offener abschwemmbarer Bauweise hergestellt werden.
5. Bei Schadensereignissen oder absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte des Fließgewässers durch die Baumaßnahme seien unverzüglich die untere Wasserbehörde bzw. insbesondere außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle Freiberg sowie die wassernutzenden Unter- und Anlieger (zur Vorbereitung gefahrvermeidender Maßnahmen) zu verständigen. Des Weiteren seien unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminimierung sowie -beseitigung einzuleiten.
6. Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände sei in jeder Bauphase mit zu gewährleisten. Dies betreffe insbesondere die Lagerung von Baumaterialien und notwendigem Aushub. Weiterhin seien Baumaschinen während der Baumaßnahme so abzustellen, dass diese bei möglicher Hochwassergefahr umgehend aus den überschwemmungsgefährdeten Bereichen gefahren werden könnten.
7. Es sei ein Hochwasser- und Havariemaßnahmenplan vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.
8. Für die Gewässer erster Ordnung und die Revierwasserlaufanstalt sei mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zu schließen. Des Weiteren sei die LTV als Gewässerunterhalter gesondert zu beteiligen.

Begründung:

Zu I.)

Die Auflagen dienen dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften und dem Schutz der Allgemeinheit im Falle eines Hochwassers bzw. Niederschlagsereignisses. Bei notwendigen Sohlbefeestigungen solle

sich im Lückensystem der Wasserbausteine Sohlsubstrat ablagern können, so dass eine für Kleinstlebewesen durchwanderbare Sedimentschicht entstehe bzw. erhalten bleibe.

Zu II.)

Der Gewässerrandstreifen solle möglichst verschont bleiben, da er das jeweilige Gewässer vor Eintrag von Schadstoffen schütze sowie eine Retentionsfläche darstelle und zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des jeweiligen Gewässers diene.

Zu III.)

Nach § 78 Abs. 3 WHG könne die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen werde,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändere,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt werde

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen würden.

Im konkreten Falle würden zwei Baumaßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet geplant:

ÜSG Bobritzsch – offene Querung in Halsbrücke/Falkenberg:

Es bestehe keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes und des -rückhalts; eine hochwasserangepasste Ausführung sei geplant; es sei keine Veränderung des Wasserstandes oder des Wasserabflusses zu erwarten.

ÜSG Freiburger Mulde – geschlossene Querung in Mulda/Randdeck:

Die Pressgrube zur geschlossenen Gewässerquerung befinde sich im bzw. am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Freiburger Mulde.

Es bestehe keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes und des -rückhalts; eine hochwasserangepasste Ausführung sei geplant; es sei keine Veränderung des Wasserstandes oder des Wasserabflusses zu erwarten.

Hinweis:

Das „Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen“, das „Merkblatt zur Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen“ und das „Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Kreuzungsstellen von Gasleitungen mit einem Gewässer“ seien verbindlich zu beachten (siehe Anlagen im Originalschreiben).

E. Einhaltung WRRL

Das Vorhaben sei anhand der übersandten Unterlagen auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der §§ 27 bis 31 sowie 47 WHG, basierend auf der Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie, kurz WRRL), fachlich geprüft worden. Es bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn nachfolgend empfohlene Nebenbestimmungen berücksichtigt würden.

Nebenbestimmungen:

1. Für die Fließgewässer „Rodelandbach“ (SP EUGAL 54,20) und „Helbigsdorfer Bach“ (SP EUGAL 76,16) sei neben den bereits angegebenen Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan auch die Maßnahme V-W1 (Überfahrten an Gewässern – Schutz vor Verschlämmung und Sicherung der Durchgängigkeit) vorzusehen, insofern eine bauzeitliche Überfahrt in diesen Gewässern eingerichtet werden. Beim Helbigsdorfer Bach sei zusätzlich vorab zu prüfen, ob auch die Maßnahme V-W2 (Umfahrung des Gewässers) über die unterstrom gelegene Brücke „Gutsweg“ möglich und sinnvoll sei.
2. An den Einleitstellen in die Fließgewässer „Rodelandbach“ (SP EUGAL 54,20), „Gimmlitz“ (SP EUGAL 71,18) und „Freiberger Mulde“ (SP EUGAL 74,93) sei jeweils auch die Maßnahme V-W8 (Verminderung hydraulische Belastung) vorzusehen. Das Mindestmaß sei eine Kontrolle der Einleitstellen durch die Ökologische Baubegleitung und ggf. die Einleitung erforderlicher Maßnahmen.
3. Bei Arbeiten in Fließgewässern mit Fischpopulationen, insbesondere bei offener Querung und dem Einbau einer Überfahrt, seien die entsprechenden Fischschonzeiten gemäß Sächsischer Fischereiverordnung einzuhalten.
4. Bei der Wahl der Pflanzenarten für die Zwischenbegrünung der Oberbodenmieten sei im Bereich der Gewässerauen darauf zu achten, dass keine gebietsfremden invasiven Arten verwendet würden.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen:

Im § 27 WHG seien zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer formuliert, in § 47 WHG jene für das Grundwasser. Diese seien zusammengefasst das „Verschlechterungsverbot“, das „Verbesserungsgebot“ sowie für das Grundwasser zusätzlich das „Trendumkehrgebot“. Für jedes Vorhaben mit wasserrechtlichem Bezug müsse entsprechend eine Prüfung auf Einhaltung dieser Bewirtschaftungsziele im notwendigen Umfang erfolgen.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Vorhabenträgerin plane die EUGAL einschließlich Absperrstationen im Abschnitt Sachsen mit einer Länge von ca. 106 km, davon entfielen rund 54 km auf den Abschnitt Chemnitz. Im Zuge des Leitungsbaus würden Fließgewässer gequert und es würden temporäre Bauwasserhaltungen erforderlich inklusive Ableitung des Wassers in Oberflächengewässer. Weiterhin erfolge die Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser zur Druckprüfung der Leitung.

Der Regelabstand zur bereits vorhandenen, parallel verlaufenden OPAL betrage 10 m, der bauzeitliche Regelarbeitsstreifen 40 m (Wald 32 m), der dauerhafte Schutzstreifen 12 m. Baubeginn für den auch im Landkreis Mittelsachsen liegenden Strang soll Mitte

2018 sein, Ende voraussichtlich Ende 2019. Rekultivierungs-/Renaturierungsarbeiten inklusive Wiederanpflanzungen erfolgten von 2020 bis 2021.

Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wasserkörper und Prüfung auf Einhaltung Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot:

Im Rahmen des PFV sei in Abstimmung mit den beteiligten Behörden ein separater Fachbeitrag WRRL zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den rechtlichen Anforderungen der WRRL und des WHG erstellt und hiermit eingereicht worden (Teil D, Unterlage 13). Im Fachbeitrag sei herausgearbeitet worden, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet sei, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Er stünde dem Verbesserungsgebot weiterhin nicht entgegen.

Zudem sei im Kapitel 11 des UVP-Berichtes (Teil D, Unterlage 8.1) für die Teilschutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser weitergehende Betrachtungen vorgenommen und, zur Vermeidung und Minderung der potenziellen Projektwirkungen, Maßnahmen entwickelt worden, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D, Unterlage 12) verortet worden (siehe Teil D, Unterlage 8.1, Kap. 19 – Ergebnisdarstellung Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 353 ff.). Teilweise seien noch Feinabstimmungen mit den zuständigen Behörden während der Bauphase vorgesehen (siehe u. a. Anlage 12.4, Maßnahmenblätter). Der Fachbeitrag sowie die übrigen zugehörigen Unterlagen (u. a. Erläuterungsbericht, UVP-Prüfung, LBP) seien fachlich geprüft und im Ergebnis für plausibel erachtet worden.

Fazit:

Insgesamt verstoße das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele der WRRL. Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Oberflächenwasserkörper seien jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen) mit folgender Einzelbegründung zu berücksichtigen.

Zu Nebenbestimmung 1:

Die Maßnahme V-W1 sei offenbar lediglich für die Fließgewässer vorgesehen worden, in denen Vorkommen von Groppe und Bachneunauge im Baubereich belegt seien. Jedoch sei die Gewährleistung einer Fischdurchgängigkeit für alle im jeweiligen Fließgewässertyp natürlich vorkommenden Arten erforderlich, da für die Bewertung der Qualitätskomponente (QK) „Fische“ nicht nur geschützte Arten relevant seien. Bei nur für kurze Zeit vorhandenen Wanderhindernissen seien keine Beeinträchtigungen der Fischpopulation zu erwarten. Die genaue Liegedauer der Durchlassbauwerke sei jedoch in Teil D, Unterlage 13.1, Kap. 3.2 mit „über die gesamte Länge der Bauphase des Bauabschnitts“ angegeben. Auch in Teil A, Unterlage 2 (Projektwirkung/Umweltauswirkung) sei aufgeführt, dass die Überfahrten i. d. R. nach Ende der Rekultivierungs-/Renaturierungsarbeiten zurück gebaut würden. Dies könnte bis Mitte 2020 andauern. Bei geplantem Baubeginn 2018 befänden sich somit die Überfahrten voraussichtlich für zwei Jahre im Gewässer. Bei nicht gegebener Durchgängigkeit könne eine Beeinträchtigung der QK „Fische“ mit Einfluss auf die Zustandsbewertung dann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher sei die Maßnahme V-W1 für alle berichtsrelevanten Fließgewässer vorzusehen, bei denen eine Querung mittels Rohrdurchlass erfolgen solle.

Im Bereich des Helbigsdorfer Baches befindet sich nur wenige Meter (< 500 m) unterstrom der Leitungstrasse eine Brücke, weshalb Maßnahme V-W2 geprüft werden sollte.

Zu Nebenbestimmung 2:

Die Maßnahme V-W8 diene der Verminderung hydraulischer Belastungen der Fließgewässer im Bereich von Einleitstellen z. B. in Form von starken Auskolkungen und Substratlösung. Gemäß Maßnahmenblatt sei sie übergeordnet gültig und beziehe sich auf alle Fließgewässer und Gräben im Trassenverlauf. Sowohl daraus als auch aus den Herleitungen der Auswirkungen in Teil D, Unterlage 8.1, Kap. 11.2.3 lasse sich keine Begründung ableiten, warum diese Maßnahme nicht auch für alle Einleitstellen in Fließgewässern vorgesehen sei (siehe Teil D, Unterlage 8.1, Tabelle 88 und Teil D, Unterlage 12.2).

Zu Forderung 3:

Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer dürften gemäß § 14 Abs. 2 Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) zum Schutz der Fischbestände nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Da die Fischpopulation eine bewertungsrelevante Qualitätskomponente der WRRL sei, sei die Einhaltung der SächsFischVO auch von Bedeutung für die Belange der WRRL. In den Planungsunterlagen werde nicht auf die Einhaltung von Fischschonzeiten eingegangen.

Zu Nebenbestimmung 4:

Hinsichtlich der Begründung der Oberbodenmieten fanden sich in den Planungsunterlagen noch keine Angaben zu den verwendeten Arten. Würden in Auenbereichen gebietsfremde Pflanzenarten verwendet, die sich unter den dort vorzufindenden Umweltbedingungen stark vermehrten, sei eine ungewollte, dauerhafte Etablierung auch nach den Bauarbeiten sowie eine Ausbreitung entlang des Fließgewässers zu befürchten. Dies könne u. a. zu ökologischen Beeinträchtigungen (Verdrängung heimischer Arten) oder einer Verringerung der Stabilität von Uferböschungen (Erosionsgefahr) des Fließgewässers führen und sei zu vermeiden.

Hinweise:

1. Dauerhafte Bodenverdichtungen im Baubereich seien weitestgehend zu verhindern bzw. die ursprünglichen Bodenverhältnisse sollten durch geeignete Maßnahmen weitestgehend wiederhergestellt werden.
2. Zur Verhinderung von Neophytenansiedlungen werde eine Begründung der Uferböschungen in den Kreuzungsbereichen empfohlen.
3. Notwendige Standorte für die Standorte der Wohnmobile und die erforderliche Infrastruktur (z. B. Abwasserbeseitigung) seien rechtzeitig vorher mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Sämtliche Hinweise der unteren Wasserbehörde haben sich erledigt, da sie in vollem Umfang in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A III 11, A IV und A V umgesetzt werden. Das wasserrechtliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2018 erteilt.

Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft

1. Naturschutz

Feststellungen:

Die zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren (PFV) würden umfassende, nachvollziehbare und ausreichende Ausführungen, Bewertungen und Darstellungen zur Berücksichtigung der dabei zu beachtenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten.

Die speziellen Ausführungen dazu seien enthalten im UVP-Bericht, in den NATURA 2000 Verträglichkeitsstudien zu den betroffenen FFH-Gebieten „Bobritzschtal“, „Oberes Freiburger Muldetal“, „Flöhatal“ und „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“ sowie der SPA-Gebiete „Täler Mittelsachsen“, „Großhartmannsdorfer Großteich“ und „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“, im Artenschutzfachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR, Moers.

Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit:

Es bestünden keine Einwände, wenn die in den zur Prüfung vorlegten Unterlagen beinhalteten Ausführungen und Planungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege in ihrer Gesamtheit verbindlicher Bestandteil des weiteren Verfahrens und vollständig umgesetzt würden.

Die Ausführungen, Bewertungen und Darstellungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege würden geteilt und die daraus abgeleiteten geplanten Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Belange würden als geeignet und ausreichend beurteilt.

Die in den Unterlagen enthaltenen Einschätzungen hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000 (FFH und SPA) und den Artenschutzbelangen sowie der ausreichenden Vermeidung, Minimierung und Kompensation aller vorhabensbedingten Eingriffe würden geteilt.

Die in der Gesamteinschätzung zum UVP-Bericht (Teil D, Unterlage 9, Kap. 4.4) enthaltene zusammenfassende Einschätzung, dass die Antragstrasse unter Anwendung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen umweltverträglich sei, werde hinsichtlich der Belange Naturschutz und der Landschaftspflege geteilt.

Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde werden in Nebenbestimmung A III 9 umgesetzt.

2. Landwirtschaft

Durch die geplante Baumaßnahme komme es zum großen Teil nicht zum Entzug von landwirtschaftlichen Flächen, sondern lediglich zu einer zeitlich begrenzten vorübergehenden Inanspruchnahme. Somit seien keine wesentlichen Auswirkungen auf die agrarstrukturelle Ausgangssituation zu erwarten, zumal als Trassierungsgrundsatz das Bündelungsprinzip favorisiert werde, wonach die Nutzung von bestehenden Leitungskorridoren unterirdisch verlegter Rohrleitungen mit Überlappung oder Nutzung bestehender Schutzstreifen weitestgehend vorgesehen sei.

Folgende Hinweise sollten jedoch im weiteren Verlauf berücksichtigt werden und ausreichende Beachtung finden:

- In der weiteren Planung sei die Beeinträchtigung von vorhandenen großflächigen Drainageanlagen zu berücksichtigen und es seien gesonderte Planungen zur Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der Drainageanlagen zu erstellen.

Die Forderung wird durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt, indem die temporäre Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellt wird. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haftet die Vorhabenträgerin. Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Dränrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

- Die erforderlichen Zwischenlagerplätze für Mutterboden bzw. für die Stahlrohre sollten so gewählt werden, dass dafür möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werde. Die konkrete Lage solle rechtzeitig mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort abgesprochen werden, um Schädigungen der landwirtschaftlichen Kulturen so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu vermeiden.

Die Rohrlagerplätze sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und wurden separat im Landratsamt angezeigt.

Im Übrigen befinden sich die Mutterbodenmieten am seitlichen Rand innerhalb des beantragten Arbeitsstreifens, so dass die konkrete Lage der Mieten im Rahmen der wegerechtlichen Verhandlungen mit den Landwirtschaftsbetrieben abgestimmt werden können.

Der Grabenaushub wird seitlich des Rohrgrabens gelagert, aufbereitet und nach Verlegung des Rohrs wieder fachgerecht eingebaut. Nach Abschluss der Bauphase werden die in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen fachgerecht wiederhergestellt.

- Um die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen nach der Inanspruchnahme wieder uneingeschränkt wiederherstellen zu können, müsse für die eigentlichen Erdarbeiten, die für das Verlegen der Rohre notwendig seien, sichergestellt werden, dass der Bodenaushub nicht vermischt werde bzw. dass der Mutterboden so zwischengelagert werde, dass die Bodenqualität nicht wesentlich verschlechtert werde.

Die Forderung wird durch folgende Zusicherungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt:

Die eingesetzte bodenkundliche Baubegleitung berät den Bauleiter bei der Umsetzung des DVGW-Regelwerks. Beim Leitungsbau ist das Merkblatt G 415 (M) – „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ des DVGW maßgeblich. In diesem Merkblatt werden Vorgaben zum Bodenschutz im

Leitungsbau bei der Planung, Bauausführung und Rekultivierung vorgegeben, welche im Rahmen des Baus der EUGAL angewendet werden sollen. Darüber hinaus wurde durch die Vorhabenträgerin ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, welches im Rahmen des UVP-Berichtes (siehe Planunterlage Teil D, Unterlage 8) und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt ist.

- Ebenso sei zu beachten, dass eine Verfestigung der oberen Bodenschichten durch die Nutzung im Rahmen des Vorhabens möglich sei. Das Filtervermögen des Bodens könne beeinflusst werden, wodurch u. a. die Bildung von Staunässe auch perspektivischen Einfluss auf die Bewirtschaftung und Bewirtschaftbarkeit der betreffenden Flächen haben könne.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen hat die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen zugesichert:

Bei den Erdbau-, Rohrtransport-, Schweiß- und Rohrverlegungsmaßnahmen sind Maschinen bzw. Geräte mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischem Bodendruck einzusetzen. Bevorzugt sind Fahrzeuge mit Kettenlaufwerken und Niederdruckreifen mit einer Reifendruckregelung einzusetzen. Zur bodenschonenden Umsetzung der Bauarbeiten sind die Kettenlaufwerke mit möglichst breiten Platten und langen Laufwerken auszustatten. Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 7,5 t regelmäßig eingesetzt, sollten großvolumige Radialreifen verwendet werden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.

Im Bereich des Rohrgrabens wird der Boden nur für eine relativ kurze Zeitspanne ausgebaut. Beim Wiedereinbau sollte das Material nach Möglichkeit getrennt nach Schichten und in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Bodendichte eingebaut werden. Damit soll vermieden werden, dass es einerseits zu unerwünschten Bodenverdichtungen kommt, andererseits muss gewährleistet sein, dass ungleichförmige Setzungenbewegungen nicht das spätere Oberflächenrelief negativ beeinträchtigen.

Um Ober- und Unterboden zu trennen, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, den Oberboden vor der eigentlichen Baumaßnahme abzutragen und seitlich am Rand des Arbeitsstreifens abzulagern. Beim Oberbodenabtrag sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten: Der Pflanzenaufwuchs ist vor dem Oberbodenabtrag zu entfernen. Danach erfolgt der Oberbodenabtrag vor allen weiteren bodenbaulichen Maßnahmen. Beim Abtrag darf der Oberboden nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden. Beim Oberbodenabtrag und -auftrag ist der Feuchtezustand des Bodens zu beachten. Nach nassen Witterungsperioden müssen vor dem Oberbodenabtrag und -auftrag die Böden ausreichend abgetrocknet sein.

- Die Flächeninanspruchnahmen sowie alle weiteren von der Baumaßnahme betroffenen landwirtschaftlichen Belange seien mit den Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen, um unnötige Aufwendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungserschwernisse sowie agrarstrukturelle Nachteile zu vermeiden.

Die Forderung hat sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Berücksichtigung in den privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zugesichert hat.

- Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen solle vor dem 30. April mit genauen Flächenangaben mitgeteilt werden, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht würden, da die genauen Flächenangaben der Landwirte im Agrarförderantrag relevant seien und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren könnten.

Aus den mit den Eigentümern abzuschließenden privatrechtlichen Verträgen geht hervor, welche Flächen temporär und welche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, so dass diese Flächenangaben den Landwirtschaftsbetrieben zur Verfügung stehen.

- Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten sollen die durch das Vorhaben berührten bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den Betroffenen abgenommen werden. Weiterhin solle den Betroffenen rechtzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt werden.

Die Forderung wird durch folgende Zusicherungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt: Vor Baubeginn werden die Eigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig über den Start der Baumaßnahmen durch die für das Bauwegerecht zuständigen Mitarbeiter der Vorhabenträgerin informiert, welche während der Baumaßnahme den Landwirtschaftsbetrieben auch als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten der landwirtschaftlichen Flächen veranlasst die Vorhabenträgerin die Einholung der erforderlichen Abnahmen durch die selbstbewirtschaftenden Eigentümer/Flächenbewirtschafter.

- Die Erschließung und Zuwegungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sei jederzeit zu gewährleisten. Es sei sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzer jederzeit eine ausreichend dimensionierte Verbindung zu den bewirtschafteten Flächen haben. Demnach seien die durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten bzw. erforderlichen neuen Feldzufahrten wieder ordnungsgemäß anzulegen und für den landwirtschaftlichen Gebrauch hinreichend zu dimensionieren und zu befestigen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die bewirtschafteten Flächen jenseits des Rohrgrabens jederzeit erreichbar sind und dass die Feldzufahrten entsprechend dem vorherigen Zustand und dem anerkannten Stand der Technik wiederhergestellt werden. Eventuelle erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen werden privatrechtlich geregelt. Der Forderung wird damit im gebotenen Umfang entsprochen.

- Unter der Zielsetzung jeglicher Eingriffsminimierung in bestehende Bewirtschaftungskonzepte sollen Eingriffe bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führten, mit den betroffenen Landbewirtschaftern im Vorfeld einvernehmlich geklärt werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, solle grundsätzlich aus das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, da für die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen jeglicher dauerhafter Flächenentzug nicht ausgleichbar sei.

Die Forderung wurde bereits bei der Aufstellung der Planunterlage berücksichtigt, indem die Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Kompensationskonzept berücksichtigt wurde. Im Übrigen werden auch für landwirtschaftliche Flächen, auf denen Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt werden, privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Flächenbewirtschaftern abgeschlossen.

Referat 23.5 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden gegen das geplante Vorhaben in der beantragten Weise Bedenken. Es seien weiterführende Aussagen hinsichtlich der Baulärmimmissionen erforderlich.

Begründung:

Die Vorhabenträgerin plane zur Erweiterung des bestehenden Ferngasnetzes die Errichtung einer neuen Erdgasfernleitung (EUGAL). Im Landkreis Mittelsachsen solle die Leitung von Neuhausen über Sayda, Zethau, Weißenborn, Hilbersdorf bis Niederschöna größtenteils parallel zur bestehenden Gasleitung OPAL verlaufen.

Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen würden die Bauarbeiten ggf. im Nachtzeitraum (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nach AVV Baulärm) oder an Wochenenden durchgeführt. Hierfür sei ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach der 32. BImSchV erforderlich.

Der Baubetrieb werde im Regelfall (vgl. UVP) nach fachlicher Einschätzung nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen. Schädliche Umwelteinwirkungen seien somit nicht zu erwarten.

Für den Betrieb „Sonderbaustelle“ könne dies nicht ohne Weiteres bestätigt werden. Gerade die Querung der Ortslagen Lichtenberg, Randeck oder Neuhausen könne, je nach gewähltem Bauverfahren, ggf. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Eine abschließende Bewertung sei derzeit aufgrund der unzureichenden Darstellung in den Planungsunterlagen nicht möglich. Der reguläre Anlagenbetrieb werde aus immissionschutzfachlicher Sicht zu keinen relevanten Emissionen führen.

Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde werden durch die Nebenbestimmung A III 7 umgesetzt.

Referat 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz

Das Referat Abfallrecht und Bodenschutz stimme dem Vorhaben zu, wenn bei der Bauausführung nachstehende sowie beigefügte Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet würden.

Abfallrecht

- Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle seien nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere regelten die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht.

Begründung:

Diese Forderungen würden sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212, in der derzeit gültigen Fassung), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten seien, ergeben. Sei dies technisch nicht möglich, seien diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürften Abfälle zum Zwecke der Beseitigung

nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

- Die Entsorgung der Abfälle sei unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. seien zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

Begründung:

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG sei die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2298, in der derzeit gültigen Fassung) mittels Nachweis zu führen. Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet seien, hätten aber gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Beachtung zugesichert hat.

Bodenschutz

1. Bodenschutzrechtliche Auflagen für Baustellenbereiche mit Lage im Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg“

Wie im UVP-Bericht unter Punkt 10 Schutzgut Boden bereits erwähnt, liege das Vorhaben teilweise im Geltungsbereich der Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG). Konkret handele es sich um die geplante Trasse in den Gemeinden Reinsberg, Halsbrücke, Bobritzsch-Hilbersdorf, Weißenborn und Lichtenberg.

Für die Bauarbeiten in diesen Bereichen würden folgende Auflagen für den Umgang mit anfallendem Bodenmaterial gelten:

- Gemäß § 13 Abs. 1 RVO FG sei die Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Dazu sei das Kartenwerk (insbesondere Karten Nr. 1.1 bis 1.11) der RVO FG zur Entscheidungsfindung zu nutzen.

Die Trasse des geplanten Vorhabens verlaufe demnach teilweise durch die Teilflächen 3 (Rot), 2 (Ocker) und 1 (Gelb). Eine Verwertung von Bodenmaterial aus der Teilfläche 3 (Rot) sei somit nur innerhalb der Teilflächen 3 und 4 (Violett) zulässig. Eine Verwertung von Bodenmaterial aus der Teilfläche 2 (Ocker) sei somit innerhalb der Teilflächen 2, 3 (Rot) und 4 (Violett) zulässig. Eine Verwertung von Bodenmaterial aus der Teilfläche 1 (Gelb) sei in allen Teilflächen (1 bis 4) zulässig.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial seien außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung) zu beachten (siehe Anlage im Originalschreiben Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011 – Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht).

Das Nichtbefolgen dieser Auflagen könne als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und außerdem den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des unzulässig abgelagerten Bodenmaterials erforderlich machen. Die entstehenden Kosten seien dann vom Bauherrn zu tragen.

– Nachweis- und Registerpflichten

Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2 und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliege für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Der Bauherr habe den Entsorger darüber zu informieren.

- Sei eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, sei dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

Begründung:

Die Böden im Raum Freiberg verfügten naturbedingt und siedlungsbedingt über erhöhte Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink. Zum Schutz des Bodens und aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit habe die Landesdirektion Chemnitz am 10. Mai 2011 die Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG) erlassen. Diese sei veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Juli 2011, sie sei auch einsehbar im LRA Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lids.sachsen.de/umwelt/index.asp?ID=5067&art_param=452.

2. Bodenschutzrechtliche Auflagen für Baustellenbereiche außerhalb des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“

Sei eine Verwertung von anfallendem Erdaushub im Rahmen des o. g. Bauvorhabens nicht möglich, sei dieser nachweispflichtig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

3. Bodenschutzrechtliche Auflagen für das gesamte Vorhaben

- Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten seien so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt würden. Nach Beendigung der Bauarbeiten seien dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden seien
- beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. solle der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden,
 - Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden,
 - Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden,
 - für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager-, Arbeits- und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
- Wie ebenfalls im UVP-Bericht unter Punkt 10 Schutzgut Boden bereits erwähnt, grenze die Antragstrasse an den Geltungsbereich von Flächen, in denen mit schadstoffbelastetem Baugrund zu rechnen sei (§ 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG).

Hier folgende im Sächsischen Altlastenkataster erfasste Altlastenverdachtsflächen ALVF:

<u>Altlasten-KZ</u>	<u>Bezeichnung ALVF</u>	<u>Hochwert</u>	<u>Rechtswert</u>
77200618	Tankstelle Ortsmitte Niederschöna	5649728	4599395
77100094	Altablagerung Helbigsdorf	5630870	4597530
77100114	Deponie Steinbruch Obersaida	5626300	4595200
77100185	Altablagerung zw. Voigtsdorf/Dörnthal	5624440	4596660
77100181	Altablagerung Alte Voigtsdorfer Straße	5621290	4600400

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten organoleptisch auffällige Bereiche bzw. anderweitig erkennbare Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so sei dies der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, um kurzfristig das weitere Vorgehen abzustimmen (Pkt. 3.3.6 Bodenschutzrechtliche Auflage – Anzeige § 10 Abs.2 SächsABG beachten).

Der dabei anfallende Bauaushub sei Abfall nach KrWG und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten/zu entsorgen (Pkt. 2 Abfallrechtliche Auflagen beachten). Einem Wiedereinbau werde ggf. nicht zugestimmt.

- Arbeits-, Lager- und Abstellflächen seien nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen.
- Während der Bauarbeiten notwendige Zufahrten seien nicht vollständig zu versiegeln. Ein vollständiger Rückbau nach Abschluss der Bauarbeiten sei zu gewährleisten.
- Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) sei die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen, als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten sei mit dieser Behörde eine Abstimmung durchzuführen hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich seien, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliege.

Begründung:

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollten den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern. Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen seien das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I Seite 502, in der derzeit gültigen Fassung), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I Seite 1554, in der derzeit gültigen Fassung) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. Seite 261, in der derzeit gültigen Fassung).

Danach habe jeder, der auf den Boden einwirke, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen würden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten könne die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet werde, unterliege außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürften gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs.2 SächsABG seien bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (i. d. R. sei das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige sei gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und könne nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Die Forderungen haben sich erledigt, da die Vorhabenträgerin deren Beachtung zugesichert hat.

Referat 32.2 Hygiene

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes könne das Vorhaben als ohne erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bewertet werden.

Allgemeine Hinweise:

- Vorbeugend werde auf die Beachtung der bekannten trassenseitigen Brunnenanlagen zur Trinkwasser- und/oder Brauchwasserversorgung verwiesen, die durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten. Diese Information sei im Vorfeld dieser Stellungnahme bereits an das von der GASCADE Gastransport GmbH beauftragte Unternehmen, dem Büro für Hydrologie und Bodenkunde Gert Hammer, Beethovenstr. 3 in 01465 Dresden OT Langebrück, auf Anfrage hin übermittelt worden.

Wichtig: Vorab sei zu erwähnen, dass vermutlich nicht alle Brunnen im Pufferbereich von jeweils 100 m links und rechts der Trasse genannt werden könnten, denn Brunnen, die nicht für Trinkwasserzwecke (Brauchwasserbrunnen) betrieben würden, seien nicht umfänglich bekannt. Ebenfalls existierten keine vollständigen Angaben über Qualität und Quantität des jeweiligen Dargebotes. Zudem könnten von Brunnen, die Außerhalb des Korridors lägen, Wasserleitungen die Trasse queren. Bekannte Leitungsführungen seien mit angegeben.

Folgende Brunnen würden beschrieben:

1. Karte 3 von 22 – Naundorf, Rosental; in der Kläranlage Naundorf werde ein Brauchwasserbrunnen betrieben, nähere Angaben seien nicht bekannt; Ansprechpartner: Abwasserzweckverband „Muldental“ Freiburger Mulde, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke,
2. Karte 8 von 22 – Lichtenberg, Alte Dorfstraße 25; Brauchwasserbrunnen, Lage: 50.840575,13.420364, Zuleitung ins Wohnhaus,
3. Karte 8 von 22 – Lichtenberg, Alte Dorfstraße 19; Brauchwasserbrunnen, Lage: 50:842391,13.418918, Zuleitung ins Wohnhaus,

4. Karte 10 von 22 – Mulda/Sachsen, Gutsweg; Brauchwasserbrunnen, Lage: außerhalb der Trasse ca. 300 m nördlich des Anwesens, Zuleitung quere die Trasse,
 5. Karte 12 von 22 – Zethau, westlicher Ortseingang, Hauptstraße Einmündung Herrenweg, Trinkwasserhochbehälter (HB) und Aufbereitungsanlage zum Tiefbrunnen, der sich ca. in Ortsmittellage Zethau befindet; Lage HB: 50.765193,13.349618; zur öffentlichen Versorgung der Gemeinde Zethau; Betreiber: Wasserzweckverband Freiberg, Hegelstraße 45, 09599 Freiberg; Ortsnetzleitung quere die Trasse; nähere Angaben, z. B. genaue Lage und Tiefe der Trinkwasser-Leitung, seien bitte beim Betreiber erfragen,
 6. Karte 18 von 22 – Neuhausen, OT Cämmerswalde, Hauptstraße, Höhe Nr. 171; Lage: 50.690923, 13.479838; in diesem Bereich quere die Trasse den Kunstgraben; der Kunstgraben diene zur Überleitung von Rohwasser aus der Tal Sperre Rauschenbach zur weiteren Verwendung als Brauch- und Trinkwasser; Betreiber/Ansprechpartner: Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6a, 09514 Lengefeld,
 7. Karte 18 von 22 – Neuhausen, OT Cämmerswalde, Hauptstraße 171, Versorgung von 4 Familien; Trinkwasserbrunnen, Lage: 50.690560,13.481448 direkt neben dem Bach, Zuleitung unterquere die Hauptstraße auf direktem Weg zum Wohnhaus; die Qualität des Brunnenwassers entspreche den Vorgaben der Trinkwasserverordnung, Entnahmemenge liege unter 10 m³ pro Tag,
 8. Karte 19 von 22 – Neuhausen, Göhrener Weg 19; Trinkwasserbrunnen, Lage: außerhalb der Trasse ca. 350 m östlich des Anwesens bei ca. 50.675624, 13.487503 (nicht genau bekannt), Zuleitung direkt zum Wohnhaus quere die Trasse,
 9. Karte 19 von 22 – Neuhausen, Am Goldhübel, Ferienhotel und Wohnhaus; Trinkwasserbrunnen, Lage: außerhalb der Trasse, vom Hotel ca. 450 m entfernt südöstlich (nicht genau bekannt), Zuleitung quere die Trasse,
 10. Karte 19 von 22 – Neuhausen, Am Goldhübel 4; Trinkwasserbrunnen, Lage: 50.679809, 13.487310 auf dem Grundstück am Haus; die Qualität des Brunnenwassers entspreche den Vorgaben der Trinkwasserverordnung, Entnahmemenge liege unter 10 m³ pro Tag,
- Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgungsanlagen durch Bautätigkeiten am Streckenverlauf dürften grundsätzlich nicht im schädigenden Umfang erfolgen, denn die genannten Anlagen stellten als alleinige Trinkwasserversorgung der Anwesen eine Grundsicherung dar. Da z. B. durch in Karten eingezeichnete Leitungsverläufe nicht bekannt seien, seien durch die Vorhabenträgerin mit den betreffenden Anwohnern Vorort geeignete Absprachen zum Schutz der Wasserversorgung für deren Grundstücke zu treffen.

Die Forderungen und Hinweise werden durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin berücksichtigt, die Brunnenanlagen bei den zuständigen Fachbehörden und den vom Grunderwerb im Umfeld des Arbeitsstreifens betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern abzufragen. Entsprechend der Zusicherung der Vorhabenträgerin wertet die geotechnische Baubegleitung die Informationen aus und legt mit der Bauleitung die Beweissicherung bezüglich der Wasserqualität und -quantität fest.

Schreiben vom 17.07.2018, Az.: 23.4-5541-0406-03-18-01

Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft

Naturschutz:

Die zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen zur Tektur 5 zum Planfeststellungsverfahren (PFV) beinhalteten umfassende, nachvollziehbare und ausreichende Ausführungen, Bewertungen und Darstellungen zur Berücksichtigung der dabei zu beachtenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die eingereichten Unterlagen zur Arbeitsstreifenanpassung Voigtsdorf, zur Arbeitsstreifenanpassung Lichtenberg, zur Trassenanpassung Heidegraben Neuhausen und zur Trassenanpassung Weißenborn enthielten alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen. Diese Anpassungen und die speziellen Ausführungen im UVP-Bericht, in den NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien zu den betroffenen FFH- Gebieten „Bobritzschtal“, „Oberes Freiburger Muldetal“, „Flöhatal“ und „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“ sowie der SPA-Gebiete „Täler Mittelsachsen“, „Großhartmannsdorfer Großteich“ und „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“, im Artenschutzfachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR, Moers seien geeignet, das Vorhaben zu beurteilen.

Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit:

Nach Prüfung der zu o.g. Vorhaben übersandten Unterlagen werde mitgeteilt, dass vom Referat 23.4 o.g. Aufgabenbereiche wahrgenommen würden und gegen eine Erteilung einer positiven Stellungnahme keine Einwände bestünden, wenn die in den zur Prüfung vorlegten Unterlagen beinhalteten Ausführungen und Planungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege in ihrer Gesamtheit verbindlicher Bestandteil des weiteren Verfahrens und vollständig umgesetzt würden. Die Ausführungen, Bewertungen und Darstellungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege würden geteilt und die daraus abgeleiteten geplanten Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Belange würden als geeignet und ausreichend beurteilt.

Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde werden in Nebenbestimmung A III 9 umgesetzt.

Die in den Unterlagen enthaltenen Einschätzungen hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000 (FFH und SPA) und den Artenschutzbelangen sowie der ausreichenden Vermeidung, Minimierung und Kompensation aller vorhabenbedingten Eingriffe würden geteilt.

Die fachliche Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

5. Tektur

Schreiben vom 24. Juli 2018, Az.: 23.2-555409-PV_005/17

Referat 23.2 Forst, Jagd und Landwirtschaft

im Zuge der Planung der Gasleitung EUGAL sei im Landkreis Mittelsachsen für den Bereich des Heidengrabens (Gemarkung Neuhausen, Flurstücke 1345/4 und 1346/4) eine Tektur 5 vorgesehen, mit der die zweimalige Querung eines Gewässers und dessen temporäre Verlegung vermieden werden könne. Auch aus bautechnischen und betrieblichen Gründen werde eine Verschiebung der Leitungssachse als günstig angesehen. Diese hätte jedoch eine Waldinanspruchnahme auf größerer Fläche zur Folge.

In den Planungsunterlagen vom 22. Mai 2018 sei für die Flurstücke 1345/4 und 1346/4 eine dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme (verbleibende Leitungsschneise) von 5.132 m² und eine befristete Waldflächeninanspruchnahme (wiederaufforstbarer Arbeitsstreifen) von 11.964 m² angegeben worden. In den Planungsunterlagen zur Tektur

5 werde auf Seite 16 für diese Flurstücke von einer dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme von 2.160 m² und von einem wiederaufforstbaren Arbeitsstreifen von 3.890 m² ausgegangen. Dies entspräche einer Abnahme der Waldflächeninanspruchnahme, was jedoch im Widerspruch zur Tekturbegründung und zur kartografischen Darstellung stünde. Erforderlich sei eine nachvollziehbare Aufstellung der Waldflächeninanspruchnahme für die betroffenen Flurstücke.

Die Waldflächeninanspruchnahme erstreckte sich auf die Biotoptypen 741691, 7120429, 732184 und 716091 - vor allem auf Mischwald mit wechselnden Anteilen an Buche und Fichte. Ein Waldbestand des FFH-Lebensraumtyps „Tannen-Fichten-Buchenwald des Berglandes“ werde tangiert. Die Standortgebundenheit und Minimierung der beantragten Beseitigung des Baumbestandes seien geprüft und nachgewiesen worden. Die Lage der betroffenen Flächen und die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldstücke seien in Karten im Maßstab 1 : 2.000 ersichtlich.

Die Anlage von Leitungsschneisen im Wald sei nicht als Waldumwandlung einzustufen. Sie bedürfe jedoch einer Genehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG. Die bereits beantragte Größe müsse korrigiert werden.

Die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage einer Leitungsschneise auf den Flurstücken 1345/4 und 1346/4 der Gemarkung Neuhausen sei entsprechend dem vorgelegten Lageplan aus Sicht der Behörde genehmigungsfähig, sofern die folgenden forstfachlichen und -rechtlichen Auflagen in die Genehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG aufgenommen würden:

1. Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes an den Randbereichen der Leitungsschneise seien auszuschließen. Erforderlichenfalls sei dieser während der Baumaßnahmen durch entsprechende Schutzvorrichtungen vor Schäden zu sichern.
2. Der Ausführungszeitraum der Baumfällungen und der Errichtung der Leitungsanlage sei gegenüber der unteren Forstbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
3. Der temporär genutzte Arbeitsstreifen seien umgehend, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende der Verlegearbeiten, wieder aufzuforsten. Dabei sei zur Stabilisierung des aufgeschlagenen Waldes ein stufiger Waldinnenmantel zu schaffen.
4. Die Wiederaufforstung habe fachgerecht mit standortgerechten Baum- und Straucharten standortgeeigneter Herkunft zu erfolgen. Als maßgebend seien die *Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen* anzuwenden.
5. Der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung sei bei der Forstbehörde mit Nachweis des verwendeten Pflanzenmaterials (Lieferschein bzw. Rechnung) anzuzeigen.
6. Die Wiederaufforstung sei im Zeitraum von 5 Jahren ab der Pflanzung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, zumindest jedoch so lange, bis die Kultur endgültig gesichert ist.

Begründung:

Durch die Auflage unter Nr. 1 und die Forderung des Aufbaus eines stufigen Waldinnenmantels (Auflage Nr. 3) werde erreicht, dass vermeidbare Beeinträchtigungen auf den an die Leitungsschneise angrenzenden Baumbestand verhindert werden. Sie diene der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes (§ 16 SächsWaldG).

Die Auflage unter Nr. 2 diene der Vollzugskontrolle der festgesetzten Auflagen.

Die Pflicht zur Aufforstung des temporären Arbeitsstreifens (Auflage Nr. 3) ergebe sich aus dem Grundsatz der Walderhaltung und Minimierung der Waldinanspruchnahme (§ 1 SächsWaldG).

Die Verwendung standortgerechten Pflanzmaterials, wie in Auflage 4 festgelegt, werde im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Beachtung ökologischer Grundsätze bei der Bewirtschaftung des Waldes vorgegeben (§§ 16 und 24 Abs. 1 SächsWaldG).

Die Verpflichtung aus Auflage Nr. 6, die angelegte Ersatzaufforstung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, sei aus § 20 Abs. 2 SächsWaldG abgeleitet. Der fünfjährige Pflegezeitraum garantiere dem Eigentümer (i. d. R.) einen gesicherten Bestand.

Erst die Ziffer 5 ermögliche die Kontrolle der Vorgaben nach Herkunft und Baumart. Die Rechtsgrundlagen von Ziffer 4 gälten hier ebenso.

Ein Widerspruch zwischen den Angaben der Tektur 5 und der ursprünglichen Antragsunterlagen besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. In den Antragsunterlagen ist die Waldinanspruchnahme auf den gesamten Flurstücken dargestellt. Die Angaben in der Tektur 5 beziehen sich demgegenüber nur auf den Änderungsbereich der Tektur und somit nur auf Teilflächen der betroffenen Flurstücke. Auf den beiden Flurstücken 1345/4 und 1346/4 werden insgesamt 17.469,34 m² Waldflächen in Anspruch genommen. Davon entfallen auf die Tektur 5 insgesamt 6.050 m². Dieser Wert setzt sich zusammen aus der Leitungsschneise (dauerhafte Waldinanspruchnahme) mit einem Umfang von 2.160 m² und der temporäre Waldinanspruchnahme von 3.890 m².

Die Hinweise und Forderungen haben sich erledigt, da der Vorhabenträgerin deren Umsetzung zugesichert hat. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A III 6 in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Schreiben vom 27.07.2018, Az.: 23.3-690.06-14522-001/17

Referat 23.6 (jetzt) Wasserbau-,Gewässer-u. Hochwasserschutz

Die Tektur 5 (Trassenanpassung Heidengraben) umfasse, aus wasserbaulicher Sicht, die Nichtverfolgung der bauzeitlichen Umverlegung des Heidegrabens im Bereich Neuhausen. Nunmehr solle der Heidegraben an zwei Stellen gequert werden. Gegen diese Änderung gebe es aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände. Die zusätzlichen Querungen seien im Planfeststellungsbeschluss im Querungsverzeichnis mit anzubringen. Die geänderten Planungen der 5. Tektur seien ebenfalls hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der §§ 27 bis 31 sowie 47 WHG fachlich geprüft worden. Im Ergebnis bestünden keine Einwände gegen die Änderung.

Die zusätzlichen Querungen sind im Planfeststellungsbeschluss im Querungsverzeichnis berücksichtigt.

Schreiben vom 31.07.2018, Az.: 23.3-692.00-610/18

Referat 23.3 Siedlungswasserwirtschaft

Nach Prüfung der Betroffenheit von Belangen der Abwasserbeseitigung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen teile das Referat Siedlungswasserwirtschaft mit, dass gegen die minimale Umverlegung der Trasse im Bereich Heidengraben (Gemeinde Neuhausen) keine Einwendungen bestehen (Tektur 5).

Maßgebliche Änderungen hinsichtlich der Wiedereinleitung von Wasser aus der Wasserhaltung in ein Gewässer ergäben sich nicht. Bei dem zu hebenden Grundwasser sei nicht von massiven Verunreinigungen auszugehen, so dass keine weiteren Auflagen oder Bedingungen zu erteilen seien.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

2 Träger öffentlicher Belange

50Hertz Transmission GmbH

Schreiben vom 6. Dezember 2017, Az: 2016-004012-02-TG

Im Planungsgebiet befindet sich eine 380-kV-Leitung Dresden/Süd–Röhrsdorf–Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. 89–90 der 50Hertz Transmission GmbH.

Der Leitungsverlauf sei in den eingereichten Unterlagen enthalten. Jedoch bitte man die aktuelle Anschrift der 50Hertz Transmission GmbH für die laufende Nummer 68 im Bauwerksverzeichnis zu übernehmen.

Der Verlauf der Bestandsleitung „380-kV-Leitung Dresden/Süd–Röhrsdorf–Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. 89– 90“ sowie der in Planfeststellung befindlichen Leitung ist in den eingereichten Unterlagen enthalten und wurde entsprechend bei der Planung berücksichtigt. Die folgende Angabe im Bauwerksverzeichnis 1. aktuelle Anschrift für die laufende Nummer 68 wird korrigiert.

Allgemein gelte:

Es sei ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse wird beachtet.

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Zur Kreuzung:

Das geplante Vorhaben kreuzt die Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH. Man wisse darauf hin, dass elektrische und magnetische Beeinflussungen möglich seien. Diese seien durch die Vorhabenträgerin zu ermitteln.

Fremdstromanoden müssten mindestens 30 m vom Mastfundament und dessen Erdungsanlage entfernt sein. Ein Stromeintrag in die Mastfundamente müsse ausgeschlossen sein.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Für die Kreuzung der Erdgasfernleitung mit den Hochspannungsfreileitungen der 50Hertz werden die hier maßgeblichen Vorschriften eingehalten.

Die Vorhabenträgerin wird ein Hochspannungsgutachten erstellen, das die technischen Details darlegt und bewertet, damit sich die beiden energietechnischen Infrastrukturen nicht gegenseitig negativ beeinflussen.

Zu den LBP-Maßnahmen:

Im Planungsgebiet der Kompensationsmaßnahmen befänden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Gegen diese Maßnahmen habe man keine Einwände.

Gegen das Vorhaben habe man keine Einwände, wenn folgende Auflagen in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung mit aufgenommen würden:

- Die Vorhabenträgerin habe vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Baudurchführung die Ausführungsplanung zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum Süd, Haardt 33, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf, unter Angabe der Reg.-Nr. 2016-004012-02-TG einzureichen. Die daraufhin von 50Hertz übergebenen Auflagen und Hinweise seien den Bietern zur Kenntnis und Beachtung zu übergeben.
- Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen hätten mindestens 15 Werktage vor Baubeginn die Zustimmung des Betreibers beim zuständigen Regionalzentrum Süd (Adresse und Reg.-Nr. siehe oben) einzuholen.

Die Aufnahme o.a. Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund von Zusagen der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Die Ausschreibung für die Baudurchführung ist schon abgeschlossen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie und die verantwortliche Baufirma vor dem Bau anhand der übergebenen Auflagen und Hinweise die geplante Bauausführung mit der Einwenderin im Detail abstimmen wird. Sie sagt weiterhin zu, dass die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen mindestens 15 Werktage vor Baubeginn die Zustimmung des Betreibers beim zuständigen Regionalzentrum Süd (Adresse und Reg.-Nr. siehe oben) einholen wird.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Abwasserzweckverband Olbernhau (AZV)

Schreiben vom 28. Dezember 2017, Az: 2016-004012-02-TG

Der AZV Olbernhau stimme dem Bauvorhaben aus abwassertechnischer Sicht prinzipiell zu.

Zum Verbandsgebiet des AZV Olbernhau gehörten die Ortslagen von Sayda, Neuhausen, Seiffen/Erzgebirge und Deutschneudorf, welche von der geplanten Trasse berührt

würden. Im vorgesehenen Korridor der geplanten Erdgasleitung gebe es keine Berührungen zu Anlagen des AZV Olbernhau.

Lediglich in der Ortslage Deutschneudorf bei der vorgesehenen Querung der Talstraße komme es zu Berührungen mit Anlagen des AZV Olbernhau. Hier verlaufe eine Abwasserdruckleitung 110 PE. Die Lage der Druckleitung entnehme man bitte aus dem in der Anlage (Originalschreiben) beigefügten Bestandsplan im Maßstab 1 : 500.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Abwasserdruckleitung 110 PE ist im Lageplan zur Planfeststellung „18.00.00.PL.14.49“ dargestellt und in den Unterlagen zur Planfeststellung berücksichtigt (siehe Teil B, Unterlage 6.2).

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Bistum Dresden-Meißen

Schreiben vom 2. November 2017, Az: 2.2

Man teile mit, dass es gegen das Vorhaben seitens des Baureferates keine Einwände gäbe. Es gäbe keine Berührungspunkte bzw. Auswirkungen auf bauliche Einrichtungen der katholischen Kirche.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Bresler Trassen Management GmbH (BTM)

Schreiben vom 27. Oktober 2017

Als Anlage übersende man den Trassenverlauf (im Originalschreiben).

Man möge bitte die Trassenlage auf Kreuzungen und Trassenverlaufsbeeinträchtigungen zwischen den geplanten Bauarbeiten und dem Trassenverlauf überprüfen. Falls der Trassenverlauf gekreuzt oder berührt werde oder im Nahbereich gebaut werden solle, seien zwingend bei BTM rechtzeitig vorher erforderliche Kreuzungsgenehmigungen, Bauerlaubnisse, Schutzstreifennutzungserlaubnisse usw. einzuholen.

Es besteht folgende Leitungssituation:

Eine Lichtwellenleitertrasse der Bresler Trassen Management GmbH bindet im Bereich (ca. SP 93,6) der EUGAL (Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge, Gemarkung Neuhausen) in ein Steuerkabel der DOW Olefinverbund GmbH ein. Das Steuerkabel liegt in Parallellage einer Ethylenleitung (DN 250), die wiederum in Parallellage der geplanten EUGAL liegt.

Der Einbindungsbereich der Bresler Trassen Management GmbH liegt somit am Rande der Fläche für den Rohrgrabenaushub. Die Lichtwellenleitertrasse der Bresler Trassen Management GmbH wird nicht gekreuzt.

Die Lichtwellenleitertrasse der Bresler Trassen Management GmbH ist im aktualisierten Lageplan zur Planfeststellung "18.00.00.PL.14.32" (Revisionsstand C) dargestellt.

Für die Kreuzung der BTM Lichtwellenleitertrasse seien folgende Regularien und Anträge bei BTM zu stellen:

- a) Kreuzungsantrag
- b) Betretungserlaubnis
- c) Bauaufsicht der BTM im Kreuzungsbereich.

Dafür fielen neben den oben beschriebenen Regularien auch Kosten an. Man habe die Kosten nachfolgend reguliert und bitte darum, gemäß diesem Angebot die entsprechende Kostenübernahmeerklärung zuzusenden. Erst nach Erfüllung dieser aufgeführten Positionen könne man einer Kreuzungsgenehmigung der BTM Trasse zustimmen.

Man möchte noch einmal darauf hinweisen, dass ungenehmigte Kreuzungen und damit Beschädigungen in der Regel zwischen 150.000,00 und 250.000,00 EUR an Reparaturarbeiten verursachen zzgl. des Schadensersatzes der Kunden im Telekommunikationsbereich, die in die Millionen gehen könnten.

Der Gesetzgeber schütze derartige Telekommunikationstrassen und die entsprechenden Trassenschutzrechte mit scharfer Gesetzgebung, die man gerne bei Bedarf zusen-
de.

Man bitte um Zusendung der entsprechenden Termine für die Bauüberwachung.

Kalkulation/Angebot:

1. Bauüberwachung
3 Manntage à 10 Stunden zu je 75,00 EUR pro Stunde = 2.250,00 EUR netto
2. Planung, Koordination, Vermessung, Besprechung, Anträge, Dokumentation
2 Manntage à 10 Stunden zu je 150,00 EUR pro Stunde = 3.000,00 EUR netto
3. Bautechnische LWL-Trassenmaßnahmen
Verlegung Trassenwarnband, Trassenortungsband, Kreuzungskugelmarder, Schutz-Fiber-Platten (Kreuzungsbereich)
1 Manntag à 10 Stunden zu je 150,00 EUR pro Stunde = 1.500,00 EUR netto
4. Materialkosten
Trassenwarnband, Trassenortungsband, Kreuzungskugelmarder, Fiber-Platten
= 130,00 EUR netto

Gesamtkalkulation Position 1.–4.: 6.880.00 EUR netto zzgl. MwSt.

Dabei gehe man davon aus, dass die Tiefbauarbeiten vom Bauunternehmen des Auftraggebers geleistet würden.

Da die BTM Lichtwellenleitertrasse nicht gekreuzt wird, haben sich die Forderungen erledigt. Die Vorhabenträgerin hat die Gestellung einer Betriebsaufsicht bei Arbeiten im direkten Nahbereich von Anlagen zugesagt.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Die Höhe der Kosten und die Kostentragung für das Beistellen einer Bauaufsicht sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Chemnitz

Schreiben vom 18. Januar 2018, Az: EFFM.2012 -53/2017.0905

Von dem Vorhaben sei die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Chemnitz, als Träger öffentlicher Belange nicht betroffen.

Damit bestünden keine Einwendungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Dresden

Schreiben vom 4. Januar 2018, Az: EFFM. PFV 590.1003 DD

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzvermögen), vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, sei als Träger öffentlicher Belange durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Gegen das Planvorhaben bestünden daher keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betreffe jedoch nicht die durch den Bundesforst betreuten Liegenschaften. Dieser sei eigenständig in das Verfahren einzubeziehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bundesforst wurde am Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, Büro Dresden

Schreiben vom 13. November 2017, Az: 4458

Das Bundeseisenbahnvermögen habe im genannten Bereich keine Grundstücke im Eigentum und sei somit von den Planungen nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Bundesnetzagentur, Berlin

Schreiben vom 26. Oktober 2017, Az: 226-20, 5593-5 Nr. 20471

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben möchte man im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m seien nicht sehr wahrscheinlich. Die Planungen würden keine Bauhöhen von über 20 m vorsehen. Störungen des Richtfunks seien somit durch die vorgesehenen Baumaß-

nahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die Planungen nicht berührt würden, erfolge keine weitere Bewertung.

Man empfehle, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu berücksichtigen.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten seien, hätte man die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen seien, werde man darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Bundesnetzagentur, Bonn

Schreiben vom 18. Dezember 2017, Az: 8615-NEP

Man danke für das Schreiben vom 23. Oktober 2017 mit der Bitte um Stellungnahme zum anhängigen Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 43 Satz 1 Nr. 2).

Die Bundesnetzagentur sei seit 2012 nach § 15a EnWG mit der Prüfung des Netzentwicklungsplans (NEP) Gas betraut. Der NEP Gas werde hiernach von den Fernleitungsnetzbetreibern in jedem geraden Kalenderjahr erstellt. Er enthalte alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich seien. Der Erstellung des NEP Gas gehe die Erarbeitung eines Szenariorahmens durch die Fernleitungsnetzbetreiber und die Bestätigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur voraus.

Die Bundesnetzagentur habe das Verfahren des derzeit geltenden NEP Gas 2016–2026 mit der Entscheidung vom 26. Juli 2017 (sogenanntes Änderungsverlangen) abgeschlossen; diese Entscheidung sei online abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/NEPGas2016-2026>.

Wenngleich die EUGAL nicht im NEP Gas 2016–2026 enthalten sei, solle dies nicht als Rückschluss auf eine fehlende energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Projekts gewertet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzentwicklungsplans sei der die EUGAL auslösende Transportkapazitätsbedarf noch nicht ausreichend verbindlich. Mittlerweile jedoch sei eine Marktabfrage durchgeführt worden (siehe www.more-capacity.eu) mit dem Ergebnis, dass sich der Transportkapazitätsbedarf verfestigt habe. Die zusätzlichen Transportkapazitäten seien in einer mehrstufigen Auktion angeboten worden und bezogen auf die Einspeisung von Russland in das deutsche Marktgebiet Gaspool als auch die Ausspeisung in Richtung Tschechien von den Transportkunden gebucht worden. Die Transportkunden hätten sich also langfristig verpflichtet.

Mit der Aufnahme des durch die Buchungen ermittelten Transportkapazitätsbedarfs in den Szenariorahmen zum NEP Gas 2018–2028 sei davon auszugehen, dass eine Inf-

rastrukturmaßnahme wie die EUGAL Bestandteil des NEP Gas 2018–2028 werden würde. Der Entwurf für den NEP Gas 2018–2028 werde voraussichtlich zum 1. April 2018 von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegt werden. Aus Sicht der Bundesnetzagentur bestehe eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit für die EUGAL, sofern nicht von einer Realisierung der Nord Stream 2 Abstand genommen werde.

Man bitte darum, den Hinweis zu berücksichtigen und die Bundesnetzagentur über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe man gerne – auch unter der E-Mail-Adresse „verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de“ – zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde hat gegenwärtig keinen Anlass, an der Realisierung von Nord Stream 2 zu zweifeln. Der Baubeginn ist erfolgt. Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss waren bisher erfolglos (s. vorstehend C II 3).

BVVG Zentrale, Berlin

Schreiben vom 24. Januar 2018, Az: EUGAL-PFV-SN-Chemnitz

Der Maßnahmeträger habe der BVVG direkt die notwendigen GIS-Daten zur Ermittlung der Betroffenheit von BVVG-Flächen übermittelt.

Vom Bau und Betrieb der EUGAL seien gemäß der vorgenommenen GIS-Daten-Auswertung lediglich fünf Flurstücke der BVVG im Landkreis Meißen vorübergehend und/oder dauerhaft betroffen – diese in insgesamt vier Pachtverträgen enthalten. Für Kompensationsmaßnahmen der EUGAL würden in Sachsen keine BVVG-Flächen benötigt. Bergwerkseigentum der BVVG sei in Sachsen ebenfalls nicht betroffen.

Als Treuhänder sei man verpflichtet, die Werthaltigkeit der übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert werde.

Man bitte darum, nachfolgend aufgeführte Anmerkungen zu beachten:

- Jeglicher (zeitweiliger oder dauerhafter) Inanspruchnahme von BVVG-Flächen werde nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich sei und dazu vorab die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG Vertragsmustern (i. d. R. Gestattungsvertrag mit/ohne dingliche/r Sicherung oder Kaufvertrag) bzw. nach mit dem Maßnahmeträger abgestimmten Vertragsmustern zustande kämen.
- Die BVVG gehe davon aus, dass im Vorfeld dazu eine rechtzeitige flurstücks- und ggf. teilflächenkonkrete Antragstellung zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen werde.
- Jegliche Flächeninanspruchnahme von verpachteten BVVG-Flächen sei zudem auch mit den jeweiligen Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten.

Dem Maßnahmeträger werde man zeitnah die aktuellen Pächter der BVVG benennen.

- Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liege beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

- Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen würden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen sei, seien von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gelte auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollten oder für solche reserviert werden müssten.
- Die BVVG gehe davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG-Vermögensgegenstand eintreten würden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigten. Sollen solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, gehe die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behalte sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.
- Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen sei, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz laufe, sei die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

Die Einwenderin hat zugesagt, im Falle einer Betroffenheit die Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Aktuell werden keine BVVG-Flächen in Anspruch genommen. Insofern haben sich die Forderungen erledigt.

DB Immobilien, Leipzig

Schreiben vom 13. Dezember 2017, Az: GS.R-SO-L(A) Gr

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersende folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange und Grundeigentümer zum Verfahren.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten EUGAL kreuze im PFA Chemnitz folgende Bahnstrecken:

1. Dresden Hbf–Werdau (Bogendr.) (Str.-Nr. 6258) auf dem Flurstück Nr. 1240/6 der Gemarkung Niederbobritzsch
Die Infrastruktur der Bahnstrecke im geplanten Kreuzungsbereich werde von der DB Netz AG betrieben.
2. Freiberg– Hermsdorf (Str.-Nr. 6614) auf den Flurstücken Nr. 121/1, 125/7 und 603 der Gemarkung Mulda
Grundstücke und Infrastruktur seien an die RP Eisenbahn GmbH verpachtet. Diese betreibe die Infrastruktur im geplanten Kreuzungsbereich.

Grundsätzlich bestünden bahnseitig keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten würden:

1. Der genaue Kreuzungskilometer sowie die Kreuzungsmodalitäten mit den o. g. Bahnstrecken seien auf der Basis von Kreuzungsanträgen nach der Ril 877 Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinie sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften zu er-

mitteln, festzulegen und zu vereinbaren. Diese Kreuzungsanträge sowie zeitlich begrenzte Nutzungsverträge seien rechtzeitig vor Baubeginn vom künftigen Eigentümer und Betreiber der EUGAL auf der Basis der Ausführungsplanung bei folgenden Stellen zu stellen:

- Kreuzung mit Bahnstrecke 6258
DB Immobilien, Region Südost, Liegenschaftsmanagement, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig,
- Kreuzung mit Bahnstrecke 6614
R.P. Eisenbahngesellschaft mbH, Mannheimer Straße 53, 67098 Bad Dürkheim.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Kreuzungen von Bahnstrecken erfolgt in geschlossener Bauweise. Für diese Kreuzungen werden separate Kreuzungsverträge zwischen der DB Immobilien bzw. R.P. Eisenbahngesellschaft mbH und der Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung der Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien (Ausgabe 2012) vereinbart.

Zu diesem Zweck werden bei der DB Immobilien bzw. R.P. Eisenbahngesellschaft mbH rechtzeitig vor Baubeginn Unterlagen mit Detailplänen und Beschreibungen für jede Kreuzung separat zur Prüfung vorgelegt.

2. Die Bahnstrecke 6258 sei elektrifiziert. Die vorhandenen Oberleitungsmaste dürften in ihrer Standsicherheit nicht gefährdet werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Standsicherheit der Oberleitungsmaste nicht zu gefährden.

3. Start- und Zielgruben müssten außerhalb des Druckbereiches der Gleise liegen.

Ein ausreichender Abstand der Start- und Zielgruben zum Druckbereich der Gleise wird von der Vorhabenträgerin zugesichert.

4. Bei Bahn-km 33,671 quere ein Plattendurchlass die Bahnstrecke. Für die Herstellung der Gasleitungskreuzung und beim Bau der Start- und Zielgrube ist gemäß Ril 836 ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Ein ausreichender Abstand gem. Ril 836 zu dem genannten Plattendurchlass wird von der Vorhabenträgerin zugesichert.

5. Anlagen der DB Energie GmbH seien nicht angezeigt worden. Im weiteren Planungsprozess sei der Kabel- und Leitungsbestand der DB Netz AG bei folgender Adresse einzuholen und in den Planungen zu berücksichtigen: DB Netz AG, Immobilienmanagement, Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig.

Auch dies wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert.

6. Die in den Grunderwerbsverzeichnissen der Gemarkungen Niederbobritzsch und Mulda enthaltenen, vom Vorhaben betroffenen Bahngrundstücksteiflächen sollten dauerhaft beschränkt werden. Dagegen bestünden Einwände. Eine Beschränkung von Bahnflächen sei unzulässig. Der Bestandsschutz nach Fertigstellung der Kreuzung sowie die temporär dazu benötigten Teilflächen ergäben sich durch die abzuschließenden Kreuzungsverträge. Ein diesbezüglicher Vermerk im Grunderwerbsverzeichnis sei vorzunehmen.

Im zu vereinbarenden Kreuzungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und DB Immobilien wird geregelt werden, dass keine Grunddienstbarkeit erforderlich ist, solange sich diese Flächen im Eigentum der DB Immobilien befinden. Ferner wird darin geregelt werden, dass bei einer Veräußerung des betroffenen Grundstücks durch die DB Immobilien die Eintragung einer Grunddienstbarkeit durch DB Immobilien veranlasst wird. Daher sollen nach Auffassung der Vorhabenträgerin die Lagepläne sowie das Grundstücksverzeichnis nicht geändert werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist mit den Zusagen den Forderungen der DB Immobilien entsprochen worden.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Man bitte, künftig nur die DB Immobilien in Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Man entscheide nach Betroffenheit über die bahninterne Beteiligung der einzelnen Konzernbereiche.

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Schreiben vom 25. Oktober 2017

Im aufgezeigten Planungsgebiet zum Vorhaben befänden sich keine Maßnahmen der DEGES.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf der Planfeststellungsbehörde ergibt sich nicht.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 7. Februar 2018, Az: 24309

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehme man wie folgt Stellung:

Im angegebenen Bereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Man bitte darum, bei den Planungen auf die vorhandenen TK-Linien Rücksicht zu nehmen, so dass Umverlegungen der vorhandenen TK-Linien möglichst vermieden würden bzw. der Aufwand so gering wie möglich gehalten würde.

Man beantrage deshalb, die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden würden.

Die Verlegung solle sich – soweit möglich – nach DIN 1998 richten. Um später die Versorgungsleitungen verlegen bzw. auswechseln zu können, bitte man, im Hinblick auf die DIN 1998, eine Trasse in der erforderlichen Breite freizuhalten. Auf die Einhaltung der zutreffenden Rechtsvorschriften (z. B. BGB, TKG, VDE, DIN, sonstige technische Vorschriften und Normen) werde hingewiesen.

Eine erforderliche Veränderung oder Umverlegung sei ggf. nur unter Kostenübernahme möglich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Im Übrigen werden Kostenregelungen nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen. Diese werden mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

In den Planbereichen würden Näherungen zu den bestehenden TK-Linien auftreten. Durch die Abteilung Netzbeeinflussung müssten die vorhandenen Kabel zusätzlich auf auftretende Beeinflussungen gemessen werden. Dazu sei die Deutsche Telekom Technik GmbH frühzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, zu informieren. Hierzu wende man sich bitte direkt an: TI NL Mitte-Ost, PT113, MuB2 CM Nbf/EMV, Körnerstraße 66, Ort fehlt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Bau und Betrieb der EUGAL führt zu keiner Beeinträchtigung der Leitungsanlagen der Telekom.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma wird die Deutsche Telekom Technik GmbH (TINL Mitte-Ost) rechtzeitig über die Baumaßnahme informieren.

Seitens der Telekom bestünden keine Einwände gegen die geplante Maßnahme, wenn die erforderlichen Betriebsarbeiten, Änderungen bzw. Erweiterungen an den Telekommunikationslinien jederzeit möglich seien.

Allgemeines:

Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es durch örtliche Veränderungen zu Abweichungen kommen könne. Die genaue Tiefenlage unterirdischer TK-Linien könne nur durch Probeschachtungen ermittelt werden.

Grundsätzlich bitte man darum, das geplante Vorhaben so vorzubereiten und auf die vorhandenen TK-Linien abzustimmen, dass Änderungen oder Umverlegungen ausgeschlossen werden könnten.

Sollten dennoch Änderungen und/oder Umverlegungen von vorhandenen TK-Linien notwendig werden, müsse dazu ein schriftlicher Antrag zwei Monate vor Ausführungsbeginn bei der Telekom vorliegen. Erfolge eine Veränderung/Umverlegung, sei eine Bauzeit (inkl. Umschaltungen) von vier bis sechs Wochen je Telekommunikationslinie in den Bauablaufplan einzuplanen.

Bei Umverlegung bitte man außerdem um die Übergabe eines Vorschlags für die neue Trassenführung. Alle unvermeidbaren Änderungen oder Umverlegungen von TK-Linien könnten nur unter Anwendung kostengünstiger Alternativen realisiert werden.

Während der Bauphase seien die TK-Linien zu sichern.

Beschädigungen oder Beeinträchtigungen seien in jedem Fall auszuschließen. Betreiben und Zugänglichkeit müssten jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Vorhandene TK-Linien dürften nicht überbaut werden. Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Telekom. Im Bereich unterirdischer TK-Linien sei Handschachtung erforderlich.

Die beigefügten Bestandspläne (im Originalschreiben) hätten nur informativ Charakter. Sie dürften nicht als Grundlage für Tiefbau verwendet werden.

Auf die Erkundigungspflicht (Einholung der Schachtgenehmigung) vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten weise man hin.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im oben genannten Bereich keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Nach Ablauf von zwei Jahren verliere diese Stellungnahme ihre Gültigkeit und das Vorhaben sei erneut zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Bei den Tiefbauarbeiten zur Freilegung von Fremdleitungen wird durch die Wahl der eingesetzten Baumaschinen bzw. durch den Einsatz von Handschachtungen sichergestellt, dass Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen werden.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Die Belange der Leitungsträgerin wurden damit berücksichtigt.

DOW Olefinverbund GmbH

Schreiben vom 18. Dezember 2017, Az: Nr. 378/2016

Man gebe folgende Stellungnahme ab:

- In einem Teilbereich der geplanten Trasse der EUGAL sei die Ethylenpipeline Böhlen–Litvinov (EBL) einschließlich Steuerkabel des Unternehmens DOW verlegt (Übersichtskarten im Originalschreiben beiliegend). In diesem Bereich befänden sich auch mehrere Armaturenstationen des Pipelinesystems. Über der Pipeline sei ein Schutzstreifen bis jeweils 3 m beidseitig der Rohrachse definiert. Der Verlauf der Pipeline sei in den Lageplänen zur Planfeststellung dargestellt.

- Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Überprüfung der Darstellung der Pipeline in den Planunterlagen bitte man darum, sich im direkten Kontakt mit der Firma DMCono über das Datenformat und den Transfer zu verständigen.
- Parallel zur Pipeline würden im betrachteten Abschnitt weitere Ferntrassen anderer Unternehmen (ONTRAS Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Telia Carrier Germany GmbH) verlaufen.
- Dem Vorhaben stimme man grundsätzlich zu.
- Im Parallelführungsbereich sei eine Überlappung der Schutzstreifen der EUGAL und der Pipeline (erforderlicher Mindestabstand 8,0 m) auszuschließen. Gemäß Erläuterungsbericht betrage der Regelabstand zwischen beiden Pipelines 10 m.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt folgenden Hinweis:

Aufgrund der Schutzstreifenbreiten der beiden Leitungen ergibt sich ein Mindestabstand von 9 m (Ethylenleitung: 6 m Schutzstreifen/EUGAL 12 m Schutzstreifen). Die Leitungsachsen befinden sich mittig innerhalb der Schutzstreifen.

- Bei zwingend notwendigen Querungen sei die Pipeline im lichten Abstand von mindestens 0,5 m, möglichst rechtwinklig, zu unterqueren.
- Die Auflistung der Parallelführungsabschnitte (Anfang und Ende) im Bauwerksverzeichnis sei nach der Auffassung von DOW nicht korrekt. Des Weiteren wolle man an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Unternehmen schon seit vielen Jahren unter DOW Olefinverbund GmbH firmiere.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, mit der DOW Olefinverbund GmbH Kontakt aufzunehmen, um sich über die Auflistung der Parallelführungsabschnitte im Bauwerksverzeichnis abzustimmen.

Die folgende Angabe im Bauwerksverzeichnis 1. aktueller Firmenname (DOW Olefinverbund GmbH) wird korrigiert.

- Arbeiten im Schutzstreifen der Pipeline bedürften generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Unternehmens.

Im Schutzstreifen der DOW-Anlagen dürften ohne die ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u. a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden würden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten. Der

Schutzstreifen sei auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar sei.

- Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürften im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten seien in Abstimmung mit der DOW festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert. Neben den Sicherungsarbeiten bei Aushubarbeiten, die ein Freilegen der Fremdleitung einschließen, gilt dies auch für Bohrarbeiten im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen, für Spund- und Rammaßnahmen sowie für Sicherungsmaßnahmen beim Überfahren der Fremdleitungen mit Baufahrzeugen. Bestehende Leitungen werden mit ausreichendem Abstand über- oder unterquert.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange der Leitungsträgerin hinreichend berücksichtigt.

- Der Vorgang sei weiterhin unter der Nr. 378/2016 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen sei bitte diese Vorgangsnummer anzugeben.

envia THERM GmbH

Schreiben vom 1. Dezember 2017, Az: TH-S-G/Kaßler

Man nehme Bezug auf das Schreiben vom 23. Oktober 2017 (AZ C32-0522/579/4) und teile mit, dass es bei der bisherigen Stellungnahme aus Februar 2017 (zum Az. C34-2417/690/2 Abschnitt Sachsen Planunterlagen Bearbeitungsstand 15. November 2016) bleibe und auch die aktuellen Unterlagen an der Einschätzung nichts ändern würden.

Man rege daher an, die Planungen unter Berücksichtigung der bereits mitgeteilten Punkte zu überdenken.

Schreiben vom 7. Februar 2017, Az: TH-P/sp

Als Tochterunternehmen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bündele man innerhalb der enviaM-Gruppe alle Erzeugungskapazitäten und betreibe u. a. regenerative Erzeugungsanlagen, darunter auch Photovoltaik und Windkraftanlagen. Nach Prüfung der Planunterlagen wolle man zum Vorhaben Stellung nehmen.

Nach den gesichteten Unterlagen flankierten bzw. querten die aktuellen Trassenvarianten den Bereich der Voigtsdorfer Höhe. Wie vermutlich bekannt sei, befindet sich dort mit 25 Bestandswindanlagen einer der größten und zugleich windhöufigsten Windparks in Sachsen. Im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Windenergiekonzeptes für die Region Chemnitz solle das Areal mit einer Fläche von ca. 254 ha künftig als Vorrang- und Eignungsgebiet Wind (vgl. Entwurf für das Teilnahmeverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG vom 15. Dezember 2015, Tabelle

9/16 VREG 16 „Pfaffroda/Dorfchemnitz“) ausgewiesen werden. Der Planentwurf sehe neben der Bestandserhaltung (Repoweringmöglichkeit) eine räumliche Erweiterung des Standortes vor. Damit quere nach den Feststellungen auch die Vorzugsvariante das künftige Vorrang- und Eignungsgebiet. Die Ergebnisse des im Rahmen der Planaufstellung bereits durchgeführten Beteiligungsverfahrens würden nach Kenntnis seit Mai 2016 ausgewertet, so dass – auch entsprechend der durch die Landesentwicklung vorgegebenen Umsetzungsfrist – in diesem Jahr mit der Verabschiedung des regionalen Windenergiekonzeptes gerechnet werden könne. Es sei daher davon auszugehen, dass sich die Planungen in einem überschaubaren Zeitraum zu einem verbindlichen Planungsziel verdichten und die Planungen somit rechtlich „überholen“ würden.

Aufgrund der Gegebenheiten gehe man davon aus, dass eine Trassierung innerhalb des künftigen Windvorrang- und -eignungsgebietes weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt sei.

Aufgrund ihrer Systemunverträglichkeit erforderten Windkraftanlagen und Ferngasanlagen einen Schutzabstand zueinander. Der Stand der Technik erfordere insoweit, dass sich der Schutzstreifen der Ferngastrasse außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel befinde (vgl. z. B. DVWG-Rundschreiben G 04/04 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ vom 28. September 2004). Für oberirdische Anlagen (z. B. Armaturengruppen, Gasdruckregelstationen) sei ein noch größerer Abstand zu wählen. Damit zeitige die Trassierung innerhalb des Windparkgebietes schon unter dem Gesichtspunkt der Flächenbeanspruchung einen nicht unerheblichen Eingriff.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB seien Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert. Soweit die Windenergienutzung gemäß des ebenfalls im BauGB geregelten Planvorbehaltes an bestimmten Orten konzentriert werden solle, müsse der Plangeber sicherstellen, dass die Ausweisung einerseits einer umfänglichen, sachlich nachvollziehbaren Abwägung folge und andererseits der Windkraft substantiell Raum verschaffe, um dem Privilegierungscharakter gerecht zu werden (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012, Az. 4 CN 2.11). Diesem Gedanken würde eine Trassenplanung innerhalb des Windparkgebietes zuwiderlaufen. Zudem würden sich aufgrund des Vorrangcharakters raumbedeutsame Planungen unterschiedlicher Art gegenseitig ausschließen.

Ferner sei zu bedenken, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung der Umsetzung der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen der Energiewende diene. Dieser Ansatz sei vorliegend insoweit von besonderer Relevanz, als das Gebiet durch seinen vergleichsweise sehr guten Standortertrag einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der Ausbauziele der Landesregierung leiste.

Last not least sei die Trassenführung innerhalb des Windparks mit einem Eingriff in den Erwerb bzw. die Erwerbchancen der am Standort ansässigen Windparkunternehmen verbunden. Da eine alternative Trassierung nicht von vornherein ausgeschlossen sei, gehe man davon aus, dass es für den Eingriff keinen sachlichen Grund gebe.

Man rege daher an, die Planungen unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte zu überdenken.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In der Stellungnahme trägt die Einwenderin keine eigene konkrete Betroffenheit innerhalb der VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ vor. Es werden grundsätzliche Einwände gegen die Querung der derzeitigen und geplanten Eignungs- und Vorrangflächen für die Windenergienutzung geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Vorhaben EUGAL nach dem nachvollziehbaren und begründeten Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) in Zusammenschau mit der Sicherheitsstudie des TÜV Nord Systems (Teil F, Unterlage 18) die Windenergienutzung weder in dem derzeitigen noch in dem geplanten VREG Wind signifikant beeinträchtigen wird.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Leitungssicherheit (unter C VI 8), zur Variantenprüfung (unter C IV) sowie auf die Erwidernungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 (unter C VII 3) verwiesen.

Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“

Schreiben vom 14. Dezember 2017, Az: P/BT-gu

Zum Planfeststellungsverfahren übersende man (im Originalschreiben) Lagepläne der Wasserversorgungsanlagen gemäß Bauwerksverzeichnis. Außerdem übersende man Lagepläne der Anlagen im Bereich des Rohrlagerplatzes an der Brüxer Straße in Neuhausen und im Bereich der GDRM-Station in Deutschneudorf.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den Anlagen betrage 1,00 m. Bei Über- oder Unterführungen der Leitungen sei ebenfalls ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Es seien Schutzmaßnahmen, wie z. B. der Einbau von Schutzrohren, notwendig. Die genaue Rohrdeckung der Leitungen sei nicht bekannt und bei Notwendigkeit zu orten oder vor Ort durch Suchschlitze festzustellen. Danach könne festgelegt werden, ob die Abstände ausreichend seien oder ob Leitungen umverlegt werden müssten. Eventuelle Umverlegungen gingen zu Lasten des Bauherrn.

Zur Leitungsortung und zur Abstimmung der Leitungskreuzungen könne sich die Vorhabenträgerin direkt an den zuständigen Meisterbereichsleiter wenden.

Die Maßnahmen bezüglich der Gasleitungsverlegung im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III) des QG „Kuhdreckweg“ seien mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat zu gesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Die Vorhabenträgerin wird die Kosten von eventuell notwendigen Umlegungsmaßnahmen tragen. Die Vorhabenträgerin nimmt mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ Kontakt auf, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Die Maßnahmen bezüglich der Gasleitungsverlegung im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III) des QG „Kuhdreckweg“ wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Den Belangen der Wasserversorgerin wurde damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

GDMcom mbH

Schreiben vom 14. Dezember 2017, Az: GEN/GoI 19589/16/301; NRT-GL: KSA; EIt

GDMcom sei vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handle insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Die gerichtete Anfrage an die ONTRAS Gastransport GmbH und die GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen („GasLINE“) sei GDMcom zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden. Bezugnehmend auf die Anfrage teile man mit, dass seitens der ONTRAS und der GasLINE grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

Nach Prüfung der eingereichten Planfeststellungsunterlagen äußere man sich zu dem geplanten Vorhaben wie folgt.

1. Betroffenheit Anlagen im Verantwortungsbereich ONTRAS und GasLINE

Das Vorhaben berühre durch den geplanten Leitungsverlauf unterirdisch verlegte, im Eigentum der ONTRAS und der GasLINE stehenden Anlagen.

Die Aussage zu GasLINE-Anlagen erfolge deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen dazu verpflichtet sei.

Die Anlagen lägen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig sei. Hierbei handele es sich um folgende Anlagen:

Eigentümer	Anlagen	Nr./ Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	215	900	10 m
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	301	600	8 m
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	201	900	10 m
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	209	600	8 m
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	01	500	8 m
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	215.13	150	4 m
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	224	1000	10 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	1718A		1 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	1903 außer Betrieb		1 m ⁽²⁾
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	1903		1 m ⁽²⁾
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	1721 stillgelegt		0 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	2002		1 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	2101		1 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	2102		1 m
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (2xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	1750		1 m

ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (1xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	1956		1 m
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (2xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	1751		1 m
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (2xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	1751 und 2103		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage mit Kabel ⁽¹⁾	LAF 301.00/23		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage mit Kabel ⁽¹⁾	LAF 001.00/10		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage mit Kabel ⁽¹⁾	LAF 215.00/07		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 215.00/06 stillgelegt		0 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 201.00/40		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 215.00/11		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 201.00/39		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 201.00/38		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 301.00/31		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 301.00/32		1 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 201.00/03 stillgelegt		0 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 201.00/04 stillgelegt		0 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel/ Anodenfeld	LAF 201.00/37		1 m/4 m
ONTRAS	Kabelschutzanlage ⁽¹⁾ mit Kabel	LAF 201.00/01		1 m
ONTRAS	Elektrokabel (ELT) ⁽¹⁾	Naundorf		1 m
ONTRAS	Elektrokabel (ELT) ⁽¹⁾	Weißborn stillgelegt		0 m
ONTRAS	Elektrokabel (ELT) ⁽¹⁾	Deutschneudorf stillgelegt		0 m
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (6xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegenden LWL-Kabel/n	GL52000510, GL611008, GL611008, GL000000		2 m ⁽³⁾
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (6xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegenden LWL-Kabel/n	GL52000510, GL611008, GL000000		2 m ⁽²⁾
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (2xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegenden LWL-Kabel/n	GL52000510		2 m
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (1xKSR) ⁽¹⁾ mit einliegenden LWL-Kabel/n	GLT/201/023 Anbindung Funkmast Weißborn (SOLOTRASSE)		2 m
ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohre (MR) mit Kontrollrohren (KR), Armaturengruppe/n (S) mit Ausbläser (A), Verdichterstation Sayda mit dem Flurstück 282/5 Gemarkung Sayda, Dauerbezugselektrode (DBE), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Marker (M)			
GasLINE	Sonstiges ⁽¹⁾ : (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Marker (M)			

⁽¹⁾ nachfolgend als Anlage/n bezeichnet

⁽²⁾ bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 01

⁽³⁾ bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 209

2. Darstellung der Anlagen in den Planfeststellungsunterlagen

Der Vorhabenträgerin sei das Vorhandensein des Anlagenbestandes der ONTRAS und der GasLINE bekannt. Im Vorfeld seien für die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen seitens der ONTRAS/GDMcom die entsprechenden Bestandsauskünfte erteilt worden. Die Anlagen seien größtenteils in den Detailplänen von Teil B, Unterlage 6.2 dargestellt und größtenteils im Bauwerksverzeichnis (BWV) aufgeführt.

Man gehe von einer lagegenauen Übernahme des Anlagenbestandes durch die Vorhabenträgerin aus.

Erforderliche Ergänzungen am Planwerk seien in folgenden Plänen vorzunehmen:

- Detailplan 18.00.00.PL.13.35: Im Plan fehlten die 2-zügige KSR der GasLINE sowie das Kabel der KSA 001.00/10 parallel zur FGL 01. Zur Information und Übernahme lege man dieser Stellungnahme (im Originalschreiben) den Sonderbestandsplan Stk/Grundriss, Stk-Nr.: 1903A Blatt Nr.: S 01-1 bei.
- Detailplan 18.00.00.PL.14.22: Im Plan fehle das Kabel der stillgelegten KSA 201.00/04. Zur Information und Übernahme lege man dieser Stellungnahme (im Originalschreiben) den Lageplan der Schutzstromanlage Nr. 4 Dörnthal Blatt 2 bei.
- Detailplan 18.00.00.PL.14.30: Im Plan fehle das Kabel der stillgelegten KSA 201.00/03. Zur Information und Übernahme lege man dieser Stellungnahme (im Originalschreiben) den Lageplan der FSA Sayda Blatt 2 bei.

Erforderliche Ergänzungen/Korrekturen des Bauwerksverzeichnisses (BWV) habe man in einer Übersicht als Anlage 1 dieser Stellungnahme (im Originalschreiben) beigelegt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Angaben im Bauwerksverzeichnis zu ergänzen bzw. zu korrigieren und laufend zu halten. Die Anlage 1 wird diesbezüglich beachtet.

3. Geplante Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen ONTRAS und GasLINE-KSR im Schutzstreifen der FGL'en der ONTRAS

Aus den Planfeststellungsunterlagen gehe hervor, dass die Trassen der EUGAL Anlagen der ONTRAS und der GasLINE mehrfach kreuzten. Es komme auf weiten Strecken zu Parallelführungen zu den Anlagen mit Inanspruchnahme des ONTRAS/GasLINE-Schutzstreifens durch den Arbeitsstreifen und den Schutzstreifen der EUGAL.

Durch die Vorhabenträgerin werde im Erläuterungsbericht, Punkt „7.3.1 Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Leitungen“ u. a. ausgeführt, dass „grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber, in der jeweils gültigen Fassung, beachtet“ würden. Für die Anlagen der ONTRAS und der GasLINE im Schutzstreifen der FGL'en der ONTRAS seien das die beiliegenden „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH“. In Anwendung dieser allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften und ausgehend von dem Grundsatz, dass im Schutzstreifen der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden dürften, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden könnten, weise man bereits jetzt auf folgendes hin und bitte um Berücksichtigung im Planfeststellungsbeschluss.

3.1 Kreuzungen/Parallelverlegungen mit den Anlagen

- a) Der Einbeziehung der ONTRAS/GasLINE-Schutzstreifen in den Arbeitsstreifen der EUGAL werde grundsätzlich nicht zugestimmt. Die ONTRAS/GasLINE-Schutzstreifen seien grundsätzlich freizuhalten. Die Lagerung von Materialien, Gerätschaften und Aushub, Baggerarbeiten, das Überfahren der Anlagen mit schwerer Montage- und Transporttechnik sowie das Abstellen von Containern und Bauwagen seien im Schutzstreifen nicht gestattet. Ebenso seien Niveauänderungen im Schutzstreifen nicht zulässig.

Nach vorherig erfolgter Abstimmung zwischen der ONTRAS und der Vorhabenträgerin zum Inhalt und Umfang seien rechtzeitig (mindestens sechs Wochen) vor Baubeginn für die Kreuzungs- und Parallelführungsbereiche entsprechende Ausführungsunterlagen wie Detailpläne, Beschreibungen der zur Anwendung kommenden Technologien und Techniken, Nachweise sowie Gutachten zur Prüfung und Freigabe zu übergeben. In Auswertung der eingereichten Unterlagen werde ONTRAS die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Gutachtereinsatz, Sicherungsmaßnahmen, Bauaufsicht, Suchschachtungen, Überwachungsmessungen u. a.) festlegen. Die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen trage die Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH“ werden beim Bau und Betrieb der EUGAL beachtet.

Die Baumaßnahme der EUGAL wird bei Kreuzungen und Parallelführungen von/zu Leitungen und LWL-Kabeln der ONTRAS/GasLINE im Vorfeld abgestimmt und von der Bauaufsicht der ONTRAS überwacht.

Von der Zusage ausgenommen ist die Mitnutzung des Schutzstreifens von Leitungen der ONTRAS.

Trotz der geäußerten Bedenken zur Mitbenutzung der Schutzstreifen von Leitungen der ONTRAS ist dies für den Bau der EUGAL an mehreren Stellen notwendig (siehe Teil B, Unterlage 6.2 (Lagepläne zur Planfeststellung) und Teil B, Unterlage 5 (Bauwerksverzeichnis)).

Die bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn bei allen betroffenen Leitungsbetreibern über die Lage der Leitungen informieren und ggf. Suchschachtungen durchführen. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die Leitungsbetreiber informiert und Ansprechpartner der Bauleitung der Vorhabenträgerin und der Bauleitung der beauftragten Generalunternehmen werden benannt. Die Bauleitung wird die Art und Zeiten der Arbeiten bei Leitungskreuzungen mit den Betreibern abstimmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn werden durch die beauftragten Baufirmen detaillierte Unterlagen zu Kreuzungen und Schutzstreifenbenutzungen an die ONTRAS zur Erteilung von sogenannten Schachterlaubnissen übermittelt. Notwendig werdende Gutachten etc. werden zwischen ONTRAS und der Vorhabenträgerin festgelegt und deren Erstellung durch die Vorhabenträgerin veranlasst.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass bei Einhaltung der zugesagten Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung von Leitungen der ONTRAS nicht zu besorgen ist.

Die damit verbundenen Kosten und somit die Kostenregelung sind nicht durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren zu regeln.

- b) Für die Kreuzungsbereiche mit Ferngasleitungen der ONTRAS seien die Neuumhüllung der Leitungen sowie die Errichtung von Messstellen zu Lasten der Vorhabenträgerin vorzusehen und in Abstimmung mit der ONTRAS auszuführen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Art und Weise der Nachisolierung von zu kreuzenden Leitungen sowie die notwendigen Messstellen werden zwischen ONTRAS und der Vorhabenträgerin vereinbart.

Zu den Kosten gilt das oben Gesagte.

- c) Vor Baubeginn seien Einweisungen in die genauen Kreuzungsbereiche durch die zuständigen Betreiber/Dienstleister vornehmen zu lassen. Bei Erfordernis würden zu Lasten der Vorhabenträgerin Bauaufsichten gestellt.

Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

- d) Stillgelegte Anlagen könnten bei Baubehinderung geborgen werden. Ein selbstständiger Rückbau sei nicht gestattet. Für den Rückbau sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Auftrag an den zuständigen Betreiber zu erteilen. Mit ihm seien die Rückbau-Modalitäten abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin wird sich in einem solchen Fall mit der Anlagenbetreiberin konkret abstimmen.

- e) Der GDMcom seien innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme und/oder von Teilabschnitten angefertigte Lagepläne und Längsschnitte der EUGAL im Kreuzungs- und Parallelführungsbereich der Anlagen zur Aktualisierung des ONTRAS/GasLINE-Bestandsplanwerkes unentgeltlich zu übergeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin gewährleistet eine Bestandsvermessung. Diese wird nach Fertigstellung der Bestandspläne der GDMcom zur Verfügung gestellt.

- f) Im Bereich der geplanten GDRM Deutschneudorf werde die KSA 201.00/37 (Anodenfeld/Kabel) unzulässig überbaut. Die KSA müsse zu Lasten der Vorhabenträgerin umverlegt werden. Bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der EUGAL müsse dazu ein geeigneter Standort für die KSA durch ein ONTRAS beauftragtes KKS-Fachunternehmen durch geoelektrische Sondierungen vor Ort und nachfolgenden Berechnungen ermittelt werden. Für den ermittelten neuen Standort der KSA seien dann alle betroffenen Planunterlagen des Verfahrens (z. B. Lageplan, Leitungsplan, Grunderwerbsplan (dauerhaft zu beschränkende Flächen, für den Bau der KSA temporär benötigte Flächen einschließlich Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis, u. a.) im laufenden Verfahren zu ergänzen, damit dieser planfestgestellt werde. Damit die Arbeiten zur Ermittlung des geeigneten Standortes durchgeführt werden könnten, sei umgehend ein formloser Antrag an die ONTRAS Gastransport GmbH, Bereich Netzservice, (AZ; MANF 600402), Postfach 21 11 48, 04112 Leipzig zu stellen.

Die Vorhabenträgerin sei zu beauftragen, vor Baubeginn eine vertragliche Vereinbarung mit der ONTRAS abzuschließen, in der die grundsätzlichen technischen Bedingungen

(Genehmigungen, Zustimmungen, Einweisungen, Aufsichten, Tiefbau, Rohrbau, Kathodischer Korrosionsschutz, Kabel usw.) im Bereich der Interessenberührungen spezifiziert seien.

Für die Bereiche der Überlappung der Schutzstreifen der OPAL mit Schutzstreifen der ONTRAS/GasLINE-Anlagen sei zwischen der Vorhabenträgerin und der ONTRAS ebenfalls eine vertragliche Vereinbarung (z. B. ein Interessenabgrenzungsvertrag) vor Baubeginn abzuschließen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann keine Nebenbestimmung erlassen, privatrechtliche Verträge abzuschließen.

3.2 Bauleistik

- a) Sämtliche bauzeitlichen Anlagenüberfahrungen (Rohrausführung, Baustellenverkehr usw.) in unbefestigten Bereichen seien nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung in Abstimmung mit der ONTRAS durch Mitarbeiter oder Beauftragte von ONTRAS und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilender Stahl-/Betonplatten) zulässig. ONTRAS behalte sich Diagnosemaßnahmen und sich daraus ergebende Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen vor. Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen habe außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen. Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung seien grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten seien außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Sicherungsmaßnahmen bei der Überführung von unterirdischen Anlagen der ONTRAS werden im Vorfeld der Inanspruchnahme dieser Kreuzungsstelle zwischen ONTRAS und der Vorhabenträgerin abgestimmt und bauüberwacht.

- b) Im Bereich der klassifizierten Straße S 207 in der Gemarkung Deutscheinsiedel plane die ONTRAS zwischen Juli und Oktober 2018 an der FGL 301 eine Sanierungsmaßnahme (MN 3). Hier seien Abstimmungen zwischen ONTRAS und der Vorhabenträgerin zur Koordinierung beider Maßnahmen notwendig. Gegebenenfalls sei eine Änderung der jeweiligen Zufahrtsstrecke durch die Vorhabenträgerin zu erwägen.

Die Vorhabenträgerin hat dies zugesichert.

3.3 Geplante ONTRAS-Maßnahmen im Einflussbereich der EUGAL

- a) Die ONTRAS plane zwischen Juli und Oktober 2018 die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an der 301. Entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand gebe es mit der EUGAL Interessenberührungen.

Eine Abstimmung mit der ONTRAS zur Koordinierung der Baumaßnahmen wird durch die Vorhabenträgerin zugesichert.

- b) Es ergäben sich Arbeitsraum- bzw. Schutzstreifenüberlagerungen durch den Arbeitsstreifen bei 13 dieser Maßnahmen (MN 2-11, 22, 24, 25). Die Längen der Sanierungsmaßnahmen betragen zwischen 4 und 70 m. Im Allgemeinen werde für die Sanierungsmaßnahmen ein Regelarbeitsstreifen von 24,5 m (im Wald von 16,5 m)

benötigt. Weiterhin gebe es Interessenberührungen von Zuwegungen zu den Sanierungsmaßnahmen mit dem Bau der EUGAL. Die Zuwegungen zu den Sanierungsmaßnahmen MN 5, 10, 11 und 23 seien dadurch direkt betroffen. Die entsprechenden Zuwegungen seien in den beiliegenden Detailplänen der EUGAL dargestellt. Die ungefähre Lage der Sanierungsmaßnahmen im Bereich des EUGAL-Arbeitsstreifens und die Interessenberührungen mit den Zuwegungen sei den beiliegenden acht Detailplänen der EUGAL zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Sanierungsmaßnahmen bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

- c) Darüber hinaus gebe es Interessenberührungen von Sanierungsmaßnahme mit Baustellenzufahrten/Rohrtransportstrecken der EUGAL (siehe Punkt 3.2.b). Während der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen könnten diese Zufahrten/Strecken durch die Generalunternehmer (GU) der Vorhabenträgerin nicht/nur eingeschränkt genutzt werden. Alternativ sei durch die Vorhabenträgerin eine Verlegung der Zufahrten/Strecken zu erwägen.

Um eine gegenseitige Baubehinderung auszuschließen, sei die Vorhabenträgerin zu beauftragen, die zwingend erforderlichen Abstimmungen zur Koordinierung beider Vorhaben vor Baubeginn mit der ONTRAS zu führen.

Die Vorhabenträgerin sichert die erforderlichen Abstimmungen mit der ONTRAS zu.

3.4 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Im Bereich der Maßnahme CH05-A, Erstaufforstung von Laubwäldern, befinde sich die FGL 215. Die ungefähre Lage der FGL 215 innerhalb der Maßnahmefläche entnehme man bitte den beiliegenden Planunterlagen (Antragsunterlage Teil D, Unterlage 12.2 und Teil D, Unterlage 12.5.5, Blatt 05). Der Maßnahme werde in der beantragten Form nicht zugestimmt. Folgende Mindestabstände seien bei Pflanzungen einzuhalten:

- | | |
|--|-------|
| – Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen, aber mindestens | 2,5 m |
| – Kleinkronige Bäume im Abstand von | 5 m |
| – Tiefwurzelnde Bäume im Abstand von | 5 m |
| – Großkronige Bäume im Abstand von | 10 m |

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der gesicherte Schutzstreifen der FGL 215 beachtet wird.

4. Weitere Beteiligung der ONTRAS

- 4.1 Die ONTRAS sei weiterhin am Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Mit Abschluss des Verfahrens sei eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu übergeben.

Die Planfeststellungsbehörde wird der ONTRAS diesen Planfeststellungsbeschluss zustellen.

- 4.2 Die Vorhabenträgerin sei zu beauftragen, alle Arbeiten mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von den Beteiligten einzuhalten. Aber auch diese Abstimmung hierzu erfolgt auf vertraglicher Basis, welche die Planfeststellungsbehörde nicht regelt.

4.3 Neben den in Abschnitt 3 bereits im frühen Vorfeld der Maßnahme geforderten Abstimmungen/vertraglichen Vereinbarungen haben die Abstimmungen zur unmittelbaren Bauausführung so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen seien (Schachtscheinverfahren). In dieser Phase der Arbeiten würden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig seien, benannt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen.

5. Geplante Maßnahmen im Bereich der GasLINE-Solotrasse

Der Vorhabenträgerin sei das Vorhandensein der KSR der GasLINE bekannt (Ifd. Nr. 135 des BWV und im Detailplan 18.00.00.00.PL 13.46 dargestellt).

Die Angaben zur Lage der Anlagen seien so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch den Beauftragten der GasLINE festgestellt worden sei.

In der Regel betrage die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre mindestens 1 m und davon abweichend im Bereich öffentlicher Wege ca. 60 cm. Die Deckung könne auch geringer oder größer sein. Dies gelte selbst dann, wenn im Bestandsplan der Stempel als Regelverlegetiefe 1,0 m eingetragen sei.

Bei der Bauausführung seien die zutreffenden Auflagen und Hinweise der beigefügten Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten. In diesem Zusammenhang verweise man insbesondere auf den Abschnitt 3, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich, und mache besonders bzw. ergänzend auf Folgendes aufmerksam:

- Aufgrabungen im Bereich der Kabelschutzrohranlage dürften nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden. Eventuell freigelegte Schutzrohrabschnitte seien in Abstimmung mit der GasLINE in geeigneter Weise abzufangen und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- In diesem Zusammenhang mache man ausdrücklich darauf aufmerksam, dass aufgrund möglicher nicht dokumentierter Trassenauslenkung der KSR-Anlage eine örtliche Leitungsanzeige zwingend erforderlich sei.
- Niveauänderungen seien nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Beauftragten der GasLINE statthaft.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürften unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit schweren Baumaschinen und anderen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten seien in Abstimmung mit der GasLINE festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

- Ein Einsatz von Maschinen im Nahbereich der KSR-Anlage sei nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE erlaubt.
- Weitergehende Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden könnten, behalte sich die GasLINE vor.

Die Vorhabenträgerin sei zu beauftragen, zur Abstimmung der Planung Rücksprache mit dem Technischen Verwalter der GasLINE in Essen zu nehmen.

Dieses Schreiben gelte nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden müsse, die ebenfalls am Verfahren zu beteiligen seien.

Die GDMcom vertrete die Interessen für vorbenannte Anlage/n gegenüber Dritten in dieser Angelegenheit. Anfragen diesbezüglich seien bitte an die GDMcom zu richten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Verlauf der Bestandsleitungen sowie der in Planfeststellung befindlichen Leitung ist in den eingereichten Unterlagen enthalten und wurde entsprechend bei der Planung berücksichtigt.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Die Planfeststellungsbehörde hält es daher nicht für erforderlich, zusätzlich eine Beauftragung zu verfügen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Belange der Leitungsträgerin hinreichend berücksichtigt wurden.

Im Übrigen hat die GDMcom keine Vertretungsvollmacht vorgelegt. Von daher ist sie nicht berechtigt, für ein anderes Leitungsunternehmen Forderungen zu erheben.

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Schreiben vom 20. Dezember 2017

Man nehme Bezug auf die vorliegenden Unterlagen vom 23. Oktober 2017 und nehme dazu wie folgt Stellung:

Das Vorhaben solle der nachhaltigen Sicherung der Gasversorgung in Europa dienen. Seitens der Industrie- und Handelskammer Chemnitz gebe es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine grundsätzlichen Einwände zum Vorhaben, auch wenn für diese Investition aus gegenwärtiger Sicht ein international schwieriges, wirtschaftspolitisches Umfeld bestehe, das Risiken nicht ausschließe.

Voraussetzung für die Funktionalität des Vorhabens bilde die Realisierung von Nord Stream 2, das auch bei EU-Mitgliedstaaten nicht unumstritten sei. Das Risiko dieses Pipeline-Projektes, von US-Sanktionen gegen Russland betroffen zu sein, sei ebenfalls noch hoch.

Aus regionaler Sicht bestünden seitens der Industrie- und Handelskammer Chemnitz folgende Hinweise:

Der Regionalplan der Region Chemnitz befinde sich aktuell im Entwurfsstadium. Ziel sei es u. a., Vorrangs- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch entstehe insbesondere in den windhöffigen Gebieten Konfliktpotential, das durch das vorgeschaltete Raumordnungsverfahren nicht restlos beseitigt worden sei. Die Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes der Region Chemnitz zu diesem Vorhaben solle deshalb bei der Beurteilung besonderes Gewicht besitzen, um das Vorhaben in Einklang mit den Zielen zum Ausbau und den Erhalt von Standorten für Erneuerbare Energien zu bringen.

Man gehe weiter davon aus, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger in den tangierten Kommunen über Detailplanungen und ihre spezielle Betroffenheit informiert würden, die aus den vorliegenden Unterlagen so nicht hervorgehen könnten. Dies betreffe nicht nur die weitere Planungsphase, sondern auch die Bauausführung, bei der Verkehrsinfrastrukturen gequert werden müssten und Verkehrsbeeinträchtigungen nicht auszuschließen seien. Entsprechende Details zu Bauzeiten, Bauabschnitten und Umleitungsstrecken sollen mit Blick auf die Verkehrsbelastung in zeitlichem Vorlauf so erfolgen, dass sich Verkehrsteilnehmer und Anlieger rechtzeitig auf die entsprechende Lage einstellen könnten. Sollen weitere Informationen, gerade der betroffenen Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes Chemnitz notwendig sein, sei man gern bereit, entsprechende Informationsveranstaltungen in der Folge moderierend zu begleiten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass im Planfeststellungsbeschluss die Belange der gewerblichen Anlieger hinreichend berücksichtigt worden sind.

Die Realisierung des Vorhabens EUGAL verbessert die sichere Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Europas. Versorgungssicherheit umfasst dabei sowohl die Deckung der Nachfrage nach Energie als auch die Verstärkung der Versorgungssicherheit durch die Diversifizierung von Transportwegen.

Das Bergamt Stralsund hat mit Datum vom 31. Januar 2018 den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 EnWG für die Nord Stream 2 bezüglich des Onshore Bereiches und der 12-Seemeilenzone (Abschnitt deutsches Küstenmeer einschließlich des Landfalls westlich des Industriehafens Lubmin) erlassen (Az. 663/NordStream2/04). Zum Stand der Genehmigungsverfahren für Nord Stream 2 und EUGAL insgesamt wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Abschnittsbildung verwiesen (C III).

Weder das Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung Bobritzsch/Schmohlhöhe noch das Eignungs-/Vorranggebiet für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz werden durch die genehmigte Planung signifikant beeinträchtigt. Insoweit wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung (C IV), Leitungssicherheit (C VI 8) sowie die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen (C VII 3).

inetz GmbH

Schreiben vom 23. Oktober 2017, Az: NPQ/mü - 2043/2017

Man danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsverfahren.

inetz beantworte mit der vorliegenden Stellungnahme auch die Anfragen an eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG und an das Vorgängerunternehmen von eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG – Erdgas Südsachsen GmbH – als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

Anhand der der inetz GmbH mit Datum vom 23. Oktober 2017 übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen der inetz geprüft und nehme wie folgt Stellung.

Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 72

Die Gasleitung befinde sich in Rechtsträgerschaft der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG (Rechtsnachfolger der Erdgas Südsachsen GmbH) und werde von inetz betrieben.

Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 124

Die Gasleitung DN 300 sei 2016 dauerhaft außer Betrieb genommen worden und werde im Bereich der kreuzenden Gasleitungen anderer Rechtsträger als Schutzrohr verwendet. Im Trassenbereich der EUGAL sei die Leitung aus dem Erdreich entfernt worden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Angaben im Bauwerksverzeichnis zu korrigieren und laufend zu halten.

Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 126

Die geplante Gasleitung (Bezeichnung HDL C 90-0000) sei in 2016 im alten Trassenverlauf (Bauwerksverzeichnis Lfd.-Nr. 124) errichtet und in Betrieb gesetzt worden. Beigefügt übergebe man die entsprechenden Bestandsunterlagen (2-fach) (im Originalschreiben) mit der Bitte zur Einarbeitung in die vorliegende Planung.

Im Bereich der EUGAL-Leitungskreuzung auf Flurstück 1001 a, Gemarkung Oberbobritzsch, sei für die Hochdruckgasleitung C 90-000 eine zusätzliche 3 mm starke Nachumhüllung (3,70 m beiderseits der EUGAL-Leitungsachse) vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Angaben im Bauwerksverzeichnis zu korrigieren und laufend zu halten. Der Verlauf der Bestandsleitungen wird in die Unterlagen eingearbeitet und bei der Planung berücksichtigt.

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 137.141.143

Die angegebenen E-Kabel befänden sich nicht in Rechtsträgerschaft von eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG bzw. würden nicht von inetz betrieben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Angaben im Bauwerksverzeichnis zu korrigieren und laufend zu halten.

Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 144:145

Aus Sicht der inetz überlagere die EUGAL-Trasse die Leitungstrasse ihrer Hochdruckgasleitung K 20-0000 DN 200. Der Mindestabstand nach G 463 Pkt. 5.1.5 (> 3,5 m) sei zu beachten und die EUGAL-Trasse entsprechend anzupassen. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, müsse die Hochdruckgasleitung kostenpflichtig umverlegt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Die Trassenführung wurde in diesem Engstellenbereich angepasst (Tektur 4, Trassenanpassung Weißenborn). Eine Umverlegung der besagten Hochdruckgasleitung K 20-0000 DN 200 wird damit nicht mehr notwendig.

Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 408: 446:455

Die angegebenen E-Kabel befänden sich nicht in Rechtsträgerschaft von eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG bzw. würden nicht von inetz betrieben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Angaben im Bauwerksverzeichnis zu korrigieren und laufend zu halten.

Weitere allgemeine Forderungen:

Im Zuge der Baumaßnahme seien die Anforderungen nach DIN EN 50162 "Schutz gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen" zu berücksichtigen.

Vor der Bauausführung sei eine örtliche Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter des Servicebereiches Flöha der inetz GmbH zwingend erforderlich.

Vor der Ausführungsphase sei die mit der Ausführung beauftragte Firma auf ihre Erkundigungspflicht (Schachtschein) hinzuweisen. In diesem Zusammenhang würden von inetz aktuelle Planunterlagen übergeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin nimmt mit inetz Kontakt auf, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen. Die Anforderungen nach DIN EN 50162 "Schutz gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen" werden beim Bau der EUGAL berücksichtigt.

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen

und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen.

Die Belange der inetz GmbH wurden insgesamt berücksichtigt.

Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen

Schreiben vom 6. November 2017

Zum Schreiben vom 23. Oktober 2017 teile man mit, dass keine Einwände bestehen.

Bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen seien die Belange der in diesem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Insbesondere seien dies:

- Erhalt oder Schaffung von Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Betriebe (wenn öffentlicher Raum benötigt werde).
- Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt zu diesen Grundstücken während und nach der Baudurchführung.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Während des Baus der EUGAL werden Baumaßnahmen im Bereich von Verkehrswegen rechtzeitig mit den zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörden, Kommunen) abgestimmt, um die Erreichbarkeit zu den Ortschaften und ansässigen Betrieben zu gewährleisten.

Neben der Berücksichtigung der Gewährleistung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit von ortsansässigen Betrieben im Bereich der EUGAL werden keine betrieblichen Parkplatzflächen und/oder betrieblichen Zufahrten durch den Bau der EUGAL in Anspruch genommen, ohne eine vorherige Abstimmung mit dem betroffenen Betrieb durchgeführt zu haben.

Damit sind die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt worden.

Landesamt für Archäologie

Schreiben vom 8. November 2017, Az: 241017-0004

Das Landesamt für Archäologie habe keine Bedenken gegen die Realisierung des Bauvorhabens und bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Berücksichtigung und Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müsse im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen [Grabung 1] durchgeführt werden. Diese bestünden zunächst in der Flächenplanung, d. h. Abtra-

gung des Oberbodens mittels eines exakt arbeitenden Großgerätes (Hydraulikbagger mit Böschungshobel). Die Überwachung der Flächenabtragung erfolge durch Facharchäologen der Behörde. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren [Grabung 2]. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Die Termine für die Grabungen seien mit dem Landesamt für Archäologie im Rahmen einer Vereinbarung abzustimmen (siehe Hinweise).

Gründe

1. Die Genehmigungspflicht für o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belege eine große Anzahl bekannter archäologische Kulturdenkmale aus dem mittelbaren und unmittelbaren Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien.
3. Jede Streckenverlängerung gehe mit einer deutlichen Erhöhung der betroffenen archäologischen Denkmale einher.

Hinweise

Das elementare Ziel der Denkmalpflege bestehe nach dem „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen“ (SächsDSchG) in der Erhaltung obertägig sichtbarer wie auch im Boden verborgener Kulturdenkmale für die Nachwelt. Im Gegensatz zu anderen historischen Quellen, die ihren Aussagewert unabhängig vom Ort ihrer Aufbewahrung behalten, stellten Bodendenkmale immer ortsgebundene Zeugnisse menschlichen Wirkens dar, deren Aussagekraft in höchstem Maße mit dem jeweiligen Kontext (beispielsweise topographische Lage und Bezug zu anderen Objekten oder zu Bodendenkmalen) verknüpft sei. Jede auch nur partielle Zerstörung eines Bodendenkmals bedeute einen irreversiblen, qualitativen Verlust des Quellenwertes. Für den weitaus größten Abschnitt der Menschheitsgeschichte stellten Bodenerkunden die einzigen historischen Zeugnisse dar; als Sachgüter lieferten sie aber auch weit in Zeiten schriftlicher Überlieferung hinein wichtige Informationen zur Kulturgeschichte der Menschen. Wie andere Bodenschätze auch, seien sie endliche Ressourcen und bedürften somit eines sorgsamem Umgangs.

Für die archäologischen Ausgrabungen sei bereits zwischen dem Bauherrn und dem Landesamt für Archäologie eine Vereinbarung abgeschlossen, in dem Zeit- und Kostenrahmen festgelegt seien.

Die Forderungen sind im verfügbaren Teil dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 13. Februar 2018, Az: 11-1-255-18/02/13

Nach nicht unerheblichen Mühen, die nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale in den Planungsunterlagen objektgenau zu identifizieren, habe der kooperative Kontakt zur Vorhabenträgerin schließlich zum Erfolg geführt. Die berührten Belange seien nachfolgend benannt.

Die generelle Aussage, dass Kulturdenkmale im sogenannten Untersuchungsraum durch entsprechenden Trassenverlauf nicht angetastet würden, habe sich nachvollziehbar prüfen lassen. Besonders deutlich werde dies am Mundloch der Pfaffenholz Rösche

bei Stationskilometer 95,2 (ID 112151), um welches der Arbeitsraum parzellenscharf herumgezirkelt worden sei.

Um jedoch in der Ausführungsplanung und in der tatsächlichen Ausführung für alle Beteiligten deutlich zu machen, um welche Art Kulturdenkmal es sich handle und dass ein Schutzbedürfnis auch im breiteren Untersuchungsraum z. B. bei der Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen u. ä. bestehe, sollen in der Auflistung der Kulturdenkmale ab Seite 270 des UVP-Berichts (Kapitel 14.1) mit Hilfe einer entsprechenden Konkordanz die vielen Kennzeichnungen „k. A.“ für „keine Angabe“ durch die entsprechende Bezeichnung aus der Kurzcharakteristik der Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege ersetzt werden. Eine solche Konkordanz werde gerade erstellt, nachdem man die entsprechende Zuordnung der Identnummern der Vorhabenträgerin mit den Objektnummern erhalten habe.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin wird die überarbeitete Kennzeichnung („k. A.“ für „keine Angabe“ durch die entsprechende Bezeichnung aus der Kurzcharakteristik der Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen) in der weiteren Planung berücksichtigen.

Direkt betroffen seien von den Leitungsarbeiten nur zwei Kulturdenkmale, die Zeugnisse der bergbaulichen Wasserversorgung seien. Es handle sich um die Pfaffenholz Rösche als Teil des Pfaffenholz Kunstgrabens (ID-Nr. 130752, 130768, 416370 und 416372) in der Gemarkung Neuhausen sowie den Zethauer Kunstgraben (ID-Nr. 422515 und 422516) in der Gemarkung Zethau. Beide seien auch Teil der Sachgesamtheit Revierwasserlaufanstalt, die sich wiederum über verschiedene Gemeindegrenzen hinweg erstreckten. So erklärten sich auch die zahlreichen ID-Nummern.

Röschen seien unterirdisch geführte Teile der Kunstgräben, die nicht aus Rohrleitungen bestünden, sondern bergmännisch aufgefahren worden seien. In Abhängigkeit von der Verlegetiefe seien sie von einer Querung der Gasleitung unter Umständen erheblicher betroffen als die nur wenig eingetieften offenen Kunstgräben. In beiden Fällen bedürfe es neben der Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber LTV einer Vorlage der Ausführungsplanung bei den Denkmalbehörden, um die verträglichste Lösung zu finden.

Weitergehende Einwände oder Hinweise seien in Bezug auf die vorgelegte Planung nicht zu erheben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin stimmt sich vor Baubeginn mit dem Anlagenbetreiber LTV und den Denkmalbehörden ab, um die Ausführungsplanung der EUGAL an den Kreuzungsstellen Pfaffenholz Rösche und des Zethauer Kunstgrabens festzulegen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind insgesamt berücksichtigt worden.

Landestalsperrenverwaltung

Schreiben vom 22. Dezember 2017, Az: KB-0522

1. Veranlassung

Die Landestalsperrenverwaltung (LTV) habe mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 von der Landesdirektion Sachsen die Planunterlagen für das Vorhaben „Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL)“ im Bereich Chemnitz zur Stellungnahme erhalten.

2. Stellungnahme

Nach Auswertung der Dokumente nehme die LTV wie folgt Stellung:

I. Allgemein und aus liegenschaftlicher Sicht

Das Vorhaben betreffe Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen der LTV im Bereich des Betriebes Freiburger Mulde/Zschopau (FM/Z) in folgendem Umfang:

- Querung von Anlagen der Revierwasserlaufanstalt (RWA) Freiberg: Zethauer Kunstgraben und Pfaffenholzer Kunstgraben (Details siehe Punkt 2a),
- Parallelverlauf und Kreuzungen der Rohwasserüberleitung zur Talsperre Lichtenberg/Klingenberg (Details siehe Punkt 2b),
- Querung der Bobritzsch, Gimmlitz, Freiburger Mulde, Flöha sowie des Grenzgewässers zur Tschechischen Republik Schweinitz (Details siehe Punkt 3).

Für die Querungen gemäß Stabstrich 1 und 3 seien mit der LTV, Betrieb FM/Z bauzeitliche bzw. dauerhafte Gestattungsverträge abzuschließen, da die von den Querungen betroffenen Flurstücke im Eigentum des Freistaates Sachsen stünden und von der LTV, Betrieb FM/Z verwaltet würden.

Die Vorhabenträgerin sichert den rechtzeitigen Abschluss von Gestattungsverträgen mit der LTV zu.

Alle Arbeiten seien gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und durchzuführen. Der vor Beginn der Maßnahme vorgefundene Zustand müsse nach Beendigung der Arbeiten wiederhergestellt werden. Vor Beginn der Arbeiten sei der Zustand zu dokumentieren und die Dokumentation der LTV zu übergeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Ausgangszustand der gequerten Gewässer wiederhergestellt. Es erfolgt eine Dokumentation.

Die Leitung sei höhen- und lagemäßig einzumessen und eine entsprechende Vermessungsdokumentation mit Angabe der Hoch- und Rechtswerte der LTV zu übergeben.

Die Forderungen der zuständigen Landestalsperrenverwaltung wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert.

Bei allen Querungen von Gewässern und Anlagen in LTV-Zuständigkeit seien die notwendigen Detailabstimmungen rechtzeitig mit den zuständigen Bereichen des Betriebes FM/Z zu führen und diese über den Havarieplan, den Baubeginn und das Bauende zu informieren. Nach baulicher Fertigstellung habe eine Abnahme mit dem zuständigen Fluss- bzw. Staumeister stattzufinden. Kontakt: Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Pockau-Lengefeld, E-Mail: Betrieb.FMZ@ltv.sachsen.de.

Die Durchführung von Detailabstimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert.

II. Aus Sicht des Betriebsteils Stauanlagen und der Projektgruppe Eit/MSR

Die für die Kreuzung vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Anlagen seien wesentliche Bestandteile des bestehenden Verbundsystems zur Bereitstellung von Rohwasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung in den Räumen Dresden und Freiberg. Hierfür bestünden vertragliche Vereinbarungen mit den Abnehmern. Parallel zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen verliefen im Regelfall LWL-Datenkabel, welche im Fall einer Beschädigung in einem (unter Umständen mehrere Kilometer langen) Stück zwischen den nächstliegenden Anschlussstellen erneuert werden müssten. Es gäbe keine separaten Vermessungspläne in den Kreuzungsbereichen der EUGAL. Dem geplanten Trassenverlauf werde vorbehaltlich der Beachtung folgender allgemeiner bzw. (hinsichtlich der geplanten Kreuzungsstellen) spezieller Forderungen und Hinweise grundsätzlich zugestimmt:

- a) Geplante Kreuzungsstellen im Bereich der RWA Freiberg: Pfaffenholzkunstgraben/Pfaffenholzrösche bei Neuhausen (Kreuzungsstelle 45) und Zethauer Kunstgraben bei Zethau (Kreuzungsstelle 44)

Die RWA Freiberg sei nach § 30 SächsWG ein Gewässer erster Ordnung und stehe außerdem als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz, was in Bezug auf den Kunstgraben und das Röschenmundloch an der Pfaffenholzrösche zu beachten sei.

Abweichend von der ursprünglich geplanten Trassenführung sollten die RWA-Anlagen nunmehr im Bereich des Pfaffenholzkunstgrabens (Kreuzung 45) auf Flurstück 712d der Gemarkung Cämmerswalde in offener Bauweise unterquert werden. Diesem Vorgehen werde zugestimmt. Der Mindestabstand zum oberen Mundloch der Pfaffenholzrösche solle 5 m betragen (auch unter Beachtung des künftigen Platzbedarfs für evtl. Instandsetzungen an der Gasleitung). Ein größerer Aufwand (Abbruch, Wiedererrichtung von Bauwerken) für Reparaturzwecke sei zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Mindestabstand wird von der Vorhabenträgerin beachtet. Die Vorhabenträgerin sichert im Vorfeld der Baumaßnahme und der Kreuzung der RWA-Anlagen eine Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung zu, bei der die Details zur Inanspruchnahme der Anlagen, der Wiederaufbau und die Dokumentation festgelegt werden.

Im Kreuzungsbereich Pfaffenholzkunstgraben/Pfaffenholzrösche verlaufe ein LWL-Datenkabel der LTV in der Rösche bzw. Kunstgraben. Dieses diene der Datenübertragung von Netzwerk, Telefonie und Prozessdaten und sei von äußerster Wichtigkeit. Das Kabel dürfe durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Schutz des LWL-Datenkabels wird beim Bau der EUGAL beachtet.

Auch die Kreuzung des Zethauer Kunstgrabens erfolge in offener Bauweise, der zugestimmt werden könne.

Die Unterquerungen der Kreuzungsstelle sollten generell im Schutzrohr erfolgen bzw. mit anderen wirksamen Schutzvorkehrungen versehen sein, die bei Defekten an der

Gasleitung verhindern würden, dass Gas in Anlagen der RWA ströme und sich dort sammeln könne. Der Abstand zwischen Rohrscheitel der Gasleitung (bzw. Schutzrohr) zur Unterkante der Sohle des Kunstgrabens solle mindestens 1 m betragen.

Im Fall von offenliegenden Rohrgräben seien Schutzvorkehrungen zu treffen, die Abschwemmungen von Bodenmaterialien oder von Bau- und Bauhilfsstoffen bei Starkregenereignissen in das Kunstgrabensystem der RWA wirksam verhindern würden. Bei der Querung von Zuflüssen zum RWA-Kunstgrabensystem sei bei der Errichtung und beim Betreiben der Wasserhaltung darauf zu achten, dass keine Stoff- bzw. Sedimenteinträge in das Kunstgrabensystem zu besorgen seien.

Die Einwendung bezüglich der Verwendung von Schutzrohren wird zurückgewiesen.

Die Verlegung der Leitung erfolgt zur dauerhaften Sicherstellung des kathodischen Korrosionsschutzes ohne Schutzrohr. Die Leitungsüberdeckung unterhalb der Gewässersohle (hier: Zethauer Kunstgraben) beträgt 1,5 m bis zur Rohroberkante. Insoweit wurde der Einwendung entsprochen. Alle Kreuzungen werden ohne Mantelrohr (Schutzrohr) ausgeführt.

Bei der offenen Kreuzung von Gewässern werden ggf. zusätzlich Betonreiter zum Schutz und zur Ballastierung der Leitungen aufgesetzt. Die Verlegetiefe ist mind. 1,5 m zwischen der Oberkante des Leitungsrohres oder ggf. der Betonreiter und der Gewässersohle. Dabei wird die Tiefenlage der Leitung mindestens 5 m beidseitig der Gewässersohle beibehalten. Der jeweils geplante Verlauf und Kreuzungswinkel ist den Plananlagen (Teil B, Unterlage 6.2, Lagepläne 1.1.000) der Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Markierung der Erdgasfernleitungen erfolgt mit Schilderpfählen aus Kunststoff. Bei Gewässerquerungen ist in der Regel ein Schilderpfahl je Leitung vorgesehen und ausreichend. In Rücksprache mit der Landestalsperrenverwaltung wird ggf. eine beiderseitige Kennzeichnung durch die Vorhabenträgerin abgestimmt. Der genaue Standort des Schilderpfahls wird mit dem Grundeigentümer und dem Unterhaltungspflichtigen der Gewässer abgestimmt, um kein Bewirtschaftungshindernis darzustellen.

Die Verlegung mit Schutzrohren wird nicht mehr praktiziert und wurde seinerzeit auch nicht im Planfeststellungsverfahren zur OPAL gefordert.

Die Vorhabenträgerin wird sämtliche Schweißnähte im Vorfeld der Freigabe für die Verlegung mittels Ultraschall-Prüfung oder einer Röntgen-Prüfung auf ihre Qualität prüfen (hundertprozentige Schweißnahtprüfung). Die Schweißnahtprüfung erfolgt hierbei nach dem Vier-Augen-Prinzip durch eigene Schweißfachkräfte sowie durch unabhängige Sachverständige.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für Kreuzungen im Zuständigkeitsbereich der LTV eine zweihundertprozentige Prüfung durchzuführen. Im Falle einer zweihundertprozentigen Schweißnahtprüfung werden diese Schweißnähte mittels der beiden Prüfverfahren die Schweißnahtqualität untersucht (zweihundertprozentige Schweißnahtprüfung) und erst nach Freigabe der Schweißnaht bzw. der Schweißnähte darf der betreffende Rohrstrang im Rohrgraben verlegt werden.

Nach Fertigstellung der Leitung erfolgt zudem eine Wasserdruckprüfung.

Hierzu wird außerdem auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Leitungssicherheit verwiesen (C VI 8).

- b) Geplante Kreuzung der Rohwasserüberleitung zwischen Oberem Großhartmannsdorfer Teich (OGT) und Talsperre Lichtenberg DN 700

Geplant seien Kreuzungen der Rohwasserüberleitung zwischen den Stationen SP 73 und SP 78 der geplanten EUGAL-Trasse.

Mit Ausnahme der Kreuzungsstellen werde der Mindestabstand zur Rohwasserleitung von 10 m eingehalten. Auf die Verlegung der geplanten EUGAL-Leitung zwischen bestehender Rohwasserüberleitung und OPAL-Leitung sei verzichtet worden. Zu beachten sei, dass eine eventuell vorgesehene aktive Korrosionsschutzanlage der EUGAL-Leitung keine negative Auswirkung auf die Rohwasserleitung haben dürfe bzw. gegenüber dieser neutral sein müsse.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Mindestabstand wird von der Vorhabenträgerin beachtet. Die Vorhabenträgerin sichert im Vorfeld der Baumaßnahme und der Kreuzung der RWA-Anlagen eine Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung zu, bei der die Details zur Inanspruchnahme der Anlagen, der Wiederaufbau und die Dokumentation festgelegt werden.

Im Kreuzungsbereich mit der Rohwasserüberleitung verlaufe im Schutzstreifen ein LWL-Datenkabel der LTV im Leerrohr DN 50. Dieses diene der Datenübertragung von Netzwerk, Telefonie und Prozessdaten und sei von äußerster Wichtigkeit. Das Kabel dürfe durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Schutz des LWL-Datenkabels im Bereich der Rohwasserüberleitung wird bei der Baumaßnahme beachtet. Die Kreuzung der Rohwasserüberleitung wird mit der LTV vor Baubeginn abgestimmt.

Über die Details der Bauausführung sowie die Bautechnologie der Kreuzungen mit der Rohwasserüberleitung seien weitere Abstimmungen mit der LTV zeitnah zu führen. Insbesondere seien Ausführungszeitraum, Technologie und bauzeitliche Wasserhaltung mit der LTV abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sichert die Abstimmung der Details der Bauausführung mit der Landestalsperrenverwaltung zu.

III. Aus Sicht des Betriebsteils Fließgewässer

Den geplanten Kreuzungen der unter Punkt 1 Strich 3 genannten Gewässer werde vorbehaltlich der Beachtung folgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zugestimmt:

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgehe, seien für die Gewässerkreuzungen gesonderte wasserrechtliche Genehmigungen nach § 24 SächsWG beantragt worden. In diesem Genehmigungsverfahren sei die LTV erneut zu beteiligen. Die bisher übergebenen Unterlagen seien für eine abschließende Zustimmung aus Sicht der LTV nicht ausreichend.

Es fehlten Angaben, ob die Gewässer befahren werden müssten. Sofern dies erforderlich sei, seien gesonderte Angaben bei der Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen erforderlich. Für fehlende weitere Angaben in den übergebenen Unterla-

gen sowie abweichende Ausführung gegenüber den allgemein anerkannten Regeln der Technik haften die Vorhabenträgerin und stelle die LTV als Gewässerunterhalter und Grundstücksverwalter frei von Forderungen Dritter.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

An Kreuzungen der übrigen Gewässer erfolgt die Herstellung einer Überfahrt im Bereich des Arbeitsstreifens.

Die Anlage der Überfahrten erfolgt als Rohrdurchlass. Dabei werden ein Rohr oder mehrere Rohre in das Gewässerbett eingelegt über das Bodenmaterial aufgeschüttet wird. Es wird ein Schutzvlies unter das über dem Rohr aufgeschüttete Material gelegt. Zur Vermeidung der Erosion von nicht befestigtem Boden in das Gewässer wird das aufgeschüttete Material über der Verrohrung mittels Holzplanken gesichert. Das Rohr wird ebenerdig auf die Gewässersohle aufgebracht.

Die Dimensionierung des Rohres erfolgt größtmöglich, soweit es das Gewässerprofil zulässt, so, dass der Gewässerabfluss gewährleistet ist und bei Fischgewässern eine Durchgängigkeit für Fische gegeben ist.

Die Herstellung von Überfahrten im Bereich des Kunstgrabensystems der RWA wird vor Baubeginn mit der zuständigen LTV abgestimmt.

Die wasserrechtlichen Anträge zu den Gewässerkreuzungen sind bereits Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (siehe Teil E, Unterlage 15.2) und werden im Rahmen dieses Verfahrens mitentschieden.

Beschädigungen der Sohl- und Uferbereiche seien durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Dies sei nur durch eine geschlossene Bauweise erreichbar. Diese Bauweise halte man für die Kreuzung der unter Punkt 1 Stabstrich 3 genannten Gewässer für erforderlich und hierauf würden sich die Forderungen der vorliegenden Stellungnahme beziehen. Sollte im Planfeststellungsverfahren im begründeten Ausnahmefall die Entscheidung zu Gunsten einer offenen Bauweise fallen, behalte man sich weitere Forderungen vor. Querungen in offener Bauweise seien nur im begründeten Ausnahmefall zulässig und stellten neben dem erhöhten Risiko bei der Durchführung (terminlich, technisch) auch einen enormen ökologischen Eingriff dar.

Den Forderungen wird nur teilweise entsprochen.

Die Querung der Gimmlitz und der Freiburger Mulde sind in geschlossener, die der Bobritzsch, der Flöha und der Schweinitz sind in offener Bauweise vorgesehen.

Die offene Bauweise der letztgenannten Gewässer wurde in der Regel aufgrund deren Tallage gewählt. Die Herstellung von Press- und Zielgruben sowie die hiermit verbundenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen stellen meist einen hohen Flächenverbrauch und große Eingriffe in den Wasserkörper verbunden mit einem ungleich höheren technischen Aufwand dar. Insbesondere bei der Querung der Schweinitz wäre bei geschlossener Bauweise der Eingriff in den Talhang auf deutscher Seite derart massiv, dass er sich nur mit dem Anblick eines Steinbruchs vergleichen ließe.

Daher ist die geschlossene Querung eines Gewässers nicht in jedem Fall aus Sicht des Gewässerschutzes zu bevorzugen. Aus diesem Grund wurde für den Bau der EUGAL teilweise eine offene Bauweise vorgesehen.

Die Ferngasleitung sei im Schutzrohr zu verlegen. Vom Scheitel des Schutzrohres bis zur gewachsenen Sohle bzw. im Bereich des Gewässerrandstreifens bis Geländeoberkante müsse die Überdeckung mindestens 1 m betragen. Bei der Wahl der Verlegetiefe sei zu berücksichtigen, dass Gewässer und Gewässerrandstreifen zu Unterhaltungszwecken mit schwerer Technik (> 15 t) befahren werden müssten. Der Verlauf der Gewässerkreuzung sei im Abstand von 5–10 m neben dem Gewässer beidseits sichtbar zu markieren (z. B. Markierungspfosten).

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Baumaschinen seien mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Die Betankung müsse außerhalb der Gewässer und gesetzlichen Gewässerrandstreifen erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt, und das Ausbringen von Dichtungsfolien/-matten im Abstellbereich der Maschinen bei Betankungsvorgängen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen vorgesehen.

Ein ausreichender Abstand zu den Gewässern bei der Betankung wird bei der Bauausführung berücksichtigt.

Bei etwaigen Spülungen oder Druckprüfungen sei sicherzustellen, dass es durch die Wasserentnahme und -einleitung zu keiner Verunreinigung der Gewässer komme. Dies betreffe insbesondere auch Ablagerungen in der Rohrleitung aus dem Herstellungsprozess, z. B. wie Schweißschlacken.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Wiedereinleitung von Druckprüfungswasser erfolgt grundsätzlich unter Einsatz von Klär- und Absetzbecken (V-W9) und Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung, die ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen veranlassen kann.

Die Ufermauer an der Gimmlitz im Bereich der geplanten Dükerung sei eine Anlage am Gewässer gemäß SächsWG. Verantwortlich sei der Eigentümer/Betreiber, nicht die LTV.

Angaben zur Wasserhaltung in den Start- und Zielgruben fehlten. Die eventuell anfallende Bohrsuspension sei zu entsorgen und dürfe keinesfalls ins Erdreich oder Gewässer gelangen.

Die Angaben zur Wasserhaltung sind Teil E, Unterlage 15.1, u. a. Kap. 1.2 (Entwässerungsverfahren) und Kap. 3.1.1 (Berechnung der Schwerkraft-Grundwasserhaltung Start- und Zielgruben) zu entnehmen. Eine Übersicht der anfallenden Wassermengen und der geplanten Wasserhaltungsverfahren befindet sich in Tabelle 2 des Anhangs zu Teil E, Unterlage 15.1.

Sofern beim unterirdisch geführten Rohrvortrieb Bohrsuspensionen anfallen, werden diese aufbereitet. Überschüssiges Material wird ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiederverwendet.

Naturschutzfachliche Belange seien in den Außenbereichen besonders zu beachten. Die Beeinträchtigung der Gewässer und Gewässerrandstreifen sei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Bauzeit sei auf ein Minimum zu begrenzen. Ein konkreter Bauzeitenplan sei der LTV mit der Baubeginnanzeige einzureichen (Zeitraum Gewässerquerungen).

Die Beeinträchtigung wird auf das bautechnische notwendige Minimum beschränkt. Die Vorhabenträgerin übergibt der LTV mit der Baubeginnanzeige einen konkreten Bauzeitenplan.

Restmengen an Erdstoff seien abzutransportieren. Wieder einzubauender Erdstoff sei zu verdichten. Eine Zwischenlagerung von Erdstoff dürfe nur so erfolgen, dass die Abflussverhältnisse im Hochwasserfall nicht beeinträchtigt würden. Baustelleneinrichtungen sollten außerhalb der Überschwemmungsgebiete platziert werden.

Im Regelfall fallen keine Restmengen an Erdstoffen an. Nach Verlegung des Leitungsrohres wird das entnommene Bodenmaterial in Rohrgraben und Baugruben wieder eingebaut und verdichtet. Geringe Mengen, die aufgrund des Volumens des verlegten Rohres nicht mehr eingebaut werden können, werden im Bereich des Arbeitsstreifens gleichmäßig verteilt, wodurch sich ein kaum wahrnehmbarer Bodenauftrag im cm-Bereich ergibt.

Bautechnisch nicht zum Wiedereinbau geeignetes Bodenmaterial wird abgefahren und entsorgt.

Baustelleneinrichtungen werden außerhalb der Überschwemmungsgebiete platziert werden.

IV. Aus Sicht des Betriebsteils Bau

Die vorgelegte Trasse der geplanten Neuverlegung der EUGAL-Leitung betreffe das LTV-Vorhaben „Neubau Hochwasserrückhaltebecken Mulda und Überleitungsstollen“, indem die Ersatzmaßnahme „E38 – FCS – Schwarzstorch“ in ca. 500 m Abstand tangiert werde. Aus artenschutzrechtlicher Sicht handele es sich hierbei um eine der wichtigsten Ersatzmaßnahmen des Vorhabens und sei somit unverzichtbar. Da der Schwarzstorch eine stark störungsempfindliche Art sei, müsse im Zeitraum der Brut- und Jungtieraufzucht (Mitte April–Mitte August) auf Baumaßnahmen im Abstand unter 1000 m zur genannten Ersatzmaßnahme verzichtet werden, um das Maßnahmenziel nicht zu gefährden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die FCS-Maßnahme „E38 – FCS – Schwarzstorch“ liegt innerhalb der Tallage „Beckenwiesen“ und ist durch die vorhandenen Vegetationsbestände der Freiberger Muldeau und deren Talhänge sowie die Erhebung „hö“ durch das natürliche Relief von den Bauflächen abgeschirmt. Eine Störung durch akustische und vor allem optische Reize ist somit nicht bzw. nur geringfügig möglich.

Es liegt jedoch bereits eine Vorbelastung durch optische und akustische Reize in Form von Schienen- und Straßenverkehr in weniger als 75 m Entfernung zur

FCS-Fläche vor. Tiere, welche die vorgesehene FCS-Fläche nutzen, müssen bereits eine erhöhte Resistenz gegenüber optischen und akustischen Störungen aufweisen. Der Schwarzstorch gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation“ verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“) zu den Vogelarten, für die (Verkehrs-)Lärm keine Relevanz besitzt. Für diese Art sind hingegen optische Signale entscheidend. In der Fachliteratur wird die artspezifische Fluchtdistanz für den Schwarzstorch mit 500 m angegeben. Unterhalb dieser Distanz können Störungen eintreten. Der Verlauf der EUGAL befindet sich in dem relevanten Abschnitt SP74 bis SP75 in mindestens 520 m Entfernung zu der südöstlichsten Ausdehnung des LTV-Vorhabens „Neubau Hochwasserrückhaltebecken Mulda und Überleitungsstollen“, das zugleich eine Ersatzmaßnahme für den Schwarzstorch darstellt. Im weiteren Verlauf der EUGAL vergrößert sich dieser Abstand sukzessive. Die Fluchtdistanz des Schwarzstorches wird somit nicht unterschritten. Störungen durch den Bau der EUGAL und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind entsprechend auszuschließen. Eine optische Abschirmung der Bauflächen wird zudem durch die Wälder im Bereich der Freiburger Mulde und die benachbarten Talhängen sowie durch das natürliche Relief bewirkt.

Im Übrigen besteht keine Zuständigkeit der LTV für Naturschutz. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mittelsachsen, die sich nicht zum Schwarzstorch geäußert hat.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale

Schreiben vom 29. Dezember 2017, Az: 13-4045/922/24-2017

Zu dem Vorhaben „Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL)“ im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz ergehe nachfolgende Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV). Eine gesonderte Stellungnahme der Niederlassung Zschopau erfolge nicht.

Antragsgegenstand des Planfeststellungsantrages für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz im Freistaat Sachsen sei der Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL einschließlich Nebenanlagen:

- Erdgasfernleitung EUGAL DN 1400 im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz mit 54 km Leitungslänge mit Kabelschutzrohren und einem LWL-Begleitkabel
- vier Absperrstationen mit Betriebszufahrten
- Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) mit Molchschleusen und Absperrrichtungen bei Deutschneudorf und Betriebszufahrt.

Von dem Vorhaben seien folgende vom LASuV, hier Niederlassung Zschopau, verwaltete Straßen betroffen:

Bundesstraße 173

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5046 032, Stationsbereich 1.400–1.600 (Flurstück 597/2 der Gemarkung Naundorf) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen sowie Zufahrt/Überfahrt (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 13.36)

Staatsstraße 190

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5046 002, Stationsbereich 1.200–1.400 (Flurstücke 1226/4 und 1226/5 der Gemarkung Niederbobritzschen), einschließlich temporärer Arbeitsstreifen und Zufahrt/Überfahrt (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 13.40) sowie Baustellenzufahrt – Flurstücke 439/5 und 439/10 der Gemarkung Hilbersdorf (Unterlage 6.2 Lageplan 13.39.1)

Staatsstraße 184

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5145 010, Stationsbereich 1.200–1.400 (Flurstück 446/18 der Gemarkung Weißenborn/Erzgebirge) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen und Zufahrt/Überfahrt sowie Errichtung Absperrstation auf den Flurstücken 370/1, 371/2, 371/3 der Gemarkung Weißenborn/Erzgebirge (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 13.48 bzw. 14.01)

Staatsstraße 209

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5146 005, Stationsbereich 0,400–0,600 (Flurstück 603 der Gemarkung Mulda) (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 14.09)

Staatsstraße 210

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5146 003, ca. bei Station 0,800 (Flurstück 63/9 der Gemarkung Randeck) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 14.11)

Bundesstraße 171

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5246 002, Stationsbereich 2,400–2,600 (Flurstück 1059/1 der Gemarkung Sayda) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen sowie Zufahrt/Überfahrt (Unterlage 6.2 Lageplan 14.29)

Staatsstraße 211

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5346 017, Stationsbereich 0,400–0,600 (Flurstück 770/4 der Gemarkung Cämmerswalde) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 14.35)

Staatsstraße 207

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5346 024, Stationsbereich 0,200–0,400 (Flurstück 1361 der Gemarkung Neuhausen) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 14.42)

Staatsstraße 213

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5346 007, Stationsbereich 1,000–1,200 (Flurstück 287 der Gemarkung Deutscheinsiedel) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 14.43)

Staatsstraße 213

Straßenkreuzung bei Netzknoten 5346 001, Stationsbereich 0,600–0,800 (Flurstück 399/7 der Gemarkung Deutschneudorf) einschließlich temporärer Arbeitsstreifen (Teil B, Unterlage 6.2, Lageplan 14.49).

Das Vorhaben berühre die Straßenausbaumaßnahme „S 214 Ausbau in Deutschneudorf“. Der Bereich der geplanten Querung der Gasleitung liege ca. bei Station 0+600 der Straßenplanung.

Bei der Tiefe der Straßenquerung durch die EUGAL sei die Entwässerung der Straße zu beachten. Die Ausführungsplanung der Gasleitung sei mit der Straßenplanung abzustimmen. Hierzu könne das Planungsbüro des LASuV kontaktiert werden. Beigefügt übergebe man (im Originalschreiben) folgende Pläne des genehmigten Vorentwurfs zu

dieser Straßenausbaumaßnahme in jeweils zweifacher Ausfertigung; Übersichtslageplan, Lageplan 2, Höhenplan 2, Straßenquerschnitt anbaufreier Bereich.

Das LASuV beabsichtige die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens für die genannte Straßenausbaumaßnahme. Der Antrag dazu sei für Anfang 2018 geplant.

Bundesautobahnen seien von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie mit dem LASuV Kontakt aufnimmt, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen

Für die Kreuzungen der EUGAL mit den o. g. Straßen sei in den Lageplänen in Teil B, Unterlage 6.2 jeweils eine Grunddienstbarkeitsfläche ausgewiesen. Diese Ausweisung sei im Bereich des Straßengrundstücks zu entfernen.

Für Leitungen über oder in öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen finde § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), der eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken begründe, die von der Ferngasleitung in Anspruch genommen würden, keine Anwendung (§ 9 Abs. 2 GBBerG).

Die Vorhabenträgerin sagt zu:

In den zu vereinbarenden Kreuzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und dem LASuV wird geregelt, dass keine Grunddienstbarkeit erforderlich ist, solange sich diese Flächen im Eigentum des LASuV befinden. Ferner wird darin geregelt werden, dass bei einer Veräußerung des betroffenen Grundstücks durch das LASuV die Eintragung einer Grunddienstbarkeit durch das LASuV veranlasst wird. Daher sollen nach Auffassung der Vorhabenträgerin die Lagepläne sowie das Grundstücksverzeichnis nicht geändert werden.

Die Benutzung der Bundes- und Staatsstraßen bedürfe der ausdrücklichen Einräumung des Benutzungsrechtes durch die Straßenbauverwaltung – hier vertreten durch das LASuV – gegenüber dem Eigentümer der Versorgungsleitung in Form einer vertraglichen Regelung. In den vorliegenden Fällen seien die Abschlüsse von Straßenbenutzungsverträgen für die jeweiligen Straßenkreuzungen erforderlich. Man verweise hierzu auf § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 23 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sowie die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), welche für die Benutzung der Staatsstraßen analog angewandt würden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie entsprechende Kreuzungsanträge bei den zuständigen Behörden einreichen wird.

Laut Teil A, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) und Teil B, Unterlage 6.2 (Detallagepläne) sollten einige Straßen in geschlossener und einige in offener Bauweise gekreuzt werden. Von Seiten des LASuV werde eine geschlossene Bauweise bevorzugt. Sofern eine geschlossene Bauweise nicht möglich sei, seien die Straßen nach Verlegung der Gasleitung nach den für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblättern wiederherzustellen. Konkrete Abstimmungen hierzu hätten rechtzeitig vor Baubeginn mit dem LASuV, Niederlassung Zschopau, zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die beim Leitungsbau offen zu kreuzenden Straßen und Wege entsprechend dem vorherigen Zustand und dem anerkannten Stand der Technik wiederhergestellt werden.

Die frühzeitige Abstimmung mit dem LASuV wird seitens der Vorhabenträgerin zugesichert.

Auf den Flurstücken 370/1, 371/2 und 371/3 der Gemarkung Weißenborn/Erzgebirge solle eine Absperrstation neu errichtet werden. Die verkehrliche Erschließung solle über eine Zufahrt zur S 184 bei Netzknoten 5145 010, Stationsbereich 1.200–1.400, erfolgen, die über Grundstücke führten, die von der Vorhabenträgerin erworben würden. Die Absperrstation unterliege dem Bauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsStrG. Danach dürften bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Staatsstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollten, nicht errichtet werden. Von dem Verbot des § 24 Abs. 1 SächsStrG könne nach Absatz 9 im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen könnten mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Entscheidung über eine Zulassung der Ausnahme vom Anbauverbot werde im Genehmigungsverfahren nach § 43 EnWG durch die Landesdirektion Sachsen im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde getroffen. Das Einvernehmen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom straßenrechtlichen Anbauverbot für die o. g. Absperrstation werde seitens des LASuV mit folgender Bedingung erteilt:

Soweit ein Erwerb der betroffenen Grundstücke nicht erfolge, sei die Nutzung fremder privater Grundstücke als Zufahrt zu der Absperrstation rechtlich zu sichern.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 Abs. 1 VwVfG) ist auch die Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 9 SächsStrG vom Anschlussverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG erfasst. Hierzu wird auch auf die Ausführungen dieses Beschlusses zum Umfang der Planfeststellung verwiesen (C I 2).

Die Ausnahme war hier zulässig und zwingend erforderlich, da Absperrstationen von Ferngasleitungen für deren Sicherheit zwingend erforderlich und deshalb auch vorgeschrieben sind (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, § 2 Abs. 2 GasHdRLtgV sowie DGW-Arbeitsblatt G 463). Der Zugang zur Sperrstation ist daher für Wartungsarbeiten und für den Notfall zwingend sicherzustellen.

In den Plänen in Teil A, Unterlage 3.2 sind die Zufahrten von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse sowie die notwendigen Umfahrungen von Verkehrswegen eingetragen. Die Zufahrten zur Baustelle befinden sich an öffentlichen Verkehrswegen. In einigen Fällen ist für die Erreichbarkeit der Baustelle eine Zuwegung über Feldwege erforderlich. Diese sind ebenfalls in den Plänen dargestellt. Eine durchgängige Befahrbarkeit sowie eine Beweissicherung des Straßenzustandes rechtzeitig vor Baubeginn wurden durch die Vorhabenträgerin zugesichert. Die Gestaltung von Baustellenzufahrten wird mit den Eigentümern der Straßen abgestimmt und die notwendigen Sondernutzungsanträge gestellt.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen (z. B. Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlagen oder kurzfristige Straßensperrungen) werden durch die Baufirmen rechtzeitig eingeholt.

Entsprechend Teil A, Unterlage 3 (Baulogistik) seien neben den dauerhaften betrieblichen Einrichtungen (z. B. Stationen und deren Zufahrten) und dem dinglich zu sichernden Schutzstreifen für die EUGAL, alle Arbeitsflächen, die für die Errichtung der Erdgasfernleitung und seiner Nebenanlagen benötigt würden (siehe Teil B, Unterlage 6.2) Gegenstand der Planfeststellung. Alle zum Bau erforderlichen Arbeitsflächen für Aus-

hublagerung, Fahrstreifen, Rohrschweißung etc. seien in den Lageplänen zur Planfeststellung (Teil B, Unterlage 6.2) gelb als Arbeitsstreifen dargestellt. Dies schließe auch die Baustellenzufahrten zur Trasse ab einer öffentlichen Straße ein.

Diese verkehrliche Erschließung (Baustellenzufahrten) von den öffentlichen Straßen auf den Arbeitsstreifen der EUGAL außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt sei eine Sondernutzung nach § 8a in Verbindung mit § 8 FStrG für die Zufahrten von der B 173 und B 171 bzw. nach § 22 in Verbindung mit § 18 SächsStrG für die Zufahrten von der S 190 und S 184 und bedürfe der Erlaubnis der LASuV Niederlassung Zschopau. Die Erlaubnis dürfe nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie könne mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Baustellenzufahrten könne anhand der Planfeststellungsunterlagen nicht erfolgen. Hier bedürfe es erläuternden Unterlagen, insbesondere Ausführungsplänen mit Aussagen zur Geometrie und zum Aufbau der Zufahrten sowie zum konkreten Nutzungszeitraum. Bei der Nutzung bereits vorhandener Zufahrten sei das Einvernehmen der derzeitigen Anlieger/Nutzer der Zufahrten nachzuweisen. Des Weiteren sei anhand der Schleppkurve des jeweiligen Bemessungsfahrzeuges zu prüfen, ob die Zufahrt ohne Umbau nutzbar sei.

Die Antragstellung auf Sondernutzungserlaubnis habe mindestens drei Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma setzt sich rechtzeitig mit dem LASuV in Verbindung und holt die Sondernutzungserlaubnis im Zuge der Beantragung der verkehrsrechtlichen Genehmigung zur Baustellenabwicklung ein.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Schreiben vom 20. Dezember 2017, Az: 21-3203/50/31

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft
- Geologie und
- Agrarstruktur/Landwirtschaft wegen der überregionalen Betroffenheit

Die Prüfung weiterer Belange sei auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Man habe die Prüfung und Einschätzung u. a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

[1] Schreiben der Landesdirektion Sachsen aus Chemnitz vom 23. Oktober 2017, Az.: C32-0522/579/4 mit [2]

[2] Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR aus Moers im Auftrag der GASCADE Gastransport GmbH Kassel: „Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL“, hier: Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren im Freistaat Sachsen – PFA Chemnitz mit den Teilen A bis F (u. a. Erläuterungsbericht, Bauleistik, Übersichtspläne, Detailpläne, UVP-Bericht, NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, u. a.), Stand: 25. September 2017 mit [2a]

[2a] Teil F, Unterlage 19: Geotechnisches Gutachten Erdgasleitung EUGAL, Querung WSG Kuhdreckweg, erstellt durch DAS BAUGRUND INSTITUT Dipl.-Ing. Knierim GmbH Kassel vom 17. Juli 2017

[3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme vom 18. Januar 2017 als Träger öffentlicher Belange an die Landesdirektion Sachsen in Chemnitz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL, Abschnitt Sachsen, Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG; Az.: 21-2417/2/22

[4] LfULG: Archivunterlagen und Geodatenbank der Abteilung Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse

1. Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG seien im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung die in den Gliederungspunkten 2 bis 4 folgenden Anforderungen des Fischartenschutzes/der Fischerei/der Fisch- und Teichwirtschaft, der Geologie und der Agrarstruktur/Landwirtschaft zu beachten.

Zum derzeitigen Planungsstand seien die Belange des Strahlenschutzes nicht unmittelbar berührt. Im Freiburger Raum können aufgrund einer Vielzahl altbergbaulicher Objekte bei einer Querung bergbaubeeinflusste Bereiche mit erhöhten Gehalten natürlicher Radionuklide betroffen sein. Im Rahmen weiterer Beteiligung im Verfahren und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen werde die Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge würden von der Planung nicht berührt.

2. Anforderungen Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft

Bei Bauarbeiten, die in Gewässern – Gewässerkreuzungen – durchgeführt werden müssten, sei gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO darauf zu achten, dass bestehende Fischlaichplätze erhalten blieben. Sei eine Erhaltung bestehender Fischlaichplätze nicht möglich, so sei in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.

Es werden keine bekannten, essentiellen Fischlaichplätze durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen. Eingriffe in Fließgewässer finden nur punktuell, in strukturarmen Gewässerabschnitten statt. Die Arbeitsflächen werden hier stark eingeschränkt um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Fischlaichplätze sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Durch den Einsatz der ökologischen Baubegleitung wird gewährleistet, dass die umweltrelevanten Auflagen eingehalten werden.

Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer sei auszuschließen. Arbeiten seien immer vom Ufer aus durchzuführen. Sollten Arbeiten im benetzten Uferbereich und/oder der Gewässersohle durchgeführt werden, sei rechtzeitig vorher die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes prüfen zu lassen. Arbeiten an der Gewässersohle seien auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle müsse der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. Das heißt, die Tie-

fen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur seien zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Durchführung der Arbeiten in Gewässerbereichen erfolgt unter Beachtung der derzeit gültigen technischen Regelwerke mittels für den Gewässerbau geeigneten Baumaschinen. Ein Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen in Gewässer findet nicht statt. Zum Schutz von Grundwasser und Gewässer sind in sensiblen Bereichen zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgesehen. In Trinkwasserschutzgebieten werden biologisch abbaubare Betriebsstoffe verwendet, sofern es die Betriebserlaubnis der Maschinen zulässt.

Bei der offenen Querung von Fließgewässern werden die Arbeiten auch im benetzten Uferbereich und der Gewässersohle durchgeführt. Die Eingriffe finden in strukturarmen Gewässerabschnitten statt, so dass die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes größtenteils ausgeschlossen werden kann. Die Arbeiten werden zusätzlich von einer ökologischen Baubegleitung überwacht, welche ggf. notwendige Bergungsmaßnahmen anordnet bzw. durchführen wird.

Die Arbeitsflächen im Bereich der Gewässerquerungen werden auf ein Minimum reduziert um Auswirkungen auf die Gewässersohle so gering wie möglich zu halten. Entnommene Sedimente werden wieder eingebaut, so dass der ökologische Zustand erneut dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahme entspricht. Die Tiefen- und Strömungsvarianz bleibt somit erhalten.

Beim unvermeidbaren Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle sei zu beachten, dass Gewässerzufahrten derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern seien, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werde (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen). Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürften unter keinen Umständen im Gewässer oder in der fließenden Welle zwischengelagert werden.

Die notwendigen Wasserhaltungen seien so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle weitestgehend ausgeschlossen werden. Das aus den Baugruben abzuführende Wasser dürfe nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden.

Durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Einträge von Feinanteilen und Schwebstoffen in Gewässer minimiert. Folgende Maßnahmen sind hierfür vorgesehen:

- Technischer Erosionsschutz im Arbeitsbereich (Begrünung der Oberbodenmieten, Bau von Wasserableitern),
- Substratfänge (z. B. Strohballenfilter) unterhalb der Querungsstellen an kleinen Fließgewässern,
- Vorschalten von Absatzcontainern zur Rückhaltung von Trüb- und Schwebstoffen des Grundwassers vor der Einleitung insbesondere von Wässern aus offener Bauwasserhaltung in ein Fließgewässer,
- Sicherung des Gewässers gegenüber Bodenerosion aus dem Rohrgraben bei Starkregen,
- Kontrolle der Einleitstellen durch die ökologische Baubegleitung und ggf. Umsetzung von Maßnahmen gegen Erosionserscheinungen an der Einleitungsstelle,

- Benötigte Baumaterialien, Geräte und der Bodenaushub werden außerhalb der Gewässer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Hochwasserschutzes, insbesondere der § 72 SächsWG und § 78 WHG gelagert.

Der Beginn der Bauarbeiten in und an Gewässern sei nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens 21 Tage vorher anzuzeigen.

Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

3. Anforderungen und Hinweise Geologie

3.1 Prüfumfang und geologisches Prüfergebnis

Es seien die rohstoff-, hydro- und ingenieurgeologischen Sachverhalte sowie die Belange geogener Naturgefahren geprüft worden.

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) in [3] geäußerten Bedenken aus hydrogeologischer Sicht aufgrund der Querung des Wasserschutzgebietes Quellgebiet (QG) Kuhdreckweg seien durch die aktuelle Planung weitestgehend ausgeräumt worden. Aufgrund der vorgelegten Planung und geotechnischen Begutachtung haben sich die unter Gliederungspunkt 3.2 folgenden hydrogeologischen Forderungen, die in der weiteren Planung umzusetzen seien und der Fachbehörde vorzulegen seien, ergeben.

Aus Sicht weiterer Fachreferate der Abteilung Geologie des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bestünden keine Bedenken zu den vorgelegten Antragsunterlagen [2]. Man empfehle, nachfolgende Hinweise aus Gliederungspunkt 3.3 in der weiteren Planung zu berücksichtigen und umzusetzen.

3.2 Nachforderungen aus hydrogeologischer Sicht

3.2.1 Sachstand

Mit der Stellungnahme [3] seien im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Vorzugstrasse Bedenken geäußert worden, da diese im Bereich Neuhausen durch das wirksame Einzugsgebiet (oberirdisches und unterirdisches) der Wasserefassungsanlagen des QG Kuhdreckweg verlaufe. Im Ergebnis seien die durch das LfULG vorgetragenen Bedenken unter der Maßgabe 4 in [2]/Erläuterungsbericht, Seite 59 aufgegriffen und eine geotechnische Untersuchung dieses Trassenabschnitts veranlasst worden.

3.2.2 Prüfbemerkungen zum geotechnischen Gutachten aus hydrogeologischer Sicht

Im Rahmen der Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse seien acht Rammkernsondierbohrungen sowie weitere geotechnische Untersuchungen ausgeführt worden. Im Ergebnis der Begutachtung sei ein auf die speziellen Erfordernisse bei der Querung des Wasserschutzgebietes (WSG) QG Kuhdreckweg angepasster und optimierter Maßnahmenkatalog erstellt worden. Die Untersuchungsergebnisse des Baugrund Instituts Dipl.-Ing. Knierim GmbH aus Kassel sowie der Maßnahmenkatalog (Anlage 5) haben in [2a] zur Plausibilitätsprüfung vorgelegen.

Das geotechnische Gutachten [2a] des Baugrund Instituts Dipl.-Ing. Knierim GmbH aus Kassel vom 17. Juli 2017 sei aus hydrogeologischer Sicht nachvollziehbar und als Planungsgrundlage geeignet.

3.2.3 Forderungen für die weitere Planung

Zu Baugrundgutachten [2a]/Anlage 5, Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog in Anlage 5 des Geotechnischen Berichtes des Baugrund Instituts Dipl.-Ing. Knierim GmbH aus Kassel vom 17. Juli 2017 sei teilweise allgemeingültig gehalten. Im Rahmen der weiteren Planung seien die Materialeigenschaften des „in Ausnahmefällen zum Einsatz kommenden Fremdmaterials“ (vergleiche Maßnahmenkatalog Pkt. 2) hinsichtlich des Durchlässigkeitswertes (k_f -Wertes) zu präzisieren. „Material mit einer geringeren Durchlässigkeit als der anstehende Boden“ sei für eine Planung zu unbestimmt.

Es werde weiterhin gefordert, die geplanten Maßnahmen zum Einbau von Tonriegeln als Planzeichnung oder Prinzipskizze in den Antragsunterlagen zu veranschaulichen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Das ggf. zum Einsatz kommende Bodenmaterial sowie der Einbau von Tonriegeln wird vor Baubeginn mit dem LfULG abgestimmt. Sofern Fremdmaterial zum Einsatz kommen sollte, werden die Angaben präzisiert und mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin wird dem LfULG eine entsprechende Prinzipskizze zum Aufbau der Tonriegel zukommen lassen.

Havarieplan für die Phase der Bauausführung

Für die Baumaßnahme sei zu beachten, dass innerhalb des ausgewiesenen Schutzgebietes QG Kuhdreckweg an der Erdoberfläche eintretende Schadstoffe sehr schnell in die Fassungsanlagen gelangen könnten. Hierzu würden im Rahmen der weiteren Planung für die Phase der Bauausführung nachweislich besondere Vorkehrungen für den Havariefall im WSG durch Aufstellen eines Havarieplanes gefordert. Die Sicherheitsstudie des TÜV Nord Systems GmbH Co. KG vom 19. September 2017 in [2]/Unterlage 18 gehe auf diesen Sachverhalt nicht ein.

Den Forderungen wurde durch Zusage der Vorhabenträgerin entsprochen. Ein Havarieplan wird rechtzeitig vor Baubeginn aufgestellt und mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abgestimmt.

3.3 Hinweise zur Berücksichtigung

3.3.1 Baugrunduntersuchungen und Bohrungsanzeige

Für die weitere Planung der Erdbau- und Verlegearbeiten empfehle man der Bauherrschaft strecken-/standortkonkrete sowie auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2. Die dafür nötigen Baugrundbohrungen bitte man beim geologischen Dienst Sachsens, Abteilung Geologie des LfULG anzuzeigen und LfULG die Ergebnisse nach Abschluss zu übermitteln (vgl. §§ 4, 5 Lagerstättengesetz). Für die Erfassung und Übermittlung von Bohranzeigen nach Lagerstättengesetz stehe in Sachsen eine Internetanwendung zur elektronischen Bohranzeige unter ELBA.Sax bzw. www.bohranzeige.sachsen.de zur Verfügung.

Es wurden im Zuge der Planungen umfangreiche Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Diese Bohrungen werden durch das geotechnische Fachbüro beim LfULG angezeigt.

Die Ergebnisse der geotechnischen Untersuchung werden dem LfULG zur Verfügung gestellt. Die Datenübermittlung wird mit dem LfULG abgestimmt.

3.3.2 Vorhandene Geodaten

Auf der LfULG-Internetseite www.geologie.sachsen.de seien u. a. auch weitere Themenkarten zur Geologie abrufbar (vergleiche unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/7657.htm>).

Für den Trassenverlauf und das äußere Umfeld würden in der Sächsischen Bohrungsdatenbank digitale Bohrungsdaten vorliegen. Diese könnten lagemäßig unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de („Karten und GIS-Daten“ interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden. Zur Übergabe dieser Geodäten sei eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig.

Die für den Trassenverlauf relevanten geologischen Messtischblätter im Maßstab 1:25.000 könnten über den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen bezogen werden (vergleiche <http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/produkte/karten/geol/vgeol/gk25liste.html>).

Über die Deutsche Fotothek in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden könnten die Geologischen Specialkarten des Königreichs Sachsen, herausgegeben vom Königlichen Finanz-Ministerium, digital unter folgendem Link eingesehen werden:
<http://www.deutschefotothek.de/cms/kartenforum-sachsengeologie.xml>.

Im Weiteren mehrere 100-m-Umfeld des Trassenkorridors befänden sich im Bereich der Messtischblätter 1:25.000 Nr. 5046 und 5046 Grundwassermessstellen des staatlichen Grundwassermessnetzes. Diese könnten auf der interaktiven Karte der Grundwassermessstellen unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6241.htm> recherchiert werden.

Die vorhandenen Grundwassermessstellen seien zu erhalten und ihre Zugänglichkeit für Wasserstandsmessungen und Probenahmen prinzipiell zu gewährleisten. Durch den/die Baugrundgutachter/in solle geprüft werden, ob die Messstellenreihen für die Ableitung der hydrogeologischen Verhältnisse des Plangebietes geeignet seien.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, mit den genannten Portalen zu arbeiten.

Vorhandene Grundwassermessstellen werden soweit möglich erhalten. Dies wird rechtzeitig vor Baubeginn geprüft. Sofern sich eine Grundwassermessstelle im Arbeitsstreifen befindet, wird ggf. ihre Verlegung mit dem Betreiber abgestimmt. Die Kosten für die Verlegung der Grundwassermessstelle übernimmt die Vorhabenträgerin.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen erfolgten bereits Grundwasseruntersuchungen an temporären Messstellen im unmittelbaren Trassenbereich.

Die hier genannten geologischen Messtischblätter wurden bereits für das Boden-/Baugrundgutachten genutzt und für die Baumaßnahme ausgewertet.

Daten aus vorhandenen Grundwassermessstellen wurden ebenfalls bereits im Rahmen der Erstellung des Baugrundgutachtens herangezogen.

3.3.3 Baubegleitung

Aus der Sicht LfULG werde für das Bauvorhaben eine geologisch-geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung empfohlen, die sicherstelle, dass die geotechnischen und hydrogeologischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten würden. Im Zuge der Bauüberwachung sollten die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen der planungsrelevanten Geotechnischen Berichte nachweislich überprüft werden.

Speziell bei der Querung des QG Kuhdreckweg diene die hydrogeologische Bauüberwachung dem Umsetzen des Maßnahmekataloges des Geotechnischen Gutachtens [2a], der Wiederherstellung der Umströmung der Leitung für Grundwasser und der konkreten Beurteilung des Rohrgrabens hinsichtlich Lage und Anzahl der Tonriegel im Detail.

Es werde empfohlen, den Hinweis bezüglich der hydrogeologisch-geotechnischen Baubegleitung in die Planung [2] aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Im Bereich des WSG Kuhdreckweg erfolgt die Begleitung der Bauuntersuchungen durch einen geologischen Fachgutachter.

Die im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen, Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin werden der bauausführenden Firma übergeben. Diese sind durch die Baufirmen einzuhalten. Zudem erfolgt eine Baubegleitung durch die ÖBB und einen geotechnischen Fachgutachter, der auch die hydrogeologischen Aspekte des Leitungsbaus bewerten kann. Auch dabei wird auf die notwendige Einhaltung der genannten Vorgaben geachtet.

3.3.4 Geogene Naturgefahren

Es werde allgemein darauf hingewiesen, dass Geogene Naturgefahren (= gravitative Massenbewegungen) bevorzugt in Steilhang- bzw. Böschungsbereichen in Form von Felssturz, Steinschlag, Hangrutschung oder Murgang (= Geröll-/Schlammlawine) auftreten könnten.

In diesem Zusammenhang werde durch das LfULG, Referat Ingenieurgeologie, ein Ereigniskataster zur Erfassung von Massenbewegungen (= Steinschläge, Felsstürze und Rutschungen sowie Murgänge) im Freistaat Sachsen geführt. Das Ereigniskataster bilde dabei die Grundlage für weitere ingenieurgeologische Bewertungen (z. B. Gefahrenhinweiskarten, präventive ganzheitliche Gefahren- und Risikoanalysen). Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund einer fehlenden Meldepflicht für derartige Ereignisse das Kataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit habe.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass das Ereigniskataster beschafft und ausgewertet wird. Die Informationen fließen in die Bauabwicklung vor Ort ein.

Für den Trassenverlauf im PFA Chemnitz sei dem LfULG diesbezüglich nur ein Ereignis in relevanter Trassennähe bekannt (Erfassungsstand: 07. Dezember 2017; siehe auch Bild 1 und Bild 2 im Originalschreiben).

Sturzprozesse => Bei der lfd. Nr. 654 handele es sich um ein Steinschlagereignis vom November 2015 im Bereich der Straßenböschung (anstehendes Festgestein: Zweiglimmerparagneis, Typ Äußerer Graugneis, klein- bis mittelkörnig, schuppig-

flaserig). Es sei zum Absturz von 1 m³ Festgestein auf die Staatsstraße gekommen. Die Lage werde mit den Gauß-Krüger-Koordinaten Rechtswert: 4598947 und Hochwert: 5632108 angegeben.

Im Zusammenhang mit Hangrutschungen und Murgängen (= Geröll-/Schlammlawine) spielten im Trassenverlauf auch lokal begrenzte Oberflächenwasserabflussbahnen (erosionsgefährdete Abflussbahnen, siehe <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm>) eine wichtige Rolle. Diese erosionsgefährdeten Abflussbahnen stellten bei einem Starkniederschlagsereignis eine potentielle Gefahr dar und könnten die geplante Baumaßnahme entsprechend gefährden (zutreffend für den Bau- und Nutzungszustand).

Für die Realisierung der Baumaßnahme werde empfohlen, mögliche Konfliktpotentiale bezüglich der o. g. geogenen Naturgefahren ingenieurgeologisch-geotechnisch bewerten zu lassen (= Gefährdungseinschätzung). Darüber hinaus werde in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende ingenieurgeologisch-geotechnische Baubegleitung durch ein fachkundiges Ingenieur-/Planungsbüro empfohlen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie die Erkenntnisse durch einen Bau-Grundgutachter im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen beim Bau in diesem Trassenbereich prüfen lassen wird.

In bautechnisch anspruchsvollen oder mit geotechnischen Risiken behafteten Trassenbereichen ist die Begleitung durch einen geotechnischen Fachgutachter vorgesehen.

3.3.5 Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie seien im vorliegenden Verfahren ausreichend berücksichtigt. Es bestünden damit keine Bedenken gegen den vorgesehenen Trassenverlauf.

4. Anforderungen Agrarstruktur/Landwirtschaft

4.1 Prüfergebnis

Die geplante Trasse verlaufe überwiegend über intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und verursache Eingriffe in die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die agrarstrukturelle Betroffenheit durch das Vorhaben sei deshalb durch temporären Flächenentzug, die temporäre Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten, die vorübergehende Störung vorhandener Zuwegungen und die mögliche dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges, der Bodengüte und Fruchtbarkeit, des Bodenwasserhaushaltes und der Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen gegeben.

Der temporäre Flächenentzug erfolge dabei für agrarstrukturelle Verhältnisse in einem großen Umfang von 217 ha im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz plus 19 ha für Kompensationsmaßnahmen auf teils sehr guten Böden über zwei verschiedene Vegetationsperioden (2018 und 2019).

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Regelungen zum Bau und Betrieb der Leitung werden vereinbart. Im Zuge der Bauabwicklung wird versucht, die Auswirkungen auf die betroffene Landwirtschaft zu minimieren.

Zur Verminderung der Auswirkungen der Baumaßnahme EUGAL auf den Boden- und Bodenwasserhaushalt wurden in der Planfeststellungsunterlage umfangreiche Maßnahmen genannt.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Meliorationsanlagen wird durch die Vorhabenträgerin vorab ein Drainagekonzept erstellt und dieses mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart.

4.2 Anforderungen

Beeinträchtigungen des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes bzw. die Gefahr der Austrocknung des Bodens seien in jedem Falle auf dem Abschnitt mit Doppelrohrverlegung zu erwarten, da hier der Boden drei Jahre lang in einer Miete gelagert werden solle. Auch im Abschnitt mit Einzelstrangverlegung bestehe die Gefahr der Schädigung des Bodengefüges bzw. des Bodenabtrages und der Bodenaustrocknung, da überwiegend verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden betroffen seien.

Daher seien unbedingt geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und der Bodenerosion zu treffen. Beim Aushub der Bodenschichten seien diese zu trennen und entsprechend wieder einzubringen; das Räumen des Arbeitsstreifens und das Lagern von Mutter- und Unterboden müsse zur Vermeidung von Verdichtungen im trockenen Zustand zu erfolgen, um nachhaltige Schäden hinsichtlich der Bodenstruktur und damit der Bodengüte zu vermeiden.

In Sachsen besteht das Bauvorhaben EUGAL nur aus einem Einzelstrang, so dass die Aufmietung des Oberbodens, die einen umlagerungsfähigen Zustand vorausgesetzt, i. d. R. nur ein Jahr beträgt. Die Oberbodenmiete wird zudem eingegrünt und gepflegt.

Die Empfindlichkeit der Böden wurde in den Antragsunterlagen detailliert betrachtet und ist der Vorhabenträgerin bewusst. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblätter, Teil D, Unterlage 12.4, Kap. 5).

Die landwirtschaftliche Fläche sei nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen, bewirtschaftbaren Zustand zu versetzen, der keine Nachteile im Vergleich zum Bodenzustand vor der Baumaßnahme aufweise. Dazu sei eine exakte Dokumentation der Bodenqualität im Rahmen einer fachlich ausgerichteten, bodenkundlichen Baubegleitung an einer ausreichenden Zahl von Probestandorten im Vorher-Nachher-Vergleich über einen ausreichenden Zeitraum nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen (ggf. in Verbindung mit 3.3.3). Etwaige Wertminderung des Bodens (z. B. durch Verdichtung und Erdvermischung), die eindeutig durch die Baumaßnahmen hervorgerufen worden seien und Ernteauffälle seien dauerhaft zu entschädigen. Da hier fundierte Erfahrungen zu Langzeitschädigungen des Bodens fehlten, sei die gezahlte Entschädigungshöhe nach 5 Jahren nochmals zu bewerten und ggf. neu festzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie die in Anspruch genommenen Flächen wieder sach- und fachgerecht rekultivieren wird. Die bodenkundliche Baubegleitung (Bodensachverständige) wird diesen Arbeitsgang fachlich beratend unterstützen. Gemäß der Rahmenvereinbarung mit dem sächsischen Bauernverband wird im Vorfeld der Bauaktivitäten eine Bestandsaufnahme der genutzten Fläche durch den Bodenschutzsachverständigen durchgeführt. Die Schadensregulierung ist Gegenstand der privatrechtlichen Regelung, die auch für die

Beseitigung bzw. Entschädigung von Folgeschäden gilt, oder eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Die Erreichbarkeit aller zu bewirtschaftenden Teilflächen (Ackerland und besonders Weideflächen) auch während der Bauphase, besonders auch im Fall der Querung geschlossener Schlageinheiten, müsse gewährleistet bleiben. Die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Wegen habe unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an ihre Tragfähigkeit zu erfolgen.

Sofern Flächen baubedingt nicht erreichbar sind, wird dies mit dem Bewirtschafter abgestimmt. Dieser ist für den damit verbundenen Ernteausfall zu entschädigen

Die Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen auf drainierten Flächen sei sicherzustellen; bei Beschädigungen sei die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Dazu seien die in den Flächen vorhandenen Drainageleitungen vor Baubeginn zu erkunden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin wird ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellen lassen. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haftet die Vorhabenträgerin.

Werden während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Dränrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Bei der Querung von Wasserläufen dürften keinerlei Schäden entstehen, die eine Veräussung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben werden.

Zu querende Gewässer werden gleichartig wieder hergestellt, so dass sich keine Veränderungen in deren Abflussverhältnissen und damit der Interaktion mit ihrer Aue ergeben werden.

Da landwirtschaftlich genutzte Flächen zumindest vorübergehend in größerem Umfang in Anspruch genommen werden müssten, seien neben den Bodeneigentümern auch die Flächenbewirtschafter (Pächter) unbedingt rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Die Pächter werden im Zuge der Einholung der wegerechtlichen Zustimmungen benachrichtigt; es werden entsprechende privatrechtliche Verträge für die Flächeninanspruchnahmen abgeschlossen.

Der Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahmen und die erforderliche Dauer bei vorübergehenden Inanspruchnahmen seien grundsätzlich nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie mit landwirtschaftlich erforderlichen Terminen und Gegebenheiten (z. B. Fruchtfolgegestaltung) abgestimmt seien, so dass Ertragsausfälle vermieden und erforderliche Bewirtschaftungsaufwendungen sinnvoll eingeordnet werden könnten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Alle Flächeninanspruchnahmen werden mit den Eigentümern und Flächenbewirtschaftern im Vorfeld der Arbeiten vertraglich geregelt.

Die geplanten oberirdischen Anlagenbestandteile sollen außerhalb bzw. am Rande von landwirtschaftlich bewirtschafteten Schlägen errichtet werden. Für die erforderliche Zuwegung sollten vorhandene Wirtschaftswege genutzt werden. Damit könnten Ab- und Zerschneidungseffekte als negative Auswirkung auf die bestehende Flächenstruktur verhindert werden.

Die nach Fertigstellung der Leitung oberirdisch zur Kennzeichnung sichtbar installierten Schilderpfähle sollen nach Möglichkeit am Rande von einheitlich bewirtschafteten Schlägen angeordnet werden, um die notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht zu behindern.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Nach Fertigstellung der Leitung werden die Schilderpfähle in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern möglichst am Rande von einheitlich bewirtschafteten Schlägen angeordnet.

Die erforderlichen Zwischenlagerplätze für Mutterboden bzw. für die Rohre sollen rechtzeitig mit den Landwirtschaftsbetrieben vor Ort abgesprochen werden, um Schädigungen der landwirtschaftlichen Kulturen so gering wie möglich zu halten bzw. gänzlich zu vermeiden.

Der benötigte Arbeitsstreifen ist Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen und ist planfestgestellt. Die Einrichtung der Rohrlagerplätze ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Anlage und die Nutzung der Rohrlagerplätze wurden im Vorfeld des Verfahrens privatrechtlich vereinbart.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Schreiben vom 5. Dezember 2017, Az: VS-O-W-G/Rud

Nach Durchsicht der Unterlagen habe festgestellt werden können, dass sich in dem ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen der MITNETZ Gas befinden, weshalb man der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen könne.

Da der Anlagenbestand der MITNETZ Gas ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliege, habe die Stellungnahme eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibe von diesem Schreiben unberührt.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 14. Dezember 2017, Az: VS-O-S-G ke-ro PW 19931/2017, V61284

Man danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Man beziehe sich auf das Schreiben vom 23. Oktober 2017 und nehme wie folgt Stellung.

1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen

Die Belange des Betriebes der 110-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) würden von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Mulda/Sachsen berührt:

- 110-kV-Freileitung Freiberg/West-Brand-Erbisdorf- Clausnitz, Mastfeld M 62–63 (Leitungsschutzstreifen in paralleler Ausprägung gemäß Darstellung im Lageplan, maximale Breite 20,50 m links und rechts der Trassenachse)

Die Leitung habe Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV seien im Planbereich momentan nicht vorgesehen.

1.1 Entscheidung

Aufgrund der vorhandenen Topographie bei Querung des 110-kV-Leitungsschutzstreifens durch das EUGAL-Leitungsbauvorhabens sei der „Regel-Arbeitsablauf“ der offenen Bauweise zu überprüfen. Pauschal gelte eine maximale mögliche Arbeitshöhe von 3,0 m (siehe Punkt 1.2).

Das im Punkt 7. der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargestellte Abtragen des Oberbodens mittels (Großraum-) Bagger, das Ausfahren und Einbringen der Rohre usw. bis zur Rekultivierung/Renaturierung des Arbeitsstreifens mit der dargestellten Technik sehe man hinsichtlich einer nicht auszuschließenden Störung des von MITNETZ STROM betriebenen 110-kV-Verteilnetzes als kritisch. Dies gelte auch für die zwingend notwendige Einhaltung der Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen gemäß DIN VDE 0105 und BGVC22.

Ebenso wie bei den Kreuzungen von Straßen, Wegen, Bahnstrecken und Gewässern müsse eine geschlossene Bauweise hier mit betrachtet und gegebenenfalls angewendet werden.

Unter Beachtung des Nachfolgendem bei der Bauausführung und dem anschließenden Betreiben der Gasanbindungsleitung „EUGAL“ könnte man dem Vorhaben zustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Verlauf der Bestandsleitung wird bei der Planung berücksichtigt. Vor Baubeginn werden grundsätzlich die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich

der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen.

Die Fremdleitungen und in diesem Fall der 110-kV-Leitungsschutzstreifen werden im Bereich des Arbeitsstreifens der EUGAL eingemessen sowie ausgepflockt/gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet.

Die Bauausführung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung wird rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert. Die Vorhabenträgerin geht nach der örtlichen Überprüfung davon aus, dass eine offene Kreuzung der Freileitung möglich ist, da die Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen gemäß DIN VDE 0105 und BGVC22 eingehalten werden können.

1.2 Hinweise zur Baudurchführung im Freileitungsbereich

Im Baubereich des Freileitungsschutzstreifens würden folgende Grundforderungen gelten.

- Die genannte 110-kV-Freileitung stehe unter Spannung. Demzufolge würden Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (siehe DIN EN 50341-3-4) gelten. Änderungen des derzeitigen Status seien nicht geplant.
- Die Abstände nach DIN EN 50341-3-4 (DIN VDE 0210) zu der 110-kV-Freileitung seien einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unserer Freileitung seien die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und BGV C22 § 16 zu beachten.
- Zur eindeutigen Kennzeichnung des Anlagenbestandes während der Bauphase bitte man um Kennzeichnung des Leitungsschutzstreifens im Baubereich.
- Die Einfahrt in den Baustellenbereich im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung sei beidseitig durch festinstallierte Höhenbegrenzer (z. B. Einfahrt in den Schutzstreifen maximal 3,00 m) abzusichern.
- Eine Arbeitshöhe von größer 3,0 m ab Oberkante Gelände dürfe im Schutzstreifen der Freileitung nicht überschritten werden. Dies gelte auch für eventuelle Fehlbedienungen/Fehlfunktionen. Jegliche leitungsgefährdenden Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssten unterbleiben.
- Eine Beurteilung höherer Mechanisierungsgeräte erfolge im Rahmen der Grundeinweisung. Zur Beurteilung würden die vorgesehenen Kranhöhen, Schwenkradien, Auslegerlängen sowie geplante Schwenkbereichsbegrenzungen (mechanisch-optische Begrenzungen) benötigt.
- Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen seien im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig. Geländeprofilveränderungen im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung seien gesondert zur Stellungnahme/Genehmigung bei der MITNETZ STROM einzureichen.

- Im Leitungsschutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürften die Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) der MITNETZ STROM nicht behindert werden.
- Von den Mastfundamenten der 110-kV-Freileitung sei ein Abstand von größer 20,0 m bei einer Rohrleitungskreuzung (vorzugsweise rechtwinklige Kreuzung) zur Achse der Rohrleitung einzuhalten. Das Abtragen von Erdmassen im Bereich der Mastfundamente sei nicht gestattet.
- Im Umkreis von bis zu 30,0 m befänden sich Masterdungsanlagen. Eine Überbauung der Masterdungsanlagen sei auszuschließen. Es sei ein Mindestabstand zu den Erdungsanlagen von größer 2,0 m einzuhalten.
- Der rohrleitungstechnische Teil der Baumaßnahme werde auf der Grundlage der TE 7 (ehemalig AfK-Empfehlung Nr. 3) „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ errichtet.
- Der Bestand der Freileitung dürfe durch die im Vorhaben benannte Bebauung nicht gefährdet werden.
- Der rohrleitungstechnische Teil der Baumaßnahme wird auf der Grundlage der TE 7 (ehemalig AfK-Empfehlung Nr. 3) „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ errichtet.
- Der Bestand der Freileitung darf durch die im Vorhaben benannten Bebauung nicht gefährdet werden

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin nimmt mit der MITNETZ STROM Kontakt auf, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen.

Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Die Abstände nach DIN EN 50341-3-4 (DIN VDE 0210) zu der 110-kV-Freileitung werden eingehalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der Freileitung werden die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und BGV C22 § 16 beachtet.

Der Leitungsschutzstreifen im Baubereich wird durch die ausführende Baufirma gekennzeichnet. Die Einfahrt in den Baustellenbereich im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung wird beidseitig durch festinstallierte Höhenbegrenzer abgesichert.

Die Arbeitshöhe von größer 3,0 m ab Oberkante Gelände wird im Schutzstreifen der Freileitung nicht überschritten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten der MITNETZ STROM nicht behindert werden.

Eine Überbauung der Masterdungsanlagen wird ausgeschlossen und der Mindestabstand zu den Erdungsanlagen eingehalten.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass der Bestand der Freileitung durch das Bauvorhaben EUGAL nicht beeinträchtigt wird.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Mitbenutzung von Grundstücken bei Energiefortleitungen (110/30 kV) regelt sich bei einem Errichtungszeitraum vor dem 03. Oktober 1990 nach den Bestimmungen des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV).

Bei Anlagen, die den Bestimmungen des GBBerG nicht unterliegen, erfolge die Mitbenutzung der Grundstücke mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nach § 1090 ff BGB bzw. bei Verkehrsflächen nach dem Musterrahmenvertrag.

Die vorhandenen Dienstbarkeiten würden u. a. die Maßgabe beinhalten, dass die Stromanlagen durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden dürften.

Aufgrund der Bedeutung für die Versorgungssicherheit könne einer Verschlechterung der bisher bestehenden Rechtsposition der MITNETZ STROM nicht zugestimmt werden. Der Bestandsschutz sei immer zu wahren.

Sollen Änderungen der Leitungen/Anlagen von MITNETZ STROM unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolge die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung.

1.4 Organisatorische Festlegungen (nur bei Arbeiten im Schutzstreifen der Freileitung)

Baufirmen würden nachdrücklich auf ihre Anzeigepflicht (Leitungsauskunft/Schachterlaubnis) mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten hingewiesen. Man bitte ebenfalls um die Anzeige des Arbeitsendes.

Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten sei eine Grundeinweisung erforderlich. Der Termin dafür sei über VS-i-H-P zu beantragen und zu vereinbaren. Die Mitarbeiter der MITNETZ STROM seien berechtigt, das Vorhandensein eines entsprechenden Grundeinweisungsprotokolls zu kontrollieren. Die Auflagen der MITNETZ STROM in Bezug auf Arbeiten unter und in der Nähe von Hochspannungsleitungen seien den Bauausführenden vor Ort nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Planungs- bzw. Baufortlauf ergeben können, behalte man sich vor.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Baubeginn und -ende werden rechtzeitig angezeigt.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte bauausführende Firma wird sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen.

Die Teilnahme an der Grundeinweisung wird zugesichert.

Die Auflagen der MITNETZ STROM werden den Bauausführenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Kabel- und Freileitungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befänden. Sollen diese bei der Baumaßnahme stören, bitte man darum, den Baulastträger zu veranlassen, MITNETZ STROM einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen. Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Gegebenenfalls gestatte man sich, dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes zu unterbreiten.

Die Bestandspläne zum Planfeststellungsverfahren habe man bereits mit der Stellungnahme der MITNETZ STROM vom 3. Januar 2017 erhalten. Diese seien weiterhin aktuell.

Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Bei der Ausführung des o. g. Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Verlauf der Bestandsleitung wird bei der Planung berücksichtigt.

Ggf. notwendig werdende Umverlegungen von Anlagen sowie die Kostenregulierung hierfür werden im Zuge der Schachtscheinbeantragung mit der Betreiberin abgestimmt.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen MITNETZ STROM keine gesicherten Angaben vor. Bei Abtragungen bzw. Aufschüttungen in einem Bereich von $\pm 0,4$ m könnten die Kabel im Regelfall belassen werden. Sollten die Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch o. g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Bei den Tiefbauarbeiten zur Freilegung von Fremdleitungen wird durch die Wahl der eingesetzten Baumaschinen bzw. durch den Einsatz von Handschachtungen sichergestellt, dass Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen werden.

Ggf. notwendig werdende Umverlegungen von Anlagen werden im Zuge der Schachtscheinbeantragung mit der Betreiberin abgestimmt.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen der MITNETZ STROM sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter abzustimmen (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6).

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma setzt sich rechtzeitig mit der MITNETZ STROM zur Abstimmung der Bau- und Sicherheitsmaßnahmen in Verbindung.

Würden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen ausgeführt, so sei das zuständige Servicecenter rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe der Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu verweise man insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ (alt: BGI 530).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Der Baubeginn der EUGAL wird dem zuständigen Servicecenter rechtzeitig mitgeteilt.

Die Vorhabenträgerin nimmt mit der MITNETZ STROM Kontakt auf, um sich zur geplanten Baumaßnahme und den Sicherheitsbestimmungen abzustimmen

Bei maschinellm Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage vor Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Bei den Tiefbauarbeiten zur Freilegung von Fremdleitungen wird durch die Wahl der eingesetzten Baumaschinen bzw. durch den Einsatz von Handschachtungen sichergestellt, dass Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen werden.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Für Rückfragen bzw. weitere Abstimmungen wende man sich bitte an das zuständige Servicecenter in Freiberg.

Ein Energiebezug in einer festgelegten Leistungsgröße könne von dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Detaillierte Maßnahmen zur Stromversorgung und daraus resultierende Kosten würden dem Anschlussnehmer nach Einreichung seiner Anmeldung zum Netzanschluss/Anschlussänderung (ANA) zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines Angebotes zugehen.

Die Vorhabenträgerin nimmt mit dem zuständigen Servicecenter in Freiberg Kontakt auf, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen.

Hinweis:

Analog der OPAL-Stationen seien ggf. kundeneigene Trafostationen einschließlich 20-kV-Netzanschluss erforderlich.

Unabhängig von der Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin nimmt in Hinblick auf die notwendige Stromversorgung der Absperrstationen Kontakt zu den jeweiligen Versorgungsunternehmen auf.

3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befänden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehme man bitte den beiliegenden Planauszügen (im Originalschreiben).

Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wende man sich bitte an: envia TEL GmbH, Dokumentation, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle.

4. Stellungnahme Eigenerzeugungsanlagen der envia THERM

Seitens envia THERM habe man eine separate Stellungnahme vom 1. Dezember 2017 (Az.: TH-S-G) erhalten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Der Verlauf der Bestandsleitung wird bei der Planung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin nimmt mit der envia TEL GmbH Kontakt auf, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen.

Ggf. notwendig werdende Umverlegungen von Anlagen werden im Zuge der Schachtscheinbeantragung mit der Betreiberin abgestimmt.

5. Stellungnahme Liegenschaftsmanagement

Bezüglich des Planfeststellungsverfahrens teile man mit, dass keine Flurstücke der enviaM betroffen seien. Man bitte trotzdem um weitere Einbeziehung im Verfahren.

Hinweis:

Man möge bitte beachten, dass sich im angegebenen Baubereich ein Telekommunikationskabel der MITGAS befände. Man wende sich diesbezüglich an: MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal.

Die Stellungnahme besitze ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von einem Jahr.

Die Einhaltung sämtlicher Forderungen wurde durch die Vorhabenträgerin zugesichert. Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

OPAL Gastransport GmbH & Co. KG

Schreiben vom 21. Dezember 2017, Az: OGT/Mü

Man danke für die Übersendung der Unterlagen zum Vorhaben.

Die OPAL Gastransport GmbH & Co.KG (OGT) und die Lubmin-Brandov Gastransport GmbH (LBTG) seien Netzbetreiber der OPAL-Gasversorgungsanlagen (ANLAGEN). Für die Betriebsführung der ANLAGEN sei die GASCADE Gastransport GmbH (Pipelineservice) verantwortlich beauftragt worden.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Betroffenheit der Anlagen teile man mit, dass von dem Vorhaben die nachfolgend aufgeführten ANLAGEN betroffen seien:

Lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in Meter (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung OPAL	1400	100,0	10,00	LBTG und OGT

Die Lage der ANLAGEN sei in den Planfeststellungsunterlagen in Übereinstimmung mit den Bestandsplänen richtig dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der ANLAGEN und der Darstellung in den Bestandsplänen könnten Abweichungen bestehen. Aus diesem Grund werde es im Rahmen der späteren Bauausführung erforderlich, in Absprache mit dem Pipelineservice die Lage der ANLAGEN durch Suchschachtungen zu prüfen.

Die ANLAGEN befänden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt sei, befänden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Im Rahmen von Bauausführungen seien die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz der ANLAGEN sowie das beigefügte Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen.

- Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, sei mit dem Pipelineservice PLS Olbernhau ein Ortstermin zu vereinbaren. Der Pipelineservice werde für eine örtliche Ausweisung des Verlaufes der ANLAGEN zur Verfügung stehen und während der gesamten Maßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen. Die Kosten für die Betriebsaufsicht würden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Die Einweisung werde mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der ausführenden Firma bestätigt. Die zutreffenden Vorschriften/Richtlinien seien entsprechend gekennzeichnet.
- Die EUGAL sei größtenteils in Parallelführung mit 10 m Achsabstand zu den ANLAGEN geplant. Stellenweise seien geringere Abstände vorgesehen. Hierdurch ergäben sich Überlappungen der Schutzstreifen sowie eine Mitbenutzung des Schutzstreifens beim Bau der EUGAL. Mehrfach seien auch Kreuzungen der geplanten EUGAL mit den ANLAGEN vorgesehen. Für die Mitbenutzung des Schutzstreifens der ANLAGEN sowie die Kreuzungen sollen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der LBTG (Leitungseigentümer und Netzbetreiber), W & G Transport Holding GmbH (Leitungseigentümer) sowie der OGT (Netzbetreiber und technischer Betriebsführer) der OPAL-Gasversorgungsanlagen und der GASCADE Gastransport GmbH als bevollmächtigte Vorhabenträger der EUGAL geschlossen werden. Diese Vereinbarungen würden derzeit verhandelt.
- Um die Erdüberdeckung und die Lage der ANLAGEN nicht zu beeinträchtigen, müssten erforderlichenfalls die Grubenwände der Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen habe in Abstimmung mit dem Pipelineservice vor Ort zu erfolgen.
- Im Kreuzungsbereich der ANLAGEN seien die Erdgashochdruckleitungen in offener Bauweise mit mindestens 0,40 m Abstand zu verlegen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels dürfe ohne Zustimmung nicht verändert werden.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes sei für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Diese Schutzmaßnahme müsse mindestens 1,0 m über den ANLAGEN hinausragen.

- Im Baufeld der EUGAL befänden sich Markierungspfähle (teilweise mit Messeinrichtung) als Bestandteil der ANLAGEN. Diese seien vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipelineservice zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen sei nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit dem Pipelineservice vor Ort erlaubt.

Diese Zustimmung gelte nicht als Baufreigabe; diese sei durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens (Az. 14.00.00.136.00057.17) als Schachtschein zu beantragen.

Man bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Es befänden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese seien gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Man könne nur für eigene ANLAGEN Auskunft geben.

Der Vertreter der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG erklärte im Erörterungstermin am 23. Mai 2018, dass sich die Einwendungen und Forderungen aufgrund der Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin erledigt hätten.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 21. Dezember 2017

Der Planungsverband Region Chemnitz sei mit Schreiben im Rahmen der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) um Stellungnahme zum Vorhaben „Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)“ gebeten worden.

Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin plane den Neubau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Die geplante Erdgasfernleitung solle von der bei Lubmin gelegenen Erdgasempfangsstation bis zur tschechischen Grenze bei Deutschneudorf verlaufen (Gesamtlänge ca. 480 km). Die Länge des Trassenabschnittes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen betrage ca. 106 km, die Leitungslänge im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz betrage ca. 54 km. Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz werde die geplante Gasleitung als Einzelstrang geführt. Der Verlauf der geplanten Trasse orientiere sich in weiten Teilen an der Trassenführung der bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL). Im Trassenabschnitt nördlich der Ortslage Dörnthal (Stadt Olbernhau) verlasse die geplante Leitungstrasse der EUGAL die Parallelführung mit der OPAL und folge dem bestehenden Leitungsbündel der ONTRAS-Erdgasfernleitungen und einer bestehenden Ethylenleitung.

Antragsgegenstand des Planfeststellungsantrages für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz seien neben der Errichtung und dem Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL (unterirdisch verlegte Stahlrohrleitung DN 1400, MOP 100) auch die Errichtung von vier Absperrstationen mit Betriebszufahrten und der Neubau einer Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) im Bereich der Gemeinde Deutschneudorf. Die Antragstrasse befinde sich weitestgehend innerhalb des im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens raumgeordneten Korridors (Raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Sachsen vom 31. Mai 2017). Durch das Vorhaben würden in der Region Chemnitz der Landkreis Mittelsachsen und der Erzgebirgskreis berührt.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz. Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die Antragstrasse würden regionalplanerische Festlegungen berührt. Gemäß der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) und der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) würden durch die Antragstrasse u. a. Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) zur Nutzung von Windenergie, Vorranggebiete (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), VRG und VBG Landwirtschaft, VRG Wasserversorgung, VRG und VBG Hochwasser, VRG Kulturlandschaftsschutz sowie VRG und VBG Waldmehrung gequert. Durch die weitgehende Trassenbündelung mit der bestehenden Erdgasfernleitung OPAL erfolge eine Reduzierung zusätzlicher Umweltbelastungen sowie eine weitgehende Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Freiraumbereiche.

Zur Betroffenheit ausgewählter regionalplanerischer Festlegungen erfolgten die nachstehenden Hinweise. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte im weiteren Planungsverfahren um entsprechende Beachtung.

VREG zur Nutzung der Windenergie

Aus regionalplanerischer Sicht sei bei Neubaumaßnahmen im Bereich überregional wirkender Leitungstrassen eine konfliktfreie Umgehung der in den Regionalplänen festgelegten VREG zur Nutzung von Windenergie grundsätzlich zu bevorzugen. VREG Wind seien Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Unter Beachtung der Entwicklungsaufgabe der Ziele der Raumordnung beinhalte die Festlegung eines VREG Wind auch, dass die vorrangige Raumnutzung, hier Windenergie, auch zukünftig Vorrang vor allen anderen Nutzungen habe. Angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an einem Ausbau der Nutzung der Windenergie und der besonderen Bedeutung, Eignung und Größe des zu querenden VREG Wind Nr. 16 „Pffafroda/Dorfchemnitz“ stünden alle Planungen und Maßnahmen, die eine weitere und auch zukünftige effektive Nutzung des Gebietes für die vorgesehene vorrangige Nutzung be- oder gar verhindern würden, der Zielfestlegung entgegen. Die sich aus der langfristigen Sicherung des Gebietes für die Windenergienutzung und das Offenhalten der Optionen für ein zukünftig erforderliches Repowering der Anlagen mit einem dann möglicherweise auch völlig neuen Windparkdesign am Standort ergebenden Erfordernisse seien bei der Beurteilung der Antragsstrasse zwingend zu berücksichtigen. In der jüngeren Vergangenheit sei die Vereinbarkeit von Erdgasfernleitungen und Windenergieanlagen bereits mehrfach Gegenstand

gerichtlicher Auseinandersetzungen mit einer teilweise das Projekt verzögernden Wirkung gewesen. Vor diesem Hintergrund solle deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen eine Trassenführung durch ein VREG Wind in Betracht gezogen werden.

Im vorliegenden Fall werde in den vorgelegten Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren (vergleiche Teil F, Unterlage 20, Gutachten der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH „Sicherheitsabstände der EUGAL zu Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Pfaffroda/Dorfchemnitz im Verhältnis zu vorhandenen Bestandsleitungen“) grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt, dass durch den Bau der EUGAL im Bereich der Querung des VREG Wind Nr. 16 „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ keine neuen oder als signifikant zu bewertenden Einschränkungen für die derzeitige und zukünftige Windenergienutzung im VREG Wind (Bestand und Planung) ableitbar seien. Dies werde mit der beabsichtigten räumlich engen Parallelführung der EUGAL mit der vorhandenen Ethylenleitung Böhlen–Litvinov der DOW Olefinverbund GmbH und der dadurch bestehenden Überlagerung der unterschiedlichen Sicherheitsabstände der beiden Leitungstrassen begründet.

Auf der Seite 6, Kap. 4, 3. Absatz Satz 1 des o. g. Gutachtens werde mit Hinweis auf die Anlage 16.1 der Unterlage U 1 darauf verwiesen, dass neu zu errichtende Windenergieanlagen von ihrer jeweiligen Turmmitte zur Leitungsachse der bestehenden Ethylenleitung einen Abstand von 145 m einhalten müssen. Unklar bliebe hier, warum in Bezug auf die Ethylenleitung auf Anlage 16.1 der Unterlage U 1 (Schutzobjekt Mineralölferrnleitung) verwiesen werde und nicht auf die entsprechend der Abmessung des Schutzobjektes zutreffende Anlage 15.1 bis 4 der Unterlage U 1 (Schutzobjekt Ferngasleitungen) – mit ggf. dann auch anderen zu berücksichtigenden Mindestabständen.

Soweit hier möglicherweise tatsächlich andere Mindestabstände zu berücksichtigen seien, sei eine Überprüfung der Aussage des Gutachtens auch in Bezug auf die Überlagerung der Sicherheitsabstände der beiden Leitungstrassen erforderlich. Solle die Anlage 16.1 korrekt benannt sein, seien hierzu in der o. g. Unterlage 20 bzw. im Erläuterungsbericht erklärende Aussagen wünschenswert.

Die anderen Sicherheitsabstände erklären sich wie folgt:

Die Ethylenleitung der DOW Olefinverbund GmbH unterliegt aufgrund des zu transportierenden Produktes und der Produkteigenschaften den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL). Diese Produktenleitungen werden daher den Mineralölferrnleitungen zugeordnet, für die die erhöhten Anforderungen an die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu Windenergieanlagen gelten.

Zum Eignungs-/Vorranggebiet für die Windenergienutzung Bobritzsch/Schmohlhöhe wird im Übrigen auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Leitungssicherheit (C VI 8), der Variantenprüfung (V III) sowie den Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummern 2 und 3 verwiesen.

Hinsichtlich der randlichen Querung des VREG für Windenergienutzung Nr. 23 „Schmohlhöhe“ (Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf) erfolge der Hinweis, dass eine konfliktfreie Umgehung des festgelegten VREG Wind grundsätzlich zu bevorzugen sei. Hier sei zu gewährleisten, dass ein Repowering der Altanlagen durch den Verlauf der Antragstrasse langfristig nicht behindert werde.

Der Trassenverlauf der EUGAL im VREG für Windparknutzung Nr. 23 „Schmohlhöhe“ wird ein Repowering der bestehenden Altanlagen auch langfristig nicht behindern.

VRG Kulturlandschaftsschutz (Kap. 2.1.2 des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz)

Im Bereich um Mulda und Lichtenberg sowie um Neuhausen/Erzgebirge sei in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz (hier: Hecken- und Steinriegellandschaft um Mulda und Lichtenberg und Kulturlandschaft Neuhausen/Erzgebirge) festgelegt. Gemäß Landesentwicklungsplan 2013, Begründung zu Z 4.1.1.12 seien „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können, [...] die für die Ausweisung des jeweiligen Gebietes zu Grunde gelegten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes, heranzuziehen“. Die raumordnerische Sicherung im Entwurf des Regionalplanes erfolge hier insbesondere aufgrund des Vorkommens von Hecken und Steinriegeln bzw. von Schloss Purschenstein mit seiner visuellen Umgebung bzw. der um Neuhausen/Erzgebirge vorkommenden Bergwiesen, Hohlwege, Alleen und Baumreihen. Ein Fortbestand der betroffenen Kulturlandschaftselemente sei zu gewährleisten. Gegebenenfalls bestehe die Möglichkeit durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Kulturlandschaften mit ihren Kulturlandschaftselementen zu stärken (z. B. durch eine Neuanlage von Hecken).

Während der Bauphase wird die Vegetation im Bereich des Arbeitsstreifens entfernt. Anschließend werden die in Anspruch genommenen Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands wiederhergestellt. Lediglich der gehölzfrei zu haltende Streifen von 4,0 m beidseits der Leitung ist dauerhaft von tiefwurzelnenden Gehölzen freizuhalten. Im Sinne der Eingriffsminimierung ist die EUGAL weitestgehend parallel zur OPAL oder unterirdisch geführter Leitungen Dritter trassiert und nutzt somit einen vorbelasteten Raum anstatt eine Neuzerschneidung zu verursachen. Erhebliche Auswirkungen auf die Kulturlandschaft werden durch die unterirdisch verlegte EUGAL daher nicht ausgelöst.

VBG Landwirtschaft (Kap. 6.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge)

Das geplante Vorhaben liege gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge insbesondere in den nördlichen Trassenabschnitten in weiten Teilen in festgelegten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Gemäß Z 4.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 seien in den Regionalplänen mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Regionalplanes der Region Chemnitz (Entwurf 2015), der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, würden die in den gültigen Regionalplänen festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zukünftig regelmäßig als Vorranggebiete Landwirtschaft raumordnerisch gesichert. Die durch das Vorhaben bedingte Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zukünftig als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt würden, sei zu minimieren. Nach erfolgtem Abschluss der Baumaßnahmen sei eine landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

Während der Bauphase ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Arbeitsstreifens nicht möglich. Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs werden wirksame Maßnahmen getroffen (z. B. Bodenschutzmaßnahmen) und durch eine ökologische Baubegleitung und Bodensachverständige überwacht. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben. Aufgrund des nur temporären Eingriffs, der Abstimmung mit den Eigentümern sowie Bewirtschaftern und der fachgerechten Rekultivierung sind erhebliche oder nachteilige Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht zu erwarten.

VBG Waldmehrung (Kap. 6.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge)

Der im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) verfolgte Ansatz der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung des sogenannten Typs „Wald-Feld-Wechsel“ (vergleiche Kapitel 6.2 des Regionalplanes) werde im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) nicht mehr weiterverfolgt. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) würden nunmehr ausschließlich Bereiche festgelegt, in denen eine Erstaufforstung angestrebt werde (vergleiche Kapitel 2.3.2 des Regionalplanentwurfes). Diese Bereiche seien auch im Zusammenhang mit der Identifizierung möglicher Standorte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Kompensation des Gesamteingriffs erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Dabei ist neben der erforderlichen Flächenverfügbarkeit auch ein funktionaler Ausgleich zu beachten, der sich anteilig auf die betroffenen Naturräume verteilt. Bereiche, für die regionalplanerisch eine Erstaufforstung angestrebt wird, konnten nicht als geeignete Standorte für Kompensationsmaßnahmen identifiziert werden.

VRG oberflächennahe Rohstoffe

Die Antragstrasse schwenke im Bereich nördlich der Ortslage Hilbersdorf nach Querung der B 173 nach Westen, um eine potenzielle Abraumhalde für den Steinbruch Schmohlhöhe zu umgehen (Stationierung SP 60–61). Damit werde das im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) festgelegte Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe (vgl. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes) bzw. das im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) festgelegte Vorranggebiet Rohstoffabbau (vergleiche Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes) nicht mehr tangiert. Seitens des Sächsischen Oberbergamtes existierten hierzu ein zugelassener obligatorischer Rahmenbetriebsplan und ein zugelassener Hauptbetriebsplan, welche auch die Zuwegung zum Steinbruch umfassten und im Bereich der Zuwegung von der Trasse gekreuzt würden. Mit der Fachbehörde sei zu klären, ob und in welcher Form die durch die Antragstrasse geplante Kreuzung der Zuwegung mit den zugelassenen Betriebsplänen vereinbar sei.

Durch die Umfahrung des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe bei Hilbersdorf wird ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung vermieden.

Die Querung der Zuwegung zum Steinbruch Schmohlhöhe wird mit der zuständigen Fachbehörde und dem Inhaber des Bergwerkseigentums abgestimmt.

Gemäß Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) befindet sich der nördliche Bereich der geplanten Trassenführung im Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg“ (betroffene Gemeinden: Lichtenberg/Erzgebirge, Weißenborn/Erzgebirge, Bobritzsch-Hilbersdorf, Halsbrücke, Reinsberg). Am 10. Mai 2011 sei dieses Gebiet durch die Landesdirektion Chemnitz per Rechtsverordnung festgelegt worden (Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“).

Die Böden in diesem Bereich würden erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen. Laut Verordnung sei ein hinreichender Verdacht bestätigt, dass schädliche Bodenveränderungen auftreten könnten, wenn diese Stoffe durch Einwirkungen auf den Boden in erheblichen Umfang freigesetzt würden. Bevor weitere Planungen bzw. Eingriffe in den Boden durchgeführt würden, werde um eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, insbesondere in Bezug auf die bestehenden Anforderungen im Umgang mit dem Bodenmaterial, gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Durch die Vorhabenträgerin wird eine geotechnische und eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Im Falle von schadstoffbelasteten Flächen wird die geotechnische Baubegleitung die festgelegten Maßnahmen überwachen und ggf. Schutzvorkehrungen der Bauleitung empfehlen und deren Umsetzung fachlich mit den zuständigen Behörden abstimmen.

Besonderer Artenschutz

Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) erfolge in den Karten 12 und 13 die Festlegung der „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ und der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“. Die hier festgelegten Gebiete seien im Rahmen der Abarbeitung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Gebiete sind bei der Erstellung des UVP-Berichtes, des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie insbesondere des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beachtet worden.

Standort der GDRM-Anlage

Zum beantragten Standort „Wiese an der Bergstraße“ der geplanten Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) ergäben sich zu den berührten regionalplanerischen Festlegungen keine weiteren über die im Erläuterungsbericht bereits dargestellten Hinweise.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Polizeidirektion Chemnitz

Schreiben vom 27. Oktober 2017, Az: R2-11-0513.50/1/2017

Die eingereichten Planungsunterlagen auf Datenträger seien gesichtet und einer Wertung unterzogen worden.

Die geplante Europäische Gasanbindungsleitung betreffe vorrangig den Schutzbereich des Polizeireviere Freiberg. Gemeinsam mit der territorial zuständigen Sachbearbeiterin Verkehr beim Polizeirevier bestünden keine Einwände für das Vorhaben.

Bezüglich der Straßenverkehrsabläufe werde aus verkehrspolizeilicher Sicht gefordert, dass bei Eingriffen und Maßnahmen im tatsächlich öffentlichen Verkehrsraum entsprechende Anträge zur Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden unter Einbeziehung der Polizei einzuholen seien.

Würden sich im Vorfeld Maßnahmen ergeben, welche zur Klärung einzelner Fragen erforderlich seien, sei die zuständige Sachbearbeiterin Verkehr beim Polizeirevier Freiberg zu kontaktieren, die seitens Polizeirevier Chemnitz als Ansprechpartnerin autorisiert sei.

Die Vorhabenträgerin sichert eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern zu. Gegebenenfalls erforderlich werdende verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlagen oder kurzfristige Straßensperrungen) werden rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern unter Einbeziehung der Polizei beantragt.

Ergeben sich im Vorfeld Maßnahmen, welche zur Klärung einzelner Fragen erforderlich sind, wird die zuständige Sachbearbeiterin Verkehr beim Polizeirevier Freiberg in das Verfahren eingebunden.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

R.P. Eisenbahn GmbH/RPE

Schreiben vom 29. November 2017, Az: Fr

Entsprechend der Anfrage für das Verfahren teile man mit, dass die R.P. Eisenbahn GmbH als Träger öffentlicher Belange (TÖB) keine Bedenken gegen die dargestellte Maßnahme habe.

Aus den Maßnahmen heraus resultierende Kreuzungsverträge sowie zeitlich begrenzte Nutzungsverträge seien durch den Verursacher auf Antrag mit der R.P. Eisenbahn GmbH zeitnah abzuschließen.

Hierzu seien die jeweils gültigen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Gesetze (Eisenbahnkreuzungsgesetz, EBO usw.) zu beachten und anzuwenden.

Hinweis:

Da die R.P. Eisenbahn GmbH durch die DB AG auch über obiges Planfeststellungsverfahren unterrichtet worden sei, habe man dies gleichlautend beantwortet.

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Regionalverkehr Erzgebirge GmbH

Schreiben vom 6. November 2017, Az: G/P/de

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen habe man geprüft.

Im Ergebnis dessen bitte man bei Straßenquerungen, von denen der Linienverkehr mit Omnibussen betroffen sei (in der Region Olbernhau, Deutschneudorf, Deutscheinsiedel und Seiffen/Erzgebirge), die Ausführungszeiträume mit Regionalverkehr Erzgebirge GmbH konkret abzustimmen, um insbesondere zu vermeiden, dass Beförderungsleistungen im Schülerverkehr behindert würden und es dabei zu Störungen im Schulbetrieb komme.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Bei Straßenquerungen, von denen der Linienverkehr mit Omnibussen betroffen ist, werden die Ausführungszeiträume zwischen der Regionalverkehr Erzgebirge GmbH und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

Während der Bauphase kann es im Zuge von offenen Straßenkreuzungen zur Sperrung von Straßen kommen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde und den Kommunen Umleitungen ausgeschildert. Bei Unterpressung von Straßenverbindungen ist die Nutzung auch während der Bauphase uneingeschränkt möglich.

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 15. November 2017, Az: 31-4146/215/88-2017/21960

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 sei das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben beteiligt worden. Dazu gebe man folgende Stellungnahme ab:

Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teile man mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 4772-01/2016/0461 vom 4. Mai 2016 mit Ergänzung vom 7. Juli 2016 an die Ingenieur- und Planungsbüros LANGE GbR, Carl-Peschken-Straße 12 in 47441 Moers und 4772-01/2016/1449 vom 13. Dezember 2016 zum Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig seien.

Die geplante Gasleitungstrasse quere die betriebliche Zufahrtsstraße des mit Beschluss vom 6. Dezember 2002 planfestgestellten Granitbruchs Schmohlhöhe. Auf eine mögliche Beeinträchtigung der geplanten Gasleitung durch den Schwerlastverkehr aus dem Steinbruch und durch Sprengerschütterungen infolge der Gewinnung des Bodenschatzes Granit mittels Großbohrlochsprengungen werde ausdrücklich hingewiesen. Es werde empfohlen, bei der Ausführungsplanung der Gasleitung die möglichen Einwirkungen durch den Steinbruchbetrieb zu berücksichtigen.

Man empfehle weiterhin hierzu die direkte Abstimmung mit der Mineral Baustoff GmbH, Direktion Baustoffe, Chemnitzer Straße 26, 09232 Hartmannsdorf.

Für DAS BAUGRUND INSTITUT Dipl.-Ing. Knierim GmbH, Wolfhager Straße 427 in 34128 Kassel seien bereits konkrete objektbezogene Stellungnahmen mit den laufenden Nummern 2016/1384–2016/1391 zu den Bereichen Niederschöna, Falkenberg, Naundorf, Bobritzsch, Lichtenberg, Hartmannsdorf, Sayda und Neuhausen erarbeitet worden, die ebenfalls weiter gültig seien.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Kreuzungsstelle mit der Zufahrtsstraße zum Abbaugebiet wird bautechnisch so ausgeführt, dass diese Straße weiterhin vom Schwerlastverkehr befahren werden kann. Durch die Trassenführung der EUGAL werden sich die Sprengerschütterungen durch Großbohrlochsprengungen nicht auf die EUGAL nachteilig auswirken. Die Mineral Baustoff GmbH wird am Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahmen für DAS BAUGRUND INSTITUT Dipl.-Ing. Knierim GmbH wurden bei der Planung der EUGAL berücksichtigt.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Schreiben vom 12. Dezember 2017, Az: 24-2421/2/80-2017/8052

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Der GeoSN weise darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens der Höhenfestpunkt (HP) 5246903680 sowie die Raumbezugsfestpunkte (RBP) 5046012400, 5046014000, 5046015200, 5246012900, 5346003810, 5346010900 und 5346015600 befänden. Die Standorte dieser Festpunkte könnten den beigefügten Anlagen (im Originalschreiben) entnommen werden.

Die Festpunkte seien mit Ausnahme der RBP 5046014000 und 5046015200 grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass sie beeinträchtigt würden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert würden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien mit GeoSN vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprüchen, seien während der Planungsphase mit GeoSN abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Im Bereich des Vorhabens EUGAL befinden sich die Höhenfestpunkte (HP)

- 5246903680 (ca. 0,7 m außerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.14.18)

und die Raumbezugspunkte (RBP)

- 5046012400 (ca. 12,7 m außerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.13.35),
- 5046014000 (ca. 30,3 m außerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.13.31),
- 5046015200 (innerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.13.28),
- 5246012900 (ca. 18,3 m außerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.14.17/14.18),
- 5346003810 (innerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.14.36),
- 5346010900 (ca. 4,5 m außerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.14.46),
- 5346015600 (innerhalb des AS, Plan 18.00.00.PL.14.46).

Die Festpunkte werden durch geeignete Maßnahmen so geschützt, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, werden zwischen der Vorhabenträgerin und dem Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung abgestimmt.

Die RBP 5046014000 und 5046015200 gehörten zur Kategorie „künftig wegfallend“. Sofern die Punkte die Baumaßnahme beeinträchtigen sollten, sei der GeoSN bereit, diese vorzeitig aufzugeben. Das Vermarktungsmaterial sei dann im Rahmen der Baumaßnahme durch die bauausführende Firma ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit der Punktnachweis aktualisiert werden könne, sei der GeoSN schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens über den Zeitpunkt des Rückbaus zu informieren (per E-Mail an folgende Adresse: Festpunktfelder@geosn.sachsen.de).

Rechtsgrundlage für diese Verfügung seien die Festlegungen in § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Seite 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. Seite 482).

Insbesondere die RBP 5246903680 sowie 5346010900 befinden sich außerhalb, aber im Nahbereich des Arbeitsstreifens und werden in Abstimmung mit GeoSN so gesichert, dass diese durch die Bautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Der RBP 5046015200 müsste durch GeoSN aufgegeben werden, da er im Arbeitsstreifen der EUGAL-Baustelle verortet ist. Die Vorhabenträgerin sichert die Umsetzung der damit einhergehenden Forderungen seitens GeoSN zu.

Die RBP 5346003810 sowie 5346015600 befinden sich innerhalb des Arbeitsstreifens. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist in Abstimmung mit GeoSN eine Umsetzung dieser Punkte notwendig.

Das geplante Bauvorhaben „Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL)“ sei auf der 21. Tagung der Deutsch-Tschechischen Grenzkommission im Juni 2017 in Nürnberg erörtert worden. Bei der Tagung habe der sächsische Koordinator über das Vorhaben informiert. Die geplante Gasleitung werde die Staatsgrenze im Bereich des Grenzwasserlaufs Schweinitz (Svidnice) im Grenzabschnitt XIII zwischen den Grenzzeichen 1/5 D und 1/6 C kreuzen.

Der sächsische Koordinator habe auch darüber informiert, dass der GeoSN als Träger öffentlicher Belange der Landesdirektion Sachsen in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2017 mitgeteilt habe, dass das geplante Bauvorhaben im Rahmen der 21. Verhandlung der Koordinatoren erörtert werde. Er habe dargelegt, dass die Landesdirektion Sachsen darauf hingewiesen worden sei, dass es im Zuge der Baumaßnahme zu keiner Veränderung der Uferlinien der Schweinitz (Svidnice) kommen dürfe und dass die Grenzzeichen 1/5 D und 1/6 C nicht in ihrer Lage verändert oder beeinträchtigt werden dürften.

Die Kommission habe die Informationen zur Kenntnis genommen und die Koordinatoren beauftragt, diesen Bereich nach Abschluss der Baumaßnahme gemeinsam zu besichtigen und ihr über den Verlauf und die Vermarkung der Staatsgrenze zu berichten.

Durch das Bauvorhaben EUGAL kommt es zu keiner Veränderung der Uferlinien der Schweinitz (Svidnice). Die Grenzzeichen 1/5 D und 1/6 C werden in ihrer Lage nicht verändert oder beeinträchtigt.

Man bitte darum, den GeoSN weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die Planfeststellungsbehörde wird den Planfeststellungsbeschluss zustellen.

Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung

Schreiben vom 18. Dezember 2017, Az: 52-0513.20/111

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 sei der Staatsbetrieb Sachsenforst über das Vorhaben informiert worden und habe die Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen.

Durch das Vorhaben würden Waldflächen, für welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde die betroffenen forstlichen Belange zu vertreten habe, in Anspruch genommen.

Im Einzelnen betreffe dies:

Gemarkung	Flurstücksnummer	verbleibende Leitungsschneise m ²	wiederaufforstbarer Arbeitsstreifen m ²
Neuhausen	1342	916,74	1.844,65
Neuhausen	1345/4	1.092,41	3.507,24
Neuhausen	1346/4	3.140,29	8.456,99
Neuhausen	1348/1	1.501,60	4.500,41
Neuhausen	1349/1	298,00	863,91
Neuhausen	1360	40,96	122,17

Neuhausen	1368	0,75	-
Sayda	418/1	582,24	1.129,88
Sayda	425	-	148,57
Sayda	521/3	1.064,35	2.190,56
Sayda	534	1.013,09	1.770,50
Summe		9.650,43	24.534,88

Die Anlage einer Leitungsschneise stelle gemäß § 8 Abs. 8 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) keine Waldumwandlung dar.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien folgende Funktionen kartiert worden:

Gemarkung Sayda:

- Hochwasserschutzfunktion
- landschaftsprägender Wald

Gemarkung Neuhausen:

- Hochwasserschutzfunktion
- geschütztes Biotop – Heidengrube/Bachlauf
- wertvolles Biotop – Hochlagenbuchenwälder bei Deutscheinsiedel
- Denkmalschutzfunktion
- Naturpark Zone 1
- Erholungsfunktion Stufe 1

Für die Flächen in der Gemarkung Neuhausen werde darauf hingewiesen, dass der westliche Torfkörper des Teichhübelmoores angeschnitten und damit das Wassereinzugsgebiet unterbrochen werde.

Die Vorhabenträgerin wird folgende Maßnahmen ergreifen:

Die geplante EUGAL-Trasse liegt westlich außerhalb des FFH-Gebietes „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“, DE 5345-301, in dem sich auch das Teichhübelmoor befindet. Die Trasse der EUGAL nutzt eine bestehende Waldschneise in Parallelverlauf zu den bereits dort vorhandenen erdverlegten Leitungen. Das Einzugsgebiet des Teichhübelmoors befindet sich weitestgehend östlich der geplanten Leitungstrasse, zudem wird der Bereich westlich der Trasse durch den Heidengraben entwässert, so dass eine relevante Beeinflussung des Einzugsgebietes durch die verlegte Leitung nicht erfolgt.

Um jedoch jeglichen Einfluss auf das Moor auszuschließen, erfolgt im Bereich des Parallelverlaufs der Trasse zur Grenze des FFH-Gebietes eine Begleitung der Baumaßnahme durch einen geotechnischen Gutachter. Dieser wird baubegleitend prüfen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um einen Einfluss der Leitung auf das Einzugsgebiet des Teichhübelmoors zu verhindern. Hierbei wird das Vorgehen analog zur Querung des nahegelegenen Wasserschutzgebietes QG Kuhdreckweg gewählt:

Für die Querung des Wasserschutzgebietes QG Kuhdreckweg wurde aufgrund der besonderen hydrogeologischen Verhältnisse seitens der Vorhabenträgerin ein Geotechnisches Gutachten durch das DAS BAUGRUND INSTITUT Dipl.-Ing. Knierim GmbH beauftragt, das den Antragsunterlagen als Teil F, Unterlage 19 beiliegt. Dort werden potenzielle Auswirkungen des Baus und Betriebs der EUGAL auf das Quellgebiet des WSG betrachtet und Maßnahmen – insbesondere

zur Sicherstellung einer Umströmung der Leitung und zur Verhinderung einer Drainagewirkung des Rohrgrabens – abgeleitet. Die Verortung dieser Maßnahmen wird – in Abstimmung mit der Fachbauleitung und der zuständigen Behörde – vor Ort baubegleitend durch einen geotechnischen Gutachter erfolgen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die genannten besonders sensiblen Gebiete hinreichend berücksichtigt worden.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolge ein Eingriff in Waldkomplexe, welcher sich im Detail wie folgt darstelle:

- großflächige Verdichtung von Waldboden,
- erhebliche Beeinträchtigung mehrerer gesetzlicher und besonderer Schutzfunktionen des Waldes (siehe Ergebnisse Waldfunktionenkartierung),
- erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes (Rand-/Folgeschäden z. B. durch Windwurf/Sonnenbrand),
- Beeinträchtigung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen,
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Aufgrund des oben beschriebenen Eingriffs in den vorhandenen Wald sei allein aus forstfachlicher Sicht der geplante Trassenverlauf abzulehnen. Komme die Planfeststellungsbehörde auch in Abwägung mit anderen Belangen sowie unter Berücksichtigung der vorgelagerten Verfahrensschritte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben genehmigungsfähig sei, werde integraler Bestandteil der Entscheidung eine dauerhafte Inanspruchnahme von 9.650 m² Staatswald und eine befristete Inanspruchnahme von 24.535 m² Staatswald nach § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 8 SächsWaldG sein.

In diesem Fall seien folgende Nebenbestimmungen in die zu erlassende Entscheidung aufzunehmen:

1. Die Inanspruchnahme von Staatswald sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gelte auch für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
2. Die vorübergehend genutzten Staatswaldflächen (Arbeitsstreifen) seien gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften vollständig wieder aufzuforsten. Die Einzelheiten der Wiederaufforstung (wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung Forstvermehrungsgesetz) seien von der Vorhabenträgerin frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
3. Entsprechend den waldgesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 SächsWaldG seien die angelegten Kulturen von der Vorhabenträgerin rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert seien. Dies schließe neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein.
4. Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien die Randbäume während der Baumaßnahmen durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

5. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Staatswaldflächen sei beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sei ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
6. Die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Staatswaldflächen zur forstlichen Bewirtschaftung müsse nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft gewährleistet sein. Einzelheiten seien von der Vorhabenträgerin frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
7. Während der Bauphase erforderliche temporäre Sperrungen der Zuwegungen in an die Trasse angrenzende Staatswaldflächen seien frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
8. Nach Beendigung der Hiebsmaßnahmen seien im Staatswald zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandsrändern Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Baumarten in einer Tiefe von bis zu 30 m in den verbleibenden Bestand auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen. Umfang und Einzelheiten der Bepflanzung könnten erst nach Abschluss der Fällungen im Rahmen eines Ortstermins unter Teilnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, festgelegt werden.
9. Nach Abschluss der Baumaßnahmen seien die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder im Staatswald entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, unsichere Bestandsglieder auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung vorgenannter Hinweise im verfügbaren Teil dieses Beschlusses angeordnet.

Anmerkung:

Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen/Vereinbarungen für die vom Vorhaben betroffenen Staatswaldflächen (Eigentümer; Freistaat Sachsen/Forstverwaltung) habe sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Referat 23) in Verbindung zu setzen.

Für die Stellungnahme zu den gegebenenfalls im Übrigen betroffenen forstfachlichen Aspekten im Privat- und Körperschaftswald seien die unteren Forstbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig.

5. Tektur

Schreiben vom 1. August 2018, Az: 51-0522/1/5:

In Bezug auf die Tektur 5 (Trassenanpassung Heidengraben) seien keine vom Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertretenden Aspekte betroffen. Darüber hinaus nehme man als Eigentümer zu den betroffenen privatrechtlichen Belangen wie folgt Stellung: Die Gründe für die geplante Lageänderung seien nachvollziehbar. Alternative Linienführungen, die mit geringeren Beeinträchtigungen für die betroffenen Waldflächen verbunden sind, seien nicht ersichtlich. Aus der Änderung ergäben sich jedoch für die forstliche Bewirtschaftung des Waldes in dem Gebiet neue Nachteile. So trenne die Trasse ein inselartiges Waldstück aus der bisher weitgehend geschlossenen

Waldfläche. Zumindest vorübergehend würden neue Randbereiche geschaffen, was die Wuchsqualität der Bäume beeinträchtigt und temporär das Risiko für witterungsbedingte Schadereignisse erhöhen könne. Zukünftig müsse in einem größeren Bereich als ursprünglich geplant bei der Bewirtschaftung der an die Trasse angrenzenden Waldbereiche auf die Belange der Leitung Rücksicht genommen werden. In der Gesamtbeurteilung überwiegen die Nachteile der geänderten Linienführung jedoch nicht die angestrebten Vorteile gegenüber der ursprünglichen Planfassung. Daher bestünden unter den nachfolgenden Bedingungen keine Einwände gegen die Tekturplanung:

1. Die in Anspruch zu nehmende Waldfläche sei auf das tatsächlich notwendige Ausmaß zu beschränken und angrenzende Waldbereiche seien vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen.
2. Infolge des geänderten Trassenverlaufes im Bereich des Heidegrabens sei das Entschädigungsgutachten für die Inanspruchnahme der betroffenen Waldflächen anzupassen.
3. Die Wiederaufforstung habe in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Forderungen zugesagt. Weiterer Anordnungen bedarf es nicht. Auf die Nebenbestimmungen A III 6.6, 9.2 und 12.1 wird hingewiesen.

Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH

Schreiben vom 7. November 2017

Man habe die Unterlagen durchgesehen, um eine mögliche Betroffenheit als Träger des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (SPNV) und der Schülerbeförderung herauszuarbeiten.

Im Ergebnis habe man folgende Anmerkungen sowie Hinweise, um deren Berücksichtigung man bitte.

1. Kreuzungen von Bahnstrecken

Nach Punkt 7.3.3 erfolge die Kreuzung von Bahnstrecken in geschlossener Bauweise. Damit habe diese Baumaßnahme keine Auswirkungen auf den SPNV.

Diese Aussage ist korrekt. Die Kreuzungen von Bahnstrecken erfolgt in geschlossener Bauweise. Für diese Kreuzungen werden separate Kreuzungsverträge zwischen der DB Netz AG und der Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung der Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien (Ausgabe 2012) vereinbart.

Zu diesem Zweck werden bei der DB Immobilien, rechtzeitig vor Baubeginn, Unterlagen mit Detailplänen und Beschreibungen für jede Kreuzung separat zur Prüfung vorgelegt.

2. Kreuzungen von Straßen und Wegen

Nach Punkt 7.3.2 werde im Kreuzungsverfahren zwischen offener und geschlossener Bauweise unterschieden. Des Weiteren sollten Straßen in der Regel offen gekreuzt werden und eine Vollsperrung des Verkehrsweges erfolgen. Nur wenn eine Umleitung des Verkehrs nicht möglich sei oder zu unverhältnismäßig hohen Erschwernissen führe, könnte die Realisierung auch mit Hilfe einer halbseitigen Sperrung oder einer lokalen

Umfahrung erfolgen. Aus dem Bauwerksverzeichnis (BWZ) sei zu entnehmen, dass bei den Staats- und Kreisstraßen häufig eine offene Bauweise vorgesehen sei.

Um die satzungsgemäße Schülerbeförderung im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) zu sichern und auch den Jedermannsverkehr aufrecht zu erhalten, solle bei folgenden in der Tabelle aufgeführten Straßenkreuzungen anstelle der Vollsperrung entweder die geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen oder nur halbseitig gesperrt oder eine lokale Umfahrung an der Baustelle eingerichtet werden.

BWZ	Straße	Gemarkung
21	K 7712	Niederschöna, km 1,834
39	K 7712	Niederschöna, km 3,493
161	S 184	Weißborn
251	S 210	Randeck (Mulda), km 0,780
313	K 7734	Voigtsdorf
353	S 211	Cämmerswalde
406	S 207	Neuhausen
413	S 213	Seiffen/Erzgebirge
457	S 214	Deutschneudorf

Bleibe es bei Vollsperrungen, könne es im Einzelfall erforderlich werden, dass zur Aufrechterhaltung der Bedienung von Haltestellen im Schüler- und Jedermannsverkehr zusätzliche Wendestellen eingerichtet werden müssten. Der dafür erforderliche Aufwand sei dann im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen.

Während der Bauphase kann es zur Sperrung von Straßen und Wegen kommen. Die Dauer der Sperrung beträgt i. d. R. wenige Wochen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde, den Kommunen und betroffenen Landwirten Umleitungen ausgeschildert. Bei Unterbrechung von Straßen- und Wegeverbindungen ist die Nutzung auch während der Bauphase uneingeschränkt möglich.

Die Vorhabenträgerin sichert eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern zu. Gegebenenfalls erforderlich werdende verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlagen oder kurzfristige Straßensperrungen) werden rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern beantragt.

Ergeben sich im Vorfeld Maßnahmen, welche zur Klärung einzelner Fragen erforderlich sind, wird der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung eingebunden.

Eine halbseitige Sperrung der Straßen wird aus Gründen der Sicherheit abgelehnt. Stattdessen wird die Sonderbaustelle so organisiert, dass nur eine kurzfristige Sperrung der Straße notwendig ist (Arbeiten im Schichtsystem). Die Arbeiten werden wenn möglich in den Schulferien durchgeführt und ggf. ein zweiter Ersatzfahrplan errichtet, um den öffentlichen Personenverkehr aufrecht zu erhalten.

Hinweis:

Bei der lfd. Nr. 39 im Bauwerksverzeichnis wird die Kreisstraße K 7712 gequert. Die Angabe wurde seitens der Einwenderin falsch wiedergegeben.

Die Staatsstraße S 184 (Weißenborn) wird unterpresst (geschlossene Querung). Die Angabe im Bauwerksverzeichnis (lfd. Nr. 161) ist nicht korrekt und wird korrigiert.

Die Leistungen im Plangebiet würden überwiegend von der REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM), Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida erbracht. Im Raum Sayda-Deutschneudorf sei auch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH, Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz Leistungserbringer im ÖSPV. Beide Unternehmen sollen, sofern das noch nicht geschehen sei, in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden.

Die REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM) und die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt.

Wasserzweckverband Freiberg

Schreiben vom 20. Dezember 2017, Az: ho 1050/17

Man habe die Unterlagen (11 Ordner Antragsunterlagen, Digitaler Planungsordner Stand Oktober 2017) eingesehen und gleichzeitig den vorhandenen Bestand an Trinkwasser- und Abwasseranlagen in doppelter Ausfertigung beigelegt (im Originalschreiben).

Daraus sei ersichtlich, dass sich im Planfeststellungsverfahrensbereich Trinkwasserversorgungsleitungen (teilweise mit Steuerkabel und Energiekabel) einschließlich Anschlussleitungen, mehrere Hochbehälter mit Entleerungsleitungen, Steuerkabel und Energiekabel, die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Zethau, Tiefbrunnen Sayda und Quellgebiet Kleines Vorwerk Sayda mit den entsprechenden Schutzzonen sowie Abwasserkanäle einschließlich Anschlusskanälen befänden.

Weiterhin seien im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1 (Hirschfeld Hauptstraße/Am Mühlholz) Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich Anschlussleitungen sowie Abwasserkanäle einschließlich Anschlusskanälen vorhanden.

Im Bereich der geplanten Stationen der Gasleitung befänden sich keine Anlagen des Unternehmens.

Der Wasserzweckverband Freiberg beabsichtige gegenwärtig keine Erneuerung oder Neuverlegung von Trinkwasserleitungen oder Abwasseranlagen in den gekennzeichneten Abschnitten.

Die Anlagen des Wasserzweckverbandes Freiberg seien offensichtlich überwiegend richtig in die Pläne für das Planfeststellungsverfahren und in das Bauwerksverzeichnis eingearbeitet worden. Folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen seien erforderlich:

Lageplan 18.00.00.PI.13.35:

Trinkwasserleitung DN 200 PVC nur vor Kreuzungsbereich mit Gasleitung dargestellt, vorhandenes Steuerkabel fehle, Darstellung von Trinkwasserleitung und Steuerkabel im Kreuzungsbereich erforderlich, Aufnahme von Trinkwasserleitung „WV“, „W-DN 200“ und Steuerkabel „FU“, „Steuerkabel“ in das Bauwerksverzeichnis (bei ca. 58+870) erforderlich

Lageplan 18.00.00.PI.14.03:

Trinkwasserleitung W-DN 32 im Kreuzungsbereich mit Gasleitung dargestellt, falsche Bezeichnung, Korrektur auf „W-DN 80“ erforderlich, Angabe im Bauwerksverzeichnis, Lfd. Nr.: 175, „W-DN 32“ falsch, Korrektur auf „W-DN 80“ erforderlich

Lageplan 18.00.00.PI.14.09:

vorhandener Überlaufkanal DN 400 GGG fehle, Darstellung von Überlaufkanal „A-DN 400“ im Kreuzungsbereich erforderlich, Aufnahme von Überlaufkanal „WA“, „A-DN 400“ in das Bauwerksverzeichnis (bei ca. 74 + 937) erforderlich

Lageplan 18.00.00.PI.14.11:

vorhandener Abwasseranschlusskanal DN 150 PVCU fehle, Darstellung von Abwasseranschlusskanal „A-DN 150“ im Kreuzungsbereich erforderlich, Aufnahme von Abwasseranschlusskanal „WA“, „A-DN 150“ in das Bauwerksverzeichnis (bei ca. 76 + 205) erforderlich

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Anlagen des Wasserzweckverbandes Freiberg werden bei der Planung berücksichtigt.

Die übermittelten Angaben werden im Bauwerksverzeichnis korrigiert bzw. ergänzt.

Man fordere die Einhaltung der lichten Abstände (Bauwerke > 10,0 m, Rohrleitungen seitlich > 1,0 m, senkrecht > 0,5 m) zu den Anlagen. Kreuzungen/Querungen derselben durch Gasleitungen seien rechtwinklig und in offener Bauweise auszuführen. Überbauungen der Trinkwasser- und Abwasserleitungen seien unzulässig und würden nicht gestattet.

Einer geschlossenen Bauweise stimme der Wasserzweckverband Freiberg nur bei Einhaltung eines seitlichen Abstandes > 3,0 m zu den Anlagen des Unternehmens zu.

Sei die Ausführung von Querungen der Anlagen im geschlossenen Verfahren unumgänglich, so könne dem nur bei Einhaltung eines vertikalen Abstandes > 2,0 m zu den Anlagen des Unternehmens zugestimmt werden. Je nach Tiefenlage der Bohrung/Pressung sei bei Querung der Anlagen das Freilegen dieser zur optischen Kontrolle erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet.

Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Bei den geplanten Rohrlagerplätzen fordere man einen Abstand > 10,0 m zwischen den Anlagen und gelagerten Rohren im unbefestigten Gelände. Befänden sich die Anlagen im Straßenbereich, halte man einen Abstand > 5,0 m für ausreichend. Einer Überbauung der Anlagen mit gelagerten Rohren könne man nicht zustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Rohrlagerplätze nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Vorhabenträgerin hat unabhängig davon mitgeteilt, dass eine Fremdleitungserkundung durchgeführt wird und stimmt die Belegung der Plätze mit den Fremdleitungsbetreibern im Detail ab.

Durch Korrosionsschutzmaßnahmen an den Erdgasfernleitungen dürften keinerlei schädliche Auswirkungen auf die Anlagen des Verbandes (Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus GGG, metallische Armaturen usw.) verursacht werden.

Die Vorhabenträgerin sichert der Leitungsbetreiberin zu, dass durch den Bau und Betrieb der EUGAL auch im Hinblick auf den kathodischen Korrosionsschutz keine negativen Auswirkungen auf die Leitungen und Anlagen Dritter ausgehen. Die technischen Maßnahmen zum gegenseitigen Schutz vor einer Beeinflussung des jeweiligen Korrosionsschutzes der Leitungen/Anlagen werden mit der Leitungsbetreiberin im Zuge der fachtechnischen Abstimmung zur Leitungskreuzung bzw. Parallelführung vor Ort im Zuge der Baueinweisung festgelegt und dokumentiert.

Man wolle darauf hinweisen, dass die vorgesehene Trassenführung der Gasleitung Auswirkungen auf den Verband als Begünstigter der Wasserschutzgebietsverordnungen für die festgesetzten Wasserschutzgebiete Tiefbrunnen Zethau, Tiefbrunnen Sayda und Quellgebiet Kleines Vorwerk Sayda haben könne. Demzufolge seien alle weiteren Planungen mit dem Wasserzweckverband Freiberg abzustimmen, so dass keine Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung aus den genannten Anlagen zu verzeichnen seien.

Die Vorhabenträgerin sagt die Kontaktaufnahme mit dem Wasserzweckverband Freiberg zu, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen.

Man wisse an dieser Stelle auch darauf hin, dass im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme 1 (Hirschfeld Hauptstraße/Am Mühlholz) und insbesondere im Schutzstreifenbereich der Anlagen (jeweils 2 bzw. 3 m beidseits der Längsachse der Leitungen) alle Arbeiten und Bauvorhaben zu unterlassen seien, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung führen könnten. Die Leitungstrassen seien freizuhalten und dürften nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Dies gelte es insbesondere auch bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu beachten. Die vorhandene Rohrdeckung im Bereich der Anlagen sei beizubehalten, das heißt, Abgrabungen würden nicht gestattet, geringe Aufschüttungen seien möglich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Zur Gewährleistung des Schutzes der Anlagen erachte man Ortsbegehungen als notwendig.

Man bitte rechtzeitig vor Baubeginn um Einladung der folgenden Sachgebiete des Verbandes:

- Trinkwasser Freiberg, Hegelstraße 45 für den Bereich von Neukirchen/Oberschaar/Niederschöna bis zum Gewerbegebiet Freiberg Ost,
- Trinkwasser Brand-Erbisdorf, St. Michaeliser Straße 13 für den Bereich vom Gewerbegebiet Freiberg Ost bis einschließlich Sayda/Friedebach,
- Abwasser Freiberg, Hegelstraße 45 für alle Abwasseranlagen.

Dabei erhobene zusätzliche Forderungen würden im Sinne dieser Stellungnahme gelten.

Die ausführenden Baufirmen seien zum Einholen des Schachtscheines verpflichtet und sollten an den Ortsterminen teilnehmen.

Unter Beachtung der Hinweise und Forderungen dieser Stellungnahme einschließlich der örtlichen Abstimmung mit unseren Sachgebieten stimme der Wasserzweckverband Freiberg den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)“ mit Stand Oktober 2017 zu. Man beachte, dass die Gültigkeit dieser Stellungnahme drei Jahre betrage.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die von der Vorhabenträgerin beauftragte bauausführende Firma sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen wird.

Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement

Schreiben vom 12. Dezember 2017, Az: PF-2559/46/1-2017/51543 ID 6415

Entsprechend der vorliegenden Unterlagen teile man mit, dass seitens des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen seien.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren können, bitte man um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Man gehe davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement befänden, eine gemeinsame Abstimmung erfolge.

Sollte dies der Fall sein, wird die Planfeststellungsbehörde eine Beteiligung veranlassen.

Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Schreiben vom 30. November 2017, Az: 1-10-16-04-18-19-39 (1384/17)

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) danke für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorhaben der GASCADE Gastransport GmbH.

Die Südsachsen Wasser GmbH (SW GmbH) antworte auf diese Anfrage und alle weiteren damit in Verbindung stehenden Sachverhalte als Betriebsführungsgesellschaft für den Verband FWS als Träger öffentlicher Belange.

Die geplante Leitungsführung der EUGAL (Antragstrasse) kreuze an mehreren Punkten den versorgungstechnischen Anlagenbestand des Verbandes FWS.

Nachfolgend würden diese Kreuzungen als Konfliktpunkte beschrieben.

Konfliktpunkt I Gemarkung Lichtenberg. Flurstück 351/2, Station Antragstrasse ca. 71+390

- Querung einer Trinkwasserfernleitung (RL 18) DN 500 St (530 x 6) vom Wasserwerk Lichtenberg nach Frankenberg,
- Querung einer Rohwasserfernleitung (RL 19) DN 600 St (620 x 8) vom Wasserwerk Lichtenberg zum Wasserwerk Freiberg,
- Querung eines trassennah zu den zuvor genannten Rohrleitungen mitgeführten Fernmeldekabels.

Im Bauwerksverzeichnis würden diese Anlagen unter den lfd. Nummern 191,192 und 193 geführt. Die Angaben im Bauwerksverzeichnis zu diesen Positionen würden bestätigt.

Konfliktpunkt II

- Querung einer Trinkwasserfernleitung (RL 39) DN 400 GGG vom Wasserwerk Lichtenberg nach Olbernhau,
- Querung eines trassennah mitgeführten Fernmeldekabels.

Im Bauwerksverzeichnis würden diese Anlagen unter den lfd. Nummern 356 und 357 geführt. Bei der lfd. Nummer 356 handele es sich um ein unterirdisch querendes Kabel mit der Bezeichnung Fernmeldekabel. Die bisher fehlerhaften Angaben in den Spalten „Art der Kreuzung“ und „Bezeichnung“ seien entsprechend zu korrigieren. Ebenso zu korrigieren sei die Bezeichnung des querenden Fernmeldekabels im Lageplan 18.00.00.PL.14.35 zur Planfeststellung Teil B der Unterlage 6.2 sowie allen weiteren Unterlagen mit entsprechenden Planinhalten.

Planauszüge der Konfliktpunkte seien (im Originalschreiben) je zweifach beigelegt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die folgenden Angaben im Bauwerksverzeichnis korrigiert werden:

1. lfd. Nr. 356 – „Art der Kreuzung“ und „Bezeichnung“

Der Lageplan zur Planfeststellung 18.00.00.PL14.35 wird angepasst.

Für den Schutz der betroffenen Fernwasserleitungen/Fernmeldekabel sowie zur Sicherung des Betriebes, der Instandhaltung und des Bestandes seien Mitbenutzungsrechte in Form von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in den Grundbüchern der einzelnen Grundstücke eingetragen worden. Der Kernbereich dieser Dienstbarkeit beziehe sich auf einen Schutzstreifen, dessen Breite auf der Grundlage des DVGW-Regelwerkes in Abhängigkeit der Rohrdimension festgelegt worden sei. Er betrage für die RL 18 und 19 beidseitig der Rohrleitungsachsen 4,0 m und erweitere sich um den Abstand beider Leitungen. Für die RL 39 betrage die Schutzstreifenbreite 6,0 m. Befinde sich das mitgeführte Fernmeldekabel nicht mindestens 1,0 m im Schutzstreifen der Rohrleitung, so habe dieses einen eigenen Schutzstreifen von beidseitig 1,0 m ausgehend von der Kabelachse. Innerhalb des Schutzstreifens würden bestimmte Nutzungsbeschränkungen, die vor negativen Einflüssen schützen und den uneingeschränkten Zugang zu den Anlagen gewährleisten müssten, gelten.

Analog zu den Anforderungen an die technische Sicherheit der Hochdruckleitungen bestünden diese Forderungen ebenso für den Schutz der versorgungstechnischen Anlagen der Fernwasserversorgung. Im Rahmen der Planfeststellung seien die Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Leitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert. Neben den Sicherungsarbeiten bei Aushubarbeiten, die ein Freilegen der Fremdleitung einschließen, gilt dies auch für Bohrarbeiten im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen, für Spund- und Rammaßnahmen sowie für Sicherungsmaßnahmen beim Überfahren der Fremdleitungen mit Baufahrzeugen. Bestehende Leitungen werden mit ausreichendem Abstand über- oder unterquert.

Der Verband FWS nutze mit dieser Stellungnahme die Möglichkeit, um – nicht zuletzt aus den Erfahrungen der Bauvorbereitung und Bauausführung der OPAL-Verlegung – bereits an dieser Stelle seine Forderungen zum Schutz der Fernwasserversorgungsanlagen zu benennen.

Auskunft über die Lage der versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS seien bereits mit Schreiben vom 28. Juni 2016 an die C & E Vermessungstechnik GmbH & Co.KG sowie im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit Schreiben vom 2. Januar 2017 erteilt worden. Die Lage der betreffenden Anlagenteile sei somit bereits Bestandteil der Verfahrensunterlagen, abgesehen von zuvor beschriebenem Korrekturerfordernis für die Bezeichnung/Art der Kabelanlage am Konfliktpunkt II.

Verbindliche Angaben zu Verlegetiefen könnten leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch müsse mit geringfügigen Abweichungen in der lagemäßigen Darstellung der RL 18/19 gerechnet werden, da die Leitungsdokumentation im Ergebnis einer nachträglichen Vermessung mit Hilfe von Ortungstechnik erfolgt sei.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass sie die Stellungnahme des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen schon an die Bauleitung und an die Baufirma übergeben habe.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

Nach der Vorlage konkreter Vermessungs-/Planungsunterlagen müssten die Kreuzungsstellen präzisiert werden. Man verweisen an dieser Stelle auf die Ergebnisse der Querung mit der OPAL-Trasse in der Gemeinde Lichtenberg 2009/2010, welche dem Verband FWS trotz mehrfacher Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt worden seien.

Im Teil A, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) werde ausgeführt, dass vor Baubeginn die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage und zu beachtender Auflagen bei Kreuzungen erneut angefragt würden und dass die Maßnahmen rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert würden. Für den Verband FWS gehöre der Oberbodenabtrag für die Trasse der EUGAL bereits zum Bauvorhaben. Aus diesem Grund habe die Herstellung von Suchschlitzen und die konkrete Planung der Leitungskreuzungen durch Anfertigung

vermaßter Querschnittszeichnungen rechtzeitig vor Beginn des Oberbodenabtrags zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Rechtzeitig vor Baubeginn und damit vor Beginn des Oberbodenabtrags werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.

In Abhängigkeit von den Rohrgrabenabmessungen, den Baugrundverhältnissen und der Tiefenlage müssten die Querschnittsdarstellungen auch Maßnahmen zur Sicherung vor Durchhängen durch Abfangvorrichtungen enthalten.

Die Zulässigkeit der Leitungsfreilegung sei statisch nachzuweisen.

Die Fernwasseranlagen seien möglichst rechtwinklig unter Einhaltung eines vertikalen Mindestabstandes von 0,4 m zu kreuzen.

Die Leitungsfreilegung sei auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin nimmt mit dem Verband FWS Kontakt auf, um sich zur geplanten Baumaßnahme abzustimmen.

Die EUGAL soll Straßen, Gewässer und Fremdleitungen in der Regel in einem Achsabstand von 10 m zur vorhandenen Erdgasfernleitung OPAL kreuzen. Der Winkel, in dem die Straßen/Gewässer/Fremdleitungen gekreuzt werden, orientiert sich an dem Verlauf der OPAL und ist nicht immer rechtwinklig zum gekreuzten Bauwerk.

Eine Zustimmung für Bautätigkeiten im Schutzstreifen der Fernwasserversorgungsanlagen werde erst nach Bestätigung der Querschnittsdarstellungen durch den Verband FWS erteilt.

Im Kreuzungsbereich mit Fernwasseranlagen seien bei Überfahrungen mit schwerer Technik auf unbefestigten Flächen Baggermatten auf der Breite des Schutzstreifens zu verlegen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Das Überfahren mit Lasten bis zu 40 t auf unverändertem Bodenniveau – vergleichbar zu Maschinen der Land- und Forstwirtschaft – sollte an allen Stellen der Leitungen des Verbandes FWS möglich und zulässig sein. Zur Überquerung vorhandener Leitungen mit größeren Lasten schlägt die Vorhabenträgerin den Einsatz von Baggermatratzen/Stahlplatten oder vergleichbarer Maßnahmen zur Lastverteilung vor. Diese Überfahrten werden im Einzelnen mit dem Verband FWS abgestimmt.

Die Kreuzungsstelle sei in unverfülltem Zustand von verantwortlichen Mitarbeitern der SW GmbH abnehmen zu lassen.

Dies hat die Vorhabenträgerin hat zugesagt.

Im Rahmen der Ausführung sei weiterhin zu gewährleisten, dass der Verband FWS die Möglichkeit erhalte, den Zustand seiner Leitungen im freigelegten Zustand zu prüfen und gegebenenfalls Nachisolierungen in Abstimmung mit der Bauleitung EUGAL durchzuführen.

Dies hat die Vorhabenträgerin hat zugesagt.

Die unter Konfliktpunkt II genannten bitumenisolierten Stahlrohrleitungen seien kathodisch geschützt. Zum Ausschluss von gegenseitigen Beeinflussungen seien im Rahmen der Ausführungsplanung konkrete Abstimmungen zu führen. Vor der Verfüllung des Kreuzungspunktes müsse durch Potentialmessungen ein entsprechender Nachweis geführt und an den Verband FWS übergeben werden.

Die Vorhabenträgerin sichert der Leitungsbetreiberin zu, dass durch den Bau und Betrieb der EUGAL auch im Hinblick auf den kathodischen Korrosionsschutz keine negativen Auswirkungen auf die Leitungen und Anlagen Dritter ausgehen. Die technischen Maßnahmen zum gegenseitigen Schutz vor einer Beeinflussung des jeweiligen Korrosionsschutzes der Leitungen/Anlagen werden mit der Leitungsbetreiberin im Zuge der fachtechnischen Abstimmung zur Leitungskreuzung bzw. Parallelführung vor Ort im Zuge der Baueinweisung festgelegt und dokumentiert.

Im Schutzstreifen von Leitungen und Kabel des Verbandes FWS seien alle Handlungen unzulässig, die eine sofortige Schadensbeseitigung bzw. den Zugang zur Anlage behindern. Zu diesen Handlungen gehörten u. a. auch die Lagerungen von Aushub, Material und Baustellenausrüstungen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Im Zuge der Abstimmung der Vorhabenträgerin mit dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen, einschließlich der Beantragung der erforderlichen Schachtscheine, werden die Details zur Leitungskreuzung bzw. zu den Arbeiten im Schutzstreifen abgestimmt und festgesetzt.

Alle Maßnahmen, auch in Vorbereitung der eigentlichen Leitungsverlegung, welche Einfluss auf den Anlagenbestand des Verbandes FWS bzw. dessen Schutzstreifen hätten und nicht direkter Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens seien, wie z. B. Baustraßenbau, Mutterbodenlagerung, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtung usw., müssten frühzeitig mit dem Leitungseigentümer abgestimmt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie mit den Leitungseigentümern Kontakt aufnimmt, um sich zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme abzustimmen.

Das ausführende Bauunternehmen habe mindestens 14 Tage im Voraus den Beginn der Bautätigkeiten durch Beantragung einer Leitungsauskunft/Schachterlaubnis beim Verband FWS anzuzeigen. In diesem Rahmen würden Ansprechpartner für Abstimmungen vor Ort bekannt gegeben. Diese Forderung gelte ebenso für die Ausführung von Suchschachtungen vor der eigentlichen Bauausführung.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die von ihr beauftragte bauausführende Firma sich vor Baubeginn mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung setzen und entsprechende Schachtscheine einholen wird.

Abschließend werde darauf hingewiesen, dass der Verband FWS im Zeitraum 2017/2018 eine Fehlstellensanierung seiner Rohrleitungen 18 und 19 beginnend am Wasserwerk Lichtenberg durchführt. In diesem Leitungsabschnitt befände sich auch der Konfliktpunkt I. Zwischen den Beteiligten sei sicherzustellen, dass gegenseitige Behinderungen im Bauablauf durch frühzeitige Abstimmungen vermieden würden. Inwieweit fehlende Angaben zur genauen Lage und zu Verlegetiefen der versorgungstechnischen Anlagen der Fernwasserversorgung am künftigen Kreuzungspunkt in diesem Zusammenhang ermittelt werden könnten, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Die Hinweise und Forderungen des Verbandes FWS müssten Bestandteil des Beschlusses zu diesem Verfahren werden. Es werde um eine Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin zu allen einzelnen Punkten dieser Stellungnahme sowie um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Verbandes FWS in der weiterführenden Planung wie auch bei der Bauausführung berücksichtigt würden und die Vorbereitung einschließlich Realisierung der Maßnahme in enger Zusammenarbeit mit dem Verband FWS erfolge, werde hiermit grundsätzlich die Zustimmung des Verbandes FWS erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Die Vorhabenträgerin wird sich rechtzeitig mit dem Verband FWS bzgl. der geplanten Sanierungsmaßnahmen abstimmen.

Die Vorhabenträgerin sichert der Leitungsbetreiberin die von ihr gewünschten technischen Abstimmungen vor der Baumaßnahme zu.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Die Planfeststellungsbehörde wird den Planfeststellungsbeschluss allen Beteiligten zustellen.

Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Schreiben vom 8. Dezember 2017, Az: ull/ht

Man danke für die Einbeziehung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ in das Planfeststellungsverfahren. Aus den Planunterlagen werde ersichtlich, dass die Trasse der EUGAL den Naturpark zwischen der Stadt Sayda und der tschechischen Grenze quere. Der überwiegende Teil der Trasse befinde sich in der Schutzzone II des Naturparks. Die zu bauende GDRM-Anlage liege komplett in der Schutzzone II.

Durch die EUGAL-Trasse entstünden hauptsächlich baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturparks sowie des Landschaftserlebens, welche nach dem Abschluss der Bauarbeiten und Rekultivierungsmaßnahmen nur noch minimal vorhanden seien.

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Die Antragstrasse kreuzt zwischen SP 91,2 und SP 106,5 den Naturpark Erzgebirge/Vogtland (siehe Teil D, Unterlage 8.1). Baubedingte Wirkungen, wie die Einrichtung des Arbeitsstreifens oder Immissionen, weisen einen temporären Charakter auf. Nach Verlegung der unterirdisch geführten Leitung wird der Arbeitsstreifen rekultiviert bzw. renaturiert.

Für einen Schutzstreifen von 8 m Breite besteht allerdings dauerhaft die Einschränkung, dass dieser von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Die prinzipielle Nutzbarkeit für Natur und Landschaftsschutz ist jedoch nach wie vorgegeben. Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die geplante Leitung nicht.

Die GDRM-Anlage wirke sich jedoch dauerhaft auf den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ aus. Die Lage der Gasdruckregel- und Messanlage in einem größeren Waldgebiet verhindere eine weitreichende Sichtbeziehung auf die technische Überprägung des Standortes. Die Regelung für eine nächtliche Bedarfsbeleuchtung der Anlage sei zu begrüßen. Nachtaktive Insekten und höhere Tiere würden in ihrem Lebens- und Jagdverhalten nur ausnahmsweise gestört.

Der Eberhardweg, der die Zufahrt zur GDRM-Anlage darstelle, werde auch als regionaler Wanderweg genutzt. Während der Bauarbeiten solle diese touristische Nutzung weiterhin gewährleistet sein. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, sei eine temporäre Alternativstrecke auszuweisen.

Die Beeinträchtigungen werden durch folgende Maßnahmen gemindert:

Der Standort der GDRM-Anlage ist von großflächigen Waldbeständen in Hanglage umgeben und weist somit eine deutliche Sichtverschattung auf. Die visuelle Beeinträchtigung wird durch einen begrünten Sichtschutzwall (siehe Teil D, Unterlage 12.4, Gestaltungsmaßnahme G-03) zusätzlich effektiv gemindert.

Während des Betriebs der GDRM-Anlage wird die nächtliche Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Die Beleuchtung erfolgt mittels LED-Technik und es ist keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vorgesehen, da die Station unbemannt ist.

Die touristische Nutzung des Eberhardwegs wird während der Bauarbeiten weitgehend gewährleistet. Bei temporären Sperrungen des Eberhardwegs im Bereich der Bergstraße/Montagefläche (Tektur 5), werden entsprechende Umleitungen eingerichtet und Hinweisschilder aufgestellt.

Unter der Maßgabe, dass die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Auswirkungen auf die Natur und Umwelt durch den Bau und den Betrieb der Gasleitung eingehalten würden, könne der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ die Zustimmung für die Planfeststellung der „Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)“ empfehlen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorgesehenen Maßnahmen wie planfestgestellt umzusetzen.

3 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwendungen werden unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüssel-

nummer abgehandelt. Den Einwendern wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die jeweilige Schlüsselnummer mitgeteilt.

Schlüsselnummer 1

Schreiben vom 26. Januar 2018

Für das Planfeststellungsverfahren „Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL)“ erhebe man Einwendungen.

1.

Von dem Bauvorhaben sei man wie folgt betroffen: Man sei Eigentümer folgender Grundstücke, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle:

Dittmannsdorf, Flurstücke 541 und 552/1.

Im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes sei man auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen (insbesondere Landpachtverträgen) darüber hinaus zur Nutzung folgender Grundstücke berechtigt:

Dittmannsdorf, Flurstücke 478, 508/1, 503, 518, 525 und 569.

2.

Nach vorläufiger Einschätzung habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb.

Allgemein

Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das zeigten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die nahe liegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende, dem Einwender gehörende Grundstücksflächen mitgenutzt/mitbetreten würden.

Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass sich gerade bei Starkwetterereignissen Niederschlagswasser dort sammle und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Einwendungen wie folgt:

Über den Arbeitsstreifen hinaus dürfen keine Flächen durch das Bauvorhaben EUGAL beansprucht werden, da insoweit keine weiteren Flächen hierfür im Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Vorhabenträgerin hat sich auf den Arbeitsstreifen zu beschränken.

Die Planfeststellungsbehörde hat verfügt, dass die bauausführenden Firmen aktenkundig darüber zu belehren sind, dass ein Betreten oder Befahren privater Grundstücke außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens nicht zulässig ist. Die Grenzen des Arbeitsstreifens sind zu kennzeichnen. Insoweit wird auf den Tenor dieses Beschlusses unter A III 12.1 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für einen schadlosen Abfluss bzw. ein schadloses Versickern des Niederschlagswassers aus dem Arbeitsstreifen zu sorgen.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Landwirtschaft

Bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen würden zeitweilig wegfallen, was zu Ertragsverlusten sowie einer geringeren landwirtschaftlichen Agrarförderung führe.

Zusammenhängende bewirtschaftete Flächen würden – zumindest zeitweilig – getrennt, was zu Umwegen und weiteren Wirtschafterschwernissen führe.

Es werde durch den Graben und die Befahrung im Bereich des Arbeitsstreifens massiv in die Bodenstruktur eingegriffen, was langfristig zu Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit und Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen führen könne.

Die in den Flächen in der Regel liegenden Drainagen würden unterbrochen, was die Gefahr von Vernässungen in sich bringe.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt:

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben. Für die von den Arbeitsstreifen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen, die alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden regeln.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die bewirtschafteten Flächen jenseits des Rohrgrabens jeder Zeit erreichbar sind. Eventuelle erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen werden privatrechtlich geregelt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass bei drainierten Flächen für diese ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellt wird. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haftet die Vorhabenträgerin.

Sollten während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten werden, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Dränrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

3.

Man sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass insbesondere die unter Nr. 2 genannten Auswirkungen auf die Grundstücke bzw. die Betriebe so gering wie möglich gehalten würden und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorgaben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie möglich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. über öffentliche Wege erfolge.

Soweit die Einwendung den Arbeitsstreifen betrifft, wird auf den Tenor dieses Beschlusses unter A III 12.1 verwiesen.

In den Plänen in Teil A, Unterlage 3.2 sind die Zufahrten von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse sowie die notwendigen Umfahrungen von Verkehrswegen eingetragen. Die Zufahrten zur Baustelle befinden sich an öffentlichen Verkehrswegen. In einigen Fällen ist für die Erreichbarkeit der Baustelle eine Zuwegung über Feldwege erforderlich. Diese sind ebenfalls in den Plänen dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Oberbodenmiete zum Schutz des Bodens gegen Wasser- und Winderosion zwischenbegrünt wird. Mit der Begrünung wird die Bodenmiete stabilisiert und so vor Erosion und Degradierung weitgehend geschützt. Dabei werden die auszustellenden Kulturen so gewählt, dass eine schnelle Keimung und Jugendentwicklung sichergestellt ist. Mit der Begrünung der Oberbodenmiete und ihrer Pflege wird zudem ein massives Aufkommen von sich selbst aussäenden Wildkräutern unterdrückt.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bauzeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen. Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftretende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für einen schadlosen Abfluss bzw. ein Versickern des Niederschlagswassers aus dem Arbeitsstreifen zu sorgen.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, von der Einwenderin bewirtschafteten landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die bewirtschafteten Flächen jenseits des Rohrgrabens jederzeit erreichbar sind. Aus der Zerschneidung resultierende Wirtschafterschwernisse sind Gegenstand der privatrechtlichen Regelungen, die die Vorhabenträgerin mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen trifft. Werden Teilflächen so abgeschnitten, dass die dann entstehende Geometrie eine Bewirtschaftung während der Bauzeit nicht mehr zulässt, werden diese Restflächen ebenfalls entschädigt.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass ein Entschädigungsverfahren durchgeführt werden kann, sofern sich die Beteiligten nicht über eine vertragliche Entschädigungslösung einigen können.

Bodenschutz

Es sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt werden (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das sei eine sinnvolle Maßnahme. Damit diese aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse auch im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),

- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Die Einwendungen haben sich durch die folgenden Zusagen bzw. Verweise der Vorhabenträgerin auf die planfestgestellten Unterlagen erledigt:

Die eingesetzte bodenkundliche Baubegleitung berät den Bauleiter bei der Umsetzung des DVGW Regelwerks.

Beim Leitungsbau ist das Merkblatt G 415 (M) – „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) maßgeblich. In diesem Merkblatt werden Vorgaben zum Bodenschutz im Leitungsbau bei der Planung, Bauausführung und Rekultivierung vorgegeben, welche im Rahmen des Baus der EUGAL angewendet werden sollen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass im UVP-Bericht (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) Bodenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt sind.

Bei den Erdbau-, Rohrtransport-, Schweiß- und Rohrverlegungsmaßnahmen sollen Maschinen bzw. Geräte mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischem Bodendruck eingesetzt werden. Bevorzugt sollen Fahrzeuge mit Kettenlaufwerken und Niederdruckreifen mit einer Reifendruckregelung zum Einsatz kommen. Zur bodenschonenden Umsetzung der Bauarbeiten sind die Kettenlaufwerke mit möglichst breiten Platten und langen Laufwerken auszustatten. Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 7,5 t regelmäßig eingesetzt, sollten großvolumige Radialreifen verwendet werden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.

Im Bereich des Rohrgrabens wird der Boden nur für eine relativ kurze Zeitspanne ausgebaut. Beim Wiedereinbau sollte das Material nach Möglichkeit getrennt nach Schichten und in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Bodendichte eingebaut werden. Damit wird vermieden, dass es einerseits zu unerwünschten Bodenverdichtungen kommt, andererseits muss gewährleistet sein, dass ungleichförmige Setzungsbewegungen nicht das spätere Oberflächenrelief negativ beeinträchtigen.

Der Oberboden wird vor der eigentlichen Baumaßnahme abgetragen und seitlich am Rand des Arbeitsstreifens abgelagert. Beim Oberbodenabtrag sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Der Pflanzenaufwuchs ist vor dem Oberbodenabtrag zu entfernen. Danach erfolgt der Oberbodenabtrag vor allen weiteren bodenbaulichen Maßnahmen. Beim Abtrag darf der Oberboden nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden. Beim Oberbodenabtrag und -auftrag ist der Feuchtezustand des Bodens zu beachten. Nach nassen Witterungsperioden müssen vor dem Oberbodenabtrag und -auftrag die Böden ausreichend abgetrocknet sein. Die Rekultivierung des Arbeitsstreifens verfolgt das Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Kulturbodens wiederherzustellen. Hierzu werden die Bereiche des Arbeitsstreifens, in denen Verdichtungen angetroffen werden, tiefengelockert. Die Kalkung wird in allen Bereichen vorgenommen, in denen eine Gefügestabilisierung nach Maßgabe der sachverständigen Ein-

schätzung der bodenkundlichen Baubegleitung unterstützt werden muss. Besonderheiten während der Bauphase, welche sich signifikant auf die Art und Weise der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen auswirken, sind seitens der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist den Belangen des Einwenders zum Bodenschutz damit weitestgehend entsprochen worden.

Drainagen

Durch geeignete Anordnungen müsse sichergestellt werden, dass in den Boden verlegte Drainagen sowohl während der Bauphase als auch danach durch eine dem Stand der Technik entsprechende Wiederherstellung dauerhaft funktionsfähig bleiben. Ansonsten sei die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Bereich der Leitung, aber auch darüber hinaus (es bestehe die Gefahr eines Rückstaus) dauerhaft eingeschränkt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass bei drainierten Flächen für diese ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellt wird. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei evtl. auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haftet die Vorhabenträgerin.

Sollten während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten werden, so erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Damit wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Dränrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt würden. Das erfordere im Einzelnen Folgendes:

Bei landwirtschaftlichen Flächen müsse vor dem Wiederaufbringen grundsätzlich eine Tiefenlockerung und eine Bodenkalkung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sei auch ein Nachsorgejahr, in dem tiefwurzelnde Kulturen angepflanzt und etabliert würden, notwendig. Hier solle dem Bodenschutzsachverständigen die Kompetenz eingeräumt und die Aufgabe zugewiesen werden, der Vorhabenträgerin die für die einzelne Fläche notwendigen Vorgaben zu machen. Was hier konkret erforderlich sei, könne im Vorhinein kaum genau gesagt werden, sondern sei wesentlich vom Verlauf der Arbeiten abhängig. Auf der anderen Seite könne die Wahl der erforderlichen Mittel nicht allein

der Vorhabenträgerin überlassen werden. Es solle auf Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken der Einwenderin verzichtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu wie folgt eingelassen:

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Kulturbodens soll im Zuge einer fach- und sachgerechten Rekultivierung wiederhergestellt werden. Die Bereiche des Arbeitsstreifens, in denen Verdichtungen angetroffen werden, werden tiefenge-lockert. Die Kalkung wird in allen Bereichen vorgenommen, in denen eine Gefü-gestabilisierung nach Maßgabe der sachverständigen Einschätzung der boden-kundlichen Baubegleitung unterstützt werden muss. Dabei kann eine ein- oder mehrjährige Bodenruhe eine geeignete Maßnahme sein, um die Regeneration des Bodens zu unterstützen. Diese Maßnahme kann nach sachverständigem Ermessen der bodenkundlichen Baubegleitung und in Abstimmung mit den be-trieblichen Anforderungen der Bewirtschafter dort angewendet werden, wo ein korrespondierender Sanierungsbedarf vorliegt. Die Rekultivierungsarbeiten wer-den durch die bodenkundlichen Baubegleitung fachlich betreut.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Ein-wendungen weitestgehend entsprochen worden.

Auf den betroffenen Grundstücken werden keine Ausgleichsmaßnahmen durch-geführt werden.

Schlüsselnummer 2

Schreiben vom 5. Februar 2018, 17. April 2018, 22. Mai 2018, 3. Juli 2018, 16. Juli 2018, 25. Juli 2018

Schreiben vom 5. Februar 2018

Man zeige an, die rechtlichen Interessen der Grundstückseigentümer D. U. (Einwen-dungsführer zu 1.) und H. U. (Einwendungsführer zu 2.) zu vertreten und erhebe na-mens und im Auftrag der Mandantschaft Einwendungen gegen die Planfeststellung für das Bauvorhaben EUGAL im Abschnitt Sachsen (Vollmachten im Originalschreiben beigefügt).

A. Sachverhalt

I.

Die Einwendungsführer seien gemeinsam Eigentümer u. a. folgender Flurgrundstücke in der Gemarkung Dörnthal: 1008, 1009, 1050 a, 1057/3, 1083/1, 1084/1, 1079, 1101/1, 1080/1, 1081, 1110, 1109/1, 1114/1, 1123/1, 1126, 1127/1, 1080 d, 1080 c, 1082 und 1099/2.

Der Einwendungsführer zu 2. sei ferner Eigentümer des Grundstücks Flurstücksnum-mer 1079/1 der Gemarkung Dörnthal.

Sämtliche dieser Grundstücke seien Teil der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf beste-hend aus dem Windpark Dörnthal am Saidenberg mit neun Windenergieanlagen und dem Windpark Dörnthal/Voigtsdorf mit 14 Windenergieanlagen (im Folgenden Wind-parks) und lägen im Korridor der geplanten Gasleitung EUGAL bzw. in der Nähe davon, so dass sie von dieser in Anspruch zu nehmen sein würden.

Vorrangig seien die meisten Flächen der Grundstücke der Einwendungsführer für die Nutzung der Windenergie in Form von Windenergieanlagenbetriebsrechten verpachtet. Im Übrigen würden von den oben genannten Flurstücken Abstandflächen für die Windenergieanlagen sowie Wege- und Kabelrechte übernommen; entsprechende dingliche Sicherungen seien im Grundbuch eingetragen. Des Weiteren seien die Flächen teilweise zusätzlich an Landwirte zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet und zur Absicherung zukünftiger Investitionen, insbesondere für die Erneuerung der bestehenden Windenergieanlagen durch ein sogenanntes Repowering, für die Neuerrichtung von weiteren Windenergieanlagen bzw. die Investition in Nachfolgetechnologien, erworben worden.

Im Einzelnen würden die nachfolgenden Grundstücke der Einwendungsführer u. a. wie folgt genutzt:

- Flur-Nr. 1101/1: Windkraftanlagenbetriebsrechte für zwei Windenergieanlagen für die Dr. H. GbR laut Nutzungsvertrag vom 17. Juli 1999 und für die C. Windkraftanlagenbetriebsgesellschaft bürgerlichen Rechts laut Nutzungsvertrag mit der P. Vertriebs AG & Co. KG vom 19. Juli 1999, drei Baustraßen, sechs Kabeltrassen, eine Trafostation, eine Übergabestation, zwei Kranstellflächen, sechs Erdungstrassen für Windenergieanlagen, acht Telekommunikationstrassen für Windenergieanlagen, Abstandsflächenübernahme für vier Windkraftanlagen, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, Ferngasleitungsrecht FGL 201 der V. AG, Steuerungsleitungsrecht STK 240, Kabelrecht für T., ferner land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1126: Windkraftanlagenbetriebsrecht für Frau K. laut Abtretungserklärung zum Nutzungsvertrag mit der N. GmbH vom 28. Dezember 2002, zwei Baustraßen, zwei Kabeltrassen, eine Trafostation, eine Kranstellfläche, zwei Erdungstrassen für Windenergieanlagen, zwei Telekommunikationstrassen für Windenergieanlagen, Abstandsflächenübernahmeerklärung für eine Windenergieanlage, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, ferner landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1110: Windkraftanlagenbetriebsrecht für eine Windenergieanlage für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 28. Februar 2007, eine Baustraße, drei Kabeltrassen, eine Trafostation, eine Kranstellfläche, drei Erdungstrassen für Windenergieanlagen, drei Telekommunikationstrassen für Windenergieanlagen, eine Abstandsflächenübernahme für eine Windkraftanlage, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, Ferngasleitungsrecht FGL 201 der V. AG, Kabelleitungsrecht STK 240 (Steuerleitung), Kabelrecht für T., Ethylenleitung,
- Flur-Nr. 1114/1: eine Baustraße, eine Kabeltrasse, zwei Erdungstrassen für Windenergieanlagen, eine Telekommunikationstrasse für Windenergieanlagen, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1109/1: eine Baustraße, eine Kabeltrasse, zwei Erdungstrassen für Windenergieanlagen, eine Telekommunikationstrasse für Windenergieanlagen, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechno-

logien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, landwirtschaftliche Nutzung,

- Flur-Nr. 1080 c: Windkraftanlagenbetriebsrecht für eine Windenergieanlage für die C. GbR laut Nutzungsvertrag mit der P. AG & Co. KG vom 19. Juli 1999, zwei Kabeltrassen, eine Trafostation, eine Kranstellfläche, zwei Erdungstrassen für Windenergieanlagen, zwei Telekommunikationstrassen für Windenergieanlagen, eine Abstandsflächenübernahmeerklärung für eine Windenergieanlage, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1080 d: eine Kabeltrasse, eine Erdungstrasse für Windenergieanlagen, eine Telekommunikationstrasse für Windenergieanlagen, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1080/1: zwei Kabeltrassen, zwei Erdungstrassen für Windenergieanlagen, 2 Telekommunikationstrassen für Windenergieanlagen, ein Grenzbebauungsrecht, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, ein Wasserrecht, ein Ferngasleitungsrecht FGL 201 V. AG, Kabelleitungsrecht STK 240, Kabelrecht für T. GmbH, landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1081: eine Kabeltrasse, eine Erdungstrasse für Windenergieanlagen, zwei Telekommunikationstrassen für Windenergieanlagen, ein Grenzbebauungsrecht, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, ein Wasserrecht, landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1082: eine Kabeltrasse, eine Erdungstrasse für Windenergieanlagen, eine Telekommunikationstrasse für Windenergieanlagen, ein Grenzbebauungsrecht, Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, ein Wasserrecht, landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1079: eine Baustraße, eine Kabeltrasse, eine Erdungstrasse für Windenergieanlagen, eine Telekommunikationstrasse für Windenergieanlagen, Abstandsflächenübernahme für eine Windkraftanlage, ein Grenzbebauungsrecht; Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 09. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, ein Wasserrecht, ein Ferngasleitungsrecht FGL 201 Verbundnetz Gas AG, Steuerungsleitung STK 240, Kabelrecht für T. GmbH, landwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1079/1: eine Baustraße, eine Kabeltrasse, eine Erdungstrasse für Windenergieanlagen, eine Telekommunikationstrasse für Windenergieanlagen, eine Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Errichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007 und 12. Juni 2007, landwirtschaftliche Nutzung,

- Flur-Nr. 1099/2: Windkraftanlagenbetriebsrecht für eine Windkraftanlage für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 28. Februar 2007, eine Baustraße, zwei Kabeltrassen, eine Kranstellfläche, zwei Erdungstrassen für Windenergieanlagen, zwei Telekommunikationstrassen für Windenergieanlagen, Abstandsflächenübernahmeerklärung für eine Windenergieanlage, forstwirtschaftliche Nutzung,
- Flur-Nr. 1123/1 und 1127/1.: Windkraftanlagen-, Kabel-, Grenzbebauungs- und Einrichtungsrecht für Nachfolgetechnologien für die U. GmbH & Co. KG laut Nutzungsvertrag vom 9. Februar 2007, 12. Juni 2007 und 17. Juli 2009, landwirtschaftliche Nutzung.

II.

Die Einwendungsführer seien weiterhin gemeinsam Eigentümer folgender Grundstücke, die mit Windenergieanlagen bebaut seien:

- Flur-Nr. 1057/3 der Gemarkung Dörnthal (bebaut mit 2 Enercon E-66/1,5 MW/1999 und mit einer Enercon E-82/2 MW/2007),
- Flur-Nr. 891/1 der Gemarkung Voigtsdorf (bebaut mit 2 Enercon E-66/1,8 MW/2001).

Darüber hinaus sei der Einwendungsführer zu 1. Miteigentümer folgender Flurstücke, die alle in der Gemarkung Dörnthal lägen und mit jeweils einer Windenergieanlage Enercon E-82/2 MW/2007 bebaut seien:

- Flur-Nr. 1026 b,
- Flur-Nr. 1039/3,
- Flur-Nr. 1048/3,
- Flur-Nr. 1048/4,
- Flur-Nr. 1064/2.

Folgende im Eigentum der Einwendungsführer stehende Grundstücke der Gemarkung Dörnthal würden laut den Antragsunterlagen zur Planfeststellung durch die Erdgasfernleitung EUGAL konkret betroffen sein:

- Flur-Nr. 1079,
- Flur-Nr. 1101/1,
- Flur-Nr. 1110.

III.

Mit rechtskräftigem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Fortschreibung 2008, sei im Bereich Pfaffroda/Dorfchemnitz ein Vorrang-/Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung (im Folgenden VREG) mit einer Flächengröße von ca. 82 ha ausgewiesen.

Damit seien in den Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf bereits jetzt VREG-Flächen für die Windkraftnutzung vorgesehen, so dass die Flurstücke Flur-Nr. 1057/3, 1079, 1080 c, 1126, 1114/1, 1109/1, 1110, 1101/1, 1080/1 und 1081 der Gemarkung Dörnthal in einem ausgewiesenen VREG lägen. Gleiches treffe für das Flurstück 891/1 der Gemarkung Voigtsdorf zu. Im Übrigen sei mit Zielabweichungsbescheid vom 6. Dezember 2005 das VREG seitens der Gemeinde Pfaffroda zu Gunsten der Einwendungsführer erweitert worden.

Des Weiteren sehe auch das bisher noch im Entwurf befindliche regionale Windenergiekonzept – Entwurf 2015 eine erhebliche Ausweitung des VREG in den Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf vor.

Durch die Grundstücke der Einwendungsführer verlaufe derzeit rechtswidrig die Erdgasfernleitung OPAL, welche durch das rechtskräftig ausgewiesene VREG sowie das durch Zielabweichungsbescheid erweiterte Windnutzungsgebiet verlaufe. Gegen den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben OPAL hätten die Einwendungsführer am 17. August 2009 Klage zum Sächsischen Obergericht eingereicht mit dem Antrag, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben. Dieses Verfahren ruhe aktuell.

Dem Vortrag wird widersprochen. Die Zulassung der OPAL ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde rechtmäßig. Das Gerichtsverfahren ruht.

Die vorliegend geplante Vorzugstrasse der EUGAL verlaufe weitgehend parallel zur Erdgasfernleitung OPAL und quere damit ebenfalls das VREG/die Windparks.

Im November 2016 sei ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden, im Zuge dessen seit Anfang 2017 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden sei. Bereits in diesem Verfahren hätten die hiesigen Einwendungsführer Einwendungen gegen die EUGAL erhoben und insbesondere auf die Notwendigkeit, eine alternative Trassenführung gerade im Bereich des VREG Pfaffroda/Dorfchemnitz zu wählen, hingewiesen.

Trotzdem habe die Landesdirektion Sachsen im Ergebnis der Gesamtabwägung in ihrer Raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 die Raumverträglichkeit des Vorhabens EUGAL bestätigt.

Insbesondere sei festgestellt worden, dass die Vorzugstrasse, die sich weitgehend an der bereits bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung OPAL orientiere, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und bezogen auf die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt verträglich realisierbar sei.

Dabei seien seitens der Landesdirektion Sachsen jedoch verschiedene Maßgaben vorgegeben worden, die zu beachten seien. Gerade bezüglich des VREG für die Windenergienutzung laute Maßgabe 2 dabei wörtlich:

„Für die Querung der Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung Bobritzsch/Schmohlhöhe und Pfaffroda/Dorfchemnitz ist eine substantielle Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie durch die EUGAL zu vermeiden. Für die beabsichtigte Parallelverlegung der Vorzugstrasse zu der vorhandenen Ethenleitung Böhlen–Litvinov der DOW Olefinverbund GmbH im VREG Pfaffroda/Dorfchemnitz ist die Vereinbarkeit des Leitungsprojekts mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen.“

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die vorstehende Darstellung der Maßgabe 2 im Kontext zur Begründung der raumordnerischen Maßgabe (vgl. S. 56, Raumordnerische Beurteilung) gesehen werden muss. Die Maßgabe wurde folgendermaßen begründet:

„Anders verhält es sich beim Eignungs-/Vorranggebiet für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz. Hier wird aufgrund der Querungslänge der Vorzugstrasse mitten durch das Eignungs-/Vorranggebiet sowie der bereits vorhandenen Häufung von Leitungen ein gutachterlicher Nachweis für notwendig erachtet, welcher die Vereinbarkeit zwischen der raumordnerischen Zielfestlegung und dem Leitungsbauprojekt belegt. Da die Vorzugstrasse sich mit einer beste-

henden Ethylenleitung eng bündelt und die Ethylenleitung schon vor der Festlegung des Eignungs-/Vorranggebietes vorhanden und somit auch schon in der Vergangenheit bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen war, ist gutachterlich nachzuweisen, dass durch die Parallelverlegung der EUGAL zu dieser Bestandsleitung keine wesentliche Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung erfolgt. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die einzuhaltenen Sicherheitsabstände zwischen Windkraftanlagen und der EUGAL annähernd deckungsgleich sind mit den Sicherheitsabständen zwischen Windkraftanlagen und der Ethylenleitung“.

Es war damit lediglich festzustellen, ob durch die EUGAL keine wesentliche Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung erfolgt, was vorliegend der Fall ist. Insoweit wird auf C VI 8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

IV.

Dem im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) sei auf Seite 68 zu entnehmen, dass für das betreffende Gebiet des Windparks Dörnthal neben der Vorzugstrasse auch drei Trassenvarianten zur Verfügung stünden.

Bereits die Erdgasfernleitung OPAL verlaufe innerhalb dieses Windparks. Neben der OPAL würden auch Erdgasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH sowie eine Ethylenleitung der DOW Olefinverbund GmbH, DOW Mitteldeutschland durch den Windpark verlaufen. Die vorliegend beantragte Vorzugstrasse folge gerade diesem Leitungsbündel und solle damit ebenfalls durch das VREG verlaufen.

Die Variante 1 verlaufe westlich der Vorzugstrasse und folge ebenfalls dem Verlauf der OPAL. Variante 2 hingegen nutze den raumgeordneten Korridor der Erdgasleitung MET (Mittleuropäische Transversale) und werde östlich um den bestehenden Windpark herumgeleitet.

Variante 3 schließlich umgehe das geplante VREG vollständig.

Ferner sei zu beachten, dass die Vorzugstrasse nördlich des regionalplanerisch gesicherten VREG durch das neu hinzukommende VREG gemäß dem Windenergiekonzept – Entwurf 2015 verlaufen werde. Dabei verlängere sich die Querung der Vorzugstrasse auf dieser Fläche um 1.000 m von SP 83,5–84,5.

Die Trassenvariante 2 verlaufe ebenfalls auf einer Länge von 1.100 m durch das geplante VREG des Windenergiekonzept-Entwurfs 2015.

Allein die Trassenvariante 3 verlaufe sowohl außerhalb des gesicherten als auch außerhalb des geplanten VREGs.

V.

Dem Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) sei auf Seite 56 ferner zu entnehmen, dass die Vorzugstrasse einen Achsenabstand von 10 m zur bestehenden Ethylenleitung aufweise. Mittlerweile müsse die Trassenführung nunmehr auch eine hinzukommende LWL-Trasse aus mehreren Kabelrohren berücksichtigen, welche zwischen der EUGAL und der Ethylenleitung verlaufe. Der Abstand zwischen EUGAL und LWL betrage ausweislich des Erläuterungsberichts 5 m. Wegen einer Vergrößerung des Abstands im weiteren Verlauf der EUGAL werde der Abstand zur Ethylenleitung im Bereich des bestehenden VREG auf bis zu 15 m vergrößert.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der aus den Planunterlagen hervorgehende Achsabstand zur Ethylenleitung von 10 bis 15 m sowie auch die Umfahrung der bestehenden Schieberstation der Ethylenleitung nachvollziehbar und begründet sind.

Dieser Regelachsabstand von 10 m zwischen EUGAL und Ethylenleitung (vgl. hierzu Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 4.2) bezieht sich auf die beiden Produktenleitungen. Dieser Parallelführung reicht von der Stadtgrenze Olbernhau bis kurz vor die Schieberstation der Ethylenleitung (Teil B, Unterlage 6.2, Pläne 14.20 bis 14.22).

Im Rahmen der Fremdleitungserkundung hat die Vorhabenträgerin auch die detaillierten Daten zum Verlauf der LWL-Kabeltrasse ermittelt und in den Planunterlagen dargestellt (Teil B, Unterlage 6.2, Pläne 14.19 bis 14.23, sowie Teil B, Unterlage 5, lfd. Nummer 293 Anfang).

Im Bereich der Umfahrung der Station der Ethylenleitung durch die EUGAL befindet sich die LWL-Kabeltrasse zwischen der EUGAL und der Ethylenleitung. Die Kabeltrasse behält den Abstand zur Ethylenleitung nicht exakt bei, sondern entfernt sich in ihrem Verlauf in Richtung Süden geringfügig von der Ethylenleitung. Dementsprechend vergrößert sich auch der Abstand zwischen EUGAL und Ethylenleitung, da die EUGAL zur Kabeltrasse in einem Abstand von 5 m geplant ist. Die damit verbundene Aufweitung der Achsabstände lässt sich in den Lageplänen (Teil B, Unterlage 6.2, Pläne 14.22 und 14.23), aber insbesondere in Teil F, Unterlage 20, Anlage 2 nachvollziehen. Die Achsabstände zwischen Ethylenleitung und EUGAL sind in diesen Plänen bemaßt und reichen nach der Umfahrung der Station und dem Wiedereinschwenken der EUGAL in die Parallelführung von rd. 12 m bis rd. 15 m (14,6 m) im südlichen Bereich der Windparkflächen.

Gerade bei SP 84,5, welcher in dem im Entwurf befindlichen VREG liege, verlaufe die Vorzugstrasse zwischen Ethylenleitung und einer auf dem Grundstück Flur.-Nr. 1101/1 der Einwendungsführer bestehenden Windenergieanlage. Der Abstand der Achse der geplanten Leitung und der Windenergieanlage betrage dabei lediglich 38 m.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass dieser Abstand ausreichend ist. Es wird insoweit auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV 6 und C VI 8.2 sowie auf Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2 und Teil F, Unterlage 20 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die dortige Bewertung. Der Abstand führt zu einem lediglich geringen und hinnehmbaren Restrisiko, das es nicht erfordert und auch nicht rechtfertigt, einen anderen Trassenverlauf zu wählen, der mit Eingriffen in andere Rechtspositionen verbunden wäre.

Auch die Firma DOW habe im Einwendungsverfahren für ihre Ethylenleitung einen Sicherheitsabstand gefordert. Dieser sollte das 1,1-fache der Nabhöhe der Windenergieanlage plus den halben Schutzstreifen zwischen einer Windenergieanlage und der Leitungssachse betragen.

In der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren vom 18. Dezember 2017 der DOW Olefinverbund GmbH wird kein Sicherheitsabstand für die Ethylenleitung gefordert. Grundsätzliche Forderungen der DOW Olefinverbund GmbH finden sich im Erläuterungsbericht auf Seite 58 (siehe Teil A, Unterlage 1).

VI.

Im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) werde auf Seite 60 und 61 die Wahl der Vorzugstrasse mit den geltenden Trassierungsgrundsätzen begründet. Hiernach folge die Vorzugstrasse gerade dem Grundsatz der Leitungsbündelung, da sie weitgehend parallel zu der bestehenden OPAL und unterirdisch geführter Leitungen Dritter verlaufe. Ferner sei ein gestreckter, gradliniger Leitungsverlauf unter Beachtung der Zwangspunkte und Berücksichtigung morphologischer, geologischer, ökologischer und urbaner Strukturen angestrebt worden, wobei die Minimierung der Flächeninanspruchnahme aufgrund der kürzeren Rohrleitungslänge im Vordergrund gestanden habe.

Allerdings werde dann selbst auch erkannt, dass die Trassenfindung unter Berücksichtigung der regionalplanerisch festgelegten Vorrangausweisungen und zukünftig geplanter Raumnutzungen erfolgen müsse.

VII.

Abschließend bleibe festzustellen, dass sämtliche eingereichten Antragsunterlagen ausschließlich die Umwelteinwirkungen der Vorzugstrasse untersuchten und insbesondere im Bereich der VREG Pfaffroda/Dorfchemnitz keine der möglichen Alternativen einer Betrachtung unterzögen, obwohl bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens seitens der Einwendungsführer auf deren Vorzugswürdigkeit hingewiesen worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde widerspricht dieser Aussage. Es wird insoweit auf die Raumordnerische Beurteilung vom 31. Mai 2017, die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV 6 und C VI 8.2 sowie auf Teil A, Unterlage 1, Ziffer 4.2 und 4.4 und Teil F, Unterlage 20 verwiesen.

B. Einwendungen

I.

Schon die Kurzbeschreibung des Vorhabens auf Seite 15 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) sei in sich widersprüchlich.

Bis Südbrandenburg werde die EUGAL unstreitig als Doppelstrang errichtet. Es sei daher damit zu rechnen, dass Strang 1 in Sachsen später um einen Strang 2 erweitert werde. Schon aus diesem Grund müsse davon ausgegangen werden, dass jedenfalls im Abschnitt Sachsen ein grober Abwägungsfehler vorliege. Für die EUGAL sei von vornherein eine Vorzugstrasse zu planen gewesen, die einen Doppelstrang berücksichtige.

Es sei offensichtlich, dass in naher Zukunft mit einem Doppelstrang zu rechnen sei. Die EUGAL werde ausweislich der Karten auf den Seiten 16 und 24 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) bereits über die Verdichterstation in Radeland hinaus als Doppelstrang geführt. Die auf Seite 22 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) beschriebene Transportkapazität von Nord Stream 2 und deren auf Seite 24 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) dargestellte Verteilung belegten, dass der Strang 2 auch im Plangebiet Sachsen in naher Zukunft verlegt werden würde. Auf Seite 25 im dritten Absatz, letzter Satz des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) sei zudem gerade ausdrücklich von einer zweiten Ausbaustufe der EUGAL die Rede.

Es hätte daher zwingend auch bei der Planung der EUGAL im Bereich Sachsen bereits im jetzigen Stadium von einem Doppelstrang ausgegangen werden müssen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu geäußert:

Szenarien, Marktabfragen und konkreten Kapazitätsbuchungen.

Die EUGAL war zunächst durchgängig als Doppelstrang geplant. Mit diesem technischen Konzept erfolgten dann auch die ersten Abstimmungen, Termine und Gespräche mit öffentlichen Stellen.

Im Raumordnungsverfahren (ROV) waren u. a. zwei parallele Erdgasfernleitungen EUGAL (Strang 1 und 2) im Abschnitt Sachsen von der Landesgrenze Brandenburg bis zur Station Adelsdorf Gegenstand des Antrages.

Die technische Auslegung der EUGAL erfolgt anhand verbindlich gebuchter Transportkapazitäten und unter der Maßgabe, bestehende Leitungssysteme für den Abtransport des Erdgases in Richtung Tschechien zu nutzen. So können im Bereich von Radeland (Brandenburg) 9,7 Mrd. m³/a über Bestandsleitungen der GASCADE und der ONTRAS nach Tschechien transportiert werden. Durch diese Systemoptimierung kann an der Station Weißlack-EUGAL (Südbrandenburg) der Doppelstrang der EUGAL enden und die 35,4 Mrd. m³/a können zum Grenzübergabepunkt in Deutschneudorf in einer Leitung transportiert werden.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine preisgünstige, umweltverträgliche und verbraucherfreundliche Energieversorgung zu errichten. Von daher kann ein Ausbau des Doppelstranges nur bis zu dem Zielpunkt durchgeführt werden, der auf Grundlage netztechnischer Berechnungen erforderlich ist.

Die technische Auslegung der EUGAL von Lubmin in Richtung Deutschneudorf/Tschechien erfolgte anhand der verbindlich gebuchten Transportkapazitäten der Transportkunden und der Maßgabe, die bestehende Erdgasinfrastruktur zu nutzen. Im brandenburgischen Radeland werden erhebliche Transportmengen aus der EUGAL an die dort bestehende Erdgasinfrastruktur und über diese am Grenzübergangspunkt Olbernhau der GASCADE und am Grenzübergangspunkt Deutschneudorf der ONTRAS nach Tschechien übergeben. Damit reduziert sich der Transportbedarf über die Ferngasleitung EUGAL ab Radeland bis zum Grenzübergangspunkt Deutschneudorf-EUGAL (GASCADE)/Tschechien und es bedarf keines zweiten Leitungsstranges im Freistaat Sachsen. Die EUGAL ist mit dieser technischen Auslegung Bestandteil des aktuellen Entwurfs zum NEP Gas 2018–2028 und dementsprechend Gegenstand der Planfeststellungsverfahren in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und im Freistaat Sachsen.

Der Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) zeigt auf, dass auf der Gesamtstrecke die EUGAL mit einer Länge von ca. 328 km größtenteils als Doppelstrang (zwei parallel verlaufende Leitungsstränge, Strang 1 und Strang 2) verläuft. Von Südbrandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald bis zur deutsch-tschechischen Grenze wird die EUGAL auf einer Länge von ca. 152 km als Einzelstrang (Einzelrohrverlegung, Strang 1) fortgeführt. Auf Seite 50 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1) wird ausgeführt, dass die technische Inbetriebnahme der Erdgasempfangstation (EST) einschließlich der AL NEL in Mecklenburg-Vorpommern sowie des ersten Stranges der EUGAL in den drei Bundesländern für Ende 2019 geplant ist. Die technische Inbetriebnahme des zweiten Leitungsstrangs und damit die zweite Ausbaustufe soll ein Jahr später Ende

2020 erfolgen. Im gesamten Textdokument bedeutet zweite Ausbaustufe der EUGAL die Errichtung und Inbetriebnahme des zweiten Stranges.

Mit der zweiten Ausbaustufe wird dabei kein Ausbau beschrieben, der über die aktuellen Planfeststellungsanträge in den drei Bundesländern hinausgeht. Von daher kann kein zweiter Leitungsstrang im Freistaat Sachsen zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht werden, der durch die Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt wird.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens im Trassenabschnitt Chemnitz mit den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis ist ein Einzelstrang. Falls die Vorhabenträgerin zukünftig den Bedarf sehen sollte, einen weiteren Strang zu errichten, wäre ein weiteres Planfeststellungsverfahren zu beantragen, wozu die Vorhabenträgerin berechtigt wäre. Ob dies der Fall sein sollte, ob dann die Einwander wieder betroffen sein könnten und ob ein solches Vorhaben zulassungsfähig wäre, ist gegenwärtig reine Spekulation und hier im Verfahren nicht zu berücksichtigen. Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

II.

Weiterhin werde die Unvollständigkeit des Antragsgegenstands gerügt.

Dieser enthalte auf Seite 17 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) schlicht die Angabe, dass die EUGAL inklusive Kabelschutzrohre verlegt würde. Nicht bekannt gegeben werde hingegen, wie viele Kabelschutzrohre zum Einsatz kommen sollten oder welche Funktion diese haben würden. Ebenso fehlten Angaben zur Dimension und Funktion der LWL-Begleitkabel.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf S. 100 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1) zum Planfeststellungsantrag werden die technischen Angaben zum Vorhaben zusammengefasst. Hier wird aufgeführt, dass im Scheitelpunkt der Erdgasfernleitung („14-Uhr-Position“) Lichtwellenleiterkabel zur betrieblichen Fernsteuerung und Datenübertragung in Kabelschutzrohren verlegt werden. Damit wird die betriebliche Funktion der Lichtwellenleiter, welche sich zu dem innerhalb des Schutzstreifens der Erdgasfernleitung befinden, herausgestellt.

III.

Auch der Terminplan weise grobe Planungsfehler auf.

Im Winterhalbjahr 2018/2019 sei der Bau der Leitung im Erzgebirge geplant. Zu dieser Jahreszeit sei jedoch der Personen- und Arbeitsschutz sehr stark eingeschränkt, da mit schweren Gerätschaften bei Schnee und Glätte gearbeitet würde. Die Arbeitsstreifen und offenen Rohrgräben seien bei Schnee nur stark eingeschränkt bzw. gar nicht sichtbar. Das Schutzgut Mensch sei insoweit überhaupt nicht beachtet worden und stärker beeinträchtigt als notwendig.

Auch würden gerade im Winter die nassen Böden mehr beansprucht als im Sommer. Wege und Straßen seien im Winter ebenfalls stärker für Beschädigungen durch schwere Fahrzeuge anfällig als im Sommer, so dass auch das Schutzgut Boden stärker als erforderlich beeinträchtigt werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt folgenden Bauablauf (Teil A, Unterlage 1, Seite 50):

- Bau der EUGAL inkl. Einbindung in die Leitung der NET4GAS: ab Mitte 2018 bis Ende 2019,
- Bau der GDRM Deutschneudorf-EUGAL: ab Mitte 2018 bis Ende 2019,
- Technische Inbetriebnahme der EUGAL inkl. GDRM-Anlage: Ende 2019.

Ferner verweist die Vorhabenträgerin zu Recht darauf, dass mit der technischen Inbetriebnahme das Bauvorhaben EUGAL im sächsischen Trassenabschnitt noch nicht beendet ist. Die Rekultivierungs- und Renaturierungsarbeiten auf den Arbeitsflächen werden einschließlich der Wiederanpflanzungen voraussichtlich in Teilbereichen bis in das Jahr 2021 reichen.

Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Baubeginn durch den positiven Abschluss des Planfeststellungsverfahrens bestimmt wird. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht an die Erwartungshaltung der Vorhabenträgerin gebunden. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung richtet sich nach der Entscheidungsreife.

Sofern ein Planfeststellungsbeschluss erlassen wird, gilt § 43c Nr. 1 EnWG. Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt danach § 75 VwVfG mit der Maßgabe, dass der Plan außer Kraft tritt, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Die Terminplanung erfolgt daher allein durch die Vorhabenträgerin. Der Gesetzgeber hat der Planfeststellungsbehörde nicht auferlegt, den zeitlichen Bauablauf im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat demnach nach der geltenden Rechtslage theoretisch bis zu 15 Jahre Zeit, um nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit der Umsetzung ihres Projektes zu beginnen. Zu welcher Jahreszeit dies erfolgt, ist ihr überlassen. Sofern jahreszeitlich bedingte gesetzliche Beschränkungen existieren (z. B. § 39 Abs. 5 BNatSchG), sind diese per Gesetz sowie entsprechend den Auflagen der vorliegenden Zulassung zu befolgen.

IV.

Überdies würden Fehler bei der Trassierung im Bereich des VREG gerügt. Voranzustellen sei, dass die Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung einen zwingend zu beachtenden Trassierungsgrundsatz darstelle. Schon aus dieser Planvorgabe ergebe sich zwingend, dass das VREG und Windparks (Raumwiderstände) bei der Trassenfindung zu meiden seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Herleitung der Antragstrasse durch die Vorhabenträgerin wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Sie ist nachvollziehbar und begründet.

Das räumlich verortete VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ stellt ein raumordnerisches Ziel dar, welches nicht durch Planungen Dritter in seiner räumlichen Funktionsausweisung zur Windenergieerzeugung verunmöglicht werden darf.

Schon im Raumordnungsverfahren waren folgerichtig verschiedene Trassenvarianten Gegenstand der raumordnerischen Abwägung und Beurteilung durch die Landesdirektion Sachsen.

Die Raumordnerische Beurteilung (31. Mai 2017) hat daher zur Wahrung dieses raumordnerischen Ziels die Maßgabe 2 formuliert, die nachweislich sicherstellen soll, dass durch die Leitungsführung parallel zu vorhandenen Bestandsleitungen das Windeignungs- und Vorranggebiet nicht substantziell beeinträchtigt wird.

Die Vorhabenträgerin hat diesen Nachweis mittels des Gutachtens von der Dr. Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Teil F, Unterlage 20) erbracht.

Unbeschadet der grundsätzlichen Forderung der DOW Olefinverbund GmbH (DOW) nach einem Sicherheitsabstand zwischen ihrer Ethylenleitung und Windenergieanlagen, welcher sich aus der 1,1-fachen Nabenhöhe plus eine halbe Schutzstreifenbreite ergibt (Teil A, Unterlage 1, S. 58), hat sich die DOW ganz offensichtlich mit den Betreibern einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 1101/1 Gmk. Dörnthal geeinigt, dass diese Anlage in einem Abstand von 50 m errichtet werden darf (Teil B, Unterlage 6.2, Plan 14.21). Daran wird deutlich, dass die Bestandsleitung der DOW, welche schon vor der Ausweisung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ errichtet und betrieben wurde, bei der Planung der Windenergieanlagen in dem Windeignungs- und Vorranggebiet zu Recht berücksichtigt wurde.

Aus dem vorliegenden Gutachten (Teil F, Unterlage 20) geht hervor, dass eine einzelne Windenergieanlage bis maximal 35 m an die DOW-Leitung heranreichen könnte, sofern die DOW einer solchen Annäherung zustimmen würde (Teil F, Unterlage 20, S.7, S.9 f). Dieser hypothetische Fall einer Einzelanlage im Umfeld der Ethylenleitung wurde als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkung der Leitungsverlegung der EUGAL auf das gesamte Windeignungs- und Vorranggebiet begutachtet.

In dem Gutachten wird dabei für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt, dass unter den genannten Parametern einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m (Teil F, Unterlage 20, S.9), eine solche bis auf 21,2 m an die EUGAL heranrücken darf (ebenda S.7). Diese Abstandsangabe bezieht sich auf die Turmmitte der Windenergieanlage bis zur Leitungsachse der EUGAL.

Bei einem Achsabstand zwischen Ethylenleitung und EUGAL von 10 m wird offenbar, dass die Abstandsanforderung der EUGAL in dem notwendigen Sicherheitsabstand der Ethylenleitung aufgeht. Erst in dem Leitungsabschnitt mit einem größeren Achsabstand zwischen Ethylenleitung und EUGAL als 13,8 m, müsste die EUGAL entweder zusätzlich geschützt werden, oder der Standort einer künftig zu errichtende Windenergieanlage müsste versetzt werden. Der maximale Versatz würde im Bereich des maximalen Achsabstandes von 15 m zwischen Ethylenleitung und EUGAL 1,2 m betragen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hier auf Teil F, Unterlage 20, Anlage A2.

Schon dieser Aspekt weist darauf hin, dass die hier vorliegende Trassenführung nicht geeignet ist, das raumordnerische Ziel einer Windeignungs- und Vorrangfläche signifikant zu beeinträchtigen.

Dies gilt erst recht unter dem Gesichtspunkt, dass es sich gerade hier um Windparkflächen handelt, die sich nicht durch eine Einzelanlage auszeichnen, sondern derzeit und künftig Standort vieler Windenergieanlagen sind.

Sofern jedoch zukünftig weitere Windenergieanlagen im Umfeld der Ethylenleitung errichtet werden sollen, müssen diese Anlagen nach dem Allgemeingutachten 97111 „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“, Rev.07 (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, 2014) einen Abstand von 145 m (Teil F, Unterlage 20, S. 6) zur Ethylenleitung einhalten.

Unter diesem Aspekt wird deutlich, dass weder der Bestand noch die zukünftigen Planungen von Windenergieanlagen in dem VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ auch bei einer zukünftigen Erweiterung des Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung Flächen für die Windenergiegewinnung durch die Trassenführung der EUGAL verloren gehen können.

Die Raumordnungsbehörde sowie die Vorhabenträgerin und nunmehr auch die Planfeststellungsbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch die bereits bestehenden Restriktionen eine substantielle Einschränkung der Nutzung innerhalb des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ nicht gegeben ist.

Die Vorrangfestlegungen der Regionalplanung sind somit nicht von vorneherein als Tabuflächen für Infrastrukturplanungen zu sehen, sondern unterliegen einer vorhabensspezifischen Einzelfallprüfung.

Es wird insoweit wieder im Übrigen auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV 6 und C VI 8.2 sowie auf Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.2 und Teil F, Unterlage 20 verwiesen.

1. Alternativenuntersuchung

Zunächst sei ganz generell klarzustellen, dass es Aufgabe der Vorhabenträgerin sei, alles Notwendige zur Ermittlung der richtigen Trassenführung zu unternehmen.

Demgegenüber werde im Erläuterungsbericht auf Seite 62 wörtlich ausgeführt:

„Seitens der Beteiligten wurden für diesen Planfeststellungsabschnitt weder auf den Antragskonferenzen noch in den eingegangenen Stellungnahmen zusätzliche Varianten in das Verfahren eingebracht.“

Dieser Umstand möge in tatsächlicher Hinsicht zwar zutreffend sein, sei rechtlich jedoch vollkommen irrelevant. Dass seitens der Behörden keine weiteren Trassen ins Spiel gebracht worden seien, sei im Planfeststellungsverfahren nicht entscheidend. Es sei gerade Aufgabe der Vorhabenträgerin, die einzig richtige Trassenführung zu finden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Unabhängig davon, dass weder in der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren noch im Scopingtermin zum Planfeststellungsverfahren alternative Trassenvarianten schriftlich oder mündlich vorgeschlagen wurden, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Vorhabenträgerin eine Vielzahl von Varianten in das Raumordnungsverfahren eingebracht hat. Diese wurden unter den raumordnerischen Prüfkriterien beurteilt. Die Raumordnungsbehörde hat als Ergebnis eine Vorzugstrasse unter Festlegung von Maßgaben bestätigt. Die

Vorhabenträgerin hat sich auch auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens fachlich mit verschiedenen großräumigen und kleinräumigen Varianten auseinandergesetzt und die gegenständliche Antragstrasse daraus hergeleitet.

Die Herleitung der Antragstrasse ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begründet.

In diesem Zusammenhang verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Variantenprüfung unter C IV sowie auf Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 61 ff.

2. Trassenvarianten im VREG- und Windparkbereich

Im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) werde auf Seite 62 wörtlich angeführt:

„Die Landesdirektion Sachsen kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung alle untersuchten Varianten (Vorzugstrasse, kleinräumige Varianten, großräumige Varianten) mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.“

Damit habe nach Durchführung des Raumordnungsverfahrens gerade festgestanden, dass die Vorzugstrasse nicht etwa unter Umweltgesichtspunkten zwingend zu wählen sei, sondern vielmehr gerade auch alle Varianten um das VREG und um die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf – sogenannte kleinräumige Varianten – grundsätzlich realisierbar seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es ist zutreffend, dass neben der Antragstrasse auch die Varianten 1 bis 3 Voigtsdorfer Höhe unter raumordnerischen Gesichtspunkten realisiert werden könnten.

Neben den Kriterien der Trassenbündelung und -länge spielen damit einhergehend die Eingriffe in die Rechte Dritter neben gewichtigen umweltfachlichen Belangen die wesentlichen Rollen bei der Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde. Dies gilt umso mehr, wenn die Vorhabenträgerin für die Querung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ gutachterlich nachweisen konnte, dass eine signifikante Beeinträchtigung dieses Vorrang- und Eignungsgebiets Windenergienutzung ausgeschlossen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darlegen können, dass die Varianten 1–3 Voigtsdorfer Höhe schon deshalb als Antragstrasse verworfen wurden, da diese unter anderem eine längere und nicht zu rechtfertigende Trassenführung bedingen.

Mit der Antragstrasse wird dieser Trassenabschnitt auf direkte Weise in hundertprozentiger Parallelführung zu vorhandenen Bestandsleitungen gequert. Alle übrigen Trassenvarianten würden entweder ganz (Variante 2 und 3 Voigtsdorfer Höhe) oder zum Teil (Variante 1 Voigtsdorfer Höhe) als Solotrasse geführt werden müssen.

Zu diesen schon entscheidenden Nachteilen kommt hinzu, dass die oben bezeichneten Varianten allesamt im Verhältnis zur Antragstrasse durch die dort verorteten Landschaftselemente mit größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Zu den Trassierungsgrundsätzen wird im Übrigen insoweit auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV verwiesen.

Die Begründung, warum statt einer der drei Varianten im VREG dennoch die Vorzugstrasse gewählt worden sei, finde sich schließlich im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf Seite 68 und 69.

Zwei Drittel der Seite 68 würden jedoch von einer bildlichen Darstellung der Möglichkeiten des Trassenverlaufs eingenommen. Auf Seite 69 nehme die Begründung zum Trassenverlauf durch das Vorranggebiet zudem lediglich ein Drittel der Seite ein, so dass die Begründung im Ergebnis äußerst kurz ausfalle.

Die Begründung leite mit dem Satz ein:

„Im Ergebnis des schutzgutübergreifenden Variantenvergleichs kommt der Vorteil der Vorzugstrasse zum Tragen: Bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Boden ist die Vorzugstrasse deutlich vorzugswürdig.“

Ein näherer Bericht zu diesem „schutzgutübergreifenden Variantenvergleich“ finde sich dann jedoch nicht. Vielmehr werde schlicht festgestellt, dass die Variante 1 einen Laubmischwald quere und dies ungünstiger sei als eine kurze randliche Inanspruchnahme eines Birkenwaldes durch die insgesamt kürzere Vorzugstrasse. Eine Erläuterung etwa, auf welcher Strecke die Querung erfolgen würde oder wie dicht bepflanzt der Laubmischwald sei oder welche konkreten Maßnahmen eine Querung erforderlich machen würde, werde hingegen nicht erläutert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Antragstrasse kreuzt die OPAL kurz vor dem Erreichen des Leitungskorridors bestehend aus einer Erdgasfernleitung, einer Ethylenleitung und einer LWL-Kabeltrasse (Teil B, Unterlage 4.4, Plan 14.19 ff.) noch auf Muldaer Gemeindegebiet. Der weitere Verlauf der EUGAL durch die Gemarkung Dörnthal und Voigtsdorf zeichnet sich durch die mehrere km lange Parallelführung zu dem vorgenannten Leitungsbündel aus, ohne dass es zu Kreuzungen mit den Bestandsleitungen aus naturschutzfachlichen Gründen kommen muss.

Die Variante 1 Voigtsdorfer Höhe würde an dieser gleichen Stelle zum ersten Mal das Leitungsbündel kreuzen (Teil A, Unterlage 4.4, Plan 14.09), anschließend führt der Verlauf parallel zur OPAL und quert dort randlich einen Laubmischwald (ebenda Plan 14.10). Vor der Absperrstation Dörnthal müsste die OPAL dann gekreuzt werden (ebenda Plan 14.11). Im Anschluss daran würde im weiteren Trassenverlauf die Parallelverlegung aufgegeben werden müssen, da die OPAL in Richtung Ortsteil Pfaffroda verschwenkt. Die Variante 1 Voigtsdorfer Höhe verlief anschließend als Solotrasse wieder bis zu dem Leitungskorridor, um diesen erneut ein zweites Mal zu unterqueren, um den Eingriff in den längeren Waldabschnitt westlich der Erdgasfernleitung der ONTRAS zu vermeiden.

Unter Würdigung des gutachterlichen Nachweises, dass die Antragstrasse keine signifikant nachteilige Auswirkungen auf das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ haben wird, die Variante 1 Voigtsdorfer Höhe zudem dieses Gebiet ebenfalls, wenngleich auf kürzerer Strecke quert, kann die Planfeststellungsbehörde hier keinen abwägungsrelevanten Vorteil dieser auch noch rd. 130 m längeren Trassenführung erkennen.

Es wird insoweit auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C IV 6 verwiesen. Die dort dargestellte Variantenuntersuchung ist nachvollziehbar.

Hauptkriterium der Vorzugstrasse gegenüber der Trassenvariante 1 scheinere kürzere Länge zu sein. An anderer Stelle werde dann zu klären sein, warum eine z. B. insgesamt ca. 4 km kürzere Trassenführung entlang von Bestandsleitungen über Dorfchemnitz direkt nach Sayda entgegen den gültigen Trassierungsprinzipien einfach verlassen werden solle. Die Einhaltung einer korrekten Fachplanung könne nur erfolgreich sein, wenn der Trassenverlauf insgesamt betrachtet werde und nicht wie hier vorliegend immer nur abschnittsweise. Diese Vorgehensweise befremde, da von vornherein der Eindruck erweckt werde, ein günstigerer und sicherer Trassenverlauf sei gar nicht möglich, obwohl das Gegenteil der Fall sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie bereits zuvor dargelegt, ist das Kriterium Länge (Trassenvariante 1) nur ein Beurteilungsfaktor. Über die Länge einer Trasse werden jedoch vielfach weitere entscheidende Kriterien beeinflusst, wie z. B. die Eingriffe in Rechte Dritter oder die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die Antragstrasse unter den Gesichtspunkten Trassenlänge, Eingriffsminimierung und des nicht unerheblich geringeres bautechnisches Aufwands durch das Entfallen zweier Kreuzungen mit den Produktenleitungen der ONTRAS und der DOW die angemessene Leitungsführung dar. An dieser Stelle verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV 6 auch im Hinblick auf den hier gezogenen Vergleich auf die objektiv kürzere Trassenführung der von den Einwendern hier angeführten Trassenvariante Ost von Mulda/Sachsen über Dorfchemnitz nach Sayda. Gerade durch den Bezug auf diese Trassenvariante Ost wird deutlich, dass sich die Vorhabenträgerin nachvollziehbar nicht allein an der unterstellten planerischen Maxime einer möglichst kurzen Leitungsführung orientiert hat.

Selbiges gelte für Variante 2, welche ebenfalls gerade wegen ihrer Mehrlänge ungünstiger erscheine. Ferner solle Variante 2 wegen einer Querung „einzelner wertvoller Habitatstrukturen“ ungünstiger sein. Eine entsprechende Begründung dieser Annahme erfolge jedoch wiederum nicht. Dies verwundere insbesondere deshalb, weil die EUGAL in ihrem gesamten Verlauf vor allem mehrere Wälder und Wiesen quere, ausweislich der eingereichten Antragsunterlagen jedoch keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten seien.

Der bloße Hinweis auf die Querung eines Waldgebiets könne daher weder für Variante 1 noch für Variante 2 als ausreichende Begründung angesehen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Bezug auf die Begründung der Richtigkeit und Angemessenheit der Trassenführung der EUGAL im Verhältnis zur Trassenvariante 1 Voigtsdorfer Höhe gilt gleiches auch für die Trassenvariante 2 Voigtsdorfer Höhe. Diese Trassenvariante umgeht das bestehende VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“, nicht aber das sich in Aufstellung befindliche VREG Wind. Diese Trassenführung würde eine begründete Alternative darstellen, wenn durch den Verlauf der Antragstrasse signifikant Flächen für die Windenergienutzung verlorengehen würden. Dies ist aber für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begründet nicht der Fall. Somit lassen sich weder eine rund 690 m längere Trassenführung noch

größere Eingriffe in Natur und Landschaft als auch in Rechte Dritter rechtfertigen, wenn eine kürzere Trasse diese zusätzlichen Eingriffe in diese Belange vermeidet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auch auf die Ausführungen unter C IV 6.

Die Ausführungen zu Trassenvariante 3 würden dann wörtlich lauten:

„Die Trassenvariante 3 ist länger als die Vorzugstrasse und quert naturnahe Bachläufe (Zethauer Bach und einen Nebenbach des Voigtsdorfer Baches). Aufgrund der Mehrlänge und der Querung von wertvollen Einzelstrukturen wird die Variante im Vergleich zur Vorzugstrasse als ungünstiger bewertet.“

Auch insoweit würden keine näheren Ausführungen etwa dazu gemacht, warum es sich bei den Bachläufen um „wertvolle Einzelstrukturen“ handeln solle oder in welchem Ausmaß eine Querung erforderlich sei. Ferner würden die eingereichten Antragsunterlagen auch insoweit ergeben, dass keine dauerhaften nachteiligen Veränderungen von Gewässern durch die EUGAL zu erwarten seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei dem zitierten Absatz handelt es sich um einen Auszug aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren. Dort wird aufgeführt, dass durch die Variante 3 neben dem bereits erwähnten naturnahen Fließgewässer standortheimische Laubwaldstrukturen und Einzelbäume beansprucht werden würden.

Schon auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens wurde erkannt, dass diese um rd. 1.150 m längere Trassenführung die raumordnerische Zielausweisung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ sowie das sich in Aufstellung befindliche VREG Wind verfehlt. Die Folge dieser Umfahrung dieser VREG (Bestand/Planung) wäre eine gänzlich neue Flächeninanspruchnahme durch eine lineare Infrastruktur einer Erdgasfernleitung.

Eine solche Trassenführung käme zwar gleichwohl in Betracht, wenn unüberwindbare planungsrechtliche Hindernisse einem direkten Leitungsverlauf entlang von Bestandsleitungen entgegenstünden.

Ein solches planungsrechtliches Hindernis ist jedoch objektiv nicht gegeben, so dass sich unabhängig von der größeren naturschutzfachlichen Eingriffserheblichkeit der Variante 3 Voigtsdorfer Höhe eine längere Trassenführung mit den damit verbundenen Eingriffen in die Rechte Dritter nicht rechtfertigen lässt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist schon aus diesen Gründen die Vorzugswürdigkeit dieser Variante nicht gegeben.

Hauptargument für die Wahl der Vorzugstrasse sei daher letztlich deren kürzere Länge im Vergleich zu den übrigen Varianten. Damit dränge sich der Verdacht auf, dass die Vorzugstrasse im Bereich des VREG schlicht aus Kostengründen gewählt worden sei.

Dies werde umso deutlicher deshalb, weil schließlich wörtlich festgestellt werde:

„Da die Vorzugstrasse mit bestehenden Leitungen gebündelt wird, können Eingriffe in Rechte Dritter minimiert werden. Aufgrund der Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen für Bau und Betrieb sind keine Vorteile der Varianten, die zudem meist in Sololage verlaufen, erkennbar.“

Aus dieser Feststellung ergebe sich aber gerade, dass sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten bereits vorbelastete Flächen in Anspruch nähmen. Damit könne keine der Trassen aus diesem Grund vorzugswürdig oder weniger vorzugswürdig sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Varianten 2 und 3 Voigtsdorfer Höhe würden in ihrer Gesamtlänge als Solotrasse geführt. Es käme daher in diesen Varianten zu einer neuen linienhaften Infrastrukturführung, die auf Flächen der Gemeinden Mulda/Sachsen und Dorfchemnitz errichtet würden.

Die Trassenführungen entlang der OPAL (Variante 1 Voigtsdorfer Höhe) würde nur in ihrem südlichen Abschnitt zu einer Sololage (Olbernhau/Dorfchemnitz) führen.

Es liegt allerdings auf der Hand, dass ein kürzerer Trassenverlauf sich bei vergleichbaren geländemorphologischen Verhältnissen eingriffsmindernd und im Übrigen auch kostenmindernd auswirkt.

Der Kostenaspekt der Leitung bei der Gegenüberstellung der Varianten 1–3 Voigtsdorfer Höhe zur Antragstrasse ist nur von sekundärer Bedeutung. Da die Frage einer verträglichen Trassenführung durch das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ parallel zu Bestandsleitungen gutachterlich positiv bestätigt wurde, müssten sich die Trassenvarianten entweder durch eine kürzere Trassenlänge und/oder durch entscheidungserheblich geringere Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der Antragstrasse auszeichnen. Dies ist bei den Varianten Voigtsdorfer Höhe nicht der Fall.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die weiter oben gemachten Ausführungen zu den Varianten 1–3 Voigtsdorfer Höhe.

Zudem folge gerade auch die Variante 1 dem Verlauf der OPAL und die Variante 2 dem raumgeordneten Korridor der Erdgasleitung MET, so dass schlicht unzutreffend sei, dass die Varianten „meist in Sololage verlaufen“.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der Variante 1 Voigtsdorfer Höhe auf das oben Ausgeführte.

Die Variante 2 orientiere sich nicht an einer real existierenden Infrastruktur wie die OPAL, jedoch an einen raumgeordneten Korridor (Raumordnerische Beurteilung vom 19. August 2009, Landesdirektion Chemnitz und Leipzig). Seit dem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren sei das dortige Projekt jedoch nicht weiter verfolgt worden; für das dortige Projekt seien keine weiteren planerischen Aktivitäten an die Landesdirektion Sachsen herangetragen worden. Ob mit der Variante eine reale Bündelfunktion verbunden wäre, sei daher fraglich. Ferner werde der eigentliche Zweck, der mit einer alternativen Trassenführung im Bereich des VREG verfolgt werde, an keiner Stelle in der Begründung erwähnt. Zweck einer Verlegung der Vorzugstrasse im Bereich des VREG sei es, das VREG so wenig wie möglich zu durchqueren, um die Ausweisung des Gebiets als VREG nicht zu vereiteln. Diese Erwägungen würden aber für keine Trassenvariante angestellt, obwohl diese im Raumordnungsverfahren jedenfalls auch seitens der hiesigen Einwendungsführer näher erläutert worden seien und damit bei Festlegung des endgültigen Trassenverlaufs hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bereits in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und bei der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen hat sich die Vorhabenträgerin intensiv mit einer Querung der bestehenden und geplanten Vorranggebiete Pfaffroda/Dorfchemnitz auseinandergesetzt.

Im Ergebnis wird, wie bereits erwähnt, festgestellt, dass keine substantiellen Auswirkungen auf die bestehende und künftige Nutzung des Vorranggebietes zu erwarten sind. Von daher ist nicht das Ziel, ein Gebiet so wenig wie möglich zu durchqueren, sondern die dort angestrebten Nutzungsmöglichkeiten nicht substantiell zu beeinträchtigen.

Es fehle also an einer ausreichenden Begründung, warum gerade die Vorzugstrasse gegenüber den drei Alternativ-Varianten gewählt worden sei. Einer solchen habe es aber bedurft, da jedenfalls die hiesigen Einwendungsführer bereits im Raumordnungsverfahren Einwendungen gegen die Vorzugstrasse vorgebracht hätten. Ferner habe die Landesdirektion Sachsen gegen keine der möglichen Trassenverläufe im VREG grundsätzliche Bedenken vorgebracht, so dass auch ohne weiteres eine der Trassenvarianten hätte gewählt werden können.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat sich ausweislich Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.4 und 4.4.6 intensiv mit möglichen Trassenführungen rund um das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) auseinandergesetzt. Das Gutachten Venker 2017 (Teil F, Unterlage 20) weist schon hinsichtlich der Aufgabenstellung (ebenda S. 5 f.) darauf hin, dass die Vorhabenträgerin eindeutig klargestellt haben wollte, ob sich eine Parallelführung zu der Ethylenleitung mit der dortigen Windenergienutzung vereinbaren lässt.

Die Antragstrasse ist somit das Ergebnis der planerischen Prüfung von verschiedenen Trassenoptionen anhand der hier einzustellenden Belange. Die Planfeststellungsbehörde kann daher die Herleitung der Antragstrasse nachvollziehen und hält den Trassenverlauf der EUGAL für begründet.

Es fehle daher letztlich an einem ergebnisoffenen Variantenvergleich. Einen solchen vorzunehmen sei jedoch Aufgabe der Vorhabenträgerin gewesen und zwar bereits im Raumordnungsverfahren. Es stelle eine Verletzung zwingender Planungsgrundsätze dar, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens schlicht diejenigen Varianten, die vorher durch Dritte vorgeschlagen worden seien, abzulehnen, statt eigene, sich aufdrängende Varianten ergebnisoffen zu prüfen.

Überdies sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich die Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur Verlegung der Erdgasleitung OPAL durch das VREG wiederzugeben:

„Allerdings gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass sich aus den Unterlagen kein Hinweis entnehmen ließ, der den Verlauf der Erdgasleitung durch den Windpark Dörnthal zwingend erforderlich macht. Überdies entsteht der Eindruck, dass die durch den Petenten vorgestellten Varianten, die aus ökologischen und finanziellen Gründen zudem vorzugswürdig erscheinen, weder durch die Vorhabenträgerin noch durch die

Landesdirektion mit dem Petenten hinreichend erörtert wurden. Für den Petitionsausschuss ist weiterhin nicht nachvollziehbar, wie hingegen erst vor kurzem dem Bau einer

Erdgastrasse des Energiekonzerns RWE AG unter Umgehung des Windparks zugestimmt werden konnte“ (Schreiben des Petitionsausschusses vom 26. Juli 2010, dem Original-Einwendungsschreiben als Anlage E1 beigelegt).

Da sich die Vorzugstrasse eben an dem Trassenverlauf der OPAL orientieren sollte, ergebe sich wegen des Schreibens des Petitionsausschusses auch im hiesigen Verfahren die Notwendigkeit, sämtliche Alternativtrassen ordnungsgemäß und ergebnisoffen zu überprüfen und sich vor allem im Hinblick auf das VREG und die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf mit deren Vor- und Nachteilen eingehend auseinanderzusetzen.

Überdies dürfe nicht verkannt werden, dass das Vorgehen, eine grundsätzlich falsche – da an der rechtswidrigen OPAL orientierte – Vorzugstrasse in den Vergleich mit kleinräumigen Alternativen zu stellen, zwingend zu falschen Ergebnissen führe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Behauptung, die Zulassung der OPAL sei rechtswidrig, tritt die Planfeststellungsbehörde erneut entgegen und verweist auf das hierzu schon Ausgeführte. Aus der Bewertung des Petitionsausschusses aus dem Jahr 2010 betreffend ein bereits realisiertes Projekt ergibt sich keine abweichende rechtliche Bewertung. Die Planfeststellungsbehörde stellt im Zusammenhang mit der hier herangezogenen Raumordnerischen Beurteilung zum Vorhaben MET noch einmal ausdrücklich fest, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens eine Trassenführung parallel zu den Bestandsleitungen nicht ausgeschlossen hat. Die Obere Raumordnungsbehörde wies in ihrer Entscheidung aber hin, dass die hierfür notwendig gewordene gutachterliche Beurteilung dem damaligen Vorhabenträger nicht zuzumuten sei.

Ein solches Gutachten liegt jedoch dem vorliegenden Verfahren zu Grunde, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die Querung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) durch die EUGAL keine signifikanten Auswirkungen auf die derzeitige und zukünftige Windenergienutzung haben wird.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Variantenprüfung unter C IV 6 sowie auf die weiter oben gemachten Ausführungen.

3. Zusätzlich betrachtete und vorab ausgeschiedene Varianten

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Raumordnungsverfahren seien – neben den eben dargelegten Trassenvarianten – mehrere Varianten vorgeschlagen worden, den bestehenden Windpark sowie die künftigen Erweiterungsflächen zu umgehen.

Aus dem Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) ergebe sich auf Seite 71 insbesondere eindeutig, dass seitens privater Einwender auf die Aushöhlung des Windparks und die erhebliche Einschränkung seiner Nutzbarkeit sowie auf die Tatsache hingewiesen worden sei, dass die Erdgasfernleitung OPAL nicht geeignet sei, um die Antragstrasse der EUGAL daran zu orientieren.

Trotz der Hinweise im vorgelagerten Einwendungsverfahren, dass eine Querung des bestehenden und künftig zu erweiternden Windparks dringend zu vermeiden sei, habe sich die Vorhabenträgerin nicht mit einer den Windpark umgehenden Trassenführung auseinandergesetzt, so dass die Vorzugstrasse insoweit fehlerhaft gewählt worden sei.

Sämtliche dahingehenden Ausführungen im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf Seite 71 erschöpften sich darin, dass dargelegt werde, warum eine signifikante Be-

einträchtigung des Windparks nicht gegeben sei. Eine alternative Trassenführung und die Darstellung von deren Vor- und Nachteilen gerade für das VREG finde trotz der im Raumordnungsverfahren aufgeworfenen Probleme nicht statt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Kapitel 4.4.6 des Erläuterungsberichtes (siehe Teil A, Unterlage 1). Dort werden zusätzlich betrachtete und vorab ausgeschiedene Varianten behandelt. Die von den Einwendern eingebrachten Varianten zur Umgehung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ wurden kartographisch dargestellt und textlich beschrieben (z. B. ebd., Abb. 22, S. 73). Es handelt sich um Varianten, die bereits Gegenstand im Planfeststellungsverfahren für die Erdgasfernleitung OPAL waren. Neben der detaillierter beschriebenen Variante West (O – O 2 – O 2a – ON 2) und der Variante Ost (ON) gab es noch zusätzlich weitere Variantenvorschläge der Einwender (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6, S. 73 sowie dort Abb. 22).

Die Variantenvorschläge enthalten eine westliche Umgehung der Windparks/Windparkflächen im Bereich Dörnthal/Voigtsdorf. Diese westliche Umgehung ist ferner unterteilt in zwei Unterabschnitte W 1 und W 2.

Ferner gibt es zwei Umgehungsvarianten, welche mit den Kürzeln O 1.1, O 1 und O 1a bzw. O, O 1.2, O 1 und O 1a beschrieben werden können (ebd., Abb. 22).

Die Planfeststellungsbehörde hat auch die von den Einwendern eingeführten Varianten inhaltlich geprüft.

Die Varianten W 1 oder W 2 in Verbindung mit einer Trassenführung entlang von W führen schon offensichtlich zu einer Mehrlänge, welche in diesem Abschnitt abstrakt nur dann vertretbar wäre, wenn die hier gegenständliche Trassenführung nicht genehmigungsfähig wäre und diese Mehrlänge somit gerechtfertigt werden könnte. Dies ist nicht der Fall. Sie drängt sich schon deswegen nicht auf, weil insbesondere der Verlauf der Trasse in dem Abschnitt W nicht nur während des OPAL-Planfeststellungsverfahrens geprüft und verworfen wurde, sondern eine solche Trassenführung auch 2009 wieder Gegenstand des Raumordnungsverfahrens für die geplante MET-Leitung war. So wird in der Raumordnerischen Beurteilung insbesondere der Belang der großräumigen Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzzone II und III der Saidenbachtalsperre als Negativkriterium benannt (Raumordnerische Beurteilung, 19. August 2009, Variantenbereich Pfaffroda/Dorfchemnitz, S. 44). Auch wenn diese Trassenvariante raumordnerisch nicht gänzlich ausgeschieden ist, so wird dieser Verlauf lediglich als ein möglicher Reservekorridor für den Fall vorgesehen, dass die sogenannten MET-Variante (hier: Variante 2 Voigtsdorfer Höhe) aus anderen Gründen nicht realisiert werden könnte. Vorsorglich möchte die Planfeststellungsbehörde auch an dieser Stelle darauf verweisen, dass sie in der Raumordnerischen Beurteilung die Parallelführung zu den Bestandsleitungen nicht ausgeschlossen, sondern hier auf entsprechend beizubringende gutachterliche Nachweise verwiesen hat.

Diese unter Trinkwasserschutzgründen konfliktträchtige Trassenvariante verläuft grob zwischen dem Ortsteil Dörnthal parallel zur S 207 von Nordwest nach Südost. Schon diese Trassenausrichtung verdeutlicht, dass dieser Konflikt in einem Trassenbereich entsteht, der nicht der Trassenausrichtung Nord bzw. Nordost entspricht. Im weiteren Verlauf werden die Variantenabschnitte W 2 und W 1 in

Sololage durchlaufen. Während W 1 zwischen dem Siedlungsband Obersaida/Mittelsaida geführt werden müsste und sich noch weiter von dem Trassenverlauf der EUGAL entfernt, würde die Trassenführung W 2 südlich von Obersaida den Saidenbach queren müssen, um noch südlich der K 7732 den Trassenverlauf der hier gegenständlichen EUGAL zu erreichen.

Während die EUGAL in diesem Planfeststellungsabschnitt weitestgehend unterirdisch verlegten Produktenleitungen folgt, führt der Trassenverlauf schon aufgrund der größeren Trassenlänge nicht nur zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, sondern auch in Rechte Dritter, die sich zwar auch mit der planfestgestellten Trassenführung nicht gänzlich vermeiden lassen, aber schon durch die Trassenbündelung wesentlich reduziert werden.

Damit weist ein Trassenverlauf W1/W 2 und W keine offensichtlichen positiven Trassierungskriterien auf, die dazu führen würden, diese Trassenführungen weiter ernsthaft als Alternativtrassen zu verfolgen. Eine weitergehende fachliche Auseinandersetzung mit diesen um rund 3 bzw. 2 km längeren Trassenverläufen war nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten und auch nicht als Prüfauftrag an die Vorhabenträgerin weiterzugeben, da diese Trasse schon auf der Ebene der Grobprüfung ausscheiden konnte.

Ein weiterer Trassenverlauf stellt die Abschnittskombination O 1.1, O 1 und O 1a dar. Sie ist bis auf den Abschnitt O 1.1 weitgehend mit der Variante 3 Voigtsdorfer Höhe identisch. Daher kann die Planfeststellungsbehörde auf diesbezüglichen Ausführungen verweisen. Der hierzu gehörende Trassenabschnitt O 1.1 lässt diese Variante nicht vorzugswürdig erscheinen; die Solotrasse ab der EUGAL in Richtung Osten wird hier vielmehr nur etwas weiter in Richtung des Siedlungsbandes Zethau verschoben. Auch hier wird schon durch den Blick auf die topographische Karte 1:25.000 (Teil B, Unterlage 4.2, Plan 311) deutlich, dass diese hangparallel verlaufende Trassenführung neben dem Zethaubach ein weiteres Fließgewässer kreuzen muss, bevor sie dann in südliche Richtung abschwenkt. Mit dieser Trassenführung geht nicht nur eine Mehrlänge der Leitung einher, sondern es kommt zu zusätzlichen Gewässerkreuzungen und Eingriffen in Feldgehölze und Heckenstrukturen. Die Trasse verläuft insgesamt in Sololage, so dass auch diese Trassenführung schon bei der Grobbetrachtung möglicher Trassenführungen begründet abgeschichtet und verworfen werden kann.

Während die Variante West bestehend aus den Trassenabschnitten O – O 2 – O 2a unter Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6 dargestellt wird, kann somit bei der Betrachtung der Variante O – O 1.2 – O 1 – O 1a auf all jene Beschreibungen verzichtet werden, die schon Gegenstand der Variantenbeurteilung sind. Daher kann sich die Planfeststellungsbehörde begründet auf den Trassenabschnitt konzentrieren, der bisher durch die Varianten noch nicht betrachtet wurde. Dieser Abschnitt löst sich somit im Bereich des Lageplans 14.12 (Teil B, Unterlage 6.2; siehe auch 6.1, Plan 311). Die Trassenführung müsste somit zu Beginn die OPAL unterqueren, um anfangs in Sololage einen Zufluss des Zethaubachs zu kreuzen und im weiteren Verlauf die Parallelführung mit einer Freileitung zu erreichen. Im Talbereich wird am nördlichen Ende des Siedlungsbandes von Zethau der Zethaubach einschließlich der K 7732 unterquert. Die Parallelführung mit der Freileitung wird anschließend aufgegeben, um in südwestliche Richtung parallel zum Hang oberhalb des Siedlungsbandes von Zethau in Richtung des Trassenabschnitts O 1 in Sololage zu verlaufen. Dort erreicht sie dann den weiteren Verlauf der Trassenvariante 3 Voigtsdorfer Höhe. Mit Ausnahme eines möglichen kurzen Parallelführungsabschnitts mit einer Freileitung würde diese Trasse als Solotrasse verlaufen, während die planfestgestellte Trasse in Bünde-

lung mit der OPAL bzw. der Ethylenleitung bis zur Kreisstraße 7734 verläuft. Das Ausschwenken aus einer Trassenbündelung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dann geboten, wenn die Trassenbündelung entweder dem Endziel einer Trasse entgegenlaufen würde und entsprechend ein Richtungswechsel vernünftigerweise notwendig wird oder sich in dem gebündelten Trassenverlauf planungsrechtliche Hindernisse befinden, die eine Parallelführung der Leitung zu einer Bestandsleitung verunmöglichen. Beides ist hier nicht der Fall. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob durch diese Trassenführung die Leitung etwas verkürzt werden kann. Die Trassenführung erfolgt zum größten Teil in Sololage und führt daher zu einer größeren Betroffenheit von Rechten Dritter als bei einer Parallelführung zu einer Bestandsleitung.

Die durch die Einwender in diesem Verfahren erneut eingebrachte Trassenführung O – O 1.2 - O 1 – O 1a weist durch ihre Eingriffe in Fließgewässer, Feldgehölze und Heckenstrukturen einschließlich von Waldbereichen offensichtlich keine Vorteile zur hier planfestgestellten Trassenführung auf. Diese Trassenvariante konnte nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schon bei der Grobabschichtung von unterschiedlichen Trassenführungen zu Recht seitens der Vorhabenträgerin verworfen werden. Es haben sich auch nach Prüfung dieser Trassenvariante für die Planfeststellungsbehörde keine Erkenntnisse eingestellt, die eine detaillierte Variantenprüfung in diesem Trassenverlauf notwendig werden ließen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass diese Trassenführungen zu Recht von einer detaillierteren Variantenbetrachtung ausgeschlossen wurden.

Es ist nicht zu beanstanden, dass Trassenvarianten, die ersichtlich ausscheiden, nicht mit der gleichen Tiefe untersucht und dargestellt wurden wie die Antrags-trasse.

4. Falsche Trassierung im südlichen Teil Sachsens

Ferner ergebe sich gerade aus der Abbildung auf Seite 73 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1), dass der geplante Trassenkorridor der EUGAL nördlich der Ortslage Mulda im Landkreis Mittelsachsen den seit Jahrzehnten bestandskräftigen Gasleitungskorridor verlasse, welcher direkt entlang der Gemarkungen Dorfchemnitz und Friedebach nach Sayda verlaufe.

Ausweislich der Abbildung im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf Seite 73 existiere mit der Trasse „ON“ ein wesentlich kürzerer Trassenverlauf nach Sayda, welcher jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen gerade nicht gewählt werde. Ferner nutze die Vorzugsvariante in diesem Gebiet die vorhandenen Leitungsverläufe nicht, so dass insoweit aus nicht näher erläuterten Gründen das planerische Bündelungsprinzip vernachlässigt werde.

Es dränge sich die Frage auf, warum ein Umweg im Trassenverlauf über die Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf gewählt werde, der zudem durch das besonders zu schützende VREG/Windparkgebiet verlaufe. Die diesbezüglichen Erwägungen im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf Seite 76 und 77 seien nicht überzeugend. Es werde schon selbst festgestellt, dass die Trassenvariante ON um 4 km kürzer sei als die Vorzugstrasse und über weite Teile den ONTRAS-Leitungen folgen werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle erneut auf Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6 sowie auf den Variantenvergleich unter C IV 8.1.1.

Aufgrund des Sachverhaltes, dass die Variante Ost um ca. 4 km kürzer ist und ebenfalls weitgehend parallel zu vorhandenen Ferngasleitungen und zum Teil zu einer Wasserleitung geführt werden könnte, hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv mit dieser Variante auseinandergesetzt.

Sie kommt in ihrer Gesamtabwägung zu der Einschätzung, dass die Variante nicht vorzugswürdig ist.

Auch im Erörterungstermin 24. Mai 2018 wurde die Variante Ost noch einmal im Detail erörtert. Die Erläuterung zur Variante Ost seitens der Vorhabenträgerin konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin aus Projektsicht ein grundsätzliches Interesse an einer insgesamt kürzeren Trassenführung haben sollte.

Die Vorhabenträgerin konnte erläutern, dass die Trassenführung durch das Tal der Freiburger Mulde am östlichen Rand der Siedlungsflächen von Mulda/Sachsen mit deutlich größeren Eingriffen in das Natura 2000-Gebiet verbunden sein würde, da alleine schon die Trassenführung in diesem Gebiet viermal länger ist als bei der Antragstrasse.

Während die Antragstrasse die zu querenden naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraumtypen, gleichzeitig mit dem Fließgewässer Freiburger Mulde, der Eisenbahnstrecke und der Staatsstraße mittels Bohrverfahren unterquert, stellt sich die Situation bei der Variante Ost zudem bautechnisch wesentlich aufwendiger dar.

So ist zu berücksichtigen, dass die Staatsstraße, die Freiburger Mulde und die Eisenbahnstrecke dort so weitständig sind, dass sie nicht in einem Bauverfahren gekreuzt werden können. Die Kreuzungsstellen befinden sich allerdings allesamt im oder im direkten Nahbereich der Talaue der Freiburger Mulde. In diesem Bereich (vergl. Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6, Abb.24 und 25) befindet sich auch das FFH-Gebiet Freiburger Muldental, DE 4945-301. In diesem Trassenabschnitt liegen drei einzelne Sonderbaustellen zur Kreuzung der Staatsstraße im Süden, der Freiburger Mulde und der nördlich davon gelegenen Eisenbahnstrecke.

Südlich der Staatsstraße befindet sich ferner ein Steilhang mit oberflächennahem Fels, der unmittelbar an dem Straßenrand ansteigt. Dieser Steilhang ist zudem nicht nur bewaldet, sondern zeichnet sich kleinräumig noch durch einen Lebensraumtyp „Erlen-und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ aus, der direkt vom Trassenbau betroffen wäre.

Im Natura 2000-Gebiet muss die Freiburger Mulde gekreuzt werden, wobei es hier offen bleiben kann, ob diese Gewässerkreuzung in offener oder geschlossener Bauweise erfolgen muss, da die Freiburger Mulde zum Zwecke einer temporären Überfahrt überbrückt werden muss, um an die Startgrube zur Unterbohrung der Eisenbahnstrecke zu gelangen. Nördlich der Eisenbahnstrecke ist dann die Zielgrube zu öffnen um dann in einem offenen Bauverfahren den nördlich sich anschließenden Steilhang zu durchlaufen. Dieser Hangbereich ist ebenfalls bewaldet und ist in seinem unteren Teil als Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ ausgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich die östliche Seite des Leitungsbündels aus drei Erdgasfernleitungen der ONTRAS nebst einer Wasserleitung gewählt, da auf der westlichen Seite des Leitungskorridors, unmittelbar die Wohnbebauung von Mulda/Sachsen angrenzt, während sich östlich des Leitungskorridors nur eine Kleingartenanlage mit Lauben befindet.

Aber auch unabhängig davon, ob die Leitungsführung ggf. auf der westlichen Seite verlaufen könnte, ändern sich die notwendigen Sonderbaustellen im Natura 2000-Gebiet nicht. Auch bei einem solchen Trassenverlauf würde in den Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald (ebenda Abb. 25) südlich der Staatsstraße und außerhalb des FFH-Gebietes eingegriffen werden.

Südlich der Freiburger Mulde würde diese Trassenvariante in Richtung Dorfchemnitz weiterhin durch den Wald geführt werden müssen, teilweise in Bündelung mit der wesentlich kleineren Wasserleitung. Der Gehölzeinschlag für den Trassenbau wäre unumgänglich. Aufgrund der Topographie des Geländes ist in dem weiteren Verlauf Richtung Sayda das Gelände so abschüssig, dass es eine hangparallele Baustellenführung gäbe, die zusätzliche Sicherungsmaßnahmen notwendig macht, um ein sicheres Bauen zu gewährleisten.

Diese Trassenführung würde jeweils auf einer Länge von rund 5,3 km durch ein Landschaftsschutzgebiet und den Naturpark „Erzgebirge/Voigtland“ führen und über 2,3 km durch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) verlaufen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher insgesamt zu dem Schluss, dass die Variante Ost offensichtlich nicht vorzugswürdig ist.

Zur Variante Ost wird im Übrigen auf die Ausführungen zur Variantenprüfung dieses Beschlusses unter C IV 8.1.1 verwiesen.

Wenn nun behauptet werde, im Verlauf der Trasse ON sei eine aufwendige Querung der Freiburger Mulde erforderlich, so stelle dies einen Widerspruch zu den Ausführungen in Bezug auf die Vorzugstrasse dar, wenn es wörtlich heiße:

„Die Freiburger Mulde wurde bereits im Rahmen der OPAL erfolgreich gekreuzt, so dass sowohl die geotechnischen Kenntnisse als auch die baulichen Erfahrungen aus der OPAL bei der Realisierung der EUGAL genutzt werden können.“

Es erscheine daher mehr als fragwürdig, wenn die Querung der Freiburger Mulde zum einen zur Begründung der Ablehnung der Variante ON herangezogen werde, zum anderen aber bezüglich der Vorzugstrasse hervorgehoben werde, dass eine solche Querung keine Probleme bereiten werde.

Auch die übrige Begründung der Ablehnung der Trasse ON sei nicht überzeugend. Zwar würden Erwägungen dahingehend angestellt, dass die Trassierung aufwendiger sei als bei der Vorzugsvariante. Schon diese Feststellung verwundere, da die ONTRAS-Leitungen allesamt noch zu DDR-Zeiten verlegt worden seien und damit zu einer Zeit, zu der mit wesentlich schlechter ausgestatteter Technik gearbeitet worden sei. Der – vermeintliche – bloße Mehraufwand könne in Anbetracht der gravierenden Beeinträchtigung des VREG/der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf nicht zur Ablehnung der Trasse „ON“ angeführt werden.

Es fehle zudem an jeglicher Abwägung mit den Vorteilen der Umgehung des VREG/der Windparks. Dies sei jedoch der eigentliche Zweck einer alternativen Trassierung und

hätte nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Dies gelte umso mehr deshalb, weil die Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung ebenfalls ein zwingender Trassierungsgrundsatz sei. Der Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) führe dazu auf Seite 61 wörtlich aus:

„Die Trassenfindung erfolgte unter Berücksichtigung der regionalplanerisch festgelegten Vorrangausweisungen zukünftig geplanter Raumnutzungen. Im Vordergrund standen dabei insbesondere die Beachtung der Entwicklungsbereiche von den Städten und Gemeinden (Siedlung und Gewerbe), Natur und Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Windeignungsgebiete sowie Bereiche für Ver- und Entsorgung.“

Gerade aber die Trassierung im Bereich des VREG und insbesondere die Begründung der Ablehnung der Alternativtrasse ON erfolge jedoch evident ohne Beachtung des VREG/der Windparks. Damit sei ein zwingender Trassierungsgrundsatz schlicht außer Acht gelassen worden.

Letztlich liege auf der Hand, dass der eigentlich deutlich kürzere Trassenverlauf ON, der zudem den Windpark unberührt lassen werde, vorzuzugswürdig sei, so dass die Vorzugstrasse jedenfalls an dieser Stelle falsch festgelegt worden sei.

Es fehle daher nach wie vor an einem ergebnisoffenen Variantenvergleich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in Bezug auf die bautechnischen Schwierigkeiten und notwendig werdenden Baufeldern im FFH-Gebiet sowie auf die hangparallele Trassenführung bei der Trassenführung der Variante Ost auf das oben Ausgeführte.

Damit bestreitet die Planfeststellungsbehörde nicht die grundsätzlich technische Machbarkeit einer solchen Leitungsführung, zumal richtigerweise angeführt wurde, dass in der Vergangenheit derartige Leitungstrassen verwirklicht wurden. Allerdings sind die fachgesetzlichen Anforderungen an die Bauausführung von Leitungsprojekten erheblich gestiegen. Was früher noch unter anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen realisiert werden konnte, ist unter den heutigen planungsrechtlichen Anforderungen unter Umständen nicht mehr oder nur unter zusätzlichen den Bauablauf erschwerenden Auflagen möglich.

Daher widerspricht die Planfeststellungsbehörde den Einwendern, dass es hier einen monokausalen genehmigungsrechtlichen Zusammenhang zwischen Meinung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ und einer kürzeren vorgebrachten Trassenführung gebe, die im Ergebnis dazu führe, dass diese schon deswegen die vorzuzugswürdigere Leitungstrasse sei.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass hier ein raumordnerisches Vorranggebiet das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ zu einer Tabuzone für Leitungsprojekte erklärt wird und gleichzeitig ein weiteres raumordnerisches Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ zur Disposition gestellt wird, obgleich letzteres den Einwendern aus den Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6, S.81) zumindest hätte bekannt sein sollen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Teil F, Unterlage 20, S. 5 f. und stellt fest, dass schon aus der Veranlassung zur Erstellung dieses Gutachtens deutlich wird, dass die Vorhabenträgerin die Bedeutung des dort verorteten raum-

ordnerischen Ziels erkannt und daraufhin die Vereinbarkeit der Leitungsführung mit dieser raumordnerischen Zielsetzung überprüft hat.

Aufgrund des für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ergebnisses dieser gutachterlichen Überprüfung, nach dem eine Leitungsführung durch diese Flächen zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der derzeitigen und zukünftigen Windenergiegewinnung führt, muss die Planfeststellungsbehörde die Variante Ost folgerichtig mit der genehmigungsfähigen Antragstrasse vergleichen und im Anschluss eine Abwägungsentscheidung treffen.

Nach Abwägung der hier maßgeblich einzustellenden Belange hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin die Variante Ost trotz der damit verbundenen offensichtlich kürzere Streckenführung zu Recht verworfen und in der Folge einen Trassenverlauf in Parallelführung zu den Bestandsleitungen durch das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ zum Antragsgegenstand gemacht.

5. Orientierung an der bestehenden Erdgasfernleitung OPAL

Weiterhin sei die Erdgasfernleitung OPAL nicht geeignet, um die Vorzugsvariante der EUGAL daran zu orientieren.

Der Trassenverlauf der OPAL sei gerade im Abschnitt Sachsen nicht rechtskräftig festgestellt. Die Einwendungsführer hätten im Jahre 2009 ordnungsgemäß Klage gegen den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht erhoben. Zwar ruhe dieses Verfahren infolge von Mediationsverhandlungen aktuell. Gleichwohl sei der Trassenverlauf der OPAL nach wie vor im südlichen Teil Sachsens noch nicht rechtskräftig festgestellt und könne damit nicht zur Begründung des Trassenverlaufs der EUGAL herangezogen werden.

Wie bereits im Verfahren gegen den Verlauf der OPAL vorgetragen, sei es ausweislich der Tektur auf Seite 27 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Stufe 2 der Planfeststellungsunterlagen für die Erdgasleitung OPAL in Sachsen durch einen Fehler in der Trassenstudie zur Querung des VREG/der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf gekommen (Beweis: UVS Stufe 2 Erdgasfernleitung OPAL, Seite 27, im Original-Einwendungsschreiben als Anlage E2 beigefügt).

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Herr Dr. Rainer Melzer aus Dresden, sei gerade im Bereich des VREG zu dem Ergebnis gekommen, dass der Verlauf der OPAL-Trasse durch den Windpark Dörnthal insoweit nicht DIN-konform sei.

Dieser Fehler liege dann auch der Trassierung der EUGAL zwingend zugrunde, was wiederum zu deren Rechtswidrigkeit führe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zum rechtlichen Status der OPAL verweist die Planfeststellungsbehörde auf die weiter oben gemachten Ausführungen.

Die OPAL wurde aufgrund eines sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses rechtmäßig errichtet und wird seit 2011 entsprechend rechtmäßig betrieben.

Die vor dem OVG Bautzen anhängigen Klageverfahren in Sachen OPAL sowie das gerichtliche Mediationsverfahren ruhen auf Wunsch der Parteien, um auf

dem Wege von bilateralen Verhandlungen zwischen Klägern und Leitungsbetreibern eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Eine Parallelführung zu der sich seit 2011 in Betrieb befindlichen OPAL ist daher nicht zu beanstanden.

Eine Verletzung des für die EUGAL anzuwendenden technischen Regelwerks (hier sei insbesondere auf das DVGW Arbeitsblatt G 463, Juli 2016, im Folgenden: Arbeitsblatt G 463 verwiesen) kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Sie verweist darauf, dass der Vorhabenträgerin die regelwerkskonforme Planung der EUGAL durch eine Sicherheitsstudie des TÜV Nord Systems (Teil F, Unterlage 18) bestätigt wurde. Zusätzlich wurden in Form einer Einzelfallprüfung die notwendigen Sicherheitsabstände zwischen EUGAL und einer Windenergieanlage für den Bereich in den Gemarkungen Dörnthal (Stadt Olbernhau) und Voigtsdorf (Dorfchemnitz) erstellt. Durch dieses Gutachten werden die allgemeinen Aussagen der Sicherheitsstudie für das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ konkretisiert. Dabei ist es für die entscheidende Planfeststellungsbehörde unerheblich, ob die hier angewandte probabilistische Sicherheitsbetrachtung gegenüber der Deterministik als Grundlage für die in Deutschland geltenden Technischen Regeln als Ausnahmefall anzusehen ist oder gleichwertig neben der Deterministik steht. Allein entscheidend ist für die Planfeststellungsbehörde, dass die probabilistische Betrachtung im Einklang mit dem technischen Regelwerk steht. Dies ist mit Verweis auf das Arbeitsblatt G 463, Kap. 5.1.8 Windenergieanlagen und in Verbindung mit dem DVGW-Rundschreiben G 07/15 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ ganz offensichtlich der Fall.

6. Fehlende großräumiger Trassenvarianten

Ferner fehle es an einer das gesamte Planfeststellungsgebiet insgesamt betrachtenden großräumigen Trassenvariante. Das Planfeststellungsgebiet sei vorliegend in zwei sogenannte Planfeststellungsabschnitte – dem Planfeststellungsabschnitt Dresden und den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz – unterteilt.

Sämtliche in dem Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf den Seiten 51 ff. enthaltenen Trassenvarianten bezögen sich entweder auf kleine Teile innerhalb eines der beiden Planfeststellungsabschnitte oder betrachteten den Planfeststellungsabschnitt als solchen.

Es finde sich jedoch keine großräumige, das gesamte Planfeststellungsgebiet Sachsen betreffende Alternativplanung. Eine solche sei jedoch gerade deshalb erforderlich gewesen, da sich das Planfeststellungsverfahren eben auf das gesamte Gebiet des Freistaats Sachsen beziehe.

In Folge der Abschnittsbildung sei es zu einer fehlerhaften Zwangspunktsetzung gekommen. Ausweislich des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1), Seite 60 seien folgende Zwangspunkte für den Trassenverlauf festgelegt worden:

„Für die EUGAL wurden folgende Zwangspunkte im Rahmen der Trassenfindung berücksichtigt:

- Startpunkt Planungsabschnitt an der Grenze zu Brandenburg, Ende Planungsabschnitt an der deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen mit der Einbindung der EUGAL in das tschechische Ferngasleitungsnetz,

- Gewährleistung der Erreichbarkeit für die betriebliche Überwachung und Trassenunterhaltung,
- Exportstation (GDRM-Anlage) bei Deutschneudorf.“

Wegen der Unterteilung des eigentlichen Plangebiets Sachsen in zwei Planfeststellungsabschnitte sei es jedoch zwangsläufig zur Bildung eines weiteren Zwangspunkts quasi in dem Punkt gekommen, in dem der eine in den anderen Planfeststellungsabschnitt übergehe. Auch bei diesem Zwangspunkt hätten sämtliche Erwägungen zur Zwangspunktbildung mit einfließen müssen. Dies sei vorliegend jedoch unterlassen worden, ebenso wie auch eine großräumige, beide Planfeststellungsabschnitte umfassende Trassenalternativenprüfung.

Zudem schließe eine Abschnittsbildung denknottwendig einen großräumigen, den gesamten Planabschnitt Sachsen in den Blick nehmenden Variantenvergleich vollkommen aus und sei daher selbst schon als Verstoß gegen Trassierungsgrundsätze zu werten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Abschnittsbildung auf Grund der Zuständigkeitsregelung innerhalb der Landesdirektion Sachsen präjudiziert keinen Zwangspunkt für den Trassenverlauf oder möglicher Varianten der Trassenführung. Allein die antragsgegenständliche Trassenführung bestimmt den Punkt an der Grenze zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und dem Landkreis Mittelsachsen an dem die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden endet und die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz beginnt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre hierzu bereits gemachten Ausführungen weiter oben und auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C III und C IV 1. Dort ist dargelegt worden, dass durch die Abschnittsbildung kein Zwangspunkt gesetzt wurde, welcher andere großräumige oder kleinräumige Varianten verhindert hätte.

V.

Soweit die Vorzugstrasse bzw. die Trassenvarianten durch die Grundstücke der Einwendungsführer verlaufen, seien diese durch die geplante Gasleitung unmittelbar in ihrem Grundrecht aus Art. 14 GG betroffen. Dieses räume Grundstückseigentümern auch das Recht ein, mit ihrem Grundstück generell nach Belieben zu verfahren.

Wegen der laut vorgelegten Gutachten einzuhaltenden Schutzabstände von mindestens 35 m zwischen Gastrasse und einer Windkraftanlage könnten die Einwendungsführer ihre Grundstücke in Zukunft nicht wie geplant – und überdies wegen der VREG-Ausweisung regionalplanerisch auch so vorgesehen – für die Windenergie nutzen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld der Antragstrasse im Bereich des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ bekannt geworden.

Überdies verweist die Planfeststellungsbehörde auf Teil F, Unterlage 20, wonach es bezüglich der Standortplanung von Windenergieanlagen über die schon derzeit bestehenden Einschränkungen hinaus keine bzw. keine unzumutbaren zusätzlichen Einschränkungen durch die Leitungsführung der EUGAL geben wird. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Eigentum an Grundstücken der Einwender, da diese insgesamt in dem Trassenabschnitt des VREG Wind „Pfa-

froda/Dorfchemnitz“ liegen, der sich in dem Parallelführungsabschnitt befindet, in welchem die EUGAL mit einem 10 m Achsabstand zur Ethylenleitung verlaufen wird. Die EUGAL liegt in diesem Bereich innerhalb der bestehenden 35 m breiten Abstandsfläche der Ethylenleitung.

Sollten darüber hinaus Aktivitäten seitens der Einwender auf diesen Grundstücken geplant werden, welche die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, sind die geplanten Maßnahmen mit dem Pipeline Service des zukünftigen Leitungsbetreibers abzustimmen, um die Sicherheit der Erdgasfernleitung zu gewährleisten. Dieses Abstimmungserfordernis besteht z. B. auf den sich im Eigentum der Einwender befindlichen Flurstücken, 1079, 1101/1 und 1110, Gmk. Dörnthal schon heute in Bezug auf die dort verlaufenden Bestandsleitungen. Ein solches Abstimmungserfordernis ist üblich und stellt keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechte der Grundstückseigentümer dar.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung kann nach der Rekultivierung der Arbeitsflächen und der Übergabe der Flächen an die Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter wieder aufgenommen werden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Beeinträchtigung der Rechte der Einwender in Art. 14 GG nicht unzumutbar.

In Anbetracht der Schutzabstände könnten auf den Grundstücken keine neuen Windenergieanlagen errichtet werden. Diese könnten nicht einmal für die Übernahme von Abstandsflächen beim Repowering genutzt werden, da nach geltendem Bau- und Grundstücksrechts ein und dieselbe Fläche nicht mit zwei verschiedenen Baulasten belegt werden dürfe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Unter Beachtung der bereits heute bestehenden Flächenrestriktionen insbesondere durch die DOW-Leitung können neue Windenergieanlagen auf den Grundstücken errichtet werden.

Gegenstand der dinglichen Sicherung der Gashochdruckleitung ist zunächst nicht die öffentlich-rechtliche Baulast, sondern die beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausübungsstellen von ggf. bestehenden öffentlich-rechtlichen Baulasten und den begehrten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten tatsächlich widerstreiten. Maßgeblich wird hierbei die zum Zeitpunkt der Offenlage der Planung ausgeübte Nutzung der von der Planung betroffenen Grundstücksteilflächen sein.

Damit dürfe etwa die baurechtliche Abstandsfläche einer Windenergieanlage nicht auf den Schutzstreifen und erst recht nicht direkt auf die Gastrasse fallen. Dies ergebe sich überdies schon aus den eingereichten Gutachten, nach welchen ein Sicherheitsabstand von 35 m zwischen der Gastrasse und den Windkraftanlagen einzuhalten sei.

Soweit also eine Zustimmung der Eigentümer zu der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zum Zwecke der Verlegung der Erdgasfernleitung EUGAL erforderlich sei, könne eine solche aus rechtlichen Gründen schlicht nicht erteilt werden. Diejenigen Eigentümer, die für ihre Grundstücke bereits Abstandsflächen für die Windkraftnutzung übernommen hätten, würden sich in Anbetracht der Schutzabstände sowie des Verbots, ein und dieselbe Fläche mit verschiedenen Baulasten zu belegen, haftbar machen.

An keinem Punkt in den Antragsunterlagen werde sich mit diesen grundbuchrechtlichen Wirkungen der EUGAL und den damit verbundenen betriebstechnischen Auswirkungen auf die Windkraftanlagen und deren Zubehör auseinandergesetzt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine baurechtliche Abstandsfläche einer Windkraftanlage und ein dinglich gesicherter Leitungsschutzstreifen stellen keine widerstreitenden oder sich gegenseitig ausschließenden Belastungen eines Grundstücks oder Grundstücksteils dar. Ein dinglich gesicherter Leitungsschutzstreifen beeinträchtigt weder eine bereits vorhandene noch eine möglicherweise hinzutretende baurechtliche Abstandsfläche. Einer Gestattung der Leitung durch die Grundstückseigentümer stehen die vorgetragenen rechtlichen Gründe nicht entgegen.

Zudem könnten die an Landwirte verpachteten Grundstücksflächen nicht mehr zur vertraglich vereinbarten landwirtschaftlichen Nutzung genutzt werden. Selbst bei lediglich vorübergehender Inanspruchnahme – etwa durch Rohrlagerung oder für den Schwerverkehr bei der Verlegung der Leitungen – sei von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Bodenverdichtungen führten zu einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit noch Jahre über die eigentlich vorgesehene Dauer der Inanspruchnahme hinweg. Der verdichtete Mineralboden verliere seine Wasseraufnahmefähigkeit. Bei den sich derzeit häufenden Starkregenfällen müsse infolgedessen mit Wegschwemmen des wieder aufgebrachten Mutterbodens gerechnet werden, so dass die Flächen in ihrer Gesamtheit für die jetzige wie auch die angedachte Nutzung unbrauchbar würden.

Deshalb stelle die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwendungsführer durch die zu Gunsten der Vorhabenträgerin zu bestellenden Dienstbarkeiten einen enteignenden Eingriff in ihr Grundeigentum dar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach der Bauphase und den durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwachten ordnungsgemäßen Rekultivierungsmaßnahmen können die landwirtschaftlichen Flächen wieder bewirtschaftet werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen u.a. auf die Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß Teil D, Unterlage 12, LBP, Kap. 6.3 als auch auf die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen unter A III 2.1 bis 2.9. und VI.

Neben dieser unmittelbaren Betroffenheit in ihrer Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG seien die Einwendungsführer wie auch die übrigen Anlagenbetreiber zudem mittelbar in ihren Rechten betroffen.

Die Gastrasse EUGAL solle entlang und auf Grundstücken der Einwendungsführer verlaufen, so dass sie sich auch auf die generelle Nutzbarkeit und Haftungsrisiken der Einwendungsführer auswirke.

Selbst wenn man einen seitlichen Abstand von 200 m zwischen einer Windkraftanlage und der Gastrasse anlege, welcher dann gerade nach der Umfallhöhe einer Windkraftanlage bemessen sei, könne eine Beschädigung der Gasleitung nicht ausgeschlossen werden. Dies ergebe sich schon aus der vorgelegten Sicherheitsstudie, wonach eine Beschädigung durch äußere Einwirkungen auch in Anbetracht der tiefen Lage und Dicke der Leitung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können (vergleiche Sicherheitsstudie des TÜV Nord, Blatt 16).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Teil F, Unterlage 20, Kap. 9.

Die Planfeststellungsbehörde muss hier davon ausgehen, dass bei der ordnungsgemäßen Errichtung der Windenergieanlagen die geltenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen eingehalten werden. Dies darf bei der Ermittlung der Schadensszenarien (z.B. durch Abwerfen von Rotorblättern oder Rotorblatt-Teilen, Abwurf des Maschinenhauses oder Umkippen des Turmes) berücksichtigt werden.

Bei einer ordnungsgemäßen Errichtung einer Windenergieanlage und einem ordnungsgemäßen Betrieb kann das Umfallen von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden und hat allenfalls, wie gutachterlich nachgewiesen, eine Eintretenswahrscheinlichkeit, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht als entscheidungserheblich zu berücksichtigen ist.

Zudem verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet wurden, die wesentlich näher an den vorhandenen Leitungen der ONTRAS und DOW errichtet wurden als die hier genannten Abstände von 200 m.

Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu auf die Luftbildpläne 14.10 bis 14.11 (Teil B, Unterlage 4.4) im Maßstab 1:5.000 hin. Schon hieraus ist nicht nur erkennbar, sondern auch messbar, in welchen Abständen die Windenergieanlagen zu den vorhandenen Bestandsleitungen errichtet wurden.

Am südlichen Ende des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ befindet sich eine Windenergieanlage in einem Abstand von rd. 35 m zur Erdgasfernleitung der ONTRAS. Auch die weiter nördlich an einem Landwirtschaftsweg gelegenen Windenergieanlagen weisen Abstände von etwas über 50 m zu der Erdgasfernleitung aus. Auch auf dem Flurstück 1101/1, welches sich im Eigentum der Einwender befindet, steht eine Windenergieanlage in einem Abstand von rd. 50 m zur Ethylenleitung. Die Entfernung der gleichen Windenergieanlage zur parallelverlaufenden ONTRAS-Leitung beträgt rd. 80 m. Da all diese Anlagen nach der Errichtung dieser Bestandsleitungen gebaut wurden, greifen die Einwände auch aus diesem Grund nicht durch.

Bei der erteilten Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlagen im Vorranggebiet sind Auflagen und Nebenbestimmungen formuliert, um sicherzustellen, dass keine Gefährdungen von den Anlagen ausgehen. So heißt es in § 5 Abs. 1 BImSchG, dass genehmigungsfähige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umweltauswirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausgelöst werden. So darf die Ausführung tragender Bauteile z. B. nur anhand der vorgegebenen typengeprüften Sicherheitsnachweise erfolgen. Auch für die Bauausführung sind in der Regel in statisch-konstruktiver Hinsicht geprüfte Standsicherheitsnachweise vorzulegen. Von daher muss davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung und Betrieb der vorhandenen Windenergieanlagen keine Gefährdungen für Mensch, Umwelt und Infrastrukturen ausgeht.

In § 3 SächsBO (Allgemeine Anforderungen) wird angeführt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzusetzen und instandzuhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Unter § 15 SächsBO sind die Anforderungen an die Standsicherheit aufgeführt: „Abs. 1: Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.“

Die nachfolgend seitens der Einwender beschriebenen Szenarien – u. a. Umfallen der Windenergieanlagen – können von daher nicht als Begründung dienen, die Genehmigung und Errichtung einer Erdgasleitung argumentativ zu versagen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die errichteten Windenergieanlagen nach den geltenden Bestimmungen und technische Richtlinien errichtet wurden. Sollten hierzu bereits berechtigte Zweifel bestehen, dann wäre die Sicherheit der bereits vorhandenen Leitungen der ONTRAS bzw. DOW Olefinverbund GmbH durch die später aufgestellten Windenergieanlagen gefährdet. Darüber hinaus wäre zu hinterfragen, wieso die Windenergieanlagen so nah an die bereits bestehenden Anlagen herangerückt sind. Der Abstand zwischen nächstgelegener Windenergieanlage und der ONTRAS Leitung beträgt ca. 55 m (Windenergieanlage im VREG) bzw. 35 m (Windenergieanlage an der südlichen Grenze des VREG) und zur Ethylenleitung ca. 50 m. Auf Seite 16 der „Sicherheitsstudie zur Erdgastransportleitung EUGAL“, TÜV NORD Systems 2017 (Teil F, Unterlage 18) heißt es:

„Unter Berücksichtigung der Auslegungsdaten der EUGAL mit einem Außendurchmesser von 1420 mm (DN 1400) und einer Mindestwanddicke von 22,3 mm sowie einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m ist damit die Schadensursache „Beschädigung durch äußere Einflüsse“ als praktisch unmöglich einzustufen.“

Im Übrigen wird zur Leitungssicherheit auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8 verwiesen.

Selbst wenn man einen Sicherheitsabstand von 200 m einhalte, würde eine umstürzende Windkraftanlage oberhalb der Gasleitung zum Liegen kommen und durch die Erschütterung und das Eindringen von Maschinenteilen im Boden die Gasleitung beschädigen. Oberirdische, zur Gastrasse gehörende Anlagen können trotz des Abstands sogar direkt getroffen werden. In beiden Fällen seien die Einwendungsführer als Grundstückseigentümer Haftungsrisiken ausgesetzt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre oben gemachten Ausführungen.

Fragen des zivilen Haftungsrechts bleiben von der Planfeststellung unberührt.

Dass derartige Szenarien nicht gänzlich ausgeschlossen seien, belegen die erst Ende 2016 und Anfang 2017 in Deutschland häufig aufgetretenen Windradunfälle. Ursache dafür seien vor allem der Klimawandel mit seinen immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen. Damit werde die Wahrscheinlichkeit für einen Windradbruch mit Sicherheit weiter ansteigen, was wiederum zu einem höheren Beschädigungsrisiko für darunter befindliche Gasleitungen führe.

Als Konsequenz werde sich dann in Zukunft die Frage stellen, ob es überhaupt noch Haftpflichtversicherer geben werde, die Windkraftanlagen neben Gasleitungen versichern. Auch insoweit sei dann die Realisierung des VREG gefährdet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Versagenswahrscheinlichkeit von Windenergieanlagen, die Grundlage für die Berechnung nach DVGW-Schlussbericht „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten; Bestimmung von Mindestabständen“, Ausgabe 09/2014, 12/2014 Rev. 1 sind, wird aus statistischen Daten hergestellt, die von den Herstellern erhoben werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Zuge des Ausbaus der Windenergie die Konstrukteure der Hersteller von Windenergieanlagen, die Qualität ihrer Anlagen verbessert haben und auch weiter verbessern werden. Aus diesem Grund ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht nachvollziehbar, weswegen die Gefährdung von Mensch und Umwelt statisch zugenommen haben sollte und die Gefährdung zukünftig durch die Windenergieanlagen zunehmen soll.

Selbst bei der unterstellten Zunahme von stärker werdenden Windereignissen kann die Planfeststellungsbehörde die Bedenken der Einwender nicht teilen, da nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die heutigen Anlagen über eine Drehzahlüberwachung verfügen, die das Windrad bei einer Überschreitung eines Warnwertes aus dem Wind drehen und abschalten. Die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit dieser Drehzahlüberwachung liegt allerdings in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Diese Verantwortung wird durch das Leitungsbauvorhaben jedoch nicht erhöht, sondern besteht schon heute.

Zu dem Themenkomplex des Umfallens von Windenergieanlagen verweist die Behörde auf das oben schon Ausgeführte.

In Bezug auf den Windradbruch geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass hier das „Abfliegen“ einzelner Rotorblätter oder Teile davon gemeint sein könnte. Sofern dies die Einwender in ihrer Stellungnahme gemeint haben, wird auf die Kapitel 7 und 10 in Teil F, Unterlage 20 verwiesen.

Das Gutachten hat auch diesen Fall betrachtet und kommt zu dem Ergebnis, dass die damit verbundene Eintretenswahrscheinlichkeit noch geringer als bei einem Turmbruch ist. In diesem Zusammenhang verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Vorhabenträgerin die Erdgasfernleitung mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 m errichten wird. Damit will die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass zum einen eine spätere Leitungsquerung ggf. mit Mittelspannungsleitungen oder Datenübertragungsleitungen erleichtert wird. Ferner führt diese Tieferlegung der Leitung auch dazu, dass künftige Schwerlasttransporte für Reparaturarbeiten oder im Falle einer Neuerrichtung einer Anlage sichergestellt ist, dass die Leitung nach Abstimmung mit dem Pipelineservice ggf. nach Auslegung von Druckverteilungsmatten sicher überfahren werden kann. Des Weiteren wird durch die Tieferlegung der Leitung sichergestellt, dass selbst bei einem näheren Heranrücken einer Windenergieanlage als die derzeitigen 21,2 m, die Leitung zusätzlich konstruktiv geschützt werden kann, um auch für diesen Einzelfall schon vorbeugend Voraussetzungen zu schaffen. Gleichzeitig wirkt die erhöhte Mindestdeckung über der Leitung präventiv die Sicherheit der Leitung, sollte in einem unwahrscheinlichen Fall die Leitung von einem abgeworfenen Rotorblatt getroffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass durch die Mindestwanddicke von 22,3 mm Stahl, das Durchschlagen der Stahlwand auch für einen solchen Fall ausgeschlossen werden kann und im worst-case maximal eine Beule im Stahlrohr entstehen kann.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dabei auf Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, die Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) und das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) sowie auf die im Verfahren gemachten Zusagen der Vorhabenträgerin.

Im Übrigen wird zur Leitungssicherheit auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8 verwiesen.

Am deutlichsten zeige sich das Haftungsrisiko auf dem Grundstück der Einwendungsführer mit der Flur.-Nr. 1101/1 der Gemarkung Dörnthal, welches von der geplanten Vorzugstrasse durchquert werden solle und auf welchem lediglich ein Abstand von 38 m zwischen der Leitungsachse der geplanten Gasleitung EUGAL und der am nächsten befindlichen Windenergieanlage gewährleistet sei. Die Sicherheitsstudie des TÜV Nord führe auf Seite 34 zu dieser Problematik schlicht an:

„Eine Gefährdung der Gashochdruckleitung durch Windenergieanlagen kann ggf. durch Rotorabwurf oder durch ein Umstürzen der Windenergieanlage oder den Absturz des Generators erfolgen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung eines Schadens an einer erdgedeckten Erdgasleitung im Bereich von Windenergieanlagen wird auf das Rundschreiben des DVGWG 07/15 verwiesen, welches die Einhaltung von Mindestabständen empfiehlt. Diese Mindestabstände von 35 m werden eingehalten.“

Dass jedoch selbst bei einem Abstand von 150 bis 200 m – welcher gerade der Umfallhöhe einer Windkraftanlage entspreche – im Falle des Umstürzens einer Windkraftanlage eine Beschädigung der Erdgasfernleitung mit Sicherheit zu erwarten sei, sei bereits im Raumordnungsverfahren seitens der Einwendungsführer vorgetragen worden.

Mit diesem Einwand setze sich die Sicherheitsstudie jedoch an keiner Stelle auseinander. Da jedoch sowohl das steigende Umfallrisiko wie auch die zu kurz bemessenen Abstände im Raumordnungsverfahren substantiiert dargelegt worden seien, hätte es im Rahmen der Sicherheitsstudie dahingehender Untersuchungen und Feststellungen bedurft. Ein pauschaler Hinweis, der Sicherheitsabstand von 35 m sei eingehalten, sei schlicht ungenügend und führe zur Fehlerhaftigkeit der Sicherheitsstudie des TÜV Nord.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit diesen Einwendungen werden keine neuen Aspekte vorgetragen, so dass die Planfeststellungsbehörde auf ihre oben getätigten Ausführungen verweisen kann.

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine Fehlerhaftigkeit der Sicherheitsstudie erkennen, da sie zur Konkretisierung dieses Themenbereichs, zu Recht auf das Regelwerk und damit auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“. Dort heißt es:

„Ergänzend wurden nun auch Windparks berücksichtigt, da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel innerhalb von Windparks erfolgt. Wesentliche Versagensszenarien für Gashochdruckleitungen, die betrachtet wurden, sind der Abwurf von Rotorblättern einer Windenergieanlage, Gondelabwurf und Turmbruch.“

Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechni-

schen Überlegungen. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf anerkannt, vertretbares Maß.

Mit dem Ziel einer besseren Planungssicherheit wurden in der vorliegenden neuen Studie „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ Mindestabstände ermittelt, bei deren Einhaltung auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden kann.“

Die Vorhabenträgerin hat zu dem bestehenden hier angeführten Allgemeingutachten mit dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) zusätzlich eine Einzelfallprüfung vorgelegt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass für die EUGAL ein Sicherheitsabstand von 21,2 m zur nächstgelegenen Turmmitte einer Windenergieanlage zulässig und damit regelwerkskonform ist.

Im Übrigen wird zur Leitungssicherheit auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8 verwiesen.

Des Weiteren müsse mit behördlichen Auflagen und Verboten gerechnet werden, wenn sich die Gastrasse EUGAL in unmittelbarer Nähe zu geplanten Standorten für Windkraftanlagen befinde. Auch insoweit lasse sich sogar eine gänzliche Untersagung der Errichtung einer Windkraftanlage nicht ausschließen, so dass dann die vorrangige Nutzung des betroffenen Gebiets für die Windenergie nicht realisierbar sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Da durch den Bau der EUGAL keine Auswirkungen auf bestehende oder künftige Windenergieanlagen bei Einhaltung des technischen Regelwerkes zu erwarten sind, ist die Vermutung, dass künftig mit zusätzlichen behördlichen Auflagen und Verboten zu rechnen ist, unbegründet. Es darf dabei zugrunde gelegt werden, dass die Einwender ihrerseits die Anforderungen an die ordnungsgemäße Errichtung, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Überwachung der Anlagen einhalten, so wie diese das auch von der Vorhabenträgerin hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens der Fall erwarten dürfen.

Im Übrigen wäre die zuständige Immissionsschutzbehörde bei der Genehmigung von neuen Windenergieanlagen hinsichtlich der Sicherheitsabstände gehalten, sich nach den denselben Regelungen zu richten, die hier Anwendung gefunden haben.

Im Übrigen wird zu den Sicherheitsabständen auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8.2 verwiesen.

Letztlich berge damit allein die Nähe von Windkraftanlagen und Gastrassen ein erhebliches Haftungs- und Anlagenrisiko für die Einwendungsführer als Grundstückseigentümer sowie auch für die Anlagenbetreiber, so dass selbst bei nicht unmittelbarer Durchquerung eines Grundstücks jedenfalls eine erhebliche mittelbare Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die Gastrasse EUGAL gegeben sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Leitungen der ONTRAS und der DOW bestanden schon zum Zeitpunkt der Errichtung der Windenergieanlagen. Sowohl die Betreiber der Windenergieanlagen als auch die zuständigen Behörden sind offensichtlich davon ausgegangen, dass weder eine Gefährdung der Leitungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwarten ist noch die Leitungen den Betrieb der Windenergieanlagen

beeinflussen. Die Haftungsfragen bestehen schon durch ONTRAS/DOW. Zudem gilt nichts anders als ansonsten im Tiefbau. Leitungen, die gequert werden müssen, existieren nicht nur im Bereich von Windenergieanlagen. Fragen des zivilen Haftungsrechts bleiben zudem von der Planfeststellung unberührt.

VII.

Ferner widerspreche der Verlauf der EUGAL durch die Windparks Dörnthal/Voigtsdorf der erfolgten und bereits in Planung befindlichen Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung.

Die geplante Gastrasse stelle unstreitig ein raumbedeutsames Vorhaben dar. Solche seien in Anbetracht des bereits festgesetzten VREG für die Windenergienutzung gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG jedoch ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Nutzung unvereinbar seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In regionalplanerisch wirksam festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG g.F. sind andere raumbedeutsame Nutzungen vorbehaltlich einer Zielabweichungsentscheidung gem. § 6 Abs. 2 ROG ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar sind. Wenn und soweit die Windenergienutzung nicht substantiell beeinträchtigt wird, ist die Querung eines Vorrang- und Eignungsgebiets hingegen zulässig. Ist trotz der Leitungstrasse die Möglichkeit einer substantiellen Windenergienutzung gewährleistet ist, besteht grundsätzlich kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 14. Mai 2009 – Az. 2 L 255/06). Wie bereits dargestellt, wird weder das bestehende noch das geplante VREG durch die Trasse der EUGAL substantiell beeinträchtigt. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8.2 verwiesen.

1.

Bei einer Durchquerung der Gastrasse könnten die Grundstücke der Einwendungsführer zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden. Gerade das Trassenbündelungsprinzip mit der vorhandenen Erdgasfernleitung OPAL führe zu einer Aushöhlung des Windparks, da sich wegen des laut den vorgelegten Gutachten einzuhaltenen Schutzabstands von mindestens 35 m die Windparkfläche mit jeder weiter hinzukommenden Gasleitung immer weiter verkleinere. Allein unter der Annahme, dass alte Leitungen stillgelegt würden, würden dem Windpark bei dem hypothetisch geringsten Sicherheitsabstand von 35 m links und 35 m rechts der EUGAL-Leitung (70 m x ca. 2.200 m) bereits 154.000 m² = 15,4 ha verloren gehen, was keinesfalls als nicht signifikant bezeichnet werden könne.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die hier gegenständliche EUGAL wird im Bereich des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ nicht parallel zur OPAL geführt.

Die Parallelführung erfolgt zur hier maßgeblichen Ethenleitung. Der Sicherheitsabstand zu Windenergieanlagen beträgt gemäß Gutachten von Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) 21,2 m. Durch die Lage der EUGAL zur Ethenleitung ergibt sich bis auf die südlichen Teilbereiche des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ eine Überdeckung mit dem Sicherheitsabstand den die Windenergieanlagen zur Ethenleitung einhalten müssen. Nur im südlichen Bereich

des oben angeführten VREG Wind kommt es zu einer geringfügigen Flächenbelastung von maximal 1,2 m Breite, welches einer Fläche von rund 1.000 m² entspricht. Es liegt auf der Hand, dass dieser theoretische Flächenverlust in einem Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung von 82 ha Größe (Bestand) keine signifikant belastende Auswirkung auf die raumordnerische Zielfestlegung hat.

Inwieweit allerdings eine Windenergieanlage überhaupt so nah an die EUGAL/Ethylenleitung herangebaut werden darf, entscheidet sich nicht an der Lage der EUGAL. Dies gilt ganz unabhängig davon, dass die Vorhabenträgerin die Leitung so errichten wird, dass zusätzliche nachträgliche Sicherungsmaßnahmen ermöglicht werden, damit eine hypothetische Anlage auch noch näher an die EUGAL heranreichen könnte. Die hierfür notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind bei dem theoretischen Einzelfall allerdings gutachterlich zu bestimmen.

Unbeschadet dessen liegen der Planfeststellungsbehörde keine Angaben über eine mögliche Außerbetriebnahme der Ethylenleitung durch die Leitungsbetreibin vor.

Dadurch gehe zudem die Planungsflexibilität in dem eindeutig als VREG ausgewiesenen Gebiet verloren. Gerade die heutigen umfangreichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen für Windenergieanlagen erforderten jedoch Planungsspielraum, welcher verloren gehe, wenn in einem ausgewiesenen VREG nachträglich zusätzlich verlegte Erdgasleitungen berücksichtigt werden müssten.

Durch die immer größere Ausweitung der mitten durch das Vorranggebiet führenden Gasleitungsfläche werde das Vorranggebiet entgegen dem ausdrücklichen Willen des Plangebers letztlich dauerhaft für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Seit 59) sowie in Teil F, Unterlage 20, wurde dargelegt, dass der theoretische Flächenentzug durch die Errichtung der EUGAL – bei einer Gesamtgröße des Vorranggebietes im Bestand von 82 ha und des VREG geplant von 249 ha – von rd. 1000 m² beträgt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf ihre oben gemachten Ausführungen.

Ferner stehe mittlerweile fest, dass die Grenze der Belastbarkeit des Windkraftstandorts Dörnthal/Voigtsdorf erreicht sei. Dies sei eindeutig der Raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektion Chemnitz und Leipzig über die Erdgastransportleitung MET vom 19. August 2009 zu entnehmen. Gerade wegen dieser Beurteilung sei für die Erdgastransportleitung dann eine günstigere Umgehungsvariante gefunden worden. Damit verwundere es umso mehr, warum im hiesigen Verfahren nicht mehr von einer wesentlichen Beeinträchtigung des VREG ausgegangen werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Obere Raumordnungsbehörden in ihrer Raumordnerischen Beurteilung, die Entscheidung dahingehend eingeschränkt hat, dass eine Parallelführung zu den Bestandsleitungen einer gutachterlichen bedurft hätte, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht leistbar war.

Der Auszug aus der Raumordnerischen Beurteilung lautet auf S. 97 (Kapitel 4.2.7 Belang Windenergienutzung) wie folgt:

„Insofern ist bei der Variantenbewertung beachtlich, dass eine Querung von diesen Eignungs- und Vorranggebieten durch Ferngasleitungen gemäß RPL C-E Teilfortschreibung/Begründungsteil (Seite B 17) zwar möglich ist und auch „auf der Hand liegt“, jedoch im vorliegenden Einzelfall die Grenze der Belastbarkeit des verfügbaren Raumes erreicht wird, so dass eine „konfliktarme Integration in ein Windnutzungsgebiet“ nicht mehr – zumindest nicht ohne intensive im ROV nicht leistbare aufwändige Begutachtungen (s. o.) – gewährleistet werden kann“.

Unter Kapitel 5 Raumordnerische Gesamtabwägung heißt es auf S. 124:

„Die Variante 1 SN (*Die Parallelführung zu den Bestandsleitungen, Einfügung durch die Planfeststellungsbehörde*), die im Zuge der Bündelung mit vorhandenen Gastrassen zwar den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft erfordert, wurde vor allem wegen der möglichen Nutzungskollision mit bestehenden Windenergieanlagen im Zusammenhang mit der notwendigen weiteren Verbreiterung des vorhandenen Gasleitungskorridors (im Zusammenhang mit der raumgeordneten Erdgasleitung OPAL bestehend aus 3 Gastrassen) als Variante verworfen. Die Fortführung der Planung auf der Grundlage der Variante 1 SN würde analog der vorgenannten Erdgastrasse OPAL im Planfeststellungsverfahren aufwändige fachspezifische Begutachtungen erfordern, die im ROV aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit nicht von der Vorhabenträgerin verlangt bzw. geleistet werden können.“

Eine derartige Begutachtung wurde jedoch im Planfeststellungsverfahren für die EUGAL erbracht (Teil F, Unterlage 20).

Neben dem Flächenverlust würden sich offenkundig weitere anlagenbedingt verursachte Verluste und Einschränkungen nach Verlegung der EUGAL ergeben. Insbesondere würden an Windkraftanlagen notwendig werdende Reparaturen erheblich erschwert werden. Nicht nur der Austausch, die Reparatur und die Neuverlegung von Mittelspannungsstromleitungen seien wegen der hinzukommenden Erdgasfernleitung deutlich eingeschränkt. Vielmehr müssten die Gasleitungen sowohl bei Errichtung als auch bei Reparatur einer Windkraftanlage mit Schwertransporten zwingend überfahren werden. Dies sei rechtlich jedoch nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen zulässig und gefahrlos möglich, so dass auch insoweit wiederum die Attraktivität des Windparks leide und Festlegung als VREG insgesamt gefährdet sei.

Die Sicherheitsstudie des TÜV Nord sage zudem auf Blatt 32 ausdrücklich:

„(...) Innerhalb dieses Schutzstreifens sind alle Tätigkeiten, die den Bestand der Leitung gefährden könnten, z. B. Überfahren mit schweren Baumaschinen, Erdarbeiten, Bohrungen, Verlegen von Leitungen, nicht zulässig.“

Damit sei das Überfahren der Erdgasleitung mit Schwertransportern innerhalb dieses 12 m breiten Schutzstreifens entlang der Erdgasfernleitung schlicht unzulässig, so dass auch insoweit erhebliche Einschränkungen bei notwendig werdenden Reparaturen bestehen würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Schutzstreifen der Erdgasfernleitung EUGAL dient dem Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen. Daher sind die in der Sicherheitsstudie (Teil F, Un-

terlage 18, Kap. 5.2.1.1, S. 32) beispielhaft genannten Maßnahmen grundsätzlich unzulässig, da sie potentiell in der Lage sind die Leitung zu gefährden. Das heißt allerdings nicht, dass oben genannte Tätigkeiten innerhalb des Schutzstreifens überhaupt nicht durchgeführt werden dürfen, sondern sie unterstehen einer Anmeldung bei dem Leitungsbetreiber. Der Leitungsbetreiber prüft, ob und unter welchen sicherheitstechnischen Bedingungen diese Tätigkeiten auszuführen sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass es z.B. bei dem Leitungsbau der EUGAL zu unzähligen Kreuzungen mit Fremdleitungen kommt. Auch diese Kreuzungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Baumaßnahme mit den betroffenen Leitungsbetreibern fachtechnisch abgestimmt wird und diese Fremdleitungen während der Baumaßnahme ordnungsgemäß gesichert werden. Derartige Abstimmungen unter Leitungsbetreibern gehören somit zur guten fachlichen und betrieblichen Praxis, da beiden Seiten an einem ordnungsgemäßen Bauablauf gelegen sein muss.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu ergänzend auf S. 71 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Kap. 4.4.6), auf welcher die Vorhabenträgerin sich konkret zu den oben aufgeführten Einschränkungen äußert.

„Die Lage und insbesondere die Tiefenlage der EUGAL (Mindestüberdeckung von 1,5 Meter) führt auch nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung, sollte der 12 Meter breite dinglich gesicherte Schutzstreifen von Schwertransporten bei der Errichtung von zukünftigen WEA überfahren werden müssen. Letzteres gilt auch für Reparaturmaßnahmen an vorhandenen oder zukünftigen WEA. Die hierfür notwendigen Sicherungsmaßnahmen an der Leitung (z.B. Anzeige der exakten Lage der Leitung durch den Pipeline-Service der GASCADE, den Schutz der Leitung durch Baggermatratzen, etc.) werden im Vorfeld zwischen den Betreibern abgestimmt. ...Ferner ermöglicht die Tiefenlage der Erdgasleitung auch eine nachträgliche Querung der Leitung durch zukünftige Kabeltrassen. Eine fach- und sachgerechte Abstimmung im Zusammenhang mit Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen unter verschiedenen Anlagenbetreibern, welche durch diese Maßnahmen betroffen sein könnten, gehört zur guten fachlichen und betrieblichen Praxis.“

Die Vorhabenträgerin wird die Erdgasfernleitung mit einer Mindesterdüberdeckung von 1,50 m errichten. Damit stellt sie sicher, dass eine spätere Leitungsquerung ggf. mit Mittelspannungsleitungen oder Datenübertragungsleitungen erleichtert wird. Ferner führt diese Tieferlegung der Leitung auch dazu, dass künftige Schwerlasttransporte für Reparaturarbeiten oder im Falle einer Neuerrichtung einer Anlage sichergestellt ist, dass die Leitung nach Abstimmung mit dem Pipelineservice ggf. nach Auslegung von Druckverteilungsmatten sicher überfahren werden kann.

Bei der EUGAL mit einer Erdüberdeckung von 1,50 m und einer Wanddicke von mindestens 22,3 mm kann heute schon gesagt werden, dass der rechnerische Nachweis für die Leitung die Zulässigkeit der Belastung im Falle einer Überfahrun der Leitung mit Schwerlastverkehr erbringt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Einwender gehalten sind, sich im Vorfeld von Bautätigkeiten mit entsprechenden Überfahrungen der Leitung mit der Leitungsbetreiberin abzustimmen.

2.

Zudem sei gerade während der Bauphase der Erdgasfernleitung mit erheblichen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Windparks zu rechnen, was wiederum dem Ziel der Ausweitung als VREG entgegenstehe. Schon während des Baus der OPAL habe es über Monate und Jahre hinweg Probleme im Betriebsgelände der beiden Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf gegeben.

Windparkzufahrten und Kranstellflächen seien durch Fahrzeuge versperrt, teilweise sogar beschädigt und zerstört worden. Es habe sich nahezu durchgehend Baumaterial und Zubehör auf der Infrastruktur des Windparks befunden. Die Rohrleitungsgräben seien teilweise nicht gesichert und im Winter daher nicht sichtbar gewesen oder seien durch nicht geeignete provisorische Brücken unzureichend gesichert gewesen, so dass ein Betreten des Windparks stellenweise schlicht gefährlich gewesen sei.

All diese Behinderungen hätten zur verzögerten Erreichbarkeit der Windkraftanlagen geführt. Ständig habe Sorge bestanden, dass Rettungsdienste im Bedarfsfall nicht rechtzeitig oder gar nicht zu den Windkraftanlagen gelangen würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmungen A III 3 auferlegt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Baustelle zu sichern und kenntlich zu machen. Ferner ist der hier planfestgestellte Arbeitsstreifen bei der Umsetzung der Baumaßnahme einzuhalten. Hierzu wird im Detail auf die Nebenbestimmung unter A III 12.1 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Ablagerung von Baumaterial außerhalb der hier festgelegten Flächen ist somit – vorbehaltlich einer erforderlichen Planänderung – nur zulässig, wenn es eine entsprechende Vereinbarung mit den Grundstücksbetroffenen gibt.

Gerade schon der Bau der OPAL habe zu einem deutlich erhöhten Personal- und Baumaschinenaufwand geführt, weil hier eine Vielzahl von Windparkinfrastrukturen – vor allem Mittelspannungsleitungen, Erdungsanlagen und Windparkzuwegungen – zu queren gewesen seien. Das Funktionieren der Sicherheitskonzepte sowie der allgemeine Arbeitsschutz seien ferner mehr als fraglich gewesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Den Grundstückseigentümern sowie den Betreibern von Anlagen ist es im Falle einer zulässigen Baumaßnahme allerdings zuzumuten, ihre Belange bei den Abstimmungsgesprächen mit den Ansprechpartnern der Baumaßnahme vorzutragen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Privatrechtliche Belange wie Entschädigungs- bzw. Aufwandsentschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin ist gesetzlich dazu verpflichtet, sowohl die Arbeitsschutzpflichtungen als auch die Baustellensicherheit zu gewährleisten.

Hierzu wird im Übrigen auf die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dieses Beschlusses unter A III 3.2 verwiesen.

Diese Umstände hätten dazu geführt, dass das VREG als Windenergiestandort an Attraktivität verloren habe und neue Anlagen nur zurückhaltend bzw. bisher gar nicht mehr geplant worden seien. Die Verlegung der EUGAL-Leitung werde zu denselben Problemen und damit zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung des VREG/der Windparks führen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Planungen von Windenergieanlagen im Umfeld der Antragstrasse bekannt.

Die Aussagen stehen hier offensichtlich im Zusammenhang mit der OPAL, die nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Der Planfeststellungsbehörde, welche das Verfahren der OPAL geleitet hat, hat keine prüfbaren Kenntnisse zu den hier aufgestellten Behauptungen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der hier geäußerten Bedenken zu möglichen Beeinträchtigung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ auf ihre schon weiter oben gemachten Ausführungen.

3.

Ferner müsse – wie bereits dargelegt – aufgrund des nicht zu 100 % ausschließbaren Risikos einer Beschädigung der Gastrasse durch eine Windkraftanlage mit behördlichen Auflagen und Verboten gerechnet werden, wenn sich die Gastrasse EUGAL in unmittelbarer Nähe zu geplanten Standorten für Windkraftanlagen befinde.

Auch insoweit lasse sich sogar eine gänzliche Untersagung der Errichtung einer Windkraftanlage nicht ausschließen, so dass dann die vorrangige Nutzung des betroffenen Gebiets für die Windenergie letztlich wiederum nicht realisierbar sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wird bei Errichtung der EUGAL mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen sein, die über das hinausgehen, was für die Windkraftanlagen ohnehin an baulichen und technischen Anforderungen eingehalten werden muss.

Der Argumentation des Einwenders folgend würden schon jetzt auch ohne die EUGAL keine Windenergieanlagen im Abstand von 150 bis 200 m errichtet werden können, ohne erhebliche Sicherheitsrisiken zu erzeugen.

4.

Vor diesem Hintergrund sei die Aussage auf den Seiten 71 und 72 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1), dass ein mit den Belangen der Windenergienutzung verträglicher Bau und Betrieb der EUGAL möglich sei, schlicht unwahr. Dies ergebe sich schon aus den belegbaren Problemen bei der Verlegung der OPAL. Während der Bauphase der OPAL seien nachweislich gravierende Beeinträchtigungen des Windparks gegeben gewesen. Windkraftanlagen seien teils nur eingeschränkt, teils gar nicht erreichbar gewesen. Infrastrukturen im Windpark seien zerstört und Zufahrten verschlammt worden sowie durch Baufahrzeuge und Transporter versperrt gewesen. Außerdem sei der Windpark wegen der mitten im VREG aufgestellten Absperrstation, welche mit einer Gasausblasefunktion ausgestattet sei, auch nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin

erheblich gefährdet. Die nördlich geplante Absperrstation Zethau-EUGAL liege viel tiefer als das VREG, so dass gerade bei Nord-, Nordwest- und Nordostwetterlagen das ausgeblasene Gas in Richtung des Windparks ströme, wobei die elektrischen Einrichtungen der Windkraftanlagen als Zündquelle dienen würden, so dass die grundsätzlich per se gegebene Explosionsgefahr durch die EUGAL-Leitung zusätzlich erhöht werde.

Damit könne keinesfalls die Rede davon sein, dass ein mit den Belangen der Windenergie verträglicher Bau und Betrieb der EUGAL möglich sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Dennoch möchte die Planfeststellungsbehörde darauf hinweisen, dass die Absperrstation Dörnthal nicht im VREG Wind „Pfaffroda/Dörnthal“ verortet ist, sondern außerhalb dieser Flächen.

Bauarbeiten sind typischerweise mit gewissen Nutzungerschwernissen in der Nachbarschaft verbunden. Schon aufgrund ihres temporären Charakters sind sie in aller Regel hinzunehmen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. besonders lange und erhebliche Beeinträchtigungen) sind sie ggf. zu entschädigen. Dafür ist hier jedoch nichts ersichtlich.

Die Absperrstation Zethau-EUGAL liegt weit außerhalb des VREG Wind „Pfaffroda/Dörnthal“ und ist zudem nicht als mit einer Ausblasefunktion ausgestattet.

Die südlich gelegene Absperrstation Sayda-EUGAL (südöstlich des Vorranggebietes) verfügt über eine Ausblasefunktion und ist ca. 4,8 km von der nächstgelegenen Windenergieanlage entfernt. Eine mögliche Beeinflussung der Windenergieanlagen im Falle des Gasausblasens scheidet schon denkbare Distanz aus.

5.

Damit stelle das Vorhaben EUGAL eine mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie unvereinbare Nutzung i. S. v. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG dar und sei folglich unzulässig.

Das im Windenergiekonzept-Entwurf 2015 vorgesehene Vorranggebiet falle unter die in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und gehöre damit zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Folglich sei auch das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet zwingend zu berücksichtigen und stehe dem geplanten Trassenverlauf der EUGAL durch das VREG entgegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen zum VREG Wind „Pfaffroda/Dörnthal“ (Bestand/Planung) weiter oben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dabei ausdrücklich darauf, dass die Vorhabenträgerin ausweislich der Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht) und des Gutachtens Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) auch das sich in Aufstellung befindliche VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz (Planung) beachtet hat und sich inhaltlich intensiv mit beiden Gebieten auseinandergesetzt hat.

VIII.

Gegen eine Durchquerung des VREG und damit gegen die Vorzugstrasse sei weiterhin einzuwenden, dass die betroffenen Grundstücke der Einwendungsführer durch die bereits verlegte Trasse OPAL erheblich vorgefährdet seien.

Besonders deutlich zeige sich die Gefährdung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1101/1 der Gemarkung Dörnthal, auf welchem sich eine oberirdische Station der Gastrasse OPAL befinde. Diese sei nur etwas mehr als 110 m von einer bereits vorhandenen Windkraftanlage entfernt. Sollte diese umstürzen oder Anlagenteile verlieren, so werde diese Station unmittelbar betroffen sein, so dass – wie bereits dargelegt – schon insoweit ein hohes Haftungsrisiko für die Einwendungsführer bestehe.

Auf den Grundstücken der Gemarkung Dörnthal mit den Flur-Nr. 1079/2, 1080 c, 1099/2, 1101/1, 1116/1, 1106/1 und 1126 befänden sich zudem innerhalb eines 200 m-Korridors bereits Windenergieanlagen. Gerade mit Blick auf ein Repowering seien diese Standorte daher schon durch die Gastrasse OPAL erheblich gefährdet worden. Ein Austausch von Windenergieanlagen durch höhere und damit leistungsstärkere Anlagen oder eine Verschiebung des Standorts scheine in Anbetracht von Mindestabständen erheblich gefährdet, so dass auch insoweit bereits jetzt eine Unvereinbarkeit mit der festgesetzten und geplanten Vorrangnutzung gegeben sei. Jedes weitere Hinzukommen neuer Gastrassen führe damit mehr und mehr zur Unbrauchbarkeit der Grundstücke für die gesicherte und nachhaltige Windenergienutzung.

Dies gelte umso mehr deshalb, weil das betroffene Gebiet bereits jetzt neben der Gastrasse OPAL von weiteren Trassen durchquert werde.

Diese bereits vorhandenen Beeinträchtigungen seien für die Einwendungsführer als Grundstückseigentümer schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr hinnehmbar, da schon unter den derzeitigen Gegebenheiten den in die Grundstücke getätigten Investitionen die Refinanzierungsgrundlage faktisch entzogen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens EUGAL.

Mit Bezug auf die oben gemachte Einwendung ist danach für die zu treffende Entscheidung maßgeblich, ob das Leitungsprojekt sich negativ auf das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz (Bestand/Planung) auswirkt und dadurch in der Lage ist, zumindest Teile der Eigentumsflächen einer künftigen Windenergienutzung zu entziehen. Dies ist objektiv mit Verweis auf die oben gemachten Ausführungen nicht der Fall.

Insgesamt befinden sich im VREG-Bestand ca. 1.125 m und im VREG-Planung ca. 2.145 m der Trassenführung auf Flächen, deren raumordnerisches Ziel die Windenergienutzung ist. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Flurstücke der Einwender 1079, 1101/1, 1110 von der Leitungssachse der EUGAL einschließlich des Arbeitsstreifens auf einer Gesamtlänge von ca. 885 m betroffen sind.

Der Trassenverlauf der EUGAL auf den Flurstücken 1079 sowie 1101/1 mit einer Gesamtlänge von ca. 600 m quert diese ausschließlich im Bereich des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Planung). Auf dem dritten Flurstück 1110 verläuft die EUGAL-Trasse ungefähr zur Hälfte auf Flächen des sich in Aufstellung befindlichen VREG Wind während der andere Trassenabschnitt sich auf

diesem Flurstück in dem VREG Wind (Bestand) zu liegen kommt. Die Gesamtlänge der EUGAL auf diesem Flurstück ist ca. 285 m. Somit verläuft die EUGAL auf den Eigentumsflächen nur ca. 105 m durch das VREG Wind (Bestand).

Unabhängig davon befinden sich alle drei Flurstücke in dem Trassenabschnitt, wo die Parallelführung der EUGAL zur Ethylenleitung mit einem Achsabstand von 10 m erfolgt. Wie schon weiter oben ausgeführt, kann sich in diesem Abschnitt die EUGAL nicht negativ auf die Windenergienutzung auswirken, da der gutachterlich ermittelte Sicherheitsabstand der EUGAL zu einer Windenergieanlage ganz in dem 35 m Sicherheitsabstand der Ethylenleitung aufgeht. Flächen für die Windenergienutzung können daher nicht verloren gehen.

Insofern führt das EUGAL-Projekt neben der eigentlichen und unbestrittenen Grundstücksinanspruchnahme zu keinem zusätzlichen Flächenentzug für mögliche Windenergieanlagenstandorte, wobei hier festzustellen ist, dass das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Region Chemnitz noch nicht abgeschlossen ist.

Die Planfeststellungsbehörde stellt somit fest, dass es auf der Grundlage des Gutachtens Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) auf den Flurstücken der Einwender keinen Flächenentzug für die Windenergienutzung geben kann, da nicht die EUGAL hier zu Einschränkungen führt, sondern allein eine Bestandsleitung, die schon vor der Ausweisung des bestandskräftigen Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung verlegt und betrieben wurde. In Kenntnis des Vorhandenseins dieser hier maßgeblichen Ethylenleitungen haben die Einwender diese Grundstücke ganz offensichtlich zum Zwecke der Windenergienutzung erworben. Inwieweit die Einwender hieraus nun einen Entzug der Refinanzierungsgrundlage für getätigte Investitionen ableiten, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde objektiv nicht.

Die Nutzungsrestriktionen in Bezug auf die Windenergienutzung ergeben sich allein aus der Bestandsleitung der DOW, die, wie schon ausgeführt, seit den siebziger Jahren in Betrieb ist und ganz offensichtlich keinen Grund darstellte, diese Flächen nicht zu erwerben.

IX.

Ferner sei einzuwenden, dass die Verlegung der Leitungen durch den Windpark hindurch sowohl unmittelbare als auch mittelbare Auswirkungen auf die Stromversorgung nach sich ziehe.

Auf den Grundstücken der Einwendungsführer befänden sich 20 kV und 30 kV Kabeltrassen, über welche die vorhandenen Windkraftanlagen untereinander und mit zwei Umspannwerken verbunden seien. Sowohl die Mittelspannungskabeltrassen als auch die Datenträgerleitungen würden durch die geplante Gasleitung zum Teil gekreuzt, was erhebliche Risiken für die Stromversorgung nach sich ziehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Querung von unterirdisch geführten Infrastrukturen ist bei der Verlegung von Erdgasfernleitungen unumgänglich. Die bestehenden Leitungen werden schon im Vorfeld der Genehmigungsverfahren ermittelt, es erfolgen vor dem Bau die Abstimmungen mit den jeweiligen Leitungsbetreibern, um die fachlich angemessenen Schutzmaßnahmen für die Baudurchführung festzulegen. Die Kreuzung

von linearen Infrastrukturen wie Gas- und Stromleitungen einschließlich der Datenkabel ist geübte Baupraxis.

Des Weiteren könnten auch künftige Kabeltrassen seitens der Einwendungsführer nicht mehr frei verlegt werden. Vielmehr entstünden zwingend Konflikte mit der geplanten Gastrasse, was wiederum die Nutzung des Gebiets als Vorranggebiet für Windenergie erschwere.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie schon oben mit Verweis auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6, S. 71) ausgeführt, wird die Vorhabenträgerin die Leitung der EUGAL mit einer Mindestdeckung von 1,50 m verlegen, so dass eine nachträgliche Verlegung von Stromleitungen als auch von Datenkabeln nicht behindert wird. Das damit verbundene Abstimmungsprozedere zwischen den Leitungsbetreibern gehört zur guten fachlichen und betrieblichen Praxis.

Die Vorhabenträgerin hat somit diese kooperative Zusammenarbeit bei nachträglichen Verlegearbeiten zugesichert.

Zusicherungen der Vorhabenträgerin im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens werden seitens der Planfeststellungsbehörde als verbindlich angesehen. Entsprechende Abstimmung zwischen den Leitungsbetreibern im Vorfeld und während der Baumaßnahme dienen dem beidseitigen Interesse zum Schutz der Bestandsleitungen und zur Gewährleistung eines reibungslosen Bauablaufs und sind somit zumutbar.

Die Planfeststellungsbehörde weist somit die Behauptung zurück, dass eine Selbstverständlichkeit unter Anlagenbetreibern die Nutzung eines Vorrang- und Eignungsgebietes erschwere. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die Einwender diese Praxis schon wegen der vorhandenen Bestandsleitungen bekannt sein muss und offenbar auch erfolgreich umgesetzt wurde.

Insbesondere müsse bei der Errichtung der Gastrasse EUGAL mit Stromunterbrechungen an den Windkraftanlagen und Beschädigungen der Kabeltrassen der Windenergieanlagenbetreiber gerechnet werden. Die wirtschaftlichen Risiken gerade bei Beschädigung der Kabel seien für die Windenergieanlagenbetreiber und damit auch für die Einwendungsführer erheblich.

Auch insoweit sei eine Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit den Kabeltrassen der Windenergieanlagenbetreiber nur möglich, wenn die geplante Trasse der Erdgasfernleitung EUGAL außerhalb des Vorranggebiets errichtet werde.

Zudem dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass die Einwendungsführer verpflichtet seien, die dinglich gesicherten Kabelrechte dauerhaft zu schützen. Daher bestehe auch unter diesem Gesichtspunkt ein Haftungsrisiko für die Einwendungsführer bei Errichtung einer weiteren Gastrasse inmitten des Vorranggebiets/der Windparks.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die oben gemachten Ausführungen, dass bei entsprechend kooperativer Abstimmung der Baumaßnahme und Einhaltung der fachlich erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Baumaßnahme keine erheblichen Risiken für die Betreiber der Bestandsleitungen bestehen. Sollte dennoch bei der Baumaßnahme

die Stromleitungen oder die Kabelanlage beschädigt werden, so haftet für den eingetretenen Schaden die verantwortliche Baufirma bzw. die Vorhabenträgerin nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Diese Fragen des zivilen Haftungsrechts bleiben von der Planfeststellung unberührt.

X.

Auch sei gegen den Verlauf der Erdgasfernleitung EUGAL durch das VREG/die Windparks hindurch einzuwenden, dass die bereits bestehenden Windkraftanlagen als Bestandsanlagen der Vorzugstrasse entgegenstünden.

Die Bestandsanlagen stünden einer ordnungsgemäßen Kontrolle und Wartung der Gasleitung entgegen. Sobald diese in Betrieb sei, werde sie regelmäßig zu Kontrollzwecken überflogen werden müssen. Windkraftanlagen stellten allerdings bekanntermaßen Flughindernisse dar. Damit bestehe von vornherein evident ein Konflikt zwischen der vorhandenen baulichen Nutzung – welche überdies im Regionalplan festgeschrieben sei – und der geplanten Nutzung, welche nur dadurch vermieden werden könne, dass die EUGAL nicht durch den Windpark verlaufe.

Dies gelte umso mehr deshalb, weil bereits in der Vergangenheit Hubschrauber die Windkraftanlagen nicht nur überflogen hätten, sondern auch in Höhe der Maschinenhäuser und der Rotoren bzw. sogar darunter geflogen seien. Dadurch werde der Konflikt zur bereits bestehenden und regionalplanerisch gewollten Nutzung im VREG noch zusätzlich verstärkt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Argumentation nicht nachvollziehen, da nicht nur die OPAL, sondern auch die Erdgasfernleitung der ONTRAS regelmäßig zu Überwachungszwecken befliegen werden muss. Der Flugbetrieb erfolgt hierbei nicht in einem rechtsfreien Raum, so dass für die ausgebildeten und lizenzierten Hubschrauberpiloten das gleiche Rücksichtsgebot gilt, wie z. B. für Straßenverkehrsteilnehmer. Für die Hubschrauberpiloten, welche für die Trassenkontrollen eingesetzt werden, sind Windparkflächen im Verlauf von Leitungstrassen keine Seltenheit. Diese werden bei Trassen, die über hunderte von Kilometern verlaufen, regelmäßig überflogen.

XI.

Überdies seien die Folgen, die eine Beschädigung der Erdgasleitung mit sich bringe, unter Beachtung des steigenden Risikos eines Windradbruchs derart gravierend, dass eine Verlegung der EUGAL durch den Windpark hindurch zwingend unterbleiben müsse.

Die Sicherheitsstudie des TÜV Nord betrachte auf Blatt 44 die möglichen Konsequenzen einer durch äußere Einwirkungen auftretende Beschädigung. Im worst-case-Szenario werde dabei von einer Leckgröße mit einer Austrittsfläche von 4 cm x 5 cm, also 20 cm² ausgegangen, was bei einem Betriebsdruck von 100 bar zu einem Freisetzungsmassenstrom von 23,8 kg/s führe. Luftgemisch verdünne dabei die Erdgaskonzentration bis in den Bereich der Explosionsgefahr. Durch Windeinwirkung bestehe dann die Gefahr eines Brandes sowie einer Explosion.

Zwar stelle die Sicherheitsstudie des TÜV Nord auf Blatt 45 auch fest, dass die räumlichen Auswirkungen dieser Explosion als gering einzustufen seien. Allerdings würden die Auswirkungen einer derartigen Explosion gerade in einem Windpark vollkommen

außer Acht gelassen. Eine Explosion in der Erde führe denotwendig auch zu Erdschütterungen. Windkraftanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe, die ja laut Aussagen des TÜV Nord sowieso nur einen Abstand von 35 m einhalten müssten, könnten in Folge des Drucks beschädigt werden, an Standsicherheit verlieren und umstürzen bzw. einzelne Teile verlieren, was wiederum zu erneuten Beschädigungen der EUGAL führe. Diese würden dann entweder das Leck vergrößern, was eine größere Austrittsfläche und damit letztlich auch eine stärkere Explosion nach sich ziehe oder aber verursache neue Lecke und damit neue Explosionen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hier auf das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20). Dieses Gutachten untersucht die mögliche Gefährdung der Erdgasfernleitung durch Windenergieanlagen. Dieses Gutachten betrachtet gerade die hier aufgeworfenen Sachverhalte und kommt zu dem Schluss, dass eine Windenergieanlage bis zu 21,2 m an die Leitungssachse der EUGAL heranreichen darf.

Dabei werden die möglichen Schadereignisse mit Hilfe der Probabilistik erfasst.

Das Umfallen eines Turmes kann unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Errichtung der Windenergieanlage schon aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit vernachlässigt werden.

Der Abwurf des Maschinenhauses wurde ebenfalls betrachtet und war maßgeblich für die Bestimmung des Sicherheitsabstandes von 21,2 m zwischen Leitungssachse und Turmmitte.

Der Abwurf eines Rotorblattes oder Teile davon wurde ebenfalls betrachtet. Hier kommt das Gutachten sogar zu dem Ergebnis, dass selbst bei einem Achsabstand von 20 m zur Turmmitte der hierfür maßgebliche Sicherheitsgrenzwert eingehalten wird.

Dabei ist noch hervorzuheben, dass die Erhöhung der Sicherheit durch die Tieferlegung der EUGAL in die Berechnung zur Bestimmung der Gefährdungswahrscheinlichkeit überhaupt nicht eingeflossen ist.

Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass selbst in dem Fall, dass ein Rotorblatt in einem spitzen Winkel auf die EUGAL treffen würde, hierdurch kein Materialversagen eintritt, sondern in diesem nach rechtlichen Kriterien unwahrscheinlichen Fall das Auftreffen im worst-case Fall zu einer Beule in der 22,3 mm dicken Stahlwand der Rohrleitung führen würde.

Insofern entbehrt das von den Einwendern postulierte Explosionsszenario ausgelöst durch eine havarierte Windenergieanlage einer faktischen und daher planungsrechtlich relevanten Grundlage.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auch auf die oben angeführte Sicherheitsstudie des TÜV Nord Systems (Teil F, Unterlage 18, S. 43 ff.), danach wird das unwahrscheinliche aber nicht völlig auszuschließende mittels einer Bohrung ausgelöste Szenario eines Gasausweichens angeführt.

Im Übrigen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass innerhalb der Windparkflächen allein vier Windenergieanlagen sich in einem Abstand von 35 bis unter 60 m zu den Bestandsleitungen der ONTRAS und DOW befinden. Diese

Anlagen haben ebenfalls erfolgreich ein genehmigungsrechtliches Verfahren durchlaufen. Dabei weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Windenergieanlagen nachträglich in die Nähe der schon bestehenden Produktleitungen gebaut wurden und keine dieser Leitungen verfügt über eine Stahlwanddicke von mindestens 22,3 mm.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Leitungssicherheit unter C VI 8 verwiesen.

Aufgrund der bereits dargelegten klimabedingten erhöhten Windradbruchwahrscheinlichkeit und des lediglich einzuhaltenden Sicherheitsabstands von 35 m hätten derartige Erwägungen zwingend in die Sicherheitsstudie mit einfließen müssen, zumal auf sämtliche dieser Umstände bereits im Raumordnungsverfahren hingewiesen worden sei. Damit sei die Sicherheitsstudie auch insoweit ungenügend und damit fehlerhaft.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) befasst sich mit der Trassenführung von Mecklenburg-Vorpommern bis zur Grenze der Tschechischen Republik im Freistaat Sachsen. Innerhalb des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ befindet sich Windenergieanlage, die alle einen Abstand von mehr als 35 m zur Leitungsachse der EUGAL haben. Insofern ist dieses Gutachten inhaltlich auch in Bezug auf die konkrete örtliche Situation richtig (ebenda S. 34). Dabei weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es sich hierbei um ein grundsätzliches Gutachten handelt, welches die sicherheitstechnisch relevanten Sachverhalte aufführt, beschreibt und bewertet.

In Bezug auf die Windenergienutzung verweist die Sicherheitsstudie zu Recht auf das maßgebliche DVGW-Arbeitsblatt G 463, Juli 2016, und in dem Zusammenhang auch auf das DVGW-Rundschreiben 07/15. In dem DVGW-Rundschreiben heißt es auf Seite 2, dass gemäß der hier maßgeblichen DVGW-Arbeitsblattes G 463 das Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ bei der Bestimmung der Mindestabstände zu Windenergieanlagen für folgenden Sachverhalt heranzuziehen ist:

„Verlegung einer Gashochdruckleitung in der Nähe einer bestehenden Windenergieanlage“

Genau dieser Sachverhalt trifft bei der Planung der EUGAL durch das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) zu. Die Planfeststellungsbehörde weist auch darauf hin, dass das oben angeführte Gutachten gemäß des DVGW-Rundschreibens bei der Planung von Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen ist.

Dieses vom Technischen Komitee „Gastransportleitungen“ des DVGW zur Anwendung empfohlene Allgemeingutachten, wurde von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH erstellt und soll die Leitungsnetzbetreiber davon entlasten, jeden Einzelfall separat abzuprüfen, sofern man die allgemeinen Bestimmungen einhält. Sollte von dieser Allgemeinbestimmung (hier: 35 m Abstand zwischen Windenergieanlage und EUGAL) abgewichen werden, so ist dies per separatem Gutachten zu überprüfen.

In einem solchen Einzelfallgutachten wurde der Nachweis erbracht, dass die EUGAL sich innerhalb des Sicherheitsabstandsbereichs der Ethylenleitung bewegt.

Dass ein Gasleitungsnetzbetreiber sich des Ingenieurbüros bedient, dessen Allgemeingutachten vom Technischen Komitee „Gastransportleitungen“ des DVGW empfohlen wurde, ist nachvollziehbar.

In Bezug auf die unterstellte Zunahme von stärker werdenden Windereignissen kann die Planfeststellungsbehörde die Bedenken der Einwender nicht teilen, da nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die heutigen Anlagen über eine Drehzahlüberwachung verfügen, die das Windrad bei einer Überschreitung eines Warnwertes aus dem Wind drehen und abschalten. Die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit dieser Drehzahlüberwachung liegt allerdings in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Diese Verantwortung wird durch das Leitungsbauvorhaben jedoch nicht erhöht, sondern besteht schon heute.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Leitungssicherheit unter C VI 8 verwiesen.

Ferner ergebe sich aus dem steigenden Windradbruchrisiko und den gravierenden Folgen auch eines relativ kleinen Lecks innerhalb eines Windparks, dass die Verlegung der EUGAL durch das VREG hindurch zwingend unterbleiben müsse.

Zu diesem Ergebnis wäre auch die Sicherheitsstudie des TÜV Nord gekommen, wenn sie diese naheliegenden Erwägungen angestellt hätte.

Weiterhin müsse zur Sicherheitsstudie des TÜV Nord vom 19. September 2017 vorge tragen werden, dass es nicht darauf ankomme, auf nahezu 50 Seiten zu erläutern, welche hohen Planungs- und Genehmigungsanforderungen für eine neue Gasleitung in Deutschland gelten würden, sondern vielmehr darauf, dass diese auch tatsächlich eingehalten würden. Aussagen, welche sich ausschließlich auf Annahmen beriefen, seien nicht relevant.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der Stellung der in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Sicherheitsstudie im Verhältnis zu den hier eingebrachten Einwendungen auf das zuvor oben Ausgeführte. Die Sicherheitsstudie setzt sich insgesamt nicht mit Auffassungen der Einwender auseinander, sondern stellt ein Dokument dar, das die sicherheitstechnischen Anforderungen und ihre Erfüllung im Zuge der Planung, des Baus und des Betriebs darlegt.

Die Einhaltung der technischen Regelwerke bei der Errichtung der Erdgasfernleitung wird zu dem, durch unabhängige Sachverständige geprüft und überwacht.

So ist z. B. der Energieaufsichtsbehörde (s. Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 6.6, S.98 durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen ein Gutachten zu übergeben, dass im Rahmen einer sicherheitstechnischen Beurteilung, dass die EUGAL den Anforderungen des § 2 und 3 GasH-DrLtGv entsprechen.

Diese dort benannte Anzeige nach § 5 GasHDrLtGv wurde schon der Energieaufsichtsbehörde übergeben und die Bescheide der Nichtbeanstandung der

technischen Unterlagen für die EUGAL sowie für die GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL liegen schon vor.

Die Einhaltung des technischen Regelwerks wird auch nicht nur angekündigt, sondern wird durch amtlich anerkannte unabhängige Sachverständige überwacht und geprüft (ebenda Kapitel 8.1 bis 8.16).

Das Gutachten (Teil F, Unterlage 20) hat auch den Fall des Windradbruchs bzw. dem Abriss von einem Rotorblatt bzw. Teilen davon betrachtet und kommt zu dem Ergebnis, dass die damit verbundene Eintretenswahrscheinlichkeit noch geringer als bei einem Turmbruch ist. In diesem Zusammenhang verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Vorhabenträgerin die Erdgasfernleitung mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 m errichten wird. Durch die Tieferlegung der Leitung wird sichergestellt, dass selbst bei einem näheren Heranrücken einer Windenergieanlage als die derzeitigen 21,2 m, die Leitung zusätzlich konstruktiv geschützt werden kann, um auch für diesen Einzelfall schon vorbeugend Voraussetzungen zu schaffen. Gleichzeitig wirkt die erhöhte Mindestdeckung über der Leitung präventiv die Sicherheit der Leitung, sollte in einem unwahrscheinlichen Fall die Leitung von einem abgeworfenen Rotorblatt getroffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass durch die Mindestwanddicke von 22,3 mm Stahl, das Durchschlagen der Stahlwand auch für einen solchen Fall ausgeschlossen werden kann und im worst-case Fall maximal eine Beule im Stahlrohr entstehen kann.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auch an dieser Stelle auch auf die oben angeführte Sicherheitsstudie des TÜV Nord Systems (Teil F, Unterlage 18, S. 43 ff.), danach wird das unwahrscheinliche aber nicht völlig auszuschließende mittels einer Bohrung ausgelöste Szenario eines Gasausweichens angeführt. Herabfallende Rotorblätter werden dabei zu Recht nicht genannt. Im Anhang 1 der TÜV Nord-Studie werde auf Seite 9 festgehalten, dass es bei Rotorabritt/Umsturz/Absturz des Generators einer benachbarten Windenergieanlage zu nicht absehbaren Auswirkungen kommen könne und größere Leckagen nicht auszuschließen seien. Vor diesem Hintergrund sei es dann wiederum ein Widerspruch, auf Blatt 22 der Sicherheitsstudie des TÜV Nord zu erklären, sich auf die probabilistischen Ansätze der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH beziehen zu können, einen Satz später hingegen zum Ausdruck zu bringen, dass sich diese Vorgehensweise in Ländern mit relativ geringen Bevölkerungsdichten durchgesetzt habe.

Es sei daher gemäß dem Fazit des TÜV Nord zwingend notwendig, vielmehr die sicherste Trassenführung für die Erdgasfernleitung EUGAL zu finden als sich auf widersprüchliche Aussagen zu berufen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen zur Anwendung des Allgemeingutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ gemäß DVGW-Rundschreiben 07/15. Dabei werden Einzelfallgutachten als Ausfluss des Allgemeingutachtens für die Fälle notwendig, die einer speziellen Begutachtung bedürfen. Das DVGW-Regelwerk gilt allerdings für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und somit auch für Ballungsgebiete.

Insofern ist die Aussage in der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18, Kap. 3.3 letzter Satz) etwas missverständlich, da hier nicht Bundesländer gemeint sind, sondern Staaten.

Die Planfeststellungsbehörde möchte im Hinblick auf die Bezugnahme auf die Sicherheitsstudie, Anhang 1, S. 9 folgendes klarstellen. Der Anhang ist in vier Spalten aufgebaut:

1. Störung
2. Mögliche Ursachen
3. Gegenmaßnahme/Forderung aus Regelwerk
4. Weitergehende Maßnahmen/Bemerkungen

In diesem Anhang werden daher mögliche Schadensszenarien/Störungen (ganz linke Spalte) dargestellt. Von links nach rechts folgen dann die notwendigen Gegenmaßnahmen. So wird unter drittens als Gegenmaßnahme zum Rotorabriss etc. auf das bestehende Regelwerk DVGW-Arbeitsblatt G 463 mit Bezug auf notwendige Abstandsregeln verwiesen und unter 4. als weitergehende Maßnahme/Bemerkung (ganz rechte Spalte) folgerichtig auf die Beachtung des DVGW-Rundschreibens 07/15 abgestellt.

Dieser weitergehenden Maßnahme wurde mit Vorlage des Gutachtens Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) Folge geleistet und ist daher nicht zu beanstanden.

Des Weiteren verweist die Planfeststellungsbehörde auch auf das oben hierzu schon Ausgeführte.

Ergänzend wird zur Leitungssicherheit auf C VI 8 verwiesen.

XII.

Ferner sei gegen den Trassenverlauf der EUGAL-Leitung durch das bestehende sowie geplante VREG einzuwenden, dass die eingangs unter A.III. erwähnte Maßgabe 2 der Landesdirektion Sachsen nicht eingehalten werde. Diese erfordere, dass für die Parallelverlegung der Vorzugstrasse zu der vorhandenen Ethylenleitung im VREG die Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen sei.

Zu diesem Zweck sei seitens der Vorhabenträgerin das Gutachten „Sicherheitsabstände der EUGAL zu Windenergieanlagen im Windkraftvorranggebiet Pfaffroda/Dorfchemnitz im Verhältnis zu vorhandenen Bestandleitungen“ der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH vom 8. August 2017 vorgelegt worden.

1.

Zunächst sei dieses schon nicht geeignet, den seitens der Landesdirektion Sachsen geforderten Nachweis zu führen.

Das vorgelegte Gutachten stütze sich ausdrücklich primär auf ein sogenanntes „anerkanntes Allgemeingutachten“ (Unterlage U1), vergleiche Gutachten vom 8. August 2017, Seite 5.

Dieses angebliche Allgemeingutachten stamme jedoch seinerseits wiederum gerade von der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, vergleiche Gutachten vom 8. August 2017, Seite 19. Da das Gutachten vom 8. August 2017 damit letztlich schlicht die eigenen, in einem anderen Gutachten selbst aufgestellten Behauptungen wiedergebe, fehle es diesem schon an einer allgemeingültigen, wissenschaftlich fundierten Grundlage.

Überdies dürfe nicht verkannt werden, dass das Veenker Ingenieurbüro auch an der Planung der Erdgasleitung OPAL beteiligt sei, zum einen an der fehlerhaften Trassen-

studie (vergleiche Anlage E2) und zum anderen als Gutachter. Bereits für die Verlegung der OPAL habe der Gutachter eine Beeinträchtigung des VREG ausgeschlossen. Es könne sich daher vorliegend nicht um ein neutrales und unabhängiges Gutachten handeln. Der Gutachter hätte sich widersprüchlich verhalten, wenn er bei der Verlegung der OPAL behaupten würde, diese haben keine negativen Einwirkungen auf das VREG, nunmehr bei Verlegung der EUGAL aber negative Auswirkungen bestätige. Das Gutachten habe letztlich zwingend zu dem Ergebnis kommen müssen, dass keine Beeinträchtigung des VREG durch die EUGAL zu erwarten sei. Aufgrund dieser fehlenden Neutralität könne das vorgelegte Gutachten die Maßgabe 2 schon gar nicht erfüllen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie schon weiter oben ausgeführt wurde vom Technischen Komitee „Gastransportleitungen“ des DVGW das von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH erstellt Allgemeingutachten zur Anwendung für die Gasleitungsnetzbetreiber empfohlen und mit dem DVGW-Rundschreiben 07/15 wurden die Netzbetreiber aufgefordert, dieses Gutachten bei ihrer Planung von Gashochdruckleitungen zu beachten.

Dass ein Gasleitungsnetzbetreiber sich des Ingenieurbüros bedient, dessen Allgemeingutachten vom Technischen Komitee „Gastransportleitungen“ des DVGW empfohlen wurde und für die Netzbetreiber zu beachten ist, ist auf der Hand liegend und nachvollziehbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es hier um die Sicherheit der Gasleitung geht, diese ist zu gewährleisten, um regelwerkskonform die Leitung zu errichten und zu betreiben. Das Gutachten weist nach, dass diese Sicherheit bei einer Parallelführung zu den Bestandsleitungen und insbesondere zur Ethylenleitung gewährleistet ist.

Ferner weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Rahmen des Gutachtens nicht nur der DVGW mit involviert war, sondern u. a. auch der Bundesverband Windenergie e.V. (BWE).

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Leitungssicherheit unter C VI 8 verwiesen.

2.

Ferner sei zu beachten, dass grundsätzlich seitens der DOW für ihre durch das VREG laufende Ethylenleitung ein Mindestabstand von der 1,1-fachen Nabenhöhe der Windkraftanlage plus der halbe Schutzstreifen gefordert werde. Lege man eine Windkraftanlage mit einer derzeit gängigen Nabenhöhe von 149 m zugrunde, sei ein Mindestabstand von 170 m zur bestehenden Ethylenleitung einzuhalten. Verlaufe die EUGAL, zu welcher Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 35 m einhalten müssten, nun parallel zu dieser Ethylenleitung, liege der durch die EUGAL beanspruchte Mindestabstand grundsätzlich innerhalb des sowieso einzuhaltenden Abstands zur Ethylenleitung, so dass eine Parallelführung der EUGAL zur Ethylenleitung auf den ersten Blick tatsächlich mit der Zweckbestimmung des VREG vereinbar erscheine

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Gutachten (Teil F, Unterlage 20) einen Sicherheitsabstand zwischen EUGAL (Leitungsachse) und Windenergieanlage (Turmmitte) von 21,2 m ermittelt hat.

Zu diesem Ergebnis komme auch das vorgelegte Gutachten vom 8. August 2017. Allerdings erkenne auch das Gutachten der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, dass der geforderte Mindestabstand von 35 m gerade mit Blick auf eine umstürzende Windkraftanlage zu gering bemessen sei.

Wie bereits dargelegt, betrage die Umfalllänge einer gängigen Windkraftanlage rund 200 m. Falle also eine Anlage um, so werde eine darunterliegende Leitung beschädigt, wenn nicht ein Abstand von mehr als 200 m eingehalten werde. Der Mindestabstand von 35 m zu EUGAL betrage nicht einmal ein Viertel der Umfalllänge und sei daher evident zu kurz bemessen. Auf diesen Umstand und auf die Tatsache, dass Windkraftunfälle und damit auch Umstürze von Windenergieanlagen wegen des Klimawandels steigen würden, sei seitens der Einwendungsführer bereits im Raumordnungsverfahren ausdrücklich hingewiesen worden. Dennoch führe der Gutachter im Gutachten vom 8. August 2017 bezüglich einer umstürzenden Windkraftanlage schlicht aus:

„(...) kann der umstürzende Turm schon wegen der geringen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (...) vernachlässigt werden.“

Dass also tatsächlich ein deutlich höherer Abstand zwischen Windkraftanlage und EUGAL zu fordern sei als der dem Gutachten zugrunde gelegte Abstand von 35 m, finde keine Berücksichtigung.

Gehe man jedoch davon aus, dass zwischen EUGAL und einer Windkraftanlage ein Abstand in Höhe der Umfalllänge von mindestens 200 m einzuhalten sei, führe die EUGAL zu einem um 30 m größeren Abstand als derjenige in Höhe von 170 m zur bestehenden Ethylenleitung, so dass das VREG sehr wohl substantiell reduziert werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Gutachten (Teil F, Unterlage 20) einen Sicherheitsabstand zwischen EUGAL (Leitungsachse) und Windenergieanlage (Turmmitte) von 21,2 m ermittelt hat.

In dem Gutachten (ebenda Kap. 9, S.15) wird dabei unterstellt, dass die Windenergieanlage nach den Regeln der Technik konstruiert und dimensioniert ist. Ebenfalls wird hier vorausgesetzt, dass die Gründung der Windenergieanlage den örtlichen Boden-/Baugrundverhältnissen nachweislich angepasst wurde.

Da dies bei einem ordnungsgemäßen Betrieb von bestehenden Windenergieanlagen vorausgesetzt werden kann, ist die Eintretenswahrscheinlichkeit von umfallenden Bauwerken anzusetzen.

Die von den Einwendern vorgetragene Forderung nach einem Abstand von mehr als 200 m zwischen den Windenergieanlagen und der Ethylenleitung bzw. der EUGAL wird ganz offensichtlich im VREG Wind „Pfaffroda/Dörnthal“ nicht eingehalten. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Luftbildpläne im Maßstab 1:5.000 (Teil B, Unterlage 4.4, Pläne 14.10 und 14.11). Darin enthalten sind u. a. die Leitungsachsen der ONTRAS-Leitung und der DOW-Leitung. Sämtliche Windenergieanlagen sind in den Windparkflächen später als die Bestandsleitungen errichtet worden. Dies gilt auch für die Windenergieanlagen die sich den Bestandsleitungen angenähert haben.

Innerhalb der Windparkflächen befinden sich allein vier Windenergieanlagen in einem Abstand von 35 bis unter 60 m zu den Bestandsleitungen der ONTRAS

und DOW. Insgesamt acht Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von weniger als 200 m zu den Bestandsleitungen.

Offensichtlich stellt die Forderung nach einem Abstand von mehr als 200 m eine Einzelmeinung dar und wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitsanforderungen wird auf die Ausführungen unter C VI 8.1 verwiesen, spezifisch zur Leitungssicherheit im Verhältnis zur Windenergienutzung auf C VI 8.2.

3.

Beachte man dann zusätzlich, dass die DOW bereits für eine Windkraftanlage einen Abstand von lediglich 50 m (statt 170 m) zu ihrer Ethylenleitung zugelassen habe, so bestehe durch das Hinzukommen der EUGAL – auch bei Annahme eines 35 m betragenden Abstands der Windkraftanlage zur EUGAL – sehr wohl das Risiko, dass die Flächen des VREG für eine potentielle Windenergienutzung substantiell reduziert würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf den gutachterlich ermittelten Sicherheitsabstand zwischen EUGAL-Leitungsachse und Windenergieanlage (Turmmitte) von 21,2 m hin (Teil F, Unterlage 20).

Ein aus der EUGAL resultierendes substantielles Flächenrisiko für die potentielle Windenergienutzung entbehrt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde (siehe Gutachten Veenker 2017, Teil F, Unterlage 20) jeglicher Grundlagen.

Schon das Gutachten vom 8. August 2017 erkenne und behandle diesen Fall auf den Seiten 16, 17 und 18.

Lasse die DOW nunmehr für weitere hinzukommende Windkraftanlagen den geringen Abstand zur Ethylenleitung von 50 m zu und betrachte man den Abstand der EUGAL zur Ethylenleitung von maximal 15 m, so werde der für die EUGAL einzuhaltende Sicherheitsabstand in den Bereichen, in denen der Leitungsabstand größer als 13,8 m werde, größer als der zur Ethylenleitung einzuhaltende Sicherheitsabstand sein. Windkraftanlagen müssten dann noch 21,2 m zusätzlich zu dem zur Ethylenleitung einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 35 m Abstand einhalten.

Damit reduzierten sich die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen tatsächlich. Im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) weise die Antragstellerin auf Seite 58 auf diesen Umstand schon selbst hin, führe dann jedoch aus, dass kein signifikanter Flächenentzug gegeben sei.

Dem sei entgegenzutreten. Allein die Tatsache, dass sich die Sicherheitsabstände von EUGAL und der Ethylenleitung nicht stets deckten, führe eben dazu, dass EUGAL nicht mit der Zweckbestimmung der Windkraftnutzung im VREG vereinbar sei. Dies gelte umso mehr gerade deshalb, weil die Umfalllänge wiederum vollkommen außer Betracht gelassen und damit erneut ein viel zu geringer Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und EUGAL zugrunde gelegt worden sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf den gutachterlich ermittelten Sicherheitsabstand zwischen EUGAL-Leitungsachse und Windenergieanlage (Turmmitte) von 21,2 m hin (Teil F, Unterlage 20).

Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Gutachten, in welchem ausgeführt wird, dass bei einer Verdichtung des Windparks entlang der Ethylenleitung, sich die Sicherheitsabstände zur Ethylenleitung erhöhen müssen (ebenda S. 17). Somit befände sich in diesem Fall die EUGAL auf der ganzen Länge im Gebiet des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstands der Ethylenleitung.

Die Ethylenleitung wird im Gegensatz zur EUGAL auf Grund des Transportmediums den Mineralölföhrleitungen zugerechnet. Hieraus ergibt sich aus dem Allgemeingutachten („Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“, Anlage A 16.1) ein Sicherheitsabstand in Windparks, d.h. bei drei Windenergieanlagen pro 1000 m laufender Leitungslänge, ein Abstand von 145 m zur Ethylenleitung (Teil F, Unterlage 20, Kap.4, S.6).

Hier kann es somit dahingestellt bleiben, ob die DOW noch einer weiteren Windenergieanlage in einem Abstand von 50 m zustimmen kann, da bei einem solchen Abstand, die EUGAL sich weiterhin im von der Ethylenleitung bestimmten Sicherheitsabstand befinden würde. Dies gilt auch für den Bereich, in welchem der Achsabstand der EUGAL zur Ethylenleitung auf rd. 15 m vergrößert. Bei einem Sicherheitsabstand der EUGAL von 21,2 m kann eine 50 m entfernte Windenergieanlage ohne sicherheitstechnische Abstandsprobleme errichtet werden.

Ein Verlust von potentiellen VREG Wind-Flächen kann daraus nicht abgeleitet werden.

Auch der Verweis auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, S. 58 f.) läuft ins Leere, da hier bei dem hier unterstellten Sicherheitsabstand von 35 m zwischen Ethylenleitung und Windenergieanlage, lediglich nachgewiesen werden soll, dass sich im südlichen Bereich des VREG Wind da/Dorfchemnitz“ auf einer maximalen Breite von 1,2 m ein Flächenverlust von insgesamt rd. 1.000 m² ergeben, wobei dieser theoretische Flächenverlust in Relation zur Gesamtgröße des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ von 82 ha gestellt werden muss. Die Vorhabenträgerin hat zudem deutlich gemacht, dass – sollte eine Windenergieanlage in diesem Bereich unverrückbar einen Abstand von 35 m zur Ethylenleitung einnehmen müssen – auch hierfür eine technische Lösung möglich wäre, indem die Leitung auf einer noch zu definierenden Strecke zusätzlich geschützt werden müsste. Dadurch kann der ermittelte theoretische Flächenverlust durch zusätzliche Schutzmaßnahmen an der EUGAL auf null reduziert werden.

Inwieweit allerdings die DOW überhaupt einem weiteren Zubau einer Windenergieanlage dann sogar mit einem Abstand von 35 m zur Ethylenleitung zulassen würde, ist hier in diesem Planfeststellungsverfahren nicht zu klären und kann auch mit Verweis auf die oben gemachten Ausführungen offen bleiben.

Zu dem erneuten Vorbringen des Einwandes, dass hier die Umfalldistanz einer Windenergieanlage zu berücksichtigen sei, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen weiter oben. Die Einwendung hierzu wird seitens der Planfeststellung als unbegründet zurückgewiesen.

Zudem sei an dieser Stelle auch ausdrücklich einzuwenden, dass schlicht nicht nachvollziehbar sei, wie für eine Gasleitung geringere Sicherheitsabstände gefordert werden könnten als für eine andere. Es stelle sich die Frage, ob der Sicherheitsabstand zur EUGAL von 35 m überhaupt anhand fachlicher Kriterien entwickelt worden sei oder nur pauschal behauptet werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierbei auf die das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Gutachten sowie im Internet freiverfügbaren Gutachten von Veenker 2014 („Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“) geprüft und kann diese Gutachten inhaltlich nachvollziehen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf das DVGW Rundschreiben 07/15.

In dem DVGW-Rundschreiben heißt es auf Seite 2, dass gemäß der hier maßgeblichen DVGW-Arbeitsblattes G 463 das Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ bei der Bestimmung der Mindestabstände zu Windenergieanlagen für folgenden Sachverhalt heranzuziehen ist:

„Verlegung einer Gashochdruckleitung in der Nähe einer bestehenden Windenergieanlage“

Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem darauf, dass das oben angeführte Gutachten gemäß des DVGW-Rundschreibens bei der Planung von Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen ist.

Dieses vom Technischen Komitee „Gastransportleitungen“ zur Anwendung empfohlene Allgemeingutachten, wurde von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH erstellt und soll die Leitungsnetzbetreiber davon entlasten jeden Einzelfall separat abzu prüfen, sofern man die allgemeinen Bestimmungen einhält. Sollte von dieser Allgemeinbestimmung (hier: 35 m Abstand zwischen WEA und EUGAL) abgewichen werden, so ist dies per separatem Gutachten zu überprüfen.

Ein solches Einzelgutachten wurde auf der auf der methodischen Grundlage des Allgemeingutachtens erstellt (Teil F, Unterlage 20, Kap. 4, S. 6).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Sicherheitsabstand zwischen der EUGAL und einer nächstgelegenen Windenergieanlage 21,2 m beträgt.

Überdies seien auch die Darstellungen zur Maßgabe 2 im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf den Seiten 55 und 56 widersprüchlich und erweckten bei dem Leser einen falschen Eindruck. Die Abbildung auf Seite 56 im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) vermittele den Eindruck, dass die EUGAL quasi auf einem vorhandenen Leitungskorridor in das VREG verlaufe und das VREG auf diesem wieder verlasse.

Es werde allerdings weder beschrieben noch dargestellt, dass EUGAL zunächst über die nicht rechtskräftig planfestgestellte OPAL-Leitung von Norden her an des VREG herangeführt werde, sich unmittelbar vor dem Windpark aber an die nordöstliche Seite der alten Gasleitungen anlege und damit den Korridor der OPAL verlasse.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kann eine Widersprüchlichkeit zwischen der Maßgabe 2 der Raumordnerischen Beurteilung und der hier gegenständlichen Antragstrasse der EUGAL nicht erkennen. Die EUGAL verläuft parallel zu der vorhandenen Ethylenleitung (Teil B, Unterlage 6.2, Pläne 14.20 bis 14.23). In diesem Bereich befinden sich nachweislich die Flächen des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass schon in der Einleitung des Kapitels 4.2 Ergebnisse der Raumordnung des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1, S. 52) die Vorhabenträgerin auf die weitgehende Parallelführung zu OPAL verweist. In diesem Kapitel wird anschließend die Berücksichtigung der raumordnerischen Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung (31. Mai 2017) bei der gegenständlichen Leitungsplanung beschrieben. Folgerichtig finden sich dort auch die Ausführungen zur Konkretisierung der Planung unter Berücksichtigung der Maßgabe 2 der Raumordnerischen Beurteilung. Es ist nachweislich unstrittig, dass die EUGAL die dort verorteten VREG Wind (Bestand/Planung) in Parallelführung zur Ethylenleitung quert. Dass die EUGAL nördlich der hier maßgeblichen VREG Wind (Bestand/Planung) parallel zur OPAL verläuft, ist für die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Maßgabe 2 im Bereich der Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf völlig irrelevant.

Im unmittelbaren Bereich des Vorranggebietes und der Windparks solle eben kein Bezug zur rechtswidrigen OPAL hergestellt werden, wobei die Heranführung an den Windpark gleichwohl über die OPAL erfolge. Diese Art und Weise der Trassenführung befremde und erstaune, zumal dieser Verlauf auch nicht näher beschrieben oder begründet werde. Dadurch, dass der ursprüngliche Korridor entlang der OPAL im VREG selbst aufgegeben werde, werde die Strecke, auf der der Windpark durchquert werden müsse, zusätzlich vergrößert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist in diesem Planfeststellungsverfahren nur insofern maßgeblich, als dass die EUGAL über weite Trassenabschnitte zu der sich seit 2011 in Betrieb befindlichen OPAL in Parallellage geführt wird.

Die OPAL wurde aufgrund eines sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses rechtmäßig errichtet und wird seit 2011 entsprechend rechtmäßig betrieben.

Die Klageverfahren in Sachen OPAL am OVG Bautzen, als auch das gerichtliche Mediationsverfahren ruhen auf Wunsch der Parteien, um auf dem Wege von bilateralen Verhandlungen zwischen Klägern und Leitungsbetreibern eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Eine Parallelführung zu der sich seit 2011 in Betrieb befindlichen OPAL ist daher nicht zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in Bezug auf die Herleitung und Begründung der Antragstrasse auf die Variantenprüfung unter C IV.

Auch die Erläuterungen zur Trassenführung im Windpark auf Seite 56 im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) seien dann widersprüchlich und nicht überzeugend. Es werde argumentiert, dass die beiden alten Gasleitungen Bestandsschutz genießen würden. Verkannt werde dann jedoch, dass die Windparks gegenüber der neu zu er-

richtenden EUGAL selbst wiederum Bestandsschutz genießen würden und die Windkraftnutzung als solche und im VREG eben einen gesetzlich festgeschriebenen Vorrangstatus habe. Damit habe sich die Situation am Standort nunmehr geändert. Zwar hätten die alten Leitungen nach wie vor Bestandsschutz. Das heie aber nicht, dass man hieraus die Zulssigkeit der Verlegung neuer Gasleitungen durch das VREG ableiten knne. Dies zeige sich besonders deutlich in dem Umstand, dass bereits im Jahr 2009 im Zuge des Raumordnungsverfahrens fr die Erdgasleitung MET festgestellt worden sei, dass keine weiteren Gasleitungen durch den Windpark gelegt werden knnten.

Damit relativiere sich die Begrndung der gewhlten Trassenfhrung der EUGAL im VREG/in den Windparks weiter und sei demnach nicht haltbar.

Die Einwendungen werden zurckgewiesen.

Der Planfeststellungsbehrde liegen keine Angaben ber eine mgliche Auerbetriebnahme der Ethylenleitung durch die Leitungsbetreiberin vor. Eine hier seitens der Einwender angefhrte mgliche Auerbetriebnahme der Leitung ist nicht belegt und daher rein spekulativ.

Ferner stellt die Planfeststellungsbehrde im Zusammenhang mit der hier herangezogenen Raumordnerischen Beurteilung zum Vorhaben MET noch einmal ausdrcklich fest, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens eine Trassenfhrung parallel zu den Bestandsleitungen nicht ausgeschlossen hat, sondern dass die Obere Raumordnungsbehrde in ihrer Entscheidung darauf hingewiesen, dass die hierfür notwendig gewordene gutachterliche Beurteilung dem damaligen Vorhabentrger nicht zuzumuten war.

Ein solches Gutachten liegt jedoch diesem Verfahren zu Grunde, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die Querung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) durch die EUGAL keine signifikanten Auswirkungen auf die derzeitige und zuknftige Windenergienutzung haben wird.

XIII.

Zudem werde vollkommen verkannt, dass es bei der Planung von Erdgasleitungen gerade auch um einen maximalen Schutz der Leitung selbst gehe. Dazu gehre gerade, Raumwiderstnde, die Gefahren fr die Leitung selbst mit sich brchten, zu meiden. Bei dem durchquerten VREG/Windenergienutzungsgebiet handele es sich jedoch gerade um einen solchen Raumwiderstand, so dass der Verlauf der EUGAL durch die Windparks hindurch auch unter diesem Gesichtspunkt zwingenden Planungsgrundstzen widerspreche.

Die Einwendungen werden zurckgewiesen.

In dem DVGW-Rundschreiben 07/15, S. 1 heit es in Bezug auf die Verlegung von Gashochdruckleitungen im Nahbereich von Windenergieanlagen:

„Zur Verringerung dieser Gefhrdungspotenziale sind Mindestabstnde zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstnde erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen berlegungen. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf anerkannt, vertretbares Ma.“

Mit dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) wird unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten der Mindestabstand zu den Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf festgelegt.

Eine entsprechende regelwerkskonforme Leitungsführung durch die Flächen des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) wird damit bestätigt.

Damit ist die Leitungsführung auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten in diesen VREG Wind (Bestand/Planung) zulässig. Diese Feststellung wird auch durch die Stellungnahme der Oberen Raumordnungsbehörde vom 08. Dezember 2017 bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf das Kapitel 8 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1) sowie auf die Ausführungen zur Leitungssicherheit (Bau und Betrieb) unter C VI 8.1 und insbesondere die Erläuterungen spezifisch zur Leitungssicherheit im Verhältnis zur Windenergienutzung unter C VI 8.2.

Schon im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) werde auf Seite 132 ausgeführt, dass Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, strengen Sicherheitsanforderungen bei der Planung, dem Bau und Betrieb unterlägen. Die Querung des Windparks stehe damit gerade auch in Widerspruch zur eigenen Zielsetzung der Vorhabenträgerin. Auf Seite 137 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1) werde sodann ausgeführt, dass die Erdgasleitung zwingend vor Einwirkungen von außen zu schützen sei, was durch die Ausweisung eines Schutzstreifens beiderseitig der Leitungssachse gewährleistet werde. Außerhalb des Windparks sei dieser Schutzanspruch allerdings dann viel eher zu erreichen als innerhalb, wo häufiger Hoch- und Tiefbauarbeiten für die Windkraftanlagen stattfänden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Umfeld von Infrastruktureinrichtungen werden immer wieder Baumaßnahmen von Dritten umgesetzt. Dies gilt auch für lineare Infrastrukturen wie Erdgasfernleitungen. Die Berücksichtigung dieser Leitungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei Bauprojekten Dritter schon durch die rechtlich verankerte Verpflichtung zur Durchführung einer Fremdleitungserkundung sichergestellt.

Es sind danach entsprechende Schachtscheine bei den Leitungsbetreibern einzuholen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt. Bei Arbeiten im Schutzstreifen stellt der Leitungsbetreiber dann eine Bauaufsicht, die die Einhaltung der abgestimmten Schutzmaßnahmen und die Baudurchführung überwacht.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hier auf Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 8.7 Betriebliche Maßnahmen, S. 139.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es bei der Planung einer Erdgasfernleitung, insbesondere wenn diese über hunderte Kilometer lang ist, praktisch kaum vermeidbar, dass eine solche Leitung in Deutschland einen der zum Teil sehr großflächigen Windparks queren muss. So wundert es die Planfeststellungsbehörde nicht, dass in der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18, S. 34) allein sechs größere Windparks außerhalb des Freistaats Sachsen aufgeführt werden, die durch die EUGAL gequert werden.

Eine Umgehung dieser Windparkflächen ist aus anderen entgegenstehenden planungsfachlichen und -rechtlichen Gründen offenbar nicht möglich und aus Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch nicht notwendig, sofern die maßgeblichen Sicherheitsabstände zwischen Windenergieanlagen und Erdgasfernleitung gemäß Allgemeingutachten Veenker 2014 bzw. die Abstände eingehalten werden, die sich jeweils aus einer Einzelfallbetrachtung ergeben.

Überdies würden zur Kontrolle der EUGAL regelmäßig Überfliegungen der Leitung stattfinden. Da Windkraftanlagen Flughindernisse darstellten, sei eine Überfliegung des EUGAL außerhalb des Windparks wiederum viel sicherer und einfacher möglich. Auch aus diesem Grund sei daher der Verlauf der Erdgasleitung durch den Windpark zwingend abzulehnen. Dies gelte umso mehr deshalb, weil mit wachsenden Rotordurchmessern und unterschiedlichen Höhen der Windenergieanlagen die Flugkorridore zum Überfliegen der Gasleitung weiter eingeschränkt würden. Es müsse zwingend berücksichtigt werden, dass die heutigen Rotorradien von Windenergieanlagen zwischen 40 m und 75 m betragen. Stehe die Rotorachse parallel zur Gasleitungsachse, würden nach dem Gutachten des Ingenieurbüros Veenker, welches Sicherheitsabstände von lediglich 20 m–35 m zwischen Gasleitungen und Windenergieanlagen für ausreichend erachte, die Rotorblätter einer so nah errichteten Windkraftanlage die Leitungsachse weit überstreichen. Wie dann die Gasleitung überflogen werden solle, sei äußerst fraglich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Einwendung zur betrieblichen Streckenkontrolle durch Befliegung auf ihre bereits weiter oben gemachten Ausführungen.

Das ordnungsgemäße Überfliegen von Windparkflächen auch im Zuge der Trassenüberwachung ist zulässig und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch zweckdienlich.

Ferner widersprechen auch die auf Seite 141 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) beschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen den Verlauf der EUGAL durch das VREG. Wörtlich heiße es:

„(...) Andererseits wirken auf eine Rohrleitungsanlage zusätzlich auch umgebungsbedingte Einflussfaktoren.

Fremdbauarbeiten sind als erheblicher umgebungsbedingter Einflussfaktor für Fernleitungen im Allgemeinen sowie für die EUGAL im Besonderen anzusehen. Anlagenbedingte Einflüsse sind im Wesentlichen durch die Eigenschaften des Fördermediums, seines Betriebsdrucks und seiner Temperatur sowie der Betriebsweise der Anlage (Lastwechsel) gekennzeichnet. Aus der Summe von umgebungs- und anlagenbedingten Einflussfaktoren resultieren zunächst alle Maßnahmen, die primär darauf ausgerichtet sind, eine technisch sichere Rohrleitungsanlage zu gewährleisten. (...) Ergänzend zu den Primärmaßnahmen werden Sekundärmaßnahmen installiert, die einen eventuellen Stoffaustritt erkennbar und begrenzt machen. (...) Ferner werden Gasanlagen mit Sicherheitseinrichtungen zu Druckabsicherung, wie Sicherheitsabsper- und Sicherheitsablassventilen (SAV, SBV,) ausgerüstet.“

Gerade diese sicherheitstechnischen Anforderungen selbst sprächen schon gegen eine Querung des VREG. Es sei daher vollkommen widersprüchlich, wenn es dann auf Seite 142 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) wörtlich heiße:

„Bei der Planung, dem Bau und Betrieb der EUGAL werden diese Regelwerke und Sicherheitsstandards beachtet und eingehalten.“

Sodann werde nämlich im weiteren Verlauf der Ausführungen auf Seite 142 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) ausgeführt, dass Bautätigkeiten Dritter die häufigste Ursache für Schäden an der Erdgasleitung darstellten. Aus diesem Umstand ergebe sich jedoch, dass Erdgasleitungen eben dort zu verlegen seien, wo am wenigsten Baumaßnahmen stattfänden. Dies sei jedoch in einem Windpark bekanntermaßen nicht der Fall.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass es entlang einer Erdgasfernleitung immer auch zu Bauausführungen Dritter kommen wird. Diese Tatsache bedingt aber nicht, dass wegen der Möglichkeit von Baumaßnahmen Dritter keine Erdgasfernleitungen mehr gebaut und betrieben werden dürfen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet aber in diesem Fall nicht über die Zulässigkeit späterer Baumaßnahmen im Umfeld der Leitung.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird allerdings auch der 12 m breite Schutzstreifen der EUGAL mit planfestgestellt, der gemäß dem technischen Regelwerk die Sicherheit der Leitung gewährleistet. Sämtliche Arbeiten, die die Leitung in ihrem Schutzstreifen gefährden können, sind danach entweder unzulässig oder sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde kann auch nicht bestätigen, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen, die während des Baus und Betriebs einer Erdgasfernleitung zu erfüllen sind, gegen eine Querung der Windparkflächen sprechen.

Die Leitung wird innerhalb der Windparkflächen u.a. mit einer Mindestdeckung von 1,50 m verlegt und anschließend mit Markerpfählen gekennzeichnet.

Die Bauarbeiten zur Verlegung der Erdgasfernleitung und die Schritte bis zur Inbetriebnahme werden gemäß dem technischen Regelwerk durch amtlich anerkannte und unabhängige Sachverständige überwacht.

Auch der anschließende Betrieb der Erdgasfernleitung unterliegt den Anforderungen des hierfür maßgeblichen Regelwerks und verpflichtet den Leitungsbetreiber zu deren Einhaltung.

So ist z. B. der Energieaufsichtsbehörde (s. Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 6.6, S. 98) durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen ein Gutachten zu übergeben, dass im Rahmen einer sicherheitstechnischen Beurteilung, dass die EUGAL den Anforderungen des § 2 und 3 GasH-DrLtgV entsprechen.

Diese Unterlagen gemäß § 5 GasHDrLtgV hat die Vorhabenträgerin schon bei der Energieaufsichtsbehörde eingereicht und die Bescheide der Nichtbeanstandung der technischen Unterlagen für die EUGAL sowie für die GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 8.1 bis 8.16).

Im Umfeld von Infrastruktureinrichtungen werden immer wieder Baumaßnahmen von Dritten umgesetzt. Dies gilt selbstverständlich auch für lineare Infrastrukturen wie Erdgasfernleitungen. Die Berücksichtigung dieser Leitungen ist bei Bauprojekten im Rahmen der Fremdleitungserkundung sichergestellt.

Es sind danach entsprechende Schachtscheine bei den Leitungsbetreibern einzuholen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt. Bei Arbeiten im Schutzstreifen stellt der Leitungsbetreiber dann eine Bauaufsicht, die die Einhaltung der abgestimmten Schutzmaßnahmen und die Baudurchführung überwacht.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hier auf Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 8.7 Betriebliche Maßnahmen, S.139.

Auf Seite 143 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) heiße es bezüglich des Schutzstreifens wörtlich:

„Der Schutzstreifen muss für Tätigkeiten an der Leitung jederzeit und ungehindert zugänglich bleiben. Die Errichtung von betriebsfremden Bauwerken ist ebenfalls nicht gestattet.“

Auch diese Anforderung sei in einem Windpark faktisch nicht umsetzbar. Insoweit müssten Sondervereinbarungen mit den Windkraftanlagenbetreibern geschlossen werden, die schon wegen divergierender vorhandener Rechte Dritter rechtlich nicht abschließbar seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Windparkflächen schon vorhandene Bestandsleitungen mit entsprechenden Schutzstreifen überdecken. Schon von daher ist es auf der Hand liegend, dass die auch für diese Leitungen bestehenden Anforderungen erfüllbar sind, da diese schon jetzt für die Einwender gelten. Innerhalb des Schutzstreifens der EUGAL befinden sich auch keine Hindernisse, die die Zugänglichkeit behindern.

Unabhängig von den privatrechtlichen Verträgen zwischen den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern, welche nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, gibt es nach Auffassung der Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Gründe, die gegen eine Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) für den Bau und Betrieb der EUGAL sprechen.

Bezüglich des Mindestabstand der Windenergieanlagen zur EUGAL, dem Verlegen von Strom- und Datenkabeln, die Überführung des Schutzstreifens mit Schwerlastfahrzeugen, verweist die Planfeststellungsbehörde zu den Aussagen, die sie schon weiter oben hierzu ausgeführt hat.

Schließlich werde dann auf den Seiten 144 ff. des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) mitgeteilt, dass es sich bei Erdgasleitungen um kritische Infrastrukturen handle. Der Schutz kritischer Infrastrukturen umfasse auch Gefährdungen durch vorsätzliches Handeln und menschliches wie technisches Versagen. Daraus lasse sich jedoch schlussfolgern, dass selbst höhere Bau- oder Mehrkosten für die Verlegung einer Erdgasleitung zwingend in Kauf zu nehmen seien, um insbesondere die grundsätzlich sicherste Leitungsführung zu gewährleisten. Diese Anforderungen aber erst im Nachhinein durch Vereinbarungen mit betroffenen Grundstückseigentümern dahingehend,

etwa den Schutzstreifen von Bebauung frei zu halten, einhalten zu wollen, sei nicht zulässig und entspreche nicht den Sicherheitsanforderungen bei der Planung einer Erdgasleitung. Gerade in einem Windpark bestünden für eine Erdgasleitung höhere Risiken, da nicht nur die zu schützende Erdgasleitung selbst durch menschliches bzw. technisches Versagen oder vorsätzliches Handeln beschädigt werden könne, sondern auch ein Beschädigungsrisiko durch menschliches oder technisches Versagen oder vorsätzliches Handeln an den Windkraftanlagen bestehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 8.15). Die Tatsache, dass die EUGAL den „kritischen Infrastrukturen“ zugerechnet wird, resultiert aus ihrer Leitungsdimension und der damit verbundenen Transportkapazität für die Gasversorgung in Deutschland und Europa.

Aufgrund dieser rechtlichen Einordnung der EUGAL als kritische Infrastruktur werden der Vorhabenträgerin unterschiedliche Pflichten zum Schutz dieser Infrastruktur auferlegt (siehe hierzu auch: Teil F, Unterlage 18, Kap. 3.5, S. 23). Diese Zuordnung hat allerdings nicht zur Folge, dass die Leitung nicht durch Windparkflächen geführt werden dürfe.

Zur Erreichung der maximalen Sicherheit einer Gasleitung gehöre es daher, diese eben nicht durch einen Windpark zu verlegen, wo sie sonst erhöhten Beschädigungsrisiken ausgesetzt sein werde. Andernfalls bestehe gerade wieder ein Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 147 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1), wo es wörtlich heiße:

„(...) Analog der Philosophie des in Deutschland üblichen Sicherheitskonzeptes werden Rohrleitungen so ausgelegt, errichtet, geprüft und betrieben, dass an allen Punkten der Leitung – unabhängig von den äußeren nicht beeinflussbaren Bedingungen – eine gleich hohe Sicherheit gewährleistet ist. (...)“

Dieser Ansatz solle gerade auch für die EUGAL gelten, so dass Windparks nach dem eben Dargelegten zwingend gemieden werden müssten, um eben an allen Punkten der Leitung eine gleich hohe Sicherheit zu gewährleisten.

Insgesamt zeige sich daher, dass der Verlauf der EUGAL mitten durch das VREG/die Windparks hindurch schon aufgrund des Schutzes der Leitung selbst zwingend abzulehnen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass Planung, Bau und Betrieb der EUGAL neben weiteren gesetzlichen Bestimmungen dem Technischen Regelwerk des DVGW unterliegen. Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitsanforderungen wird auf die Ausführungen unter C VI 8.1 verwiesen, spezifisch zur Leitungssicherheit im Verhältnis zur Windenergienutzung auf C VI 8.2.

Dass die EUGAL schon auf der Ebene der Planung diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht, geht schon aus den von der Energieaufsichtsbehörde ausgestellten Nichtbeanstandungsbescheinigungen für die Erdgasfernleitung EUGAL und für die GDRM-Anlage Deutschneudorf-EUGAL hervor, die der Planfeststellungsbehörde vorliegen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird die vom Technischen Regelwerk geforderte Sicherheit der Erdgasfernleitung auch innerhalb der Windparkflächen gewahrt, sofern der gutachterlich festgelegte Mindestabstand der EUGAL zu den Windenergieanlagen von 21,2 m eingehalten wird. Szenarien, die die Schwelle des sog. Restrisikobereichs nicht überschreiten, bleiben unbeachtlich. Ebenso wenig haben Betroffene einen Anspruch auf eine maximale denkbare Sicherheit, die ohnehin vielfach nur durch einen Verzicht auf das Vorhaben zu erreichen wäre.

XIV.

Schließlich sei gegen das Vorhaben EUGAL im Allgemeinen einzuwenden, dass es gerade während der Bauphase zu unüberschaubaren Risiken für das Grundwasser komme.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D, Unterlage 13.1) führe auf Seite 20 wörtlich aus:

„Die Rohrleitung wird unterirdisch mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m und einer durchschnittlichen Rohgrabentiefe von 2,6 m (siehe Teil A, Unterlage 1) verlegt. Durch die hierbei erfolgende Entnahme von filternden Deckschichten im Bereich des Rohgrabens und in Baugruben kommt es für die Dauer der Bauphase zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers. Auch das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgänge ist während der Bauphase erhöht.“

Damit sei also das Risiko einer Grundwasserverunreinigung während der Bauphase tatsächlich gegeben. Da für die Verlegung der EUGAL Jahre angesetzt seien, bestehe dieses Risiko über lange Zeit hinweg und zwar entlang der gesamten Strecke der zu verlegenden Gasleitung. Selbst wenn man nur moderne Maschinen, die dem Stand der Technik entsprächen, einsetze, lasse sich das Verschmutzungsrisiko nur „minimieren“, jedoch nicht gänzlich ausschließen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Zitat aus dem Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ (Teil D, Unterlage 13.1, Kap. 3.3, S.20) nur verkürzt wiedergegeben wurde. Der folgende Satz lautet:

„Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen und der Überwachung der Bauausführung durch entsprechend geschultes Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert.“

Bei jeder Baumaßnahme, welche in das Erdreich und ggf. auch in die wasserführenden Schichten eingreift, bestehen Risiken für die betroffenen Umweltmedien. Dieses Risiko wird von der Planfeststellungsbehörde auch nicht negiert. Daher hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen (s. A III 2 und A III 11) für den Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung erlassen, um dieses Risiko auf ein rechtlich vertretbares Maß zu minimieren.

Da die EUGAL streckenweise an Wohnbebauung entlang verlegt werden sollte, bestehe insoweit sogar ein Risiko für die Gesundheit der dort lebenden Bewohner, so dass jedenfalls das Schutzgut Mensch einer Realisierung der EUGAL entgegenstehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei Einhaltung der regelwerkskonformen sicherheitstechnischen Anforderung an den Bau und Betrieb der EUGAL ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein nach gesetzlichen Maßstäben unzulässiges Risiko für die Menschen entlang der geplanten Erdgasleitung gegeben. Es kann hierzu auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C VI 8.1 verwiesen werden.

XV.

Ferner seien die Ausführungen auf den Seiten 97 und 98 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) zu den notwendigen privatrechtlichen Zustimmungen gerade mit Blick auf die Ausführungen zur generellen Verträglichkeit der EUGAL mit dem VREG/den Windparks vollkommen widersprüchlich.

Auf Seite 97 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1) heiße es wörtlich:

„Für den Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung der Erdgasleitung werden die Leitungsrechte an den betroffenen fremden Grundstücken durch die Antragstellerin beschafft und durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.

Erdgasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestands, des Betriebs und der Instandhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Erdgasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Erdgasleitung beeinträchtigen oder gefährden.“

Schon diese grundbuchrechtliche Forderung lege erneut deutlich offen, welche Forderungen die Gasleitungsbetreiber an Dritte stellten, um eine Beschädigung der Leitung zu vermeiden. Diese Forderung könne wiederum wesentlich leichter außerhalb als innerhalb eines Windparks realisiert werden. Dies schon deshalb, weil sich Windkraftanlagenbetreiber verpflichten müssten, innerhalb des Schutzstreifens keine baulichen Anlagen zu errichten, Windkraftanlagen und deren Nebeneinrichtungen denknotwendig aber gerade solche darstellten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf ihre Ausführungen weiter oben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die mit dem Bau (temporär) und Betrieb (dauerhaft) verbundenen Einschränkungen für die Einwender zuzumuten und hinzunehmen. Sie verunmöglichen oder erschweren den Betrieb der Windenergieanlagen nicht auf rechtlich unzulässige Art und Weise. Dies gilt auch für den Fall, dass zukünftig weitere Windenergieanlagen im Umfeld der Bestandsleitungen und der EUGAL errichtet werden. Wie schon weiter oben dargelegt, wird weder das Verlegen von Strom- noch Datenkabeln verhindert, noch werden Reparaturarbeiten an Windenergieanlagen verunmöglicht. Das durch die EUGAL hinzukommende Abstimmungsgebot mit der Leitungsbetreiberin ist den Einwendern und den sonstigen Windenergieanlagenbetreibern zuzumuten und wird ganz offensichtlich auch schon heute mit den Betreibern der Bestandsleitungen praktiziert.

Überdies stelle diese grundbuchrechtliche Forderung einen deutlichen Widerspruch zu der eigentlich laut Veenker Ingenieurbüro bestätigten Verträglichkeit zwischen Gasleitung und Windpark dar. Da jedoch eine umfangreiche dingliche Sicherung der Leitung erforderlich sei, trete der Konflikt zwischen Erdgasleitung und Windkraftnutzung doch offen zu Tage. Überdies gebe es aktuell auch keinerlei Zustimmungen der Inhaber von Betriebsrechten und der Betreiber von Nachbarleitungen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Einwendern hinsichtlich der postulierten Unvereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Erdgasfernleitung nicht.

Aus dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) kann abgeleitet werden, dass die betroffenen Flurstücke, welche sich im Eigentum der Einwender befinden, unzumutbar stärker belastet werden, als dies schon durch das Vorhandensein der Ethylenleitung der Fall ist. Auf diesen Flurstücken verläuft die EUGAL in einem Abstand von 10 m zur Ethylenleitung. Der schon jetzt bestehende Sicherheitsabstand zwischen Ethylenleitung und Windenergieanlagen wird durch die Lage der EUGAL nicht vergrößert.

Darüber hinaus gehende privatrechtliche Ansprüche der Einwender und Dritter bleiben unberührt.

Es dränge sich insbesondere die Frage auf, wie die Betreiber der Nachbarleitungen, insbesondere der Ethylenleitung, mit der Tatsache umgehen würden, dass eine weitere Gasleitung in deren Schutz- bzw. Sicherheitsabstand zu Windenergieanlagen verlegt werden solle. Aus Sicht der Einwendungsführer werde damit der eigentlich geforderte Schutzabstand zwischen Ethylenleitung und Windkraftanlage ausgehebelt. Denn es liege auf der Hand, dass es bei einem Schadensfall an der EUGAL-Leitung durch eine Windenergieanlage auch zu Schäden an den Nachbarleitungen kommen werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die DOW keine Bedenken im Beteiligungsverfahren gegen den Trassenverlauf der EUGAL geäußert hat und verweist hier auf die Stellungnahme der DOW.

Durch den Achsabstand von 10 m zwischen der Ethylenleitung und der EUGAL auf den Grundstücksflächen der Einwender (Teil B, Unterlage 6,2, Pläne 14.20 bis 14.22) ist eine Gefährdung der Ethylenleitung durch die EUGAL nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in einem unwahrscheinlichen Schadensfall ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18, Kap. 5.2.1.2, S. 32 f.).

Wie schon das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) ausführt, kommt es hier zur Überlagerung zweier Sicherheitsabstände zu Windenergieanlagen, nämlich des Sicherheitsabstands der Ethylenleitung mit 35 m und des Sicherheitsabstands der EUGAL. Diese Überlagerung von Sicherheitsabständen zu Windenergieanlagen führt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen eben nicht zu einem Aushebeln des Sicherheitsabstandes der DOW-Leitung, sondern der jeweilige Sicherheitsabstand der beiden Leitungen zu einer fiktiven Windenergieanlage ist für einen sicheren Leitungsbetrieb nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass der ermittelte worst-case des angenommenen Einzelfalls einer Windenergieanlage, welche 35 m entfernt von der Ethylenleitung errichtet werden soll, erst einer Zustimmung der DOW bedarf, die auch einen größeren Sicherheitsabstand fordern kann, da die Ethylenleitung nachweislich durch Windparkflächen geführt wird. Das Ergebnis des Gutachtens Veenker 2017 ist plausibel, nach dem die Zunahme von Windenergieanlagen im Umfeld der Ethylenleitung die einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Ethylenleitung und Windenergieanlagen vergrößert (ebenda, Kap. 4, S. 6).

Schon dieser Sachverhalt begründet die Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die EUGAL auf den Eigentumsflächen der Einwender im Bereich des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) keine planerische Einschränkung für fiktive Windenergieanlagenstandorte in der Zukunft auslösen kann.

Dies gilt auch für fiktive Windenergieanlagenstandorte im südlichen Bereich des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand), welche ggf. in einer Größenordnung von bis zu 1,2 m außerhalb des 35 m Sicherheitsabstandes der Ethylenleitung errichtet werden müssten. Diese sich im Meterbereich bewegend Detailschärfe für Standorte von Windenergieanlagen innerhalb eines 82 ha großen VREG Wind bewegen sich planungsrechtlich außerhalb des Maßstabs raumordnerischer Zielfestlegungen.

XVI.

Weiterhin würden Einwendungen gegen die Trassenführung durch den Planabschnitt Sachsen im Allgemeinen erhoben.

Einwendungen würden gegen die Ortsquerung in Lichtenberg (Landkreis Mittelsachsen) und insbesondere gegen die Ortsquerung in Helbigsdorf/Randdeck (Landkreis Mittelsachsen) aufgrund ihrer Nähe zu Wohngebäuden erhoben.

Weiterhin würden Einwendungen gegen die Nähe der geplanten EUGAL-Leitung zu Wohnhäusern in der Gemeinde Halsbrücke, Gemarkung Niederschöna und Hetzdorf (Landkreis Mittelsachsen) erhoben.

In der Gemeinde Weißenborn würden Einwendungen gegen die Nähe der geplanten Absperrstation zur nächsten Siedlung und zur direkt vorbeilaufenden Straße erhoben. Da die geplante Absperrstation auch eine Gasausblasefunktion besitze, sei der Abstand zur Straße und Wohnbebauung viel zu gering bemessen. Es bestehe ein erhebliches Explosionsrisiko.

In Mulda würden Einwendungen gegen die aufwändigen Querungen der Straße nach Lichtenberg, der Mulde, der Bahnschiene, des Abwasserkanals und der Bezwingung der Steilhänge ins und aus dem Muldental heraus erhoben. Ebenfalls würden Einwendungen gegen die Bezwingung der Steilhänge bei der Querung von Helbigsdorf erhoben.

In der Gemeinde Mulda, Gemarkung Zethau, würden Einwände gegen die Nähe der geplanten Absperrstation zunächst gelegenen Siedlung, zu direkt vorbeilaufenden Straße und zum VREG erhoben. Da die geplante Absperrstation wiederum eine Gasausblasefunktion besitze, sei der Abstand zwischen Straße, Wohnbebauung und dem Windpark erneut viel zu gering bemessen. Es bestehe wiederum ein erhebliches Explosionsrisiko.

Weiterhin würden Einwendungen erhoben gegen die Abholzung von Wald und die Querung einer wertvollen Feuchtwiese in der Nähe von bzw. in Wasserschutzzonen nördlich des VREG in der Gemarkung Zethau. In der Gemarkung Voigtsdorf würden Einwände gegen die Abholzung einer wertvollen Aufforstungsfläche sowie gegen die Querung einer wertvollen Feuchtwiese erhoben.

In der Gemarkung Sayda würden Einwände gegen die Abholzung von Wald, die Siedlungsnähe der EUGAL und die Nähe der geplanten Absperrstation zur Siedlung und zum direkt vorbeilaufenden Weg erhoben. Da die geplante Absperrstation auch eine Gasausblasefunktion besitze, sei der Abstand zwischen Straße, Wohnbebauung und Gewerbe wiederum viel zu gering bemessen. Es bestehe ein erhebliches Explosionsrisiko.

Im Süden der geplanten Trassenführung würden dahingehend Einwände erhoben, dass die Trasse das FFH-Gebiet „Flöhatal“ und das FFH-Gebiet „Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau“ sowie das dortige Vogelschutzgebiet „Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel“ queren solle. Selbiges gelte für die Querung der FFH-Gebiete „Bobritzschtal“ und „Oberes Freiburger Muldetal“ und die Nähe zu den Vogelschutzgebieten „Täler in Mittelsachsen“ und „Großhartmannsdorfer Großteich“ entlang der Solotrasse der OPAL bis zum Windpark, an deren Verlauf sich die EUGAL gerade orientiere.

Überdies werde darauf hingewiesen, dass die Absperrstationen wegen des generellen Explosionsrisiko durch austretende Gasmengen grundsätzlich nicht in der Nähe von Wegen und Straßen errichtet werden sollten, da insbesondere bei Verkehrsunfällen die Gefahr bestehe, dass Fahrzeuge von der Straße abkämen und die technischen Einrichtungen der Absperrstationen beschädigten, wodurch insoweit das Explosionsrisiko erneut erhöht werde. Es sollten daher für die Absperrstationen spezielle Standorte gefunden oder die Gasausblasefunktion durch eine Möglichkeit zur Abfackelung des Gases ersetzt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin eine regelwerkskonforme Leitungsplanung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Dies betrifft sowohl die Trassenführungen im Umfeld von Siedlungsbereichen als auch für die Planung der Absperrstationen und der GDRM-Anlage Deutschnaudorf-EUGAL und zwar in Summe von der Nordgrenze bis zur Südgrenze des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts Chemnitz. Hierzu verweist die Behörde sowohl auf das hier einschlägige Technische Regelwerk (hier insbesondere DVGW-Arbeitsblatt G 463, Kap. 5, S. 17 ff.), die Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18, dort insbesondere Kap. 5.2.1.1, S. 32) als auch auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 8, S.132 ff.).

Die Energieaufsichtsbehörde hat, wie schon weiter oben ausgeführt, die gutachterlichen Stellungnahmen eines anerkannten unabhängigen Sachverständigen gemäß § 5 GasHDrLtgV zur Sicherheitsbeurteilung der Bau- und Konstruktionsunterlagen für die EUGAL sowie die erforderlichen sicherheitstechnischen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen geprüft und bescheinigt, dass diese sowohl für die EUGAL-Pipeline einschließlich der vier Absperrstationen als auch für die GDRM-Anlage nicht zu beanstanden sind (Nichtbeanstandungsbescheinigung).

Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf, dass die Absperrstation Zethau-EUGAL keine Ausblasefunktion besitzt.

Im Weiteren verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV dieses Beschlusses als auch auf die umweltfachlichen Aspekte die mit dem Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet wurden.

Die Planung der EUGAL ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde regelwerkskonform und muss daher zu Recht planfestgestellt werden.

Das von den Einwendern vorgebrachte Argument des entstehenden Explosionsrisikos kann von daher seitens der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage eines regelwerkskonformen Baus und Betriebs der EUGAL nicht nachvollzogen und auch nicht bestätigt werden.

Eine vollständige Umfahrung von Waldflächen ist aufgrund von deren Großflächigkeit sowie anderer konkurrierender Belange nicht möglich. Im Falle der Parallellage zur OPAL (bis SP 82,6 bei Zethau) wird im Sinne der Eingriffsminimierung eine vorhandene Waldschneise genutzt. Somit kann eine erstmalige Zerschneidung von Waldflächen vermieden werden. Der Eingriff in den Wald wurde im LBP (Teil D, Unterlage 12) bilanziert, im Forstrechtlichen Antrag (Teil E, Unterlage 17) beschrieben und bewertet. Die entsprechenden Ersatzaufforstungsflächen wurden in beiden Gutachten festgelegt

Der unvermeidbare Eingriff in Wälder, Feuchtwiesen und alle anderen Biotope wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Hinsichtlich der Querung der genannten Wasserschutz- und NATURA 2000-Gebeiet konnte im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen eine Verträglichkeit festgestellt werden. Diese ist im UVP-Bericht (Teil D, Unterlage 8) und den NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie (Teil D, Unterlage 10) dargelegt.

Die EUGAL wird wie die OPAL gemäß den gesetzlichen Anforderungen und dem technischen Regelwerk in weitestgehender Parallelführung zur OPAL geplant und später betrieben.

XVII.

Weiterhin seien sowohl der Landschaftspflegerische Begleitplan (im folgenden LBP) als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (im folgenden UVP) unvollständig und daher fehlerhaft.

Gerade im LBP (Teil D, Unterlage 12) fänden sich keinerlei Ausführungen zu der Windparkquerung. Auf Seite 18 im LBP (Teil D, Unterlage 12) werde bezüglich voraussichtlicher Auswirkungen schlicht geschrieben, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter gerade im Erläuterungsbericht beschrieben seien. Da die Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den Auswirkungen bei der Querung des VREG wie soeben dargelegt jedoch unzutreffend seien und auf einem ungeeigneten Gutachten beruhten, sei auch der LBP insoweit als unrichtig einzustufen. Dieser hätte vielmehr selbst alle möglichen Auswirkungen, also auch solche auf das VREG, beschreiben und untersuchen müssen.

Auch in der Zusammenfassung der UVP (Teil D, Unterlage 9) werde auf den Seiten 10 bis 15 wiederum nur allgemein auf die eigenen Behauptungen zu den Trassen einge-

gangen. Ergebnisoffene Variantenuntersuchungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit würden nicht vorgenommen. Gerade bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Sachgüter finde die Windparkquerung keinerlei Berücksichtigung.

Im UVP-Bericht selbst (Teil D, Unterlage 8) fehle es an einer Aufstellung oder Untersuchung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Sachgüter in dem VREG. Auf Seite 285 des UVP-Berichts (Teil D, Unterlage 8) werde im Rahmen der schutzgutübergreifenden Auswirkungsprognose vielmehr ausdrücklich geschrieben, dass auch bei einem zeitgleichen Bau der Gasleitung EUGAL und weiterer Windkraftanlagen keine überlagernden Wirkungen zu erwarten seien. Man gehe also ausdrücklich davon aus, dass keinerlei Einschränkungen innerhalb des Windparks gegeben seien. Dies stelle jedoch einen grundlegenden Planungsfehler dar. Ob Auswirkungen auf das VREG zu erwarten seien, hätte eigenständig auch im Rahmen der UVP geprüft werden müssen. Dazu sei eine Beschreibung und Erläuterung einer Windkraftanlage sowie der Einrichtungen in einem Windpark inklusive aller Nebeneinrichtungen erforderlich gewesen. Auch habe eine Beschreibung des Windparkbetriebs inklusive des Austauschs von Windkraftanlagen-Großkomponenten erfolgen müssen. Auch habe der Rückbau von Windkraftanlagen gesondert berücksichtigt werden müssen. Diese Feststellung, selbst bei zeitgleicher Errichtung von Windkraftanlagen und der EUGAL seien keinerlei Auswirkungen zu erwarten, beruhe daher auf keinerlei fundierten Feststellungen, sondern stelle schlicht eine bloße Behauptung dar. Auch insoweit sei der UVP-Bericht fehlerhaft.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Aufgabe eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist die Erfassung der genehmigungsrelevanten Schutzgüter der Natur und Landschaft auf und im Umfeld der Leitungstrasse. Ferner werden die mit dem Leitungsbau und -betrieb einhergehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft beschrieben, bewertet und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs auf das zur Umsetzung des Vorhabens notwendige Maß gutachterlich festgelegt. Darüber hinaus wurden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahmen zur Wiederherstellung des während des Baus in Anspruch genommenen Arbeitsstreifens als auch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Arbeitsstreifens festgelegt, die die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen werden.

Diese vorgenannten Maßnahmen wurden seitens der zuständigen Fachbehörden als ausreichend bestätigt und werden durch die Behörde planfestgestellt.

Die inhaltliche Berücksichtigung der Leitungstrasse im Verhältnis zu Windenergieanlagen oder gar zu einem VREG Wind sind nicht Arbeitsgegenstand eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Der Planfeststellungsbehörde wurde im Beteiligungsverfahren keine Hinweise bekannt, dass es im hier gegenständlichen Umfeld der Antragstrasse zu Neubaumaßnahmen von Windenergieanlagen kommen soll. Daher läuft die Kritik an einer nicht ausreichenden Kumulationsbetrachtung von nicht konkretisierten Planungen zur Errichtung als auch zum Abbau von Windenergieanlagen nach planungsrechtlicher Auffassung ins Leere. Die Planungen von Windenergieanlagen im weiteren Umfeld des Raumordnungskorridors der MET-Planung sind außerhalb des hier fachlich und gesetzlich einzustellenden Betrachtungsraums. Unabhängig davon folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Feststellung im UVP-Bericht (Teil D, Unterlage 8.1, Kap. 15.1, S. 285), dass an Hand der projektspezifischen Wirkungen auf das in diesem Falle relevante Schutzgut

Fauna eine zu berücksichtigende Kumulation dieser Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt für das Schutzgut Boden, da es bei der Gründung einer Windenergieanlage lokal begrenzt zu Eingriffen in den Boden kommen muss.

C. Fazit

Alles in allem sei die beantragte Vorzugstrasse daher nicht genehmigungsfähig. Die im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Sicherheitsstudie des TÜV Nord und das Gutachten der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH würden an gravierenden Mängeln leiden und könnten daher nicht herangezogen werden.

Die Verlegung der EUGAL durch das VREG/die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf hindurch führe zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung des VREG/der Windparks und laufe damit dem zwingenden Trassierungsgrundsatz, eine im Regionalplan ausgewiesene vorrangige Nutzung nicht zu beeinträchtigen, zuwider.

Ferner fehle es an einem ergebnisoffenen, kleinräumigen Variantenvergleich sowie gänzlich an einem großräumigen Alternativenvergleich.

Die Vorzugstrasse sei daher wegen Verstoßes gegen zwingende Trassierungsgrundsätze gefunden worden und dürfe daher nicht planfestgestellt werden.

Die Einwendungsführer würden sich damit insgesamt vollständig gegen die derzeit zur Genehmigung beantragte Trasse aussprechen. Insbesondere bestehe keinerlei Einverständnis mit der Querung der Windparks bzw. des Windvorranggebietes in Dörnthal/Voigtsdorf.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Feststellungen der Einwender, die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Sicherheitsstudie des TÜV NORD 2017 (Teil F, Unterlage 18) und die Einzelfallbetrachtung VEENKER 2017 (Teil F, Unterlage 20) litten an gravierenden Mängeln, sind im Einwendungsschreiben an keiner Stelle belegt. Insbesondere sind keine Normen, Berechnungen, Gutachten oder Studien vorgelegt worden, die diesen Zusammenhang belegen würden. Die Gutachten sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde plausibel, nachvollziehbar und sowohl hinsichtlich der Wahl als auch der Anwendung der Methodik sachgerecht.

Die allgemeinen Einwendungen sind nicht geeignet, das sicherheitstechnische Konzept der EUGAL im Bereich der betroffenen Windparks zu erschüttern.

Die Querung des VREG in Pfaffroda/Dorfchemnitz steht gemäß der zutreffenden landesplanerischen Beurteilung der Landesdirektion Sachsen zum Raumordnungsverfahren nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.

Es wurden sowohl kleinräumige Varianten im Bereich des VREG Pfaffroda/Dorfchemnitz (Varianten Voigtsdorfer Höhe 1 – 3) als auch großräumige Varianten (Variante West und Variante Ost) untersucht, bewertet und mit der Vorzugstrasse verglichen.

Der Verstoß gegen zwingende Trassierungsgrundsätze wird zurückgewiesen.

Schreiben vom 17. April 2018

In der Zeit vom 5. März 2018 bis zum 4. April 2018 seien die Planunterlagen zum Vorhaben EUGAL im südlichen Planabschnitt Chemnitz abermals ausgelegt worden, so dass erneut die Möglichkeit bestehe, Einwendungen gegen die geplante Erdgasfernleitung EUGAL zu erheben.

Hiermit zeige man nochmals an, dass man die rechtlichen Interessen der Grundstückseigentümer H. U. und D. U. vertrete. Namens und im Auftrag der Mandantschaft erhebe man weitere Einwendungen gegen die Planfeststellung für das Bauvorhaben EUGAL im südlichen Planabschnitt Sachsen (Vollmacht im Original-Einwendungsschreiben beigelegt).

A.

Man wolle die Möglichkeit der nochmaligen Einwendungen nutzen, um neben den bisher erhobenen Einwendungen – vor allem dem grundsätzlich falschen Trassenverlauf der EUGAL im gesamten Plangebiet des Freistaats Sachsens, der fehlenden ergebnisoffenen Alternativenprüfung, dem Verlauf der EUGAL mitten durch die Windparks Dörnthal/Voigtsdorf bzw. das entsprechende VREG, dem Fehlen eines großräumigen Variantenvergleichs, der Verletzung der Grundstückseigentümer und Windkraftanlagenbetreiber in ihren Eigentums- und Grundrechten, dem Widerspruch zwischen der Erdgasleitung EUGAL und der Windkraftnutzung im Bereich der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf bzw. des zugehörigen VREG sowie der u. a. fehlerhaften Planunterlagen, insbesondere der falschen Gutachten – auf einen weiteren Aspekt hinzuweisen, der die Rechtswidrigkeit des gewählten Trassenverlaufs der Erdgasfernleitung EUGAL begründe.

Ausdrücklich sei zunächst klarzustellen, dass man auch sämtliche Einwendungen aus dem Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 erneut zum Gegenstand des hiesigen Schreibens mache und auf sämtliche bereits erhobenen Einwendungen Bezug nehme.

Wie bereits in dem Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 dargelegt, orientiere sich der Trassenverlauf der EUGAL in weiten Teilen an dem Trassenverlauf der bereits vorhandenen, aber nicht rechtskräftig planfestgestellten Erdgasfernleitung OPAL, verlasse diesen dann jedoch gerade im Gebiet des Vorrang- bzw. Eignungsgebiets für die Windkraftnutzung in Dörnthal/Voigtsdorf (im Folgenden VREG) aus nicht nachvollziehbaren Gründen. Wenn die Erdgasfernleitung EUGAL das VREG schon nicht gänzlich umgehe, so müsse jedenfalls innerhalb des VREG die minimalste Belastung angestrebt werden. Eine solche könne jedoch nur dann erreicht werden, wenn sich der Trassenverlauf auch innerhalb des VREG an der Erdgasfernleitung OPAL orientiere.

Ausdrücklich klarzustellen sei, dass man sich nach wie vor entschieden gegen einen Verlauf der Erdgasfernleitung EUGAL mitten durch die Windparks Dörnthal/Voigtsdorf bzw. des entsprechenden VREG ausspreche. Nur wenn ein solcher Trassenverlauf aus fachplanerischen Gesichtspunkten unvermeidbar sein solle, so müsse sich die EUGAL jedenfalls auch insoweit an dem Verlauf der OPAL orientieren, um eine weitere Belastung der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf so gering wie möglich zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schreiben der Einwender vom 5. Februar 2018 ausführlich erwidert.

Im Einzelnen seien diesbezüglich folgende Sachverhalte vorzubringen:

I.

Verlaufe die EUGAL auch innerhalb der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf entlang der OPAL-Trasse, so müssten statt der fünf internen Mittelspannungskabeltrassen der Windparks nur drei gekreuzt werden. Die Kreuzung des externen Mittelspannungskabelanschlusses (20 kV-Doppelstrang) zum Umspannwerk Chemnitz entfalle komplett. Bei den Windparkzuwegungen würden nur zwei statt vier gequert.

Weiterhin fiel die bauliche bedingte Einschränkung einer Kranstellfläche entlang des Verlaufs der OPAL komplett weg, so dass schon insoweit geringere Auswirkungen auf die bestandskräftigen Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf und die VREG gegeben wären.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Variantenprüfung unter C IV dieses Beschlusses sowie auf die schon weiter oben gemachten Ausführungen zur Einwendung vom 5. Februar 2018.

Der Hinweis auf die Kreuzungen von sechs Mittelspannungskabeltrassen schlägt als Argument gegen die Antragstrasse nicht durch. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass eine große Anzahl von unterirdisch geführten Leitungen durch die EUGAL gequert werden müssen. Dies liegt bei einer rd. 54 km langen Erdgasleitung auch auf der Hand, dass es zu Kreuzungen mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen kommen muss. Diese Kreuzungen mit erdverlegten Mittelspannungstrassen sind nach den hier einschlägigen technischen Regeln zur Querung von Mittelspannungsleitungen auszuführen. Dies setzt voraus, dass diese Leitungen im Vorfeld der Baumaßnahme noch einmal Vorort lokalisiert werden und mit den Leitungsbetreibern die Baudurchführung abgestimmt wird. Dieses Abstimmungsgebot ist nicht unzumutbar und liegt im Eigeninteresse des Leitungsbetreibers der jeweiligen Stromtrasse.

Die randliche Querung der Kranstellfläche auf dem Flurstück 1101/1, Gmk. Dörnthal, durch den Arbeitsstreifen zum Bau der EUGAL stellt wiederum keinen unzumutbaren Eingriff in den Betrieb der betroffenen Windenergieanlage dar. Die Kranstellfläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß herzustellen. Von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung dieser Fläche können sich die Einwender im Zuge der Bauabnahme überzeugen.

Eine zeitlich konkretisierte angekündigte Reparaturmaßnahme wurde seitens der Einwender nicht vorgebracht.

Sollte es während der Baumaßnahme unumgänglich sein, die Kranstellfläche zu nutzen, so ist diese Nutzung zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin in dem Sinne abzustimmen, dass beide Maßnahmen nicht verunmöglicht werden.

Damit verbundene gegebenenfalls Mehraufwendungen auf Seiten des Windenergieanlagenbetreibers sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die hierbei entstehenden Entschädigungsansprüche sind allerdings nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Ferner sei zu beachten, dass das Verlassen des Korridors der Leitung OPAL zu einer weiteren Erhöhung der Einschränkung der Flexibilität innerhalb der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf führe und für die Windkraftnutzung substantiell noch mehr Nutzungsfläche entzogen werde. Da Windkraftanlagen inklusive deren Nebeneinrichtungen

wie u. a. Stromleitungen/Zuwegungen/Kranstellflächen und Erdgasfernleitungen sich gegenseitig beeinflussten, müsse bei sämtlichen Erweiterungen, Errichtungen, Reparaturen oder Ähnlichem an den Windkraftanlagen stets Rücksprache mit den Betreibern bzw. Verantwortlichen der beiden Erdgasleitungen gehalten werden. Wenn nunmehr die EUGAL und die OPAL nicht parallel entlang desselben Korridors verliefen, führe dies daher zu einer weiteren erheblichen Einschränkung der flexiblen Handlungsmöglichkeiten der Windkraftanlagenbetreiber.

Dies gelte umso mehr deshalb, weil sich schon im Zuge der Errichtung der OPAL und in den Planunterlagen für die EUGAL deutlich gezeigt habe, dass die im Grundbuch einzutragenden Gasleitungsrechte denkbar weit formuliert werden sollten, ohne Ausnahmen für Windkraftanlagen und deren Nebenanlagen zuzulassen. Die flexible Nutzbarkeit des Windparkgebietes in Dörnthal/Voigtsdorf sei bereits durch die Leitung OPAL erheblich eingeschränkt und werde – wenn sich der Trassenverlauf der EUGAL innerhalb des VREG nicht an dem Korridor der Erdgasfernleitung OPAL orientiere – zusätzlich in nicht mehr hinnehmbaren Maße beschränkt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu bereits im Wesentlichen zum Schreiben der Einwender vom 5. Februar 2018 erwidert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf diese weiter oben gemachten Ausführungen sowie auf die Variantenprüfung unter C IV.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass eine Parallellage zur OPAL das bestehende VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ auf kürzerer Trassenlänge quert als es bei der Antragstrasse der Fall ist. Während allerdings auf der Antragstrasse der bestehende Sicherheitsabstand der Ethenleitung zu einer einzelnen Windenergieanlage 35 m beträgt und die EUGAL auf den Flurstücken der Einwender einen Achsabstand von 10 m einhält, kommt es hier zu keiner Beeinträchtigung von möglichen Windenergieanlagenstandorten (Teil F, Unterlage 20, Kap. 4, S. 6). Dies gilt umso mehr, da die Einwender nicht nur das bestehende VREG Wind zum Gegenstand ihrer Einwendung gemacht haben, sondern auch das sich in Aufstellung befindliche VREG Wind zu eigen gemacht hat. Bezüglich der Auswirkungen der EUGAL auf das VREG Wind (Planung) gilt das gleiche wie zu dem bestehenden Eignungs- und Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Im Gegensatz dazu würde bei einer Parallelführung der EUGAL zur OPAL sich aufgrund der Baugleichheit beider Erdgasfernleitungen eine solche Überdeckung des Sicherheitsabstandes zu Windenergieanlagen nicht ergeben. Daher würde auf der ganzen Länge durch die VREG Wind (Bestand / Planung) der durch die EUGAS induzierte Sicherheitsabstand über den Sicherheitsabstand denknotwendig hinausreichen. Der dadurch entstehende Streifen, auf dem keine Windenergieanlage errichtet werden dürfte, definiert sich aus dem Achsabstand von 10 m zwischen EUGAL und OPAL. Dieser 10 m breite Streifen durchzöge dann diese beiden VREG Wind-Ausweisungen. Daher widerspricht die Planfeststellungsbehörde der Behauptung der Einwender, dass unter den Gesichtspunkten der Zielbestimmung (VREG Wind Bestand) als auch unter dem derzeitigen raumordnerischen Erfordernis (VREG Wind Planung) die Trassenführung parallel zur OPAL die Einschränkungen für die Windenergienutzung geringer seien. Das Gegenteil ist hier der Fall.

Notwendige Abstimmungen zwischen Anlagenbetreibern bei geplanten Bau- oder Reparaturmaßnahmen sind auch den Einwendern als Eigentümern von Flurstücken zuzumuten.

II.

Weiterhin würde das VREG Dörnthal/Voigtsdorf auf einer weitaus geringeren Fläche gequert, wenn sich der Trassenverlauf der EUGAL auch innerhalb des VREG an dem Verlauf der Leitung OPAL orientierte.

Das im Entwurf befindliche VREG werde bei dem derzeit geplanten Trassenverlauf der EUGAL auf ca. 2.100 m gequert. Entlang der OPAL würde eine Querung nur auf einer Länge von ca. 950 m und damit weit weniger als der Hälfte stattfinden. Die wesentlich kürzere Querung führe dann wiederum zu deutlich geringeren Auswirkungen auf das in Planung befindliche VREG in den Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf.

Selbiges gelte für das bereits bestehende VREG in Dörnthal/Voigtsdorf. Der derzeit geplante Verlauf der EUGAL sehe eine Querung auf ca. 1.080 m vor, wobei es bei einer Orientierung an der Erdgasfernleitung OPAL nur zu einer Querung auf ca. 530 m Länge kommen würde.

Gerade der Trassenverlauf der EUGAL innerhalb der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf und des VREG sei daher planerisch nicht nachvollziehbar, sondern führe vielmehr zu einer weiteren nicht mehr zu rechtfertigenden Zerschneidung der Windparks am Standort Dörnthal/Voigtsdorf.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dabei auf die oben gemachten Ausführungen sowie auf die Variantenprüfung unter C IV.

Schließlich führe die Abweichung des Trassenverlaufs der EUGAL von der vorhandenen Leitung OPAL gerade im VREG zu einer nicht hinnehmbaren und überdies auch vermeidbaren Maximalbelastung des VREG. Da der Trassenverlauf der EUGAL den Korridor der OPAL gerade im Bereich der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf verlasse, finde eben eine maximale Zerschneidung der Windparks statt, welche die Nutzbarkeit des VREG für die Windkraft nahezu unmöglich mache und damit die Festlegung eben als VREG aushöhle.

Im Sinne der nachhaltigsten und rücksichtsvollsten Planung liege es hingegen auf der Hand, gerade das vorhandene Windparkgebiet/VREG zu schonen und deshalb bei einer unvermeidbaren Querung jedenfalls den kürzesten Weg durch die Windparks hindurch zu wählen. Der kürzeste Weg der Erdgasfernleitung EUGAL durch die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf inklusive VREG habe die geringsten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Aus- und Wechselwirkungen auf dieses Windparkgebiet. Der kürzeste Weg werde vorliegend allerdings nur dann gewählt, wenn sich der Verlauf der EUGAL an der Erdgasfernleitung OPAL orientiere und es gerade im VREG zu einer Bündelung mit der OPAL komme.

Dies zeige sich umso deutlicher in dem Umstand, dass die beiden weitaus älteren Bestandsgasleitungen, an deren Verlauf sich die EUGAL im Bereich der Windparks derzeit orientiere, wesentlich früher stillzulegen seien als es bei der OPAL der Fall sei. Orientiere sich die EUGAL an dem Trassenverlauf der OPAL, würden deutlich frühzeitiger wieder Flächenkapazitäten für die Windkraftnutzung frei als wenn die EUGAL entlang der alten, noch zu DDR-Zeiten verlegten Leitungen verlaufe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dabei erneut auf die oben gemachten Ausführungen sowie auf die Variantenprüfung unter C IV.

Ferner macht die Planfeststellungsbehörde darauf aufmerksam, dass es bei der Leitungsplanung der OPAL das derzeit sich in Aufstellung befindliche VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ noch nicht gab und die Trassenführung einen anderen Verlauf in Richtung Pfaffroda und weiter nach Olbernhau zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses hatte.

Der Planfeststellungsbehörde liegen auch keine Erkenntnisse zu einer geplanten Stilllegung der vorhandenen Bestandsleitungen vor.

IV.

Ferner sei noch auf einen weiteren widersprüchlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, der eindeutig für eine Orientierung der EUGAL an der Leitung OPAL auch im Bereich des VREG spreche.

In den derzeit zwar ruhenden, gleichwohl jedoch anhängigen gerichtlichen Verfahren gegen den Trassenverlauf der Erdgasfernleitung OPAL sei bereits erläutert worden, dass bei Ermittlung der Vorzugstrasse sämtliche sich offenkundig aufdrängenden Trassenvarianten zu berücksichtigen seien. Wenn aber nunmehr der Trassenverlauf der EUGAL innerhalb der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf/VREG derart gravierend von dem Verlauf der OPAL abweiche, seien offenkundig zwei vollkommen unterschiedliche Trassenverläufe innerhalb ein- und desselben Gebiets gegeben.

Damit müsse eine der beiden Trassenführungen zwingend falsch sein. Die jeweilige Trasse stelle bei Festlegung der jeweils anderen Trasse eine offenkundig vorzugswürdige Trassenvariante dar, welche bei der Trassenfestlegung zwingend zu berücksichtigen sei. Damit müsse der Verlauf der OPAL bei Festlegung der Trasse der EUGAL in den Windparks Dörnthal/Voigtsdorf/VREG zwingend als Trassenvariante geprüft werden.

Wenn man nunmehr jedoch argumentiere, der Verlauf der EUGAL gerade nicht entlang der OPAL sei vorzugswürdiger, so dränge sich die Frage auf, warum bei der Trassierung der OPAL im Bereich des VREG nicht ebenfalls der sich – angeblich – offenkundig aufdrängende und – angeblich – vorzugswürdige Korridor der EUGAL gewählt worden sei.

Ein Trassenverlauf sei damit in jedem Fall als rechtlich falsch ermittelt zu werten.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schreiben der Einwender vom 5. Februar 2018 erwidert und verweist zudem auf ihre oben getätigten Ausführungen

V.

Abschließend bleibe festzustellen, dass schon der grundsätzliche Verlauf der Erdgasfernleitung EUGAL insgesamt durch das gesamte Gebiet des Freistaats Sachsen nicht erklärbar bzw. anhand der planerischen Grundsätze nicht begründbar sei.

Insbesondere fänden sich aber keinerlei Rechtfertigungsgründe für eine Abweichung von der Erdgasfernleitung OPAL im Bereich der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf/VREG. Vielmehr finde quasi ein „Eindringen“ der Erdgasleitungen in die Windparks in den Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf statt.

Man wolle sich nicht gegen die beiden Erdgasleitungen im Allgemeinen wenden und erkenne deren grundsätzlichen Nutzen durchaus an. Allerdings müsse die Erdgasleitung EUGAL in besonderem Maße auf die bereits vorhandenen Windparks in den Gemarkungen Dörnthal/Voigtsdorf als anerkannten und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigenden Raumwiderstand Rücksicht nehmen.

Nach eigenen Angaben der Plangeber sei es unter anderem Ziel der Errichtung der Erdgasfernleitung EUGAL, Teil der Energiewende zu werden. Dadurch, dass die Leitung dann jedoch ohne Notwendigkeit genau durch die Windparks Dörnthal/Voigtsdorf/VREG hindurch verlegt werde, ohne den vorhandenen Korridor der OPAL zu nutzen und so eine weitere, nicht mehr hinnehmbare Maximalbelastung bzw. -einschränkung der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf bzw. des VREG verursache, dränge sich der Verdacht auf, dass die EUGAL quasi mit Schädigungsabsicht gegen Windkraftanlagen – welche ebenfalls Teil der Energiewende seien – geplant und verlegt werden solle.

Dies gelte umso mehr deshalb, weil sich die zwei östlich der Vorzugstrasse verlaufenden Trassenvarianten auf der Gemarkung Voigtsdorf – welche zudem bereits raumgeordnet seien – als vorzugswürdig darstellen würden sowie dafür geeignet wären, den absehbar kommenden zweiten Strang des EUGAL-Vorhabens ebenfalls mit aufzunehmen. Insbesondere fänden die Trassenvarianten außerhalb der Windparks Zustimmung der Stadt Olbernhau, welche sich gerade gegen den Verlauf der Erdgasfernleitung EUGAL mitten durch die Windparks Dörnthal/Voigtsdorf und ausdrücklich zukunftsorientiert für den Erhalt und Schutz dieser Windparks ausgesprochen habe (siehe Stellungnahme der Stadt Olbernhau an die Landesdirektion Sachsen vom 7. Februar 2018, dem Original-Einwendungsschreiben als Anlage E3 beigelegt). Schon aus diesem Grund dränge sich immer mehr die Frage auf, warum nicht eine der schon im Erläuterungsbericht dargestellten Trassenvarianten gegenüber der derzeitigen Vorzugstrasse bevorzugt werde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass hier keine neuen Argumente vorgebracht sind.

Schreiben vom 22. Mai 2018

Man nehme Bezug auf das Schreiben vom 7. Mai 2018 und die darin enthaltene Einladung zum Erörterungstermin am 24. Mai 2018. In der Fachliteratur werde der Erörterungstermin als „Herzstück“ eines Planfeststellungsverfahrens bezeichnet, dieser diene als Gelegenheit dazu, Einwendungen zu „erledigen“, indem bei einzelnen Einwendungen einvernehmliche Lösungen herbeigeführt würden. Vergleiche: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage, § 43a Rn. 22.

Zudem solle eine objektive Erörterung einen positiven Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz des Vorhabens mit sich bringen. Vergleiche Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Auflage, § 43a Rn. 22.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis

Das hier vorliegende Verfahren leide u. a. an zwei dramatischen Mängeln:

1. Es fehle es komplett an einem ergebnisoffenen, kleinräumigen Variantenvergleich. Eine mittel- und großräumige Alternativplanung sei noch nicht einmal ansatzweise untersucht worden.

2. Dieser grundlegende Mangel sei auf die völlig falsche, weder tatsächlich noch rechtlich haltbare Einschätzung bezogen auf die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf zurückzuführen, dass durch die Erdgasfernleitung EUGAL „keine substantiellen Auswirkungen auf die bestehende und künftige Nutzung des VREG zu erwarten“ seien, (vergleiche Synopse der Stellungnahmen und Gegenäußerungen vom 7. Mai 2018, Seite 16).

Auf der Basis derart unzureichender Planunterlagen einerseits und völlig falscher tatsächlicher und rechtlicher Einschätzungen andererseits gebe es keinerlei Basis, um vorliegend „einvernehmliche Lösungen“ herbeizuführen, geschweige denn die Akzeptanz bei der Einwendungsführerin zu steigern. Da – wie die Gegenstellungnahmen der Antragstellerin (Vorhabenträgerin) deutlich zeigten – vorliegend offensichtlich keinerlei Bereitschaft der Vorhabenträgerin dahingehend bestehe, die Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf zu umgehen oder zumindest innerhalb der Windparks weniger Eingriffe zu lasten der Einwendungsführerin zu verursachen, bestehe diesseits keinerlei Veranlassung, aber auch keine Notwendigkeit, an einem Erörterungstermin teilzunehmen.

Man möchte insoweit ausdrücklich betonen, dass die Einwendungsführerin durchaus gesprächs- und verhandlungsbereit sei, Grundvoraussetzung hierfür sei jedoch, dass die Vorhabenträgerin zunächst ihre Hausaufgaben mache und ernsthaft die entsprechenden ergebnisoffenen Variantenvergleiche durchführe.

Namens und im Auftrag der Einwendungsführerin halte man – unabhängig von einer Teilnahme am Erörterungstermin – sämtliche der erhobenen Einwendungen vollumfänglich weiterhin aufrecht.

Schon jetzt kündige man an, zu den „Gegenstellungnahmen“ der Antragstellerin gegen die erhobenen Einwendungen dezidiert Stellung zu nehmen, um nochmals in allen Einzelheiten darzustellen, dass die erhobenen Einwendungen letztlich weder zu widerlegen, noch zu entkräften seien. Insoweit behalte man sich die Einreichung einer weiteren detaillierten Stellungnahme ausdrücklich vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Zu den klein- und großräumigen Varianten wird auf die Erwidernungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Nachfolgend möchte man schon jetzt insbesondere zu den beiden oben angezeigten massiven Mängeln, an denen das gesamte Verfahren bereits grundsätzlich leide, folgende Stellungnahme abgeben:

I. Fehlende bzw. fehlerhafte Variantenvergleiche

Voranzustellen sei, dass die Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung einen zwingend zu beachtenden Trassierungsgrundsatz darstelle. Schon aus dieser Planvorgabe ergebe sich zwingend, dass das VREG (Vorrang-/Eignungsgebiet) für Windenergienutzung und die Windparks in den Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf (Raumwiderstände) bei der Trassenfindung zu meiden seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aus dem Planungsrecht lässt sich nicht ableiten, dass bei einer Trassenplanung für eine Erdgasfernleitung raumordnerisch ausgewiesene Vorrang- und Eignungsgebiete die Windenergie zwingend zu umgehen sind. Zwar ist der Windenergienutzung in einem solchen Gebiet substantiell Raum zu verschaffen, so dass mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbarende anderweitige Inanspruchnahmen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich dieser Vorrang der Windenergienutzung an jeder Stelle des Gebiets durchsetzen muss (OVG Münster, Urteil vom 29. Januar 2009 – Az. 20 A 2034/06). Das wäre schon aufgrund der Großflächigkeit der verschiedenen Vorranggebiete unmöglich. Allerdings dürfen solche linearen Infrastrukturprojekte die Vorranggebiete nicht so beeinträchtigen, dass die damit verbundene Flächenfunktion so verunmöglicht wird, dass diese nur im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens einer Genehmigung zugänglich ist. Dies ist allerdings hier nachweislich nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Raumordnerische Beurteilung vom 31. Mai 2017 (siehe B II) als auch auf die positive Stellungnahme der Oberen Raumordnungsbehörde zum Planfeststellungsverfahren.

Das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) kommt zu dem Schluss, dass die EUGAL sich nicht bzw. nicht signifikant auf mögliche Windenergiestandorte im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ auswirken kann. Diese Aussage gilt auch für das sich in Aufstellung befindliche VREG Wind. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass dieses Gutachten inhaltlich nachvollziehbar ist und teilt die gutachterliche Aussage. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schreiben der Einwender vom 5. Februar 2018 erwidert.

Mit Bezug auf den hier unterstellten fehlenden Variantenvergleich bzw. dass dieser fehlerhaft sei, verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Kap. C IV (Variantenprüfung).

1. Vorgehensweise bei der Alternativenuntersuchung/Trassenprüfung

Zunächst sei ganz generell klarzustellen, dass es in jedem Fall sehr wohl Aufgabe der Vorhabenträgerin sei, alles Notwendige zur Ermittlung der richtigen Trassenführung zu unternehmen. Schon die Annahme der Vorhabenträgerin dahingehend, nicht alles unternehmen zu müssen, um den richtigen Trassenverlauf zu finden (siehe Gegenäußerung, Seite 11), zeige, dass die Vorhabenträgerin die Trassierungsgrundsätze vorliegend schon im Kern verkenne.

Es sei also gerade nicht so, dass etwa seitens der Behörden weitere Trassen ins Spiel gebracht werden müssten. Dies sei im Planfeststellungsverfahren nicht entscheidend. Es sei gerade Aufgabe der Vorhabenträgerin, die einzig richtige Trassenführung zu finden.

Schon allein aus der Annahme der Vorhabenträgerin, sie selbst müsste nicht alles Notwendige zur Feststellung des richtigen Trassenverlaufs für die Erdgasfernleitung EUGAL unternehmen, ergäbe sich, dass eine korrekte und alle in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigende Variantenuntersuchung nicht stattgefunden habe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Vorhaben, und insbesondere die gewählte Trasse, muss die durch das Energiewirtschaftsgesetz vorgegebenen Ziele sowie die projektspezifischen Ziele

erreichen. Die Eingriffe in die öffentlichen und privaten Belange sollen dabei möglichst gering bleiben.

Die seitens der Einwender geforderte Suche nach der einzig richtigen Trassenführung, die es seitens der Vorhabenträgerin zu finden gilt, ist eine Forderung, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nicht erreicht werden kann.

Es ist auch nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde zwar nicht der Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist bei diesem wertenden Vergleich nicht an die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Trassen gebunden. Varianten, die ersichtlich ausscheiden, etwa weil sie die planerische Zielsetzung verfehlen oder gegen zwingende Planungsleitsätze verstoßen, müssen hingegen nicht weiter betrachtet werden.

Einzelne Varianten isoliert von anderen vorzugswürdigen Varianten zu untersuchen, ergäbe zwangsläufig ein nicht unabhängiges Ergebnis. Es seien die Raumwiderstände, Längen, Schutzgüter, die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen einschließlich Wechselwirkungen vollständig für jede in Betracht kommende Variante zu ermitteln und gegenüberzustellen. Erst, wenn sämtliche Betroffenheiten für jede in Betracht kommende Variante ermittelt seien, lasse sich überhaupt ein Vergleich anstellen und so die vorzugswürdige Trasse finden. Die pauschalen Ausführungen in den bisherigen Unterlagen ließen ein solches Vorgehen jedoch an keiner Stelle erkennen. Vielmehr mache die Vorhabenträgerin mit der Aussage, sie müsse nicht alles unternehmen, um die richtige Trasse zu finden, deutlich, dass ihr ein solches Vorgehen weder bekannt sei, noch dass sie ein solches vorgenommen habe.

Dies werde umso deutlicher, wenn die Vorhabenträgerin auf Seite 4 der Gegenäußerung angebe, gerade auf eine Bündelung mit der bestehenden Ethylenleitung geachtet zu haben, damit die Schutzabstände (Sicherheitsabstände) eingehalten würden. Schon darin zeige sich deren Denkfehler. Bereits einzuhaltende Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und Gasleitungen dienten nicht dazu, weitere Leitungen darin verlegen zu können. Mit einem derartigen Ansatz werde vielmehr das falsche Ziel verfolgt, vorhandene Schutzabstände unterlaufen zu wollen, um weitere Leitung verlegen zu können, anstatt die vielmehr insgesamt vorzugswürdigste Trasse zu planen. Dass der Vorhabenträgerin wohl insgesamt nicht klar sei, wie eine Trassenfindung stattzufinden habe, zeige sich deutlich auch auf Seite 7 der Gegenäußerung, wenn diese wörtlich anführe:

„(...) die Trassierungsgrundsätze als Richtschnur in der Planung herangezogen werden (...). Eine vollständige Einhaltung aller Trassierungsgrundsätze kann sich in Einzelfällen als nicht zielführend herausstellen.“

Offensichtlich sollten die Trassierungsgrundsätze nur so angewendet werden, wie es gerade gebraucht werde, um die eigens entwickelte Vorzugstrasse zu rechtfertigen.

Dies zeige sich auch in dem Umstand, dass auch das Schutzgut Mensch – entgegen der Behauptung der Vorhabenträgerin in der Gegenäußerung auf Seite 13 – im Falle der Windparkquerung keine Berücksichtigung gefunden habe. Es fänden sich an keiner Stelle in den Antragunterlagen Ausführungen dazu, wie der Schutz der menschlichen Gesundheit beim Bau und Betrieb der EUGAL in den Windparks Dörnthal/Voigtsdorf

gewährleistet werden solle – und das, obwohl seitens der Einwenderin bereits mehrfach auf die Gefahren, gerade auch für die in den Windparks Beschäftigten, hingewiesen worden sei. Es sei abermals darauf hinzuweisen, dass Windparks Arbeitsbereiche unzähliger Gewerke seien, die für die Errichtung, Instandhaltung und Wartung der Windenergieanlagen selbst, deren Nebenanlagen und Infrastruktureinrichtungen werktags, feiertags, nachts und an Wochenenden in Anspruch genommen würden. Bereits bei der Realisierung der Erdgasfernleitung OPAL habe die Nichtbeachtung der menschlichen Gesundheit nachweislich bereits zu erheblichen Problemen geführt. Auch diesen Aspekt habe man in dem Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 bereits ausführlich dargelegt. Wenn die Vorhabenträgerin diese Problematik in ihrer Gegenäußerung nunmehr vollkommen außer Acht lasse, zeige sie wiederum, dass ihr die Handhabung der Trassierungsgrundsätze offensichtlich nicht geläufig sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es kann insoweit auf die Ausführungen zu den einzelnen klein- und großräumigen Varianten Bezug genommen werden.

Selbiges gelte, wenn die Vorhabenträgerin auf Seite 15 der Gegenäußerung schon selbst sage, nach § 1 EnWG sei auch eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu ermöglichen. Es fehle dann jedoch an einer Gegenüberstellung der Kosten für die einzelnen Varianten.

2. Kleinräumige Trassenvarianten im Wind-VREG und Windparkbereich

Wie bereits in dem Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 ausführlich dargelegt, seien keinerlei hinreichende Gründe erkennbar, warum gerade mitten durch die Windparks Dörnthal/Voigtsdorf bzw. das VREG, die Vorzugstrasse gewählt worden sei. Die dahingehenden Ausführungen im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) seien schlicht nicht geeignet, eine objektive, unvoreingenommene Variantenprüfung erkennen zu lassen.

Insbesondere werde der eigentliche Zweck, der mit einer alternativen Trassenführung im Bereich des Wind-VREG verfolgt werde, an keiner Stelle in der Begründung erwähnt. Zweck einer Verlegung der Vorzugstrasse im Bereich des Wind-VREG sei es, dass VREG so wenig wie möglich zu durchqueren, um die Ausweisung des Gebiets als VREG nicht zu vereiteln. Diese Erwägungen seien aber für keine Trassenvariante angestellt worden, obwohl diese im Raumordnungsverfahren jedenfalls auch seitens der hiesigen Einwendungsführerin näher erläutert worden seien und damit bei Festlegung des endgültigen Trassenverlaufs hätten berücksichtigt werden müssen.

Insgesamt sei daher erneut ausdrücklich festzuhalten, dass es an einer ausreichenden Begründung fehle, warum gerade die Vorzugstrasse gegenüber den drei Alternativvarianten gewählt worden sei. Einer solchen hab es aber bedurft, da jedenfalls die hiesige Einwendungsführerin bereits im Raumordnungsverfahren Einwendungen gegen die Vorzugstrasse vorgebracht habe. Ferner habe dann die Landesdirektion Sachsen gegen keine der möglichen Trassenverläufe im Bereich der Windparks/des VREG grundsätzliche Bedenken vorgebracht, so dass auch ohne weiteres eine der Trassenvarianten außerhalb der Bestandwindparks in Dörnthal/Voigtsdorf habe gewählt werden können.

Es fehle daher tatsächlich an einem – bereits mehrfach bemängeltem – ergebnisoffenen Variantenvergleich. Einen solchen vorzunehmen, sei jedoch Aufgabe der Vorhabenträgerin gewesen und zwar bereits im Raumordnungsverfahren. Es stelle eine Verletzung zwingender Planungsgrundsätze dar, anstatt eigene, sich aufdrängende Varianten ergebnisoffen zu prüfen, lediglich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die-

jenigen Varianten, die bereits im Raumordnungsverfahren durch Dritte vorgeschlagen worden seien, abzulehnen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den kleinräumigen Varianten wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17 April 2018 Bezug genommen.

Zusammenfassend und abschließend wird durch die Planfeststellungsbehörde erwidert:

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sowohl kleinräumige als auch großräumige Trassen untersucht. Auch im Bereich des Windparks am Saidenberg sind drei Alternativen (Varianten Voigtsdorfer Höhe 1–3) untersucht worden. Dabei sind sowohl die rechtsverbindlichen Ausweisungen des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand) im Hinblick auf die Verlegung der EUGAL untersucht worden als auch das VREG Wind (Planung) gemäß Windenergiekonzept-Entwurf 2015. Dabei hat sich die Vorhabenträgerin bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens mit den Belangen der Windenergie auseinandergesetzt und die bestehenden Anlagen (vgl. Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren im Freistaat Sachsen, Unterlage B, Abbildung 28, GASCADE November 2016) innerhalb des Windparks ermittelt und dargestellt.

Die Varianten 1 bis 3 sind von der Vorhabenträgerin entwickelt und im Raumordnungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren eingebracht worden. Von daher sind diese auch berücksichtigt worden. Aufgrund der Auswirkungen der Varianten auf die unterschiedlichen öffentlichen Belange sowie unter Einbeziehung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele, hat sich die Antragstrasse als eindeutig vorzugswürdig herausgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf das Kap. C IV (Variantenprüfung).

Zudem sei darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Raumordnungsverfahren – neben den eben dargelegten Trassenvarianten – mehrere Varianten vorgeschlagen worden seien, die bestehenden Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf sowie die künftigen Erweiterungsflächen zu umgehen.

Aus dem Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) ergäbe sich auf Seite 71 insbesondere eindeutig, dass seitens privater Einwender auf die Aushöhlung des Windparks und der erheblichen Einschränkung seiner Nutzbarkeit hingewiesen worden sei, sowie auf die Tatsache, dass die Erdgasfernleitung OPAL nicht geeignet sei, um die Antragstrasse der EUGAL daran zu orientieren.

Trotz der Hinweise im vorgelagerten Einwendungsverfahren, dass eine Querung des bestehenden und künftig zu erweiternden Windparks dringend zu vermeiden sei, habe sich der Vorhabenträgerin nicht mit einer die Windparks weiträumig umgehenden Trassenführung auseinandergesetzt, so dass die Vorzugstrasse auch insoweit fehlerhaft gewählt worden sei.

Sämtliche dahin gehenden Ausführungen im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf Seite 71 erschöpften sich darin, dass dargelegt werde, warum eine signifikante Beeinträchtigung des Windparks nicht gegeben sei. Eine alternative Trassenführung und

der Darstellung deren Vor- und Nachteile bezogen auf das VREG für die Windkraftnutzung finde trotz der im Raumordnungsverfahren aufgeworfenen Probleme nicht statt.

Gerade wegen der bereits im Raumordnungsverfahren vorgebrachten Einwände gegen einen Verlauf der EUGAL durch das VREG/die Windparks, sei sich in keiner Weise hinreichend mit einer Umgehung der Windparks/des VREGs auseinandergesetzt worden. Auch unter diesem Gesichtspunkt zeige sich die mangelhafte Trassenfindung der Vorzugstrasse – dies sei aber wiederum dem Umstand geschuldet, dass sich die Vorhabenträgerin schon gar nicht dazu verpflichtet fühle, alles Mögliche zu unternehmen, um die einzig richtige Trasse zu finden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwander wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf ihre Ausführungen im Beschluss unter C IV.

Wenn die Vorhabenträgerin nunmehr in ihrer Gegenäußerung auf Seite 6 bezüglich der bereits mehrfach vorgetragenen Unterschreitung der Schutzabstände zwischen Windkraftanlagen und vorhandenen Leitungen nunmehr schlicht behauptete, die Firma DOW habe der Verlegung EUGAL zugestimmt, so zeige sie deutlich, dass sie sich mit den Einwendungen schlicht nicht auseinandersetzt, sondern sich vielmehr auf eine im Rechtssinne vollkommen unbeachtliche Zustimmung der Firma DOW berufe. Zum einen sei der Einwanderin das Vorliegen einer solchen nicht bekannt. Zum anderen werde selbst das Vorliegen einer solchen Zustimmung nichts daran ändern, dass eine Unterschreitung von Schutzabständen (Sicherheitsabständen) rein tatsächlich erhebliche Gefahren für die Windkraftnutzung und die erforderliche sichere Gasversorgung – ein Grundsatz des EnWG – mit sich bringe.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Zustimmung irgendeines Leitungsbetreibers, lasse sich der Trassenverlauf der EUGAL im VREG/den Windparks Dörnthal/Voigtsdorf nicht rechtfertigen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die DOW hat sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau und Betrieb der EUGAL geäußert. Gegen den Bau und Betrieb der EUGAL bestehen unter Einhaltung der fachlichen Abstimmungen zwischen den Leitungsbetreibern keine Bedenken.

Zu dem Themenkomplex der Sicherheitsabstände zwischen Ethylenleitung und EUGAL zu den vorhandenen und Windenergieanlagen einer fiktiven Einzelanlage wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17 April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV dieses Beschlusses.

3. Falsche Trassierung im südlichen Teil Sachsens

Man dürfe abermals erneut darauf hinweisen, dass auch grundsätzlich im südlichen Teil Sachsens eine falsche Trassierung der Erdgasfernleitung EUGAL gewählt worden sei.

Wie bereits im Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 ausgeführt, ergäbe sich gerade aus der Abbildung auf Seite 73 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1), dass der geplante Trassenkorridor der EUGAL nördlich der Ortslage Mulda im Landkreis Mittelsachsen den seit Jahrzehnten bestandskräftigen Gasleitungskorridor verlässt, welcher direkt entlang der Gemarkungen Dorfchemnitz und Friedebach nach Sayda verläufe.

Ausweislich der Abbildung im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf Seite 73 existiere mit der Trasse „ON“ ein wesentlich kürzerer Trassenverlauf nach Sayda, welcher jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen gerade nicht gewählt worden sei. Ferner nutze die Vorzugsvariante in diesem Gebiet die vorhandenen Leitungsverläufe nicht, so dass insoweit aus nicht näher erläuterten Gründen das planerische Bündelungsprinzip vernachlässigt/verletzt werde.

Es dränge sich nach wie vor die Frage auf, warum ein Umweg im Trassenverlauf über die Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf gewählt werde, der zudem durch das besonders zu schützende VREG/Windparkgebiet verlaufe. Die diesbezüglichen Erwägungen im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf Seite 76 und 77 seien nicht überzeugend. Es werde schon selbst festgestellt, dass die Trassenvariante ON um 4 km kürzer sei als die Vorzugstrasse und über weite Teile den ONTRAS-Leitungen folgen würde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen. Die „ON“-Trasse – in den Planfeststellungsunterlagen als Variante Ost bezeichnet (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6) – wurde mit der Vorzugstrasse wie in dem Erläuterungsbericht zu den Planfeststellungsunterlagen dargestellt verglichen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die von der Vorhabenträgerin dargelegte erforderliche Querung der Freiberger Mulde im Fall der Variante Ost extrem anspruchsvoll und mit Baurisiken verbunden ist. Eine Realisierung wäre aufgrund der Topographie, der umgebenden Bebauung sowie der querenden Infrastrukturen nur möglich, wenn zusätzliche Flächen in den angrenzenden Waldbereichen beansprucht würden.

Im Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Abb. 25) wird dargestellt, dass das FFH-Gebiet „Oberes Freiberger Muldental“ auf 0,4 km gequert werden müsste. Dabei muss nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen werden, dass mit der Querung Eingriffe in die ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald sowie Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern verbunden wären. Im Rahmen der Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde die Vorteile einer kürzeren Trasse den ermittelten Nachteilen gegenüberstellt.

Sowohl die Grob- als auch die Detailplanung zeigte, dass die Variante Ost nicht nur große Konflikte bei der Querung der Freiberger Mulde durch die Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen verursachen würde, sondern über lange Trassenabschnitte Schutzgebiete gequert werden müssten und bautechnische Risiken gegeben wären.

Im Ergebnis der Prüfung der Trassenführung der Variante Ost kam die Planfeststellungsbehörde zu der Entscheidung, dass sich diese Variante schon aufgrund

der damit verbundenen und vermeidbaren erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht als vorzugswürdig herausstellt.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV und insbesondere unter C IV 8.2

Wenn nun behauptet werde, im Verlauf der Trasse ON sei eine aufwendige Querung der Freiburger Mulde erforderlich, so stelle dies einen Widerspruch zu den Ausführungen in Bezug auf die Vorzugstrasse dar, wenn es wörtlich heiße:

„Die Freiburger Mulde wurde bereits im Rahmen der OPAL erfolgreich gekreuzt, so dass sowohl die geotechnischen Kenntnisse als auch die baulichen Erfahrungen aus der OPAL bei der Realisierung der EUGAL genutzt werden können.“

Es erscheine daher mehr als fragwürdig, wenn die Querung der Freiburger Mulde zum einen zur Begründung der Ablehnung der Variante ON herangezogen werde, zum anderen aber bezüglich der Vorzugstrasse hervorgehoben werde, dass eine solche Querung keine Probleme bereiten werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Die wiedergegebene Aussage bezieht sich auf die Querungsstelle der Antragsstrasse, die parallel zur OPAL verläuft. Die hier ermittelten geotechnischen Daten könne nicht auf jeden Querungsbereich der Freiburger Mulde übertragen werden. Sowohl die topographischen Verhältnisse, die umgebenden Nutzungen als auch die geologischen Gegebenheiten im Bereich der Variante Ost sind mit denen im Bereich der Antragstrasse offensichtlich nicht zu vergleichen.

Die Antragstrasse quert die Freiburger Mulde und das FFH-Gebiet DE 4945-301 Oberes Freiburger Muldetal geschlossen. Dieser Bereich wurde an dieser Stelle bereits erfolgreich im Rahmen der OPAL gekreuzt. Der Bereich Freiburger Mulde mit den dortigen Raumwiderständen (Kreuzung der Staatsstraße S 209, der Bahnlinie 6614, der Freiburger Mulde und des FFH-Gebietes) kann durch die Vorzugstrasse mit einer Pressung (einem Bauwerk) gequert werden.

Im Gegensatz zur Vorzugstrasse, wo Erkenntnisse durch den Bau der parallel verlaufenden OPAL vorliegen, birgt die Trassierung im Falle der Variante Ost ein höheres bautechnisches Risiko.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV.

Es fehle dann auch insoweit wiederum vollkommen an jeglicher Abwägung mit den Vorteilen der Umgehung des VREG/der Windparks. Dies sei jedoch der eigentliche Zweck einer alternativen Trassierung und hätte nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Dies gelte umso mehr deshalb, weil die Beachtung von Vorrangfestlegungen der Regionalplanung ebenfalls ein zwingender Trassierungsgrundsatz sei. Gerade aber die Trassierung im Bereich des VREG und insbesondere die Begründung der Ablehnung der Alternativtrasse ON haben jedoch evident ohne Beachtung des VREGs/der Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf erfolgt. Damit sei ein zwingender Trassierungsgrundsatz schlicht außer Acht gelassen worden. Es fehle daher auch unter diesem Gesichtspunkt

nach wie vor an einem ergebnisoffenen Variantenvergleich, der weiträumige Trassenalternativen untersuche.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Die Trassenfindung erfolgte unter Berücksichtigung der in regionalplanerischen festgelegten Vorrangausweisungen zukünftig geplanter Raumnutzung. Das bedeutet jedoch nicht, dass Vorranggebiete bei der Trassenplanung grundsätzlich zu umgehen sind.

Im Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung (Teil A, Unterlage 1) setzt sich die Vorhabenträgerin intensiv mit den möglichen Auswirkungen der EUGAL auf das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ Pfaffroda/Dorfchemnitz sowohl im Bestand als auch der Planung auseinander.

Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin zum Nachweis der Vereinbarkeit der Antragstrasse mit der vorrangigen Zweckbestimmung des Gebietes ein Gutachten von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (VEENKER 2017, Teil F, Unterlage 20) erstellen lassen. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass aus der geplanten Trassenführung der EUGAL keine neuen oder als signifikant zu wertenden Restriktionen für die derzeitige und zukünftige Windenergienutzung im bestehenden sowie im geplanten Vorranggebiet abzuleiten sind.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV.

4. Orientierung an der bestehenden Erdgasfernleitung OPAL

Weiterhin sei die Erdgasfernleitung OPAL nicht geeignet, um die Vorzugsvariante der EUGAL daran zu orientieren.

Der Trassenverlauf der OPAL sei gerade im südlichen Abschnitt Sachsen nicht rechtskräftig festgestellt. Die Einwendungsführerin habe im Jahre 2009 ordnungsgemäß Klage gegen den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zum Sächsischen Obergericht erhoben. Die Ansicht der Vorhabenträgerin, der Planfeststellungsbeschluss sei für sofort vollziehbar erklärt worden (siehe Gegenäußerung, Seite 2) ändere nichts an der Tatsache, dass mit Klageerhebung der Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses gehemmt worden sei.

Zwar ruhe dieses Verfahren in Folge eines Mediationsverfahrens aktuell. Gleichwohl sei der Trassenverlauf der OPAL nach wie vor im südlichen Teil Sachsen nicht rechtskräftig festgestellt und könne damit nicht zur Begründung des Trassenverlaufs der EUGAL herangezogen werden.

Wie bereits im Verfahren gegen den Verlauf der OPAL sowie in unserem Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 vorgetragen, sei es ausweislich der Tektur auf Seite 27 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Stufe 2 der Planfeststellungsunterlagen für die Erdgasfernleitung OPAL in Sachsen durch einen Fehler in der Trassenstudie zur Querung des VREG/der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf gekommen.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Herr Dr.-Ing. Rainer Melzer aus Dresden sei gerade im Bereich des VREG zu dem Ergebnis gekommen, dass der Verlauf OPAL-Trasse durch den Windpark Dörnthal insoweit nicht DIN-konform sei. Dieser Fehler läge dann auch der Trassierung der EUGAL zwingend zugrunde, was wiederum zu deren Rechtswidrigkeit führen würde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist eine bereits errichtete Erdgasfernleitung. Eine Bündelung mit dieser Infrastruktureinrichtung bietet sich aus den dargelegten Gründen an. Ungeachtet dessen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Einschätzung der Einwender, dass die im Jahr 2009 erteilte Zulassung für das Vorhaben OPAL rechtswidrig ist.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie der regelwerkskonformen Planung der EUGAL und zum Rechtsstatus der OPAL wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Bescheides zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Jedenfalls aber stelle es dann einen evidenten Trassierungsfehler dar, wenn gerade im Bereich des VREGs/der Windparks der Korridor der OPAL verlassen werde. Auf diesen Umstand habe man bereits im Einwendungsschreiben vom 17. April 2018 ausdrücklich hingewiesen. Wenn schon die Windparks/das VREG gequert werden müssen, dann jedenfalls in einer Weise, die die geringsten Auswirkungen auf die Nutzung des Gebiets für Windenergie aufweise.

Verlaufe die EUGAL auch innerhalb der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf entlang der OPAL-Trasse, so müssen statt der fünf internen Mittelspannungskabeltrassen der Windparks nur drei gekreuzt werden. Die Kreuzung des externen Mittelspannungskabelanschlusses (20 kV-Doppelstrang) zum Umspannwerk Chemnitz entfiele komplett. Bei den Windparkzuwegungen müssen nur zwei statt vier gequert werden. Weiterhin falle die baulich bedingte Einschränkung einer Kranstellfläche entlang des Verlaufs der OPAL komplett weg, so dass schon insoweit geringere Auswirkungen auf die bestandskräftigen Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf und zugehörige das VREG gegeben seien.

Insbesondere seien gerade auch für die Zukunft weniger Windparkbereiche betroffen, in denen sich die Windenergieanlagenbetreiber mit dem Vorhandensein der Erdgasfernleitung EUGAL auseinandersetzen müssen. Denn der Trassenverlauf entlang der Erdgasfernleitung OPAL berühre um über die Hälfte weniger den Windparkbereich in Dörnthal/Voigtsdorf, als wie es jetzt bei der beantragten Vorzugstrasse für die Erdgasfernleitung EUGAL der Fall sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie dem Kreuzen von unterirdisch geführten Mittelspannungskabeln, der Kranstellfläche sowie dem Abstimmungsgebot zwischen den Einwendern nebst den betroffenen Betreibern von Windenergieanlagen auch in Bezug auf die Gewährleistung der Zufahrt zu den Windenergieanlagen wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV und zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass es bei der Ermittlung der Betroffenheiten in den Windparkflächen nicht nur allein auf die Belastungen hinsichtlich der Schutzabstände (Sicherheitsabstände) zwischen Windenergieanlagen und Gasleitungen ankäme.

Insbesondere mit dem Vorhandensein unzähliger Betriebsrechte der Einwendungsführerin in den Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf für die Windenergienutzung habe sich die Vorhabenträgerin der Erdgasfernleitung EUGAL nicht auseinandergesetzt. Gerade bei der Ermittlung der Betroffenheiten habe die Vorhabenträgerin gutachterlich ermitteln und nachweisen müssen, wie all diese Rechte auch in Zukunft gewährleistet/garantiert werden sollten, ohne dass den Windenergieanlagenbetreibern zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstünden. Beispielhaft sei hier die selbst von der Vorhabenträgerin angesprochene Überbauung der Erdgasfernleitung EUGAL mit Betonplatten erwähnt, um Haftungsrisiken zu minimieren und den Schutz der Leitung selbst zu gewährleisten. An keiner Stelle der Antragsunterlagen sei jedoch eine Erklärung zu finden, die die vielen und notwendigen Windenergiebetriebs- und Zubehörrechte garantierte, also eine solche Erklärung, die auch für die Zukunft rechtssichere Regelungen enthalte, damit für die Windenergieanlagenbetreiber und die betroffenen Grundstückseigentümer keine zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Haftungsrisiken entstünden. Im Übrigen liege es auf der Hand, dass außerhalb der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf, die rein landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit wesentlich weniger Rechten Dritter belastet seien. Sofern die Vorhabenträgerin in ihren Gegenäußerungen das Gegenteil behauptete, fehle es an der Offenlegung und dem erforderlichen Vergleich (Nachweis) in ihren Antragsunterlagen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine dingliche Sicherung der Leitung stellt die Nutzbarkeit der Flächen unabhängig von den sich im Laufe der Zeit möglicherweise ändernden Eigentumsverhältnissen sicher. Sie ist daher auch grundsätzlich über die gesamte Trasse erforderlich, d. h. unabhängig insbesondere von deren Verlauf innerhalb oder außerhalb eines Windparks. Die Einholung von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Betreibern/Inhabern von Betriebsrechten der Nachbarleitungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Ferner sei zu beachten, dass das Verlassen des Korridors der Leitung OPAL zu einer weiteren Erhöhung der Einschränkung der Flexibilität innerhalb der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf führe und für die Windkraftnutzung substantiell noch mehr Nutzungsfläche entzogen werde. Da Windkraftanlagen inklusive deren Nebeneinrichtungen wie u. a. Stromleitungen/Zuwegungen/Kranstellflächen und Erdgasfernleitungen sich gegenseitig beeinflussten, müsse bei sämtlichen Erweiterungen, Errichtungen, Reparaturen oder Ähnlichem an den Windkraftanlagen stets Rücksprache mit den Betreibern bzw. Verantwortlichen der beiden Erdgasleitungen gehalten werden. Wenn nunmehr die EUGAL und die OPAL nicht parallel entlang desselben Korridors verlaufen, führe dies daher zu einer weiteren erheblichen Einschränkung der flexiblen Handlungsmöglichkeiten der Windkraftanlagenbetreiber.

Das Verlassen des Leitungskorridors der OPAL gerade im Bereich des Wind-VREG Dörnthal/Voigtsdorf stelle sich zudem deshalb als nicht nachvollziehbar dar, weil das Windnutzungsgebiet in Dörnthal/Voigtsdorf – wie im Einwendungsschreiben vom 17. April 2018 näher dargelegt – auf einer weitaus geringeren Fläche gequert werden wür-

de, wenn sich der Trassenverlauf der EUGAL auch innerhalb des VREG an dem Verlauf der Leitung OPAL orientieren würde.

Gerade der Trassenverlauf der EUGAL innerhalb der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf und des VREG sei daher planerisch nicht nachvollziehbar, sondern führe vielmehr zu einer weiteren nicht mehr zu rechtfertigenden Zerschneidung und damit zu einer Maximalbelastung der Windparks am Standort Dörnthal/Voigtsdorf.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender, den Auswirkungen der EUGAL auf die Windparkflächen, dem Kreuzen von unterirdisch geführten Mittelspannungskabeln, der Kranstellfläche und dem Abstimmungsgebot zwischen den Einwendern nebst den betroffenen Betreibern von Windenergieanlagen auch in Bezug auf die Gewährleistung der Zufahrt zu den Windenergieanlagen wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Im Sinne der nachhaltigsten und rücksichtsvollsten Planung liege es hingegen auf der Hand, gerade das vorhandene Windparkgebiet/VREG zu schonen und deshalb bei einer unvermeidbaren Querung jedenfalls den kürzesten Weg durch die Windparks hindurch zu wählen. Der kürzeste Weg der Erdgasfernleitung EUGAL durch die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf inkl. VREG habe die geringsten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Aus- und Wechselwirkungen auf dieses Windparkgebiet. Der kürzeste Weg werde vorliegend allerdings nur dann gewählt, wenn sich der Verlauf der EUGAL an der Erdgasfernleitung OPAL orientiere und es gerade im Wind-VREG zu einer Bündelung mit der OPAL komme.

Dies zeige sich umso deutlicher in dem Umstand, dass die beiden weitaus älteren Bestandsgasleitungen, an deren Verlauf sich die EUGAL im Bereich der Windparks derzeit orientiere, wesentlich früher stillzulegen seien, als es bei der OPAL der Fall sei. Orientiere sich die EUGAL an dem Trassenverlauf der OPAL, würden deutlich frühzeitiger wieder Flächenkapazitäten für die Windkraftnutzung frei, als wenn die EUGAL entlang der alten, noch zu DDR-Zeiten verlegten Leitungen verlaufe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark und zur Behauptung einer früheren Stilllegung der Bestandsleitungen wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

All diese Gesichtspunkte seien bei der Trassenfindung überhaupt nicht berücksichtigt worden. Der Verlauf der EUGAL orientiere sich fast über die gesamte Strecke im Freistaat Sachsen an der nicht rechtskräftig festgestellten Erdgasfernleitung OPAL. Dann jedoch, wenn eine Bündelung mit dieser zur Geringhaltung der Beeinträchtigungen des VREGs/der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf zwingend erforderlich sei, werde der Leitungskorridor verlassen. Dies zeige, dass die Trassenfindung in sich nicht schlüssig und

nicht auf das gesamte Gebiet des Freistaats Sachsens konzipiert sei, sondern stets nur für einzelne Abschnitte. Für diese einzelnen Abschnitte habe die Vorhabenträgerin dann jeweils ohne objektiv nachvollziehbare Gründe stets den für sich günstigsten bzw. für sich interessantesten Verlauf gewählt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den groß- und kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

5. Fehlende großräumige Trassenvarianten

Schließlich stelle man abermals nachdrücklich fest, dass es an einer das gesamte Planfeststellungsgebiet insgesamt betrachtenden, großräumigen Trassenvariante fehle. Das Planfeststellungsgebiet sei vorliegend in zwei sogenannte Planfeststellungsabschnitte – den Planfeststellungsabschnitt Dresden und den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz – unterteilt. Sämtliche in dem Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1) auf den Seiten 51 ff. enthaltenen Trassenvarianten bezögen sich entweder auf kleine Teile innerhalb eines der beiden Planfeststellungsabschnittes oder betrachteten den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt als solchen.

Es finde jedoch keine großräumige, das gesamte Planfeststellungsgebiet Sachsen betreffende Alternativplanung statt. Eine solche sei jedoch gerade deshalb erforderlich gewesen, da sich die beiden Planfeststellungsverfahren eben auf das gesamte Gebiet des Freistaats Sachsen beziehen.

Wie bereits im Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 dargelegt, sei es dann in Folge der Abschnittsbildung zwingend zu einer fehlerhaften Zwangspunktesetzung gekommen. Wegen der Unterteilung des Plangebiets Sachsens in zwei Planfeststellungsabschnitte sei es zwangsläufig zur Bildung eines weiteren Zwangspunkts gekommen quasi in dem Punkt, in dem der eine in den anderen Planfeststellungsabschnitt übergehe. Auch dieser Zwangspunkt habe sämtliche Erwägungen zur Zwangspunktbildung mit einfließen lassen müssen. Dies sei vorliegend jedoch unterlassen worden, ebenso wie auch eine großräumige beide Planfeststellungsabschnitte umfassende Trassenalternativenprüfung.

Gerade eine Abschnittsbildung schließe denknötwendig einen großräumigen, den gesamten Planabschnitt Sachsen in Blick nehmenden Variantenvergleich vollkommen aus und sei daher selbst schon als Verstoß gegen Trassierungsgrundsätze zu werten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den groß- und kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Der Übergang zwischen den Planungsregionen Dresden und Chemnitz, die im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen liegen, stellt keinen

Zwangspunkt für die Trassierung dar. Hierzu wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C III sowie C IV 1 verwiesen.

6. Zusammenfassung

Es bleibe an dieser Stelle also zusammenzufassen, dass die Vorhabenträgerin aufgrund der Annahme, sie müsste nicht alles unternehmen, um die einzig richtige Trasse zu finden, gerade keine ordnungsgemäße und objektive Alternativenprüfung vorgenommen und damit zwingende Planungsgrundsätze verletzt habe.

Dies zeige sich besonders deutlich gerade im Bereich der Windparks/des VREGs in den Gemarkungen Dörnthal/Voigtsdorf. Insoweit fehle es an einer objektiv nachvollziehbaren, ergebnisoffenen Prüfung der vorhandenen Trassenvarianten sowie an einer nachvollziehbaren Begründung, warum eben die beantragte Vorzugstrasse gegenüber den anderen Varianten die einzig vorzugswürdige sein solle.

Dass die Trassenfindung unter keinen objektiv nachvollziehbaren Gesichtspunkten erfolgt sein könne, zeige sich umso deutlicher dann darin, dass gerade im Bereich des VREGs/der Windparks der Korridor der OPAL verlassen werde, was zu einer Maximalbelastung und -Zerschneidung des VREGs/der Windparks Dörnthal/Voigtsdorf führe.

Schließlich ergäbe sich die fehlerhafte Trassierung auch aus dem Fehlen einer großräumigen, das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsens betrachtenden Variantenprüfung. Eine solche könne aufgrund der Unterteilung in zwei Planabschnitte schon gar nicht erfolgt sein.

Zu den groß- und kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

II. Fehleinschätzung zur Betroffenheit des Wind-VREGs in Dörnthal/Voigtsdorf

Schließlich habe die Vorhabenträgerin die Betroffenheit des VREGs/der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf auch vollkommen unzutreffend beurteilt und damit den zwingenden Trassierungsgrundsatz der Berücksichtigung etwaiger Vorranggebiete verletzt.

Schon durch die vorhandenen Leitungen sei das VREG bereits vorbelastet. Durch jedes Hinzukommen einer weiteren Gasleitung werde die Nutzbarkeit und damit Vorrangfestlegung weiterhin eingeschränkt.

Gerade bei derart geringen Abständen, wie diese laut Sicherheitsstudie des TÜV Nord in den Antragsunterlagen zwischen den Gasleitungen und Windkraftanlagen ausreichend sein sollten, bestehe ein erhebliches Beschädigungsrisiko der Erdgasfernleitung EUGAL. Dies zeige sich besonders deutlich, wenn etwa zu einer Windkraftanlage lediglich ein Abstand von 38 m zur Leitungsachse der geplanten Gasleitung EUGAL und der am nahest befindlichen Windenergieanlage vorhanden sein solle.

Dass jedoch selbst bei einem Abstand von 150 bis 200 m – welcher gerade der Umfallhöhe einer modernen Windkraftanlage entspräche – im Falle des Umstürzens einer Windkraftanlage eine Beschädigung der Erdgasfernleitung mit Sicherheit zu erwarten

sei, sei bereits im Raumordnungsverfahren seitens der Einwendungsführerin vorgetragen worden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den groß- und kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark einschließlich des erneut behaupteten erheblichen Beschädigungsrisikos wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Mit diesem Einwand setze sich die Sicherheitsstudie jedoch an keiner Stelle auseinander. Da jedoch sowohl das steigende Umfallrisiko durch die Zunahme schwerer Stürme und Tornados mit Windgeschwindigkeiten über der Überlebenswindgeschwindigkeit typengeprüfter Windenergieanlagen wie auch die zu kurz bemessenen Abstände im Raumordnungsverfahren substantiiert dargelegt seien, habe es im Rahmen der Sicherheitsstudie dahingehender Untersuchungen und Feststellungen bedurft. Ein pauschaler Hinweis, der Sicherheitsabstand von 35 m sei eingehalten, sei schlicht ungenügend und führe zur Fehlerhaftigkeit der Sicherheitsstudie des TÜV Nord. Schon allein wegen dieser Fehlerhaftigkeit habe die Sicherheitsstudie des TÜV Nord nicht zur Bewertung der Beeinträchtigung des VREG/der Windparks herangezogen werden dürfen.

Selbiges gelte für das Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH. Dieses vernachlässige den Turmbruch vollständig und könne schon aus diesem Grund nicht für die Bemessung eines Schutzabstands oder die Beurteilung der Beeinträchtigung einer Windkraftanlage durch eine Gasleitung herangezogen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den von den Einwendern erneut vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Verlauf der EUGAL im Bereich der Windparkflächen als auch zur Kritik an der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) als auch dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Der Verlauf der EUGAL durch die Windparks Dörnthal/Voigtsdorf und der erfolgten sowie bereits in Planung befindlichen Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung widerspräche entgegen der seitens der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen evident der Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung. Wie schon im Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 dargelegt, werde das Wind-VREG selbst bei Einhaltung eines laut des vorgelegten Gutachtens einzuhaltenden Schutzabstands von nur 35 m mit jeder weiter hinzukommenden Gasleitung immer weiter verkleinert. Zudem sei der Schutzabstand von lediglich 35 m – wie nun schon mehrfach vorgetragen – viel zu gering messen. Tatsächlich müssten viel höhere Schutzabstände eingehalten werden. Schon seitens der Firma DOW sei für ihre durch das VREG verlaufende Ethylenleitung ein Schutzabstand von mindestens dem 1,1-fachen der Nabenhöhe ei-

ner Windkraftanlage zuzüglich des halben Schutzstreifens gefordert. Der im gerichtlichen Verfahren gegen Erdgasfernleitung OPAL beteiligte Gutachter Dr.-Ing. Rainer Melzer komme sogar zu dem Ergebnis, dass Schutzabstände von mindestens dem 1,5-fachen der Nabenhöhe einer Windkraftanlage einzuhalten seien.

Lege man nunmehr diese – zutreffenden – Schutzabstände zugrunde, führe die Verlegung der Erdgasfernleitung EUGAL also tatsächlich zu einem enormen Flächenverlust für die Windkraftnutzung im ausgewiesenen Wind-VREG/den Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf. Diesen Umstand, insbesondere die vollkommen falsche Festsetzung eines Mindestabstands von lediglich 35 m, verkenne die Vorhabenträgerin bei Festlegung der Vorzugstrasse mitten durch das Wind-VREG jedoch vollkommen. Grund dafür sei, dass sie sich einzig und allein auf das falsche Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH verlasse. Die Vorhabenträgerin habe nur ein einziges Gutachten zur Beurteilung der Schutzabstände (Sicherheitsabstände) zwischen Windkraftanlagen und der Erdgasleitung EUGAL eingeholt – und das auch noch gerade von einem Gutachterbüro, welches bereits an der rechtswidrigen Trassierung der Erdgasfernleitung OPAL beteiligt gewesen sei. Dass dieses nunmehr bei Beurteilung der Einwirkungen der EUGAL auf die Windkraftnutzung nicht von seiner ursprünglichen Auffassung abweichen könne, liege auf der Hand.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den groß- und kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark und den erneut vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Verlauf der EUGAL im Bereich der Windparkflächen als auch zur Kritik an der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) als auch dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Hinzuweisen sei jedoch auf die Tatsache, dass sämtliche Gasleitungen, die auf Basis dieses – evident – falschen Gutachtens verlegt wurden, letztlich als rechtswidrig zu qualifizieren seien. Betrachte man die tatsächlich vorhandenen, gravierenden Auswirkungen und Folgen für die Windkraftnutzung bei Verlauf nun auch noch der Erdgasfernleitung EUGAL durch das VREG/die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf, so müsse zwingend – solle eine Querung der Windparks/des VREG unumgänglich sein – jedenfalls das Gutachten eines fachlich geeigneten, anerkannten und unabhängigen, d. h. eines nicht schon bei der Trassierung der ebenfalls durch das Wind-VREG/die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf verlaufenden Erdgasfernleitung OPAL beteiligten Sachverständigen eingeholt werden, welcher auch ingenieurwissenschaftliche Untersuchungen/Experimente in seine Ergebnisse einfließen lasse, die die Auswirkungen eines Turmbruches und das Aufprallen eines Maschinenhauses auf der Erdgasfernleitung EUGAL berücksichtigten. Nur so könne objektiv bestimmt werden, welche Einwirkungen von der EUGAL hinsichtlich dem nicht nur einzig und allein zu untersuchenden Punkt Sicherheitsabstände/Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und der Gasleitung auf die Windkraftnutzung zu erwarten seien und wie gravierend diese sein würden.

Dass heutzutage Tornados der Stärke F2 und F3 auch in Deutschland berücksichtigt werden müssten, sollte eigentlich Standard sein. Es liege weiterhin auf der Hand, dass im Zuge des Klimawandels eine Zunahme von Tornados zu berücksichtigen sei und damit ein erhöhtes Risiko für die Standsicherheit von Windenergieanlagen bestehe,

sobald deren Überlebenswindgeschwindigkeiten überschritten würden. Zu diesem Zeitpunkt (Unwetterereignis) solle sich eine Windenergieanlage längst abgeschaltet haben, wobei es dann offensichtlich nicht mehr darauf ankommen würde. Der Verweis der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Gegenäußerungen, dass Windenergieanlagen mit Drehzahlüberwachungen ausgestattet seien, laufe damit ins Leere.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den bzw. mit dem Windpark, den Risiken durch den Klimawandel durch zunehmende Windgeschwindigkeiten und den erneut vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Verlauf der EUGAL im Bereich der Windparkflächen als auch zur Kritik an der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) und an dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit in der Nähe von Windenergieanlagen unter C VI 8.2.

Durch die gravierenden Einschränkungen ausgelöst durch die EUGAL-Leistung gehe zudem die Planungsflexibilität in dem eindeutig als Wind-VREG ausgewiesenen Gebiet verloren. Gerade die heutigen umfangreichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen für Windenergieanlagen erforderten jedoch Planungsspielraum, welcher verloren ginge, wenn in einem ausgewiesenen Wind-VREG nachträglich zusätzlich verlegte Erdgasleitungen berücksichtigt werden müssten.

Durch die immer größere Ausweitung der mitten durch das Wind-Vorranggebiet führenden Gasleitungsfläche werde das Vorranggebiet entgegen dem ausdrücklichen Willen des Plangebers letztlich dauerhaft für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark im Verhältnis zu dem VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV.

Neben dem Flächenverlust ergäben sich offenkundig weitere anlagenbedingt verursachte Verluste und Einschränkungen nach Verlegung der EUGAL. Insbesondere würden an Windkraftanlagen notwendig werdende Reparaturen erheblich erschwert. Nicht nur der Austausch, die Reparatur und die Neuverlegung von Mittelspannungsstromleitungen seien wegen der hinzukommenden Erdgasfernleitung EUGAL deutlich eingeschränkt. Dazu seien in den Antragsunterlagen keinerlei Gutachten bzw. Sachverständigenaussagen vorgelegt worden. Insbesondere fehle es an einer inhaltlichen Auseinandersetzung, welche Auswirkungen die von der Vorhabenträgerin begehrte beschränkt persönliche Dienstbarkeit tatsächlich habe. Hier zeige sich, dass die eigentlichen Folgen der Erdgasfernleitung EUGAL erst gar nicht angesprochen worden seien, weil sie die Wertlosmachung der Windparkflächen in Dörnthal/Voigtsdorf bereits jetzt dokumentierten.

Die Windenergieanlagenbetreiber würden zudem handlungsunfähig gemacht. Die Vorhabenträgerin sei an keiner Stelle ihrer Antragsunterlagen und nunmehr noch nicht einmal in ihren Gegenäußerungen darauf eingegangen, dass die von ihr geforderte dingliche Sicherung Windenergieanlagen und deren Nebeneinrichtungen (wie zum Beispiel Baustraßen, Kranaufstellflächen und Mittelspannungsstromleitungen) ausschließe, da diese „bauliche Anlagen“ oder „sonstige Einwirkungen“ darstellten, welche „den Bestand oder Betrieb der Erdgasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden“. Dies zeige, dass die Vorhabenträgerin ganz offensichtlich bewusst, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit fordere, welche zur Folge habe, dass es in Zukunft nicht mehr darauf ankäme, was die Vorhabenträgerin alles im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens an Aussagen und mit völlig ungeeigneten Partei-Gutachten/-Studien behauptet habe.

Weiter müsse die Gasleitung EUGAL sowohl bei Errichtung als auch bei Reparatur einer Windkraftanlage mit Schwertransporten zwingend überfahren werden. Dies sei rechtlich jedoch nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen zulässig und gefahrlos möglich, so dass auch insoweit wiederum die Attraktivität des Windparks leide und Festlegung als Wind-VREG insgesamt gefährdet sei.

Gerade dazu sage die Sicherheitsstudie des TÜV Nord der Antragsunterlagen zudem auf Blatt 32 ausdrücklich:

„(...) Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten, die den Bestand der Leitung gefährden könnten, zum Beispiel Überfahren mit schweren Baumaschinen, Erdarbeiten, Bohrungen, Verlegen von Leitungen, nicht zulässig.“

Damit sei das Überfahren der Erdgasleitung EUGAL mit Schwertransportern innerhalb dieses 12 m breiten Schutzstreifens entlang der Erdgasfernleitung schlicht unzulässig, so dass auch insoweit erhebliche Einschränkungen bzw. unüberwindbare Barrieren – allein aus rein rechtlicher Sicht – bei notwendig werdenden Windradreparaturen sowie insbesondere bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen und deren Stromleitungen, Zuwegungen, Kranaufstellflächen usw. bestehen würden.

Die bereits mit Einwendungsschreiben vom 17. April 2018 angesprochene Schädigungsabsicht trete damit offen zu Tage.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark, zu der Querung der unterirdisch verlegten Mittelspannungskabel, zu dem Abstimmungsgebot zwischen Einwendern sowie den Betreibern der Windenergieanlagen mit der Leitungsbetreiberin, zu der durch den Arbeitsstreifen der EUGAL betroffenen Kranstellfläche, zur Überfahrung der EUGAL durch Schwerlasttransporte, zur Zugänglichkeit der Windenergieanlagen, und zu den erneut vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Verlauf der EUGAL im Bereich der Windparkflächen als auch zur Kritik an der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) und an dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und Anlagebetreibern sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV sowie zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Die Aussage auf den Seiten 71 und 72 des Erläuterungsberichts (Teil A, Unterlage 1), dass ein mit den Belangen der Windenergienutzung verträglicher Bau und Betrieb der EUGAL möglich sei, sei schlicht unwahr. Dies ergebe sich schon aus den belegbaren Problemen bei der Verlegung der OPAL mitten durch die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf. Während der Bauphase der OPAL seien – wie bereits im Einwendungsschreiben vom 5. Februar 2018 ausführlich dargelegt – nachweislich gravierende Beeinträchtigungen der Windparks gegeben. Windkraftanlagen seien teils nur eingeschränkt, teils gar nicht erreichbar. Infrastrukturen im Windpark seien zerstört und Zufahrten verschlammte sowie durch Baufahrzeuge und Transporter versperrt worden. Außerdem sei der Windpark wegen der mitten im Wind-VREG aufgestellten Absperrstation, welche mit einer Gasausblasefunktion ausgestattet sei, auch nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin erheblich gefährdet. Auf evtl. vorliegende Parteigutachten der Vorhabenträgerin komme es dabei nicht an. Die nördlich geplante Absperrstation Zethau-EUGAL liege viel tiefer als das Wind-VREG in Dörnthal/Voigtsdorf, so dass gerade bei Nord-, Nordwest- und Nordostwetterlagen das ausgeblasene Gas in Richtung des Windparks ströme, wobei die elektrischen Einrichtungen der Windkraftanlagen als Zündquelle diene, so dass die grundsätzlich per se gegebene Explosionsgefahr durch die EUGAL-Leitung zusätzlich erhöht werde. Dass es sich um eine andere Station als die der OPAL-Leitung in den Windparks Dörnthal/Voigtsdorf handele, sei an keiner Stelle in den Planunterlagen beschrieben.

Damit könne keinesfalls die Rede davon sein, dass ein mit den Belangen der Windenergie verträglicher Bau und Betrieb der EUGAL möglich sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Planfeststellungsverfahren als auch der Bau der OPAL ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zu den Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark, zu der Absperrstation Zethau-EUGAL, zu den erneut vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Verlauf der EUGAL im Bereich der Windparkflächen als auch zur Kritik an der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) und an dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen. Die Gutachten sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde plausibel, nachvollziehbar und sowohl hinsichtlich der Wahl als auch der Anwendung der Methodik sachgerecht.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Leitungssicherheit unter C VI 8 sowie zur Leitungssicherheit in der Nähe von Windenergieanlagen unter C VI 8.2.

Dies zeige sich umso mehr darin, dass die Vorhabenträgerin einen sogenannten „Vorbelastungsgrundsatz“ zur Begründung der Querung des Wind-VREGs/der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf ins Feld führe. Dies müsse als äußerst befremdlich angesehen werden. Daraus werde einerseits immer abgeleitet werden, dass ohne Einschränkung weitere Leitungen durch die Windparks hindurchverlegt werden dürften, nur, weil bereits eine vorhanden sei – und zwar ohne Rücksicht auf die immer weitergehende Einschränkung und Wertlosmachung des VREGs. Ein solcher Planungsansatz zeige schon die von vornherein falsche Herangehensweise der Vorhabenträgerin auf.

Selbiges gelte, wenn die Vorhabenträgerin nach wie vor den Standpunkt vertrete, die Windkraftanlagenbetreiber müssten in Zukunft selbst Sorge dafür tragen, dass ein Nebeneinander der Erdgasfernleitung EUGAL und der Windkraftnutzung möglich sei. Auf Seite 29 der Gegenäußerungen räume die Vorhabenträgerin selbst schon ein, dass ein Überfahren der EUGAL mit Schwerlasttransporten nach der Studie des TÜV Nord unzulässig sei. Es müssten dann eben Baustraßen errichtet werden, welche Fahrzeugbewegungen dieser Art überhaupt zuließen. Auch müsste dies dann dem Leitungsbetreiber angezeigt werden. Trotz gerade dieser Aussagen sei die Vorhabenträgerin gleichwohl nach wie vor der Meinung, die Windkraftnutzung werde durch die EUGAL in keiner Weise beeinträchtigt. Rein tatsächlich verhalte es sich aber gerade so, dass die Erdgasfernleitung EUGAL auch nach ihrer Verlegung durch Dritte – im Bereich des Wind-VREGs/der Windparks gerade durch den jeweiligen Windenergieanlagenbetreiber – vor Beschädigungen geschützt werden müsse. Dies zeige sich auch in dem Umstand, dass die Verlegung der EUGAL die Einräumung umfassender Dienstbarkeiten erfordere, welche jedoch ausschließlich im Sinne der EUGAL-Leitung formuliert seien und keinerlei Bezug zur Windenergienutzung im betroffenen Windparkbereich herstellten. Mit solchen dinglichen Sicherungen könne die Windenergienutzung faktisch ausgehebelt werden, so dass die Vorhabenträgerin der Erdgasfernleitung EUGAL bzw. eine heute noch nicht bekannte zukünftige Betreiberin der Erdgasfernleitung EUGAL für all die Behauptungen der Vorhabenträgerin GASCADE Gastransport GmbH, vertreten durch Herrn M. B. (ebenfalls Vertreter der damaligen Vorhabenträgerin der Erdgasfernleitung OPAL in Sachsen), welche sie im Rahmen des hier betreffenden Planfeststellungsverfahrens gemacht habe, keine Verantwortung übernehmen müsse. Die tatsächlichen Risiken und Einschränkungen, die durch die Erdgasfernleitung EUGAL im Wind-VREG/den Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf entstünden, werden auf die dortigen Grundstückseigentümer und Windenergieanlagenbetreiber abgewälzt. Ein Planfeststellungsantrag, der wie im hier vorliegenden Fall nicht stimmig und derart widersprüchlich sei, lege offen, dass die Vorhabenträgerin selbst nicht auf das vertraue, was sie hier vortrage.

Wie unter diesem Umstand davon die Rede sein könne, dass die Nutzung der Windenergie im Wind-VREG/den Windparks Dörnthal bzw. Voigtsdorf durch die Erdgasfernleitung EUGAL nicht substantiell eingeschränkt werde, erschließe sich nach wie vor nicht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark, zu dem Abstimmungsgebot zwischen Einwendern sowie den Betreibern der Windenergieanlagen mit der Leitungsbetreiberin, zur Überfahrung der EUGAL durch Schwerlasttransporte wird auf die Erwiderungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass Fragen der zivilrechtlichen Haftung für Ereignisse, die nach der Planung auszuschließen sind, nicht innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären sind. Soweit keine abweichenden, vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien getroffen werden, greifen die gesetzlichen Haftungsregelungen.

III. Fazit

Alles in allem sei die beantragte Vorzugstrasse daher nicht genehmigungsfähig. Die im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Sicherheitsstudie des TÜV Nord und das Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH litten an gravierenden Mängeln und könnten daher nicht herangezogen werden.

Die Verlegung der EUGAL durch das Wind-VREG/die Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf hindurch führe zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung des VREG/der Windparks und laufe damit dem zwingenden Trassierungsgrundsatz, eine im Regionalplan ausgewiesene vorrangige Nutzung nicht zu beeinträchtigen, zuwider.

Ferner fehle es an einem ergebnisoffenen, kleinräumigen Variantenvergleich sowie gänzlich an einem mittel- und großräumigen Alternativenvergleich.

Die Vorzugstrasse sei daher unter Verstoß gegen zwingende Trassierungsgrundsätze gefunden worden, sei infolgedessen nicht genehmigungsfähig und dürfe daher nicht planfestgestellt werden.

Die Einwendungsführerin spreche sich damit insgesamt vollständig gegen die derzeit zur Genehmigung beantragte Trasse aus. Insbesondere bestehe keinerlei Einverständnis mit der Querung der Windparks bzw. des Windvorranggebietes in Dörnthal/Voigtsdorf.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den groß- und kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten der Einwender sowie Aus- und Wechselwirkungen der EUGAL auf den Windpark und den erneut vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Verlauf der EUGAL im Bereich der Windparkflächen als auch zur Kritik an der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) und an dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) wird auf die Er widerungen zu den Einwendungen in den Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Bezug genommen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV und zur Leitungssicherheit unter C VI 8.

Schreiben vom 3. Juli 2018 und 16. Juli 2018

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 und 16. Juli 2018 äußerten die Einwender die Besorgnis, dass die Planfeststellungsbehörde voreingenommen sein könnte. Hintergrund sei ein Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 19. Juni 2018. Die Einwender seien aufgefordert worden, sich bis zum 6. Juli 2018 zu den Gegenstellungnahmen zu äußern. Außerdem werde Bezug genommen auf Schreiben der Vorhabenträgerin, in denen geäußert worden sei, dass man fest mit einem Planfeststellungsbeschluss im August rechne.

Eine Voreingenommenheit oder gar Befangenheit der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu besorgen.

Es ist bekannt, dass die Vorhabenträgerin sich selbst einen anspruchsvollen Termin zum Baubeginn gesetzt hat. Dies geht bereits aus dem Terminplan in Teil A, Unterlage 1 hervor (Seite 50). Das Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juni 2018 hatte den Hintergrund, dass die Einwender mit Schreiben vom 22. Mai 2018 angekündigt hatten, sich noch zu den Gegenstellungnahmen zu äußern, was bis zum 19. Juni 2018 nicht geschehen war. Die Fristsetzung der Landesdirektion Sachsen zum 6. Juli 2018 ist im Übrigen keine gesetzliche Ausschlussfrist.

Die Verärgerung der Einwender kann insofern nachvollzogen werden, dass in einem Schreiben der Vorhabenträgerin mit dem Hinweis, dass mit einem Plan-

feststellungsbeschluss im August 2018 fest gerechnet werde, Druck auf die Einwender ausgeübt wurde, soweit es um die Unterschrift bei Einverständniserklärungen ging. In einem Videobeitrag zu EUGAL in der Nachrichtensendung „MDR Aktuell“ am 22. Juli 2018 (Sendung um 19 Uhr 30) wurde ebenfalls erwähnt, dass mit einem Planfeststellungsbeschluss im August 2018 fest gerechnet werde.

Mit Mail vom 18. Juli 2017 wurde den Einwendern mitgeteilt:

„Wir haben der Vorhabenträgerin keine Zusage erteilt, zu einem bestimmten Termin zu entscheiden. Der Termin ist, wie gesagt, von der Entscheidungsreife abhängig. Gegenwärtig ist das Verfahren nicht entscheidungsreif. Dass eine Erwartungshaltung der Vorhabenträgerin besteht, schnell zu entscheiden, ist uns bekannt. Wir fühlen uns an diese Erwartungshaltung nicht gebunden. Wir halten das Verfahren ergebnisoffen, bis eine abschließende Abwägungsentscheidung möglich ist.“

Die weiteren zeitlichen Abläufe haben diese Einschätzung bestätigt. Im Übrigen trägt die Vorhabenträgerin allein das Risiko für Investitionen, welche bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens getätigt worden sind. Gleiches gilt nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auch in Hinblick auf das Klagerisiko.

Schreiben vom 25. Juli 2018

Die Einwender tragen zusammenfassend die bisherigen Einwendungen vor. Erforderlich seien:

1. Planrechtfertigung,
2. Einhaltung zwingender Planungsleitsätze,
3. Ordnungsgemäße Abwägung.

Der Vortrag beschränkt sich im Weiteren auf die bisher erhobenen Einwendungen zur Sicherheit. Es werden weitere Unfallszenarien mit Windkraftanlage dargestellt. Des Weiteren wird bemängelt, dass durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit sämtliche Nutzungen über der Gasleitung absolut ausgeschlossen seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit es die Planrechtfertigung betrifft, fehlt es an Vortrag, weshalb diese nicht vorliegen sollte. Es kann hier auf die Planunterlage 1 (Ziffer 2.2) sowie auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C II verwiesen werden.

Die Forderung nach Einhaltung zwingender Planungsleitsätze und ordnungsgemäßer Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Zur Frage der Leitungssicherheit wird auf die bisherigen Erwiderungen hierzu verwiesen.

Zur Leitungssicherheit ist anzumerken, dass die Einwender nicht behaupten, dass durch die Gasleitung eine Gefahrensituation für die Windenergieanlagen entstünde. Sie stellen Szenarien dar, wie z. B. Versagen der Sicherheitseinrichtungen aufgrund von Wartungsmängeln oder Brand der Windenergieanlage durch Blitzeinschlag, weil der Blitzschutz versagt (Schreiben vom 25. Juli 2018, Seite 4). Abgesehen davon dass nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch hier keine Gefährdung der

Gasleitung besteht, ist es erstaunlich, dass die Einwender massive Zweifel an der Betriebssicherheit ihrer eigenen Windenergieanlagen äußern. Diese Zweifel an der Betriebssicherheit ziehen sich wie ein roter Faden durch die erhobenen Einwendungen. Wenn diese Zweifel berechtigt wären, müsste als Konsequenz die Windenergieanlagen der Einwender und auch der anderen Betreiber von Windenergieanlagen stillgelegt werden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Windenergieanlagen in der Bundesrepublik Deutschland generell betriebssicher. Dies gilt insbesondere für die Statik und Sicherheitsvorkehrungen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass anzunehmen, dass ausgerechnet die Betriebsanlagen der Einwender, soweit es die Betriebssicherheit betrifft, nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Auf die Widergabe der Schreiben vom 30. August 2018, 12. September 2018 und 24. September 2018 wird verzichtet, da sie keine neuen Aspekte enthalten, die nicht schon Gegenstand der Schreiben vom 5. Februar 2018, 17. April 2018, 22. Mai 2018, 3. Juli 2018, 16. Juli 2018 und 25. Juli 2018 gewesen wären, sondern den Vortrag dieser Schreiben lediglich variieren. Auf die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde zu diesen Schreiben wird verwiesen.

Schlüsselnummer 3

Schreiben vom 5. Februar 2018, 17. April 2018, 22. Mai 2018

Schreiben vom 5. Februar 2018

Die Einwendungsführerin sei Eigentümerin und Betreiberin von neun Windkraftanlagen in dem bzw. auf den angrenzenden Flächen des bereits ausgewiesenen Windenergievorranggebiets Dörnthal/Voigtsdorf. Im Einzelnen sei die Einwendungsführerin Eigentümerin und Betreiberin von folgenden Windenergieanlagen auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Dörnthal:

- WEA 2 Saidenberg auf dem Flurstück 1008,
- WEA 3 Saidenberg auf dem Flurstück 1026b,
- WEA 4 Saidenberg auf dem Flurstück 1039/3,
- WEA 5 Saidenberg auf dem Flurstück 1048/4,
- WEA 6 Saidenberg auf dem Flurstück 1048/3,
- WEA 7 Saidenberg auf dem Flurstück 1057/3,
- WEA 8 Saidenberg auf dem Flurstück 1064/2,
- WEA 9 Saldenberg auf dem Flurstück 1099/2,
- WEA 10 Saidenberg auf dem Flurstück 1110.

Unter anderem habe die Einwendungsführerin mit den jeweiligen Grundstückseigentümern der nachfolgend aufgezählten Grundstücke schriftliche Verträge zur langfristigen Grundstücksnutzung geschlossen:

- Gemarkung Dörnthal:
Flurstücke 1009, 1008, 1026b, 1039/3, 1048/3, 1048/4, 1050a, 1057/3, 1064/2, 1080d, 1080c, 1079, 1080/1, 1081, 1082, 1083/1, 1084/1, 1099/2, 1101/1, 1110, 1109/1, 1114/1, 1126, 1127/1 und 1123/1,
- Gemarkung Voigtsdorf:
Flurstück 891/1.

Gegenstand dieser Verträge sei die vollumfängliche Einräumung von Rechten zur Errichtung von Windenergieanlagen und Nachfolgetechnologienanlagen nebst alter zuge-

höriger Nebenanlagen sowie die Übernahme von Leistungsrechten und Abstandsflächen zu den genannten Bauwerken.

Weiterhin besitze die Einwendungsführerin Windkraftnutzungsrechte u. a. auf folgenden Grundstücken:

- Gemarkung Voigtsdorf:
Flurstücke 908 a, 910 f, 910 e, 901, 900, 897, 905, 906, 896, 910 D, 910 c, 910 h, 917/1, 728,732, 860 b, 864, 888, 887, 885, 808, 816, 856, 882, 893, 896, 897, 900, 901, 905 und 906.

Die geltend gemachten Einwendungen sind wortlautidentisch mit denen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 vom selben Tag. Für die Wiedergabe des Inhalts wird vor diesem Hintergrund auf die Darstellung des Schreibens der Einwender mit der Schlüsselnummer 2 vom 5. Februar 2018 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen gem. Schlüsselnummer 2 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist hinsichtlich der räumlichen Betroffenheiten darauf hin, dass die Einwenderin Windnutzungsrechte auf folgenden Flurstücken hat, die von dem Arbeitsstreifen und dem Schutzstreifen der EUGAL betroffen sind.

Die Aufzählung dieser Flurstücke erfolgt anhand der Angaben der Einwenderin:

Gemarkung Dörnthal:

Flurstücke 1079, 1101/1, 1110.

Gemarkung Voigtsdorf:

Flurstücke 906, 905, 917/1.

Die Windenergieanlagen, welche die Einwenderin laut ihren Angaben betreibt, sind im näheren Umfeld der EUGAL die Windenergieanlage Nr. 9 (Flurstück 1099/2, Gmk. Dörnthal – nicht von der EUGAL betroffen) und die Windenergieanlage Nr. 10 (Flurstück 1110, Gmk. Dörnthal). Beide Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von über 100 m zur hier gegenständlichen EUGAL (Nr. 10 rd. 110 m / Nr. 9 rd. 240 m entfernt, vgl. Teil B, Unterlage 4.4, Pläne 14.10 und 14.11).

Die zur EUGAL nächstgelegene Windenergieanlage auf dem betroffenen Flurstück 1101/1 wird nach Auskunft der Einwenderin nicht von ihr betrieben bzw. befindet sich nicht in ihrem Eigentum.

Die sonstigen Flurstücke befinden sich außerhalb des Arbeitsstreifens.

Schreiben vom 17. April 2018

In der Zeit vom 5. März 2018 bis zum 4. April 2018 seien die Planunterlagen zum Vorhaben EUGAL im südlichen Planabschnitt Chemnitz abermals ausgelegt worden, so dass erneut die Möglichkeit bestehe, Einwendungen gegen die geplante Erdgasfernleitung EUGAL zu erheben.

Hiermit zeige man nochmals an, dass man die rechtlichen Interessen der U. GmbH & Co. KG vertrete. Namens und im Auftrag der Mandantschaft erhebe man weitere Einwendungen gegen die Planfeststellung für das Bauvorhaben EUGAL im südlichen Planabschnitt Sachsen.

Das weitere Einwendungsschreiben ist wortlautidentisch mit dem der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 vom selben Tag. Für die Wiedergabe des Inhalts wird vor diesem Hintergrund auf die Darstellung des Abschnitts A. des Schreibens der Einwender mit der Schlüsselnummer 2 vom 17. April 2018 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen gem. Schlüsselnummer 2 verwiesen.

Schreiben vom 22. Mai 2018

Das Schreiben ist wortlautidentisch mit dem der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 vom selben Tag. Für die Wiedergabe des Inhalts wird vor diesem Hintergrund auf die Darlegungen zu den Einwendern gem. Schlüsselnummer 2 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen gem. Schlüsselnummer 2 verwiesen.

Schlüsselnummer 4

Schreiben vom 5. Februar 2018 und vom 2. Mai 2018

Schreiben vom 5. Februar 2018

Mit dem notariellen Vertrag vom 19. Mai 2017 seien der Einwenderin von der Erbengemeinschaft die Grundstücke 917/1, 917/2, 915 u. a. übertragen worden. Eine Eintragung in das Grundbuch stehe noch aus, auf eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch sei verzichtet worden.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 sei bereits durch die Erbengemeinschaft zum Raumordnungsverfahren Stellung genommen worden. Leider seien die aufgeführten Hinweise und Einwände nicht berücksichtigt worden.

Auch in den Planfeststellungsunterlagen seien keine dieser Hinweise berücksichtigt worden.

Die Einwenderin erhebe deshalb Widerspruch gegen die derzeitige Planung zur Verlegung der Erdgastransportleitung „Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL“ auf den Flurstücken 917/1, 917/2 und 915 der Gemarkung Voigtsdorf; Gemeinde Dorfchemnitz.

Begründung

Vorhandene Situation

Auf dem Grundstück der Einwenderin würden zurzeit eine Leitung der ONTRAS Gas-transport GmbH, eine Leitung der DOW Olefinverbund GmbH sowie Leerrohre der Telia Telekommunikation GmbH verlaufen. Die Einwenderin betreibe, wie auch schon ihre Eltern, im Nebenerwerb Waldbau. Aus diesem Grunde sei im Jahre 1996 auf dem Flurstück 917/1 auf einer Teilfläche von ca. 3 ha Wald, bestehend aus Eichen, Fichten, Erlen, Eschen, Ahorn, Linden und Lärchen angepflanzt worden. Weiterhin seien auch in

dem Bestandswald, welcher durch „sauren Regen“ stark geschädigt gewesen sei, zusätzlich Bäume angepflanzt worden.

Als westliche Begrenzung sei der Schutzstreifen der Leitung der DOW Olefinverbund GmbH gewählt worden. Hierdurch habe sich die jetzt sichtbare ca. 210 m lange Waldlichtung ergeben. Für die Umwandlung von Ackerland in Wald und für die Aufforstungen seien Fördermittel in nicht unerheblichem Umfang geflossen. Letztmalig seien die Fördermittel 2011 überwiesen worden.

In der Anlage 1 (im Originalschreiben) sei ein Luftbild aus dem Jahre 1998 mit dem neu angepflanzten und bestehenden Wald enthalten.

Planfeststellungsunterlagen

In Kap. 7 des Erläuterungsberichtes würden die technischen Kennwerte der EUGAL, in der Abbildung 32 der Regelarbeitsstreifen in der freien Flur und in Abbildung 33 der Regelarbeitsstreifen im Wald dargestellt. Als Bezug sei hier die OPAL genommen worden. Schon im Rahmen des Raumordnungsverfahrens seien die gleichen Bilder verwendet worden. Die Abbildung sei nicht nur maßstabslos, sondern vermittele ein vollständig falsches Bild. Der Abstand zwischen der EUGAL und der OPAL, welcher mit 10 m angegeben werde, sei 0,56-fach kleiner dargestellt als der abgelagerte Grabenaushub, der eine Breite von 10,5 m aufweisen solle (Abbildung 33 ist im Original-Einwendungsschreiben wiedergegeben).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Prinzipskizzen nicht maßstabsgerecht in den Abbildungen 32 und 33 auf Seite 101 im Erläuterungsbericht (siehe Teil A, Unterlage 1) dargestellt sind.

Allerdings kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Richtigkeit des Maßstabs in einer Skizzendarstellung auch nicht an, da die Angaben zur Breite der jeweiligen Teilbereiche des Regelarbeitsstreifens in den Skizzen richtig wiedergegeben werden. Es geht bei diesen Darstellungen ersichtlich nur um die Visualisierung des prinzipiellen Aufbaus des Regelarbeitsstreifens in der freien Feldflur bzw. in Waldbereichen.

Auf Seite 114 von Teil A, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) werde dazu ausgeführt:

„Gemäß Kapitel 5.1.5 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 ist bei Einhaltung der genannten Mindestabstände bei Parallelverlegung eine gegenseitige Beeinflussung unabhängig vom Leitungsdurchmesser grundsätzlich nicht zu erwarten. Bei kurzen Abschnitten einer Parallelverlegung zu einer bereits bestehenden Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen werden im DVGW-Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit des Durchmessers der vorhandenen Leitung Abstände von 1 Meter (bis DN 150), 1,5 Meter (DN 200 bis DN 400) bis 3,5 Meter (mehr als DN 900) empfohlen. Der gewählte Regelachsabstand der Parallelverlegung ist bei der EUGAL mit 10 Meter etwa 3 mal so groß wie der größte im DVGW-Arbeitsblatt G 463 genannte Wert.“

In der „Raumordnerische Beurteilung“ vom 31. Mai 2017 werde die Stellungnahme der DOW Olefinverbund GmbH wie folgt wiedergegeben:

„Die DOW Olefinverbund GmbH DOW Mitteldeutschland (3. Januar 2017, Anlage 1 Nr. 121) stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. In einem Teilbereich der geplanten Trasse der EUGAL ist die Ethylenleitung Böhlen–Oberleutensdorf (Litvinov), EBL, ein-

schl. Steuerkabel des Unternehmens verlegt. In diesem Bereich befinden sich auch mehrere Armaturenstationen des Pipelinesystems. Über der Pipeline ist ein Schutzstreifen bis jeweils drei Meter beidseitig der Rohrachse definiert. Der Verlauf der Pipeline im angegebenen Planungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Diese hat das Unternehmen der Behörde elektronisch bereitgestellt. Der Vorhabenträger ist informiert. Parallel zur DOW-Pipeline verlaufen im betrachteten Abschnitt weitere Ferntrassen anderer Unternehmen (ONTRAS Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, TeliaSonero International Carrier Germany GmbH). Im Parallelführungsbereich hat der Vorhabenträger auszuschließen, dass sich der Schutzstreifen der EUGAL und der DOW-Pipeline überlappen.“

In der Stellungnahme werde kein Mindestabstand zur EUGAL gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In der aktuellen Stellungnahme der DOW Olefinverbund GmbH DOW Mitteldeutschland wird angeführt, dass im Parallelführungsbereich eine Überlappung des Schutzstreifens der EUGAL und der Ethylenleitung auszuschließen ist. Die DOW Olefinverbund GmbH fordert einen Mindestabstand von 8 m. Der Schutzstreifen der EUGAL beträgt beidseitig 6 m und der Schutzstreifen der DOW-Olefinverbund GmbH 3 m, so dass sich bei Ausschluss einer Überlappung der jeweiligen Schutzstreifen rechnerisch zunächst ein Abstand von 9 m zwischen den Leitungsachsen ergibt.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die Vorhabenträgerin aufgrund ihrer Erfahrungen beim Bau der OPAL und des Ziels, ein hohes Maß an Arbeitssicherheit zu gewährleisten, einen Achsabstand von 10 m zwischen vorhandener Leitungsinfrastruktur und EUGAL als technisch notwendig erachtet. Auch weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Zuge der Betriebsführung betriebliche Reparaturmaßnahmen an der Leitung notwendig werden können. Für die Planfeststellungsbehörde liegt es ebenfalls auf der Hand, dass aufgrund des großen Leitungsdurchmessers der EUGAL die benötigte Arbeitsfläche für Reparaturmaßnahmen durch den Einsatz entsprechend großer Arbeitsgeräte auch aus Arbeitsschutzgründen ausreichend zu dimensionieren ist. Der 10 m breite Achsabstand der EUGAL zur Ethylenleitung gewährleistet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit insgesamt, dass die Bauarbeiten zur Verlegung der Erdgasfernleitung als auch ggf. notwendig werdende betriebliche Reparaturarbeiten im Nahbereich der sich in Betrieb befindlichen Ethylenleitung so sicher und zügig durchgeführt werden können.

Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, auf eine Verringerung der Achsabstände hinzuwirken.

Auf die Einwendungen bzw. Hinweise der Einwenderin zum Raumordnungsverfahren sei von der Vorhabenträgerin in der „Raumordnerischen Beurteilung“ vom 31. Mai 2017 auf Seite 122 ausgeführt worden:

„Die Abbildung 7 in Teil A, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) stellt eine Prinzipskizze dar und zeigt den Regelarbeitsstreifen im Wald. Die konkrete Ausformung der Waldquerungen (sowie des gesamten Arbeitsstreifens im Trassenverlauf) ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Bilanzierung des Eingriffs und dessen Ausgleich. Die Festlegung der Pflegemaßnahmen der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ebenfalls auf Ebene des Planfeststellungsver-

fahrens, wenn Lage, Art und Umfang der Maßnahmen festgelegt werden. Die Querung des Waldes bei SN 86 erfolgt im Sinne der Eingriffsminimierung in Parallellage zu Bestandsleitungen (Ontras Gastransport GmbH, Dow Olefinverbund GmbH). Weitere Maßnahmen zur Minimierung des Waldeingriffs sowie die konkrete Planung von Flächen für den Bodenaushub, das Befahren von Bestandsleitungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.“

Die Vorhabenträgerin habe willkürlich einen größeren Abstand gewählt als zwingend erforderlich. Sowohl aus der Stellungnahme des benachbarten Leitungsbetreibers, der DOW Olefinverbund GmbH, als auch aus dem DVGW-Arbeitsblatt könne der Leitungsabstand von 10 m nicht abgeleitet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich des hier gegenständlichen Achsabstandes zwischen Ethylenleitung und EUGAL auf ihre oben gemachten Ausführungen.

Die DOW hat in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2017 zum Planfeststellungsverfahren gefordert, dass es in den Parallelführungsabschnitten der EUGAL zur Ethylenleitung nicht zu einer Überlappung der Schutzstreifen zwischen Leitungen kommen darf. Die Schutzstreifenbreite der DOW-Leitung beträgt 6 m (3 m links und rechts der Rohrleitungsachse). Die EUGAL hat eine Schutzstreifenbreite von 12 m. Damit verbleibt zwischen diesen beiden Rohrleitungen ein Streifen von 1 m Breite, der nicht als Schutzstreifen fungiert. Der derzeitige Achsabstand ist daher nur geringfügig größer, als es der Forderung der DOW entspricht. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die nur geringfügige Abstandsvergrößerung sowohl im Sinne des Schutzes der Ethylenleitung als auch im Sinne des Arbeitsschutzes bei den Errichtungsarbeiten zur Leitungsverlegung, aber auch späteren Reparaturarbeiten an der Leitung nachvollziehbar und gerechtfertigt. Die damit verbundene Flächeninanspruchnahme durch den Arbeitsstreifen auf den Wiesenflächen sowie auf Waldflächen ist somit gerechtfertigt und wird im Rahmen der Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen. Die Vorhabenträgerin hat diese durch privatrechtliche Vereinbarungen zu entschädigen oder die zu leistende Entschädigung durch die Vorhabenträgerin ist über ein eigenständiges Verfahren festzulegen.

Mit der Tektur 2 „Arbeitsstreifenanpassung Voigtsdorf“ hat die Vorhabenträgerin den Arbeitsstreifen in den Bereichen mit Waldinanspruchnahmen im Übrigen minimierend so angepasst, dass die Eingriffe in den Wald signifikant reduziert werden konnten.

Die Vorhabenträgerin formuliere als Antwort auf die Einwendung der Einwenderin:

„Die Querung des Waldes bei SN 86 erfolgt im Sinne der Eingriffsminimierung in Parallellage ...“.

In den Lageplänen in Teil B, Unterlage 6.2 werde im gesamten Flurstück 917/1 und 917/2 für die Leitungstrasse die gleiche Breite gewählt.

Durch den gewählten Abstand von 10 m zur Leitung der DOW Olefinverbund GmbH werde unnötig in den Wald der Einwenderin eingegriffen. Die oben in der „Raumordnerische Beurteilung“ vom 31. Mai 2017 aufgeführte „Weitere Maßnahme zur Minimierung

des Waldeingriffes“ sei in keinster Weise betrachtet und in der vorgelegten Planfeststellungsunterlage nicht umgesetzt worden.

Man fordere deshalb die Planfeststellungsbehörde auf, vom Antragsteller die Planung vollständig überarbeiten zu lassen.

Den Einwendungen wird teilweise durch die vorstehend erwähnte Tektur 2 „Arbeitsstreifenanpassung Voigtsdorf“ entsprochen, teilweise werden sie zurückgewiesen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Antragstellerin schon in ihrer Stellungnahme zur Einwendung der hier betroffenen Grundstückseigentümer sowie im Erörterungstermin am 24. Mai 2018 darauf hingewiesen, dass die Eingriffe in den Wald und damit auch auf den Eigentumsflächen der Einwenderin verringert werden sollen und eine entsprechende Plantektur hierzu angekündigt.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Plantektur 2 den Arbeitsstreifen in den Bereichen mit Waldinanspruchnahmen so angepasst, dass u. a. die Eingriffe in den Wald signifikant reduziert werden konnten (Tektur 2, Textteil S. 7 sowie dort Teil B, Unterlage 6.2, Pläne 14.23 und 14.24).

Entsprechend der Forderung der Einwenderin wird mit der Tektur 2 der Arbeitsstreifen im nördlichen Waldbereich auf eine Breite von 32 m reduziert.

Im weiteren Trassenverlauf reichen die Wiesenflächen in den Arbeitsstreifen. Daher kommt es hier zu einem auf die Örtlichkeit angepassten Arbeitsstreifen, der nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sowohl den Belangen des Bodenschutzes als auch den Belangen der Eingriffsminimierung in den Waldflächen Rechnung trägt.

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus verfügt, dass im Zusammenhang mit dem Leitungsprojekt EUGAL die verbleibenden Waldflächen zwischen der EUGAL und der Ethylenleitung sowie die Waldflächen auf dem gehölzfrei zu haltenden Streifen von 8 m Breite in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt werden. Damit soll die derzeit schon bestehende Wiesennutzung zwischen den Waldflächen auf dem Flurstück 165/4 Gmk. Ullendorf (Stadt Sayda) und dem neu aufzubauenden Waldrand östlich der EUGAL auf dem Flurstück 917/1, Gmk. Voigtsdorf (Gemeinde Dorfchemnitz) als zusammenhängende bewirtschaftbare Wiesenfläche entstehen. Die damit verbundene Ersatzaufforstung soll nach Möglichkeit auf den Eigentumsflächen der Einwenderin umgesetzt werden. Sollte die Ersatzaufforstungsfläche aufgrund einer Versagung durch die zuständigen Behörden oder einer gescheiterten privatrechtlichen Vereinbarung nicht auf den Eigentumsflächen der Einwenderin umsetzbar sein, hat die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang zugesichert, auf schon genehmigte Ersatzaufforstungsflächen zurückgreifen zu können.

Unter A III 12.2 finden sich Nebenbestimmung hierzu.

Mit der Tektur 2 werden einerseits die berechtigten Forderungen der Einwenderin nach einer Anpassung des Arbeitsstreifens berücksichtigt und andererseits der Schutz der Ethylenleitung gewährleistet sowie die sicherheitsrelevanten Anforderungen zum Bau und Betrieb der EUGAL gewahrt.

Der Abstand zwischen der Gemarkungsgrenze Voigtsdorf/Ullersdorf (Grenze Flurstück 917/1) und der Leitung der DOW Olefinverbund GmbH betrage ca. 25 m. Aufgrund der

vorhandenen Breite der Wiese zwischen den Wäldern sei hier eine angepasste Technologie möglich und zur Minimierung des Eingriffes in den Wald auch erforderlich. Die geringfügigen höheren Transportaufwendungen seien hinnehmbar. Die bestehenden Leitungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der DOW Olefinverbund GmbH würden durch landwirtschaftliche Maschinen befahren. Sollte es zu einer zu hohen Belastung durch die einzusetzenden Kettenfahrzeuge kommen, könne durch technische Mittel (z. B. Baggermatratzen) problemlos die Belastung minimiert werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Tektur 2, mit welcher der Eingriff in den östlichen Waldrandbereich erheblich verringert wird.

Die vorliegende Trassenführung sowie der dazugehörige Arbeitsstreifen ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begründet. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass ein zweifacher Wechsel des Leitungskorridors bestehend aus einer ONTRAS- und einer DOW-Leitung nebst Nebenanlagen nicht verhältnismäßig ist. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Leitung auf der westlichen Waldschneise verlaufen würde, was zudem den Eingriff in ältere Waldflächen noch zusätzlich erhöhen würde, oder die EUGAL zwischen der ONTRAS- und der DOW-Leitung zu verlegen wäre. Letzteres würde zudem erhebliche Schutzmaßnahmen an den Leitungen der DOW- und der ONTRAS-Leitung nach sich ziehen, da in einem solchen Fall eine der beiden Leitungen im Trassenverlauf im Arbeitsbereich der Arbeitsgeräte zum Verlegen der Erdgasfernleitung liegen würde.

Zwischen SP 86 + 390 und TS 114075 könnten die Aushubmassen westlich der Leitung der ONTRAS Gastransport GmbH direkt an der bestehenden Waldkante entlang der Flurstücke 165/4 und 165/3 abgelagert werden. Der höhere CO₂-Ausstoß durch die Baugeräte werde durch die bei dieser Variante verbleibenden Bäume in den nächsten Jahren kompensiert. Durch die Wiederaufforstung seien die Bäume in den ersten Jahren für die CO₂-Bilanz nicht von Bedeutung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die oben gemachten Ausführungen und hält die geforderte Trassenführung hinsichtlich der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen und des eingeschränkten Arbeitsstreifens zwischen den beiden Bestandsleitungen für unverhältnismäßig. Schon aus Gründen der Leitungssicherheit der Bestandsleitungen einschließlich der Arbeitssicherheit bei der Leitungsverlegung weist die Planfeststellungsbehörde die Forderung nach einer Trassenanpassung zurück.

Eine Fichte mit einem Brusthöhendurchmesser von 7 cm und einer Baumhöhe 7 m speichere ca. 20–40 kg CO₂. Der Bestand habe einen geschätzten Brusthöhendurchmesser im Mittel von 15 cm und eine Höhe von maximal 10 m. Bei diesem sei es der 6- bis 10-fache Wert, der an CO₂ gespeichert werde (siehe hierzu Merkblatt 27, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Juli 2011, www.lwfbayem.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf).

Die Vorstrecken und die Fahrspur seien ebenfalls südwestlich der EUGAL auf der gleichen Seite wie der Aushub vorzusehen. Die Fahrspur befinde sich somit oberhalb der Leitung DOW Olefinverbund GmbH. Das Befahren der Leitung sei im Zuge des Raumordnungsverfahrens durch den Leitungseigentümer (DOW Olefinverbund GmbH) nicht

ausgeschlossen worden. Östlich des Schutzstreifens seien somit im vorhandenen Wald keine Eingriffe für die Baumaßnahme notwendig.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre oben gemachten Ausführungen und lehnt eine derartige Leitungsführung der EUGAL schon aus sicherheitstechnischen Gründen ab.

Ferner ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass durch die Tektur 2 die Vorhabenträgerin den Einwendungen im Hinblick auf die Eingriffe in den östlichen Waldrand hinreichend Rechnung getragen hat.

Durch die Waldumwandlung und die Schaffung einer landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche hat die Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Argumente der Einwenderin während des Erörterungstermins aufgenommen und hierfür die notwendigen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Stellungnahme zu Teil E, Unterlage 17, Forstrechtlicher Antrag

Im Forstrechtlichen Antrag werde auf Seite 11 ausgeführt:

„4.1 Behandlung der Waldflächen des Arbeitsstreifens

Die Regelarbeitsstreifenbreite beträgt bei der Verlegung der EUGAL im Wald 32 m (siehe hierzu die nachfolgenden Abbildung 1). Nach dem Waldeintrieb und der nachfolgenden Leitungsverlegung kann der 32 m breite Arbeitsstreifen in einer Breite von 24 m wieder aufgeforstet bzw. randlich naturnah als Waldrand gestaltet werden. Es verbleibt im Inneren des Arbeitsstreifens oberhalb der Leitung ein 8 m breiter Streifen (= Leitungsschneise), der dauerhaft gehölzfrei zu halten ist. Hieran schließen beiderseits die wiederaufforstbaren Bereiche des Arbeitsstreifens an.

Die Wiederaufforstung der temporär genutzten Arbeitsflächen innerhalb des Arbeitsstreifens erfolgt – wenn möglich – in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode.“

Im Forstrechtlichen Antrag seien in der Anlage 17.2.2 die betroffenen Flächen des Grundstückes der Einwenderin dargestellt. Die Leitung verlaufe nicht durch den Wald, sondern werde direkt an der Waldkante verlegt.

Wie oben schon ausgeführt, sei die vorgelegte Planung mangelhaft. Ob der Planverfasser die notwendige fachliche Qualifikation besitze, könne nicht eingeschätzt werden. In der Plananlage 17.2.2 Blatt 11 (Bild im Original-Einwendungsschreiben enthalten) sei in die Luftbilder ohne Verstand der temporäre Waldeinschlag gelb dargestellt worden.

Der auf Seite 11 aufgeführte „innere Arbeitsstreifen“ sei nicht vorhanden. Es könne somit nicht von einer beidseitigen Aufforstung ausgegangen werden. Es sei in keinsten Weise berücksichtigt worden, welche Größe die wieder aufzuforstende „Restflächen“ besitzen würden und ob diese und die entstehenden Schutzstreifen bewirtschaftet werden könnten bzw. durch Naturereignisse, z. B. Sturm, beeinträchtigt würden.

Der Wald sei mit Fördermitteln angepflanzt worden. Hierzu sei landwirtschaftliche Fläche in Wald umgewandelt worden. Da nach der Verlegung der EUGAL die Fläche des Schutzstreifens nicht mehr bepflanzt werden dürfe, sei durch den Planverfasser für den gesamten Schutzstreifen die dauerhafte Waldumwandlung auf der Grundlage des § 8

Abs. 1 SächsWaldG zu beantragen. Hierbei seien insbesondere die Absätze 2 und 3.1 zu berücksichtigen.

Den Ausführungen im nachfolgend wiedergegebenen Abschnitt 4.3 der Planunterlagen werde nicht zugestimmt:

„4.3 Beantragung der forstrechtlichen Genehmigungen

Erdgasfernleitung

Wie im Kapitel zu den Rechtsgrundlagen dargestellt, stellt nach dem SächsWaldG die Anlage von Leitungsschneisen zwar keine Waldumwandlung dar, bedarf dessen ungeachtet aber der Genehmigung durch die Forstbehörde. Vor diesem Hintergrund wird hiermit die Genehmigung für das Vorhaben der Verlegung der Erdgasfernleitung EU-GAL für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz bei der zuständigen Forstbehörde beantragt. Dies gilt gleichfalls für die mit dem Vorhaben verbundenen befristeten Waldumwandlungen im Arbeitsstreifen mit dem Ziel der Wiederaufforstung bzw. naturnahen Waldrandgestaltung. Die Waldinanspruchnahmefläche für das Vorhaben der Verlegung der Erdgasfernleitung insgesamt – verteilt auf viele Kleinflächen – umfasst wie dargestellt 21,65 ha. Hiervon sind 16,47 ha wieder aufforstbar.“

Die Freifläche des Schutzstreifens sei so herzustellen, dass die Fläche zwischen den Wäldern landwirtschaftlich bewirtschaftet werden könne. Die Flächen (Flurstücke 917/1, 917/2 u. a.) seien an einen extensiv wirtschaftenden Heumilchbauer verpachtet worden. Eine ca. 10 m breite, zum Teil durch 1 m „Wald“ getrennte zusätzliche Schneise, sei nicht hinnehmbar.

Auf Seite 17 werde für das Flurstück 917/1 als verbleibende Leitungsschneise eine Fläche von 1477,28 m² angegeben. Die Fläche sei unter Berücksichtigung oben aufgeführten Festlegungen neu zu bestimmen. Die gesamte Fläche, die einen erforderlichen Waldeinschlag für den Schutzstreifen notwendig machen würde, sei auf dem Flurstück 917/1 zu ersetzen.

Den nachfolgend wiedergegebenen Ausführungen des Planverfassers zu den Ersatzaufforstungen auf Seite 9 müsse widersprochen werden:

„Forstrechtliche Ersatzaufforstungen sind – unabhängig vom zu leistenden naturschutzfachlichen Ausgleich oder Ersatz gemäß des erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans – für die unterirdisch verlaufende Erdgasfernleitung aufgrund der nicht dauerhaften Waldumwandlungen nicht erforderlich.“

Es seien Ersatzaufforstungen im vollen Umfang im Verhältnis 1:1,5 durch die Vorhabenträgerin vorzunehmen.

Im Zuge der Flurneuordnung der Gemeinde Dorfchemnitz seien die Flurstücke der Gemarkung Voigtsdorf neu vermessen und Grenzsteine neu gesetzt worden. Durch die Vorhabenträgerin sei, wie zurzeit durch die Einwenderin vorgesehen, der als Wald bewirtschaftete Teil und die erforderliche Ersatzpflanzung des Flurstückes 917/1 als separates Flurstück neu zu vermessen und die notwendigen Grenzsteine neu zu setzen. Hierzu seien durch den Planer mit dem Verband für ländliche Neuordnung die notwendigen Abstimmungen zu führen.

Den Einwendungen wird zum Teil entsprochen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vorhandene Grenzsteine zu sichern. Sollten diese durch die Baumaßnahme in Mitleidenschaft gezogen werden, sind Grenzsteine im Zuge der Grenzwiederherstellung neu zu setzen. Die Erdgasleitung wird mit ihrem 12 m breiten Schutzstreifen durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Die Ausparzellierung von Flächen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und der Vorhabenträgerin nicht aufzuerlegen.

Im Übrigen ist in § 8 Abs. 8 des SächsWaldG festgelegt, dass die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage forstbetrieblicher Einrichtungen sowie die Anlage von Leitungsschneisen keine Waldumwandlung darstellt. Die diesbezüglichen Aussagen in den Planfeststellungsunterlagen sind daher zutreffend.

Die Einwenderin hat im Erörterungstermin am 24. Mai 2018 anhand einer selbst gefertigten Karte dargelegt, dass auf dem Flurstück 917/1 der Gemarkung Voigtsdorf linkseitig des Schutzstreifens ein ca. 3 m breiter und maximal 250 m langer Streifen zur Aufforstung vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass sich die Einwenderin gegen diese Aufforstung wendet. Diese Aufforstung auf lediglich 3 m Breite würde vollkommen isoliert erfolgen. Auf einem Streifen von 3 m Breite könnten die Bäume nur einreihig gepflanzt werden. Die hintereinander gepflanzten Bäume ständen zum gegenüberliegenden Forst ohne Verbindung und vor allem ohne Schutz vor Windbruch. Die Planfeststellungsbehörde hat erhebliche Zweifel, dass eine derartige Aufforstung – auch wenn dies zunächst aus forstrechtlicher Sicht geboten ist – sinnvoll ist. Hier handelt es sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um einen Einzelfall, der einer gesonderten Entscheidung bedarf.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin zwar dargestellt, dass Bäume 1. und 2. Ordnung grundsätzlich auf einer Breite von 3,00 m angepflanzt werden können. Unter Würdigung der besonderen örtlichen Situation kommt die Planfeststellungsbehörde aber zu folgendem Ergebnis:

Im verfügenden Teil dieses Beschlusses wird eine Umwandlung des fraglichen Streifens von Wald in Grünland verfügt und damit dem im Erörterungstermin vorgetragenen Wunsch der Einwenderin entsprochen. Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1 VwVfG war die Planfeststellungsbehörde zuständig und berechtigt, die Verfügung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG anzuordnen (vgl. A III 12.2).

Die Verfügung hat folgenden Inhalt:

„Für die auf dem Flurstück 917/1 der Gemarkung Voigtsdorf gehölzfrei zu haltende Fläche (4 m beidseitig der Leitungsachse) wird gem. § 8 Abs. 1 SächsWaldG eine Umwandlung von Wald in Grünfläche genehmigt. Gleiches gilt für die verbleibenden Waldflächen zwischen der gehölzfrei zu haltenden Fläche und dem bereits bestehenden Grünland.“

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, als Ersatz für die entfallenden Waldflächen andere Flächen aufzuforsten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens vor. Bei der Flächenauswahl sind Vorschläge der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 4 vorrangig zu prüfen.“

Stellungnahme zu Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Durch den Planverfasser werde auf Seite 35 zum Eingriff in Waldflächen wie folgt Stellung genommen:

„Der von Gehölzen freizuhalten Streifen ist in die Bilanzierung des Eingriffs in die Biotopfunktion eingegangen und wird entsprechend kompensiert (vgl. Teil D, Unterlage 12.4 Maßnahmenkatalog). Da die Leitungsschneise jedoch weiterhin eine Waldfläche bleibt, muss die erforderliche Kompensationsmaßnahme nicht zwingend in Form einer Ersatzaufforstung erfolgen.“

Im Abschnitt 3.2 auf Seite 25 werde ausgeführt:

„Der Streifen unmittelbar über dem Rohr (4,0 m beiderseits der Rohrachse, insgesamt also ein Streifen von 8 m Breite), darf auch in Baumreihen und Wäldern nicht wieder mit Gehölzen bepflanzt werden. Ebenso wie alle anderen Flächen des Arbeitsstreifens bleibt auch der gehölzfrei zu haltende Streifen aber unversiegelt und steht grundsätzlich einer Biotopentwicklung zur Verfügung. Die gleichartige Rekultivierung ist hier allerdings nicht möglich. Es werden sich hier in der Regel daher die gleichen krautigen Biotoptypen entwickeln, wie sie in der angrenzenden Schneise der Bestandsleitungen bereits vorhanden sind. Als solche werden sie in der Bilanz in Wert gesetzt.“

Im Abschnitt 6.4 (Pflegekonzzept „Buntes Band“ für die Leitungsschneise) werde auf Seite 59 ausgeführt:

„Unter diesen Umständen wird sich als gehölzfreier, aber nicht landwirtschaftlich genutzter Biotoptyp auf mittleren Standorten eine Ruderalflur entwickeln, die, abhängig vom Boden und den vorhandenen Diasporen, von Gräsern, aber auch von Hochstauden dominiert werden kann. Auf trockenen und armen Standorten werden sich eher Trockenrasen und Heiden entwickeln, auf feuchten Standorten ist dagegen auch die Entwicklung von Röhricht möglich.“

Aus Sicht des Naturschutzes sollte in diese Biotoptypen durch die Pflege möglichst schonend eingegriffen werden.

Die Pflege muss lediglich gewährleisten, dass in diesem Streifen keine Bäume und Sträucher aufwachsen. Das Schlegeln der Vegetation bis einschließlich der Oberbodenkrume, wie es bei der Trassenpflege teilweise betrieben wird, ist für die Leitungssicherheit in keinem Fall erforderlich.

Grundsätzlich werden beim Freihalten des 8 m breiten Streifens von Gehölzaufwuchs jeweils Einzelfallentscheidungen über eine dann kleinräumig und auf den Flächen wechselnde Gehölzentnahme getroffen. Für eine rationelle und wirtschaftliche Freihaltung der Trasse ist jedoch ein regelmäßiger Pflegezyklus sinnvoller.“

Den Aussagen der oben aufgeführten Abschnitte müsse widersprochen werden. Wie oben ausgeführt, sei auf dem Flurstück 917/1 keine Leitungsschneise vorhanden. Es seien keine krautigen Biotoptypen vorhanden. Die Leitungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der DOW Olefinverbund GmbH befänden sich unter landwirtschaftlichen Flächen (Wiese).

Die Fläche des Schutzstreifens der EUGAL könne nach der Leitungsverlegung nicht mehr als „Wald“ genutzt werden. Der Schutzstreifen müsse wie die angrenzende Wiese nach der Baumaßnahme landwirtschaftlich nutzbar sein. Die Vorhabenträgerin solle eindeutig erklären, ob der gehölzfreie Schutzstreifen im Wald beidseitig 4 m oder – wie

in der Abbildung 33 – 6 m betragen solle. Der Schutzstreifen der EUGAL sei deshalb als „extensive nutzbare Wiese“ herzustellen. Durch den Planverfasser sei nur die „Biotopfunktion“ betrachtet worden. Im § 1 des SächsWaldG werde jedoch als erstes der „wirtschaftliche Nutzen (Nutzfunktion)“ aufgeführt. Der Wald sei als Erstaufforstung für eine wirtschaftliche Nutzung angepflanzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat durch die vorstehend wiedergegebene Verfügung eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Liegenschaften der Einwenderin ermöglicht.

In den Antragsunterlagen wird im Übrigen zwischen den Schutzstreifen der EUGAL (12 m breit/jeweils 6 m beidseitig der Leitungssachse) und dem gehölzfrei zu haltenden Streifen (8 m breit/jeweils 4 m beidseitig der Leitungssachse) unterschieden.

In Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4, Maßnahmenblätter werde im Maßnahmenblatt „R 05 – Wiederherstellung von Wäldern“ die Anpflanzung der temporär genutzten Flächen beschrieben.

„Vorgesehene Regelungen	
Grunderwerb erforderlich	nein
Nutzungsänderung erforderlich	nein
Künftiger Eigentümer	bisheriger Eigentümer
Künftige Unterhaltung	bisheriger Eigentümer
Anmerkungen:	Abschließende Abnahme mit der Forstbehörde vorgesehen.“

Die vorgesehenen Regelungen seien zu präzisieren. Die künftige Unterhaltung könne erst nach dem „Anwachsen“ der Bäume durch den bisherigen Unterhalter/Eigentümer erfolgen. Die Einwenderin sehe hierfür einen mindestens fünfjährige Pflege durch die Vorhabenträgerin als erforderlich an. Des Weiteren müsse die Abnahme auch durch den Eigentümer erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie mit den betroffenen Waldeigentümern Art und Umfang der Pflege der Wiederanpflanzung bis zur gesicherten Kultur der Gehölze privatrechtlich regelt. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Im Maßnahmenblatt „CH02-E Entwicklung einer Ackerbrache“ werde ausgeführt:

„Konflikt/Grund
Durch die baubedingten Beeinträchtigungen kommt es auch in Offenlandbereichen zu temporären Funktionsminderungen. Diese sind über geeignete Maßnahmen zu kompensieren.“

Umfang/Flächenbedarf
der Maßnahme: 66.790 m²

Werteinheiten [WEm²] 267.160

Durchführung: Naturschutzverband Sachsen“

Im Maßnahmenblatt CH03-E „Anlage von Hecken und Waldrand“ werde ausgeführt:

„Konflikt/Grund		
Durch die baubedingten Beeinträchtigungen sowie durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen der EUGAL kommt es zu temporären und dauerhaften Verlusten bzw. Funktionsminderungen. Diese sind über geeignete Maßnahmen zu kompensieren.“		

„Umfang/Flächenbedarf der Maßnahme:	CH03.1-E	11.000 m ²
	CH03.2-E	3.700 m ²

Werteinheiten [WEm ²]	CH03.1-E	33.000
	CH03.2-E 1	1.100

Durchführung: Naturschutzverband Sachsen“

Hiermit lege die Einwenderin Widerspruch gegen die vorgesehenen Maßnahmen ein. Wie oben ausgeführt, sei der Wald aus wirtschaftlichen Gründen (Nebenerwerb) angepflanzt worden. Die Ersatzmaßnahmen seien deshalb nicht nur nach naturfachlicher Sicht auszuführen. Durch die Vorhabenträgerin seien deshalb auf dem Flurstück 917/1 Ersatzpflanzungen vorzunehmen, da der Einwenderin und deren Nachkommen durch den Verlust von ca. 1,5–2 ha Wald Vermögensschäden drohen würden, die mit einer einmaligen Abfindung nicht ausgleichbar seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde liegen mit den Stellungnahmen der Landratsämter von Mittelsachsen und des Erzgebirgskreises die fachlichen Zustimmungen zu den Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Ersatzmaßnahmen seitens der Unteren Naturschutzbehörden als auch der Unteren Forstbehörden vor.

Die Anlage einer Waldschneise im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens stellt nach dem Sächsischen Waldgesetz keine Waldumwandlung dar (§ 8 Abs. 8 SächsWaldG).

Entschädigungsfragen für die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme der EUGAL einschließlich des dauerhaft dinglich zu sichernden Schutzstreifens (12 m Breite) zum Schutz der Erdgasfernleitung sind nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Verfahrens und bleiben allein der privatrechtlichen Vereinbarung oder einem Entschädigungsverfahren zugänglich.

Bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen, wie in diesem Fall, besteht allerdings kein rechtlicher Anspruch der betroffenen Waldeigentümer darauf, dass die damit verbundenen Kompensationen des Eingriffs in Natur und Landschaft auch auf ihren Flurstücken umgesetzt wird.

Im Übrigen verweist die die Planfeststellung auf ihre Ausführungen zur Waldumwandlung und auf den dazugehörigen verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die in Anspruch genommenen Waldbereiche im Zuge der Rekultivierung – mit Ausnahme des gehölzfrei zu haltenden Streifens – in Abstimmung mit der Einwenderin wieder aufgeforstet werden. Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Im Teil D, Anhang 1 (Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion (Biotoptypen)) seien die WE Ausgleichsbedarf und WE Ersatzbedarf für die Grundstücke (917/1, 917/2 u. a) enthalten. Wie oben aufgeführt, fordere man die Umwandlung des bestehenden Waldes in eine Wiese. Der Ausgleichsbedarf/Ersatzpflanzungen seien hierfür neu zu bestimmen.

Die Einwendungen werden berücksichtigt bzw. zum Teil zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat teilweise eine Waldumwandlung in Grünland verfügt. Weitere Waldumwandlungen werden fachlich nicht für erforderlich gehalten. Insoweit wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Im Abschnitt 7.2 werde der Arbeitsablauf des Leitungsbaus beschrieben. Nicht enthalten sei der Aushub von Fels oder die Rückverfüllung des Felsausbruches. Weiterhin werde nicht beschrieben, wie mit dem Massenüberschuss verfahren werde, der sich auf der Grundlage der nachstehenden Rechnung ergebe:

Rohrdurchmesser: 1,4 m

Bei einer Rohrlänge von 100 m ergebe sich ein Volumen von

$$\frac{\pi}{4} \times 1,4^2 \times 100 = 154 \text{ m}^3,$$

welches nur durch das Rohr verdrängt werde.

Im Erläuterungsbericht Abschnitt 7.10 werde ausgeführt:

„Schonender Aus- und Wiedereinbau im Bereich des Rohrgrabens

Im Bereich des Rohrgrabens wird der Boden nur für eine relativ kurze Zeitspanne ausgebaut. Beim Wiedereinbau sollte das Material nach Möglichkeit getrennt nach Schichten und in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Bodendichte eingebaut werden. Damit soll vermieden werden, dass es einerseits zu unerwünschten Bodenverdichtungen kommt, andererseits muss gewährleistet sein, dass ungleichförmige Setzungsbewegungen nicht das spätere Oberflächenrelief negativ beeinträchtigen.“

Werde der Festgesteinsaushub als „Lockergestein“ wieder eingebaut, würden bei der Rückverfüllung des Grabens zusätzliche Überschussmassen anfallen. Bei der Rückverfüllung des Grabens sei der Aushub mit der Dichte eines Lockergesteins und nicht mit der Dichte des anstehenden Festgesteins eingebaut worden. Es sei mit Auflockerungsfaktoren von 25 % bei Sand bzw. 35 % bei Kies zu rechnen. Ein Lockergestein bestehe aus einem Bodengemisch unterschiedlicher Korngröße, Luft (Porenfüllung) und Wasser. Bei einem frischen Festgestein (Gneis) sei der Porengehalt und der Wassergehalt sehr gering. Nur an Klüften, die einen Abstand im Dezimeterbereich aufweisen würden, könnten Wasser und Luft vorkommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermines hat sich die Vorhabenträgerin dazu ausführlich geäußert. Die Planfeststellungsbehörde kann die Begründungen der Vorhabenträgerin nachvollziehen:

Die von der Rohrleitung verdrängten Überschussmassen von 1,54 m³/m sind zum Verbleib an Ort und Stelle vorgesehen. Es ist vorgesehen, vor dem Auftrag des Oberbodens den Überschuss auf dem Unterboden über die gesamte Arbeitsstreifenbreite von 32 m (außerhalb der Oberbodenmiete) zu verteilen. Daraus resultiert eine durchschnittliche Aufhöhung der Arbeitsstreifenfläche von 4,8

cm, was im Gelände nicht wahrnehmbar ist. Die geringfügige Aufhöhung hat keine Auswirkungen auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der rekultivierten Flächen. Damit werden unnötige und nicht nur unter Kostengesichtspunkten unverhältnismäßige Transporte von Aushubmassen vermieden.

Dieses Vorgehen ist im Pipelinebau seit vielen Jahren erprobt und stellt die „gute fachliche Praxis“ dar.

Festgestein ist in nicht aufbereitetem Zustand für die Verfüllung des Rohrgrabens nicht geeignet und muss für die Verfüllung des Rohrgrabens rund um die Leitung gemäß den technischen Anforderungen an die Rohrumhüllung vor dem Wiedereinbau aufbereitet/gebrochen werden. Außerhalb der unmittelbaren Leitungszone kann auch eine Verfüllung mit größerem Material erfolgen. Durch diese im Pipelinebau eingesetzte Vorgehensweise kann mit dem vor Ort gewonnenen Boden-/Felsmaterial zur Rohrgrabenverfüllung gearbeitet werden. Ein zusätzlicher Antransport von Einbettungssand wird dadurch vermieden. Zudem wird der Abtransport von nicht verwendbaren/nicht einbaufähigen Böden/Fels auf ein absolutes Minimum reduziert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf das Protokoll der Vorortbegehung vom 3. August 2018 sowie die Zusicherung der Vorhabenträgerin im Hinblick auf die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Man fordere die Planfeststellungsbehörde auf, die Vorhabenträgerin aufzufordern, Stellung zur Entsorgung der Überschussmassen zu nehmen. Man untersage vorsorglich der Vorhabenträgerin, die Überschussmassen auf den Flurstücken der Einwenderin einzubauen. Des Weiteren müsse die Vorhabenträgerin die geplante Verfüllung überarbeiten. Zur Sicherstellung der oben genannten „ursprünglichen Lagerungsdichte“ müsse der Aushub wieder mit felsähnlichen Eigenschaften eingebaut werden, dies könne z. B. durch Einbau als Bodenmörtel realisiert werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem vorgesehenen Bodenschutz und den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 7.2 und 7.10) zu. Die fachgerechte Ausführung der Baumaßnahme einschließlich der Rekultivierung der Arbeitsflächen wird in Bezug auf den Bodenschutz durch eine bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt, die sowohl die Bauleitung als auch die betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter berät.

Die Rekultivierungsmaßnahmen wurden erneut im Rahmen des Vororttermins am 3. August 2018 erörtert. Die Zusage der Vorhabenträgerin zur ordnungsgemäßen Rekultivierung wurde im Protokoll festgehalten und liegt der Einwenderin vor.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Im Teil E, Unterlage 15.0 (Wasserrechtliche Anträge – Allgemeine Erläuterungen) werde ausgeführt:

„2.2 Trassenverlauf

Die EUGAL-Trasse greift innerhalb Sachsens nicht in die grundwasserführenden Stockwerke der Festgesteine ein. Grundwasserhaltung innerhalb von Lockergesteinen ist jedoch bei flurnahen Grundwasserständen erforderlich (siehe Teil E, Unterlage 15.1). Neben flurnahen Grundwasserständen innerhalb von Aue- und Flussbereichen treten in den lehmigen Lockermaterialauflagen über dem Festgestein teilweise Schichtwässer auf.“

In Teil D, Unterlage 8.1 (UVP-Bericht) werde auf S. 206 ausgeführt:

„Von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ist nach Abschluss der Leitungsverlegung bzw. der Bauwasserhaltung nicht auszugehen. Die Grundwasserstände stellen sich nach Ende der Wasserhaltung kurzfristig wieder auf das Maß vor Beginn der Maßnahme ein. Darüber hinaus wird in der Regel das anstehende Bodenmaterial im Leitungsgraben wiederverfüllt, so dass die natürlichen Wasserwegsamkeiten erhalten bleiben und die Überdeckung wiederhergestellt ist. Sofern eine Bettungsschicht aus Sand in Bereichen mit ansonsten geringerer Durchlässigkeit des Untergrundes eingebracht wird und die Leitungstrasse mit Gefälle verläuft, ist einer möglichen Drainagewirkung des Rohrgrabens durch den Einbau von Tonriegeln entgegenzuwirken.“

Den Ausführungen des Fachgutachters müsse widersprochen werden. Bei einer Verlegetiefe von 2,6 m könne ein Grundwasseranschnitt im Festgestein nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies könne sich auch erst nach Jahren einstellen. Durch den Einbau von punktuellen Tonriegeln könnten die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse auf den Flurstücken 917/1 und 917/2, insbesondere im südlichen Teil, nicht wiederhergestellt werden. Wie oben ausgeführt, sei deshalb die Verfüllung der Rohrleitung mit Bodenmörtel erforderlich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Fachgutachterin der Vorhabenträgerin hat die geologischen Besonderheiten im Planungsraum, die durchgeführten Baugrunduntersuchungen sowie die Grundwasserverhältnisse im Allgemeinen und lokal bezogen im Erörterungstermin erläutert.

Auf Grundlage der Ausführungen wurde für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass kein Eingriff der EUGAL-Trasse in Sachsen in grundwasserführenden Stockwerke der Festgesteine erfolgt. Diese Aussage ergibt sich aus den o. g. Daten und war insbesondere für die Planung der Bauwasserhaltung relevant. Grundsätzlich könnte eine Verlegung der Pipeline im Grundwasserbereich jedoch sowohl im Lockergestein als auch im Festgestein problemlos erfolgen. Letzteres ist jedoch im Abschnitt Sachsen voraussichtlich nicht der Fall.

Die Verfüllung des Rohrgrabens der EUGAL erfolgt nach Möglichkeit mit dem zuvor ausgehobenen anstehenden Material zur weitgehenden Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Wasserwegsamkeit als auch für die späteren Nutzung bzw. den angestrebten Bewuchs wünschenswert. Eine Verfüllung des Rohrgrabens mit Bodenmörtel/Flüssigboden kann dies nicht gewährleisten.

Zur Verhinderung einer Drainagewirkung des Rohrgrabens in Gefällestrecken ist der Einsatz von Tonriegeln erprobt und sinnvoll und bei der Realisierung der EUGAL entsprechend auch vorgesehen. Hierbei wird die Anzahl der Tonriegel

pro Strecke jeweils an die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Durchlässigkeit des Untergrundes) angepasst. Bei der ordnungsgemäßen Rekultivierung, zu der auch der Einbau von Tonriegeln gehört, bedient sich die Bauleitung der Fachgutachter sowie der bodenkundlichen Baubegleitung. Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Erörterungstermins zugesichert, im Vorfeld der Rekultivierungsmaßnahmen die Einwenderin über die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Drainageeffekten sowie von Vernässungen auf den Eigentumsflächen der Einwenderin zu informieren.

Von daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass sich die Grundwasserverhältnisse auf den Flurstücken 917/1 und 917/2 bei ordnungsgemäßer Rekultivierung auch im südlichen Teil der Grundstücksflächen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Man weise auch darauf hin, dass die Einwenderin Kommanditist der Einwenderin mit der Schlüsselnummer 13 sei. Die Ausführungen der Einwenderin mit der Schlüsselnummer 13 würden deshalb von der Einwenderin nicht zusätzlich vorgebracht. Sollte ein Repowering der Windenergieanlagen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so entstünden der Einwenderin weitere Vermögensschäden (Gewinnausfall und Pachteinahmen).

Die Abfindung für die Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes könne nicht nur anhand der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt werden, sondern müsse auch für die Nutzung des Grundstückes für Energiegewinnung durch Windkraft berechnet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde verweist allerdings darauf, dass gemäß dem Gutachten von Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) der Nachweis erbracht werden konnte, dass die EUGAL aufgrund der Sicherheitsabstände der Ethylenleitung zu einer fiktiven einzelnen Windenergieanlage zu keiner signifikanten Beeinträchtigung von potentiellen Windenergiestandorten führt. Dies gilt auch für den hier maßgeblichen Bereich, da die Ethylenleitung bis zu rd. 15 m von der EUGAL-Leitungsachse entfernt ist. In diesem Bereich ragt der Sicherheitsabstand der EUGAL von 21,2 m um bis zu 1,2 m über den Sicherheitsabstand der Ethylenleitung hinaus. Dieser bis zu 1,2 m breite Streifen, auf dem keine Windenergieanlage (richtigerweise die Turmmitte einer Windenergieanlage) ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der EUGAL errichtet werden könnte, wird von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Kleinflächigkeit nicht als signifikante Beeinträchtigung der raumordnerischen Zielfestlegung für das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ gewertet. Dabei muss ohnehin berücksichtigt werden, dass offen bleiben muss – aber auch kann –, ob die DOW für ihre Ethylenleitung ohnehin einen größeren Sicherheitsabstand fordern würde. Auch ist hier anzuführen, dass der gutachterlich bestimmte Mindestabstand zur DOW-Leitung nur für eine Einzelanlage gilt, da bei mehreren Windenergieanlagen im direkten Umfeld und entlang der Ethylenleitung wesentlich größere Abstandsanforderungen bestehen (ebenda Kap. 4, S. 6).

Schreiben vom 2. Mai 2018

Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 habe man fristgerecht Einspruch gegen die derzeitige Planung zur Verlegung der Erdgastransportleitung „Europäische Gas-

Anbindungsleitung EUGAL“ auf den Flurstücken 917/1, 917/2 und 915 der Gemarkung Voigtsdorf, Gemeinde Dorfchemnitz eingereicht.

Durch die neue Auslegung der Planfeststellungsunterlagen seien die bereits eingereichten Widersprüche noch gültig (im Original-Einwendungsschreiben als Anlage 1 beige-fügt). Der Form halber werde das Schreiben als Anlage noch einmal zugestellt.

Es würden folgende zusätzliche Einwendungen erhoben:

Vorhandene Situation:

Bei der erneuten detaillierten Durchsicht habe man einen weiteren gravierenden Planungsmangel festgestellt.

In Teil A, Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) seien in Kapitel 5.2 (Lage der Absperrstationen) vier Absperrstationen aufgeführt worden.

Landkreis	Gemeinde	Stationierungspunkt (SP)	Stationsname
Mittelsachsen	Halsbrücke	56,5	Niederschöna-EUGAL
Mittelsachsen	Weißenborn/Erzg.	69,1	Weißenborn-EUGAL
Mittelsachsen	Mulda/Sachsen	81,9	Zethau-EUGAL
Mittelsachsen	Sayda	91,4	Sayda-EUGAL

Tabelle 2: Absperrstation mit Stationierungspunkten

Die Funktionen würden im Teil A jedoch nicht detailliert beschrieben. Es könne sich sowohl um einen reinen Schieber als auch um eine Station mit Ausblasvorrichtung handeln.

In Teil E, Unterlage 14.1 (Stationsliste) werde auf Seite 7 ausgeführt:

„In der Bypass-Leitung befinden sich weitere Absperrkugelhähne. Die Absperrstationen sind abwechselnd mit zwei Ausblasevorrichtungen bzw. zwei Inertisierungsstutzen ausgerüstet, die gesondert absperrbar sind.“

Es werde jedoch nicht darauf eingegangen, welche Station welchen Zweck erfüllen solle. Nach Teil E, Unterlage 14.3 könne geschlussfolgert werden, dass die Stationen Weißenborn und Sayda für das Ausblasen vorgesehen seien. Das solle der Planersteller in den Unterlagen deutlich benennen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird nach Auswertung der vorliegenden Antragsunterlagen sowie Erläuterungen der Antragstellerin folgendes klargestellt:

In den Stationslageplänen (siehe Teil E, Unterlage 14.3) sind in der Zeichenerklärung die Ausbläserstutzen dargestellt.

Die Absperrstationen Niederschöna-EUGAL (SP 56,5) und Zethau-EUGAL (SP 81,9) sind ohne Ausbläserstutzen geplant. Die Absperrstationen Weißenborn-EUGAL (SP 69,1) und Sayda-EUGAL (SP 91,4) sind mit Ausblasefunktion geplant.

In Teil D, Unterlage 12.2.2, Blatt 145 seien „Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung“ für die Baumaßnahme dargestellt. Außer der Leitungstrasse seien an der K 7734 (Zufahrtsstraße nach Voigtsdorf) auch Konflikte für den Bau einer „Station“ dokumentiert (siehe auch Plananlage 12.2.3., Blatt 145) (Bild im Original-Einwendungsschreiben abgedruckt).

Die Eingriffsflächen seien mit den Nummern 136 bis 143 bezeichnet. Im Anhang 1 zum LBP seien auch der Ausgleichs- und Ersatzbedarf für den Flächeneingriff der nicht näher bezeichneten Station enthalten. Für die Flächen 141 und 142 werde ein dauerhafter Biotopverlust ausgewiesen. Im Prognosezustand werde die Fläche als Gewerbegebiet bezeichnet.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar:

Südlich der Kreisstraße K 7734 wird keine Absperrstation geplant bzw. errichtet (siehe weiter unten).

Für die Station an der K 7732 in Zethau werde die gleiche Flächenbezeichnung wie für die lfd. Nr. 103 verwendet.

Die Station ohne Namen sei nur 360 m vom Wohnhaus der Einwenderin entfernt geplant. In den gesamten Unterlagen der Planfeststellungsunterlage werde diese Station nicht näher betrachtet. Die nächste Windkraftanlage befände sich nur 660 m entfernt.

Die Station solle südlich des Wohnhauses der Einwenderin gebaut werden. Eine der Hauptwindrichtungen sei der Südwind, bekannt hier als „Böhmischer Wind“. Bei einem „Ausblasen“ von Gas könne somit nicht ausgeschlossen werden, dass das Gas in das Wohnhaus der Einwenderin gelange. Die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen des Ausblasens von Gas würden in der Planfeststellungsunterlage nicht erörtert.

Dem Bau einer Absperr- bzw. Ausblasstation an der K 7734 bzw. in der Nähe werde widersprochen. Man fordere die Planfeststellungsbehörde auf, den Planersteller aufzufordern, die Planunterlage zu überarbeiten. Die nicht näher bezeichnete Station an der K 7734 sei vollständig aus der Planfeststellungsunterlage zu entfernen.

Die Planfeststellungsbehörde berichtet:

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass in den ausgelegten Planunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12.2.2 und 12.2.3) fälschlicherweise eine Stationsfläche südlich der Kreisstraße K 7734 in Dorfchemnitz dargestellt.

Diesen Fehler hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung zu der betreffenden Einwendung bestätigt.

Wie auf dem Luftbildplan (siehe Teil B, Unterlage 4.4, Plan 14.12) und dem Lageplan zur Planfeststellung (siehe Teil B, Unterlage 6.2, Plan 14.24) ersichtlich, wird südlich der Kreisstraße K 7734 im Bereich der Ortschaft Voigtsdorf keine Absperrstation geplant bzw. errichtet.

Die Tabelle 2 (Absperrstationen mit Stationierungspunkten) auf Seite 90 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1) zeigt die Stationierung der geplanten Absperrstation richtig an.

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorhandene Fehler hat nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde keine Auswirkungen auf die Sachverhaltsermittlung, Bewertung oder Abwägung.

Im Rahmen der Tektur 2 „Arbeitsstreifenanpassung Voigtsdorf“ wurden die fehlerhaften Plandarstellungen (Tektur 2, Unterlage 12.2.2, Blatt 145 sowie 12.2.3, Blatt 145) korrigiert.

Entschädigungszahlung:

Die Abfindung für die Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes könne nicht nur anhand der land- und fortwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt, sondern müsse auch für die Nutzung des Grundstückes für Energiegewinnung durch Windkraft berechnet werden.

Für Erdgasleitungen würden Transitgebühren bezahlt.

Auf der Homepage der Nord Stream <https://www.nord-stream2.com> könne ein Dokument „Erdgasmarkt und -transitnetz der Ukraine“ der KPMG heruntergeladen werden. Statt des Neubaus der EUGAL seien in dem Dokument auch alternative Möglichkeiten zur Sicherstellung der Nachfrage nach Gas beschrieben. Auf der Seite 55 seien die Transitarife für die Ukraine und als Vergleich der internationale Durchschnitt (1,8 USD/100 km/1000m³) enthalten.

Die durchzuleitende Gasmenge werde im Erläuterungsbericht auf Seite 23 aufgeführt:

Für die Übergabe der in Lubmin eingespeisten Gasmenge an das tschechische Transportsystem seien aus dem GASPOOL-Marktgebiet Ausspeisekapazitäten in Höhe von 45,1 Mrd. m³/a gebucht worden. In Tschechien seien in der gleichen Jahresauktion die korrespondierenden Einspeisekapazitäten in das tschechische Erdgastransportsystem vermarktet worden; damit sei der weitere Transport Richtung Südosteuropa gesichert.

Es müsse angenommen werden, dass die Vorhabenträgerin diese Transitgebühren sparen wolle (Verlegung durch die Ostsee) und die Grundstückseigentümer in Deutschland mit Peanuts abspeise.

Die angebotenen Entschädigungszahlungen seien deshalb nicht akzeptabel. Die Entschädigung solle deshalb aus einer Einmalzahlung und einem jährlich zu zahlenden Betrag, der sich an den oben genannten Transitgebühren orientiere, bestehen. Immerhin sollten die Leitungsrohre dauerhaft im Boden verbleiben.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Bau und Betrieb der EUGAL sind nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Sofern sich die Beteiligten nicht auf eine privatrechtliche Vereinbarung der Entschädigung einigen können, muss die Entschädigungshöhe in einem Entschädigungsverfahren ermittelt und festgelegt werden.

Die Einwenderin hat sich im Rahmen des Erörterungstermins im Übrigen die Einwendungen aus den Schreiben der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 3 vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 zu eigen gemacht. Für eine Wiedergabe des Inhalts dieser

Schreiben wird auf die Darstellung der Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 3 verwiesen.

Es wird auf die Erwidern der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 3 verwiesen.

Schlüsselnummer 5

Schreiben vom 3. Februar 2018

Gegen das Planfeststellungsverfahren für die EUGAL lege man form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Eine Nutzung/Bebauung der Grundstücke der Einwenderin erfolge nicht, da diese fest beweidet würden und wahrscheinlich die Versorgung mit Brunnenwasser gefährdet werde (mehrere Familien).

Des Weiteren sei es nicht möglich gewesen, per Internet auf die Daten zuzugreifen. Man bitte um Zusendung der Unterlagen.

Des Weiteren werde das biologische Gleichgewicht für seltene Tiere (Wasserspitzmaus usw.) gestört, genauso erfolge eine Störung der Flora.

Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt und im Übrigen zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf Grundeigentum werden berücksichtigt. Das Grundstück der Einwenderin wird jedoch für die Realisierung des Vorhabens weder durch den Arbeitsstreifen der Erdgasfernleitung noch als Schutzstreifen der Erdgasfernleitung in Anspruch genommen. Das Flurstück 2, Gemarkung Friedebach der Einwenderin ist lediglich durch die oberirdisch geführte Verlegung einer temporären Wasserleitung aus der Wasserhaltung betroffen (siehe Teil E, Unterlage 15.1.2, Detailkarte Blatt 41).

Im Vorfeld der Wasserhaltungsmaßnahmen wird die Verlegung der temporären Wasserleitung mit der Einwenderin abgestimmt.

Die Planfeststellungsunterlagen zum EUGAL-Leitungsabschnitt in Sachsen lagen im jeweiligen Rathaus oder Amt der berührten Städte und Gemeinden aus. Die Auslegung bei den Gemeinden gab den ansässigen Bürgern Gelegenheit, Anregungen, Kritik und Bedenken vorzubringen.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten die Möglichkeit, während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung die Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren EUGAL auch auf der Internetseite <http://www.uvp-verbund.de> einzusehen.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Schutzgüter inklusive Flora und Fauna wurden in den umweltrechtlichen Gutachten (Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht, Teil D, Unterlage 8; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Teil D, Unterlage 12; Artenschutzfachbeitrag, Teil D, Unterlage 11; FFH-Verträglichkeitsstudien, Teil D, Unterlage 10) betrachtet und naturschutzfachlich bewertet. Um die Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter zu minimieren, werden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Tiere und Pflanzen (Bauzeitenregelungen, Schutzzäune etc.) durchgeführt. Dauerhafte Veränderungen von Biotopen werden gemäß der gesetzlichen Eingriffsregelung

kompensiert. Somit treten keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna auf.

Zudem erfolgt im Zuge der Baudurchführung eine ökologische Baubegleitung, die die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen begleitet und dokumentiert.

Schlüsselnummer 6

Schreiben vom 6. Februar 2018

Man bewirtschafte einen Forstbetrieb im Betroffenheitsbereich der neu zu errichtenden Gasleitung in den Gemarkungen Neuhausen (Landkreis Mittelsachsen) und Seiffen (Erzgebirgskreis):

- Gemarkung Neuhausen, Flurstück 1057
- Gemarkung Seiffen, Flurstücke 638, 639/1, 643, 644, 645, 646/1, 648/1.

Die geplante Gasleitung werde im Forstbetrieb ca. 410 lfm in Anspruch nehmen. Nach Prüfung der ausgelegten Unterlagen stelle man fest, dass das Eigentum des Einwenders nur unzureichend Berücksichtigung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme finde.

Schriftverkehr mit den Mitarbeitern von GASCADE im Vorfeld (siehe Anlagen zum Originalschreiben) hätten nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. Nach Kenntnisstand des Einwenders seien Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erstens eingriffsnah und zweitens zumindest aus moralischer Sicht bei den Betroffenen zu realisieren.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden die zuständigen Fachbehörden des Landratsamtes Mittelsachsen beteiligt. Die plangegenständlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nach naturschutzfachlichen Kriterien ausgewählt und von den zuständigen Behörden fachlich bestätigt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Grundstücken eines jeweiligen Eigentümers besteht nicht. Die Einwendung enthält keine Aspekte, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens relevant wären. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist aber der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Eingriffsnah bedeutet nach dem BNatSchG bzw. Landesnaturschutzgesetz innerhalb des gleichen Naturraums.

Auch im Rahmen des Erörterungstermines am 23. Mai 2018 konnte hierzu kein Einvernehmen zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin erzielt werden.

Unbeschadet dessen hat die Vorhabenträgerin nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Notwendigkeit weitergehender Kompensationsverpflichtungen im Falle einer baubedingten Vergrößerung des naturschutzrechtlichen Eingriffs die Kompensation dieses Eingriffs auch durch Einbeziehung von Flächen der Einwenderin erfüllt werden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dabei allerdings klar, dass es sich hierbei um keine Zusage oder Zusicherung im Sinne des Tenors dieses Beschlusses unter A VI handelt, sondern die Bereitschaft seitens der Vorhabenträgerin erklärt wurde, ein Angebot seitens der Einwenderin zu prüfen.

Den zur Einsicht vorgelegten Unterlagen entnehme man eine erhebliche Ungleichbehandlung des eigenen Forstbetriebes gegenüber anderen Begünstigten.

Beispielhaft sei eine Maßnahme in der Gemarkung Deutschneudorf zu nennen:

Maßnahme CH11-E, Ausgleichsfläche 26500 m², 384250 Ökopunkte, Beeinträchtigung durch Trassenbau (Flächenentzug Waldumwandlung): 0 m².

Zum Vergleich die Beeinträchtigung des eigenen Forstbetriebes:
7500 m², 105000 Ökopunkte anerkannt.

Die Beeinträchtigung auf den eigenen Flurstücken stelle sich wie folgt dar:

- 3250 m² dauerhafter Entzug
- ca. 16.200 m² Inanspruchnahme für Arbeitsstreifen.

Unter diesen Umständen könne man einer Zustimmung zum geplanten Vorhaben nicht entsprechen und bitte darum, den Investor zur Änderung der eingereichten Unterlagen zu beauftragen.

Man fordere die Anerkennung und den Abkauf der bestätigten und bereits ausgeführten Öko-Kontomaßnahmen von 2,623 ha und entsprechend anerkanntem Ökokonto in Höhe von 266460 Punkten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist erneut darauf hin, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht unbedingt dort durchgeführt werden müssen, wo auch eine Beanspruchung der Liegenschaften durch das Vorhaben erfolgt. Ansonsten verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre obenstehenden Ausführungen.

Nach vorläufiger Einschätzung der Einwender habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung mit zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb:

Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das hätten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 gezeigt – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die naheliegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende Grundstücksflächen mit genutzt/mit betreten würden. Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass sich gerade bei Starkwetterereignissen Niederschlagswasser dort sammle und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Den Einwendungen wurde entsprochen.

In den Lageplänen zur Planfeststellung (siehe Teil B, Unterlage 6.2) ist der eingetragene Arbeitsstreifen (gelb) ersichtlich.

Die angegebenen Arbeitsstreifenbreiten berücksichtigen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (Arbeitssicherheit, Grabenverbau) sowie die erforderlichen Arbeitsraumbreiten der eingesetzten Baufahrzeuge (Bewegungs- und Sicherheitsräume) und die getrennten Lagerflächen für Oberboden und Grabenaushub. Der Regelarbeitsstreifen für die Verlegung einer Leitung in freier Feldflur beträgt 40 m und im Wald 32 m (siehe Teil A, Unterlage 1).

Über den Arbeitsstreifen hinaus werden keine Flächen durch das Bauvorhaben EUGAL beansprucht.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 12.1 dieses Beschlusses Folgendes verfügt:

„Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig darüber zu belehren, dass ein Betreten oder Befahren privater Grundstücke außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens nicht zulässig ist. Die Grenzen des Arbeitsstreifens sind zu kennzeichnen.“

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für einen schadlosen Abfluss bzw. ein schadloses Versickern des Niederschlagwassers aus dem Arbeitsstreifen zu sorgen.

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hiebreife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

Die im Bereich des Schutzstreifens entstehende Leitungsschneise ist forstrechtlich weiterhin Wald. Für den Einschlag nicht hiebreifer Waldbestände wird der Waldbesitzer entschädigt. Die Waldeingriffe und damit zusammenhängende Beeinträchtigungen sind naturschutzfachlich bewertet worden und werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) kompensiert.

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhalten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführen dürften. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. und über öffentliche Wege erfolge.

Soweit die Einwendung den Arbeitsstreifen betrifft, wird auf den Tenor dieses Beschlusses unter A III 12.1 verwiesen.

In den Plänen in Teil A, Unterlage 3.2 sind die Zufahrten von den Rohrlagerplätzen auf die Trasse sowie die notwendigen Umfahrungen von Verkehrswegen eingetragen. Die Zufahrten zur Baustelle befinden sich an öffentlichen Verkehrswegen. In einigen Fällen ist für die Erreichbarkeit der Baustelle eine Zuwegung über Feldwege erforderlich. Diese sind ebenfalls in den Plänen dargestellt.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei aufgrund der langen Bauzeit mit Extremniederschlägen zu rechnen. Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftretende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, für einen schadlosen Abfluss bzw. ein Versickern des Niederschlagswassers aus dem Arbeitstreifen zu sorgen.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, bewirtschafteten landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die bewirtschafteten Flächen jenseits des Rohrgrabens jederzeit erreichbar sind. Aus der Zerschneidung resultierende Wirtschafterschwernisse sind Gegenstand der privatrechtlichen Regelungen, die die Vorhabenträgerin mit den Bewirtschaftern der Flächen trifft. Werden Teilflächen so abgeschnitten, dass die dann entstehende Geometrie eine Bewirtschaftung während der Bauzeit nicht mehr zulässt, so werden diese Restflächen ebenfalls entschädigt.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen weitestgehend entsprochen worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass ein Entschädigungsverfahren durchgeführt werden kann, sofern sich die Beteiligten nicht über eine vertragliche Entschädigungslösung einigen können.

Aus Sicht der Einwender sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden werden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut werden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – sichergestellt werden durch Anordnung geeigneter Maßnahmen (z. B. Begrünung und Pflege).

- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Einwendungen haben sich durch die folgenden Zusagen bzw. Verweise der Vorhabenträgerin auf die planfestgestellten Unterlagen erledigt:

Die eingesetzte bodenkundliche Baubegleitung berät den Bauleiter bei der Umsetzung des DVGW Regelwerks.

Beim Leitungsbau ist das Merkblatt G 415 (M) – „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) maßgeblich. In diesem Merkblatt werden Vorgaben zum Bodenschutz im Leitungsbau bei der Planung, Bauausführung und Rekultivierung vorgegeben, welche im Rahmen des Baus der EUGAL angewendet werden sollen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass im UVP-Bericht (Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) Bodenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt sind. Die Maßnahmen sind umzusetzen.

Bei den Erdbau-, Rohrtransport-, Schweiß- und Rohrverlegungsmaßnahmen sollen Maschinen bzw. Geräte mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischem Bodendruck eingesetzt werden. Bevorzugt sollen Fahrzeuge mit Kettenlaufwerken und Niederdruckreifen mit einer Reifendruckregelung zum Einsatz kommen. Zur bodenschonenden Umsetzung der Bauarbeiten sind die Kettenlaufwerke mit möglichst breiten Platten und langen Laufwerken auszustatten. Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 7,5 t regelmäßig eingesetzt, sollten großvolumige Radialreifen verwendet werden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.

Im Bereich des Rohrgrabens wird der Boden nur für eine relativ kurze Zeitspanne ausgebaut. Beim Wiedereinbau sollte das Material nach Möglichkeit getrennt nach Schichten und in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Bodendichte eingebaut werden. Damit wird vermieden, dass es einerseits zu unerwünschten Bodenverdichtungen kommt, andererseits muss gewährleistet sein, dass ungleichförmige Setzungsbewegungen nicht das spätere Oberflächenrelief negativ beeinträchtigen. Der Oberboden wird auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor der eigentlichen Baumaßnahme abgetragen und seitlich am Rand des Arbeitsstreifens abgelagert. Beim Oberbodenabtrag sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten. Hierzu verweist im Weiteren die Planfeststellungsbehörde auf die Erwiderung zur Einwenderin mit der Schlüsselnummer 1.

Für die Planfeststellungsbehörde ist es nachvollziehbar, dass eine solche Vorgehensweise in Bereichen mit geschlossenen Gehölzbeständen nicht anwendbar ist. Im Wald ist der Oberbodenabtrag im Bereich der Fahrtrasse daher nicht sinnvoll, da die starke und tiefe Durchwurzelung durch Gehölze eine saubere Trennung von Ober- und Unterboden unmöglich macht.

Daher wird der Oberboden im Regelfall nicht abgetragen. Der Bereich, in dem die Maschinen fahren, wird zur Sicherheit der Befahrbarkeit gefräst, während der größere Wurzelbereich den Boden im Untergrund stabilisiert. Im Bereich der Rohrgräben werden die Wurzeln im Regelfall gezogen. Der anfallende jüngere

Gehölzaufwuchs und Astwerk sollte gehackt und in Abstimmung mit dem Waldeigentümer/ -nutzer vor Ort als Holzhackschnitzelschüttung verbleiben.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist den Belangen des Einwenders zum Bodenschutz damit hinreichend Rechnung getragen.

Durch geeignete Anordnungen müsse sichergestellt werden, dass in den Boden verlegte Drainagen sowohl während der Bauphase als auch danach durch dem Stand der Technik entsprechende Wiederherstellung dauerhaft funktionsfähig blieben. Ansonsten werde die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere im Bereich der Leitung, aber auch darüber hinaus (es bestehe die Gefahr eines Rückstaus) dauerhaft eingeschränkt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass bei drainierten Flächen für diese ein Drainagekonzept im Vorfeld der Bauarbeiten erstellt wird. Das Drainagekonzept wird mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten verbindlich vereinbart. Bei eventuell auftretenden Schäden an Drainagen, welche durch den Bau der EUGAL verursacht wurden, haftet die Vorhabenträgerin.

Sollten während der Baumaßnahme bestehende Drainagefelder geschnitten werden, erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen des „bergwärts“ gelegenen Teils durch einen provisorischen Sammler. Hierdurch wird vermieden, dass der Rohrgraben nach der Öffnung durch ggf. anfallendes Dränwasser belastet wird. Die endgültige Wiederherstellung der Dränanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Dabei kommen je nach konkreter Problemstellung unterschiedliche Methoden der Bauausführung zum Einsatz, u. a. auch die Mitverlegung von Dränrohren im Rohrgraben oder die Neudränierung parallel zum Rohrgraben innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Dränanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen in hinreichendem Umfang entsprochen worden.

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt werden.

Dies erfordere im Einzelnen Folgendes:

- Bei landwirtschaftlichen Flächen müsse vor dem Wiederaufbringen grundsätzlich eine Tiefenlockerung und eine Bodenkalkung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sei auch ein Nachsorgejahr, in dem tiefwurzelnde Kulturen angepflanzt und etabliert werden, notwendig. Hier solle dem Bodenschutzsachverständigen die Kompetenz eingeräumt und die Aufgabe zugewiesen werden, der Vorhabenträgerin die für die einzelne Fläche notwendigen Vorgaben zu machen. Was hier konkret erforderlich sei, könne im Vorhinein kaum genau gesagt werden, sondern sei wesentlich vom Verlauf der Arbeiten abhängig. Auf der anderen Seite könne die Wahl der erforderlichen Mittel nicht allein der Vorhabenträgerin überlassen werden.
- Bei forstwirtschaftlichen Flächen sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine Wiederaufforstung der Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens nach Vorgabe

der Einwender durchzuführen, soweit diese Bereiche nicht ohnehin Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen seien. Dabei müsse es den Einwendern auch ermöglicht werden, einen besseren Waldbestand zu etablieren, als er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhanden war. Die Möglichkeit eines geordneten und öffentlich geförderten sukzessiven Waldumbaus sei den Einwendern in diesem Bereich genommen. Daher solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, entsprechend den Vorgaben der Einwender einen neuen Mischwaldbestand mit standortheimischem Pflanzgut zu etablieren. Die Einwender favorisieren folgenden Bestand: Gemeine Fichte, Weißtanne, Bergahorn, Sträucher im Randbereich. Es müsse sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die Anpflanzung übernehme und so lange pflege, bis der Waldbestand etabliert sei (Anwuchspflege, mindestens 5 Jahre).

Die Einwendungen haben sich durch Zusagen teilweise erledigt. Soweit die Einwender die Federführung bei der Rekultivierung beanspruchen, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Kulturbodens soll im Zuge einer fach- und sachgerechten Rekultivierung wiederhergestellt werden. Die Bereiche des Arbeitsstreifens, in denen Verdichtungen angetroffen werden, werden tiefenge-lockert. Die Kalkung wird in allen Bereichen vorgenommen, in denen eine Gefügestabilisierung nach Maßgabe der sachverständigen Einschätzung der bodenkundlichen Baubegleitung unterstützt werden muss. Dabei kann eine ein- oder mehrjährige Bodenruhe eine geeignete Maßnahme sein, um die Regeneration des Bodens zu unterstützen. Diese Maßnahme kann nach sachverständigem Ermessen der bodenkundlichen Baubegleitung und in Abstimmung mit den betrieblichen Anforderungen der Bewirtschafter dort angewendet werden, wo ein korrespondierender Sanierungsbedarf vorliegt. Die Rekultivierungsarbeiten werden durch die bodenkundlichen Baubegleitung fachlich betreut.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, mit den betroffenen Waldeigentümern Art und Umfang der Pflege der Wiederaufpflanzung bis zur gesicherten Kultur der Gehölze privatrechtlich zu regeln. Sie hat weiterhin zugesagt, dass die Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Forstkultur über einen Zeitraum von 5 Jahren sachgerecht gepflegt und ggf. nachgebessert wird. Daneben hat die Vorhabenträgerin allerdings auch gesetzliche Vorgaben sowie Forderungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zu beachten. Insofern können die Einwender nicht für sich in Anspruch nehmen, dass die Vorhabenträgerin ausschließlich den Vorstellungen der Einwender zu folgen haben. Dies bedeutet andererseits auch nicht, dass es den Einwendern verwehrt ist, eigene Vorstellungen einzubringen, denen zu folgen ist, wenn sie fachlich geeignet und verhältnismäßig sind.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit den Einwendungen hinreichend entsprochen worden

Den Einwendern sei bewusst, dass die auf ihren Grundstücken vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Aus ihrer Sicht reiche es daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 20 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung sei nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es dürfte auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin sein, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen haben sich teilweise erledigt.

Die unteren Forstbehörden der Landkreise Landkreis Mittelsachsen und des Erzgebirgskreises haben der Planfeststellungsbehörde am 5. Juli 2018 per Mail übereinstimmend mitgeteilt, dass sie eine Besicherung von Aufforstflächen nicht für erforderlich halten und dies auch keine Verwaltungspraxis sei.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht folgende Rechtslage:

Wald im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auszuüben.

Die Waldfeststellung beschreibt immer den aktuell vor Ort festgestellten Zustand des Flurstückes hinsichtlich der Waldeigenschaft der Fläche. Eine Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch erfolgt nicht. Ggf. kann die Nutzungsart „Wald“ im Grundbuch vermerkt werden.

Wird Wald begründet, so erfolgt dies zunächst grundsätzlich auf Dauer. Befindet sich auf einem Flurstück Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG, so darf dieser nur mit Genehmigung der Forstbehörde auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 8 Abs. 1 SächsWaldG). Um nachteilige Wirkungen dieser dauerhaften Waldumwandlung auszugleichen, sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG). Insofern besteht kein Erfordernis einer Besicherung. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 12.3 verfügt, dass Aufforstungen mit der Zielstellung Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG zu schaffen bzw. zum Ausgleich oder Ersatz einer Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 SächsWaldG nicht dinglich zu besichern sind. Gleiches gilt für Maßnahmen, welche darauf ausgerichtet sind, bestehende Waldflächen aufzuwerten.

Schlüsselnummer 7

Schreiben ohne Datum/Posteingangsstempel vom 8. Februar 2018

Für das Planfeststellungsverfahren „Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL)“ erhebe man Einwendungen.

1.

Man sei Eigentümer folgender Grundstücke, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle:

816, 814, 819/4, 819/3.

Im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes sei man auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen (insbesondere Landpachtverträgen) darüber hinaus zur Nutzung folgender Grundstücke berechtigt:

Gemarkung Cämmerswalde, Flurstücke 816, 814, 819/4, 819/3.

Man sei nebenberuflicher Forstwirt und bewirtschafte die auf den Eigentumsgrundstücken liegenden Waldflächen selbst.

2.

Nach vorläufiger Einschätzung habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb:

Allgemein

Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass gerade bei Starkwetterereignissen sich Niederschlagswasser dort sammelt und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Forstwirtschaft

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hiebreife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

3.

Man sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass die – insbesondere die unter Nr. 2 genannten Auswirkungen auf die Grundstücke bzw. den Betrieb des Einwenders – so gering wie möglich und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorgaben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie möglich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. und über öffentliche Wege erfolge.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingung oder Auflage sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bauzeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen. Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftretende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, vom Einwender bewirtschafteten landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Bodenschutz

Es sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt werden (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das sei eine sinnvolle Maßnahme. Damit diese aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse auch im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),
- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt würden. Das erfordere aus Sicht des Einwenders im Einzelnen Folgendes:

Bei forstwirtschaftlichen Flächen sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine Wiederaufforstung der Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens nach Vorgaben des Einwenders durchzuführen, soweit diese Bereiche nicht ohnehin Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen seien. Dabei müsse es dem Einwender auch ermöglicht werden, einen besseren Waldbestand zu etablieren, als er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhanden sei. Die Möglichkeit eines geordneten und öffentlich geförderten sukzessiven Waldumbaus sei dem Einwender in diesem Bereich genommen. Daher solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, entsprechend den Vorgaben des Einwenders

einen neuen Mischwaldbestand mit standortheimischem Pflanzgut zu etablieren. Man favorisiere folgenden Bestand: Fichte, Lärche, Ahorn (Berg).

Es müsse sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die Anpflanzung übernehme und so lange pflege, bis der Waldbestand etabliert sei (Anwuchspflege, mindestens 5 Jahre).

Ausgleichsmaßnahmen

Man sei sich bewusst, dass die auf den Grundstücken vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Es reiche daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 20 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung sei nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Es sei wohl auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen entsprechen den Einwendungen des Einwenders gem. Schlüsselnummer 6. Auf die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde hierzu wird daher verwiesen.

Schlüsselnummer 8 *Schreiben ohne Datum/Posteingangsstempel vom 8. Februar 2018*

Für das Planfeststellungsverfahren erhebe man Einwendungen.

1.

Von dem Bauvorhaben sei man wie folgt betroffen:

Man sei Eigentümer folgender Grundstücke, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle:

Flurstück 1013/1 und 1014/1 der Gemeinde Neuhausen

Man sei nebenberuflicher Forstwirt und bewirtschaftete die auf den Eigentumsgrundstücken liegenden Waldflächen selbst.

2.

Nach vorläufiger Einschätzung habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb:

Allgemein

Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das zeigten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die nahe-liegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende, dem Einwender gehörende Grundstücksflächen mit genutzt/mit betreten würden.

Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass sich dort Niederschlags-wasser gerade bei Starkwetterereignissen sammle und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Forstwirtschaft

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hiebreife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

3.

Man sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass die insbesondere unter Nr. 2 genannten Auswirkungen auf die Grundstücke bzw. den Betrieb des Einwenders so gering wie möglich gehalten würden und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorga-ben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie mög-lich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorha-benträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausfüh-rten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. über öffentliche Wege erfolge.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bauzeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen. Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftretende Niederschlagswasser nicht groß-flächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnitte-nen, vom Einwender bewirtschafteten landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Bodenschutz

Es sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – sichergestellt werden durch Anordnung geeigneter Maßnahmen (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das sei eine sinnvolle Maßnahme. Damit diese aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse auch im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),
- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Drainagen

Durch geeignete Anordnungen müsse sichergestellt werden, dass in den Boden verlegte Drainagen sowohl während der Bauphase als auch danach durch eine dem Stand der Technik entsprechende Wiederherstellung dauerhaft funktionsfähig blieben. Ansonsten sei die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Bereich der Leitung, aber auch darüber hinaus (es bestehe die Gefahr eines Rückstaus) dauerhaft eingeschränkt.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die betroffenen Flächen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt würden. Das erfordere aus Sicht des Einwenders im Einzelnen Folgendes:

- Bei landwirtschaftlichen Flächen müsse vor dem Wiederaufbringen grundsätzlich eine Tiefenlockerung und eine Bodenkalkung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sei auch ein Nachsorgejahr, in dem tiefwurzelnde Kulturen angepflanzt und etabliert würden, notwendig. Hier solle dem Bodenschutzsachverständigen die Kompetenz eingeräumt und die Aufgabe zugewiesen werden, der Vorhabenträge-

rin die für die einzelne Fläche notwendigen Vorgaben zu machen. Was hier konkret erforderlich sei, könne im Vorhinein kaum genau gesagt werden, sondern sei wesentlich vom Verlauf der Arbeiten abhängig. Auf der anderen Seite könne die Wahl der erforderlichen Mittel nicht allein der Vorhabenträgerin überlassen werden.

- Bei forstwirtschaftlichen Flächen sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine Wiederaufforstung der Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens nach der Vorgabe des Einwenders durchzuführen, soweit diese Bereiche nicht ohnehin Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen seien. Dabei müsse es dem Einwender auch ermöglicht werden, einen besseren Waldbestand zu etablieren, als er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhanden sei. Die Möglichkeit eines geordneten und öffentlich geförderten sukzessiven Waldumbaus sei dem Einwender in diesem Bereich genommen. Daher solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, entsprechend den Vorgaben des Einwenders einen neuen Mischwaldbestand mit standortheimischem Pflanzgut zu etablieren. Man favorisiere folgenden Bestand: Buchenwald/Bergahorn
- Es müsse sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die Anpflanzung übernehme und so lange pflege, bis der Waldbestand etabliert sei (Anwuchspflege, mindestens 5 Jahre).

Ausgleichsmaßnahmen

Dem Einwender sei bewusst, dass die auf dem Grundstück des Einwenders vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Aus der Sicht des Einwenders reiche es daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 20 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung halte man für nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es dürfe auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin sein, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen entsprechen den Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 1 bzw. des Einwenders gem. Schlüsselnummer 6. Auf die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde hierzu wird daher verwiesen.

Schlüsselnummer 9

Schreiben ohne Datum/Posteingangsstempel vom 9. Februar 2018

Für das Planfeststellungsverfahren erhebe man Einwendungen.

1.

Von dem Bauvorhaben sei man wie folgt betroffen:

Man sei Eigentümer der Grundstücke 476 und 477, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle.

Im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes sei man auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen (insbesondere Landpachtverträgen) darüber hinaus zur Nutzung des Grundstücks 473 berechtigt.

2.

Nach vorläufiger Einschätzung habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb:

Allgemein

- Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das zeigten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die naheliegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende, dem Einwender gehörende Grundstücksflächen mit genutzt/mit betreten würden.
- Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass sich dort Niederschlagswasser gerade bei Starkwetterereignissen sammelt und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Landwirtschaft

Bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche falle zeitweilig weg, was zu Ertragsverlusten sowie einer geringeren landwirtschaftlichen Agrarförderung führe.

Zusammenhängende bewirtschaftete Flächen würden – zumindest zeitweilig – getrennt, was zu Umwegen und weiteren Wirtschafterschwernissen führe.

Es werde durch den Graben und die Befahrung im Bereich des Arbeitsstreifens massiv in die Bodenstruktur eingegriffen, was langfristig zu Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit und Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen führen könne.

Die in den Flächen in der Regel liegenden Drainagen würden unterbrochen, was die Gefahr von Vernässungen in sich birge.

Forstwirtschaft

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hiebreife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

3.

Man sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass die insbesondere unter Nr. 2

genannten Auswirkungen auf die Grundstücke und den Betrieb des Einwenders so gering wie möglich gehalten würden und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorgaben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie möglich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihm beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. über öffentliche Wege erfolge.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingung oder Auflage sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bauzeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen.

Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftretende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, vom Einwender bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Bodenschutz

Es sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt werden (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das halte man für eine sinnvolle Maßnahme. Damit dies aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse aus Sicht des Einwenders auch im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis:

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),
- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Drainagen

Durch geeignete Anordnungen müsse sichergestellt werden, dass in den Boden verlegte Drainagen sowohl während der Bauphase als auch danach durch eine dem Stand der Technik entsprechende Wiederherstellung dauerhaft funktionsfähig bleiben. Ansonsten sei die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Bereich der Leitung, aber auch darüber hinaus (es bestehe die Gefahr eines Rückstaus) dauerhaft eingeschränkt.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die betroffenen Flächen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt würden. Bei landwirtschaftlichen Flächen müsse vor dem Wiederaufbringen grundsätzlich eine Tiefenlockerung und eine Bodenkalkung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sei auch ein Nachsorgejahr, in dem tiefwurzelnde Kulturen angepflanzt und etabliert würden, notwendig. Hier solle dem Bodenschutzsachverständigen die Kompetenz eingeräumt und die Aufgabe zugewiesen werden, der Vorhabenträgerin die für die einzelne Fläche notwendigen Vorgaben zu machen. Was hier konkret erforderlich sei, könne im Vorhinein kaum genau gesagt werden, sondern sei wesentlich vom Verlauf der Arbeiten abhängig. Auf der anderen Seite könne die Wahl der erforderlichen Mittel nicht allein der Vorhabenträgerin überlassen werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Dem Einwender sei bewusst, dass die auf dem Grundstück vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Es reiche daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 20 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung halte man für nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es sei wohl auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen entsprechen den Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 1 bzw. des Einwenders gem. Schlüsselnummer 6. Auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde hierzu wird daher verwiesen.

Schlüsselnummer 10

Schreiben vom 7. Februar 2018

Der Einwender betreibe im Windpark Dörnthal/Voigtsdorf zwei Windkraftanlagen. Die WEA 8 Dörnthal befinde sich auf dem Grundstück 1116/1 der Gemarkung Dörnthal. Dieses Grundstück und die Flächen mit den Flurstücksnummern 1115/1 und 1117/1 seien im Besitz des Einwenders. Die zweite Windkraftanlage mit der Bezeichnung WEA 5 Voigtsdorf auf Flurstücksnummer 878/2 sei auf der Gemarkung Voigtsdorf und sei ebenfalls im Besitz des Einwenders.

Als betroffener Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer zeige man an, dass man sich vollumfänglich den Einwendungen der Einwenderin mit der Schlüsselnummer 3 anschließe. Das betreffende Schreiben vom 5. Februar 2018 an die Landesdirektion Sachsen sei als Anhang beigefügt und sei ganzheitlich Gegenstand der Einwendungen (Schreiben im Original-Einwendungsschreiben als Anlage beigefügt).

Für eine Wiedergabe des Inhalts dieses Schreibens wird auf die Darstellung der Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 3 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

Schlüsselnummer 11 *Schreiben ohne Datum/Posteingangsstempel vom 9. Februar 2018*

Für das Planfeststellungsverfahren erhebe man Einwendungen.

1.

Von dem Bauvorhaben sei man wie folgt betroffen:

Man sei Eigentümer folgender Grundstücke, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle:

Flurstücke 1061, 1060, 1059, 1058, 1055, 1046, 1019/1, 1018/1, 1017/1, 1016/1, 1015/1 der Gemarkung Neuhausen.

Im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes sei man auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen (insbesondere Landpachtverträgen) darüber hinaus zur Nutzung einer Teilfläche von Flurstück 600 der Gemarkung Neuhausen berechtigt.

Man sei Forstwirt und bewirtschafte die auf den Eigentumsgrundstücken liegenden Waldflächen selbst.

2.

Nach vorläufigen Einschätzungen habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb:

Allgemein

- Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das zeigten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die naheliegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende, dem Einwender gehörende Grundstücksflächen mitgenutzt/mitbetreten würden.
- Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass sich gerade bei Starkwetterereignissen Niederschlagswasser dort sammle und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Landwirtschaft

Bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche falle zeitweilig weg, was zu Ertragsverlusten sowie einer geringeren landwirtschaftlichen Agrarförderung führe.

Zusammenhängende bewirtschaftete Flächen würden – zumindest zeitweilig – getrennt, was zu Umwegen und weiteren Wirtschafterschwernissen führe.

Es werde durch den Graben und die Befahrung im Bereich des Arbeitsstreifens massiv in die Bodenstruktur eingegriffen, was langfristig zu Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit und Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen führen könne.

Die in den Flächen in der Regel liegenden Drainagen würden unterbrochen, was die Gefahr von Vernässungen in sich birge.

Hierzu wird auf die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen des Einwenders gem. Schlüsselnummer 2 verwiesen.

Forstwirtschaft

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hieb reife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

3.

Man sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass insbesondere die unter Nr. 2 genannten Auswirkungen auf die Grundstücke bzw. den Betrieb des Einwenders so gering wie möglich gehalten würden und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorgaben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie möglich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. und über öffentliche Wege erfolge.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bauzeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen. Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftreffende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, vom Einwender bewirtschafteten landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Bodenschutz

Es sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute aus Sicht des Einwenders insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – sichergestellt werden durch Anordnung geeigneter Maßnahmen (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das sei eine sinnvolle Maßnahme. Damit diese aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),
- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Drainagen

Durch geeignete Anordnungen müsse als auch danach durch dem Stand der Technik entsprechende Wiederherstellung dauerhaft funktionsfähig bleiben. Ansonsten sei die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere im Bereich der Leitung, aber auch darüber hinaus (es bestehe die Gefahr eines Rückstaus) dauerhaft eingeschränkt.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die betroffenen Flächen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt würden. Das erfordere im Einzelnen Folgendes:

- Bei landwirtschaftlichen Flächen müsse vor dem Wiederaufbringen grundsätzlich eine Tiefenlockerung und eine Bodenkalkung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sei auch ein Nachsorgejahr, in dem tiefwurzelnde Kulturen angepflanzt und etabliert würden, notwendig. Hier solle dem Bodenschutzsachverständigen die Kompetenz eingeräumt und die Aufgabe zugewiesen werden, der Vorhabenträgerin die für die einzelne Fläche notwendigen Vorgaben zu machen. Was hier konkret erforderlich sei, könne im Vorhinein kaum genau gesagt werden, sondern sei wesentlich vom Verlauf der Arbeiten abhängig. Auf der anderen Seite könne die Wahl der erforderlichen Mittel nicht allein der Vorhabenträgerin überlassen werden.
- Bei forstwirtschaftlichen Flächen sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine Wiederaufforstung der Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens nach der Vorgabe des Einwenders durchzuführen, soweit diese Bereiche nicht ohnehin Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen seien. Dabei müsse es dem Einwender auch ermöglicht sein, einen besseren Waldbestand zu etablieren, als er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhanden sei. Die Möglichkeit eines geordneten und öffentlich geförderten sukzessiven Waldumbaus sei dem Einwender in diesem Bereich genommen. Daher solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, entsprechend den Vorgaben des Einwenders einen neuen Mischwaldbestand mit standortheimischem Pflanzgut zu etablieren. Man favorisiere folgenden Bestand: Gemeine Fichte, Weißtanne, Europäische Lärche
- Es müsse sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die Anpflanzung übernehme und so lange pflege, bis der Waldbestand etabliert sei (Anwuchspflege, mindestens fünf Jahre). Die Pflanz- und Pflegearbeiten auf den obengenannten Flächen würde das Forstunternehmen Silke Mennig im Auftrag der Vorhabenträgerin übernehmen.

Ausgleichsmaßnahmen

Dem Einwender sei bewusst, dass die auf dem Grundstück vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Es reiche es daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 20 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung sei nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es sei wohl auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen entsprechen den Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 1 bzw. des Einwenders gem. Schlüsselnummer 6. Auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde hierzu wird verwiesen.

Schlüsselnummer 12

Schreiben vom 7. Februar 2018

Für das Planfeststellungsverfahren erhebe man Einwendungen.

1.

Von dem Bauvorhaben sei man wie folgt betroffen:

Er sei Eigentümer folgender Grundstücke, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle:

Gemarkung Cämmerswalde

Flurstücke: 822/1, 822/3, 823/1, 823/3, 824/1, 825, 827, 828, 832, 833, 835/1, 836/1, 836/3, 837/1, 837/3, 839/1, 839/3, 840/1, 840/3, 842/1, 842/3, 843/1, 843/3, 844/1, 844/3, 845/1, 845/3, 846/1, 847, 849, 850, 841/3, 841/1, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854

Gemarkung Friedebach

Flurstücke: 849, 850, 940/1, 940/3, 943/1, 943/3, 944/1, 945/1, 945/3, 947/1, 947/3, 954, 956, 957/1, 957/3, 959/3, 960, 961/1, 961/3, 959/1, 982/1, 996/4, 982/3, 996/2

Gemarkung Hirschfeld

Flurstücke: 534/13, 535/6

Er sei ein hauptberuflicher Land- und Forstwirtschaftsbetrieb und bewirtschaftete die auf den Eigentumsgrundstücken liegenden Waldflächen selbst.

2.

Nach vorläufigen Einschätzung habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb:

Allgemein

- Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das zeigten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die naheliegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende, dem Einwender gehörende Grundstücksflächen mit genutzt/mit betreten würden.
- Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass gerade bei Starkwetterereignissen sich Niederschlagswasser dort sammle und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Forstwirtschaft

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hiebreife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

3.

Er sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass die insbesondere unter Nr. 2 genannten Auswirkungen auf die Grundstücke bzw. den Betrieb des Einwenders so gering wie möglich gehalten würden und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorgaben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie möglich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihm beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. und über öffentliche Wege erfolge.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingung oder Auflage sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bauzeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen.

Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftretende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, vom Einwender bewirtschafteten forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Bodenschutz

Aus Sicht des Es dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.

- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – sichergestellt werden durch Anordnung geeigneter Maßnahmen (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das halte man für eine sinnvolle Maßnahme. Damit diese aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse auch im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),
- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Drainagen

Durch geeignete Anordnungen müsse sichergestellt werden, dass in den Boden verlegte Drainagen sowohl während der Bauphase als auch danach durch dem Stand der Technik entsprechende Wiederherstellung dauerhaft funktionsfähig blieben. Ansonsten sei die Bewirtschaftbarkeit der land-/forstwirtschaftlichen Flächen insbesondere im Bereich der Leitung, aber auch darüber hinaus (es bestehe die Gefahr eines Rückstaus) dauerhaft eingeschränkt.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt würden. Das erfordere im Einzelnen Folgendes:

Bei forstwirtschaftlichen Flächen sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine Wiederaufforstung der Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens nach der Vorgabe des Einwenders durchzuführen, soweit diese Bereiche nicht ohnehin Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen seien. Dabei müsse es dem Einwender auch ermöglicht werden, einen besseren Waldbestand zu etablieren, als er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhanden sei. Die Möglichkeit eines geordneten und öffentlich geförderten sukzessiven Waldumbaus sei dem Einwender in diesem Bereich genommen. Daher solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, entsprechend den Vorgaben des Einwenders einen neuen Mischwaldbestand mit standortheimischem Pflanzgut zu etablieren. Man favorisiere folgenden Bestand:

Baumart	Herkunft	Größe	Empfohlene Stückzahl/ha
---------	----------	-------	-------------------------

Gemeine Fichte, Picea abies	84015, 84016	40–60	3300
Weißtanne, Abies alba	82706	30–50	3300
Douglasie, Pseudotsuga men- ziesii	85306	30–50	3300
Europäische Lär- che, Larix decida	83704	30–50	3300
Rotbuche, Fagus sylvatica	81014, 81015	30–50, 50–80	8000
Bergahorn, Acer pseudoplatana	80107	30–50, 50–80	6000
Roterle, Alnus glutinosa	80206	30–50	5000

Es müsse sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die Anpflanzung (mit Rotwild dichtem Forstzaun mindestens 2,50 m hoch, langfristig haltbar) übernehme und so lange pflege, bis der Waldbestand etabliert sei (Anwuchspflege, mindestens 5 Jahre).

Ausgleichsmaßnahmen

Dem Einwender sei bewusst, dass die auf dem Grundstück vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Es reiche es daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 25 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung sei nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es sei wohl auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen haben sich erledigt. Der Einwender hat im Erörterungstermin am 25. Mai 2018 erklärt, dass sich die Einwendungen mit Ausnahme der Eintragung von Dienstbarkeiten in das Grundbuch erledigt haben. Im Übrigen wird auf die Erwidern der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 1 und des Einwenders gem. Schlüsselnummer 6 verwiesen.

Für Aufforstungen von Wald gem. § 2 SächsWaldG werden keine Eintragungen von Dienstbarkeiten im Grundbuch erfolgen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 12.3 verwiesen.

Schlüsselnummer 13

Schreiben vom 8. Februar 2018

Man betreibe seit 1994 zwei Windkraftanlagen im Windpark Pfaffroda/Dorfchemnitz. Hierzu würden Flächen des Flurstückes 917/1 der Gemarkung Voigtsdorf eines Kommanditisten genutzt.

Bereits mit Schreiben vom 6. Februar 2017 habe man zum Raumordnungsverfahren Stellung genommen worden. Leider seien die aufgeführten Hinweise und Einwände nicht berücksichtigt worden. Auch in der Planfeststellungsunterlage seien keine dieser Hinweise berücksichtigt worden.

Man erhebe deshalb Widerspruch gegen die derzeitige Planung zur Verlegung der EUGAL durch den Windpark Voigtsdorf/Dörnthal, insbesondere auf dem Flurstück 917/1 der Gemarkung Voigtsdorf, Gemeinde Dorfchemnitz.

Begründung

Vorhandene Situation

In der zweiten Teilfortschreibung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge bezüglich der Plansätze zur Nutzung der Windenergie vom 3. November 2004 sei das Vorranggebiet Pfaffroda/Dorfchemnitz bestätigt worden.

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen seien die unter- und überirdischen Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH und eine Leitung der DOW Olefinverbund GmbH berücksichtigt worden, diese hätten Bestandsschutz. Durch zusätzliche Leitungen würde man massiv bei einem Repowering behindert.

Im Jahre 2016 sei durch den Planungsverband Chemnitz das „Regionale Windenergiekonzept“ zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt worden. In dieser Planung sei der Windpark Pfaffroda/Dorfchemnitz bestätigt und die Fläche für die Nutzung von Windenergie deutlich erhöht worden. Für den vergrößerten Windpark werde ein prognostizierter Ertrag von 237,55 GWh/a angegeben. Der bestehende Windpark habe momentan nur eine Leistung von ca. 66 GWh/a.

In der Planfeststellung der EUGAL werde die Trassenführung durch den Windpark als unausweichlich und notwendig beschrieben. Die durch den Einwender vorgeschlagene kürzere Variante von Lichtenberg direkt nach Sayda sei genauso wenig wie eine „kleine“ Umgehung (Variante 1 bis 3) des Windparkes durch den Planverfasser berücksichtigt worden. Durch den Planverfasser werde ein „Vorranggebiet für Windkraftnutzung“ betrachtet, die konkrete Eigentümerstruktur der Grundstücke und der Windkraftanlagen jedoch nicht einbezogen. Ein Repowering auf dem Flurstück 917/1 werde durch die vorgesehene Trassierung erschwert bis ausgeschlossen. Hierdurch müsste der Einwender von Vermögensnachteilen ausgehen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Vorhabenträgerin eine Vielzahl von Varianten in das Raumordnungsverfahren eingebracht hat. Diese wurden unter den raumordnerischen Prüfkriterien beurteilt. Die Raumordnungsbehörde hat als Ergebnis eine Vorzugstrasse unter Festlegung von Maßgaben bestätigt. Die Vorhabenträgerin hat sich auch auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens fachlich mit verschiedenen großräumigen und kleinräumigen Varianten auseinandergesetzt und die gegenständliche Antragstrasse daraus hergeleitet.

Die Herleitung der Antragstrasse ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begründet.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die Bedeutung der Windparkflächen in Dörnthal und Voigtsdorf für die derzeitige und zukünftige Stromproduktion aus regenerativen Energien. Es besteht indes keine Verpflichtung, bei einer Trassenplanung für eine Erdgasfernleitung raumordnerisch ausgewiesene Vorrang- und Eignungsgebiete die Windenergie zwingend zu umgehen. Zwar ist der Windenergienutzung in einem solchen Gebiet substantiell Raum zu verschaffen, so dass mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbarende anderweitige Inanspruchnahmen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich dieser Vorrang der Windenergienutzung an jeder Stelle des Gebiets durchsetzen muss (OVG Münster, Urteil vom 29.01.2009 – 20 A 2034/06). Das wäre schon aufgrund der Großflächigkeit der verschiedenen Vorranggebiete unmöglich. Allerdings dürfen solche linearen Infrastrukturprojekte die Vorranggebiete nicht so beeinträchtigen, dass die damit verbundene Flächenfunktion so verunmöglicht wird, dass diese nur im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens einer Genehmigung zugänglich ist. Dies ist allerdings hier nachweislich nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Raumordnerische Beurteilung vom 31. Mai 2017 (siehe B II) als auch auf die positive Stellungnahme der Oberen Raumordnungsbehörde zum Planfeststellungsverfahren.

Das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) kommt zu dem Schluss, dass die EUGAL sich nicht bzw. nicht signifikant auf mögliche Windenergiestandorte im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ auswirken kann. Diese Aussage gilt auch für das sich in Aufstellung befindliche VREG Wind. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass dieses Gutachten inhaltlich nachvollziehbar ist und teilt die gutachterliche Aussage.

Entschädigungsfragen für die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme der EUGAL einschließlich des dauerhaft dinglich zu sichernden Schutzstreifens (12 m Breite) zum Schutz der Erdgasfernleitung sind nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Verfahrens und bleiben privatrechtlicher Vereinbarungen oder einem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Mit Bezug auf die Variantenprüfung verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Erwiderungen zu den Einwendungen unter den Schlüsselnummern 2, 3 und 4 sowie ihre Ausführungen unter C IV dieses Beschlusses.

Querung Windpark

Entsprechend dem Erläuterungsbericht, Seite 15, werde die Maßnahme aufgegliedert:

„Das Gesamtvorhaben EUGAL wurde bundeslandbezogen in drei Abschnitte gegliedert:

1. Abschnitt: Mecklenburg-Vorpommern (Länge ca. 102 km)
2. Abschnitt: Brandenburg (Länge ca. 272 km)
3. Abschnitt: Sachsen (Länge ca. 106 km)

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wurde in Brandenburg und Sachsen ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, welches in Sachsen am 31. Mai 2017 mit der Raumordnerischen Beurteilung durch die Landesdirektion Sachsen abgeschlossen wurde.“

Obwohl die Trasse in Sachsen nur 106 km lang sei, seien für die Trasse zwei getrennte Planfeststellungsunterlagen (Bereich Dresden und Bereich Chemnitz) eingereicht worden. Für die Trasse in Brandenburg mit zwei Strängen und den Verbindungen zur JAGAL und 18 Absperrstationen sei nur eine Planfeststellungsunterlage eingereicht worden. In Sachsen sei somit eine großräumige Trassenvariante nicht betrachtet worden. Es sei ein fiktiver Zwangspunkt zwischen Halsbrücke und Wilsdruff eingefügt worden.

Es müsse deshalb angenommen werden, dass durch diese Aufteilung die Genehmigungsbehörde über mögliche „Probleme“ hinwegsehen solle, da nur eine gesamte Trasse für den Planverfasser nutzbar sei. Alternative Trassenführungen sollten aus Kostengründen schon in diesem Planungsstand vermieden werden.

Die Abschnittsbildung auf Grund der Zuständigkeitsregelung innerhalb der Landesdirektion Sachsen präjudiziert keinen Zwangspunkt für den Trassenverlauf oder möglicher Varianten der Trassenführung. Allein die antragsgegenständliche Trassenführung bestimmt den Punkt an der Grenze zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und dem Landkreis Mittelsachsen an dem die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden endet und die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz beginnt. Durch die Abschnittsbildung wurde kein Zwangspunkt gesetzt, der andere großräumige oder kleinräumige Varianten verhindert hätte. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C III und C IV 1 wird verwiesen.

Es sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich, weshalb bis zur Station Weißack zwei Stränge verlegt würden. Logischer sei ein 2. Strang nur bis zur Überleitung zur JAGAL bei der VS Radeland. Es müsse deshalb angenommen werden, dass der Vorhabenträger, wie ursprünglich vorgesehen (siehe Anlage 1 im Originalschreiben), auch in Sachsen die Verlegung des 2. Stranges noch plane. Der 2. Strang sei dann als „5. Leitung“ den Windpark queren und somit die Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen noch weiter einschränken.

Dies werde durch den Planverfasser auf Seite 27 des Erläuterungsberichtes bestätigt, hier heiße es:

„Zur weiteren Erhöhung der tschechischen Transportkapazität ist außerdem der Bau einer ca. 150 km langen Erdgasleitung zwischen den Leitungsknoten Katefinsky Creek und Pfmida sowie die Erweiterung der bestehenden tschechisch-slowakischen Grenzübergangsstation Lanzhot beabsichtigt. Es ist angestrebt, dass die Inbetriebnahme dieser Infrastrukturmaßnahme möglichst zeitnah mit der Inbetriebnahme der zweiten Ausbaustufe der EUGAL erfolgen kann.“

Es hätten somit bei der gesamten Planung der EUGAL für die eingereichte Planfeststellungsunterlage auch beide Stränge berücksichtigt werden müssen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu diesem Aspekt bereits gegenüber der Einwenderin mit der Schlüsselnummer 2 geäußert. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht

Im Abschnitt 8 seien Ausführungen zur Sicherheit beim Bau und Betrieb enthalten. In der Abbildung 52 seien die gesetzlichen Regeln, technischen Normen und sonstige Regelwerke als „Dreieck des hierarchischen Systems“ dargestellt (im Original-Einwendungsschreiben Abdruck der Abbildung 54 „Dreieck des hierarchischen Systems“).

Auf mehr als 15 Seiten würden die technischen Regeln für den Bau und den Betrieb für die verschiedensten Einflüsse beschrieben. Hier einige Beispiele:

Im Abschnitt 8.4 werde das Regelwerk des DVGW und die zu beachtenden Arbeitsblätter aufgeführt. Auf das Rundscheiben des DVGW G 07/15 werde nicht verwiesen.

Im Abschnitt 8.9 würden die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) aufgeführt. Im Abschnitt 8.12 werde die Gefahr durch Erdbeben (DIN 1898-INA) beschrieben.

Im Abschnitt 8.11 werde zur Sicherheit gegen Einwirkung von außen ausgeführt:

„Lochförmige Beschädigungen können grundsätzlich durch fahrlässige mechanische Gewalteinwirkung Dritter auf die Rohrleitung, z. B. durch Erdbohrer (horizontal und vertikal) verursacht werden. Das Risiko einer Perforation der Rohrwand der EUGAL kann allerdings – angesichts der vorgesehenen Wanddicken von mindestens 22,3 mm – als nicht relevant eingestuft werden.“

Im Abschnitt 4.2 des Erläuterungsberichts werde für die Erklärung der Unbedenklichkeit der Querung des Windparks der Schriftsatz der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Teil F, Unterlage 20) herangezogen.

Im oben aufgeführten Abschnitt 8.11 werde bei der Sicherheit im Betrieb darauf nicht verwiesen. Der Ersteller des Erläuterungsberichtes behaupte, dass die Wanddicke von 22,3 mm ausreichend sei. Die Gefahr der Beschädigung aus einer umfallenden Windenergieanlage werde hier nicht aufgeführt. Es werde auch nicht auf Teil F, Unterlage 20 verwiesen. Es müsse angenommen werden, dass ein auch mit geringer Wahrscheinlichkeit eintretender Schadensfall überhaupt nicht betrachtet worden sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planfeststellungsunterlagen sowohl auf das hier maßgebliche DVGW-Arbeitsblatt G 463 verwiesen wird (Teil A, Unterlage 1, Kap. 8.4 und 8.6).

Unabhängig davon wurde in der Sicherheitsstudie des TÜV Nord Systems (Teil F, Unterlage 18, Kap. 5.2.1.3) dieses Rundscheiben ebenfalls im Zusammenhang zur Bestimmung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen zu Recht angeführt. Das von der Einwenderin angeführte Rundscheiben des DVGW ist Bestandteil dieses Technischen Regelwerks und wurde der Kommanditistin der Einwenderin im Rahmen des Erörterungstermins (24. Mai 2018) von der Vorhabenträgerin übergeben. Das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) füllt diese regelwerkskonforme Beachtungspflicht des Allgemeingutachtens 97111 „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“, Rev.07 (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, 2014) bei der Planung von Erdgasfernleitungen bezüglich der Sicherheitsabstände der EUGAL zu Windenergieanlagen im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand / Planung) aus. Diese Einzelfallprüfung kommt methodisch nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass für die EUGAL ein Sicherheitsabstand von 21,2 m zur

nächstgelegenen Turmmitte einer Windenergieanlage zulässig und damit regelwerkskonform ist.

Im Abschnitt 8.15 werde auf Teil F, Unterlage 18, Kap. 5.3 (Sicherheitsstudie des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG) verwiesen. Für die Sicherheit der Gasleitung im Windpark sei jedoch die Anlage 1 der Sicherheitsstudie von Bedeutung:

6	Beschädigung durch umgebungsbedingte Faktoren				
6.1		Rotorabriss/Umsturz/Absturz des Generators einer benachbarten Windenergieanlage	Nicht absehbar, größere Leckage nicht auszuschließen	Gemäß 3.1.4 des DVGW-Arbeitsblattes G 483 sind Abstände zu Windkraftanlagen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen.	Beachtung des DVGW-Rundschreibens 07/15 zu Abständen von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der in Bezug genommene Anhang des Gutachtens stellt ausweislich der Überschriften der Tabelle verschiedene Schadensszenarien/Störungen dar, vorliegend „Beschädigungen durch umgebungsbedingte Faktoren“ durch die Ursache „Rotorabriss/Umsturz etc.“ in den weiteren Spalten folgen die notwendigen Gegenmaßnahmen. So wird als Gegenmaßnahme zum Rotorabriss etc. auf das bestehende Regelwerk DVGW-Arbeitsblatt G 463 mit Bezug auf notwendige Abstandsregeln verwiesen und als „weitergehende Maßnahme/Bemerkung“ (ganz rechte Spalte) folgerichtig auf die Beachtung des DVGW-Rundschreibens 07/15 abgestellt. Dieser weitergehenden Maßnahme wurde mit Vorlage des Gutachtens Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) Folge geleistet. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Die Sicherheitsstudie beziehe sich hier auf das Rundschreiben des DVGW 07/15 und nicht auf den Schriftsatz der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH. Auf Seite 34 werde ausgeführt:

„Eine Gefährdung der Gashochdruckleitung durch Windenergieanlagen kann ggf. durch Rotorabwurf oder durch ein Umstürzen der Windenergieanlage oder den Absturz des Generators erfolgen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung eines Schadens an einer erdgedeckten Erdgasleitung im Bereich von Windenergieanlagen wird auf das Rundschreiben des DVGW G 07/15 verwiesen, welches die Einhaltung von Mindestabständen empfiehlt. Diese Mindestabstände von 35 m werden eingehalten.“

Das Rundschreiben werde hier als Stand der Technik angesehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie schon weiter oben ausgeführt, wurde vom Technischen Komitee „Gastransportleitungen“ des DVGW das von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH erstellt Allgemeingutachten zur Anwendung für die Gasleitungsnetzbetreiber empfohlen und mit dem DVGW-Rundschreiben 07/15 wurden die Netzbe-

treiber aufgefordert, dieses Gutachten bei ihrer Planung von Gashochdruckleitungen zu beachten.

Ferner weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Rahmen der Erstellung des Allgemeingutachtens nicht nur der DVGW involviert war, sondern u.a. auch der Bundesverband Windenergie e.V. (BWE).

Die Vorhabenträgerin hat sich bei der Begutachtung des Einzelfalls des Ingenieurbüros bedient, dessen Allgemeingutachten vom Technischen Komitee „Gas-transportleitungen“ empfohlen wurde.

Das Einzelfallgutachten (Teil F, Unterlage 20) weist nach, dass die Sicherheit der EUGAL in der Parallelführung zu den Bestandsleitungen und insbesondere zur Ethylenleitung gewährleistet ist.

Die EUGAL kann somit im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Wind) regelwerkskonform errichtet und betrieben werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der Leitungssicherheit beim Bau und Betrieb der EUGAL auf das C IV 8 und insbesondere C IV 8.2 dieses Beschlusses sowie auf die ausführlichen Erwiderungen zu den Einwendungen unter den Schlüsselnummern 2 und 3.

In der an zweiter Stelle aufgeführten Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtGV) werde ausgeführt:

„§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Gashochdruckleitungen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.

(2) Es wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten wird. Sofern fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen vorhanden sind, die nach herrschender Auffassung führender Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden, und die im Betrieb bereits mit Erfolg erprobt wurden, kann die zuständige Behörde im Einzelfall deren Einhaltung fordern.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 und Abweichungen vom Stand der Technik zulassen, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) Soweit Gashochdruckleitungen oder Teile davon auch Vorschriften unterliegen, die Rechtsakte der Europäischen Union umsetzen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die dort festgelegten Anforderungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muss gemäß den in diesen Vorschriften festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt eine erneute Überprüfung der Erfüllung der dort vorgesehenen Beschaffenheitsanforderungen im Rahmen der Prüfungen vor Bau und Inbetriebnahme nach den §§ 5 und 6, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1.

§ 3 Anforderungen bei Errichtung

(1) Gashochdruckleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Sie sind gegen Außenkorrosion und soweit erforderlich gegen Innenkorrosion zu schützen. Bei Leitungen in Bergbaugebieten ist die Gefahr, die von Bodenbewegungen ausgeht, zu berücksichtigen.

(2) Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Verlauf der Gashochdruckleitung und die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen sind durch Schilder, Pfähle oder Merksteine zu kennzeichnen.

(3) Gashochdruckleitungen sind gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Bei unterirdischer Verlegung muss die Höhe der Erddeckung den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Insbesondere muss gesichert sein, dass die Leitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Die Erddeckung muss dauernd erhalten bleiben.“

Auf Seite 53 werde die Maßgabe 2 des Raumordnungsverfahrens wie folgt zitiert:

„Maßgabe 2:

„Für die Querung der Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung Bobritzsch/Schmohlhöhe und Pfaffroda/Dorfchemnitz ist eine substantielle Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie durch die EUGAL zu vermeiden. Für die beabsichtigte Parallelverlegung der Vorzugstrasse zu der vorhandenen Ethylenleitung Böhlen–Litvinov der DOW Olefinverbund GmbH im VREG Pfaffroda/Dorfchemnitz ist die Vereinbarkeit des Leitungsprojektes mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen.“

Mit dem § 2 (3) könne die Behörde vom Stand der Technik abweichen. Dies sei auch bei der Maßgabe 2 durch die Raumordnungsbehörde so angewandt worden. Dieser Punkt sei mit Sicherheit jedoch für technische Innovationen gedacht, die bei Pilotprojekten angewendet werden sollten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 8) sowie auf die Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18) als auch auf das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20).

Der Verweis der Einwenderin auf die Anforderungen aus der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv) steht nach Prüfung und Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht im Widerspruch zur hier gegenständlichen Trassenführung der EUGAL. Auf die Erläuterungen unter C IV 8 und insbesondere C IV 8.2 dieses Beschlusses wird hingewiesen. Bezüglich der von der Einwenderin angesprochenen Maßgabe 2 der Raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 verweist die Planfeststellungsbehörde auf die dortige Begründung:

„Anders verhält es sich beim Eignungs-/Vorranggebiet für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz. Hier wird aufgrund der Querungslänge der Vorzugstrasse mitten durch das Eignungs-/Vorranggebiet sowie der bereits vorhandenen Häufung von Leitungen ein gutachterlicher Nachweis für notwendig erachtet, welcher die Vereinbarkeit zwischen der raumordnerischen Zielfestlegung und dem Leitungsbauprojekt belegt. Da die Vorzugstrasse sich mit einer bestehenden Ethylenleitung eng bündelt und die Ethylenleitung schon vor der Festlegung des Eignungs-/Vorranggebietes vorhanden und somit auch schon in der

Vergangenheit bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen war, ist gutachterlich nachzuweisen, dass durch die Parallelverlegung der EUGAL zu dieser Bestandsleitung keine wesentliche Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung erfolgt. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die einzuhaltenen Sicherheitsabstände zwischen Windkraftanlagen und der EUGAL annähernd deckungsgleich sind mit den Sicherheitsabständen zwischen Windkraftanlagen und der Ethylenleitung.

Die Maßgabe erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Variante 2 Voigtsdorfer Höhe, da diese Trassenführung außerhalb des Eignungs-/Vorranggebietes für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz liegt und dem raumgeordneten Trassenkorridor der MET Mitteleuropäische Transversale folgt. Auch hier wird die Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und unterirdischer Leitungsinfrastruktur deutlich, da der Projektentwickler zweier WEA im Umfeld der Variante 2 Voigtsdorfer Höhe nach Detailabstimmungen zum Trassenverlauf dieser Trassenführung zustimmt."

Das Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) kommt auf einen einzuhaltenen Mindestabstand von 21,2 m zwischen EUGAL Leitungssachse und Turmmitte einer WEA. Damit kann nachgewiesen werden, dass es zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand / Planung) kommen kann. Die Leitungsführung durch diese Windparkflächen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde somit regelwerkskonform und damit planungsrechtlich zulässig.

Es besteht somit zwischen Einhaltung der Maßgabe 2 der Raumordnerischen Beurteilung und einer hier vermuteten Abweichung vom Stand der Technik kein sich gegenseitig bedingender Zusammenhang. Für die Leitungsführung der EUGAL durch die Flächen des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand / Planung) bedarf es keiner Abweichung vom Stand der Technik gemäß GasH-DrLtgV.

Mit dem Schriftsatz der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Teil F, Unterlage 20) versuche die Vorhabenträgerin die Querung des Windparks mit sehr geringen Sicherheitsabständen zu den einzelnen Windenergieanlagen zu begründen. Autor des Schriftsatzes sei Herr S. D. Er sei von Herrn Dipl.-Ing. H. B. unterschrieben worden. Nähere Angaben zum Autor und Unterzeichner fehlten und seien auch nicht auf der Homepage des Erstellers (<http://www.veenkermbh.de/team/>) vorhanden. Es könne deshalb hier nicht von einem „Sachverständigengutachten“ eines „öffentlich bestellten Sachverständigen“ ausgegangen werden.

Es werde als besonders bedenklich angesehen, dass auf Seite 5 der Auswertung von einem Allgemeingutachten (U 1) gesprochen werde. Im Abschnitt 11 der Unterlagen werde aufgeführt:

„U 1 Gutachten 97111: „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“. Rev. 07. Aufgestellt von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, vom 11. Dezember 2014“

Es müsse angenommen werden, dass das Rundschreiben des DVGW 07/15 auch auf der Unterlage U 1 beruhe.

In Teil F, Unterlage 20 werde nur mathematisch und unter Annahme bestimmter Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines Schadenfalls an einer Windenergieanlage ein Sicherheitsabstand bestimmt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Gutachten VEENKER 2017 (Teil F, Unterlage 20) wurde von Herrn H. B. erstellt und von Herrn H., Geschäftsführer der Dr. Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, geprüft und freigegeben.

Das Gutachten VEENKER 2017 ist eine Einzelfallbetrachtung mit Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten im derzeitigen und geplanten Windvorranggebiet. Es handelt sich somit um eine Konkretisierung des Allgemeingutachtens 97111 „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“, Rev.07 (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, 2014).

Im Nachgang zur deterministischen Auslegung einer Gashochdruckleitung wird durch die probabilistische Bewertung die Eintretenswahrscheinlichkeit von Ereignissen (z. B. Rotorblattabwurf) mathematisch ermittelt. Diese Eintretenswahrscheinlichkeit muss unterhalb des hierfür geltenden Grenzwertes der DIN EN 16708 liegen. Dabei ist beachtlich, dass diese Grenzwerte auch ohne weitergehende Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden, sofern die Windenergieanlage nicht näher als 21,2 m an die EUGAL heranreicht (Teil F, Unterlage 20).

Der Schriftsatz der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Teil F, Unterlage 20) beschreibe keine neue innovative Bauweise, keine technische Neuheit, fasse keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammen. Für eine wissenschaftliche Arbeit, die den Stand der Technik voranbringe, würden z. B. Modellversuche erstellt, Schadensfälle ausgewertet, Verformungen gemessen usw. Dies erfolge von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH nicht. Die Planfeststellungsbehörde könne diese Unterlage nicht als Argument für eine Abweichung entsprechend § 2 (3) GasHDrLtgV nutzen. Die Auflagen der Maßgabe 2 des Raumordnungsverfahrens würden in keinsten Weise erfüllt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen weiter oben und stellt erneut fest, dass die Trassenführung der EUGAL keiner Abweichung vom Stand der Technik gemäß GasHDrLtgV bedarf.

Zur Erfüllung der raumordnerischen Maßgabe 2 verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen weiter oben und auf C IV 4 dieses Beschlusses sowie zusätzlich auf ihre Erwidernungen zu den Einwendungen gemäß Schlüsselnummern 2, 3 und 4.

Im Schriftsatz der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH werde auf Seite 7 als Maßnahme ausgeführt:

„Ergeben sich künftig Abstände kleiner 21,2 m zwischen EUGAL und neuen Windenergieanlagen, ist die Untersuchung der Gefährdung der GASCADE-Leitung im Rahmen einer konkreten Planung des Repowerings zu überprüfen. Da die EUGAL mit einer Scheitelüberdeckung von 1,5 m verlegt wird, steht für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen ergeben sollte, eine ausreichende Konstruktionshöhe zur Verfügung, um in diesen Trassenabschnitten die EUGAL durch den Einbau von Betonplatten oberhalb der Leitung zusätzlich zu schützen. Die Platten würden in einer Tiefe angeordnet, die zu keiner Einschränkung für eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen oberhalb der Leitung führen würde.“

Es werde nur verbal eingeschätzt, dass durch einen Einbau von Betonplatten und einer Scheitelüberdeckung von 1,5 m ein ausreichender Schutz der Gasleitung vorhanden sei. Im Schriftsatz werde die Tiefe des Einschlagskraters nicht bestimmt. Es werde auch nicht angegeben, wie dick die Betonplatten werden müssten. Durch diese „technische Lösung“ werde jedoch die landwirtschaftliche Nutzung verringert, Vernässungen oder Austrocknungen des Bodens könnten nicht ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst darauf, dass es sich hierbei um einen hypothetischen Fall handelt, da hier nicht zu klären ist, ob die DOW als Leitungsbetreiberin überhaupt eine Annäherung einer Windenergieanlage mit einem Minimalabstand von 35 m zur Ethylenleitung zulassen würde oder überhaupt ohne weitere Schutzmaßnahmen an der Ethylenleitung selbst zulassen darf.

Die Vornahme zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen an der EUGAL stellt somit nur eine Option dar, welche im Rahmen eines ohnehin dann notwendig werden- den Genehmigungsverfahrensverfahrens gutachterlich im Detail zu klären wäre. Zukünftige Genehmigungsverfahren zu hypothetischen Anlagestandorten können nicht Gegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses sein. Die Planfeststellungsbehörde verweist aber darauf, dass dieser gutachterliche Ausblick auf mögliche Sicherungsmaßnahmen eine Option für die Einwenderin darstellt, die genutzt werden könnte aber nicht genutzt werden muss.

Ungeachtet dessen würde das VREG Wind „Pfaffroda / Dorfchemnitz“ ohnehin nicht signifikant beeinträchtigt. Da die Ethylenleitung bis zu rd. 15 m von der EUGAL-Leitungsachse entfernt ist, ragt der Sicherheitsabstand der EUGAL von 21,2 m um lediglich max. 1,2 m über den Sicherheitsabstand der Ethylenleitung hinaus. Dieser bis zu 1,2 m breite Streifen, auf dem keine Windenergieanlage ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der EUGAL errichtet werden könnte, wird von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Kleinflächigkeit nicht als signifikante Beeinträchtigung der raumordnerischen Zielfestlegung für das VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ gewertet (s. C VI 8.2 dieses Beschlusses sowie die Erläuterung betreffend die Einwender mit den Schlüsselnummern 2 und 4).

Das Erzgebirge zähle zu den Abtragungsgebieten, das heißt, durch Erosion erfolge ein Abtrag von Boden. Entsprechend den Ausführungen des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/bodenbelastungen/erosion#textpart-4>) müsse mit einem Abtrag von ca. 1 mm pro Jahr gerechnet werden. Dieser sei jedoch von vielen Faktoren abhängig. Es seien höhere als auch geringere Werte möglich. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass durch Setzungen des Bodens im Bereich des Grabens und durch Erosion die Scheitelüberdeckung im Nutzungszeitraum deutlich abnehme.

Ob die im GasHDrLtgV § 3 (3) enthaltene Forderung zur Erdbedeckung bei den Bestandsleitungen (ONTRAS Gastransport GmbH und DOW Olefinverbund GmbH) in der ca. 30-jährigen Nutzungszeit geprüft und gegebenenfalls auch ausgeglichen worden sei, sei nicht bekannt. Man gehe jedoch davon aus, dass dies durch die Leitungseigentümer nicht erfolgt sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Verlegung der EUGAL erfolgt im derzeitigen und geplanten VREG Wind „Pfaffroda / Dorfchemnitz“ mit einer Mindestdeckung von 1,50 m im felsigen Un-

tergrund. Schon diese Verlegetiefe gewährleistet, dass die Gefahr einer Minderdeckung der Leitung ausgeschlossen werden kann.

Im Windenergiekonzept des Planungsverbandes Chemnitz werde auf Seite 53 als Fußnote aufgeführt:

„²⁵In der Verwaltungsstreitsache Helfried Unger u. a. gegen Freistaat Sachsen wurden in den Verfahren vor dem OVG Sachsen (Az. 4 B 444/09; 4 C 19/09; 4 C 21/09 und 100 M 13/11) mehrfach Gutachter und technische Sachverständige mit der Abgabe von gutachterlichen Stellungnahmen beauftragt. Diese gelangten zu sehr unterschiedlichen Abstandsempfehlungen bzw. Abstandsforderungen zwischen WEA und der Erdgasleitung.

So forderten die Gutachter der Kläger insbesondere zum Sicherheitsabstand infolge eines möglichen Bodenaufpralls einer havarierenden WEA eine Größenordnung des 1,5-fachen der WEA-Nabenhöhe als Abstand zwischen der Erdgasleitung und der WEA, mithin derzeit etwa 300 m. Die Gutachter der Beklagten hingegen bekräftigten, dass in allen bisherigen Untersuchungen berücksichtigt wurde, dass die Abstandsforderung von 20 m zwischen WEA-Turmachse und Gasleitungsachse bezüglich der Standortwahl, im Falle eines Repowerings nur einen 40 m breiten Streifen für die Errichtung einer WEA sperrt. In weiteren Gutachten anderer Fachingenieure und Sachverständiger wurde aufgezeigt, dass diese Einschränkung in keiner Weise nachteilig für ein zukünftiges Repowering von WEA an dem hier strittigen Standort sein sollte. Auch der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 9. Juli 2009 (Az.: 32-4552.20/1/15) sieht die Wahrung eines technischen Sicherheitsabstandes zwischen der Erdgasfernleitung und WEA von 20 m als ausreichend an.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes war dem Plangeber das Ergebnis des Mediationsverfahrens noch nicht bekannt. Soweit dieses erfolgreich abgeschlossen werden wird, erfolgt eine gerichtliche Klärung des Sachverhaltes nicht (mehr).“

Die Abstandsflächen zwischen einer Windenergieanlage und der Gasleitung OPAL seien seit dem Beginn der Planfeststellung nicht eindeutig geklärt. Dem Einwender lägen keine Informationen vor, dass die Verwaltungsstreitsache abgeschlossen worden sei. Die gerichtliche Auseinandersetzung gehe schon mindestens 10 Jahre.

Im Zuge der Energiewende würden Windkraftanlagen u. a. alternative Energien gefördert. Im EEG werde im § 1 (2) ausgeführt:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.“

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Trassenführung der EUGAL steht dem gesetzlichen Ziel zur Förderung regenerativer Energien ausweislich des für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründeten Gutachtens Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) nicht entgegen.

Es müsse somit auch weiterhin mit einem Ausbau/Repowering der dezentral gelegenen Onshore Windkraftanlagen gerechnet werden.

Wie oben bereits erwähnt, gehe der Rechtsstreit schon mindestens 10 Jahre. Die unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnisse und Ansichten zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens hätten mit Sicherheit die Formulierung einer allgemeingültigen Vorschrift verhindert. Es würde mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Gesetzgeber oder einen Verband eine allgemeingültige Regel erlassen. Diese werde den Stand der Technik widerspiegeln. Im schlimmsten Fall werde die Errichtung von Windkraftanlagen in einem großen Umkreis von Gas- und Produktenleitungen sowie erdverlegten Hochspannungsstromkabeln verboten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass das Gerichtsverfahren einvernehmlich seit langer Zeit ruhend gestellt wurde. Die Planfeststellungsbehörde legt ihrer Entscheidung die im Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens bestehende Sach- und Rechtslage zugrunde.

Die Eigentümer (ONTRAS Gastransport GmbH und DOW Olefinverbund GmbH) der im Baugelände befindlichen Leitungen besäßen das Recht, diese Leitungen zeitlich unbegrenzt zu nutzen. Das bedeute jedoch auch, dass die Betreiber die Leitungen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten außer Betrieb nehmen könnten. Zurzeit würden Windenergieanlagen nach ca. 20–25 Jahren ersetzt, das heiße, bei einem Repowering in ca. 25 Jahren könne die für die Bemessung der Abstandsfläche zurzeit maßgebende Leitung schon außer Betrieb sein. Hierdurch werde die später verlegte Gasleitung der EUGAL ein alleiniger Hindernisgrund für das Repowering sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens keine Hinweise von den Leitungsbetreibern erhalten, dass die Bestandsleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH und DOW Olefinverbund GmbH außer Betrieb genommen und stillgelegt werden sollen.

Abschließend müsse festgestellt werden, dass der Schriftsatz der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH nicht geeignet sei, die Abstandsflächen zu Windkraftanlagen festzulegen und sei deshalb abzulehnen. Ebenfalls müsse Teil F, Unterlage 18 (Sicherheitsstudie des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG) als unzureichend für die Beurteilung einer ausreichenden Sicherheit der EUGAL neben den Windenergieanlagen betrachtet werden.

Die EUGAL sei deshalb außerhalb des Windparks und der Erweiterungsfläche zu verlegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung der Sicherheitsstudie und des Veenker Gutachtens 2017 (Teil F, Unterlage 18 und Unterlage 20) zu der Überzeugung gelangt, dass die darin getroffenen Aussagen nachvollziehbar und begründet sind.

Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf ihre Ausführungen zu den Einwendungen mit den Schlüsselnummern 2, 3 und 4 sowie auf ihre Ausführungen unter C IV 8 dieses Beschlusses.

Varianten 1–3 Voigtsdorfer Höhe

Die Variante 3 umgehe nördlich den Windpark. Auch das zukünftige Vorranggebiet werde umgangen. Auf Seite 69 werde ausgeführt:

„Die Trassenvariante 3 ist länger als die Vorzugstrasse und quert naturnahe Bachläufe (Zethauer Bach und einen Nebenbach des Voigtsdorfer Baches). Aufgrund der Mehrlänge und der Querung von wertvollen Einzelstrukturen wird die Variante im Vergleich zur Vorzugstrasse ungünstiger bewertet.

Da bei der Vorzugstrasse die Abschnitte mit Verdichtungsempfindlichkeit und Erosionsrisiko im Vergleich zu den untersuchten Varianten kürzer sind, wird die Vorzugstrasse auch für das Schutzgut Boden günstiger bewertet.

Da die Vorzugstrasse mit bestehenden Leitungen gebündelt wird, können Eingriffe in Rechte Dritter minimiert werden. Aufgrund der Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Flächen für den Bau und Betrieb sind keine Vorteile der Varianten, die zudem meist in Sololage verlaufen, erkennbar. Da die Maßgabe der raumordnerischen Beurteilung bezüglich der verfahrensgegenständlichen Trassenführung durch das Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH bestätigt wird, sprechen keine sachlichen Erwägungen dafür, die Varianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiter zu betrachten.“

Es würden im gesamten Trassenabschnitt mehrere Bäche gequert. Die „naturnahen Bachläufe“ würden nicht näher beschrieben. Diese könnten im Zuge der Maßnahme wiederhergestellt werden. Die Vorzugsvariante werde ab Randeck (Querung der S 210) als „Solotrasse“ geführt. Somit sei eine Sololage der Variante 3 für die Gesamttrassierung nicht von Bedeutung, da auch an anderen Stellen Solotrassen vorgesehen seien.

Der Planverfasser habe keine ausreichende Begründung für die Ablehnung der Varianten 1 bis 3 geliefert. Statt die sichere Variante 3 zu nutzen, werde die Vorzugsvariante mit fraglichen Gutachten untermauert. Die Vorzugsvariante sei deutlich länger als die unten aufgeführte Variante Ost (ON). Somit könne auch eine ca. 3,5 km lange sichere Umgehung des Windparks bei einer Gesamtbaulänge von 480 km nicht maßgebend sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Gutachtens Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) auf ihre vorstehenden Ausführungen sowie auf die Ausführungen betreffend die Einwendungen mit den Schlüsselnummern 2, 3 und 4. Zudem finden sich unter C VI 8 dieses Beschlusses weitere Ausführungen zum Thema Leitungssicherheit und insbesondere der Leitungssicherheit im Bereich von Windenergieanlagen (C VI 8.2).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die Antragstrasse unter den Gesichtspunkten Trassenlänge und Eingriffsminimierung gegenüber den hier angeführten Trassenvarianten Voigtsdorfer Höhe 1 bis 3 sowie auch gegenüber der Variante Ost die vorzugswürdige Leitungsführung dar.

Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV 6 und C IV 8 auch im Hinblick auf den hier gezogenen Vergleich auf die objektiv kürzere Trassenführung der von den Einwendern hier angeführten Trassenvariante Ost von Mulda/Sachsen über Dorfchemnitz nach Sayda. Gerade durch den Bezug auf diese Trassenvariante Ost wird deutlich, dass sich die Vorhabenträgerin nachvollziehbar nicht allein an der planerischen Maxime einer möglichst kurzen Leitungsführung orientiert hat.

Zur Begründung der Richtigkeit der Leitungstrasse der Erdgasfernleitung verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter C IV 4, 6 und 8 dieses Beschlusses sowie auf ihre Erwidern zu den Einwendungen der Einwender mit den Schlüsselnummern 2, 3 und 4.

Variante Ost (ON)

Im Erläuterungsbericht würden im Abschnitt 4.4.6 zusätzlich betrachtete und vorab ausgedehnte Varianten beschrieben.

Ab Seite 77 werde die Variante Ost beschrieben. Im Text werde hier nicht sachlich argumentiert, sondern auf emotionaler Weise die Trassenführung verworfen. Es erfolge keine Gegenüberstellung der möglichen Leitungstrassen (beispielsweise tabellarisch). Bilder von der Vorzugstrasse seien im Erläuterungsbericht nicht enthalten. Nur von der alternativen Variante Ost (ON) seien Bilder vorhanden.

Für die Variante Ost werde auf Seite 77 ausgeführt:

„Eine extrem anspruchsvolle Querungsstelle ergibt sich im Bereich der Freiburger Mulde. Die Leitung führt dort von Norden in steiler Hanglage in Richtung Tal. In Bündelung zu den bestehenden Ferngasleitungen der ONTRAS und einer Wasserleitung sind Bahn, Freiburger Mulde und die Staatsstraße S 209 in geschlossener Bauweise zu queren. Der Abstand der Variante Ost zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt ca. 80 m und zum nächstgelegenen Gartenhaus etwa 20 m. Diese aufwendigen Sonderbaustellen zur Unterquerung der Bahnstrecke Nr. 6614 (Freiberg–Holzau), der Freiburger Mulde und der Staatsstraße S 209 liegen zudem im Bereich des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“. Die Gesamtlänge im FFH-Gebiet beträgt 0,4 km.“

Wie aus Teil B, Unterlage 6.2, Blatt 14.09 ersichtlich sei, werde durch die Vorzugsvariante auch die S. 209, die Bahnstrecke Freiberg–Holzau und die Freiburger Mulde bei Station 74,9. gequert. Im weiteren Trassenverlauf würden bei Station 76,15 die S 210 und der Helbigsdorfer Bach gequert. Hier verlaufe die Trassierung mitten durch die Ortschaft. Das Gebäude auf dem Flurstück 155 der Gemarkung Randeck habe einen Abstand von ca. 50 m von der geplanten Trasse und werde nach der Maßnahme von der EUGAL und der OPAL vollständig umschlossen. Auch am gegenüberliegenden Hang befänden sich Gebäude mit geringem Abstand zur Leitung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Variante Ost wurde mit der Vorzugstrasse wie im Erläuterungsbericht zu den Planfeststellungsunterlagen (siehe Teil A, Unterlage 1) dargestellt verglichen.

Sowohl die Grob- als auch die Detailplanung zeigte, dass die Variante Ost nicht nur erhebliche Konflikte bei der Querung der Freiburger Mulde durch die Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen hervorruft, sondern über lange Trassenabschnitte Schutzgebiete gequert werden und bautechnische Risiken gegeben sind:

Die erforderliche Querung der Freiburger Mulde ist extrem anspruchsvoll und mit Baurisiken verbunden. Eine Realisierung wäre aufgrund der Topographie, der umgehenden Bebauung sowie der querenden Infrastrukturen nur möglich, wenn zusätzliche Flächen in den angrenzenden Waldbereichen beansprucht würden. Wie auf der Abbildung 25 im Erläuterungsbericht dargestellt, würde das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldental“ auf 0,4 km gequert. Dabei ist davon auszugehen, dass mit der Querung Eingriffe in die ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald sowie Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern verbunden wären. Im Rahmen der Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde Vorteile einer kürzeren Trasse den ermittelten Nachteilen gegenüberstellt.

Auch im Erörterungstermin 24. Mai 2018 wurde die Variante Ost noch einmal im Detail erörtert. Die Erläuterung zur Variante Ost seitens der Vorhabenträgerin konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin aus Projektsicht ein grundsätzliches Interesse an einer insgesamt kürzeren Trassenführung haben sollte.

Die Vorhabenträgerin konnte erläutern, dass die Trassenführung durch das Tal der Freiburger Mulde am östlichen Rand der Siedlungsflächen von Mulda/Sachsen mit deutlich größeren Eingriffen in das Natura 2000-Gebiet verbunden sein würde, da alleine schon die Trassenführung in diesem Gebiet viermal länger ist als bei der Antragstrasse.

Während die Antragstrasse die zu querenden naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraumtypen, gleichzeitig mit dem Fließgewässer Freiburger Mulde, der Eisenbahnstrecke und der Staatsstraße mittels Bohrverfahren unterquert, stellt sich die Situation bei der Variante Ost zudem bautechnisch wesentlich aufwendiger dar.

So ist zu berücksichtigen, dass die Staatsstraße, die Freiburger Mulde und die Eisenbahnstrecke dort so weitständig sind, dass sie nicht in einem Bauverfahren gekreuzt werden können. Die Kreuzungsstellen befinden sich allerdings allesamt im oder im direkten Nahbereich der Talau der Freiburger Mulde. In diesem Bereich (vergl. Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6, Abb.24 und 25) befindet sich auch das FFH-Gebiet Freiburger Muldental, DE 4945-301. In diesem Trassenabschnitt liegen drei einzelne Sonderbaustellen zur Kreuzung der Staatsstraße im Süden, der Freiburger Mulde und der nördlich davon gelegenen Eisenbahnstrecke.

Südlich der Staatsstraße befindet sich ferner ein Steilhang mit oberflächennahem Fels, der unmittelbar an dem Straßenrand ansteigt. Dieser Steilhang ist zudem nicht nur bewaldet, sondern zeichnet sich kleinräumig noch durch einen Lebensraumtyp „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ aus, der direkt vom Trassenbau betroffen wäre.

Im Natura 2000-Gebiet muss die Freiburger Mulde gekreuzt werden, wobei es hier offen bleiben kann, ob diese Gewässerkreuzung in offener oder geschlossener Bauweise erfolgen muss, da die Freiburger Mulde zum Zwecke einer temporären Überfahrt überbrückt werden muss, um an die Startgrube zur Unterbohrung der Eisenbahnstrecke zu gelangen. Nördlich der Eisenbahnstrecke ist dann die Zielgrube zu öffnen, um dann in einem offenen Bauverfahren den nördlich sich anschließenden Steilhang zu durchlaufen. Dieser Hangbereich ist eben-

falls bewaldet und ist in seinem unteren Teil als Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ ausgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich die östliche Seite des Leitungsbündels aus drei Erdgasfernleitungen der ONTRAS nebst einer Wasserleitung gewählt, da auf der westlichen Seite des Leitungskorridors, unmittelbar die Wohnbebauung von Mulda/Sachsen angrenzt, während sich östlich des Leitungskorridors nur eine Kleingartenanlage mit Lauben befindet.

Aber auch unabhängig davon, ob die Leitungsführung ggf. auf der westlichen Seite verlaufen könnte, ändern sich die notwendigen Sonderbaustellen im Natura 2000-Gebiet nicht. Auch bei einem solchen Trassenverlauf würde in den Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald (ebenda Abb. 25) südlich der Staatsstraße und außerhalb des FFH-Gebietes eingegriffen werden.

Südlich der Freiburger Mulde würde diese Trassenvariante in Richtung Dorfchemnitz weiterhin durch den Wald geführt werden müssen, teilweise in Bündelung mit der wesentlich kleineren Wasserleitung. Der Gehölzeinschlag für den Trassenbau wäre unumgänglich. Aufgrund der Topographie des Geländes ist in dem weiteren Verlauf Richtung Sayda das Gelände so abschüssig, dass es eine hangparallele Baustellenführung gäbe, die zusätzliche Sicherungsmaßnahmen notwendig macht, um ein sicheres Bauen zu gewährleisten.

Diese Trassenführung würde jeweils auf einer Länge von rund 5,3 km durch ein Landschaftsschutzgebiet und den Naturpark „Erzgebirge/Voigtland“ führen und über 2,3 km durch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) verlaufen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher insgesamt zu dem Schluss, dass die Variante Ost offensichtlich nicht vorzugswürdig ist.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Erwiderung zu den Einwendungen mit den Schlüsselnummern 2, 3 und 4 als auch auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C III.

Auf Seite 81 des Erläuterungsberichts werde ausgeführt:

„Aus bautechnischer Sicht ist festzustellen, dass die Variante Ost insgesamt durch stark bewegtes Gelände, zum Teil mit starken Hanglagen, geführt wird. In mehreren Teilabschnitten ist eine hangparallele Leitungsverlegung erforderlich, die zu einem erhöhten bautechnischen Aufwand und zusätzlichen Flächenbedarf führt.“

Es würden für die Vorzugsvariante ungünstige Fakten nicht aufgeführt und für die Variante Ost technisch lösbare Aufgaben als nicht beherrschbar beschrieben. Im Bereich der Variante Ost sei mit ähnlichen geologischen Verhältnisse zu rechnen wie bei der Vorzugsvariante.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

In der Zusammenfassung auf Seite 84 werde ausgeführt:

„Dabei ist der Antragsteller nicht verpflichtet, die Prüfung der Alternativen bis zuletzt offen zu halten. Sofern bereits auf der Grundlage einer Grobanalyse erkennbar ist, dass

sich die Alternative als weniger geeignet darstellt, kann diese bereits vorab ausgeschlossen werden.“

Unstrittig sei, dass die Trasse Ost ein Landschaftsschutzgebiet queren müsse. Ein hohes Konfliktpotential sei sicher gegeben. Bei einem vollständigen ergebnisorientierten Variantenvergleich könnten nicht nur Umweltgesichtspunkte für den Ausschluss einer Variante sein. Raumrelevante Bereiche wie Ortschaften (Randeck) und Windparks seien bei Trassierungen zu meiden.

Die oben aufgeführten Ausführungen müssten deshalb zurückgewiesen werden. Die Trasse Ost könne nicht als wenig geeignet eingestuft werden. Die Planfeststellungsbehörde werde aufgefordert, den Planverfasser die Trasse Ost ebenfalls detaillierter planen zu lassen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen sowie auf die Variantenprüfung unter C IV.

Notwendigkeit der Leitung

Im Erläuterungsbericht werde auf Seite 21 ausgeführt:

„Die Planrechtfertigung für die EUGAL liegt vor, da gemessen an der Zielsetzung des § 1 EnWG für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens ein Bedarf besteht.“

Der § 1 des EnWG laute:

„§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

„Sicher“ sei die Versorgung nicht, da die Leitung einen Windpark queren solle.

Für die Allgemeinheit sei die Leitung nicht bestimmt. Sie gehöre einem Privatunternehmen, welches zur Durchleitung des Erdgases nach Südeuropa eine Trasse gewählt habe.

Durch die Nord Stream 2 sollten 55 Mrd. m³/a in die EUGAL eingespeist werden. Davon würden 82 % (45,1 Mrd. m³/a) an die NET4GAS abgegeben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C II dieses Beschlusses.

Durch den Planverfasser sei sowohl im Raumordnungsverfahren als auch in der vorliegenden Planfeststellung einseitig eine Linienführung betrachtet worden. Die Bündelung von Leitungen werde hier immer hervorgehoben. Hierbei würden jedoch die Grundstückseigentümer in erheblichem Maße benachteiligt. Durch den Leitungsbetreiber würden alternative Leitungsführungen, z. B. durch Polen und danach nach Tschechien und die Slowakei, nicht eruiert.

Fazit

Aufgrund der maßgebenden Planungsfehler sei für die beantragte Trassierung der Planfeststellung die Genehmigung zu verweigern. Die in der Planfeststellung aufgeführte „Nullvariante“ sei durchzusetzen.

Man weise auch daraufhin, dass man als Kommanditist der „Kreher's Windpark KG Voigtsdorfer Höhe“ auch Eigentümer der Grundstücke 917/1, 917/2, 915 u. a. der Gemarkung Voigtsdorf sei. Die vorliegenden Ausführungen seien somit auch die Ausführungen des Grundstückseigentümers. Solle ein Repowering der Windenergieanlagen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, entstünden dem Einwender weitere Vermögensschäden (Gewinnausfall und Pachteinahmen).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es wird auf die bisherigen Ausführungen sowie die Erwiderung auf die Einwendungen unter den Schlüsselnummern 4 sowie auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung unter C IV dieses Beschlusses verwiesen. Unter C II finden sich die Ausführungen zur Planrechtfertigung.

Schreiben vom 2. Mai 2018

Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 habe man fristgerecht Einspruch gegen die derzeitige Planung zur Verlegung der Erdgastransportleitung „Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL“ auf den Flurstücken 917/1, 917/2 und 915 der Gemarkung Voigtsdorf, Gemeinde Dorfchemnitz eingereicht.

Durch die neue Auslegung der Planfeststellungsunterlagen seien die eingereichten Widersprüche noch gültig (Anlage 1 des Originalschreibens). Der Form halber werde das Schreiben vom 8. Februar 2018 als Anlage noch einmal zugestellt.

Zusätzliche Einwendungen:

Bei der erneuten detaillierten Durchsicht habe man sich noch einmal mit der Herleitung des Sicherheitsabstandes der Gasleitung zu den Windkraftanlagen beschäftigt.

Beim DVGW seien unter der Internetseite [https://www.dvgw-regelwerk.de/plus/\(index\)](https://www.dvgw-regelwerk.de/plus/(index)) die aktuellen Regeln auch für Nichtmitglieder eingesehen worden.

Weiterhin seien über die Seite <https://shop.wvgw.de/> sowohl das eigene Regelwerk als auch für das Fachgebiet vorhandene Normen (DIN) vertrieben worden. Somit könne das Regelwerk von allen Firmen und interessierten Personen bezogen werden. Die Merkblätter könnten somit als Stand der Technik angesehen werden.

Das Rundschreiben DVGW G 07/15 sei nicht auf der Webseite aufgeführt. Es sei deshalb telefonisch am 21. März 2018, ca. 12:40 Uhr bei wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH nachgefragt worden, wie das Rundschreiben bezogen werden könne.

Es wurde mitgeteilt, dass die Rundschreiben keine öffentlichen Arbeitsmittel seien. Diese seien nur für die Mitglieder des DVGW gedacht. Die Rundschreiben hätten den Status einer internen Rundmail an die Mitglieder und könnten nicht als Stand der Technik angesehen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In dem DVGW-Regelwerk (hier: DVGW Arbeitsblatt G 463, Abschnitt 5.1.8) wird auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen, welches für die Planung, den Bau und den Betrieb einschließlich der Instandhaltung von Gashochdruckleitungen zu beachten sei. In diesem DVGW-Rundschreiben wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Gashochdruckleitungen die Anwendung des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“ zu berücksichtigen ist.

Dass die Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH dem Schreiben nur eine interne Bedeutung beimesse, wie von der Einwenderin hier vorgebracht, ist nicht nachvollziehbar und wird der rechtlichen und fachlichen Stellung dieses Rundschreibens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gerecht.

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine Fehlerhaftigkeit der Sicherheitsstudie erkennen, da sie zur Konkretisierung dieses Themenbereichs zutreffend auf das Regelwerk und damit auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ verweist. Dort heißt es:

„Ergänzend wurden nun auch Windparks berücksichtigt, da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel innerhalb von Windparks erfolgt. Wesentliche Versagensszenarien für Gashochdruckleitungen, die betrachtet wurden, sind der Abwurf von Rotorblättern einer Windenergieanlage, Gondelabwurf und Turmbruch.

Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkanntes, vertretbares Maß.

Mit dem Ziel einer besseren Planungssicherheit wurden in der vorliegenden neuen Studie „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ Mindestabstände ermittelt, bei deren Einhaltung auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden kann.“

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Gutachten Veenker 2017 (Teil F, Unterlage 20) zusätzlich eine Einzelfallprüfung vorgelegt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass für die EUGAL ein Sicherheitsabstand von 21,2 m zur nächstgelegenen Turmmitte einer Windenergieanlage zulässig und damit regelwerkskonform ist.

Im Erörterungstermin ist der Einwenderin eine Kopie des besagten DVGW-Rundschreibens übergeben worden.

In Teil F, Unterlage 18 (Sicherheitsstudie des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG) werde auf Seite 34:

Eine Gefährdung der Gashochdruckleitung durch Windenergieanlagen kann ggf. durch Rotorabwurf oder durch ein Umstürzen der Windenergieanlage oder den Absturz des Generators erfolgen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung eines Schadens an einer erdgedeckten Erdgasleitung im Bereich von Windenergieanlagen wird auf das Rundschreiben des DVGW G 07/15 verwiesen, welches die Einhaltung von Mindestabständen empfiehlt. Diese Mindestabstände von 35 m werden eingehalten.

und in der Anlage 1 ausgeführt (vorstehend bereits wiedergegeben). Der TÜV sehe das interne Schreiben an die Mitglieder als Stand der Technik an. Dem müsse, wie schon im Schriftsatz vom 8. Februar 2018 ausgeführt, widersprochen werden. Es bestehe für Nichtmitglieder nicht die Möglichkeit, den Inhalt des Rundschreibens zu prüfen und fachlich zu beurteilen. Arbeitsmaterialien, die den Stand der Technik widerspiegeln, müssten durch jede natürliche bzw. juristische Person bezogen werden können.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Unter Verweis auf die oben gemachte Ausführung sind die Aussagen in der Sicherheitsstudie zur Erdgastransportleitung EUGAL (Anhang 1, S. 9, lfd. Nr. 6.1 in Teil F, Unterlage 18) folgerichtig und nicht zu beanstanden.

Durch die Sicherheitsstudie könne somit nicht der in der Raumordnerischen Beurteilung „Raumordnungsverfahren zum Vorhaben Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL mit Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM)“ vom 31. Mai 2017 auf Seite 50

„In Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird auf die Bedenken des Planungsverbandes Region Chemnitz und der Windkraftnutzer hinsichtlich der Querung des Vorrang-/Eignungsgebietes Wind Nr. 16 Pfaffroda/Dorfchemnitz hingewiesen. Eine Vereinbarkeit der Gasleitung mit der vorrangigen Zweckbestimmung des Vorrang-/Eignungsgebietes muss derzeit und auch in Zukunft gewährleistet sein, Die Raumordnungsbehörde hat diesbezüglich einen gutachterlichen Nachweis zur Vereinbarkeit der EUGAL mit der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie verlangt (Maßgabe 2).“

geforderte gutachterliche Nachweis zur Vereinbarkeit der EUGAL mit der Nutzung der Windkraft erbracht werden.

Fazit

Die Sicherheitsstudie beziehe sich auf ein internes Rundschreiben der DVGW. Dieses könne nicht als Stand der Technik angesehen werden. Der Abstand der EUGAL zu den Windkraftanlagen müsse neu bestimmt werden.

Aufgrund der maßgebenden Planungsfehler sei für die beantragte Trassierung der Planfeststellung die Genehmigung zu verweigern. Die in der Planfeststellung aufgeführte „Nullvariante“ sei durchzusetzen.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 seien durch den Einwender mit der Schlüsselnummer 3 Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren eingereicht worden. Diese Einwendungen entsprächen der eigenen Ansicht und würden zusätzlich mit vorgebracht. Die Schreiben des Einwenders mit der Schlüsselnummer 3 würden nicht mit beigelegt, seien jedoch als eigene Einwendung zu verstehen.

Man weise auch daraufhin, dass man als Kommanditist des Einwenders mit der Schlüsselnummer zu 13 auch Eigentümer der Grundstücke 917/1, 917/2, 915 u. a. der Gemarkung Voigtsdorf sei. Die vorliegenden Ausführungen seien somit auch die Ausführungen des Grundstückseigentümers. Sollte ein Repowering der Windenergieanlagen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, entstünden weitere Vermögensschäden (Ausfall von Gewinn und Pachteinnahmen).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wird auf die bisherigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Variantenprüfung

unter C IV als auch auf die Ausführungen zur Leitungssicherheit unter C VI 8 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Schreiben der Einwenderin mit der Schlüsselnummer 3 vom 5. Februar 2018 und vom 17. April 2018, die die Einwenderin gem. Schlüsselnummer 13 sich zu eigen gemacht hat, wird auf die dortige Darstellung verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen. **Schlüsselnummer 14**

Schreiben vom 9. Februar 2018

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren der geplanten EUGAL nehme man wie folgt Stellung:

Im Verwaltungsbereich der Stadt Sayda nahe der Voigtsdorfer Höhe quere die geplante Trasse ein vom Regionalen Planungsverband der Region Chemnitz im ersten Entwurf des Regionalplans Chemnitz vorgesehenes Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Bezeichnung VREG Wind 16 „Pfaffroda/Dorfchemnitz“. Im hier vorgesehenen östlichen Erweiterungsbereich des bestehenden Windparks plane man die Errichtung von drei Windenergieanlagen. Der Antrag auf Genehmigung werde unter Aktenzeichen/Vorgangsnummer 971090 bei der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen in Freiberg geführt.

Man bitte um Berücksichtigung des laufenden Genehmigungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde hat den hier vorgesehenen östlichen Erweiterungsbereich des bestehenden Windparks berücksichtigt.

Im Rahmen des Erörterungstermins (24. Mai 2018) wurde seitens der Einwenderin vorgebracht, dass die geplanten Windenergieanlagenstandorte in der Planung berücksichtigt und dass die Planungsarbeiten für die EUGAL mit der Einwenderin abgestimmt worden seien. Die Vorhabenträgerin bestätigte diese Aussage und verwies darauf, dass es hinsichtlich der Abstandsfragen zwischen Erdgasleitung und Windenergieanlage keinen Dissens zwischen den Unternehmen gegeben habe. Dieser Aussage der Vorhabenträgerin wurde seitens der Einwenderin nicht widersprochen.

Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen dieses Beschlusses zur Leitungssicherheit unter C VI 8 und insbesondere C VI 8.2 verwiesen.

Schlüsselnummer 15

Schreiben ohne Datum/Posteingangsstempel vom 13. Februar 2018

Für das Planfeststellungsverfahren erhebe man Einwendungen.

1.

Von dem Bauvorhaben sei man wie folgt betroffen:

Man sei Eigentümer folgender Grundstücke, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle:

Gemarkung: Deutscheinsiedel/Deutschneudorf, Revier Ahornberg
Flurstücksnummern: 497, 498, 600, 601, 602, 606, 607

Man sei hauptberuflicher Landwirt und bewirtschafte die auf den Eigentumsgrundstücken liegenden Waldflächen selbst.

2.

Nach vorläufige Einschätzung habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung mit zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den eigenen Betrieb:

Allgemein

- Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das zeigten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die naheliegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende, dem Einwender gehörende Grundstücksflächen mit genutzt/mit betreten werden.
- Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass gerade bei Starkwetterereignissen sich Niederschlagswasser dort sammelt und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Forstwirtschaft

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hiebreife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

3.

Man sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass die insbesondere unter Nr. 2 genannten Auswirkungen auf die Grundstücke bzw. den Betrieb so gering wie möglich gehalten würden und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorgaben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie möglich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. und über öffentliche Wege erfolge.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingung oder Auflage sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bau-

zeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen. Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftreffende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, vom Einwender bewirtschafteten forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Bodenschutz

Es sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – sichergestellt werden durch Anordnung geeigneter Maßnahmen (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das sei eine sinnvolle Maßnahme. Damit diese aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse auch im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),
- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt würden. Das erfordere aus Sicht des Einwenders im Einzelnen Folgendes:

Bei forstwirtschaftlichen Flächen sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine Wiederaufforstung der Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens nach der Vorgabe des Einwenders durchzuführen, soweit diese Bereiche nicht ohnehin Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen seien. Dabei müsse es dem Einwender auch ermöglicht werden,

einen besseren Waldbestand zu etablieren, als er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhanden sei. Die Möglichkeit eines geordneten und öffentlich geförderten sukzessiven Waldumbaus sei dem Einwender in diesem Bereich genommen worden. Daher solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, entsprechend den Vorgaben des Einwenders einen neuen Mischwaldbestand mit standortheimischem Pflanzgut zu etablieren.

Es müsse sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die Anpflanzung übernehme und so lange pflege, bis der Waldbestand etabliert sei (Anwuchspflege, mindestens 5 Jahre).

Ausgleichsmaßnahmen

Dem Einwender sei bewusst, dass die auf dem Grundstück vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Es reiche daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 20 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung sei nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es sei wohl auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen entsprechen denen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 1 bzw. des Einwenders gem. Schlüsselnummer 6. Es wird auf die Erwidierungen der Planfeststellungsbehörde hierzu verwiesen.

Schlüsselnummer 16

Schreiben vom 4. Mai 2018

Man erhebe als Eigentümer und Bewirtschafter von betroffenen Flurstücken der Gemarkungen Lichtenberg, Mulda, Randeck, Helbigsdorf und Zethau folgende Einwendungen:

A) Beseitigung von Gehölzen

Für Bäume und Sträucher im Arbeitsstreifen, welche beseitigt werden müssten, sei der Eigentümer nach aktuellen gutachterlichen Richtwerten zu entschädigen. Für erforderliche Ersatzpflanzungen seien Grundstücke des betroffenen Eigentümers zu verwenden. Mit diesem seien diesbezüglich schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Feldgehölze innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens müssen im Zuge des Baus der Erdgasfernleitung EUGAL entfernt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Rekultivierung wird die Vorhabenträgerin eine Wiederanpflanzung veranlassen, wobei in dem dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifen keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt werden dürfen.

Privatrechtliche Vereinbarungen im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin sind nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im

Falle einer fehlenden Einigung die Möglichkeit besteht, dies im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens klären zu lassen.

B) Hangsicherung

Im Arbeitsstreifen befindliche Hänge und Neigungen, welche erosions- oder abrutschgefährdet seien, müssten fachgerecht ermittelt und entsprechend nach den geltenden Regeln der Technik während und nach den Bauarbeiten dauerhaft gesichert sein. Mit den Eigentümern und Bewirtschaftern seien darüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Bauleitung von der Bauvorbereitung bis zur Trassenwiederherstellung geotechnisch und bodenkundlich von entsprechenden Fachbüros begleitet und beraten wird. Die Einbeziehung der geotechnischen und bodenkundlichen Fachbegleitung umfasst selbstverständlich auch Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion sowie Maßnahmen zur Hangsicherung.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

C) Grenzen

Eine Sicherung der im Arbeitsstreifen befindlichen Grenzsteine oder Grenzmarken sei vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Diese seien nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu setzen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Grenzsteine durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.

Sollte eine temporäre Entfernung gleichwohl notwendig sein, werden die Grenzsteine nach Abschluss der Baumaßnahme zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wiederhergestellt.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

D) Verträge

Gestaltungsverträge, Bauerlaubnisse und Verträge über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, welche inhaltlich zusätzlich zugunsten Dritter (über die GASCADE Gastransport GmbH hinaus) abgeschlossen würden, müssten mit den Flächeneigentümern gesondert verhandelt und vergütet werden und seien anders zu behandeln als die Verträge, welche bis zum Ende des II. Quartals vorgelegt worden seien. Es seien seit dem III. Quartal 2017 zusätzlich zur GASCADE Gastransport GmbH folgende Untermehmen auf den Formularen zu finden: Gasunie Deutschland Transport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH.

Privatrechtliche Vereinbarungen im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin sind nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Falle einer fehlenden Einigung die Möglichkeit besteht, dies im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens klären zu lassen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin des EUGAL-Projektes eine Bruchteilseigentümergeinschaft bestehend aus GASCADE, Gasunie, Fluxys und ONTRAS ist.

E) Entschädigung von heute nicht vorhersehbarem Aufwand

Die Entschädigungsmodalitäten für den Aufwand von Eigentümern und Bewirtschaftern zur Teilnahme an zusätzlichen Klärungsterminen auf der Baustelle müssten praktikabel und eindeutig sein (z. B.: pro Termin, zu dem eine einfache schriftliche Einladung erfolgt werde ein Pauschalbetrag von 150,00 EUR vom Einladenden gezahlt).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde die Rechtmäßigkeit des beantragten Vorhabens zu prüfen.

Privatrechtliche Vereinbarungen sind demgegenüber im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Falle einer fehlenden Einigung die Möglichkeit besteht, dies im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens klären zu lassen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermins am 25. Mai 2018 zugesichert, dass die Einwenderin einen Ansprechpartner während der Bauvorbereitung und des Baus der EUGAL mit den notwendigen Kontaktdaten erhalten wird.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Schlüsselnummer 17

Schreiben vom 3. Mai 2018

Man erhebe als Eigentümerin des Flurstückes 7/9 der Gemarkung Randeck folgende Einwendungen:

1. Grenzzeichen (Grenzsteine oder andere Abmarkungen)

Sämtliche sich im Baufeld befindlichen Grenzsteine und Abmarkungen seien vor Baubeginn durch einen ö.b.v. Vermesser zu lokalisieren und zu beurkunden.

Im Übrigen werde einer Beseitigung von Grenzzeichen nicht zugestimmt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Grenzsteine durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.

Sollte eine temporäre Entfernung gleichwohl notwendig sein, werden die Grenzsteine nach Abschluss der Baumaßnahme zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wiederhergestellt.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

2. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm

Sämtliche sich im Baufeld befindlichen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm seien einem Schätzgutachten zu unterziehen und dementsprechend dem Eigentümer zu entschädigen, sofern es der Fällung bedürfe.

Die Feldgehölze innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens müssen im Zuge des Baus der Erdgasfernleitung EUGAL entfernt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Rekultivierung wird die Vorhabenträgerin eine Wiederaufforstung veranlassen, wobei in dem dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifen keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt werden dürfen.

Privatrechtliche Vereinbarungen im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin sind nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Falle einer fehlenden Einigung die Möglichkeit besteht, dies im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens klären zu lassen.

3. Gestattungsvertrag/beschränkt persönliche Dienstbarkeit für Dritte

Sämtliche Drittbegünstigte aus dem Gestattungsvertrag bzw. der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit seien dem Eigentümer gesondert zu vergüten.

In Frage kämen derzeit die Gasunie Deutschland Transport GmbH, die Fluxys Deutschland GmbH und die ONTRAS Gastransport GmbH. Außerdem solle eine zeitliche Befristung sowie eine aufschiebend bedingte Gültigkeit in Abhängigkeit der Einhaltung aller Vertragsbedingungen enthalten sein.

Privatrechtliche Vereinbarungen im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin sind nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Falle einer fehlenden Einigung die Möglichkeit besteht, dies im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens klären zu lassen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin des EUGAL-Projektes eine Bruchteilseigentümergeinschaft bestehend aus GASCADE, Gasunie, Fluxys und ONTRAS ist.

4. Ortstermine

Dem Betriebsleiter oder dessen Beauftragten entstehender Aufwand für Besprechungen und Ortstermine seien in Ermangelung geeigneter Nachweise mit einer Pauschale von 300,00 EUR je Termin zu entschädigen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde die Rechtmäßigkeit des beantragten Vorhabens zu prüfen.

Privatrechtliche Vereinbarungen sind demgegenüber im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Falle einer fehlenden Einigung die Möglichkeit besteht, dies im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens klären zu lassen.

5. Hangsicherung

An Steilhängen sei zum Schutz vor Erosion oder Abrutschen eine Hangsicherung nach dem neuesten Stand der Technik vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Bauleitung von der Bauvorbereitung bis zur Trassenwiederherstellung geotechnisch und bodenkundlich von entsprechenden Fachbüros begleitet und beraten wird. Die Einbeziehung der geotechnischen und bodenkundlichen Fachbegleitung umfasst selbstverständlich auch Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion sowie Maßnahmen zur Hangsicherung.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Schlüsselnummer 18

Schreiben 12. Februar 2018

Für das Planfeststellungsverfahren erhebe man Einwendungen.

1.

Von dem Bauvorhaben sei man wie folgt betroffen:

Man sei Eigentümer folgender Grundstücke, über die das Bauvorhaben/die Gasleitung geführt werden solle:

Gemarkung Cämmerswalde, Flurstück 685d
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 609/1

Im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebes sei man auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen (insbesondere Landpachtverträgen) darüber hinaus zur Nutzung folgender Grundstücke berechtigt:

Gemarkung Cämmerswalde, Flurstück 705
Gemarkung Cämmerswalde, Flurstück 685c
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 654
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 655
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 623/13
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 624
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 609/1
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 621/6
Gemarkung Neuhausen, Flurstück 600

2.

Nach vorläufiger Einschätzung habe das Bauvorhaben insbesondere folgende, im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigende Auswirkungen auf die genannten Grundstücke bzw. auf den Betrieb:

Allgemein

Im Rahmen der Bautätigkeit seien – das zeigten die Erfahrungen beim Bau der Leitung OPAL 2009/2010 – eine Vielzahl von Personen vor Ort tätig. Dabei bestehe die nahe-

liegende Gefahr, dass auch außerhalb des Arbeitsstreifens liegende, dem Einwender gehörende Grundstücksflächen mit genutzt/mit betreten würden.

Die Gestaltung des Arbeitsstreifens könne dazu führen, dass sich gerade bei Starkwetterereignissen Niederschlagswasser dort sammelt und dann ungebremst an wenigen Stellen auf benachbarte Grundstücke austrete.

Landwirtschaft

Bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche falle zeitweilig weg, was zu Ertragsverlusten sowie einer geringeren landwirtschaftlichen Agrarförderung führe.

Zusammenhängende bewirtschaftete Flächen würden – zumindest zeitweilig – getrennt, was zu Umwegen und weiteren Wirtschafterschwernissen führe.

Es werde durch den Graben und die Befahrung im Bereich des Arbeitsstreifens massiv in die Bodenstruktur eingegriffen, was langfristig zu Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit und Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen führen könne.

Die in den Flächen in der Regel liegenden Drainagen würden unterbrochen, was die Gefahr von Vernässungen in sich bringe.

Forstwirtschaft

Im Bereich des Schutzstreifens falle Waldfläche dauerhaft weg, die dort verbleibende Grünlandfläche könne nicht sinnvoll genutzt werden.

Im Bereich des Arbeitsstreifens/außerhalb des Schutzstreifens müssten noch nicht hiebreife Waldbestände gefällt und gerodet werden.

Zusammenhängende Waldgebiete würden dauerhaft durchschnitten, was Wind und Schädlingen eine höhere Angriffsfläche biete und damit die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Waldbereiche dauerhaft schädige.

Es werde massiv in die Bodenstruktur und in die Wasserführung in den Waldgebieten eingegriffen, was zu Störungen und verringertem Wachstum führen könne.

3.

Man sei nicht grundsätzlich gegen das Bauvorhaben, wolle jedoch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt wissen, dass insbesondere die unter Nr. 2 genannten Auswirkungen auf die Grundstücke bzw. den Betrieb so gering wie möglich gehalten würden und Langzeitfolgen durch entsprechende Vorgaben für die Durchführung des Bauvorhabens und für die Rekultivierung soweit wie möglich ausgeschlossen seien.

Allgemein

Es müsse im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass sich die Vorhabenträgerin sowie die von ihm beauftragten Unternehmen grundsätzlich ausschließlich im Bereich des Arbeitsstreifens aufhielten und nur dort auch Baumaßnahmen ausführten. Insbesondere müsse festgelegt werden, dass die Erschließung des Arbeitsstreifens grundsätzlich ausschließlich über diesen bzw. und über öffentliche Wege erfolge.

Des Weiteren müsse durch entsprechende Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden, dass ein Konzept für die Abführung von Oberflächenwasser aus dem Bereich des Arbeitsstreifens existiere. Während der Baumaßnahme sei – aufgrund der langen Bauzeit – mit Extremniederschlägen zu rechnen. Aufgrund der beidseits des Grabens liegenden Bodenmieten könne das dort auftretende Niederschlagswasser nicht großflächig abfließen. Es bestehe die Gefahr von Bodenerosionen.

Es müsse auch sichergestellt werden, dass die durch die Baumaßnahme abgeschnittenen, vom Einwender bewirtschafteten landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase erreichbar seien. Dazu müsse vorgegeben werden, dass notfalls auch im Bereich des Grabens Übergänge zu schaffen seien, um kilometerlange Umleitungen zu vermeiden.

Bodenschutz

Aus Sicht des Einwenders sei festzuschreiben, dass die Arbeiten nur so ausgeführt werden dürften, dass nachhaltige Schäden an der Bodenstruktur von vornherein vermieden würden. Das bedeute insbesondere Folgendes:

- Die bestehenden technischen Regelungen (z. B. DVGW-Merkblatt G451) müssten gegenüber der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt werden.
- Soweit wie möglich müssten Arbeitsweisen angewendet werden, die Bodenverdichtungen vermeiden.
- Durch entsprechende Behandlung und Lagerung müsse sichergestellt werden, dass die einzelnen Bodenschichten nicht vermischt und später ordnungsgemäß wieder eingebaut würden. Die Fruchtbarkeit des Mutterbodens müsse – insbesondere während längerer Bauphasen – sichergestellt werden durch Anordnung geeigneter Maßnahmen (z. B. Begrünung und Pflege).
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen müssten die Arbeiten notfalls eingestellt werden.

Die Vorhabenträgerin habe vorgeschlagen, zur Wahrung dieser Belange einen Bodenschutzsachverständigen zu beauftragen. Das halte man für eine sinnvolle Maßnahme. Damit diese aber auch die notwendige Wirkung und Verbindlichkeit habe, müsse auch im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, dass ein solcher Gutachter beauftragt werde und dass er die notwendigen Kompetenzen erhalte, insbesondere die Befugnis

- zur Anordnung der Ausführung bodenschonender Verfahren (z. B. Verlegung von Baggermatten, Nutzung von Fahrzeugen mit geringem Verdichtungspotenzial),
- zur Anordnung der Einstellung von Arbeiten bei ungünstiger Witterung (z. B. während/nach heftigen Regenfällen),
- zum Betreten der Baustelle und zur Durchführung jederzeitiger Kontrollen.

Drainagen

Durch geeignete Anordnungen müsse sichergestellt werden, dass in den Boden verlegte Drainagen sowohl während der Bauphase als auch danach durch den Stand der Technik entsprechende Wiederherstellung dauerhaft funktionsfähig blieben. Ansonsten sei die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Bereich

der Leitung, aber auch darüber hinaus (es bestehe die Gefahr eines Rückstaus) dauerhaft eingeschränkt.

Rekultivierung

Besonderer Wert müsse darauf gelegt werden, dass die betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit wie möglich wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt werden. Das erfordere im Einzelnen Folgendes:

- Bei landwirtschaftlichen Flächen müsse vor dem Wiederaufbringen grundsätzlich eine Tiefenlockerung und eine Bodenkalkung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sei auch ein Nachsorgejahr, in dem tiefwurzelnde Kulturen angepflanzt und etabliert würden, notwendig.
- Hier solle dem Bodenschutzsachverständigen die Kompetenz eingeräumt und die Aufgabe zugewiesen werden, der Vorhabenträgerin die für die einzelne Fläche notwendigen Vorgaben zu machen. Was hier konkret erforderlich sei, könne im Vorhinein kaum genau gesagt werden, sondern sei wesentlich vom Verlauf der Arbeiten abhängig. Auf der anderen Seite könne die Wahl der erforderlichen Mittel nicht allein der Vorhabenträgerin überlassen werden.
- Bei forstwirtschaftlichen Flächen sei die Vorhabenträgerin zu verpflichten, eine Wiederaufforstung der Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens nach Vorgabe des Einwenders durchzuführen, soweit diese Bereiche nicht ohnehin Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen seien. Dabei müsse es dem Einwender auch ermöglicht werden, einen besseren Waldbestand zu etablieren, als er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhanden sei. Die Möglichkeit eines geordneten und öffentlich geförderten sukzessiven Waldumbaus sei dem Einwender in diesem Bereich genommen. Daher solle die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, entsprechend Vorgaben des Einwenders einen neuen Mischwaldbestand mit standortheimischem Pflanzgut zu etablieren. Der Einwender favorisiere folgenden Bestand:
- Es müsse sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die Anpflanzung übernehme und so lange pflege, bis der Waldbestand etabliert sei (Anwuchspflege, mindestens 5 Jahre).

Ausgleichsmaßnahmen

Dem Einwender sei bewusst, dass die auf dem Grundstück vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen langfristig gesichert werden müssten. Gleichwohl müsse auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen, wenn der Ausgleichszweck erreicht werde, wieder einer regulären Nutzung zugeführt würden. Es reiche daher vollkommen aus, wenn dies durch langfristige zivilrechtliche Verträge (z. B. 20 Jahre) gesichert werde. In der Vergangenheit habe dies auch ausgereicht. Eine grundbuchliche Sicherung sei nicht erforderlich. Wenn diese schon erfolgen müsse, dann dürfe diese nicht unbefristet erfolgen.

Dienstbarkeiten müssten dann ebenfalls befristet sein, um dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Nutzung und Bewirtschaftung zu ermöglichen. Es sei wohl auch nicht das Interesse der Vorhabenträgerin sein, dauerhaft für diese Flächen die Verantwortung zu tragen.

Die Einwendungen entsprechen denen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 1 bzw. des Einwenders gem. Schlüsselnummer 6. Es wird auf die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde hierzu verwiesen.

Schlüsselnummer 19

Schreiben vom 8. Februar 2018

Als Betriebsführungsgesellschaft des Windparks Dörnthal/Voigtsdorf mit 14 Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Dörnthal im Erzgebirgskreis und Voigtsdorf im Landkreis Mittelsachsen sowie des Windparks Dörnthal am Saidenberg mit 9 Windenergieanlagen auf der Gemarkung Dörnthal im Erzgebirgskreis erhebe man Einwendungen gegen das Erdgasfernleitungsvorhaben.

Beide Windparks seien grundsätzlich raumbedeutsam und befänden sich darüber hinaus in einem Windvorranggebiet bzw. in einer in Planung befindlichen Windvorranggebietserweiterung im Regionalplan.

Den Einwendungen wolle man voranstellen, dass man sich ausdrücklich nicht gegen die Erdgasfernleitung EUGAL als solches ausspreche; man stelle die Erforderlichkeit dieser Leitung nicht in Frage.

Man stelle jedoch den geplanten Trassenverlauf der Erdgasfernleitung EUGAL im Freistaat Sachsen in Frage. Der in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren beschriebene Trassenkorridor bzw. Vorzugskorridor stelle sich als grundsätzlich falsch dar, weil es an einer großräumigen Variantenuntersuchung für die Meidung der oben genannten Windparks fehle. Es sei eine grundsätzlich falsche Vorzugsvariante gewählt worden sei.

Man bemängele, dass die Einwendungen vom 31. Januar 2017 im Rahmen des vorgelegten Raumordnungsverfahrens sowohl bei der Landesdirektion Sachsen als auch bei den Vorhabenträgern nicht die erforderliche Beachtung gefunden hätten und fordere deshalb sowohl die Landesdirektion Sachsen als auch die Vorhabenträgerin der Erdgasfernleitung EUGAL dazu auf, dies nunmehr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachzuholen.

Dabei gelte es, die hohen gesetzlichen Anforderungen für ein solches Verfahren zwingend zu beachten und den einzig richtigen Trassenverlauf für die Erdgasfernleitung EUGAL in Sachsen zu finden. Im Ergebnis dürfe es keine bessere Alternative geben.

Für die heutigen Einwendungen mache man sich die angefügten Einwendungen vom 31. Januar 2017 im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und die ebenfalls angefügten Einwendungen des Einwenders mit der Schlüsselnummer 3 vom 5. Februar 2018 gegen die Planfeststellung für das Bauvorhaben EUGAL im Abschnitt Sachsen vollumfänglich zu eigen und mache diese zum Gegenstand des heutigen Vortrages; sämtliche dort enthaltenen Einwendungen erhebe man hiermit auch im eigenen Namen.

Man wolle nochmals betonen, dass man sich nicht grundsätzlich gegen das Erdgasfernleitungsprojekt EUGAL ausspreche, sondern gegen den derzeitig geplanten Trassenverlauf, wie den vorstehenden Einwendungen zu entnehmen sei.

Schreiben (des Einwenders gemäß Schlüsselnummer 3) vom 5. Februar 2018

Für eine Wiedergabe des Inhalts dieses Einwendungsschreibens wird auf die Darstellung der Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 3 verwiesen.

Schreiben vom 31. Januar 2017

Man erhebe als Betriebsführungsgesellschaft des Windparks Dörnthal/Voigtsdorf mit 14 Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Dörnthal im Erzgebirgskreis und Voigtsdorf

im Landkreis Mittelsachsen sowie des Windparks Dörnthal am Saidenberg mit neun Windenergieanlagen auf der Gemarkung Dörnthal im Erzgebirgskreis hiermit Einwendungen gegen das oben genannte Erdgasfernleitungsvorhaben.

Beide Windparks seien raumbedeutsam und befänden sich in einem Windvorranggebiet bzw. in einer in Planung befindlichen Windvorranggebietserweiterung im Regionalplan.

Den Einwendungen wolle man voranstellen, dass man sich ausdrücklich nicht gegen die Erdgasfernleitung EUGAL als solches ausspreche, man stelle die Erforderlichkeit dieser Leitung überhaupt nicht in Frage. Was man in Frage stelle, sei der geplante Trassenverlauf der Erdgasfernleitung EUGAL im Freistaat Sachsen. Der in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren beschriebene Trassenkorridor bzw. Vorzugskorridor stelle sich als grundsätzlich falsch dar, weil es an einer großräumigen Variantenuntersuchung für die Meidung der oben genannten Windparks fehle.

Vielmehr noch, es sei festzustellen, dass eine grundsätzlich falsche Vorzugsvariante gewählt worden sei. Dagegen spreche man sich aus und bemängele hiermit folgende Punkte:

1. Falsche Bezugsgrundlage, der Verlauf der Erdgasfernleitung OPAL sei nicht geeignet, um die Vorzugsvariante der Erdgasfernleitung EUGAL daran zu orientieren und zu begründen

Der Trassenverlauf der Erdgasfernleitung OPAL sei in Sachsen nicht rechtskräftig. Insoweit seien vor dem Sächsischen Obergericht nach wie vor mehrere Klagen anhängig. Auch wenn diese aktuell ruhen und insoweit ein Mediationsverfahren stattfindet, führten diese Klagen gleichwohl dazu, dass der Trassenverlauf der OPAL rechtlich nach wie vor zu diskutieren sei.

Ausweislich der Tektur auf Seite 27 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Stufe 2 der Planfeststellungsunterlagen für die Erdgasfernleitung OPAL in Sachsen sei es durch einen Fehler in der Trassenstudie zu einer Querung der oben genannten Windparks gekommen (Beweis: Seite 27 UVS Stufe 2 Erdgasfernleitung OPAL in Sachsen (im Original-Einwendungsschreiben Anlage 1)). Dieser Fehler werde auch der EUGAL zugrunde liegen, wenn sie sich – wie vorgesehen – am Trassenverlauf der OPAL durch die bestehenden Windkraftgebiete orientieren werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Erdgasfernleitung OPAL ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Das Gerichtsverfahren ruht gegenwärtig. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist es vollkommen legitim, dass die Vorhabenträgerin sich hinsichtlich des Trassenverlaufs an der Erdgasfernleitung OPAL orientiert hat, da lediglich ein kurzer Abschnitt der Erdgasfernleitung OPAL streitbefangen ist. Im Übrigen orientiert sich der Trassenverlauf im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) an der Ethylenleitung.

Das Trassenbündelungsprinzip mit der Erdgasfernleitung OPAL führe zu einer Aushöhlung der Windparks in den Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf. Es sei grundsätzlich falsch, dieses Prinzip in einem Windpark und Windvorranggebiet anzuwenden, da sich die Windparkfläche mit jeder weiteren Gasleitung immer weiter verkleinere. Hier sei zu unterscheiden zwischen dem tatsächlichen Flächenentzug durch die Erdgasfernleitungen selbst, deren Schutzstreifen und die Schutzabstände zwischen Erdgasleitungen und Windenergieanlagen einerseits und dem noch nicht vorhersehbaren zusätzlichen Flächenentzug andererseits, welcher sich daraus ergebe, dass die Planungsflexibilität

an einem der windhöffigsten Windparkstandorte in Sachsen immer weiter verloren gehe. Die heutigen umfangreichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen für Windenergieanlagen würden Planungsspielraum erfordern, um für Mensch, Natur und Landschaft die bestmögliche Windparkplanung zu erreichen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie bereits dargelegt, orientiert sich der Trassenverlauf im VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) an der Ethylenleitung. Die planfestgestellte Trasse bewegt sich im Wesentlichen im Sicherheitsabstandsbereich der Ethylenleitung zu Windenergieanlagen, weshalb die flächenmäßige und theoretische Beeinträchtigung des Vorrang-/Eignungsgebietes für die Windenergienutzung minimal ist (s. Teil F, Unterlage 20). Hierzu wird im Übrigen auf die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Einwenderin gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

In den Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für die Erdgasfernleitung OPAL sei von den Planern die Vorhabenträgerin behauptet worden, dass diese Gasleitung im Bau und Betrieb kaum bzw. nur minimale Auswirkungen auf die Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf habe. Das Gegenteil sei der Fall gewesen. Abschließende Lösungen dafür, dass die OPAL-Leitung im Windpark trotz Planungsfehler verbleiben könne, seien offensichtlich noch nicht gefunden worden, da das seit mittlerweile über 5 Jahren laufende Mediationsverfahren noch nicht positiv für beide Seiten abgeschlossen werden konnte. Daher könne es keinesfalls der Fall sein, dass sich die Vorzugsvariante der Erdgasfernleitung EUGAL an dem Trassenverlauf der Erdgasfernleitung OPAL orientiere. Vielmehr sei für die Erdgasfernleitung EUGAL ein Vorzugskorridor zu finden, der Zukunftscharakter auch für ggf. den 2. Strang des EUGAL-Projektes, für weitere Gasleitungen und ggf. auch für ein Umschwenken der Erdgasfernleitung OPAL habe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die OPAL ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Gegenstand der Antragstellung und des Planfeststellungsverfahrens ist allein die EUGAL, welche ausweislich der Planfeststellungsunterlagen aus einem Leitungsstrang besteht.

Unabhängig davon hat die Einwenderin nicht dargelegt, welche negativen Auswirkungen durch den Bau und dem Betrieb der Erdgasfernleitung OPAL ursächlich geworden sind. Insoweit ist die Einwenderin ihrer Darlegungspflicht nicht nachgekommen. Die Einwenderin hat die behaupteten Rechtsbeeinträchtigungen nicht ansatzweise thematisiert.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages habe sich inhaltlich zur Verlegung der Erdgasfernleitung OPAL durch die Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf u. a. wie folgt positioniert:

„Allerdings gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass sich aus den Unterlagen kein Hinweis entnehmen ließ, der den Verlauf der Erdgasleitung durch den Windpark Dörnthal zwingend erforderlich macht. Überdies entsteht der Eindruck, dass die durch den Petenten vorgestellten Varianten, die aus ökologischen und finanziellen Gründen zudem vorzugswürdig erscheinen, weder durch die Vorhabenträgerin noch durch die zuständige Landesdirektion mit dem Petenten hinreichend erörtert wurden. Für den Petitionsausschuss ist weiterhin nicht nachvollziehbar, wie hinge-

gen erst vor kurzem dem Bau einer Erdgastrasse des Energiekonzerns RWE AG unter Umgehung des Windparks zugestimmt werden konnte.

In der Gesamtbetrachtung hegt der Petitionsausschuss daher die ausdrückliche Hoffnung einer noch für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung, indem sich die Vorhabenträger Wingas GmbH & Co. KG und E.ON Ruhr AG bei dem zweifelsfrei überaus begrüßenswerten Vorhaben der Opal-Erdgasleitung konstruktiv auf die Variante der Umgehung des Windparks einlassen und nicht durch bauliche Fakten unwiederbringlich die Querung des Windparks herbeiführen.

Abschließend gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass er alle Maßnahmen zur Schaffung einer zukunftsfähigen Energiepolitik unterstützt und daher den zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode vereinbarten Koalitionsvertrag begrüßt, der den konsequenten Ausbau Erneuerbarer Energien und damit einhergehend den kontinuierlichen Austausch konventioneller Energie durch alternative Energie fordert.“

(Beweis: Schreiben des Petitionsausschusses vom 26. Juli 2010 (im Original-Einwendungsschreiben als Anlage 2 beigelegt))

Ausweislich der Abbildung 28 auf Seite 127 der Unterlage B – Raumverträglichkeitsuntersuchung – seien bereits im Bereich der u. a. vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages präferierten Umgehungsvarianten drei neue Windenergieanlagen in der Gemarkung Voigtsdorf geplant worden. Vor diesem Hintergrund solle in Hinblick auf das Prioritätsprinzip zeitnah auf eine Trassenvariante gewechselt werden, die auch in rechtmäßiger Weise Bestand haben könne, auf eine solche also, die sich außerhalb der bestandsgeschützten Windparks befinde, solange diese Flächen außerhalb der vorhandenen Windenergieanlagen noch zur Verfügung stehe.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages habe sich nicht ohne Grund für den Schutz der beiden Bestandwindparks ausgesprochen. Beide Windparks besäßen jeweils eine eigenständig leistungsstarke Netzanbindung, einmal an das Umspannwerk Clausnitz im Osterzgebirge und einmal an das Umspannwerk Pockau im Mittleren Erzgebirge. Der sächsische Landesentwicklungsplan sehe ausdrücklich die Nutzung vorhandener Infrastrukturen in Sachen Windenergienutzung vor. Daher sehe man es als erforderlich an, dass die windhöflicheren Windkraftstandorte und Windkraftflächen der beiden oben genannten Bestandwindparks zwingend geschützt würden, so wie das auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gesehen habe. Vor diesem Hintergrund sei also dringend geboten, zeitnah auf eine Vorzugstrasse außerhalb der bestehenden Windparks zu wechseln, bevor dort ggf. durch weitere Windenergieanlagen zusätzliche Probleme entstünden bzw. diese Varianten nicht mehr durchsetzbar seien.

Das Petitionsverfahren betraf das Planfeststellungsverfahren zur Ferngasleitung OPAL.

Die OPAL ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen sind Empfehlungen eines Petitionsausschusses für die Exekutive und Justiz nicht bindend. Dies folgt bereits aus dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG).

Hierzu hat der Petitionsausschuss in seinem Schreiben vom 26. Juli 2010 auf Seite 71 festgestellt:

„Grundsätzlich vertritt der Petitionsausschuss die Auffassung, dass die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des durch die Landesdirektion Chemnitz getroffenen Planfeststellungsbeschlusses nicht dem Deutschen Bundestag obliegt. Da durch die Petition das Energiewirtschaftsgesetz betroffen ist, dessen Umsetzung aber wiederum im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegt und die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen grundsätzlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, ist vielmehr der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg im Freistaat Sachsen gegeben.“

Und letztendlich hat der Petitionsausschuss des Bundestages seine Unzuständigkeit erklärt und empfohlen, den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages mit der Angelegenheit zu betrauen (Seite 73 des Schreibens des Petitionsausschusses vom 26. Juli 2010).

Dem Schreiben des Petitionsausschusses vom 26. Juli 2010 ist folglich nichts zu entnehmen, was im vorliegenden Verfahren zu beachten gewesen wäre.

2. Falsche Bezugsgrundlage, die beiden alten offensichtlich bereits zu DDR-Zeiten gebauten Gasleitungen in den Bestandwindparks der Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf seien nicht geeignet, um die Vorzugsvariante der Erdgasfernleitung EUGAL daran zu orientieren und zu begründen

Der anthropogene Klimawandel habe ein Umdenken in der Energiepolitik veranlasst.

Dem geschuldet würden die Vorhabenträger der Erdgasfernleitung EUGAL ihr Vorhaben als Brückentechnologie begründen. So habe man es zumindest verstanden und könne das nachvollziehen. Den Erneuerbaren Energien, wie der Windkraftnutzung, würde jedoch mehr zugesprochen. Daher sei der Raum der aus heutiger Sicht höherwertigen Windenergienutzungsstandorte zu fördern und nachhaltig zu schützen. Der Erdgasverteilung müssten daher aus heutiger Sicht Räume verschafft werden, die dem nicht entgegenstünden. Dies sei Aufgabe der Raumordnungsbehörden. Daher könne es nicht das raumordnerische Ziel sein, sich an „alten“ Dingen (Leitungen) zu orientieren.

Vielmehr sei zwingend Raum für das „neue“ nachhaltige Handeln zu schaffen, wo die Erneuerbaren Energien den Vorrang hätten. Es sei bekannt, dass die Nutzungsdauer auch von Gasleitungen begrenzt sei und daher mit einer absehbaren Betriebseinstellung der beiden „alten“ Gasleitungen in den Bestandwindparks in Dörnthal und Voigtsdorf zu rechnen sei. Dieser Sachverhalt sei zwingend zu berücksichtigen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es ist nicht beabsichtigt, die Energiegewinnung aus Erdgas als Konkurrenzprodukt zur Windenergie aufzubauen oder gar zu verdrängen. Im Jahr 2022 wird das letzte Kernkraftwerk in Deutschland die Betriebserlaubnis verlieren. Die Energiegewinnung aus Stein- oder Braunkohle wird gegenwärtig auch zurückgefahren. Insofern ist die Energiegewinnung mit Erdgas als Übergangslösung erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 2 insbesondere Kap. 2.1 und 2.2) sowie das Kap. C II (Planrechtfertigung) des vorliegenden Beschlusses.

Eine Einstellung des Betriebes bestehender Leitung ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und dies wurde auch nicht von den Leitungsbetreibern im Rahmen der Trägerbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens angekündigt.

3. Falscher Vorzugskorridor für die Erdgasfernleitung EUGAL im südlichen Teil Sachsens

Nördlich der Ortslage Mulda im Landkreis Mittelsachsen verlasse der geplante Trassenkorridor der Erdgasfernleitung EUGAL den seit Jahrzehnten bestandskräftigen Gasleitungskorridor, welcher direkt entlang der Gemarkungen Dorfchemnitz und Friedebach nach Sayda verlaufe. Dies verwundere, da zum einen an dieser Stelle das planerische Bündelungsprinzip vernachlässigt werde und zum anderen ein wesentlich kürzerer Trassenverlauf nach Sayda nicht genutzt würde (Beweis: Variante ON im Trassenplan der Arbeitsgemeinschaft Biokart vom 5. August 2009 (im Originalschreiben als Anlage 3 beigelegt)).

Hier ein Beispiel anhand der Autostrecke von Berlin nach Dresden: Die Fahrt über die A 13 (ca. 190 km) direkt nach Dresden sei vorzugswürdiger als die Fahrt über die A 9 und A 14 vorbei an Leipzig (ca. 300 km). In Bezug auf den derzeit geplanten Trassenverlauf der Erdgasfernleitung EUGAL stelle sich daher die berechnete Frage, warum ein Umweg über die Gemarkungen Dörnthal und Voigtsdorf vorgesehen sei, der dann noch durch das zu schützende Windparkgebiet und Windvorranggebiet verlaufen solle. Solange diese grundsätzlich fachplanerische Frage nicht geklärt sei, sei zunächst grundsätzlich von einem falschen Vorzugskorridor in dem hier beschriebenen Bereich auszugehen. Es liege doch letztlich auf der Hand, dass der eigentlich deutlich kürzere Trassenverlauf, der zudem die Windparks unberührt lassen würde, vorzugswürdig sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Variante ON entspricht im Wesentlichen der Variante Ost (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6). Diese Trasse weist kommt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde deutliche Nachteile gegenüber der Antragstrasse auf. Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen zur Variantenprüfung unter C IV dieses Beschlusses.

4. Ein weiterer großräumiger Variantenvergleich zur Feststellung des Vorzugskorridors für den Trassenverlauf der Erdgasfernleitung EUGAL fehle

Für den Fall, dass sich der zuvor beschriebene kürzere Trassenverlauf von Mulda über Dorfchemnitz und Friedebach direkt nach Sayda nicht als vorzugswürdig darstelle, seien großräumigere Varianten zu prüfen. An einem solchen großräumigen Variantenvergleich fehle es grundsätzlich, wenn es darum gehe, ab der Ortslage Mulda in Mittelsachsen einen bestandskräftigen Gasleitungskorridor verlassen zu wollen. Auf dem angefügten Plan seien z. B. zwei großräumige Varianten ON 1 und ON 2 über 01 und 02 dargestellt worden, welche die beiden betroffenen Windparks nicht querten und eine kürzere Anbindung nach Sayda bedeuten würden (Beweis: Trassenplan der Arbeitsgemeinschaft Biokart vom 5. August 2009 (im Originalschreiben als Anlage 3 beigelegt)).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auch hinsichtlich der weiteren vorgetragenen Varianten auf den Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.6) sowie auf ihre Ausführung zur Variantenprüfung C IV in diesem Beschluss.

5. Die Untersuchung der kleinräumigen Varianten Voigtsdorf 1 bis 3 zum derzeitigen Vorzugskorridor der Erdgasfernleitung EUGAL führe zwangsläufig zu einem falschen Ergebnis

Da, wie in den Punkten 1. bis 4. zuvor beschrieben, offenkundig ein falscher Vorzugskorridor für die Erdgasfernleitung EUGAL ab der Ortslage Mulda in Mittelsachsen vorliege, könne die kleinräumige Variantenuntersuchung nicht Basis für die weiteren Planungen oder gar eine behördliche Genehmigung sein. Es wirke befremdlich, von Mehrlängen bei den kleinräumigen Varianten zu sprechen, wenn vorhandene kürzere Gastrassenkorridore erst gar nicht Betracht gezogen würden und darüber hinaus großräumige Variantenuntersuchungen, die die Windkraftnutzung in Dörnthal und Voigtsdorf erst gar nicht berührten, auch nicht stattgefunden hätten. An einer ergebnisoffenen Variantenprüfung fehle es daher.

Die kleinräumigen Voigtsdorfer Varianten führten zu einem falschen Untersuchungsansatz, da an dieser Stelle offenkundig ein grundsätzlich falscher Vorzugskorridor für die Erdgasfernleitung EUGAL festgelegt worden sei. Dieser sei zu berichtigen, was man hiermit ausdrücklich beantrage. Im Antrag sei eine großräumige ergebnisoffene Variantenuntersuchung enthalten, sofern der neu festzulegende Vorzugskorridor der Erdgasfernleitung EUGAL nicht auf den bereits zuvor beschriebenen kürzesten Weg von Mulda über Dorfchemnitz und Friedebach nach Sayda verlaufe.

Die Untersuchung der kleinräumigen Varianten komme darüber hinaus auch deshalb zu einem falschen Ergebnis, weil von falschen Annahmen ausgegangen werde, z. B., dass die Querung der Windkraftflächen in Dörnthal und Voigtsdorf mit der Erdgasfernleitung EUGAL unproblematisch sei, und viele Informationen über das Leitungsvorhaben EUGAL fehlten. Z. B. habe man in den Raumordnungsunterlagen keine Informationen über die Standorte der Absperrstationen finden können; dies treffe ebenfalls auf die Beschreibungen dieser Stationen zu. Auf Basis falscher Annahmen und fehlender Informationen sei eine objektive und sachgerechte Bewertung von vornherein ausgeschlossen. Im nachfolgenden Punkt 6. gehe man noch konkreter auf diesen Planungsmangel ein.

Der Raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektionen Chemnitz und Leipzig über die Erdgastransportleitung MET vom 19. August 2009 sei zu entnehmen, dass die Grenze der Belastbarkeit des Windkraftstandortes Dörnthal/Voigtsdorf mit den zwei alten Gasleitungen und der Erdgasfernleitung OPAL erreicht sei und daher eine günstigere Umgehungsvariante für die Erdgastransportleitung MET gefunden worden sei. Diese raumgeordnete Umgehungsvariante sei bisher nicht in Anspruch genommen worden. Es sei daher zu prüfen, was aus dem Leitungsvorhaben MET geworden sei und ob dieses und evtl. weitere in Planung befindliche Gasleitungen in dem hier laufenden Raumordnungsverfahren mit zu berücksichtigen seien, um für die Erdgasfernleitung EUGAL und evtl. weitere Leitungen zukunftsweisende Trassenkorridore außerhalb der Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf zu finden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

6. Falsche Annahmen, fehlende Informationen und fehlende Untersuchungen in den Raumordnungsunterlagen der Erdgasfernleitung EUGAL für den Trassenabschnitt Sachsen

An vielen Stellen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren der Erdgasfernleitung EUGAL werde einfach behauptet, dass der beantragte Leitungskorridor in das

Windkraftgebiet Dörnthal und Voigtsdorf integrierbar sei. So stehe auf Seite 55 des Erläuterungsberichtes z. B. folgender Satz: „Bei Vorrang-/Eignungsgebieten Windenergie wird in der Regel eine Vereinbarkeit von Windnutzung und unterirdischer Leitungsinfrastruktur angenommen.“

Einen fachplanerischen Beweis für diese Behauptung könne man an keiner Stelle der Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Raumverträglichkeitsuntersuchung, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, NATURA 2000 Vorstudien/Verträglichkeitsstudien 1. Stufe, Artenschutzrechtliche Einschätzung und Gesamtplanerischer Variantenvergleich und Begründung des Vorzugskorridors) finden.

Vielmehr sei der Eindruck entstanden, dass die vorgenannte Annahme sich in diesem Tenor durch die Antragsunterlagen ziehe und darauf basierend offensichtlich falsche Schlussfolgerungen getroffen würden. Das werde hiermit ausdrücklich bemängelt.

Windparks seien nicht ohne Grund als raumbedeutsam eingestuft. Diesen Sachverhalt unberücksichtigt zu lassen, führe zur Verletzung der grundlegenden Planungsgrundsätze. Man könne als Betriebsführungsgesellschaft aus Erfahrung sagen, dass ein solches Gasleitungsvorhaben in keinsten Weise problemlos in einen Windpark integrierbar sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die von der Vorhabenträgerin zum Raumordnungsverfahren eingereichten Unterlagen sind nicht identisch mit den hier genehmigten Unterlagen.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu entscheiden, ob bei Vorrang-/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich eine Vereinbarkeit von Windnutzung und unterirdischer Leitungsinfrastruktur angenommen werden kann.

Maßgeblich ist vorliegend, dass die Vorhabenträgerin durch die Vorlage eines für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gutachtens (Teil F, Unterlage 20) für den hier planfestgestellten Einzelfall die Vereinbarkeit der EUGAL mit der raumordnerischen Flächenfunktion des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) belegt hat.

Insbesondere seien die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen der Erdgasfernleitung EUGAL bei der Querung der beiden von der Einwenderin betreuten Windparks nicht im erforderlichen Rahmen beschrieben und damit auch nicht untersucht worden. Die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen der Erdgasfernleitung EUGAL seien allgemein beschrieben worden, aber nicht speziell für die Querung der Windparks. Auch das bemängelte man insbesondere in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Der Bau der Erdgasfernleitung OPAL habe damals sehr eindrücklich gezeigt, welche Probleme es baubedingt gegeben habe.

Da die Erdgasfernleitung EUAGL offensichtlich die gleichen technischen Daten wie die Erdgasfernleitung OPAL habe, könne nicht nur angenommen werden, sondern es sei belegt, dass es eine Vielzahl von Problemen und Einschränkungen mit der Erdgasfernleitung EUGAL geben werde, wenn nicht, wie hier nochmals gefordert, ein neuer Trassenkorridor für die geplante Gasleitung EUGAL vorgegeben werde.

Während des Baus der Erdgasfernleitung OPAL habe es über Monate/Jahre Probleme im „Betriebs“gelände der beiden Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf gegeben. Auszugsweise sei eine Aufzählung gestattet: Versperrung von Windparkzufahrten und Kranstellflächen durch Fahrzeuge, Zerstörungen/Beschädigungen von Windparkstra-

ßen und Kranstellflächen, Baumaterialien und Zubehör auf der Infrastruktur der Windparks, nicht abgesicherte und im Winter nicht sichtbare Rohrleitungsgräben, Verwendung nicht geeigneter provisorischer Brücken über den Rohrleitungsgraben und vieles mehr.

Die vorgenannten Behinderungen hätten zur verzögerten Erreichbarkeit der Windenergieanlagen geführt. Ständig habe die Sorge bestanden, dass im Bedarfsfall Rettungsdienste nicht rechtzeitig bzw. gar nicht zu den Windenergieanlagen kämen.

Gerade der Bau der OPAL-Leitung im Windparkbetriebsgelände habe zu einem erheblich höheren Personal- und Baumaschinenaufwand geführt, weil hier eine Vielzahl von Windparkinfrastrukturen (z. B. Mittelspannungsleitungen, Erdungsanlagen und Windparkzuwegungen) zu queren gewesen seien. Außerhalb der Windparks hätte damit eine viel geringere Betroffenheit bestanden, insbesondere hätte man unnötige Gefahren vermeiden können. Sicherheitskonzepte hätten gefehlt und der Arbeitsschutz sei ebenfalls sehr fraglich gewesen. Erst nachdem die Arbeitsschutzbehörde den Bau der Erdgasfernleitung OPAL im Windpark überprüft habe, seien Maßnahmen zur Verbesserung der Baustellensituation ergriffen worden. Damit man sich einen Einblick in die damalige Situation verschaffen könne, erhalte man als Anlage 4 das Schreiben der Einwenderin vom 10. September 2010 in Sachen Konflikt- und Havarieplan. Ein solcher Plan habe auch aufgezeigt, was es baubedingt zu beachten gelte, z. B. im Fall einer Beschädigung der Stromleitungen (eine Folge sei u. a. der Ausfall der Hindernisbefeuern der Windenergieanlagen) bzw. bei Sprengarbeiten, welche ursprünglich für den felsigen Boden vorgesehen waren.

Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt und teilweise zurückgewiesen.

Die Einwenderin bezieht sich ausschließlich auf die Bauarbeiten zur OPAL und unterstellt pauschalisierend, dass bei der EUGAL dieselben Versäumnisse – falls es denn welche gab – bei der Bauausführung vorkommen könnten. Die Einwenderin hätte sich auf konkrete Mängel der gegenständlichen Planunterlagen beziehen müssen, was jedoch nicht erfolgt ist.

Soweit der Arbeitsschutz betroffen ist, hat die Planfeststellungsbehörde die zuständige Arbeitsschutzbehörde beteiligt und entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen A III 12.4 und 12.5 dieses Beschlusses und auf das Abstimmungsgebot zwischen Anlagenbetreibern zur ordnungsgemäßen Sicherung der vorhandenen Bestandsleitungen während der Baumaßnahme

Neben dem Flächenverlust für Windkraftanlagenstandorte würden sich offenkundig weitere durch die Erdgasfernleitung EUGAL anlagenbedingt verursachte Einschränkungen/Verluste in den beiden von betreuten Windparks ergeben. U. a. würden der Austausch, die Reparatur und die Neuverlegung von Mittelspannungsstromleitungen erheblich eingeschränkt/erschwert werden, auch Maßnahmen zum Überfahren der Gasleitung mit Schwerlasttransportern für Windenergieanlageanteile seien in Zukunft zusätzlich zu ergreifen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

Der Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL im Windparkgelände sei ebenfalls nicht ausreichend untersucht worden. Sobald die Gasleitung in Betrieb sei, solle diese offensichtlich regelmäßig zu Kontrollzwecken überflogen werden. Da Windkraftanlagen und Windparks Flughindernisse darstellten, sei dieser Konflikt von vornherein zu vermeiden, gerade weil die beiden Windparks dann nicht nur überflogen würden, sondern laut Erfahrungen die Hubschrauber in Höhe der Maschinenhäuser und der Rotoren bzw. noch darunter flögen. Weiterhin sei mit einer Explosion der Gasleitung zu rechnen, wenn eine Windenergieanlage umstürze. Dass solche Szenarien nicht ausgeschlossen werden könnten, belegten die erst Ende 2016 und Anfang 2017 in Deutschland gehäuft aufgetretenen Windradunfälle. Gerade der Klimawandel mit seinen häufiger auftretenden Extremwetterereignissen und der Häufung von Tornados in Deutschland erforderten ein Umdenken im Sicherheitsdenken. Wahrscheinlichkeiten für einen Windradbruch würden mit Sicherheit weiter ansteigen. Hier stelle sich dann auch die Frage, ob es dann überhaupt noch Haftpflichtversicherer gebe, die Windenergieanlagen neben Gasleitungen versichern würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass es nach Überzeugung der Behörde und unter Bezugnahme auf das nachvollziehbare Gutachten (Teil F, Unterlage 20) zu keinem bzw. keinem signifikanten Flächenentzug innerhalb des VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ (Bestand/Planung) kommen wird.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

Dass es Unfälle von Hubschraubern oder Flugzeugen mit Windenergieanlagen geben könnte, dürfte sehr selten sein. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu im Internet recherchiert und hat ermittelt, dass es im Februar 2017 die erste und bisher einzige Kollision eines Flugzeuges mit einer Windenergieanlage gegeben hat. Der Mast der Windenergieanlage ist dabei nicht umgefallen (Quelle: Artikel vom 2. Februar 2017, „Flugzeug kollidiert mit Windkraftanlage – ein Toter“, www.welt.de).

Viel wichtiger sei jedoch das grundsätzliche Planungsprinzip, dass der Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL sicher sein müsse. Dieser Planungsanspruch, welcher auch aus dem EnWG abgeleitet werden könne, werde erreicht, wenn der Trassenkorridor der Erdgasfernleitung EUGAL Windkraftgebiete meide. Da dies offenkundig möglich sei, wie sich aus den heutigen Einwendungen ergebe, sei es in keinsten Weise nachvollziehbar, warum dann unbedingt die Windparkflächen in Dörnthal und Voigtsdorf auch noch durch die Erdgasfernleitung EUGAL gequert werden sollten. Der Triebstrang (Getriebe und Generator) der im Dezember 2016 im Windpark Sitten im Landkreis Mittelsachsen umgestürzten Windkraftanlage habe sich ca. 2 m tief in die Erde gebohrt. Die als Anlage 5 beigefügten 5 Bilder des weit über Sachsen hinaus bekannten Windkraftexperten Herrn Hans-Jürgen Schlegel belegten das sehr eindrücklich. Hier zeige sich, dass eine Erdüberdeckung von 1 m und von 1,5 m bei der Erdgasfernleitung OPAL keinesfalls ausreichend sei. Vielmehr noch, es entstehe ein Widerspruch. Für den Bau der Erdgasfernleitung OPAL sei der Rohrgraben im Windparkbereich extra über einen halben Meter tiefer ausgehoben worden (Sprengarbeiten sollten stattfinden), was einen höheren baubedingten Eingriff dargestellt habe. Die Realität zeige nun aber, dass selbst 1,5 m Erdüberdeckung zum Schutz der Gasleitung nicht ausreichen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

An mehreren Stellen der Antragsunterlagen werde von sogenannten Absperrstationen geschrieben. Wo diese Absperrstationen errichtet und betrieben werden sollten, sei jedoch noch nicht festgelegt worden. Mit Blick auf die Erdgasfernleitung OPAL sei es so, dass im Betriebsgelände der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf eine solche Station errichtet worden sei, obwohl in Sachen Erdgasfernleitung EUGAL Folgendes auf Seite 129 der Raumverträglichkeitsuntersuchung bekannt gegeben worden sei: „Die kleinflächigen Absperrstationen, deren Lage noch nicht feststeht, sind auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens so zu planen, dass sie sich außerhalb der Gebiete für die Windenergie befinden und daher keine Einschränkung für die Gebiete darstellen.“

Auch die Informationen darüber, wie die Absperrstationen aufgebaut seien und funktionierten, seien jedoch auch schon für das hier laufende Raumordnungsverfahren entscheidend. Allein schon ausweislich der sichtbaren Armaturen der OPAL Absperrstation in Dörnthal handele es sich um eine teilweise oberirdische Anlage. Weiterhin seien Anschlussflansche für Gasausbläser vorhanden.

Da diese Absperrstationen offensichtlich für den sicheren Betrieb der Gasleitung EUGAL erforderlich seien, müsse bekannt sein, wo diese Stationen aufgebaut würden, um zu prüfen, welche Auswirkungen der beantragte Trassenverlauf tatsächlich haben werde. Dieser Sachverhalt könne nicht erst in das Planfeststellungsverfahren verschoben werden. Den Planungsbehörden müsse bereits im Raumordnungsverfahren bekannt sein, welche baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen/Wechselwirkungen die Absperrstationen mit Gasausbläsefunktion hätten. Vor dem Hintergrund, dass das Erdgas – wie in den Antragsunterlagen beschrieben – geruchlos und farblos sei, seien die Umweltauswirkungen dieser Stationen unbedingt im Raumordnungsverfahren zu untersuchen, was man hiermit ausdrücklich beantrage.

Gerade für die beiden in Dörnthal und Voigtsdorf zu berücksichtigenden Windparks reiche es nicht aus, einfach nur zu behaupten, dass es zu keinen Einschränkungen komme, weil die Absperrstationen außerhalb von Windenergiegebieten entstehen würden. Bezüglich der Erdgasfernleitung OPAL sei leider das Gegenteil erfolgt. Nicht nur eine Absperrstation in einem Windpark, sondern auch am Rande eines Windparks sei problematisch. Denn je nach Wettersituation und Windrichtung könnten sich in beiden Fällen Gasansammlungen (Gaswolken) in den Windparks festsetzen. Die Türme und die Maschinenhäuser der von der Einwenderin betreuten Windenergieanlagen in Dörnthal und Voigtsdorf seien luftgekühlt. Leistungsstarke Lüfter sorgten für die Luftzirkulation in den Anlagen. Im Fall einer Gaswolke im Windpark bestehe die Gefahr, dass diese in Kontakt mit den elektrischen Komponenten der Windenergieanlagen komme. Eine Explosion sei die Folge. Solche Sachverhalte müssten bekannt gegeben und bereits hier im Raumordnungsverfahren untersucht und bewertet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es ist vollkommen ausreichend, wenn die Lage der Absperrstationen in den Planfeststellungsunterlagen enthalten sind. Vorliegend kann die Lage der Absperrstationen dem Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 5.2, S. 90), als auch den Lageplänen im Maßstab 1:1.000 (Teil B, Unterlage 6.2) als auch den Stationsplänen (Teil E, Unterlage 14.3) entnommen werden. Eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch die vor- und nachgelagerten Absperrstationen ist schon allein aufgrund der Distanz zwischen den nächstgelegenen Absperrstationen (Zethau-EUGAL und Sayda-EUGAL) und den Windenergieanlagen abwegig. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass

sich innerhalb der Flächen des bestehenden VREG Wind „Pfaffroda/Dorfchemnitz“ zwei nebeneinander gelegene Schieberstationen der Bestandsleitungen auf den Flurstücken 916/1 und 913/2, Gmk. Voigtsdorf, hinter dem SP 85 befinden (siehe Luftbildplan 14.11, Teil B, Unterlage 4.4).

Zur Begründung wird im Übrigen auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

Ein weiterer entscheidender Punkt seien die grundbuchrechtlichen Wirkungen der Erdgasfernleitung EUGAL und die damit verbundenen betriebsrechtlichen Auswirkungen auf die Windenergieanlagen und deren Zubehör. An keiner Stelle der Antragsunterlagen könne man eine Auseinandersetzung mit den Folgen der beabsichtigten dinglichen Sicherung für die Erdgasfernleitung EUGAL finden. Im von der Einwenderin betreuten Windparkgebiet in Dörnthal/Voigtsdorf habe sich der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer für die Windenergienutzung ausgesprochen und die entsprechenden Betriebsrechte dafür vergeben. Diese Rechte seien nun mit den Rechten für die Gasleitung in einen Konflikt gelangt. Dies müsse zwingend untersucht und bewertet werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

Wie den vorstehenden Absätzen unter Punkt 6. zu entnehmen sei, seien die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkungen der Erdgasfernleitung EUGAL im Windparkbereich nicht im erforderlichen Maße dargestellt und untersucht worden. Insbesondere seien die überdurchschnittlich starken Betroffenheiten der Schutzgüter, wie Mensch, Sachgüter, Gewerbe und Luft, in den Windparks Dörnthal und Voigtsdorf nicht aufgezeigt worden.

Dem geschuldet fehle es auch an der summarischen Darstellung der offenkundigen Konfliktlagen zwischen Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Grenze der Belastbarkeit des Windnutzungsgebietes in Dörnthal und Voigtsdorf bereits erreicht sei, wie das eindrücklich der Raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektion Chemnitz und Leipzig über die Erdgastransportleitung MET vom 19. August 2009 zu entnehmen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Einwendungen der Einwender gem. Schlüsselnummer 2 und 3 verwiesen.

7. Ergebnis und Antrag zur Wiederholung des Raumordnungsverfahrens für die Erdgasfernleitung EUGAL im Abschnitt Sachsen

Diese heutigen Einwendungen zeigten unter Punkt 1. bis 6. auf, dass die von den Vorhabenträgern der Erdgasfernleitung EUGAL beauftragten Planungsbüros offenkundig erhebliche Planungsfehler gemacht hätten. Infolge dessen fehle es den Planungsbehörden und allen vom Gasleitungsprojekt EUGAL Betroffenen an den erforderlichen und ergebnisoffenen Abwägungsunterlagen in den vom Einwender zuvor beschriebenen Bereichen.

Vor diesem Hintergrund beantrage man, dass die Landesdirektion Sachsen über die Vorhabenträger der Erdgasfernleitung EUGAL die entsprechenden Planungsbüros zu Überarbeitung/Nachbesserung der Raumordnungsunterlagen in den angesprochenen

Punkten auffordere und anschließend das Raumordnungsverfahren in Sachsen wiederhole.

Abschließend möchte man nochmals betonen, dass man sich nicht grundsätzlich gegen das Erdgasfernleitungsprojekt EUGAL ausspreche, sondern ausschließlich gegen den derzeitig geplanten Trassenverlauf durch die Windparks in Dörnthal und Voigtsdorf, wie den vorstehenden Einwendungen zu entnehmen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für die Wiederholung des Raumordnungsverfahrens besteht kein Anlass. Die Einwenderin verkennt, dass die Planunterlagen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht die Detailgenauigkeit der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren erfordern.

Sie verkennt außerdem, dass die Planfeststellungsbehörde nicht an das Ergebnis der Raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 gebunden ist. Sie hätte sich auch anders entscheiden können. Dass die Planfeststellungsbehörde weitestgehend dem Ergebnis des raumgeordneten Trassenkorridors gefolgt ist, basiert auf der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass sich die Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren nach Vorlage der Planunterlagen noch verdichtet haben und sich folglich keine andere als die planfestgestellte Variante hätte aufdrängen müssen.

Schlüsselnummer 20

Schreiben vom 6. Februar 2018

Man sei Eigentümer der Flurstücke 107 und 521/3 der Gemarkung Lichtenberg, welche ausweislich der Planunterlagen, in welche man am 5. Januar 2018 Einsicht genommen habe, von diesem Vorhaben betroffen sein würden.

Nach Prüfung der Unterlagen erhebe man gegen den ausgelegten Plan folgende Einwendungen:

1.

Man widerspreche – grundsätzlich – der aktuell geplanten Trassenführung der Erdgasleitung EUGAL im Bereich der Gemeinde Lichtenberg im Allgemeinen und im Bereich der oben genannten, im Eigentum der Einwender stehenden Flurstücke im Besonderen.

Die Gründe, die zur Bevorzugung der nunmehr geplanten Trassenführung gegenüber der auf der Ebene der Trassen-/Korridorplanung gleichfalls geprüften Variante „Westumgehung Lichtenberg“ geführt hätten, könne man weder inhaltlich noch von ihrer Gewichtung her nachvollziehen. Die Variante „Westumgehung Lichtenberg“ hätte (endlich) eine verdiente Schonung und angemessene Würdigung der Belange der Einwohner der Gemeinde Lichtenberg und hierbei insbesondere der Belange der Anwohner und Anlieger, der Eigentümer, dinglich und vertraglich Berechtigten der Grundstücke, in deren Bereich sämtliche – bestehende und geplante – Erdgastrassen die Gemeinde Lichtenberg querten, bedeutet.

Die aktuelle Trassierung der geplanten EUGAL-Trasse im Bereich der Gemeinde Lichtenberg habe die Konsequenz, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten hinsichtlich der Grundstücke, in deren Bereich sämtliche – einschließlich der geplanten dann vier – Erdgastrassen die Gemeinde Lichtenberg passieren würden, nunmehr zum

bereits vierten Mal, davon zweimal im geringen zeitlichen Abstand von wenigen Jahren, nicht „nur“ die bauzeitlichen Belastungen und Belästigungen die Folge des Rohrleitungsbaus seien, ertragen müssten. Vielmehr führe diese räumlich-lokale Verdichtung von Erdgastrassen auch zu einer einem „Sonderopfer“ nahekommende Verdichtung von Belastungen, Einschränkungen und Gefährdungen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten hinsichtlich dieser Grundstücke.

Es sei nicht erkennbar, dass diese Belange der Eigentümer und sonstigen Berechtigten im bisherigen Verfahren angemessen berücksichtigt und gewürdigt worden seien. Man fordere daher, die geplante Trassenführung unter sachgerechter Einbeziehung und Abwägung der genannten Belange zu überprüfen und – im Sinne einer Bevorzugung und Umsetzung der Variante „Westumgehung Lichtenberg“ – abzuändern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass die von den Einwenderin geforderte Trassenführung entlang der Variante Lichtenberg zurückzuweisen ist.

Nach Prüfung der hier einzustellenden Belange und ihrer entsprechenden Gewichte kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die Variante Lichtenberg schon aufgrund der damit verbundenen Trassenführung in Sololage und der rund 500 m längeren Trassenführung nicht vorzugswürdig ist.

Der Eingriff in die Rechte Dritter vergrößert sich nicht nur durch die Mehrlänge der Trasse, sondern liegt auch darin begründet, dass die Flächeneigentümer entlang dieser Trassenführung durch ein lineares Infrastrukturprojekt erstmalig betroffen wären.

Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass es auch bei der Variante Lichtenberg zu Annäherungen an Siedlungsbereiche kommen würde. Die Auswirkung einer Annäherung der Leitungstrasse an Flächen mit Wohnfunktionen sind temporärer Art, denn sie treten während der Baumaßnahme oder ggf. bei späteren betrieblichen Instandsetzungsmaßnahmen auf. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass diese Bereiche bei der hier gegenständlichen Antragsstrasse stärker betroffen sind als bei der Variante Lichtenberg.

Um die Auswirkungen durch die Bautätigkeit auf ein notwendiges und nicht vermeidbares Maß zu senken, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen A III 3.1 bis 3.7.

Neben der Sololage und Mehrlänge der Leitung bei der Variante Lichtenberg sprechen auch die umweltfachlichen Belange insgesamt gegen diese Variante (Teil A, Unterlage 1, Kap. 4.4.3, S. 66 f). Bei der Gesamtbetrachtung der hier maßgeblichen Schutzgüter konnte schon auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens festgestellt werden, dass die baubedingten Auswirkungen auf die davon betroffenen Schutzgüter insgesamt größer sind (Unterlagen zum ROV, Unterlage C, UVU, Kap. 11.2.5).

Da die Eingriffe in Natur und Landschaft bei dieser Trassenführung auch insgesamt größer sind, ist diese Leitungsführung auch unter diesem Abwägungsbelang nicht vorzugswürdig. Die planfestgestellte Antragstrasse wird in einer vollständigen Leitungsbündelung mit der OPAL durch das Gemeindegebiet von Lichtenberg bis zur Kreuzung des Helbigdorfer Bachs in der Gemeinde Mulda geführt (Teil B, Unterlage 4.2, Pläne 310 und 311).

Die Planfeststellungsbehörde folgt dabei der Vorhabenträgerin darin, dass die Lage der Leitung sowie die dazugehörigen Arbeitsstreifen den hier maßgeblichen räumlichen Anforderungen an eine bauliche Lücke im Siedlungsband der Ortschaft Lichtenberg hinreichend Rechnung getragen haben.

Die Planfeststellungsbehörde konnte im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hinwirken, dass nicht nur der Arbeitsstreifen entsprechend der Flächennutzung angepasst wurde, sondern auch durch die Annäherung der Leitungssachse der EUGAL an die OPAL noch Raum für bauliche Entwicklungen auf den Flurstücken westlich des Schutzstreifens verbleiben wird.

Mit der Tektur 3 „Arbeitsstreifenanpassung Lichtenberg“ werden zudem die notwendigen Arbeitsflächen von dem Grundstück der Einwender (Flurstück 107, Gmk. Lichtenberg) reduziert und die auf dem Nachbarflurstück 103 entsprechend vergrößert. Diese Arbeitsstreifenanpassung zu Gunsten der Einwender war nur möglich, nachdem die Vorhabenträgerin das Grundstück 103 erwerben konnte und den Abriss des Wohngebäudes nebst Nebengebäude noch vor der Flächeninanspruchnahme durch die Leitungsbaustelle umsetzen wird. Dadurch konnte die bestehende Engstelle zur Umsetzung der Baumaßnahme im Kreuzungsbereich der Gimmlitz und der K 7730 (Dorfstraße) insbesondere aufgrund des damit verbundenen unterirdischen Rohrvortriebs wesentlich entschärft werden, da sich die Empfangsgrube für das unterirdische Kreuzungsbauwerk in unmittelbarer Nähe zu dem Wohngebäude befindet.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Richtigkeit der Trassenführung der EUGAL auch in diesem Bereich überzeugt und kommt daher zu dem Schluss, dass die durch diese Trassenführung verursachte zusätzliche temporäre wie dauerhafte Inanspruchnahme der von der Leitung betroffenen Flurstücke den Einwendern im Ergebnis zuzumuten ist.

2.

Auf Grundlage der ausgelegten Planunterlagen erhebe man vorsorglich folgende weitere Einwendungen:

Im nordöstlichen Bereich des Flurstückes Nr. 521/3, etwa im Bereich der Grenzen zu den Flurstücken 515/3 und 512/6 der Gemarkung Lichtenberg, sei eine Verringerung des Sicherheitsabstandes/der Dimensionierung des Leitungsschutzstreifens der geplanten Rohrleitungstrasse zur östlich davon gelegenen Bestandstrasse (Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung – OPAL) zu verzeichnen. Dieser gegenüber den im Außenbereich gelegenen Flächen reduzierte Sicherheitsabstand sei anschließend, weiter südlich, auch im Bereich der dort vorhandenen, gleichfalls im Eigentum der Einwender stehenden Bebauung, darunter das Wohngebäude Alte Dorfstraße 25, zu verzeichnen.

Dieser geringer dimensionierte Sicherheitsabstand/Leitungsschutzstreifen habe – gerade auch im Falle einer Havarie, welche nie völlig ausgeschlossen werden könne – ein geringeres Schutzniveau und Sicherheitsdefizite für die in der Nähe der Erdgastrassen (geplante Trasse und Bestandstrasse OPAL) wohnenden Menschen und die dort befindlichen Sachwerte zur Folge.

Man widerspreche daher dem geplanten räumlich komprimierten Verlauf der geplanten Trasse in dem oben näher beschriebenen Bereich und fordere für diesen Abschnitt eine – moderate – Verlegung der geplanten Trasse in westliche bzw. nordwestliche Richtung, um einen (Sicherheits-)Abstand zur Bestandstrasse OPAL zu wahren, wie er zum Beispiel im Bereich des Flurstückes Nr. 348 der Gemarkung Lichtenberg geplant sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der hier geschilderte Sachverhalt wurde von den Einwendern nicht nur im Rahmen der Stellungnahme geäußert, sondern auch im Zuge des Erörterungstermins am 24. Mai 2018 im Beisein des Autors der Sicherheitsstudie des TÜV Nord Systems (Teil F, Unterlage 18) umfänglich erörtert.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von den Einwendern unter Sicherheitsaspekten kritisierte Annäherung der Leitungssachsen der EUGAL an die OPAL (Achsabstand 5 m) aufgrund der schmalen Lücke innerhalb des Siedlungsbandes von Lichtenberg und den zum Arbeitsstreifen der EUGAL nahegelegenen Wohngebäuden für nachvollziehbar und geboten. Die Vorhabenträgerin quert nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diesen planerischen Engstellenbereich mit einem hinsichtlich der Breite angepassten Arbeitsstreifen. Zugleich ermöglicht die Annäherung der Leitungssachsen in diesem Siedlungsband noch bauliche Entwicklungen in westlicher Richtung.

Der rund 125 m lange Bereich der Annäherung der EUGAL an die OPAL (Achsabstand 5 m) mit einem lichten Abstand von 3,6 m zwischen den beiden Rohrleitungen entspricht hinsichtlich der Abstandsanforderung zwischen unterirdisch verlegten Leitungen dem einschlägigen DVGW-Regelwerk (DVGW-Arbeitsblatt G 463, Kap. 5.1.5).

Dieser Bereich soll gemäß dem Vortrag der Vorhabenträgerin als Sonderbaustelle eingerichtet werden und reicht von dem nördlich gelegenen Schotterweg (Beginn der Annäherung der Achsabstände) bis südlich der Gimmlitz (Startgrube zur Unterbohrung der Gimmlitz (Tektur 3, Teil B, Unterlage 6.2, Plan 14.03)).

Nach Meinung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin aufgezeigt, dass sie sich mit den Sonderanforderungen innerhalb des Siedlungsbereiches auseinandergesetzt hat. Die gewählte Lösung sowie die Angaben zur Bauausführung sind nicht zu beanstanden.

Die Sonderbaustelle wird somit losgelöst von der Linienbaustelle ab dem Mutterbodenabtrag, den Tiefbauarbeiten zur Anlage der Start- und Zielgruben, der Anlage des Rohrgrabens einschließlich der Hangsicherung und der anschließenden Rohrgrabenverfüllung möglichst kontinuierlich abgewickelt, um die maschinenintensiven Tätigkeiten zeitlich möglichst zu konzentrieren.

Die Bauarbeiten im Nahbereich der OPAL und der ONTRAS-Leitungen werden wiederum durch die Betriebsaufsichten dieser Leitungsbetreiber überwacht (siehe hierzu Stellungnahmen und Erwiderungen OGT und ONTRAS). Zudem wird die Bauleitung von einer geotechnischen Baubegleitung bei der Anlage der Start- und Zielgruben, des Rohrgrabens und den Maßnahmen zur Hangsicherung beraten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt weiter fest, dass durch die Kreuzungen des Schotterwegs, der Straßen und des Fließgewässers die Leitung in diesem Bereich insgesamt wesentlich tieferverlegt wird, als es das technische Regelwerk erforderlich macht. Neben der gesamten Tieferlegung der Leitung in diesem Sonderbaustellenbereich kommt als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme gegen eine versehentlich unangemeldete Baustelle mit Erdarbeiten hinzu, dass durch die nahegelegene Abfolge der Gewässer-, Straßen- und Wegekreuzungen die Leitung durch entsprechend dichtstehenden Schilderpfählen eindeutig in einem bestehenden Leitungskorridor angezeigt wird.

Die Leitungstrasse wird gemäß Erläuterungsbericht (Teil A, Unterlage 1, Kap. 8.7, S. 139 f.) regelmäßig durch die Betriebsaufsicht der EUGAL (Pipeline-Service), befahren, begangen und befliegen, während das Leitungssystem sowie die wesentlichen Gastransportparameter über eine Dispatchingzentrale rund um die Uhr überwacht werden.

Die Befliegung der EUGAL-Trasse findet gemäß der Sicherheitsstudie (Teil F, Unterlage 18, Kap. 5.2.5, S. 42) sogar in einem über das Regelwerk hinausgehenden Drei-Wochen-Intervall zur Trassenkontrolle statt.

Damit kommen gemäß dem DVGW-Regelwerk (DVGW-Arbeitsblatt G 463, Kap. 5.1.12) Sicherungsmaßnahmen zum Einsatz, die dem berechtigten Schutzbedürfnis der Einwender hinreichend Rechnung tragen.

3.

Die Planung sehe eine über die Belegung mit der Rohrleitung hinausgehende, wohl bauzeitlich-temporäre Nutzung des Wiesengrundstücks/Flurstückes Nr. 107 der Gemarkung Lichtenberg der Einwender – wohl als (erweiterten) „Arbeitsstreifen“ oder als Fläche für eine Baustelleneinrichtung – vor.

Dieser geplanten erweiterten Inanspruchnahme widerspreche man. Der Vorhabenträgerin stehe für die Einrichtung eines Arbeitsstreifens/einer Baustelle in diesem Bereich, soweit diese denn dort überhaupt erforderlich sei, eine sich aufdrängende, gleichermaßen praktikable, die Belange der Einwender aber deutlich weniger beeinträchtigende Alternative zur Verfügung.

Nach Kenntnis der Einwender plane die Vorhabenträgerin im Zuge der Umsetzung dieses Projektes den Erwerb des an das Flurstück Nr. 107 der Einwender angrenzenden Flurstückes Nr. 103 der Gemarkung Lichtenberg bzw. habe dieses Grundstück bereits erworben und beabsichtige, das dort befindliche Wohngebäude im Zuge des Trassenbaus abzureißen. Dieses westlich der geplanten Trasse gelegene Flurstück Nr. 103, welches (dann) im Eigentum der Vorhabenträgerin stehe, sei zumindest gleichermaßen als Baustelleneinrichtung o. ä. geeignet und im Sinne der Vermeidung unnötiger Eingriffe in Rechte Dritter hierzu heranzuziehen und zu nutzen.

Den Einwendungen wurde durch die Tektur 3 entsprochen.

Die von der Vorhabenträgerin schon in der Erwiderung zur Stellungnahme und auch während des Erörterungstermins angekündigte und erläuterte Anpassung des Arbeitsstreifens wurde durch die planfestgestellte Tektur 3 „Arbeitsstreifenanpassung Lichtenberg“ umgesetzt. Danach werden die Arbeitsflächen auf dem Flurstück 107 der Einwender signifikant verringert und gleichzeitig die Arbeitsflächen auf dem Flurstück 103, Gmk. Lichtenberg, entsprechend erhöht. Damit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Inanspruchnahme des Flurstücks 107 für den Bau der Leitung (Arbeitsfläche) auf das benötigte Mindestmaß reduziert.

Durch diese Anpassung des Arbeitsstreifens folgt die Vorhabenträgerin der Forderung und reduziert die temporäre Inanspruchnahme auf dem Flurstück 107 auf das nunmehr benötigte Mindestmaß.

4.

Man weise – insbesondere aus den Erfahrungen mit dem nicht allzu lange zurückliegenden Bau der OPAL-Trasse heraus – zudem daraufhin, dass

- a) die aktuell zwischen den Flurstücken Nr. 103 und 107 vorhandenen Grenzsteine, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zuge dieses Vorhabens (temporär) entfernt werden müssten, nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Vorhabenträgerin wieder – korrekt positioniert – zu setzen seien. Evtl. hierfür erforderliche (Neu-)Vermessungen von Flurstücken würden gleichfalls in die Verantwortungs- und Kostensphäre der Vorhabenträgerin fallen,
- b) der – grundsätzlich parallel zur K 7730 verlaufende – Wirtschaftsweg, welcher u. a. die Flurstücke 521/3, 515/3 und 512/7 der Gemarkung Lichtenberg quere und welcher absehbar bauzeitlich als „Baustraße“ genutzt werde, nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Vorhabenträgerin (zumindest) wieder in seinen vorherigen Zustand zu versetzen sein werde.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der Forderungen a) und b) zugesagt.

Ferner hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins den Einwendern zugesagt, dass in dem Trassenbereich, der von den Einwendern gärtnerisch genutzt wird, die Fahrspur innerhalb des Arbeitsstreifens zusätzlich durch Lastverteilungsplatten vor Verdichtungen im Untergrund geschützt wird.

Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesichert, dass die Bauleitung an dieser Sonderbaustelle schon aufgrund des unterirdischen Rohrvortriebs unter der Gimmlitz einschließlich der K 7730 (Dorfstraße) und den nördlichen sich anschließenden Hangebereichen im Hinblick auf die Hangsicherung nicht nur von einer bodenkundlichen, sondern auch von einer geotechnischen Fachbegleitung bei den Verlegearbeiten der Erdgasleitung einschließlich der fachgerechten Rekultivierung beraten wird.

Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

4 Anerkannte Naturschutzverbände

Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)

Schreiben vom 10. Januar 2018

Der Naturschutzverband Sachsen e. V. bedanke sich für die Beteiligung im Verfahren und nehme nachfolgend Stellung.

Dem Vorhaben könne aufgrund des unzureichenden Eingriffsausgleichs aktuell noch nicht zugestimmt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, hinsichtlich etwaiger bisher nicht in den Planunterlagen bilanzierter Bodenbeeinträchtigungen eine Nachbilanzierung vorzunehmen.

Zusagen sind im Tenor dieses Beschlusses unter A VI für verbindlich erklärt worden.

Sofern die Nachbilanzierung im Ergebnis nicht unerhebliche zusätzliche Bodenbeeinträchtigungen nachweist, kann dies ein Planergänzungsverfahren erforderlich machen. Die Planfeststellungsbehörde wird den Einwender über das Ergeb-

nis der Nachbilanzierung informieren und mitteilen, ob ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren erforderlich wird.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die im verfügbaren Teil dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen ausreichend sind, um den Bodenschutz hinreichend zu gewährleisten. Gleiches gilt für sonstige Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie in Flora und Fauna.

Begründung:

Der vorliegenden Planung der EUGAL-Trasse, welche sich zu großen Teilen an der OPAL-Trasse orientiere, könne hinsichtlich der gewählten Linie sowie den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und vorliegenden Kompensationsmaßnahmen zugestimmt werden. Es würden alle sich anbietenden Möglichkeiten der Eingriffsminimierung umgesetzt sowie die Forderungen an den Habitatschutz erfüllt. Nicht zugestimmt werde aktuell der Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs, insbesondere hinsichtlich der beeinträchtigten Bodenfunktionen sowie der Biotopentwicklungsfunktion.

Laut § 14 BNatSchG seien „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Der Eingriffsbegriff umfasse damit auch den Boden mit seinen Funktionen und seiner Nutzung. Entsprechend Schumacher/Fischer-Hüftle, 2010, Kommentar zum BNatSchG stelle die Verlegung einer unterirdischen Leitung eine Nutzungsänderung dar, da die Grundfläche (inklusive Untergrund) Träger eines technischen Bauwerkes werde.

Da die Leitung als inerter Körper angesehen werde, wirke sie sich wie eine „unterirdische Versiegelung“ aus. Diese anlagebedingte Beeinträchtigung als Wirkung auszuschließen (siehe UVP Seite 173) sei nicht sachgerecht. Auch wenn die Versiegelung oberflächlich nicht zu sehen sei, sei sie doch dauerhaft im Boden vorhanden und entfalte beeinträchtigende Wirkungen (siehe unten). Ansonsten würde es ja beispielsweise auch ausreichend sein, tiefgehende Versiegelungen, wie sie bei Windenergieanlagen notwendig seien, beim Rückbau derselben nur oberflächlich abzubauen und den Rest im Boden zu belassen. Entsprechend sei dieser Eingriff auch bilanztechnisch zu berücksichtigen, indem für die gesamte Länge der Leitung und entsprechend ihrem Querschnitt eine Versiegelungswirkung zu bilanzieren sei. Auch die baubedingten Wirkungen des Leitungsbaus könnten durch technische und logistische Vermeidungsmaßnahmen zwar verringert, nicht jedoch vollständig vermieden werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Bewertungsverfahren zur Eingriffsermittlung wurde mit allen zuständigen Unteren Naturschutzbehörden im Vorfeld der Antragsunterlagen auf der Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen einvernehmlich festgelegt.

Für die Verlegung der EUGAL wird die Eingriffseigenschaft nicht in Abrede gestellt, somit wird auch das Schutzgut Boden in der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Kann-Definition des Eingriffsbegriffs des BNatSchG nicht zwingend ableiten lässt, dass das Vorlie-

gen eines Eingriffs die Leistungs- und Funktionsfähigkeit zwingend beeinträchtigen muss.

Bei der Verlegung der EUGAL in landwirtschaftlichen Flächen kommt es nicht zu einer Nutzungsänderung. Die Nutzungsänderung, zu der es in Waldflächen aufgrund des von Gehölzen freizuhaltenen 8 m-Streifens kommt, ist im LBP entsprechend bilanziert.

Sollten trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einschließlich einer boden- und situationsangepassten Rekultivierung Beeinträchtigungen verbleiben, werden diese im Rahmen der Nachbilanzierung erfasst.

In Kap. 10.2.1 der UVU (S. 173) werden anlagebedingte Beeinträchtigungen durch eine Pipeline nicht ausgeschlossen, sondern (in ihrer Auswirkung) als gering bewertet.

Die Intention des Einwenders, für eine unterirdisch verlegte Leitung den Begriff der „unterirdischen Versiegelung“ neu zu kreieren, würde im Ergebnis zu einer Relativierung der Auswirkungen von Bodenversiegelung auf den Naturhaushalt führen. Die geringen Auswirkungen einer unterirdischen Rohrleitung entsprechen zudem auch nicht dem allgemeinen Begriff einer Versiegelung.

Der Exkurs des Einwenders i. S. Windenergieanlagen ist insofern nicht verständlich, als es z. B. gerade beim Rückbau von mastenartigen Eingriffen übliche Praxis ist, Fundamente nur bis etwa 1 m unter Flur zurückzubauen und den Rest im Boden zu belassen.

So verbleiben in der Regel die folgenden Beeinträchtigungen:

- Inanspruchnahme organischer Böden und dauerhafte Zerstörung ihrer Gefügestruktur durch die Baumaßnahmen infolge von mechanischer Zerstörung, Entwässerung, Oxidation, Schrumpfung, Sackung sowie nachfolgender Ausbildung von Stau- und Haftnässe sowie Einbringen einer Versiegelung (Rohrleitung) in den Boden.
- Schadverdichtungen im Ober- und Unterboden (hier i. d. R. irreversibel) durch Baumaschinen infolge der Befahrung und Bearbeitung bei zu feuchten Bodenverhältnissen mit zu hohen Radlasten bzw. unangepassten Kontaktflächendrücken. Konsequenzen seien u. a. eine verringerte Durchwurzelungstiefe, ein geringeres Grobporenvolumen sowie vermehrt auftretende Staunässe und daraus resultierend Ertragsabfälle sowie eine eingeschränkte Befahrbarkeit.
- Fehler beim Wiedereinbau von Bodenmaterial durch nicht schichtgetreuen Einbau von Ober- und Unterboden bzw. von Untergrundmaterial oder durch unzureichende Trennung von reduziertem und oxidiertem Material.
- Negative Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung z. B. durch die fehlerhafte und unsachgemäße Wiederherstellung von Drainagen bzw. durch die Nicht-Anlage von durch die Baumaßnahme erforderlich gewordene Drainagen mit Auswirkungen wie u. a. Luftmangel, schlechtere Befahrbarkeit und weiteren Schadbildem analog der Negativwirkungen bei Schadverdichtungen (siehe oben).
- Negative Veränderung der Wasserführung nach Verlegung durch die Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges mit Beseitigung der ursprünglichen Porenkontinuität. Weiterhin seien Negativeffekte durch die Schaffung einer neuen, vom Wasser

bevorzugten linearen unterirdischen Abflussrinnenstruktur (insbesondere, sofern sandiges Bettungsmaterial genutzt werde) nach Abschluss der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Dieses gelte besonders in stärker reliefiertem Gelände, wo das Sickerwasser im Kuppen- und Hangbereich unterirdisch über die künstlich geschaffene Abflussrinne dem Gefälle entsprechend lateral in die Senkenbereiche und Tallagen ströme und dort zu verstärkten Vernässungen führen könne.

- Verschlämmung von Bodenmaterial bei sensiblen Standorten während der Bau-phase.
- Einschränkung der tatsächlichen Durchwurzelungstiefe bei tiefwurzelnden Kulturen (auch Ackerkulturen) durch Einbringen einer Versiegelung (Rohrleitung) und deren Überdeckung von lediglich ~1,0 m mit möglichen negativen Effekten hinsichtlich Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit sowie Wärmehaushalt.
- Einschränkung der Kapillarität nach Einbringen einer Versiegelung (Rohrleitung) durch Zerstörung der ehemaligen Porenkontinuität sowie durch Porensprünge aufgrund des Bettungsmaterials mit nachfolgend eingeschränktem kapillarem Aufstieg aus dem Grundwasser und der Konsequenz von Wassermangel bei (ehemals) vom Grundwasser beeinflussten Böden.
- Einschränkungen der Nährstoffaufnahme aus dem Unterboden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf die o. a. Ausführungen zum vorhergehenden Auszug wird verwiesen.

Zur Vermeidung der hier benannten Auswirkungen sind insbesondere die Maßnahmen V-B01, VB02 und V-B03 (vgl. Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) vorgesehen.

Hinzu kommt, dass die EUGAL fast ausschließlich über intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft. Durch die Bewirtschaftung der Flächen ist der Boden bereits vorbelastet.

Durch den Einbau von Tonriegeln wird ein Drainageeffekt durch die Rohrleitung in reliefiertem Gelände vermieden (vgl. Teil D, Unterlage 8.1 UVP-Bericht, S. 206, S. 212, S. 216).

Im Gegensatz zu einer Übererdung eines unterirdischen Baukörpers mit flächiger Ausdehnung weist die Rohrleitung nur unmittelbar über ihrem Scheitel eine Überdeckung von mind. 1 m auf, die seitlich dann rasch größer wird. Wurzeln tiefwurzelnder Pflanzen können seitlich am Rohr entlang in jede gewünschte Tiefe wurzeln. Eine Einschränkung der Durchwurzelungstiefe durch die Rohrleitung wird daher nicht verursacht.

Grundsätzlich bleiben grundwasserbeeinflusste Böden grundwasserbeeinflusst.

Das Bild von im Boden ausschließlich lotrecht erfolgenden Austauschvorgängen ist nicht zutreffend. Der Boden oberhalb einer Rohrleitung ist nicht vom restlichen Solum isoliert, so dass Austauschvorgänge durch laterale Bewegung selbstverständlich auch in ihm und in ihn erfolgen.

Die Schwere der baubedingten Beeinträchtigung richte sich nach der Empfindlichkeit der Böden insbesondere gegenüber Verdichtung und Wassererosion. Böden mit einer

hohen derartigen Empfindlichkeit seien laut UVP im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt großflächig vorhanden. So fänden sich auf 99 % des Arbeitsstreifens hoch verdichtungsempfindliche und auf 80 % des Arbeitsstreifens hoch erosionssempfindliche Böden. In diesen Bereichen sei eine Funktionsminderung der „Biotischen Ertragsfunktion“ trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unvermeidlich. Dies lasse sich im Übrigen beim Blick auf Luftbilder bestätigen, auf denen Flächen mit größeren unterirdischen Rohrleitungstrassen zu sehen seien, welche in jüngerer Zeit gebaut wurden (z. B. OPAL-Trasse) und bei denen die Anforderungen des Bodenschutzes ebenfalls zu erfüllen gewesen seien. Die Trassen selbst im intensiven Acker- und Grünland würden sich noch nach mehreren Jahren der Leitungsverlegung farblich von benachbarten Flächen unterscheiden, was auf dauerhaft veränderte Bodenverhältnisse zurückzuführen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die hier gezogene Schlussfolgerung des Einwenders ist nicht zutreffend. Die verbleibenden baubedingten Beeinträchtigungen resultieren nicht aus der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Verdichtung und Wassererosion, sondern hängen davon ab, wie erfolgreich die vorgesehenen schutzgutspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden in der Bauausführung umgesetzt werden. Zudem ist die Biotische Ertragsfunktion keine Funktion der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Verdichtung und Erosion, sondern wird maßgeblich durch die Bodenart, die Entwicklungstiefe und die natürliche Nährstoffversorgung des Bodens bestimmt.

Die Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktionen (vgl. Teil D, Unterlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Kap. 3.3.1) erfolgt gemäß der Handlungsanleitung „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“ (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Stand 3/2009). Für die vom Boden getragene Biotopentwicklungsfunktion und die Biotische Ertragsfunktion führen nach der Arbeitshilfe A13 Entwässerung, Melioration oder Eutrophierung zu einer Minderung der Funktion. Derartige Beeinträchtigungen werden durch die Verlegung einer Pipeline nicht hervorgerufen. Die Biotische Ertragsfunktion kann darüber hinaus zudem durch Verdichtung beeinträchtigt werden. Beim Bau der EUGAL sind daher entsprechende Maßnahmen (vgl. insb. Maßnahme V-B03, Unterlage 12.4, S. 63) vorgesehen, um die Verdichtung des Bodens und damit eine Funktionsbeeinträchtigung zu vermeiden.

Eine Funktionsbeeinträchtigung wäre daher allenfalls im Rahmen der Nachbilanzierung zu bilanzieren, sofern sich herausstellt, dass an dann definierten Stellen die Maßnahme V-B03 nicht ausreichend wirksam gewesen ist.

Daneben verlören Gehölzflächen, welche durch die unterirdischen Rohrleitungen gequert würden, dauerhaft ihr Biotopentwicklungspotenzial und würden damit eine Minderung der Biotopentwicklungsfunktion aufweisen, da auf ihnen künftig keine Gehölze wachsen dürften und deshalb natürliche Sukzessionsprozesse i. d. R. durch eine einmalige Mahd pro Jahr unterbrochen werden müssten, wobei neben der Mahd an sich (Tötungen von Insekten, Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern) auch Störungen durch Befahren mit Pflagechnik zu verzeichnen seien.

Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Eingriff in den Biotoptypenbestand und einer möglichen Beeinträchtigung einer Bodenfunktion.

Der von Gehölzen freizuhaltende Streifen über der Rohrleitung und damit der dauerhafte Eingriff in bestimmte, da gehölzdominierte Biotoptypen ist entsprechend bilanziert nach den Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung

und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL, Juli 2003, in der Fassung vom Mai 2009) (vgl. Teil D, Unterlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Kap. 3.2 i. V. m. Anhangtabelle 1).

Für die vom Boden getragene Biotopentwicklungsfunktion führt nach der Arbeitshilfe A13 Entwässerung, Melioration oder Eutrophierung zu einer Minderung der Funktion. Derartige Beeinträchtigungen werden durch die Verlegung einer Pipeline jedoch nicht hervorgerufen. Das Biotopentwicklungspotential des Bodens wird durch den Bestand der Leitung nicht beeinträchtigt. Nutzungsbedingt ist lediglich eine Gehölzentwicklung nicht zulässig.

Genauso wenig wird durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Bodens das Biotopentwicklungspotential dieses Bodens beeinträchtigt, obwohl diese Nutzung die Entwicklung keines anderen Biotops als z. B. von Acker zulässt.

Umso unverständlich sei daher der Bilanzierungsansatz des LBP, bei dem lediglich Böden mit besonderer Archivfunktion mit einer Funktionsminderung belegt seien, eine Funktionsminderung bei der „Biotischen Ertragsfunktion“ und bei der „Biotopentwicklungsfunktion“ jedoch ausgeschlossen werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Funktionsminderung wird nicht „ausgeschlossen“, sie trifft bei der Verlegung einer unterirdischen Rohrleitung nach den Kriterien des Bewertungsverfahrens jedoch nicht zu (siehe auch obige Ausführungen).

Die GRÜNE LIGA Sachsen e. V. fordere daher bei der Bilanzierung des Eingriffsausgleichs die grundsätzliche Berücksichtigung der „versiegelungsähnlichen Wirkung“ der Rohrleitung auf ihrer gesamten Länge sowie eine Funktionsminderung der „Biotischen Ertragsfunktion“ des Bodens innerhalb des Arbeitsstreifens mindestens auf allen Böden mit hoher Verdichtungs- und Erosionsempfindlichkeit. Der entsprechende Minderungsfaktor, der sich nach der Bodenwertzahl richte, könne der Handlungsempfehlung entnommen werden (hier zeige sich im Übrigen, dass die Bodenwertzahl für die Vorhabenträgerin bisher keine Rolle gespielt habe, denn Angaben dazu fehlten in der UVP bzw. anderen Unterlagen).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch die Rohrleitung wird wie erläutert keine Versiegelung hervorgerufen; sie entfaltet auch keine „versiegelungsähnliche Wirkung“. Eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung wird durch das Vorhaben lediglich an den Stationsflächen hervorgerufen. Diese sind bereits entsprechend bilanziert einschließlich einer Funktionsminderung der Bodenfunktionen (vgl. LBP Kap. 3.3.1).

Bei sachgerechter Anwendung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach den Kriterien des Bewertungsverfahrens wird durch die Rohrleitung auch keine Beeinträchtigung der biotischen Ertragsfunktion hervorgerufen. Sofern sich herausstellt, dass an dann definierten Stellen die Maßnahme V-B03 nicht ausreichend wirksam gewesen ist, wird im Rahmen der Nachbilanzierung eine Funktionsbeeinträchtigung bilanziert (siehe auch obige Ausführungen); diese ist dann entsprechend auszugleichen.

Weiterhin werde gefordert, für die künftig gehölzfrei gehaltenen Streifen bisheriger Gehölzflächen einen Minderungsfaktor von mindestens 0,5 bei der Biotopentwicklungs-

funktion zu berücksichtigen, bei hoher bis sehr hoher Bedeutung des Biotops entsprechend der Handlungsempfehlung auch höher.

Mit der Berücksichtigung der o. g. Funktionsminderungen sowie des Eingriffs der Versiegelung entstehe ein weiteres Kompensationsdefizit, welches auszugleichen sei.

Nach den Kriterien des Bewertungsverfahrens wird durch die Rohrleitung keine Beeinträchtigung der Biotopentwicklungsfunktion hervorgerufen (siehe auch obige Ausführungen).

Die Nutzungsänderung von einer baumbestandenen Waldfläche zu einer Trassenschneise ist bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen in Teil D, Unterlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sachgerecht bilanziert.

Hinweis zum Artenschutz:

Das in Teil D, Unterlage 12.2.2, Blatt 101 zu sehende Rückhaltebecken (des Gewerbe- und Industriegebietes Freiberg-Ost) sei in seinem Dauerstaubereich Laichgewässer des Kammolches. Die Amphibienschutzmaßnahmen seien entsprechend anzupassen.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, den Hinweis auf das Vorkommen des Kammolchs im Bereich des Regenrückhaltebeckens am Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg-Ost aufzugreifen. Sie hat zugesagt, vor Ort Maßnahmen in Form von Amphibienschutzzäunen vorzusehen. Die Umsetzung wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert.

VIII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdgasfernleitung bedürfen der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

IX Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

X Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten, über die ein separater Bescheid ergehen wird, beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Dies sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind dies Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

gez. Walter Bürkel
Vizepräsident der Landesdirektion Sachsen
in Vertretung des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen